

Schriften
des
Vereins für Geschichte
des Bodensees und seiner Umgebung.



Dreißigstes Heft.



Mit Karten und Illustrationen.



Lindau i. B.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1901

Z 2168²

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Nekrolog des Herrn Hofrat Leiner †. Von Rechtsanwalt Beyerle sen.	V
Nekrolog des Herrn Ratschreiber Straß †. Von G. Breunlin, Vereinskustos	XIV

I. Vorträge.

1. Das Rabolzweiler Marktrecht vom Jahr 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte. Von Dr. jur. Konr. Beyerle, ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br.	3
2. Ueber geologische Funde, die beim Bau des Eisenbahntunnels in Ueberlingen a. S. gemacht wurden. Von Th. Würtemberger	22

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Geschichte der deutschen Besiedelung des Hegaus und Klettgaus, zumal in deren schaff-hauserischen Bestandteilen, von der Einwanderung der Schwaben bis zur Gründung des Klosters Allerheiligen, ca. 298—1050. Von Dr. Johannes Meyer	33
2. Die Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz. Von Philipp Krappf, l. f. Baurat, Bregenz	119
3. Ueber die Schule von Salem im 14. Jahrhundert. Zwei Tafelbilder in Bebenhausen und Stams. Von Dr. J. Probst, Pfarrer in Biberach	223
4. Vom „Laufen“ bezw. „An- und Auslaufen“ d. h. den „Seiches“ und andern Phänomenen am Bodensee. Von Dr. Eberhard Graf Zeppelin	230
5. Archäologische Funde im Bodenseegebiet. Von Th. Lachmann, Medizinalrat in Ueberlingen	241

III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins	245
2. Vierter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes	247
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1900/1901	250
4. Verzeichnis der im Jahre 1901 eingegangenen Wechsellchriften	252
5. Verzeichnis der Schenkungen an die Vereinsbibliothek	255
6. Verzeichnis der für die Bibliothek gekauften Werke	255
7. Verzeichnis der Versammlungen des Bodenseevereins 1868—1900	256
8. Inhalts-Verzeichnis der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1.—29. Heft. Von E. Schöbinger, Bibliothekar	257

Anhang.

Regesten der Freiherrn von Bodman, 1270—1818

489

Beilagen zu diesem Hefte:

Bildnis von Hofrat Leiner.

Faksimile der Adolfszeller Marktturkunde.

Karte des fränkischen Hegaus und Klettgaus.

Uebersichtskarte des Rheingebietes von der Fruch bis zum Bodensee.

Tafelbild aus dem Cistercienserkloster in Stams.





† Ludwig Leiner



Hofrat Ludwig Leiner von Konstanz.

(Von C. Beyerle, Rechtsanwalt.)



Ein großer Verlust hat den Verein für Geschichte des Bodensees betroffen. Herr Ludwig Leiner, der langjährige Sekretär unsres Vereins, der eifrige Erforscher und Förderer der Vorgeschichte und Geschichte der Bodenseegegend, der Schöpfer des Konstanzer Rosgartenmuseums, ist nicht mehr unter den Lebenden. Eine schwere Krankheit hat den hochverdienten Mann am 2. April 1901 dahingerafft; hoch auf Jahren und doch zu frühe für die Seinen, für seine Heimat und für uns alle sank er zu Grabe, eine klaffende Lücke in der Reihe der Bestverdienten unsres Vereines zurücklassend. Schmerzerfüllt stand so mancher Freund und Verehrer des Unvergeßlichen an der mit Blumen gezierten Bahre. Ja, unvergeßlich ist uns L. Leiner! Oder wem von uns wäre nicht vom freundschaftlichen Umgange, vom dienstlichen Verkehre, von unsern Jahresversammlungen die sympathische Mannesgestalt des Konstanzer Patriziersproffes, den schwarzen breitkrämpigen Hut auf dem edel geformten Kopfe mit auf den Nacken herabreichenden Haaren und Vollbart, die goldene Brille über den offen und gerade blickenden Augen, bleibend in liebevolllicher Erinnerung! Möchte ich als alter Bekannter und Freund des Verblichenen mit diesen Zeilen dazu beitragen können, das verdiente Andenken deselben auch den künftigen Lesern unsrer Jahreshefte wenigstens in den Hauptzügen seines Lebenslaufes zu überantworten!

Einer um 1520 von St. Gallen nach Konstanz eingewanderten, von Kaiser Karl V. durch Erteilung eines Wappenbriefes geehrten und von Kaiser Rudolf II. in einem Zweige geadelten Patrizierfamilie entstammend, die Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart der Vaterstadt ihre besten Söhne in den Rat geliehen hat, und aus deren Gliedern dreimal die oberste städtische

Amtswürde — des Stadtvogts und Bürgermeisters — befehzt war, wurde Ludwig Leiner am 22. Februar 1830 geboren. Er war der einzige Sohn des Apothekers und Stadtrats Franz Xaver Leiner. Sein Geburts- und Sterbehaus, die Stätte seines vieljährigen unermüdlischen und fruchtreichen Schaffens, ist das stattliche Patriziergebäude zum „Malhaus“ am obern Markt, einem für die Geschichte der Stadt Konstanz und selbst des Reiches denkwürdigen Platze. Wurde doch dort 1183 von Kaiser Rotbart der lombardische Friede geschlossen, 1417 der Zoller Burggraf Friedrich von Nürnberg von Kaiser Sigismund im Glanze der alten Reichsherrlichkeit mit der Mark Brandenburg belehnt, so daß die Erinnerung an drei erlauchete Kaisergeschlechter sich mit diesem Platze verknüpft. Es war zweifelsohne die treue Anhänglichkeit zum Vater und zum Vaterhaus, die den reichbegabten und eifrigen, für Natur, Kunst und Wissenschaft begeisterten Konstanzer Lyceisten im Alter von 14 Jahren dazu bestimmte, unter Verzicht auf ehrgeizige Bestrebungen das äußere Lebenshiksal seines Vaters zu teilen, als Apothekerlehrling 1844 in dessen Geschäft einzutreten. Leider sollte Ludwig Leiner schon zwei Jahre darauf (1846) seinen guten Vater durch den Tod verlieren. Doch blieb ihm auf eine Reihe von Jahren seine gute und fromme Mutter (Louise geb. Stark von St. Blasien), und für das Geschäft sorgte der treue Provisor Baurer, so daß der Sohn nach bestandener Lehrzeit auswärtige Gehülfsstellen — bei Apotheker Fr. X. Baur in Ichenheim und in der Sachschen Hofapotheke zu Karlsruhe — annehmen konnte. 1851/52 machte er in München seine pharmazeutischen Studien und brachte solche am 19. Mai 1852 mit einem „vorzüglich“ bestandenen Staatsexamen zum Abschlusse. Im darauffolgenden Jahre übernahm er die Leitung des väterlichen Geschäftes und noch im gleichen Jahre verehelichte er sich mit Thekla Baur, der Tochter seines frühern Prinzipals, einer mit reichen Vorzügen des Geistes und Gemüts ausgestatteten Dame, die ihm ein volles Maß häuslichen Glücks in sein liebes Heim brachte.

Ludwig Leiner nahm seinen Beruf ernst, suchte die Einrichtungen des Geschäftes zu vervollkommen und seine gediegenen Kenntnisse auf dem pharmazeutischen und überhaupt auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete — insbesondre in Botanik und Geologie — unausgesezt zu erweitern. Die Bereicherung seines umfangreichen Herbariums, seine Beiträge zur Döllschen Flora Badens und die von ihm gemeinschaftlich mit D. Jack und D. E. Stützenberger seit 1857 herausgegebene Sammlung der Kryptogamen Badens verschafften ihm frühzeitig auf diesem Gebiete einen klangvollen Namen. So durfte es nicht verwundern, daß L. Leiner 1864 zum Mitglied des Badischen Apothekerausschusses, 1865 zum Ehrenmitglied des naturwissenschaftlichen Vereins „Pollichia“ der Rheinpfalz und 1872 zum Mitglied des Direktoriums des deutschen Apothekervereins mit der Charge des Archivverwalters gewählt wurde. Seit 1861 war er korrespondierendes Mitglied der Regensburger Botanischen Gesellschaft. Es ist bezeichnend für den Berufseifer L. Leiners, daß er auch nach Aufgabe seines Geschäftes den pharmazeutischen Studien immer noch zugewandt blieb. Er hinterläßt ein auf 2000 Seiten mit kalligraphischer Meisterhaft geschriebenes und mit künstlerisch schönen Federzeichnungen ausgestattetes Werk „Bild und System der Pharmazie“, an dem er mit dem ihm eigenen Bienenfleiß bis in die letzten Tage seines Lebens gearbeitet hat. Hoffentlich wird daselbe in Bälde herausgegeben werden. Man muß dieses wertvolle einzig schöne Manuskript, aber

auch das unten noch zu besprechende Chronikwerk L. Leiners über seine Rosgarten-schöpfung sich angesehen haben, um einen Begriff von der Kunstfertigkeit und dem Geschmack Leiners in Schrift und Zeichnung, wie auch von seinem Fleiße zu bekommen. Wenn die Konstanzer Stadtverwaltung ein Ehrendiplom, eine Widmung u. dgl. auszustellen hatte, wobei es darauf ankam, diese Urkunden mit besondrer Eleganz auszustatten, nahm man mit sicherem Erfolge zu L. Leiners immer bereitwilliger Gefälligkeit die Zuflucht.

Die Pflege der Naturwissenschaften und der Umstand, daß seit Mitte der 1850er Jahre in unmittelbarer Nähe — an den Ufern des Bodensees — reiche Pfahlbautenfunde und im unfernen Schweizerkanton Schaffhausen interessante Höhlenfunde gemacht wurden, leiteten frühe den ohnehin für Altertumskunde eingenommenen Mann auf das prähistorische Feld, das er von nun an mit Eifer und Erfolg bebaute. Bald auch zog er die gesamte heimatische Altertumskunde in den Kreis seines Schaffens, wozu ihm die glänzende, vom 12—26. September 1864 in Konstanz tagende Hauptversammlung des deutschen Geschichts- und Altertumsvereins, die in jene Jahre fallenden Archivstudien und topographischen Editionen seines Freundes Dr. Marmor, nicht zum geringsten aber der Anschluß an den 1868 gegründeten Verein für Geschichte des Bodensees Aneiferung und Impuls gaben. Doch geht das dem Konstanzer Patriziersohn wie angeborene Bestreben, geschichtliche Denkmale und Altertumsreste der Heimat zu bewahren und zu sammeln, in L. Leiners früheste Jugendzeit zurück. Ich erwähne zum Belege dessen folgendes Moment: Im Thordurchgang des längst abgebrochenen Emmishofer Turms zu Konstanz war ein römischer Mithrasstein eingemauert, der, allerdings sehr verdorben, auf der linken Seite das Bild der Sonne und rechts die charakteristische Luna bicornis zeigte. Beim Abbruch des Turms gieng dieses in Sandstein gehauene einzige Gedenkmal römischen Kultes in Konstanz verloren, und wir hätten davon kaum noch die Erinnerung, wenn nicht der junge L. Leiner von dieser merkwürdigen Skulptur eine in „AltKonstanz“ abgedruckte treue und genaue Zeichnung angefertigt hätte.

Und wie viel sonst wäre an altem Bau- und Kunstwerk unwiderbringlich der vormaligen Bischofsstadt ohne L. Leiner verloren gegangen, seitdem bei und nach Erbauung der Waldshut-Konstanzer Eisenbahn die aufblühende Stadt ihr bemooftes Gewand ablegte und mit einem neuen vertauschte, wobei zahlreiche historisch interessante Häuser, Türme und Mauern mit radikaler Arbeit abgebrochen oder umgebaut wurden! Da war es L. Leiner, der — seit 1864 Stadtrat — seine ganze Kraft und all seinen Einfluß aufbot, altherwürdige Baudenkmäler, die ohne Schaden für Verschönerung und Erweiterung der Stadt fortbestehn konnten, wie z. B. das malerische Schneckthor mit seinem Zwinger, fortzuerhalten und, wo dies nicht möglich war, davon wenigstens einzelne charakteristische Bauteile, Bildwerke u. dgl. zu retten.

Doch wohin mit den schönen und interessanten Stücken? Indem sich L. Leiner diese Frage stellte, war die Idee eines städtischen Altertums-museums, worin AltKonstanz ein sicheres Asyl für seine Schätze aus lange und längst vergangenen Zeiten finden sollte, dem begeisterten Freund der Heimat und Heimatsgeschichte von selbst gegeben. Es war ein kühner Gedanke; denn die Stadt selbst, welche für besonnene und unbesonnene Neuerungen schwer in Anspruch genommen wurde, hatte für ein solches dem alten Konstanz zugedachtes Unternehmen nur wenige

Mittel zur Verfügung und nur der Opferinn eines so uneigennütigen Idealmenschen, wie Leiner es war, konnte Mut und Wege finden, den gefähten schönen Gedanken trotz alledem ins Werk zu setzen. Er löste die Aufgabe — durch die Schaffung des jetzt weltbekannten Rosgartenmuseums. —

Und was kostete das Mühe und Arbeit! Zunächst wandte sich L. Leiner — es war nach Neujahr 1866 — in einem warmen patriotischen Aufrufe an die Konstanzer Bürgerschaft, eindringlich zur Erhaltung alter guter Baudenkmale mahnend. Im August 1868 ließ er einen weitem Aufruf zwecks der Aufstellung von altertümlichen Gegenständen und von Naturalien aus hiesiger Stadt folgen. Unter der Hand aber war er emsig bemüht, alles, was an historischen und prähistorischen Sachen, insbesondere an Pfahlbauafunden, aufzutreiben war, zu sammeln. Endlich im Jahre 1870 gelang es ihm, nach Ueberrahme einzelner in Konstanz vorhanden gewesener naturwissenschaftlicher und antiquarischer Privatsammlungen, worunter sicher seine eigene nicht die letzte Stelle einnahm, unter finanzieller Mitwirkung der Stadtgemeinde das alte Zunfthaus „Zum Rosgarten“ in der Augustinerstraße als städtisches Altertumsmuseum zu bekommen und, jenem schönen Zwecke entsprechend, umzuwandeln, wozu sich das aus ruhmreicher Vergangenheit der Stadt auf uns gekommene und wohl erhaltene gotische Gebäude trefflich vereignschaffete. Jetzt sah L. Leiner seine Lieblingsgedanken verwirklicht, und nun scheute er aber auch keine Zeit und keine Opfer, um diese seine Schöpfung zu einer in ihrer Art einzigen Sammelstätte auszugestalten. Wer nur wenige Jahre später den „Rosgarten“ betrat, war erstaunt, eine ungeahnte Fülle wertvoller Schätze der Natur und des Altertums nicht etwa bloß angehäuft, sondern nach strengwissenschaftlichen Grundfäzen sorglich geordnet und etikettiert dort vorzufinden. Gesteine, Pflanzen und Tiere der Gegend wiesen dem Besucher den heimatischen Boden, wie er sich während der Tertiar- und Gletscherzeit allmählig angeschwemmt, bekleidet und bevölkert hat. Daran reiheten sich in reicher Zahl und Mannigfaltigkeit die prähistorischen Funde aus den Pfahlbauten und Höhlen der Ureinwohner der Bodenseegegend, Steinwaffen und Steinwerkzeuge, Haus-, Jagd-, und Fischereigeräte, Renntierfängen mit hochinteressanten Gravuren, eigenartig verzierte Töpfe und Urnen, Geschmeide und Waffen aus Bronze, Leben und Handierung der keltischen und vorkeltischen Bodenseeanwohner vor Augen führend. Gipsabdrücke römischer Inschriften, römische Gräberfunde, Falzziegel von römischen Gebäuden, keramische Reste und Münzen repräsentierten die Periode der Cäsarenherrschaft. Skulpturen aus der uralten Siechenkapelle von Kreuzlingen gaben Proben kirchlicher Kunstansänge aus der Karolingerzeit. Es folgten Ornamentreste romanischen und gotischen Bau- und Kunststils, Architekturstücke von im letzten Jahrhundert abgebrochenen Gebäuden, Waffen und Rüstzeug, Geschmeide und Bekleidungsstücke des Mittelalters und der spätern Zeit, Gemälde und Bildwerke aus alten Kirchen, Pergamente und Abbildungen nicht mehr vorhandener Türme und sonstiger Stadtwahrzeichen. Nun ließ sich überschauen, was L. Leiner geleistet hatte. Und doch war dies nur der Anfang. Denn unablässig schuf der Meister an seinem Werke weiter, sammelnd und ordnend. Wie oft sah man ihn vom Malhaus dem Rosgarten zuwandern, ein Kistchen mit neueinzureihenden Altertumsgegenständen unterm Arm oder irgend ein Fundstück in der Hand!

Zuletzt, seitdem L. Leiner dem zur Selbständigkeit herangereiften Sohn Otto um 1881 die Verwaltung der Malhausapotheke hatte übergeben können, widmete er sich der Konservatorthätigkeit nahezu vollständig. Er hatte die Genehmigung, daß die Stadtverwaltung mit freudiger Zustimmung des Bürgerausschusses belangreiche bauliche Erweiterungen des „Rosgartens“ bewilligte, welche 1893 durch Zukauf eines Nachbargebäudes und 1899 durch einen Neubau im Hofe des alten Hauses nach Leiners Plänen ausgeführt wurden. Nochmals erforderte es die Aufbietung aller Kräfte des alternden Mannes, in dem stilvoll erweiterten Bau die gewaltig angewachsene Sammlung, welche in den vordem beschränkten Räumen anstörender Ueberfüllung gelitten hatte, nach dem Vorbilde größerer staatlicher Sammlungen in passenden Gemächern und Sälen zu verteilen und den wachsam verfolgten Fortschritten der Wissenschaft gemäß zu ordnen. Er vollendete in verhältnismäßig kurzer Zeit das schöne Werk.

Viele Freude und Ehre machte unferm L. Leiner, daß seine Rosgarten-Sammlung 1871 von S. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, der Frau Großherzogin und den Großherzoglichen Prinzen und am 12. September desselben Jahres von Kaiser Wilhelm I., am 15. August 1885 von dem Kronprinzen und spätern Kaiser Friedrich III. und am 21. Juli 1895 von den Kaiserlichen Prinzen Wilhelm und Eitel Friß unter seiner Führung besucht wurden. Auch aus der Gelehrtenwelt wurde ihm die verdiente Anerkennung zu teil. So war es ein Tag des Triumphes für L. Leiner, als er der im September 1895 zum andern Male in Konstanz tagenden Versammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine die Früchte seines erfolgreichen Mühens und Schaffens vor Augen führen durfte. Seitdem wird auch in keinem von Deutscher Kunst- und Kulturgeschichte handelnden Werke das Leinersche Museum übergangen, und welcher Geschichtsforscher und Geschichtsfreund nur immer nach Konstanz kommt, wendet seine Schritte zum „Rosgarten“, um die dortigen reichen und interessanten Kunst- und Altertumschätze, aber nicht minder die muster-gültige Anordnung derselben sich anzusehen und zu bewundern. Ein großer Erfolg des Leinerschen Vorbildes ist es auch, daß eine Reihe alter Städte sich daran machten, ähnliche Sammlungen anzulegen und so ihre historischen Funde und Schätze vor Verschleuderung zu retten.

So war denn L. Leiner längst der thatfächliche Konservator von Konstanz, noch bevor ihn die Stadtverwaltung dazu förmlich ernannt hatte. Und jene Zeitungsstimmen hatten recht, welche in ihren Nachrufen den verdientvollen Mann das historische Gewissen von Konstanz nannten. Oft war es auch für ihn, der für den heutigen Aufschwung seiner Heimatstadt nicht weniger denn für AltKonstanz eingenommen war, schwer, Veränderungen, durch welche das alte Stadtbild alteriert wurde, zu hindern. Da suchte er aber durch wohlgedachte Vorschläge wenigstens das zu erreichen, daß das Neue sich dem Alten schicklich anpaßte und vom Alten, das wegkam, doch noch einzelne Andenken und Spuren gerettet wurden. Wie sinnreich wurde nicht unter L. Leiners Direktive das prächtige Renaissanceportal am Hause zur „Leiter“ (in Zeiten des Concils Herberge des Kaisers Sigismund) im neuen Hinterbau des „Rosgartens“ verwendet, als ob es immer dorthin gehört hätte. Bei L. Leiners Sammelthätigkeit kam ihm nicht wenig dessen ungemein einnehmendes und gewinnendes Wesen zu statten. Wie gerne war ihm jeder, der

nur irgend etwas für den Rosgarten beitragen konnte, behülflich, und wie dankbar war er, wenn ihm von Freunden und Bekannten durch Zufall entdeckte Altertümer und dergleichen für den Rosgarten verschafft wurden! Vieles ist in der That nur ihm zuliebe dem Rosgarten geschenkt worden.

Ludwig Leiner war vorwiegend praktischer Altertumsforscher, Konservator und Sammler im besten Sinne des Wortes. Die Ausbeute der Archive, die litterarische Verwertung der zur seiner Zeit gemachten prähistorischen Funde, obschon er deren gründlichster Kenner war, die Schreibung der Ortsgeschichte überließ er dem Stadtarchivar Dr. Marmor, Professor Ph. Ruppert, Rektor J. Laible u. a. Doch besitzen wir von ihm eine schöne Anzahl gründlich durchgeschaffter und interessanter Aufsätze, unter welchen aus den Jahreshften unfres Vereines hervorzuhoben sind:

„Die Entwicklung von Konstanz“ (Band XI, 1882, Seite 73/93),

„Geräte von Kupfer und Bronze aus der Vorzeit der Geschichte unfrer Gegend. Neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend“ (Band XII., 1883, Seite 156/60).

„Der Rosgarten in Konstanz, ein Ueblick im Konstanzer Gebiete nebst Erläuterungen“ (Band XVI, 1887, Seite 13/30).

Dieser ist anzureihen eine für die älteste Geschichte der Stadt Konstanz belangreicher Vortrag L. Leiners über

„Funde aus den Römerzeiten in Konstanz“,

gehalten 1872 bei der Jahresversammlung des Bodenseegegeschichtsvereines in St. Gallen und nach seinem Manuskript in der Konstanzer Zeitung veröffentlicht. L. Leiner behandelt darin hochinteressante Funde aus römischer Zeit, welche bei Anlage der damals erstellten Trinkwasserleitung in Konstanz dank der allzeit wachsamten Sorgfalt L. Leiners aufgedeckt und geborgen wurden. Durch diese von L. Leiner scharf markierten und ins Detail beschriebenen Ausgrabungen in Verbindung mit dem, was später beim Bau des St. Vincentiushauses und beim Vereinshaus St. Johann zu Tage gefördert wurde, wird es ermöglicht, sich einigermaßen ein Bild der ins 3. Jahrhundert zurückgreifenden Römeransiedlung Constantia zu machen.

Kleinere Arbeiten, wie ein im November 1869 verfaßter und gleichfalls in der Konstanzer Zeitung veröffentlichter Aufsatz über die „Fresken im Conciliumssaale in Konstanz“, die textliche Behandlung des Heftes „Konstanz“ (1880) in den bei Orell Fühl in Zürich erscheinenden „Europäischen Wanderbildern“, ein am 8. Mai 1886 nach Zürich gelieferter Pfahlbaubericht, ein Aufsatz „Vorschläge zur Nutzbarmachung des Kaufhauses, über das Rathaus und die städtischen Museen in Konstanz“ (1886/87), der 1889 bei J. A. Pecht herausgegebene illustrierte „Führer durch die chorographische Sammlung des Rosgartens in Konstanz“ und der 1894 für den Kur- und Verkehrsverein Konstanz geschriebene „Kleine Führer durch Konstanz“ mögen als weitere dankenswerte Proben des immer regen Eifers des Dahingegangenen für das alte Konstanz Erwähnung finden. Man hat vielfach sich darüber gewundert, wie der für Altherwürdiges und Althergebrachtes sonst so begeisterte Mann im Jahre 1876 die Hand dazu bieten mochte, eine Reihe wurzelständiger und wohlklingender alter Straßenbenennungen von Konstanz, die gleich den Namen uralter Gewanne für die lokale Geschichtsforschung von größter Wichtigkeit sind und der

alten Bischofsstadt auch ganz gut anstuden, in moderne umzuändern. Eine Erklärung dieses Mißgriffs giebt die Thatfache, daß L. Leiner in den politisch-religiösen Kämpfen der 1870er Jahre mit den führenden Persönlichkeiten des Stadtreiments sich rückhaltlos auf die nationalliberale und altkatholische Seite gestellt hatte, auf der man für die Stadt Konstanz eine neue Ära gekommen sah, und der es darum nach Wunsch war, Straßenbenennungen, welche an alte Klöster, Kirchen und Stifter erinnerten, fallen zu lassen, die Sammlungsgasse fortan Münzgasse, die Augustinerstraße Rosgartenstraße, die St. Lorenz- und Plattenstraße Wessenbergstraße, die St. Paulsstraße Hufenstraße, die Predigergasse Inselgasse zu heißen. Man hatte vergessen, daß gerade Konstanz seine historische Bedeutung zumeist der kirchlichen Vergangenheit des Orts, seinem alten Bischofssitze mit den vielen hieran sich knüpfenden geistlichen Anstalten und Stiftungen, Kirchenversammlungen u. s. w. zu verdanken hatte. Doch hat L. Leiner in spätern Jahren, als der Kulturkampf ausgetobt und mit Oberbürgermeister Otto Winterer, den er hoch verehrte, eine gemäßigtere Richtung Platz gegriffen hatte, gerne auch der kirchlichen Vergangenheit von Konstanz, wo sich dazu Gelegenheit bot, wieder gerecht zu werden gesucht. So bewirkte er es, daß eine vor etwa vier Jahren im Stadtteil Petershausen erstandene neue Hauptstraße zu Ehren des Bischofs St. Gebhard — Stifters der Benediktinerabtei Petershausen — den Namen Gebhardsstraße erhielt. Seine Idee war es auch, daß bei Aufstellung eines laufenden Brunnens in der Vorstadt Paradies dieser mit der Statue des hl. Lienhard geschmückt wurde. Und wer heute im Rosgartenmuseum Umschau hält, wird hier viele kirchliche Antiquitäten (Altäre, Architekturstücke, Skulpturen und Bilder) in Ehren gehalten sehen, die ohne L. Leiner verloren gegangen oder durch Antiquarshände auswärts gewandert wären. Er ist auch seiner Zeit gerne dem neugegründeten Konstanzer Münsterbauverein beigetreten und hat dessen Bestrebungen mit Rat und That unterstützt. Ueberhaupt war L. Leiner, wenn Geschichtsfreunde sich an ihn wandten, um in Konstanz nach Altertümern, geschichtlichen Denkmälern, Archivalien u. dgl. zu fahnden, mit Freuden zu Rat und Auskunft bereit. Und gewiß hat mancher Gelehrte sich gefreut, mit dem allzeit ungeheuchelt freundlichen Konstanzer Konservator bei solchen Anlässen Bekanntschaft gemacht zu haben.

Noch sei auch der Thätigkeit gedacht, welche L. Leiner auf dem Gebiete des Gemeindelebens und öffentlichen Wohles entfaltete. Von 1864 bis zu seinem Tode gehörte L. Leiner, wie viele seiner Ahnen, dem Konstanzer Stadtrat an, und in dieser einflußreichen Stellung hat er für Hebung und Verschönerung der Stadt, für öffentliche Einrichtungen, Armenpflege und Hygiene sich bleibende Verdienste erworben. Wo immer im aufblühenden Konstanz an städtischen Anlagen und Bauten Schönes und Zweckmäßiges geschaffen wurde, war L. Leiners Geschmack und Hand führend und ratend dabei gewesen. So ist die musterhaft schöne Stadtgartenanlage am Seegeftade der Stadt nach L. Leiners Entwurf ins Werk gesetzt worden. Auch auf dem Gebiete des Stiftungswesens und für die Schule war er als Mitglied des Verwaltungsrats der Distriktsstiftung von Konstanz und des dortigen Ortschulrats thätig.

L. Leiner sah seine Verdienste nicht unbelohnt; es war ihm — sehr im Gegenfaze zu seinem Zeitgenossen Stadtarchivar Dr. Marmor — in reichem Maße

das Glück beschieden, für sein hochverdienstliches Schaffen auf allen Seiten und größtenteils schon zu Lebzeiten Dank und Anerkennung zu finden. Unser Verein ernannte seinen bestverdienten Veteranen und langjährigen stellvertretenden Sekretär mit Diplom vom 31. Oktober 1893 zu seinem Ehrenmitgliede. Abgesehen von den schon oben erwähnten Ehrenstellen war L. Leiner seit dem 19. November 1890 Ehrenmitglied der Münchener Anthropologischen Gesellschaft, seit 1897 Mitglied der Anthropologischen Gesellschaft für Württemberg. Der Verein „Herold“ in Berlin stellte ihm anlässlich der heraldischen Ausstellung in Berlin ein Anerkennungsdiplom aus. Die Schweizerische naturforschende Gesellschaft hatte ihn am 22. August 1897 zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. Namentlich aber wußte Seine Königl. Hoheit Großherzog Friedrich von Baden den hochverdienten Mann vor Jahren schon und bis zum Ende seines Lebens zu schätzen und zu ehren. Er verlieh ihm 1873 das Ritterkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens II. Klasse, am 24. April 1887 daselbe Ritterkreuz I. Klasse, am 7. Juni 1888 das Eichenlaub zum Letztern und am 13. Juli 1893 die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft. Auf den Weihnachtsabend 1899 — wenige Wochen vor L. Leiners 70. Geburtstag — ernannte ihn der Großherzog zum Hofrat. Die Stadt Konstanz aber, die diesem ihrem vortrefflichen Bürger so außerordentlich viel verdankt, anerkannte L. Leiners unermüdete und uneigennützig thätige im städtischen Interesse durch steigende materielle Unterstützung seiner Bestrebungen. Sie feierte seinen 70. Geburtstag durch eine außergewöhnliche Ehrung und veranstaltete ihm nach seinem Hingange auf städtische Kosten ein öffentliches Leichenbegängnis, das sich zu einer imposanten Trauerkundgebung aller seiner Mitbürger gestaltete.

Fragen wir zum Schlusse, was den ebenso gefeierten als betraurten Dahingegangenen auf die gemeinnützigen Bahnen führte, die er eingeschlagen, so war es — wir haben es schon im Eingange angedeutet — ein in ihm verkörpertes Stück alten Stadtbürgertums; es war die Liebe zu der ihm so teuern und ehrwürdigen Heimat. Sinnig und innig spricht dies der auch poetisch veranlagt gewesene Verblichene selbst in der im „Rosgarten“ verwahrten, von ihm verfaßten, von seiner kunstfertigen Hand geschriebenen und mit alten Stadtbildern prächtig geschmückten „Chronik der Bestrebungen für Erhaltung und Sammlung von Sehenswürdigkeiten aus Geschichte und Naturgeschichte der Konstanzer Gegend“ mit den Versen¹⁾ aus:

Nur wer die Heimat kennt, der kann sie lieben;
 Wer sich von ihr getrennt, ist fremd geblieben,
 Ein Fremdling immer in dem eig'nen Haus.
 Der aber fühlt sich froh und wohl zu Haus,
 Der, wie sich selbst, auch kennt, was um ihn lebet,
 Was die Natur und was Geschichte beut,
 Und weiß, wie's herrlich ineinander webet,
 Und wie sich's immer wechselnd wieder neut
 Und immer doch sein liebes Heim geblieben.
 Nur wer die Heimat kennt, der kann sie lieben.

¹⁾ Mitgeteilt in einem von der „Süddeutschen Apothekerzeitung“ H. Hofrat L. Leiner gewidmeten Nachrufe.

Eine so rastlose und vielseitige Thätigkeit, wie sich L. Leiner sie auferlegte, muß zuletzt auch einer robusten Natur zusehen. Dies zeigte sich in L. Leiners letzten Jahren um so nachhaltiger, als auch der herbe Schmerz um seine liebevolle Lebensgefährtin, die ihm 1895 im Tode vorangegangen, an seiner Gesundheit nagte. Ernstlich erschüttert wurde dieselbe durch ein schweres Fieberleiden, das den gealterten Mann im vergangenen Winter (1900/01) aufs Krankenlager warf und eine Operation nötig machte. Als dann gegen Ende März laufenden Jahres vor Eintritt gänzlicher Wiedergenesung eine Lungenentzündung dazu trat, sanken die Kräfte des erschöpften Patienten rasch zusammen, und nach wenigen Tagen schon — am 2. April d. J. — erlag er seinen mit Ergebung in Gottes Willen getragenen Leiden. Beim Leichenbegängnis des Hingeshiedenen zeigte die ungemein zahlreiche Beteiligung aus allen Kreisen der Bevölkerung, welche Sympathien er genossen hatte und wie allgemein die dankbare Verehrung war, die seinen reichen Verdiensten von der gesamten Bürgerschaft gezollt wurde. Im Sterbehause und draußen am offenen Grabe, in das man die irdische Hülle des Verblichenen neben den Ruhestätten seiner Gattin und seiner Mutter gebettet, fügte der altkatholische Stadtpfarrer W. Schirmer der Einsegnung tiefempfundene Trauer- und Abschiedsworte bei, worin er die trefflichen Herzenseigenschaften des Hingeshiedenen als eines lieben, guten und treuen Menschen, seinen edeln und sittenreinen Charakter, seine treuinnige Liebe und Anhänglichkeit für Haus und Familie, darin er im trauten Kreise von Gattin, Sohn, Töchtern und Enkelkindern ein reiches und volles Glück gesucht und gefunden, sein ideales Wirken und Streben im Dienste der Mitmenschen und sein rastloses und niemals ermüdendes Schaffen zum Frommen der ihm so teuern Heimat den trauererfüllt um Sarg und Grab stehenden Angehörigen und Freunden vorführte. Oberbürgermeister Weber widmete im Namen der dankbaren Vaterstadt dem Hingegangenen von Herzen kommende Worte, worin dessen unvergeßliche Verdienste um Wissenschaft und Kunst, um das Gemeinwohl und vor allem um die Geschichte der an seinem Sarge trauernden Stadt Konstanz gefeiert wurden. Und wieder war es Seine Königl. Hoheit der Großherzog, der den von ihm so geschätzten Mann auch als Toten ehrte, indem er einen Vertreter zur Leichenfeier L. Leiners entbot, dessen Angehörigen und der mit ihnen trauernden Stadtgemeinde sein Beileid ausdrücken, auch einen Kranz ans ehrenvolle Grab des Toten niederlegen ließ. Auch unser Verein ließ durch sein Mitglied, Herrn Burk, einen Ehrenkranz an die Grabesstätte des Mannes legen, der so lange Jahre eine Zierde unfres Vereins wie selbst seiner Vaterstadt war.

Und nun möge der heimatliche Boden, den unser guter † L. Leiner so sehr geliebt hat, ihm eine sanfte Ruhestätte sein! Gott aber schenke ihm ewigen Frieden!





Ratschreiber Gustav Straß in Meersburg.

Von G. Breunlin, Vereinskustos.



Der verstorbene Gustav Straß, Ratschreiber in Meersburg, war geboren zu Allerheiligen bei Markdorf am 16. November 1832 als der Sohn des Revierförsters Joseph Straß und der Karoline geb. Zimmermann. Der Vater wurde bei Ausübung seines Berufes von einem Wilderer im Walde bei Allerheiligen erschossen. Die Mutter verzog dann nach dem Tode ihres Mannes mit dem Sohne Gustav nach Meersburg, wo sie einige Zeit wohnten, und von wo sie später nach Konstanz übersiedelten. In Konstanz besuchte Gustav Straß das Gymnasium. Nach Vollendung seiner Schuljahre begab er sich an die Universität zu Freiburg i. Br., wo er Medizin studierte. Nachdem er seine Studien absolviert hatte, widmete er sich dem Apothekerberufe und verwaltete verschiedene Apotheken, so auch die in Heiligenberg vom 1. April 1865 bis 1. Juli 1868 und die in Stühlingen vom Januar 1869 bis September 1871 zur Zufriedenheit seiner Prinzipale.

Im Jahre 1872, als die Ratschreiberstelle in Meersburg in Erledigung gekommen war, wurde er von dem Gemeinderat daselbst als Ratschreiber und Stiftungschreiber erwählt. Gustav Straß hat diese Dienste bis zu seinem am 1. Februar 1901 erfolgten Tode so lange Jahre mit Treue und Gewissenhaftigkeit verwaltet. Er hat auch für seine Verwandten nach Kräften geforgt. Einen Bruder, den widrige Schicksale vermögenslos gemacht hatten, nahm er in sein Haus auf; dem Sohne desselben, welcher studierte und sich als einen talentvollen jungen Mann erwies, welcher aber frühzeitig verstorben ist, gab er aus seinem Dienstekommen die Mittel zum Studium. Einem andern Neffen, welcher geisteskrank ist, bezahlte er, nachdem dessen Vermögen aufgezehrt war, die Kosten der Uerpflegung in einer Heil- und Pflegeanstalt.

Gustav Straß blieb bis zu seinem Ende unverheiratet. Seine Muße verwendete er zu Studien. Er war nicht nur in der Kunstgeschichte, sondern

auch auf dem Gebiete der Schul-Geschichte ein eifriger Forscher. Auch förderte er eine größere Anzahl Artefakten und Steinwerkzeuge aus der Pfahlbautenzeit in Halttau bei Meersburg zu Tage. Seine diesbezüglichen Arbeiten sind in unsern Vereinsheften (16., 17., 20., 24. und 28.) niedergelegt. Anlässlich der den Vereinsmitgliedern unvergesslichen Tage der Jahresversammlungen in den Jahren 1877 und 1882 in Meersburg war es Straß, der die Stunden des Aufenthaltes in dem altersgrauen Meersburg als Geschäftsleiter in ganz hervorragender Weise verschönern half.

Die alten Freunde des Vereins werden dem leider zu früh Verstorbenen ein dankbares Andenken bewahren.



I.

Vorträge

gehalten auf der

einunddreißigsten Jahresversammlung

in

Radolfzell

den 19. und 20. August 1900.



Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahr 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte.

Von

Dr. jur. Konrad Beyerle,

ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Hochgeehrte Damen und Herren!

Es sind jetzt gerade 12 Jahre her, da ich meine Gymnasialferien im gastlichen Pfarrhause zu Radolfzell zubrachte und mir die Zeit durch Ordnung des Pfarrarchivs abkürzte. Ein sauberes Heft enthielt die Regesten der erledigten Urkunden in chronologischer Reihenfolge; an erster Stelle stand der kurze Satz: „1100. Abt Ulrich von Reichenau gründet zu Radolfzell mit Genehmigung Kaiser Heinrichs III. einen Markt.“ Mit diesem Heft voll Regesten ging ich nach Donaueschingen zu dem mir bekannten damaligen F. F. Archivrat Dr. Baumann. Er schlug daselbe auf, und noch, wie wenn es heute wäre, sehe ich sein geistvolles Auge aufblitzen und höre ihn ausrufen: „Was ist das? Ein Radolfzeller Marktrecht von 1100! Entweder liegt eine Fälschung vor, deshalb doch eine wichtige Urkunde, oder Sie haben sich in der Jahrzahl versehen. Wäre die Urkunde aber echt und richtig datiert, dann hätten wir einen neuen wichtigen Beleg für die Entstehungsgeschichte der Städte vor uns, eine Urkunde, die man zu den klassischen Urkunden der deutschen Stadtverfassungsgeschichte zählen wird.“ Und so kam es.

Die Radolfzeller Marktrechtsurkunde ist nur in einer schlechten und etwas fehlerhaften Abschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts in einem Kopialbuch der Pfarrei dahier überliefert; das Original ist längst verloren. Aber niemand zweifelt daran, daß wir es mit einer durchaus echten Urkunde zu thun haben. Herausgegeben wurde dieselbe sodann zuerst von Schulte 1889 in seinem berühmt gewordenen Aufsatz der *Oberrhein. Zeitschrift*: „Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert.“ Seitdem müht sich die Rechtsgeschichte in der Erklärung des Radolfzeller Privilegs unablässig. Um nur die wichtigsten Etappen der Litteraturgeschichte unsrer Urkunde zu bezeichnen, so vertiefte Sohn in seiner Schrift: „Die Entstehung des deutschen Städtewesens,“ 1890, allseitig die Lehren von Marktrecht, Marktgericht, Marktfriede und wurde

so der konsequenteste Verfechter der Marktrechtstheorie, welcher Marktgründung gleich Stadtgründung ist. Durch umfassende Heranziehung des Urkundenmaterials aller oberbadischen Städte schuf Gothein in dem I. Bande seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1892 ein monumentales Werk auch zur Geschichte der Stadtverfassung. Gewichtige Bedenken gegen die konsequente Marktrechtstheorie erhob v. Below in der scharfsinnigen Kritik derselben, die seine 1892 erschienene Schrift „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ bietet. Er formulierte positiv, auf G. v. Maurer weiterbauend, den Satz, daß die richtigere Frage nach der Entstehung der Stadtverfassung nicht die nach Entstehung des Marktes, sondern die nach Entstehung der Stadtgemeinde ist. Gegen den weitem Satz von Belows, es sei die Stadtgemeinde nichts als die Weiterbildung einer vordem bestehenden Dorfgemeinde (sog. Landgemeinetheorie) wandte sich Rietschel in den tiefgründenden, nach vielen Richtungen klärenden Untersuchungen: „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis“ vom Jahr 1897. Er verwarf das Gute an der Marktrechtstheorie nicht und gab unumwunden zu, daß Städte wie Radolfzell aus vorherigen Marktansiedelungen entstanden sind, daß die Stadtgemeinde Radolfzell sich aus den Marktansiedlern zusammenschloß und nicht die Rechtsnachfolgerin einer vorher etwa bestehenden Dorfgemeinde sein konnte. Der Altmeister der deutschen Städtegeschichte, des großen Philosophen hochbetagter Sohn, Hegel, brachte in seiner 1898 erschienenen Schrift: „Die Entstehung des deutschen Städewesens“ zahlreiche feine Einzelbeobachtungen bei, ohne jedoch trotz seiner ablehnenden Stellung gegenüber dem Marktrecht die Allgemeinforschung erheblich über Rietschel hinaus gefördert zu haben. Als jüngste zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Frage hat der von den Städten handelnde Abschnitt in K. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte zu gelten, deren dritte Auflage 1898 erschien. Hier hält Schröder den von ihm früher vertretenen Satz, daß dem Marktrecht die Hauptbedeutung für die Entstehung der Städte beizumessen sei, auch fernerhin fest.

Alle diese fachwissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigen sich mehr oder minder ausführlich mit dem Radolfzeller Privilege, welches, wie Sie hieraus entnehmen können, zur Entstehung einer ansehnlichen Litteratur Veranlassung geboten hat.

Dazu kommen die verdienstvollen Arbeiten des verhinderten Freundes, an dessen Stelle ich heute vor Ihnen zu sprechen die Ehre habe. Nachdem Albert zunächst in einer kleinen Mitteilung der Zeitschrift „Alemannia“ 1896 durch eine verbesserte Lesart für das Verständnis des zweiten Teiles der Urkunde Bahn gebrochen hatte, schuf er in seiner als hervorragende, mustergültige Leistung allseitig anerkannten Geschichte der Stadt Radolfzell ein Interpretationsmittel allerersten Ranges für unsre Urkunde. War doch sein ausgesprochener Zweck, „der Wissenschaft authentische Aufklärung über die berühmte Radolfzeller Marktrechtsurkunde vom Jahre 1100 zu geben und ihr die Belege zu deren allseitiger Aufhellung und Beleuchtung an die Hand zu geben.“ Vermag ich auch nicht in allen Einzelpunkten mich Albert anzuschließen, so habe ich doch wesentlich seine Forschungsergebnisse zur Grundlage meiner Ausführungen zu machen. Meine eigene Legitimation, in die durch Alberts Verhinderung erwachsene Lücke einzuspringen, bitte ich weniger in meinem zufälligen Fingerglück vom Jahre 1888 als darin zu sehen, daß ich, mit eingehenden Untersuchungen über den Ursprung der Konstanzer Stadtverfassung beschäftigt, vor allem die Frage zu ergründen suche, was Konstanzer Marktrecht sei. Denn die *iustitia et libertas Constantiensis, quod ius fori est* war nach aus-

drücklicher Angabe unsrer Urkunde Vorbild und Muster für den Markt von Radolfzell. So möge es mir vergönnt sein, heute vor Ihnen das achthundertjährige Gedächtnis des Altes zu erneuern, der für die Entstehung des heute so schön aufblühenden Gemeinwesens Quelle und Voraussetzung war.¹

Fragen wir uns zunächst: was war Radolfzell vor der Marktgründung, um durch die Gegenüberstellung für die letztere den Gesichtspunkt des richtigen Verständnisses zu gewinnen. Als Bischof Radolf von Verona im neunten Jahrhundert seine Zelle baute, welche dem Ort den Namen gab, bestand dahier nicht etwa ein mit zahlreichen Freien angesiedeltes alemannisches Dorf, sondern wenige Fischerhütten. Von intensiverer Landwirtschaft war in den Uferniederungen und dem sich anlehenden kleinen Berghügel nicht die Rede. Grund und Boden gehörte aus alter Schenkung dem Kloster Reichenau, das denselben durch seinen Frohnhof entweder selbst bewirtschaften ließ oder ihn an hörige oder freie Zinsbauern austhat. Jedenfalls unterstand dem reichenauischen Kelnhof nur eine unbedeutende Frohnhofwirtschaft. Ihr aber ist die Urbarmachung des Landes für die Landwirtschaft und namentlich den Weinbau zuzuschreiben. Eine gewisse Auszeichnung erlangte der Ort dadurch, daß aus der Zelle Radolfs ein kleines Chorherrenstift hervorging, welches die Reliquien zweier aus Italien transferierter Heiliger, Sinesius und Theopontus, der nachmals nach dem vergoldeten Schrein sogenannten heiligen Hausherren, verehrte.

An diesen Zuständen hatte sich bis zum Jahre 1100 wenig verändert. Die öffentliche Gerichtsgewalt des Grafen und Centenars reichte nicht an den Ort heran, da derselbe im Gebiet der reichenauischen Immunität gelegen war. Durch kaiserliche Privilegien, von 887 und 892 besaß aber die Reichenau hinsichtlich ihres Immunitätsgebietes „Untersee“ die volle Gerichtsbarkeit. Damit war der Schirmvogt der Reichenauer Kirche der Richter wie im übrigen Immunitätsland, so auch in dem Orte Radolfzell, der einen ausgeschiedenen Gerichtsbezirk für sich mithin nicht bildete. Die hohe Vogtei des reichenauischen Immunitätsgebietes gelangte durch verschiedene Adelsfamilien im 12. Jahrhundert in die Hände der Welfen und Staufer. Dieser Edelvogt richtete nicht selbst; vielmehr übte der Abt von Reichenau die Vogtei durch einen Untervogt, einen Pfisterlehnsmann des Schirmvogtes, aus. Als solcher Untervogt begegnet in unsrer Urkunde Lampertus de Radolfiscella legitimus advocatus. Er wird mit gutem Grund einem Reichenauer Ministerialengeschlecht, genannt von Radolfzell, zugewiesen. Durch den Beisatz legitimus advocatus weist er sich als rechtmäßigen Inhaber der Vogteirechte aus. Der Vogt vertrat innerhalb der Immunität die Stelle des Grafen; er war der Richter über das Blut. Ein Niederrichter, dem Centenar der freien Hundertschaft entsprechend, fehlt in der reichenauischen Immunität. Seine Stelle versieht vielmehr der Meier des reichenauischen Frohnhofs, der villicus Burkhard unsrer Urkunde. Er übt innerhalb des Kreises der reichenauischen Frohnhofgenossen einschließlich der auf reichenauischem Boden angesiedelten freien Zinsbauern die Frohnhofgerechtigkeit aus. Seine Zuständigkeit erstreckte sich soweit, als das dem Radolfzeller Kelnhof zugewiesene Immunitätsgebiet reichte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch dieses Gebiet über die Radolfzeller Markungsgrenzen

¹ Das Jahr 1100 steht nicht absolut fest, da der als Zeuge genannte Kanzler Albrecht erst 1106 das Amt bekleidete. Entweder ist daher die Jahreszahl oder der Name des Kanzlers in der Abschrift unrichtig überliefert. Bei der geringen Zeitschwankung, die durch die eine oder andere Annahme hervorgerufen wird, ist es gleichwohl gestattet, von einem 800 jährigen Gedächtnis zu sprechen.

von heute hinausgriff. Wir sehen, innerhalb der reichenauischen Immunität kam dem Orte Radolfzell die Bedeutung eines selbständigen Gerichtsbezirkes nicht zu.

Fragen wir nach der Einwohnerschaft Radolfzells im Jahre 1100, so bleiben nach Abzug der Geistlichen und der beiden reichenauischen Beamten, wie die Urkunde sagt, *laici maiores et minores*. Aus den *maiores* der Floskel auf eine irgend erhebliche Zahl gemeinfreier Bauern zu schließen, erscheint nach dem Gesagten nicht angängig. Die alemannische Ansiedelung hatte, wie aus den Ortsnamen zu schließen ist, als nächste fruchtbare Punkte Böhringen, Stahringen, Güttingen, Markelfingen in Besitz genommen. Dort entstanden freie Bauerschaften. Die sumpfigen Niederungen am Ende des Sees wurden nicht in die Bebauung des Landes einbezogen. Als herrenloses Gebiet fielen sie dem Könige zu und konnten so Bestandteil der Schenkung an die Abtei Reichenau bilden. Die wenigen Fischer zu Zeiten Radolfs mögen persönlich frei gewesen sein; jedenfalls waren sie arme Leute. Die Anlage des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Radolfzell und auf der Mettnau ist aber, wie schon angedeutet, nicht das Werk freier Bauern, sondern des reichenauischen Kelnhofs und seiner hofhörigen Genossen unter dem Meier gewesen. Daneben mögen im Laufe der Zeit freie Zinsbauern getreten sein. Die *laici maiores* sind nur die freien Zinsbauern und etwa, jedenfalls aber nur in sehr beschränkter Zahl, vorhandene Reichenauer Ministerialen, nicht aber freie Grundeigentümer. Für ein öffentliches Hundertschaftsgericht fehlte es bei dieser Sachlage an den realen Substraten. Es genügte das Hofgericht des reichenauischen Meiers; in schweren Fällen urteilte der Vogt.

In diesem Orte Radolfzell gründete im Jahre 1100 Abt Ulrich von Reichenau mit Zustimmung Kaiser Heinrichs IV. und seines Kanzlers einen Markt. Das ist der kurze Inhalt unsrer Urkunde. Die Marktgründung zu Radolfzell ist ein Glied in der großen Kette deutscher Marktgründungen, wie sie seit den Tagen Heinrichs I. vorliefen, in den Zeiten Ottos III. ihren Höhepunkt erlangten und bis in das beginnende 12. Jahrhundert hinüberreichen. Die fränkische Zeit kannte nur vorübergehende Märkte, die, juristisch betrachtet, auf dem platten Lande abgehalten wurden. Am Bodensee können wir uns bis in spätkarolingische Zeit Handel und Gewerbe nicht gering genug vorstellen. Das Zusammenströmen der Gläubigen an den Ruhestätten der Heiligen bei Kirchenfesten bot Veranlassung zur Bildung von Jahrmärkten, Messen. Stehender Gewerbebetrieb und Handel waren nur in den allergrößten Städten des Reiches, etwa in Straßburg, Mainz, Köln, vorhanden.

Die mit dem 9. Jahrhundert beginnenden Marktgründungen schufen hier Wandel. Das Neue besteht darin, daß Orte auftraten, die von Rechts wegen ständig Märkte sind. Voran gingen die jüngern Bischofsstädte wie Basel, Konstanz, Speier, Worms, Regensburg. Hier entstand die Marktansiedelung neben und außerhalb der alten Römerstadt, beziehungsweise des Kastells. Alle Städte des innern Deutschlands, deren Anfang sich feststellen läßt, gehen auf ausdrückliche Marktgründungen zurück. Marktgründungen sind noch nicht Stadtgründungen; denn durch die Marktgründung wird nur eine von mehreren Voraussetzungen einer Stadt erfüllt. Städte wurden erst seit dem 12. Jahrhundert gegründet, entweder in Anlehnung an bestehende Dorfschaften oder von wilder Wurzel. Ein klassisches Beispiel letzterer Art ist Freiburg i. Br. Die Zeit unsrer Urkunde dagegen ist noch diejenige der Marktgründungen. Die Marktgründungen erfolgten stets entweder durch den König selbst auf fiskalischem Boden (Zürich) oder auf grundherrlichem Boden

durch den mit einem königlichen Marktprivileg ausgestatteten geistlichen oder weltlichen Grundherrn. Denn das Recht, einen Markt zu gründen, war in der uns interessierenden Zeit unbestrittenes Vorrecht des Königs, wegen der mit dem Markt verbundenen Zoll- und Münzgefälle, ein nutzbares Hoheitsrecht (Regal). Jeder Markt hatte also seinen Marktherrn; der Boden, auf dem der Markt errichtet wurde, war Eigentum des Marktherrn. Für alle neugegründeten Märkte war somit die Immunität und die Exemption von den öffentlichen Gerichten von selbst gegeben. (Schröder, Rechtsgeschichte 614 f.)

Diese feststehenden Sätze der Stadtverfassungsgeschichte finden an unsrer Urkunde ihre volle Bestätigung. Der älteste Markt am Bodensee ist ohne Zweifel Konstanz. Dort muß der Bischof etwa zu Beginn des 10. Jahrhunderts (Salomo III) vom Könige das Recht erworben haben, außerhalb der kleinen, sich an die Grenzen des alten Römerkastells anlehrenden Bischofsburg mit Münster, Pfalz und Alerkerwohnung und der alten Niederburg, dem suburbium aller Bischofsstädte, eine Marktansiedelung zu schaffen. Die Markturkunde Ottos III. für Billingen vom Jahre 929 setzt die Thatsache des Konstanzer Marktes voraus. Der Konstanzer Markt war aus dem Immunitätsgebiet des Konstanzer Bischofs herausgeschnitten. Er war ein grundherrschafter Markt.

Die nächste Großgrundherrschaft am Untersee war die Abtei Reichenau. Erheblich später als der Konstanzer Rivale erwirkte der Abt von Reichenau ein Marktprivileg, zuerst unter Otto III. für das Dorf Allensbach. Aber 70 Jahre lang besaß die Abtei Reichenau dieses Privileg für Allensbach, ohne in Allensbach selbst die gewährte Marktgründung vorzunehmen. Erst der thatkräftige Abt Ekkehard schritt 1075 ans Werk. Es sollte eine Marktansiedelung und ein Wochenmarkt entstehen. Alle Einwohner bis auf die Ackerbauer und Rebleute sollten das Recht von Marktleuten genießen. Der Ort sollte innerhalb bestimmter Grenzen mit dem höhern Marktfrieden befriedet sein. Innerhalb dieses Bezirkes sollten die Marktleute über sich und andere im Umfange der Rechtsprechung richten, wie sie den Marktleuten von Konstanz und Basel und überhaupt allen Marktleuten von alters her gestattet ist. Alle Einwohner des Dorfes Allensbach erhielten mithin die Erlaubnis, sich Handel und Gewerbe zuzuwenden; aber nur diejenigen, welche von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, traten in die Reihen der Marktleute ein und genossen deren Vorrechte.

Die Gründung des Marktes Allensbach schlug fehl. Die Nähe von Konstanz, der Mangel an Hinterland und Absatzgebieten wirkten schädigend. Die Thatsache der Radolfzeller Marktgründung allein beweist uns, daß um 1100 der Markt von Allensbach schon nach einem kurzen Vierteljahrhundert seines Bestehens völlig bedeutungslos geworden sein muß, da sonst Abt Ulrich nicht in so bedenklicher Nähe einen zweiten Markt gegründet hätte. Alle Gründe, die gegen Allensbach sprachen, wiesen nun aber gerade auf Radolfzell hin. Radolfzell war kirchlich Allensbach durch sein Chorherrenstift und die Reliquien der hl. Hausherren überlegen. Radolfzell war weiter von Konstanz entfernt und besaß ein ausgedehntes und fruchtbares Hinterland, dessen Absatzbedürfnisse in Radolfzell als dem nächsten natürlichen Sammelpunkt des Hegaus Befriedigung finden konnten. So kam es zur Marktgründung von Radolfzell im Jahre 1100. Darüber berichtet uns die Urkunde das Folgende:

Als Grundherr des Radolfzeller Bodens und Immunitätsinhaber erwirkte Abt Ulrich von Reichenau von Kaiser Heinrich IV. und seinem Kanzler Albrecht ein Marktprivileg für Radolfzell. „Wir beschenken einen zu einem Markte hinreichenden Teil des

Ortes mit dem vollen Marktrecht.“ Es wurde mithin ein bestimmter Raum, offenbar aus dem dem Meier unterstehenden Salland ausgeschieden. Die Größe dieses Geländes, das bisher unbebaut und unbewohnt war, bemasß sich nach dem vorausgesehenen Bedürfnisse. Dabei ist sofort scharf ins Auge zu fassen, daß es sich nicht bloß um einen Marktplatz in unserm Sinne handelt, sondern um eine Marktansiedelung, d. h. einen Raum, welcher den eigentlichen Marktplatz und die Wohnhäuser, Verkaufsstellen und Werkstätten aller Marktansiedler umfaßt. Es handelt sich also sofort nicht etwa bloß um persönliche Vorrechte der Gewerbetreibenden, sondern um die dingliche Privilegierung einer Grundstücksfläche.

Diese Marktfläche wird mit dem vollen Marktrecht bewidmet. Was der Inhalt dieses vollen Marktrechts, eines im Jahre 1100 bereits fest ausgeprägten juristischen Begriffes, ist, darüber enthält die Urkunde nur sehr kurze Angaben. Namentlich schweigt sie sich über die Einrichtung des Marktes vollständig aus, d. h. über die Frage, ob täglicher Markt, Wochenmarkt oder nur Jahrmarkt zu Radolfzell gehalten werden soll. Insofern teilt die Radolfzeller Urkunde die Eigentümlichkeit anderer Marktprivilegien, die ebenfalls die Ausführung des Marktes dem Ermessen des Grundherrn überließen. Es ist klar, daß nur der Wochenmarkt und der tägliche Verkauf die Grundlage für eine dauernde Handels- und Gewerbeniederlassung bilden konnten. Für die Marktniederlassungen waren Wochen- und Jahrmärkte in hohem Maße erspriesslich; notwendig für eine dauernde Marktansiedelung war aber der immerwährende, innerstädtische Markt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Radolfzeller Mittwochsmarkt als Wochenmarkt in die Zeit der Marktgründung hinaufreicht. Zu Jahrmärkten größern Umfanges boten die Kirchenfeste Veranlassung. Der Begriff *forum*, Markt im Sinne unsrer Urkunde, enthält aber vor allem die Schaffung einer täglichen Kauf- und Verkaufsgelegenheit. Im Gegensatz zum umherziehenden Handel früherer Zeiten sollte durch die Marktgründung eine feste Ansiedelung von Kaufleuten und Handwerkern gegründet werden. Der Kaufmann verkaufte täglich von seinem Warenlager, der Handwerker lieferte von seiner Werkstatt aus täglich die gewünschten Bedarfsartikel. Der Wochenmarkt diente nur zur Schaffung einer besonders günstigen Verkaufsgelegenheit. Da wurden die Waren auf dem Marktplatz ausgestellt, und die hereinwandernden Landleute boten Lebensmittel, Vieh, Getreide zum Verkaufe an.

Während so über die Art des Markthaltens in der Urkunde nichts gesagt ist, beantwortet sie nach anderer Richtung den Begriff des Marktrechts. Der für die Marktansiedelung ausgeschiedene Raum soll nämlich die Freiheit genießen, „daß von selbigem Gelände jedermann, wes Standes er auch sei, kaufen, verkaufen und frei zu eigen haben mag ohne Widerspruch von irgend einer Seite.“ Es ergeht also seitens des Grundherrn eine allgemeine Einladung an Leute jedweden Standes, sich auf dem Markte liegenschaftlich anzukaufen. Den Käufern wird zur Verstärkung der Einladung die feierliche Zusicherung gemacht, daß der gekaufte Grund und Boden ihr freies Eigentum sein solle, d. h. daß er nicht unter den hofrechtlichen Bestimmungen stehen und mit hofrechtlichen Lasten und Abgaben beschwert sein soll. Der Abt wollte nicht nur Sallandgrundstücke zur Erbleihe austhun und sich Hofstättenabgaben entrichten lassen, dabei selbst aber Eigentümer verbleiben. Vielmehr sollte der Marktansiedler selbst der frei verfügungsberechtigte Eigentümer seiner Grundstücke auf dem Marktlande sein. Wollte er es verkaufen oder verpfänden, dann brauchte er nicht erst

beim Abt als Leihherrn um die Erlaubnis dazu nachzusehen; er that dies ungehindert von sich aus. Das verstand man unter voller Marktfreiheit.

Von dieser vollen Marktfreiheit besteht nur die minimale Ausnahme, „daß jeder, der vom Marktlande kauft, dem Meier des Frohnhofs ein Viertel Wein zu entrichten hat, ob er viel oder wenig Boden erwirbt.“ Die Stelle ist zu einem Streitpunkt der Urkunde geworden. Einverstanden sind die Erklärer, daß bei dem erstmaligen Kauf des Bodens durch einen Neuanziehenden die Abgabe zu entrichten war. Streitig ist, ob auch bei jeder Handänderung die Weinabgabe zu wiederholen ist, oder ob sie sich beschränkt auf den erstmaligen Erwerb aus dem abteilichen Marktlande. Diejenigen, welche sich für die letztere Annahme entscheiden, berücksichtigen nicht, daß Erbgang vorliegend keine Ehrschazpflicht begründet. Der Marktansiedler hatte, wenn sich seine Liegenschaft auf seine Kinder als Allod vererbte, kein Weinviertel zu leisten, nur im Falle des Verkaufes, d. h. also, wenn gegenüber der Grundherrschaft ganz andre Marktleute auf die Liegenschaft aufzogen. Da war aber die kleine Ehrschazabgabe, so gering, daß sie die Allodialeigenschaft des Grundstücks nicht berührte, wohl am Platze, um das alte Grundeigentum des Abtes am Marktlande anzudeuten, um an die Thatsache zu erinnern, daß das freie Eigentum der Marktleute sich aus einer Vergabung der Herrschaft herleite. Für den Abt wurde durch diese kleine Ehrschazabgabe die kirchliche Vorschrift erfüllt, daß Güter der Kirche nicht veräußert, sondern unter Aufrechterhaltung des kirchlichen Eigentums zu beliebig weiten Leihbefugnissen ausgethan werden sollten. Das Viertel Wein bildete mithin nichts weniger als ein Äquivalent für die Ueberlassung der Marktgrundstücke, sondern lediglich eine sehr problematische Recognition des alten Eigentums der Abtei Reichenau am Marktlande.

Der anziehende Kaufmann oder Handwerker erwarb sich nun aber nicht bloß eine Hofstätte für sein Wohnhaus und seine Verkaufsbude oder Werkstätte. Er erhielt außerdem Anteil an der Nutznießung der vorhandenen Allmend der Radolfzeller Frohnhofsgemeinde, sowohl des Waldes für die Befriedigung seines Holzbedürfnisses, als auch der Weide für die kleine Viehzucht, die jedermann unter den Marktleuten zu haben pflegte. Dagegen ist von einer Zuweisung von Ackerland an die Marktansiedler nirgends die Rede; die neue Gemeinde sollte sich ausschließlich Handel und Gewerbe widmen; der Ackerbau war den hofhörigen Genossen des Reichenauer Kelnhofs vorbehalten. Die Mitbeteiligung der Marktleute an Wald und Weide ist in der Urkunde nicht positiv ausgedrückt, folgt aber aus den Einleitungsworten des zweiten Absatzes, worin der Abt die den Hofgenossen des Kelnhofs gewährten Vorteile damit begründet, daß er sie entschädigen wolle für den Verlust, den dieselben durch die Heranziehung der Marktleute an Wald und Weide erlitten hätten. Man hat daran gedacht, diesen Verlust an Wald und Weide in der Ausscheidung des Marktareals selbst zu suchen. Die Annahme widerlegt sich aber durch den Hinweis auf die kleine Ausdehnung des Marktareals und auf das Beispiel anderer Marktgründungen, sowie durch die geringe Wahrscheinlichkeit, daß sich hier, in unmittelbarer Nähe der Kirche, 1100 noch Wald befunden haben soll.

Weitern Aufschluß über den Inhalt des Marktrechts gibt der folgende Satz der Urkunde: „Wir bestimmen ferner, daß das Marktgebiet keiner auswärtigen Gerichtsgewalt unterstehen, sondern die Gerichtsbarkeit und Freiheit von Konstanz, wie es Marktrecht ist, immerfort besitzen soll.“ Damit ist ein Doppeltes gesagt. Der Radolfzeller Markt im dargelegten Sinne einer Marktansiedelung soll keiner fremden Gerichtsgewalt unterstehen; er soll für sich einen eigenen Gerichtsbezirk unter eigenem Richter bilden.

Forum sub nullo districtu constaret, weder das Landgericht des Grafen noch das Niedergericht der öffentlichen Gerichtsverfassung sollten sich eines Eingriffes in die Radolfzeller Marktfreiheit im Sinne der Ausübung von Amtshandlungen unterfangen. In soweit sagt die Urkunde nur ausdrücklich, was schon durch die Thatsache der reichenauischen Immunität und Exemption gegeben ist. Wie das ganze Immunitätsgebiet der berühmten Reichsabtei am Untersee dem Arme des ordentlichen Richters, des Grafen und des Centenars entzogen war, so galt gleiches auch von dem innerhalb dieses Immunitätsgebietes liegenden Marktland von Radolfzell. Frei soll dieses Marktland aber auch sein gegenüber dem Hofgericht des reichenauischen Meiers in Radolfzell selbst; denn eine freie Kaufmann- und Handwerkerschaft berief den Abt, nicht eine hinterlässige und darum in seinem Hofgericht dingpflichtige. Das sub nullo districtu = „unter keiner fremden richterlichen Zwangsgewalt“ richtete sich mithin sowohl nach außen gegen das öffentliche Gericht, wie nach innen gegen das Hofgericht des Marktherrn.

Die positive Seite des Sages sagt uns, daß die Marktansiedelung mit den ihr zugewiesenen Grenzen einen eigenen Gerichtsbezirk für sich bilden sollte. Die eigenartige Zusammenziehung der Marktansiedelung aus Leuten, die Handel und Gewerbe trieben und die in Radolfzell, von einem minimalen Ehrschatz abgesehen, in keinem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Grundherrschaft standen, und die vor allem auch ein eigenes Recht besaßen, forderte gebieterisch, für diese Ansiedelung ein eigenes Gericht zu bestellen. So begegnen wir in Radolfzell dem besondern Marktgerichtsbezirke, der sich nur auf das Marktland erstreckte und die bäuerliche Niederlassung nicht mit inbegriff. Nicht aus der Immunität als solcher, kraft deren seit alters der Reichenauer Abt die Gerichtsbarkeit in dem Gebiet Untersee und damit auch in Radolfzell ausübte, sondern aus der Verleihung des Marktrechts kraft königlicher Autorität fließt die besondere Gerichtsbarkeit her, mit welcher die Marktansiedelung ausgestattet wird. Dieses besondere Marktgericht (*judicium fori*) ist zufolge seines Ursprungs aus königlicher Entschließung ein öffentliches Gericht. Es entspricht in seiner Organisation vollständig dem Hundertschaftsgericht, d. h. dem Niedergerichte des Landrechts. Der Marktbezirk bildet eine isolierte Hundertschaft. Die Marktansiedler werden durch diesen eigenen Gerichtsbanm der Gerichtsbarkeit der Immunitätsrichter soweit entzogen, als die Zuständigkeit des Marktgerichts reicht. In soweit hatte weder der Vogt noch der Meier des Abtes als Richter über das Blut, bezw. über die Frohnhofgemeinde von Radolfzell den Marktleuten gegenüber richterliche Befugnisse auszuüben. Da die Marktansiedelung die dauernde Schaffung einer Heimstätte für Handel und Gewerbe bezweckte, versteht es sich von selbst, daß das Marktgericht nicht etwa auf Jahrmärkte- oder Wochenmarktstage beschränkt ist, sondern ein ständiges, das Niedergericht der Marktansiedelung schlechthin darstellt.

Ueber die Verfassung des Marktgerichts enthält die Urkunde nichts. Den Vorsitz führte der Marktrichter (*judex fori*). Nach deutschem Rechte stand ihm nur die Hegung des Gerichts, die Leitung der Gerichtsverhandlung und die Vollstreckung der gefällten Urteile zu. Das Urteil selbst aber gab nicht er allein ab, sondern er befragte einen aus der Gerichtsgemeinde darum, und dessen Urteilsvorschlag wurde durch Zustimmung der übrigen zur rechtskräftigen Entscheidung erhoben. Wegen des fiskalischen Charakters des Richters namentlich als Vollstreckungsbeamten der erkannten Geldstrafen war in allen Marktansiedelungen mit dem Richterante ein marktherrlicher Beamter betraut. Scultotus heißt der Niederrichter der öffentlichen Gerichtsverfassung. Vielfach

erscheint auch ein Scultetus, ein Schultheiß, an der Spitze des öffentlichen Marktgerichts. Die Thatfache seiner grundherrschaftlichen Beamtenqualität spiegelt sich in der ebenso häufigen, in größern Marktstädten überwiegenden Bezeichnung minister, zu deutsch Ammann, bald Stadttammann, wieder. Lediglich seine richterliche Thätigkeit kehrt sich in der alter Zeit gebrauchten Bezeichnung causidicus hervor. In Konstanz z. B. wechseln für die Benennung des Marktrichters die drei genannten Ausdrücke; seit dem 14. Jahrhundert wird derselbe stetig als minister oder Stadttammann bezeichnet. Als Marktherr hatte der Abt von Reichenau auch den Vorsitzenden des Marktgerichts zu bestellen. Er besaß bisher in dem Orte zwei Beamte, den Vogt und den Meier. So konnte er neben den beiden einen dritten mit dem Marktrichteramte bekleiden, wie das in allen größern Marktansiedelungen, in nächster Nähe in Konstanz, geschah, wo uns Vogt, Ammann und Meier des bischöflichen Frohnhofs Stadelhofen als getrennte Persönlichkeiten begegnen. Albert nimmt indes mit guten Gründen an, daß der über die Frohnhofsgemeinde Radolfzell gesetzte äbtliche Beamte, der Villicus oder Meier, auch die Rechtspflege über die Marktleute übte, nicht in seiner Eigenschaft als Hofrichter nach Hofrecht, sondern in der ihm zu Personalunion übertragenen Eigenschaft als Marktrichter nach Marktrecht. Derselbe Meier, der in der Frohnhofsgemeinde das Recht für die Hofgenossen mit diesen findet, hätte dann im Marktgericht mit den Marktleuten als Umstand geurteilt. Diese Ansicht Alberts wird sehr gestützt durch die Erwägung der überaus bescheidenen, zwei Beamte nicht erfordernden Verhältnisse der jungen Marktansiedelung, sowie durch eine Radolfzeller Urkunde von 1169, in welcher, wie 1100, Vogt und Villicus als ausschließliche Beamte des Abtes in Radolfzell auftreten. Scultetus wird der Marktrichter von Radolfzell zuerst in einer Urkunde von 1240 genannt.

Urteilsfinder des Marktgerichts sind die Marktleute selbst. Ein durchgreifender Satz des deutschen Rechts lautet, daß nur der Standesgenosse über den Standesgenossen zu richten befugt ist. Da nun aber das Marktgericht ein Gericht für die Marktleute ist, so müssen diese wiederum in demselben als Urteilsfinder auftreten. Das Marktgericht ist ein Gericht des ständig gewordenen Marktes. Genosse und damit Urteilsfinder im Marktgericht kann daher nur derjenige sein, welcher an dem ständigen Markt Anteil hat. Dazu bedarf es eines Anteils am Marktgebiet, d. h. nur wer freien Grundbesitz im Marktgebiet hat, ist Gerichtsgenosse des Marktgerichts. Das in dieser Richtung heranzuziehende Allensbacher Privileg besagt deutlich, daß die Marktleute selbst Urteilsfinder sind in den eigenen Marktangelegenheiten sowohl als hinsichtlich von Rechtsstreitigkeiten zum Marke zugezogener Auswärtiger, mochte der Rechtsstreit nun zwischen dem Gaste und einem einheimischen Marktangehessenen oder zwischen zwei Gästen über einen auf dem Allensbacher Marke entstandenen Handel entbrannt sein.

Die Zuständigkeitsfrage des Marktgerichts ist ein bestrittener Punkt. Fest steht lediglich zweierlei. Dem Marktgericht als Niedergericht sind schwere Strassachen entzogen gewesen. Jedenfalls war aber das Marktgericht das zuständige Gericht für Kaufstreitigkeiten über auf dem Markt geschlossene Rechtsgeschäfte, sowie für leichtere Friedensbrüche des Marktfriedens. Das Marktgericht war ein Niedergericht. Schon die Allensbacher Urkunde sagt, daß die Marktleute nur über diejenigen Rechtsstreitigkeiten zu urteilen hätten, die ihnen von alters her zu Konstanz, Basel und überhaupt zugewiesen worden seien. Es ist nicht zu verkennen, daß Rechtsstreite um feilen Kauf und Strassachen über leichte Frevel die Hauptkategorien gewesen sein dürften, die das Bedürfnis

nach einem Marktgericht erweckten. Der Konstanzer Ammann hatte weiter die Aufsicht über den Stock, ein kleines stadtherrliches Gefängnis auf dem Markt; er prüfte Maße und Gewichte, mit Marktangefessenen übte er allwöchentlich die Brotschau; zur Erhebung der Marktzölle stand ihm als herrschaftlicher Unterbeamter der Zoller (thelonearius) zur Seite. In schweren Strassachen vollstreckte dagegen der Markttrichter nicht. Ein unter Friedrich II. im Jahre 1218 ergangenes Reichsweistum besagt, daß der Markttrichter gegen Diebe, Räuber und andre Mißthäter Todesurteile zwar fällen, aber nicht vollstrecken durfte, daß mithin der Verurteilte dem Grafen bezw. Vogt als ordentlichem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit auszufolgen sei. Nach Konstanzer Recht, auf welches bezüglich des Umfanges der justitia unsre Urkunde verweist, übergab in schweren Strassfällen der Ammann als alter Markttrichter dem Vogte den Gerichtsstab, worauf der Vogt mit seinem Gerichte urteilte und die Vollstreckung leitete. Durch diese symbolische Handlung mußte dem Vogt das Marktgericht erst geleidigt werden. Es wurde dadurch angedeutet, daß eben der Ammann als Markttrichter der ordentliche Richter über das Marktgebiet sei, und daß nur in außerordentlich schweren Fällen der Vogt einzugreifen habe. Auf diese Weise wurde in Konstanz wie in Radolfzell gewissermaßen durch das Marktgericht eine Immunität in der Immunität geschaffen. Insoweit behielt — und das ist besonders festzuhalten — der frühere Rechtszustand in Radolfzell auch über die Gründung des Marktes hinaus seine Bedeutung. Als Blutrichter waltete der Vogt auch bei schweren Marktfriedensbrüchen seines Amtes.

Außer den Klagen um Ungerichte, d. h. den schweren Strassfällen, rechnete man Klagen um Eignen, d. h. liegenschaftliche Klagen, und Klagen um Freiheit, d. h. Klagen über persönliche Freiheit oder Hörigkeit eines Menschen, zur Zuständigkeit der hohen Gerichtsbarkeit. Es ist bestritten, ob in einer oder der andern Richtung im Verhältnis zwischen Vogt und Markttrichter der letztere von Anfang an zuständig war oder nicht. Ziehen wir auch für diese Fragen die Konstanzer Parallele heran, so ist zu sagen, daß die gerichtliche Fertigung von Marktgrundstücken nach Konstanzer Recht sicher zur Zuständigkeit des Marktgerichts gehörte, daß dagegen streitige Fälle über Marktliegenschaften, wenn sie nicht geradezu dem Vogtgericht vorbehalten waren, so doch einem Rechtszug an dasselbe vom Marktgericht als Unterinstanz aus unterlagen. Für Klagen um Freiheit war nach zahlreichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts das Marktgericht in Konstanz, ebenfalls vorbehaltlich eines Rechtszuges an das Vogtgericht, zuständig. Der in der Litteratur vertretene Satz, die Radolfzeller Urkunde unterwerfe Rechtsstreite um Marktliegenschaften der Zuständigkeit des Marktgerichts, beruht auf Mißverständnis.

Das ältere deutsche Recht stuft seinen Rechtsschutz nach Friedenskreisen ab. Auch die Genossenschaft der Marktleute bildet einen Friedekreis. Wer diesen Frieden bricht, verfehlt sich gegen den Marktfrieden. Der Marktfriede sollte Handel und Verkehr schützen. In alter Zeit war der Marktfriede ein personaler Friede der Handeltreibenden. Das Billinger Privileg von 999 verspricht Rechtsschutz allen, die den Markt besuchen, um zu kaufen oder zu verkaufen, sowohl am Markttorte als auf dem Hin- und Herweg durch den Gau des Grafen Berthold. Wer diesen Frieden verletzt, hat die Buße zu zahlen, die seit alters auf den Bruch des Marktfriedens zu Konstanz und zu Zürich gesetzt ist. Das sichere Geleit und der Schutz des Handels am Markttorte bestand aber nach allen Marktprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts darin, daß beide unter Königsbann gestellt wurden. Aus dem Kreise unsrer Urkunden besagt dies aufs deutlichste das

Allensbacher Privileg. Wer zu Allensbach einen Marktfriedensbruch beging oder einen dahin- oder zurückreisenden Händler angriff, von dem heißt es: Eandem poenam et imperiale bannum persolvat, quod solvere debet, qui Moguntinum et Wormatiense aut Constantiense mercatum dissipare temptat. Er muß dieselbe Strafe und dazu den Königsbann entrichten, wie der Friedbrecher zu Mainz, Worms oder Konstanz. Die Strafe des Königsbanns, d. h. einer Buße von 60 Schillingen, trat daher nach gemeinüblichem Marktrecht als Zusatzstrafe neben die gewöhnliche Straffolge nach Landrecht. Durch dieses Hinzutreten des Königsbanns erlangte mithin die Marktansiedlung gegenüber dem flachen Lande einen viel höhern Rechtsschutz. Der Marktfriede war stärker als der Landfriede. Durch die Gründung ständiger Märkte, wie auch Radolfzells, erlangte der Marktfriede über den persönlichen Schutz der Handelsleute selbst hinaus die Bedeutung eines örtlichen, dinglichen Friedens. Den Jahrmarktsbesuchern kam freilich auch jetzt noch der Marktbann bei der Hin- und Rückreise als persönlicher Schutzbann zugute; für den Markttort Radolfzell selbst und die ihn bewohnenden Marktleute erscheint er als örtlicher Schutzbann, als wirklicher Marktfriede.

Ueber den Begriff der Marktansiedler, bisher von uns Marktleute genannt, ist viel gestritten worden. Der Kampf drehte sich namentlich darum, ob man nur Kaufleute unter den Marktleuten zu begreifen habe, oder ob dahin auch Handwerker und selbst bloße Grundbesitzer des Marktlandes zu rechnen seien. Thatsache ist, daß in der Quellsprache des 11. und 12. Jahrhunderts mercatores und Städter identisch sind. Die Kaiserchronik stellt buliute unde koufman als Bauern und Bürger gegenüber. Aus Kaufleuten allein konnte aber ein Ort unmöglich bestehen. Der Begriff der Marktleute hat sich historisch entwickelt. Aus der Intention der Marktgründer heraus sollten es Handel- und Gewerbetreibende sein, die Abt Ulrich und andre Marktgründer zum Ankauf auf dem Marktlande eingeladen. Sicher ist soviel, daß es auf den Personenstand der Anziehenden nicht ankommen sollte. Freie und Unfreie sollten Gelegenheit haben, sich dem Gewerbe und Handel zuzuwenden. In dem kleinen Radolfzell werden wir uns die Zahl reiner Kaufleute, d. h. von Nichtproduzenten, die nur den Uebergang fertiger Produkte vom Produzenten zum Konsumenten zum Erwerbe machen, sehr gering vorzustellen haben. Wie heute in kleinen Städtchen, so lag auch schon vor 800 Jahren der Schwerpunkt der Marktansiedler auf dem Boden des Handwerks. Für den Warenverkauf arbeitende Handwerker werden den Hauptteil der ständig angezessenen Marktleute ausgemacht haben. Da die Radolfzeller Hörigen des Abtes, wie gleich zu zeigen sein wird, zwar auch auf dem Marke Handel und Gewerbe nachgehen dürfen, aber vom Begriff der Marktleute dennoch ausdrücklich ausgeschlossen sind, so mußte der Zuzug von außen erfolgen. Marktleute im Rechtssinn konnten mithin in Radolfzell nur von auswärts kommende Freie und Unfreie werden, die nicht dem Radolfzeller Hofgerichtsverband zugehörten. Hauptsächlich dürfte sich der Zuzug aus der Insel Reichenau rekrutiert haben. Wir besitzen eine Verordnung Kaiser Heinrichs IV. von 1065, welche auf Drängen des Klosters Reichenau Laten den Aufenthalt auf der Insel verbietet. Nur die unentbehrlichsten Klosterhandwerker wie Fischer, Bäcker, Köche, Walker, Kleute durften auf der Insel wohnen. Die übrigen hörigen Handwerker wurden aus dem realen Frohnhofverband entlassen und werden zunächst zur Besiedlung des Allensbacher Marktes verwandt worden sein, nach dessen Fehlschlagen sich aber Radolfzell zugewandt haben. Außer diesen Reichenauer Hörigen werden wir unter den Radolfzeller Marktleuten namentlich freie

Bauernsöhne aus der Umgegend zu suchen haben, die sich dem Markte zuwandten und ein Gewerbe trieben. Nach dem Wortlaut der Urkunde konnten freilich auch Hörige auswärtiger Grundherren Marktgrundstücke erwerben und dadurch Marktleute werden. Es ist an Fälle freiwilliger Entlassungen aus der fremden Hofgenossenschaft durch Entrichtung eines Abzugsgeldes an den Grundherrn zu denken. Es ist ferner zu erwägen, daß bei Aufrechterhaltung des persönlichen Unfreiheitsverhältnisses der Radolfzeller Marktmann dem Freiherrn von Hohenhöwen mehr wert sein konnte als ein Welschinger Bauer, da der Leibes herr beim Tode desselben ein Drittel des beweglichen Nachlasses einzog. Durch Handel und Gewerbe wird aber gerade der bewegliche Nachlaß viel größer geworden sein. Eine freiere Praxis im Ziehenlassen ihrer Grundhörigen übten seit alters die Stifte und Klöster. Von ihren Hofgenossen galt am Bodensee im Gegensatz zu den Hörigen weltlicher Leibesherren noch im 15. Jahrhundert der Satz, daß die Aufnahme derselben zu Bürgern der Städte unverwehrt sei, wenn sie nur dem Leibes herrn die Unfreiheitsabgaben entrichteten.

Danach haben wir als Marktleute im Sinne unsrer Urkunde zu definieren: Personen, gleichgültig welchen Geburtsstandes, die in Radolfzell ein Gewerbe betreiben, mögen sie nun Kaufleute oder Handwerker sein, und die auf dem Marktland liegenschaftlich begütert sind. Denn Grundbesitz am Marktland mußte als Voraussetzung für die Beteiligung am Marktgericht hinzukommen. In der Wirklichkeit wird es zwar nicht von Anfang der Marktgründung, aber bald vorgekommen sein, daß jemand lediglich am Marktland liegenschaftlich begütert war, ohne selbst Handel oder Gewerbe zu betreiben. Namentlich durch Erbfall auf Söhne eines Handwerkers kann sich die Sachlage leicht dahin gestaltet haben. Deshalb einem solchen die Beteiligung am Marktgericht und damit den Charakter eines vollberechtigten Marktangehörigen bestreiten zu wollen, erscheint nicht angängig. Nirgends ist in den Quellen davon die Rede, daß der Eigentümer einer Marktliegenschaft je gezwungen worden wäre, nun auch wirklich einem Gewerbe nachzugehen. So müssen wir sagen, daß sehr bald in dem Kreise der Marktleute sich auch Leute befunden haben werden, die lediglich Grundbesitzer zu Marktrecht, nicht aber auch Gewerbetreibende waren.

Wir wenden uns dem zweiten Teile unsrer Urkunde zu. Im Jahre 1100 befand sich die Einwohnerschaft von Radolfzell im Hofverband des reichenauischen Meiers; sie bildete die familia ecclesiae. Noch war die Frage zu beantworten, in welches Verhältnis diese reichenauische hörige Hofgenossenschaft zu den Marktansiedlern zu bringen sei. An sich ergab sich eine zweifache Möglichkeit. Entweder blieb die Landwirtschaft treibende Frohnhofgemeinde völlig getrennt von den Marktleuten, oder es wurde auch den Frohnhofgenossen gestattet, der allgemeinen Einladung des Abtes zu folgen, als persönlich unfreie Glieder zu den Marktansiedlern überzutreten und sich so der Vorteile der Marktgründung teilhaftig zu machen. Diese Marktleute hätten alsdann in Sachen ihres Geburtsstandes vor dem Hofgericht, in Sachen ihres Gewerbes vor dem Marktgericht Recht gegeben und genommen. Die ersten Erklärer der Urkunde waren denn auch durch Konjekturnversuche des ihrer Ansicht nach hier sehr verderbt überlieferten Textes zu dieser letztern Annahme gedrängt worden. Danach hätte sich die Einladung zur Besiedelung des Marktareals auch an die Hofgenossen des Radolfzeller Meiergerichts gewendet, in dem Sinne, daß sie ebenfalls vollberechtigte Marktleute sollten werden können. Dem gegenüber ist es das hervorragende Verdienst Alberts, durch Festhalten an dem überlieferten Text

den Beweis für das Gegenteil erbracht zu haben, dafür nämlich, daß durch die Marktgründung die Frohnhofverfassung nicht angetastet wurde. Was hier mit wirklichem Scharfsinn Albert an unsrer Urkunde klar erkannt hat, ist inzwischen durch die sorgfältigen Untersuchungen Rietzschels und die Kritik von Belows für zahlreiche andre Marktstädte ebenfalls erwiesen worden. Der Dualismus von Marktansiedelung und Hofgenossenschaft ist fast ausnahmslos beobachtet worden. Die Märkte wurden in der uns beschäftigenden Zeit in aller Regel nicht „von wilder Wurzel“ neu angelegt, noch auch in einen bestehenden Ort hinein verlegt, sondern an einen schon vorhandenen Ort angeschlossen. Die Befiedelung des Marktes sollte durch Gewerbetreibende erfolgen. Daneben bestand die hofrechtliche Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung weiter. In wirtschaftlicher Beziehung hatte man es mit getrennten Bezirken zu thun, bis, zum Teil erst nach Jahrhunderten, der hofrechtliche Bezirk mit dem Markte vereinigt wurde. Diese an dem Beispiel von Radolfzell zuerst beachteten Sätze machen die Bedeutung unsrer Urkunde für den Ursprung der deutschen Städte aus. Die frühere Hofrechtstheorie, welche die Stadtverfassung aus den hofrechtlichen Genossenschaften des Immunitätsherrn herleitete, ist damit endgiltig zu Grabe getragen. Das machen die klaren Textesworte: „Die Hörigen jedoch der Reichenauer Kirche beiderlei Geschlechts wollen wir bei ihrem Rechte verbleibend wissen.“ Im Interesse der Bewirtschaftung des Radolfzeller Frohnhofs sollten dessen Hörige nicht auf die an jedermann gerichtete Einladung des Abtes hin Marktleute werden und am Marktgerichte teilnehmen können.

Während aber so der marktgründende Abt die Rechte seines Klosters wahrnahm, wollte er doch anderseits nicht, daß die Hörigen des Radolfzeller Frohnhofs der durch die Marktgründung geschaffenen Vorteile entbehren sollten. Dadurch, daß er den Marktansiedlern Mitanteil am Almendwald und an der Almendweide gewährte, beeinträchtigte er seine bisher alleinberechtigten Hofgenossen. Als Entschädigung für diese Schmälerung ihrer Almende, so berichtet die Urkunde, gewährte daher Abt Ulrich seinen Frohnhofhörigen eine doppelte Vergünstigung: Einmal, daß auch sie auf dem Markte kaufen und namentlich ihre landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte — unter den Hofgenossen waren auch die niedern Gewerbe vertreten — verkaufen durften. Und zwar sollten sie dieses Kaufes und Verkaufes ohne jeden Bann pflegen und darüber auch nicht vor den Marktrichter belangt werden. Sie waren also befreit von den Markttaggaben, vor allem vom Marktzooll, den die Marktleute dem Beamten des Abtes zu entrichten hatten, und sie standen wegen der von ihnen abgeschlossenen Käufe nicht vor dem Markttrichter zu Recht.

Die zweite Vergünstigung, welche der Abt seiner Radolfzeller Frohnhofgemeinde gewährte, ging darüber noch erheblich hinaus. Sie sollten selbst nach Gelegenheit ihres Vermögens Grundstücke auf dem Marktland erwerben können. Der Abt erkannte ihnen wie jedermann die Berechtigung zum Grundeigentumsenerwerb im Marktlande zu, er knüpfte jedoch daran die wichtige Einschränkung, daß der Besitz eines derartigen Marktgrundstücks den Hofgenossen nicht zum Marktansiedler im Rechtsinne machen sollte, d. h., um mit den Worten der Urkunde zu sprechen, „daß der Markttrichter den Betreffenden ob dieses Eigens willen nicht vor sein Gericht laden dürfe, damit er hier nach Marktrecht Recht gebe oder nehme.“ Vielmehr sollte der Hofgenosse unverändert seinen Gerichtsstand vor dem Hofgericht als dem Gerichte seiner Standesgenossen behalten und sollte er bei Rechtsstreiten vor diesem Gericht belangt werden.

So wuchsen in einer Gemarkung zwei verschiedene Gemeinwesen heran, die Marktanfiedelung einerseits, die nach bisherigem Rechte weiterlebende Frohnhofgemeinde des Radolfzeller Kelnhofs andererseits. Gemeinschaftlich verblieben lediglich die Zugehörigkeit zur Abtei Reichenau und die Nutznießung der Almende an Wald und Weide.

Damit sind wir am Schlusse der Interpretation der Ihnen von der hiesigen Stadtgemeinde so dankenswert dargebotenen Marktrechtsurkunde angelangt. Welche Bedeutung derselben für die deutsche Städteverfassungsgeschichte beikommt, ist an einem wesentlichen Punkte bereits gezeigt worden. Wir würden uns aber einer Unvollständigkeit schuldig machen und diesen zweiten Teil des Themas nur ungenügend beantwortet haben, wenn wir nicht noch kurz die Sprache auf jene vielumstrittene Frage brächten: Bedeutet die Marktgründung des Abtes Ulrich vom Jahre 1100 den Anfang der Stadt Radolfzell, so daß diese heuer das 800jährige Jubiläum als Stadt zu feiern hätte? Diese Frage ist aber gleichbedeutend mit jener allgemeineren: Sind Marktgründungen Städtegründungen? Diese Frage beantworte ich mit Albert und den hervorragendsten Forschern auf dem Gebiete der Städteverfassungsgeschichte in jüngster Zeit mit einem entschiedenen Nein!

Das Marktrecht von 1100 ist der erste Anstoß und die unerläßliche Voraussetzung für die Entstehung der Stadt Radolfzell, aber noch nicht diese selbst. Die Stadtverfassung schließt notwendig das Marktrecht ein, aber nicht umgekehrt. Jede Stadt ist ein Markt, aber nicht alle Märkte sind Städte geworden, wie wir an dem nahen Beispiele Allensbachs gesehen haben. Radolfzell ist im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts durch Verhältnisse, die von der Marktgründung ausgingen, Stadt geworden. Es mußte aber nicht deswegen allein Stadt werden, wie die Geschichte von Allensbach lehrt. Das Marktrecht von 1100 ist ein einleitender Akt der Entwicklung, die erst im Jahre 1267 mit dem Privileg Abt Abrechts von Reichenau, der zweitwichtigsten Radolfzeller Urkunde, abschließt. Bis 1267 ist Radolfzell seines Marktes unerachtet ein locus, d. h. eine Ortschaft, keine civitas, d. h. keine Stadt. Zur Stadt fehlte Radolfzell im Jahre 1100 vor allem noch die Befestigung, ein wesentliches Merkmal der mittelalterlichen Stadt. Es fehlte aber auch noch besonders an dem Grundpfeiler der Stadtverfassung, an einer Stadtgemeinde.

Die neuesten Untersuchungen auf dem Gebiet der Städteverfassung haben gelehrt, daß es unrichtig ist, in einem Moment, etwa im Vorliegen des Marktrechtes, das wesentliche Begriffsmerkmal der mittelalterlichen deutschen Stadt gegenüber dem Dorfe zu erblicken. Man ist heute darüber einig, daß verschiedene Faktoren zusammenwirken müssen, um den Stadtbegriff auszumachen. Unter Stadt im Sinne des deutschen Rechts versteht man einen mit Marktrecht, Immunität und eigenem Gerichtssprengel ausgestatteten Ort mit politischer Selbstverwaltung durch die Bürger, der sich von Dörfern und offenen Märkten hauptsächlich unterscheidet durch die Ummauerung. Von diesen Begriffserfordernissen wurden durch die Marktgründung vom Jahre 1100 diejenigen des Marktrechtes, der Immunität und der Schöpfung eines eigenen Gerichtssprengels erfüllt; es stand aber noch aus die Ummauerung. Jede mittelalterliche Stadt war eine Burg, das war aber Radolfzell 1100 noch nicht. Es fehlte aber auch das Vorhandensein einer politisch selbstverwaltend thätigen Bürgerschaft.

Es ist das hervorragende Verdienst der kritischen Untersuchungen von Belows, nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß ohne das Vorhandensein einer Bürgergemeinde und einer Selbstverwaltung von einer Stadt im Rechtsinn noch nicht gesprochen

werden kann. Von Radolfzell wissen wir, daß es im Jahre 1100 weder ummauert war noch auch eine Bürgergemeinde besaß; denn Bürger kommt her von Burg. Wir wissen aber anderseits, daß Radolfzell im Jahre 1267 von Mauer und Graben umgeben war, und daß man jetzt von burgenses, von Bürgern der Stadt Radolfzell, sprach. Mithin war Radolfzell im Jahre 1100 noch keine Stadt, wurde aber eine solche in der Zeit zwischen 1100 und 1267 durch die Bildung der Bürgergemeinde und die Ummauerung. Wann der entscheidende Schritt der im einzelnen langsam fortschreitenden Entwicklung gethan wurde, kann heute mit Sicherheit nicht mehr beantwortet werden. Dem Versuche Alberts, den Beginn der Befestigungsarbeiten mit der Verleihung der Münze in Zusammenhang zu bringen und nach 1200 anzusetzen, vermag ich, da er mir nicht hinreichend begründet erscheint, nicht zuzustimmen.

Vermögen wir aber auch den Zeitpunkt der Bildung der Bürgergemeinde nicht genau zu ermitteln, so tritt die Frage des Wann? doch bedeutend zurück gegenüber jener andern des Wie? Wie bildete sich die Stadtgemeinde? Durch den Zusammenschluß der Marktansiedler zur Selbstverwaltung. Durch das Marktrecht allein waren sie eine Gerichtsgemeinde geworden. Aufgaben der Verwaltung fielen dieser Vereinigung von Marktleuten von dem Momente zu, da sie sich entschlossen, ihren Ort mit Mauer und Graben zu befestigen. Denn hieraus erwuchsen finanzielle Lasten, welche von ~~den Marktansiedlern getragen werden mußten. Ueberall sind es die Bürger selbst gewesen,~~ welche durch Erhebung von Steuer und Umlagen die Kosten der Befestigung aufbrachten. Damit war aber ein Gemeindevermögen geschaffen, welches einer Gemeindeverwaltung unterstand. Durch den Mauerbau selbst und den im Gefolge davon auftretenden Wacht- dienst traten die Bürgerpflichten von Steuer und Wacht ins Leben. Dadurch waren aber die Marktleute selbst zu Bürgern, ihre Gesamtheit aus einer bloßen Gerichtsgemeinde in eine selbstverwaltende Genossenschaft verwandelt worden. So wurde der Markort Radolfzell zur befestigten Stadt. Das Marktrecht, das bisher noch nicht Stadtrecht sein konnte, bildete in Zukunft den Grundstock und Eckpfeiler des Stadtrechts, auf welchem ein reges Leben der autonomen Selbstbestimmung sich fortentwickeln konnte. Aus dem Satze des Marktrechts, daß jedermann ein Grundstück des Marktlandes erwerben konnte, entwickelte sich der Satz, daß das durch die Bürgerschaft mit großen Kosten durch die neuhergestellte Ummauerung geschützte Marktareal nun aber auch unentziehbares Besitztum der Bürgerschaft sein und nicht durch Schenkungen in fremde Hände, fromme Stiftungen für das Kloster Reichenau oder Chorherrenstift Radolfzell ausgenommen, kommen dürfe. In Konstanz erhielten diese Sätze ihre besonders scharfe Ausprägung im städtischen Salmannenrecht, wonach Nichtbürger überhaupt nur durch die Vermittlung von Konstanzer Bürgern als Treuhänder oder Sallente städtischen Grundbesitz erwerben konnten. Eine weitere Gruppe autonomer stadtrechtlicher Satzungen regelte jetzt die Bürgerpflichten von Steuer und Wacht. Neben den Königsbann des Marktrichters trat das städtische sog. Weichbild- Strafrecht, d. h. auch die Stadtgemeinde erwarb das Recht, in ihren Säckel Geldstrafen als Zusatzstrafen von den Marktfriedensbrechern zu erheben und die Uebelthäter aus dem Marktgebiet, das jetzt Stadtgebiet geworden ist, zu verweisen. Der Marktfriede verwandelte sich so in einen gesteigerten Stadtfrieden. Die Entwicklung drängte dahin, daß bald nicht mehr alle einzelnen Verwaltungshandlungen der jungen Stadt vor der versammelten Stadtgemeinde erledigt werden konnten; es bildete sich mit Erlaubnis des Stadtherrn oder gegen seinen Willen ein Ausschuß, der Stadtrat. Schließlich griff die

Gemeinde mit ihren Satzungen und Ordnungen auch in die Regelung von Handel und Gewerbe ein und schuf ein reiches juristisches Detail, auf den wenigen Säzen des alten Marktrechtes weiterbauend, bessernd, ergänzend, neuschaffend.

So steht uns die Stadtgemeinde Radolfzell als fertiges Gebilde aus langsamer aber stetiger Entwicklung gegenüber, als Abt Albrecht von Reichenau mit dem wichtigen Privileg vom Jahre 1267 an das Ganze die letzte Hand legte. In dieser wichtigen Urkunde bestätigt der Abt als Stadtherr von Radolfzell zunächst dem Städtchen den Genuß seiner alten Freiheiten, d. i. vorab des Marktrechtes. Dazu fügte er die folgen- schwere Bestimmung: „daß die Stadt, wie sie bisher in einem Teile ihrer räumlichen Ausdehnung Marktrecht besessen habe, so weiterhin für ihren gesamten durch Mauer und Graben umschlossenen Boden dasselbe Marktrecht erhalten solle.“ Damit war der Zweck erreicht, die beiden bisher innerhalb derselben Mauer und Graben befindlichen Gemeinwesen, die Marktansiedlung nämlich und die Frohnhofgemeinde, in eine einzige Stadtgemeinde zu verschmelzen. Die Ausdehnung des Marktrechtes auf die ganze ummauerte Stadt beweist uns ein Doppeltes. Einmal sollten jetzt auch die bisherigen innerhalb des Mauerrings gelegenen Frohnhofliegenschaften dem freien Allodialverkehr des Marktrechtes erschlossen sein. Sie schieden damit aus dem strengen Leihverband aus. Sodann aber sollten die bisherigen Hörigen des Reichenauer Kelnhofs zu Radolfzell des Marktrechtes teilhaftig werden. Das ist aber gleichbedeutend mit der Auflösung des Hofgerichts und der ganzen Frohnhofverfassung. Der Abt mag mit Rücksicht auf die Marktgefälle bei diesem wichtigen Entschluß fiskalische Zwecke verfolgt haben; aber im Vordergrund steht hier das Drängen einer Entwicklung und innern Umgestaltung, welche sich schon vollzogen hatte und welche zudem nicht vereinzelt dasteht, sondern in zahlreichen Marktansiedelungen wiederkehrt. Im benachbarten Konstanz fand die Auffaugung der Frohnhofgenossenschaft Stadelhofen ebenfalls im 13. Jahrhundert statt.

Den Anstoß zu dieser Entwicklung bot der Satz unsrer Urkunde, daß auch die Hörigen des Radolfzeller Frohnhofs Radolfzeller Marktland sollten erwerben können, gleichwohl aber außerhalb des Marktgerichts gestellt waren. Der Zustand, wie er aus diesem gekünstelten Satze hervorging, mußte unhaltbar werden, sobald die Marktgründung glückte. An demselben Markte nahmen Marktleute und Hofhörige teil zu verschiedenem Recht. Auch die Hofhörigen konnten Grundstücke des Marktlandes erwerben. Sobald das Marktland aber verkauft, in festen Händen war, mußten sich die Eigentümer des- selben, darunter also auch Hofhörige, notwendig als solidarische Genossenschaft fühlen, zu einer Gemeinde zusammenschließen. Ihre erste Hauptaufgabe war die Befestigung des Platzes. Daraus entsprangen Steuer- und Wachtspflicht. Davon die hofhörigen Markte- igner auf Grund ihres alten Rechts von 1100 zu befreien, ging nicht an, genossen sie doch in gleich hohem Maße wie die Marktleute den Schutz der Ummauerung. In dieser Beziehung ist die Mitteilung der Urkunde von 1267, daß damals die Ummauerung bereits über das ursprüngliche Marktland hinausgriff und bisher zur Frohnhofgenossenschaft gehörige Grundstücke der Radolfzeller Hörigen mit umspannte, von größter Bedeutung. Diese Thatsache zwingt zur Annahme, daß sich auf dem Gebiete der Gemeindebildung und Selbstverwaltung im Jahre 1267 der Zusammenschluß zwischen Marktleuten und Hofhörigen bereits vollzogen hatte. Was hätte sonst die Marktleute veranlassen können, die kostspielige Mauer auch um die Liegenschaften der Frohnhofgenossen zu ziehen? Der Begriff Bürger umspannte notwendig die alten Marktleute und die auf dem Marktland

und innerhalb des Mauerrings begüterten Hofgenossen des Abtes von Reichenau. Waren aber seine Hofhörigen Bürger geworden mit allen Lasten, dann konnte der Abt als Stadtherr auf die Dauer nicht hintanhaltend, ihnen auch die Rechte der Bürger am Marktgericht und Marktrecht einzuräumen. Das that er, indem er sie am Marktrecht nun als vollberechtigte Mitglieder teilnehmen ließ, d. h. sie aus seinem realen Frohnhofverband entließ. Man kann also sagen: Abt Albrecht von Reichenau vereinigte 1267 zwei Gerichtsbezirke, Marktgericht und Frohnhofgericht, in ein einziges Stadtgericht, nachdem ihm die Gerichtsgenossen beider Gerichte, Marktleute und Frohnhofhörige, durch die Bildung einer einheitlichen Bürgergenossenschaft vorangegangen waren. Das zeigt sich deutlich in der Person des Markttrichters, als welchen wir oben den reichenauischen Meier festgestellt haben. Während vor 1267 der villicus oder Meier in Personalunion sowohl das Marktgericht wie das Frohnhofgericht hegte und leitete, nur mit verschiedenen Urteilsfindern, hier mit Marktleuten, dort mit Hofgenossen, trat seit 1267 die Eigenschaft des herrschaftlichen Beamten als öffentlichen Stadtmanns durchaus in den Vordergrund, die als Meier des Hofgerichts verschwand. Von reichenauischem Hofgericht ist fortan nicht mehr die Rede. Durch die Ausdehnung des Marktrechts hatte das öffentliche Marktgericht als nunmehriges Stadtgericht das Hofgericht völlig verdrängt.

Damit sind wir am Schlusse angelangt. Nicht durch die Marktgründung von 1100 selbst war Radolfzell eine Stadt geworden, wie der Herausgeber unsrer Urkunde und die Anhänger der Marktrechtstheorie annahmen. Aber durch die Marktgründung wurden die unerläßlichen Voraussetzungen für das Entstehen einer Stadt, Markt und eigenes Gericht, geschaffen. Es brauchte nur die Gunst der Entwicklung dazukommen, um in vielleicht weniger als 100 Jahren durch Gemeindebildung und Ummauerung den Markt Radolfzell zur Stadt zu erheben. Das geschah zwischen 1100 und 1267.

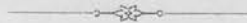
So lassen Sie uns von dem Thema scheiden mit drei kurzen Erwägungen. Der Rechtshistoriker freut sich, wenn er heute über die Radolfzeller Urkunde zu sprechen hatte, über die bedeutenden Fortschritte der Wissenschaft, zu denen sie mit die Hauptveranlassung bot. Er freut sich namentlich darüber, daß in den wichtigsten Punkten die Erklärung der Urkunde nach manchen Irrungen jetzt als feststehend bezeichnet werden kann. Wir Freunde der Bodenseegeschichte und der Bodenseestädte freuen uns, daß diese Ergebnisse durch einen Urkundenfund aus dem Gebiete unsrer Vereinsinteressen heraus erzielt wurden, und erblicken darin eine Förderung unsrer einzelgeschichtlichen Forschung. Die Erkenntnis des verfassungsgeschichtlichen Entstehungsprozesses der Bodenseestadt wahrt uns vor dem Vorwurf, daß wir die Teile der Stadtgeschichte zwar in Händen hätten, daß uns aber das geistige Band zu ihrem richtigen Verständnis fehle. Und die Stadt Radolfzell möge heute noch in freudiger Dankbarkeit jenes Trägers des Reichenauer Krummstabes gedenken, der in richtiger Erwägung der günstigen wirtschaftlichen Bedingungen des Platzes durch seine Marktgründung den Anstoß zu einer segensreichen Entwicklung gegeben hat, dessen Nachwirkungen bis in die Gegenwart fortbauern und der, wie wir alle gerne hoffen, in dem weitem glücklichen Aufblühen der Stadtgemeinde Radolfzell fort und fort seine Rechtfertigung finden möge.

Latéinischer Text der Radolfzeller Marktrechtsurkunde vom Jahre 1100.

Notificamus omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter ego Udalricus, dei gratia Augensis ecclesie abbas vocatus, et Lampertus de Ratolfiscella, legitimus aduocatus, cum consensu Burchardi villici et canonicorum eiusdem prelibatae zelle: Adilhelmi plebani, Gerungi et aliorum ibidem deo seruiencium et laicorum ibi manentium maiorum et minorum auctoritate et precepto Hainrici imperatoris tertii in villa Ratolfi forum statuimus et sic ordinavimus: partem ville, que foro sufficeret, sub omni jure fori ei donavimus eo videlicet iure et libertate, ut ipsa terra omni homini cuiuscunque condicionis liceret emere, vendere et libere in allodio possidere sine omni contradicione, excepto quod emptor villico quartarium vini persolvat, sive multum, sive paucum de terra emat. Hoc eciam constituimus, ut idem forum sub nullo districtu constaret, sed iusticiam et libertatem Constantiensem, quod ius fori est, semper obtineret. Famulos autem eiusdem prefate ecclesie utriusque sexus in suo iure permanere decrevimus. Sed quia dampnum familie sic cognovimus, quod ligna copiose et pascua late antea possiderunt, postea strictius habuerunt, ideo ipsis concessimus et pro lege statuimus, ut in foro sub nullo banno emant, vendant et nulli iudicum de empcione, de vendicione pro iure fori respondeant. Et quia nostrum est, ecclesis et ecclesie hominibus tam de futuris, quam de presentibus in magna diligencia providere, ideo nolumus et hoc nos contradicere, quod si forte aliquis ecclesie famulus in foro domum emerit vel quocunque modo ibi allodium possederit, statuimus hoc et pro lege damus, ut nec aduocatus, nec villicus, nec aliqua secularis potestas ipsum occasione allodii iudicio fori vocet ad presentiam sui, ut ius fori ponat vel suscipiat. Et si secularis potestas vel qualiscunque persona ipsum habet impetere, ad presenciam famulorum ecclesie vocetur et omnis controversia et pulsacio, que in ipsum est, iudicio illorum terminetur.

Actum anno MC. indictione VIII. regnante Imperatore Heinrico tertio, consenciente cancellario Adelberchto, Fridrico duce.

Huius rei [testes] interfuerunt Algerus prepositus, Eginno decanus et alii multi.



Deutsche Uebersetzung der Radolfzeller Marktrechtsurkunde vom Jahre 1100.

Kund und zu wissen sei allen Gläubigen jetzt und hinkünftig, daß ich Ulrich, von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses von [Reichen-] Au und Lambert von Radolfzell, rechtmäßiger Vogt, in Uebereinstimmung mit Burkhard, dem Meier, und den Kanonikern von demselben vorgenannten Zell, nämlich mit Adelhelm, dem Leutprieſter, Gerung und den andern allda Gott dienenden [Kanonikern] sowie den daselbst wohnenden Laien, hohen und niedern, durch Ermächtigung und Verordnung Kaiser Heinrichs III. in dem Weiler Radolfs einen Markt errichtet haben nach folgender Anordnung. Wir beschenken einen zu einem Markte hinreichenden Teil des Ortes mit dem vollen Marktrecht, d. i. mit dem Recht und der Freiheit, daß von selbigem Gelände jedermann, wes Standes er auch sei, kaufen, verkaufen und frei zu eigen haben mag ohne Widerspruch von irgend einer Seite, außer daß der Käufer dem Meier ein Viertel Wein entrichte, ob er viel oder wenig von dem [Markt-] Land kaufe. Wir bestimmen ferner, daß dieser selbe Markt keinem [Gerichts-] Zwange unterstehen, sondern Recht und Freiheit von Konstanz, wie es Marktrecht ist, immerfort besitzen soll.

Die Hörigen jedoch der vorgenannten Kirche beiderlei Geschlechtes wollen wir bei ihrem Rechte verbleibend wissen. Weil wir aber einen Nachteil für unsre [Hofrechts-] Familie darin sehen, daß ihnen der vorher reiche und ausgedehnte Besitz von Wald und Weide jetzt verkürzt ist, so erlauben wir ihnen und machen zum Gesetze, daß sie auf dem Markte kaufen und verkaufen mögen ohne jeden Bann und ohne daß sie für Kauf oder Verkauf irgend einem Richter nach Marktrecht Rede stehen sollen. Und da uns obliegt, für die Kirchen und ihre Leute ebensowohl zeitlich wie ewig gewissenhaft zu sorgen, so wollen wir auch nicht, daß der Umstand, daß ein Höriger der Kirche im Marktgebiet ein Haus kauft oder sonstwie freies Grundeigentum besitzt, unsrer Anordnung entgegenstehe; wir verordnen vielmehr mit Gesetzeskraft, daß weder der Vogt noch der Meier noch sonst irgendeine Gerichtsgewalt den Betreffenden wegen dieses Eigens auf Grund des Marktrechtes vor sich lade, auf daß er vor dem Marktgericht Recht gebe oder nehme. Wenn aber eine Gerichtsgewalt oder irgend eine Person den Betreffenden belangen will, so soll dieser vor die Hofgenossen unsrer Kirche geladen, und jeder gegen ihn bestehende Streit und Angriff in deren Gericht entschieden werden. Geschehen im Jahr 1100, der Römer Zinszahl VIII, unter der Regierung Kaiser Heinrichs III., mit Zustimmung des Kanzlers Adalbert und des Herzogs Friedrich. Als Zeugen waren zugegen Probst Alger, Defan Eginno und andre mehr.

Ueber geologische Sunde, die beim Bau des Eisenbahntunnels in Ueberlingen a. S. gemacht wurden.

Vortrag, gehalten am 19. August 1900 in Radolfzell

von

Th. Württenberger.

Kulturland und mit Pflanzenwuchs bedeckter Boden ist für geologische Untersuchungen das denkbar ungünstigste Terrain. Der Geologe sucht entblößte Stellen auf: Steinbrüche, Kiesgruben, nackte Felsgesteine und Schichtenköpfe in tiefeingeschnittenen Tobeln und an steilen Bergabhängen.

Wo das Gebirge oder eine Formationschicht neu angeschnitten wird, bei Anlagen für Wasserversorgung, Straßen- und Eisenbahnbauten durch Einschnitte, Stollen und Tunnels, da ist der Geologe sofort zur Stelle oder sollte es wenigstens sein; denn in den meisten Fällen müssen die Untersuchungen und Beobachtungen in verhältnismäßig kurzer Zeit gemacht werden, weil es später unmöglich wäre. Was einmal verpaßt ist, läßt sich nicht mehr nachholen. Es seien einige Beispiele gestattet.

Beim Bau der sog. Nationalbahn (im Jahr 1875, wenn ich nicht irre) wurde zwischen Konstanz und Emmishofen die Kreuzlinger Moräne (Stirnmoräne des alten Rheingletschers) mittelst tiefen Einschnitts in der ganzen Breite quer durchschnitten. Eine große Zahl Passanten und Neugieriger mag, bevor das alles verdeckende Mauerwerk aufgeführt wurde, das aufgeschlossene interessante Innere dieser Moräne begafft haben — niemand hat darüber Untersuchungen vorgenommen oder Notizen gemacht.

Zweites Beispiel: Etwa zwei Kilometer südlich von Konstanz auf Bernrain wurde behufs Wasserversorgung von Kreuzlingen ein tiefer Stollen in die Schichten des obern Tertiär eingetrieben. Bald zeigte es sich, daß in seinem Verlaufe dieser Stollen ein altes Tertiärmoor durchquere. Es traten auf: Kohlenbänder mit wechselnder Dicke, Süßwasserfalle und Mergelschichten mit Süßwassermuscheln, Knochen und Säugetierzähnen, insbesondre aber eine überaus reiche fossile Flora mit einer großen Zahl Arten in Tausenden vorzüglich erhaltener Pflanzenblätter.¹ Da galt es, rasch zuzugreifen.

¹ Th. Württenberger: Phytopalaeontologische Skizzen. Mitteilungen der Thurgauischen naturforschenden Gesellschaft. Heft XIII, 1898.

Damit ein großer Teil dieser Vorkommnisse der Vernichtung entrissen und der Sammlung eingereicht werden konnte, mußte Tag und Nacht gearbeitet werden. Nach kurzer Zeit war das jenseitige Ufer des Moores erreicht und im weitern Verlauf des Stollens zeigte sich auf viele hundert Meter Erstreckung auch nicht eine Spur von Fossilien.

Auch beim Ueberlinger Eisenbahntunnel, von dem ich Ihnen heute einige Mitteilung machen will, hat sich die Notwendigkeit einer raschen und rechtzeitigen geologischen Untersuchung aufgedrängt.

Unser Verein ist, wie schon der Name sagt, ein Geschichtsverein, hat aber doch viele Berührungspunkte mit der Geologie. Uns interessiert zunächst der Mensch, der historische und der prähistorische.

Wenn wir das Reflektorloch bei Thähngen und das Schweizerbild bei Schaffhausen hinter uns haben und immer weiter dringen, um den dunkeln Ursprung des Menschen zu finden, kommen wir immer weiter und immer tiefer in die Eiszeit hinein; damit treten wir in das Reich des Geologen.

Die Eiszeit hat in der Umgebung des Ueberlingersees interessante und mächtige Spuren hinterlassen: Moränen, erratische Blöcke, dann besonders zu erwähnen die prachtvoll erhaltene Gletschermühle bei Ueberlingen; ferner ist die Konstanzer Halbinsel oberflächlich mit einer großen Zahl länglich ovaler Hügel besät; es sind dies Grundmoränen des alten Rheingletschers, welche eine Drumlinlandschaft bilden, so ausgeprägt, so charakteristisch, wie sie der Geologe selten findet. Der Haldenhof, die Höhen nördlich von Ueberlingen, Heiligenberg u. a. sind gekrönt von der Diluvialnagelschotter oder von Deckenschotter, dem ältesten Gliede der Quartärformation.

Die Masse, der Kern der Konstanzer Halbinsel und der Ufer und Umgebung des Ueberlingersees sind aufgebaut von den Schichten der mittlern Tertiärformation, und durch eine solche Schicht ist der Bahntunnel getrieben.

Für den Bodenseegeichtsverein mag ja die Tertiärzeit etwas weit zurückliegen; immerhin möchte es auch für ihn von Interesse sein, diejenige Zeitperiode kennen zu lernen, in welcher die Wohnstätte für den kommenden Menschen successive sich vorbereitete und die Existenzbedingungen für das Menschengeschlecht geschaffen wurden.

Ich werde also zunächst in Kürze die Tertiärzeit charakterisieren, dann den geologischen Aufbau und die Schichtenfolge an den Ufern des Ueberlingersees besprechen, auf die gemachten Funde im Ueberlinger Tunnel hinweisen und endlich, gestützt auf diese Funde, die ich vorlege, den Beweis erbringen, daß das mächtigste Formationsglied an den Ufern des Ueberlingersees, wenn auch bis jetzt als Süßwasserbildung beschrieben und kartiert, in Wirklichkeit eine Meeresbildung ist.

Die Tertiärperiode unterscheidet sich wesentlich von den frühern ältern geologischen Perioden. Zur Jura-, Trias- und Kohlenzeit waren die Kontinente geringer an Ausdehnung; kleinere und größere Inselgruppen erhoben sich aus der salzigen Flut. Das Meer war außerordentlich warm, die Lufttemperatur hoch, an den Polen ebenso warm wie am Aequator. Pflanzen und Tiere von niedrigstehender Organisation, zum größten Teil Meeresbewohner.

Infolge successiver Abkühlung unsres Planeten während der Tertiärzeit sind andre Verhältnisse geschaffen worden. Die allmähliche Ausgestaltung der Kontinente hat sich vollzogen; durch Zusammenschieben und -falten der zu weit gewordenen festen Erdkruste sind mächtige Gebirgszüge entstanden: die Pyrenäen, die gewaltigen Bergriesen Hochasiens,

die Tiroler- und Schweizeralpen. Vom Aequator gegen die Pole hin fand damals Wärmeabnahme statt, wodurch Klimazonen entstanden und sich die Verschiedenheit der Jahreszeiten fühlbar machte.

Durch diese Vorgänge wurden günstigere Existenzbedingungen geschaffen für Pflanzen- und Tierwelt. Tieferstehende Arten starben aus; die höherstehenden Laubbäume und Blütenpflanzen traten auf; es entwickelten sich die Säugetiere.

Das alles vollzog sich in der Tertiärzeit; es ist beizufügen, daß das Süßwasser und die Süßwasserablagerungen mit ihren organischen Einschlüssen zu großer Bedeutung gelangten. Während die ältern geologischen Perioden durch Gleichmäßigkeit und große Einförmigkeit sich auszeichnen, zeigt die Tertiärzeit große Mannigfaltigkeit und Abwechslung, sowohl in der Ablagerung der Schichten, wie auch in Bezug auf die Entwicklung organischer Wesen.

Die Tertiärperiode wird in drei Abschnitte geteilt: Eocen die ältere, Miocen die mittlere und Pliocen die jüngere. Die ältere und die jüngere Tertiärzeit können wir ganz außer acht lassen, weil sämtliche Ablagerungen am Ueberlingersee und Umgebung dem mittlern Tertiär (Miocen) angehören. Die Miocenschichten haben große Verbreitung im schweizerischen Flachland, am Bodensee und in Schwaben. Es sind Sandsteine, lose Sande und Mergel; es ist dies die bekannte Molasse. Die Molasse besteht aus drei Formationsgliedern: zwei Süßwasserbildungen, die durch eine dazwischenliegende Meeresbildung getrennt werden.

Bei Beginn der Miocenperiode, also zur Zeit der untern Süßwassermolasse existierten die Alpen noch nicht; an ihrer Stelle erhob sich ein altes Hügelland. Zwischen diesem Hügelland und dem Jura befand sich ein ausgedehnter Süßwassersee, der sich von Genf durch das Mittelland der Schweiz bis nach Bayern und nach Wien erstreckte. Die Temperatur war sehr hoch, nach Heer $22\frac{1}{2}^{\circ}$. An den Ufern und auf den zahllosen Inseln wuchsen Palmen, tropische und subtropische Pflanzen. Schichten, in diesem Süßwassersee abgelagert, finden sich bei Hoppetenzell (hier direkt dem Jurakalk aufgelagert), dann bei Bodman, Ludwigshafen, Sipplingen.

Durch eingetretene Senkung des Landes drang das Meer ein und setzte die Schichten des Muschel sandsteins ab bei Hödingen, der Ruine Bodman, bei Kargegg und am Kopf der Nellenburg. Durch eine Hebung des Landes ist das Meer wieder abgesclossen; ähnlich wie vordem bildete sich ein Süßwassersee, in welchem die Schichten der obern Süßwassermolasse abgelagert wurden. Nach Heer war die mittlere Jahrestemperatur $18\frac{1}{2}^{\circ}$. Die Palmen sind verschwunden. Vor allem dominieren die Zimmbäume. Die Zahl der Pappelarten kommt derjenigen der Weiden ziemlich gleich, während in der Festwelt die Zahl der Weidenarten bedeutend überwiegt. Ahorn- und Eichenwälder wechseln ab, Lorbeer-, Feigen-, Nußbäume finden sich in großer Zahl; während Eukalyptus und Ebenholzbäume vereinzelt auftraten, bildete der Amberbaum (*Liquidambar europaeum*) große Bestände, und wahrlich, durch seine gewaltige Größe und wundervollen Blätter schmuck verlieh er der Landschaft großen Reiz. Andromeda und heidelbeerartige Gewächse setzten den Teppich zusammen, aus dem die Celastrusarten, Dalbergien und andre immergrüne Sträucher als Unterholz emporkamen. Schlauke Schlinggewächse strebten empor, um hoch über den Baumgipfeln ein Laubdach auszubreiten. Von diesen Tertiärpflanzen sind nur wenige Arten in die Festwelt übergegangen. Ihre verwandten Arten leben als Nachkommen zerstreut in warmen Länderstrichen der verschiedenen Weltteile.

Nicht minder charakteristisch und interessant war die Tierwelt zur Zeit der obern Süßwassermolasse. Muscheln, Fische und Wasserkäfer aller Art belebten die Teiche und Tümpel. Schildkröten von gewaltigem Umfang, Riesenfrosch, und vor allen ist berühmt geworden der Riesenjalamander (*Andrias Scheuchzeri*), dessen Vetter in den jetzigen Gewässern von Japan vorkommt. Ein Heer von Insekten durchschwirrte die Luft; berühmt ist die Deninger Gans. Vor allem sind es die Säugetiere, die, verglichen mit den jetztlebenden Arten, interessantes Material liefern, um die Entwicklung der Arten und Gattungen zu studieren.

Charakteristische Merkmale und Eigenschaften verschiedener oft von einander weit abstehender Arten der Jetztzeit finden sich häufig in einem und demselben Individuum der Tertiärzeit noch vereinigt. Ein Raubtier *Trochitis carbonaria* Mys., kein Dachs und kein Wiesel, ist beides zugleich. Der versteinerte Fuchs von Deningen, *Galecyne palustris* Mys. sp., ist kein Fuchs, sondern zur Hälfte Hund (Zahnbildung), zur Hälfte Zibethfäke (Füße, Zehen und Schwanz). Ein gewaltiges Raubtier *Hyaena lura* Sulzeri Bied., größer als der bengalische Tiger, hat den Oberkiefer einer Hyäne und den Unterkiefer eines Tigers. Wolf- und bärenartige Raubtiere existierten zur Tertiärzeit nicht. Von den Nagetieren sind Eichhörnchen, Pfeifhase, Haselmaus und Biber als damals vorhanden zu nennen.

Zur Zeit der obern Süßwassermolasse haben wohl die Dickhäuter (15 Arten mit neun Gattungen) in unserm Lande die größte Rolle gespielt: Tapir, Mastodon (Vorläufer des Elefanten), *Dinotherium*, *Rhinoceros*, dann pferdeartige und eine große Zahl schweinsartige Dickhäuter. In der Jetztzeit ist es dem Wildschwein vorbehalten, bei uns das ganz gewaltige Geschlecht der Dickhäuter allein zu repräsentieren. Die Anoplotherien bilden den Uebergang von den Dickhäutern zu den Wiederkäuern, welche letztere zur Zeit der obern Süßwassermolasse vertreten waren durch das Moschustier, durch hirschartige Tiere und die Antilope. Fledermäuse waren noch nicht vorhanden. Auch der Mensch fehlte noch. Als Krone der Schöpfung spielte sich ein Affe auf, der in unsrer Gegend wahrscheinlich in Herden die Auen und Wälder des Tertiärlandes durchstrich. Dieser Tertiäraffe, *Hylobates antiquus* Lert. sp., ist ein echter Gibon, eine langarmige, ungeschwänzte Schmalnase, in Bezug auf Knochenbau dem Menschen am nächsten stehend. Sein nächster lebender Verwandter ist der Simang auf Sumatra (*Hylobates syndactylus* Raf. sp.). Wenn er die Charaktereigenschaften dieses jetztlebenden Veters hatte, so war er ein Muster von Unbeholfenheit, Ungeschicklichkeit, Langsamkeit und großer Dummheit, unfähig sich zu verteidigen und unfähig zu entfliehen. Sein Lieblingsaufenthalt mag der tertiäre Wald von Feigenbäumen, *Ficus tiliacifolia*, in Elgg (bei Winterthur) gewesen sein.¹ Ich fand ihn auch auf Bernrain bei Konstanz (Emmishofen).

Unsre Gegend mag für das Affenvolk ein wahres Eldorado gewesen sein, da vorzügliche, ausgesuchte und reichliche Nahrung sich darbot. Da wuchs der Brotfruchtbaum (*Artocarpus oeningsensis* H.), der Johannisbrotbaum (*Ceratonia emarginata* A. Br. und *C. septimontana* Wess.), der Brustbeerstrauch (*Zizyphus tiliacifolius* Ung.), Dattelpflaumen (*Diospyros anceps* H.), Wallnuß (*Juglans acuminata* A. Br.), Mandeln (*Amygdalus pereger* Ung.), Zwetschgen (*Prunus Hanhardti* H.), Kirschen (*Prunus acuminata* A. Br.); insbesondere aber sah man Feigen (*Ficus tiliacifolia* A. Br. sp.) in

¹ Ein Oberkiefer desselben von Elgg, durch Rüttimeyer bestimmt, befindet sich in der Winterthurer Sammlung.

großer Zahl. Ein ausgedehnter Kastanienwald (*Castanea Jackii* Würtbg.) bei Emmishofen bot Schutz, Schatten und reichliche Nahrung.¹

Nicht nur die reichhaltigste, sondern auch die interessanteste und wichtigste Fundstelle der Welt für obere Süßwassermolasse findet sich in unsrer Gegend, nämlich Denningen am Untersee. Es ist wiederholt aufgefallen, daß in dieser reichhaltigen Fundstelle noch keine Spur des Tertiärraffen sich zeigte, während er an mehreren Orten der Umgebung gefunden wurde. Die Thatsache findet in folgendem ihre einfache Erklärung. Wie bereits oben bemerkt, fand zur Zeit der obern Süßwassermolasse der Zusammenschub der Alpen statt. In diese Zeit fallen auch die vulkanischen Ausbrüche im Hegau und in dessen Umgebung, die Entstehung der Phonolith- und Basaltkegel und die Ablagerung der vulkanischen Tuffe. Bei dem untern Bruch der Deninger Schiefer gehen die untertuffenden Phonolithtuffe direkt zu Tage. Die Schichtablagerung in beiden Brüchen und die eingeschlossenen Fossilien lassen vulkanische Einwirkung deutlich erkennen.

Durch das zeitweilige Ausströmen und Emporsteigen giftiger Gase wurden die Lebewesen, die in der Luft sich tummelnden Insekten, namentlich die Schwärme geflügelter Ameisen, plötzlich getödtet und sofort in die kalkigen Sedimente eingebettet. Diesem Vorgang hat Denningen hauptsächlich seinen Reichthum an Arten und die vorzügliche Erhaltung der eingeschlossenen Fossilien zu verdanken. Zweifelsohne hat aber der tertiäre Affe, so einfältig er auch gewesen sein mag, diese durch giftige Gase verpestete Atmosphäre sorgfältig gemieden und sich fern gehalten. Das mag der Grund sein, warum er in Denningen nicht vorkommt. Gleichzeitig hauste auf der Schwäbischen Alp ein den Gibon verwandtes Affenvolf (*Dryopithecus Fontani* Lart.).

Wenn es einerseits feststeht, daß durch die successive Abkühlung unsres Planeten außerordentlich günstige Zustände für die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt herbeigeführt und in der jüngsten Tertiärzeit geradezu paradiesische Zustände geschaffen wurden, so ist es andererseits Thatsache, daß die enormen vulkanischen Ausbrüche auf den Festländern rings um den Erdball einen ganz gewaltigen und empfindlichen Verlust der Eigenwärme der Erde verursachten. Es dürfte nicht gewagt sein, hierin die Grundursache der darauffolgenden Eiszeit zu erkennen. Die Abkühlung war eine abnorme; die mittlere Jahrestemperatur in unsrer Gegend sank von 18 auf 4 Grad; die jungen Alpen sandten Gletscher aus bis weit nach Schwaben hinein. Die Ablagerungen der Quartärzeit, welche die Tertiärschichten der Halbinsel und der Umgebung des Ueberlingersees bedecken, wurden eingangs besprochen.

Nach dieser Einleitung, oder, wie Sie es nehmen wollen, allzu großer Abschweifung komme ich auf mein eigentliches Thema zu sprechen. Ich habe Ihnen geologische Funde aus dem Tunnel von Ueberlingen vorzuweisen und deren Bedeutung zu erklären. Nachdem ich einige Vorkommnisse aus der interessanten Pflanzen- und Tierwelt der Molassezeit geschildert, dürften Sie wohl zu der Vermutung gelangt sein, daß ich Ihnen jetzt aus dem Ueberlinger Tunnel sehenswerte Ueberreste irgend eines alten Raubtieres oder Dickhäuters vorlege oder den Tertiärraffen vorführen werde. Sie werden daher enttäuscht sein, wenn Sie vernehmen, daß ich nur eine bescheidene Zahl kleiner Haiischzähne und einige Meeresmuscheln vorzuzeigen habe.

¹ Fossile Blätter von *Castanea Jackii* und der vorgenannten Pflanzen finden sich in meiner Privatammlung.

Es gibt Funde, die durch ihre Größe und vorzügliche Erhaltung als seltene Kabinettstücke schätzbar sind und jede Sammlung zieren. Zu diesen gehören meine Funde nicht. Es gibt Funde, die besonders paläontologischen Wert haben, indem sie zum Studium einer Tierart dienen oder als Zwischenglied extreme Formen verbinden und Lücken ausfüllen. Zu dieser Art Funde gehören indessen die aus dem Ueberlinger Tunnel auch nicht. Es gibt Funde, die, an reichhaltigen Fundstellen gesammelt, die naturhistorischen Sammlungen bereichern. Auch dahin zählen die Ueberlinger nicht. Endlich gibt es Funde, die, gleichgiltig ob unscheinbar oder gut erhalten, die geologische Schicht als solche erkennen lassen, die es ermöglichen, diese Schicht in das Fachwerk der Formationen richtig einzureihen, bezw. das relative Alter zu bestimmen, und die auf das bestimmteste darthun, ob die Schicht im süßen Wasser abgelagert oder ob sie eine Meeresbildung sei. Es sind dies die Leitfossilien. Zu dieser Art Funde gehören die aus dem Tunnel von Ueberlingen, die hier vorliegen.

Zu Ihrer Orientierung will ich von vornherein den Hauptsatz aussprechen, der die Resultate meiner Untersuchungen enthält und die Bedeutung der vorgelegten Funde klar legen soll. Das wichtigste und mächtigste Formationsglied an den Ufern des Ueberlingersees galt von jeher für absolut petrefaktenlos. Die Lagerungsverhältnisse ließen den Geologen im Stich; organische Einschlüsse fehlten; nach dem petrographischen Charakter der Sandstraten zu schließen, mußte dieses mächtige Formationsglied als eine Süßwasserablagerung bestimmt werden. Seit Schills Zeiten, also über ein halbes Jahrhundert lang, haben die Geologen diesen Schichtenkomplex für untere Süßwassermolasse gehalten, als solche beschrieben und geologisch kartiert.

Diesem vermeintlichen Süßwassergebilde habe ich die vorgezeigten Haiiischzähne und Meeresmuscheln entnommen. Die Bedeutung dieser Funde liegt nun klar. Sie beweisen aufs unzweideutigste, daß wir es hier mit keinem Süßwassergebilde, sondern mit einer Meeresablagerung zu thun haben. Ein einziges Haiiischzähnen aus dem Tunnel von Ueberlingen hat Macht, die bisherigen Ansichten der Geologen umzustossen und neue geologische Kartierung zu verlangen. Ein einziges Haiiischzähnen aus dem Tunnel von Ueberlingen ist wichtiger und für die geologische Wissenschaft von größerem Wert als ein ganzer Schubkarren voll der schönsten Haiiischzähne aus den bekannten Lokalitäten des Muschelsandsteins von Hödingen, Kargegg und dem alten Schloß Bodman.

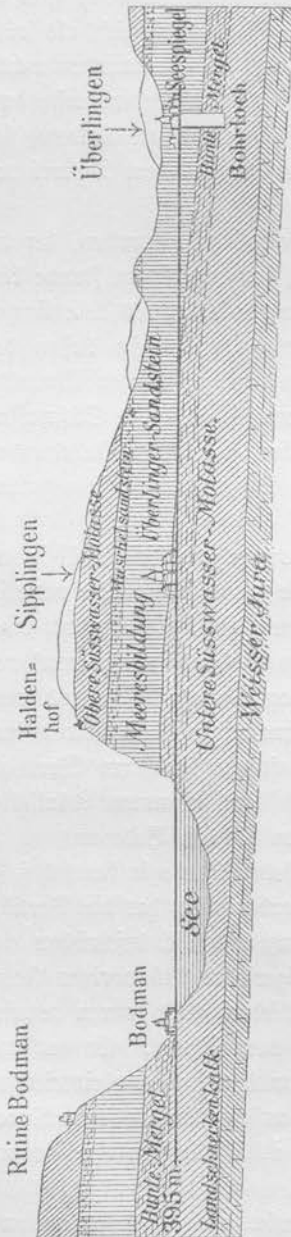
Ich füge noch einige historische Daten bei. Um die Bodenseegeologie hat sich s. Z. Julius Schill, Apotheker in Stockach, große Verdienste erworben. Er hat die Tertiär- und Quartärgebilde mit unermüdlichem Eifer Jahrzehnte lang erforscht, beschrieben und geologisch kartiert; seine Hauptthätigkeit fällt in die Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts. Ich hatte Gelegenheit und das Vergnügen, verschiedene Klopftouren gemeinschaftlich mit ihm am Bodensee, im Hegau und Klettgau auszuführen. Er hat auch wiederholt den Versuch gemacht, eine Reihe geologischer Vorträge frei und eintrittsfrei zu halten. Der Besuch der Vorträge war aber jeweils so außerordentlich schwach, daß weitere Bemühungen unterblieben. Zu seiner Zeit schien es in sog. bessern Kreisen zum guten Ton zu gehören, von Geologie nichts zu wissen.

Julius Schill hat für die Umgebung des Ueberlingersees folgende Formationsglieder der Molasse festgestellt (von oben nach unten):

V. Pignitbildung, Süßwasserkalke, Kohle und Kohlenmergel.

IV. Obere Süßwassermolasse, Sandstein und lose Sande.

- III. Muschelsandstein, Meeresbildung mit Haihäufigkeiten und Meeresmuscheln.
 II. Untere Süßwassermolasse:
 c. Mächtige Sand- und Sandsteinablagerung, petrefaktenlos (Ueberlinger Sandstein).
 b. Bunte Mergel.
 a. Knauermolasse. Lose Sande, bunte Mergel und harte Sand-Knauer.
 I. Landschneckenkalk.



Der Landschneckenkalk liegt bei Hopetenzell direkt auf dem Jurakalk. Wegen südwestlichen Einfallens sämtlicher Tertiärschichten geht der Landschneckenkalk bald in die Tiefe, so daß er an den Ufern des Ueberlingersees nirgends mehr zu Tage tritt. Wie das Profil zeigt, erheben sich die bunten Mergel (II b) bei Bodman, Ludwigshafen und Sipplingen zirka 60 bis 50 m über den Bodensee Spiegel, während solche bei Ueberlingen schon zirka 33 m unter dem Seespiegel liegen.

Ueber den bunten Mergeln ruht zu beiden Seiten des Ueberlingersees eine zirka 120 m mächtige Sand- und Sandsteinablagerung (II c), die bis jetzt für petrefaktenlos gehalten wurde und keine Bausteine liefert. Ich will dieses Gebilde „Ueberlinger Sandstein“ nennen. Da das Material in petrographischer Hinsicht von jenem der obern Süßwassermolasse kaum unterschieden werden kann, hat Schill keinen Anstand genommen, diese Sand- und Sandsteinablagerung als untere Süßwassermolasse zu bezeichnen, und diese Schichtenbestimmung Schills ist von den Geologen angenommen worden.

Der Ueberlinger Sandstein, der uns heute speziell interessiert, ist überlagert von dem meerischen Muschelsandstein (III), der stellenweise sehr petrefaktenreich ist, einen guten Baustein liefert, einen zirka 15 m mächtigen, leicht auffindbaren geologischen Horizont bildet und auf der Höhe von Kargegg, vom alten Schloß Bodman, von Nellenburg, Bondorf bei Ludwigshafen, Hödingen, Spekgart bei Ueberlingen u. a. D. auftritt. Ueber dem Muschelsandstein lagert mit wechselnder Mächtigkeit die obere Süßwassermolasse (IV) mit der Lignitbildung (V). Wie eingangs bemerkt, werden diese Tertiärschichten von den Ablagerungen der Quartärzeit überdeckt.

Der Ueberlinger Sandstein ist es, der am Seeufer östlich von Bodman senkrechte Felswände und bei Ludwigshafen die steil ansteigenden Hügel bildet. An der Sipplinger Steige oder beim Aufstieg auf den Haldenhof (einem der schönsten und lohnendsten Aussichtspunkte am See)

muß der Ueberlinger Sandstein überwunden werden. Der unvergleichliche Hödinger Tobel hat sich in diese Strate tief eingefressen und östlich davon die Gletschermühle sich

eingegraben. In den Ueberlinger Sandstein sind die Haidenlöcher bei Sipplingen eingehauen. Er bildet die Goldbacher Felswände und die reizenden Felspartien und Felsengräben im Ueberlinger Park. Ihm entspringt die Mineralquelle von Ueberlingen; ihn durchtieft der artesische Brunnen auf der Hofstatt; durch ihn wurde der Eisenbahntunnel von Ueberlingen getrieben.

Das viele zu beiden Seiten des Tunnels herausgeschaffte Material war zum Durchklopfen einladend. Die Thatfache aber, daß s. Z. Julius Schill bei Jahrzehnte langem Durchsuchen dieser Sandsteinformation keine Spur organischen Lebens entdeckte, und ich bei meinen schon vor 40 Jahren gemachten häufigen Untersuchungen dieser Strata nicht glücklicher war als Schill, wollte zum voraus entmutigen. Gleichwohl nahm ich diese Materialmassen im Sommer 1899 wiederholt und, wie vorauszusehen war, lange Zeit resultatlos in Angriff. Ein altes SchweizerSprichwort sagt: Mit näla gönnt (nicht nachlassen gewinnt). Das hat sich auch hier bewährt. Endlich war ich so glücklich, Fossilreste zu finden. Es waren aber keine Planorbien, keine Rinneen, also keine Süßwasserfchnecken, sondern ein Haißischzahn und dann noch einer und auch Meeresmuscheln.

Ueber die Resultate meiner Untersuchungen habe ich bei der 33. Versammlung des Oberrheinischen Geologischen Vereins zu Donaueschingen Mitteilung gemacht.¹ Ich konnte zwei Petrefaktenhorizonte feststellen, einen untern im westlichen Teile des Tunnels mit Haißischzähnen, einen obern im östlichen Tunnel mit Meeresmuscheln. Herr Kämmerer Dr. Probst war so freundlich, die Funde durchzusehen und die Haißischarten zu bestimmen. Die Ihnen hier vorgelegte Sammlung enthält 62 Exemplare Zähne, die fünf verschiedenen Arten und vier Gattungen angehören, nämlich:

<i>Lamna contortidens</i> Ag.	55 Stück,
<i>Lamna cuspidata</i> Ag.	4 =
<i>Galeocerdo aduncus</i> Ag.	1 =
<i>Sphyrna serrata</i> Münst.	1 =
<i>Squatina Fraasi</i> Probst	1 =

Der obere Petrefaktenhorizont im östlichen Tunnel ergab eine Anzahl Meeresmuscheln, von welchen vorderhand folgende Arten sicher bestimmt sind:

Cardium commune May,
Pecten Herrmanseni Dunk,
Pecten substriatus d'Orb,
Arca Fichteli Desh.

Sämtlich aufgefundene Zähne haben nach Herrn Probst ohne Ausnahme jungen Individuen angehört. Diejenigen der erstgenannten Arten (*Lamna*) sind außerordentlich schlank, spitz und elegant.²

Durch genannte Funde erleidet das geologische Schichtenbild am Ueberlingersee eine wesentliche Aenderung. Da ferner die beiden Schill'schen Glieder I und V Landfchneckenkalk und Lignitbildung sich nicht als eigentliche Formationsglieder halten lassen

¹ Der Ueberlinger Sandstein, bisher für „untere Süßwassermolasse“ gehalten, ist eine Meeresbildung, von Th. Württenberger. Bericht der Versammlung am 19. April 1900. Folio 35.

² Ein wesentlicher Teil des Vortrages kann hier weggelassen oder gekürzt gegeben werden, weil unterdessen eine Broschüre erschienen ist, die den Gegenstand ausführlicher behandelt. Th. Württenberger, Der Ueberlinger Tunnel und seine Bedeutung für die Bodenseegeologie, im Kommissionsverlag von Wilh. Necks Buchhandlung Konstanz 1901.

(wie in unten genannter Broschüre nachgewiesen ist), so stellt sich die Gliederung der geologischen Formationen am Ueberlingersee von oben nach unten, wie folgt, dar:

- III. Obere Süßwassermolasse
 - Sand, Süßwasserkalk, Mergel,
 - Lignit, Kohle,
 - Sandsteine, loser Sand, Knauer.
- II. Meeresmolasse
 - b. Muschelsandstein,
 - a. Ueberlinger Sandstein.
- III. Untere Süßwassermolasse
 - c. Bunte Mergel,
 - b. Sandstein, Knauer, loser Sand,
 - a. Landschneckenkalk.

Profiltafel.

A. Nach J. Schill 1858.	B. Th. Würtenberger 1900.
V. Lignitbildung	Lignit, Kohle
IV. Obere Süßwassermolasse	III. Obere Süßwassermolasse
III. Muschelsandstein	Muschelsandstein
II. Untere Süßwassermolasse petrefaktenlos	Ueberlinger II. Meeresmolasse Muscheln Sandstein Haifischzähne
Bunte Mergel	Bunte Mergel
Sand und Knauer	I. Untere Süßwassermolasse Sand und Knauer
I. Landschneckenkalk	Landschneckenkalk
Jurakalk	Jurakalk

Der Ueberlinger Sandstein, der, wie schon angedeutet, bei Ueberlingen selbst 33 m unter den Seespiegel reicht, verschwindet weiter nach Osten samt dem überragenden Muschelsandstein vollständig unter der Oberfläche, so daß auf Mainau, Staad, Meersburg und im ganzen Thurgau kein älteres Formationsglied als die obere Süßwassermolasse zu Tage geht.

Die Untersuchungen können keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden; vor allem wird auf dem ganzen Gebiet die Grenze zwischen den „bunten Mergeln“ und dem „Ueberlinger Sandstein“ oder mit andern Worten die Grenze zwischen der untern Süßwassermolasse und der Meeresablagerung genau festzustellen, und werden die im Tunnel nachgewiesenen Petrefaktenhorizonte auch in den Felsen der Umgebung aufzusuchen sein.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.



Geschichte
der deutschen Besiedelung des Hegaus und Klettgaus,
zumal in deren schaffhauserischen Bestandteilen,
von der Einwanderung der Schwaben bis zur
Gründung des Klosters Allerheiligen,
ca. 298—1050.

Von
Dr. Johannes Meyer
in Frauenfeld.

Vorbemerkung.

Nachfolgende Arbeit war ursprünglich für einen andern Zweck, auf Belehrung des Landvolkes, besonders über die Anfänge seiner sozialen und wirtschaftlichen Zustände, berechnet. Auf dieser Bestimmung beruht nicht allein die populäre Sprache derselben, sondern auch die Weglassung alles gelehrten Beiwerks, namentlich der Quellennachweisungen. Während die lieben Alten ihre Geschichtsdarstellungen dem Leser ohne alle Anmerkungen und Notennot vorlegten, gilt man heutzutage für kaum mehr zünftig, wenn man nicht hinter jeden Satz oder gar hinter jedes Wort eine Ziffer als Schelle anhängt, die unsre Aufmerksamkeit an den Fuß der Seite ruft, wo allerlei mühsam zusammengetragene Belege oder am Ende auch nur wieder Verweisungen auf Bücher aufgestapelt liegen, wie wenn man einem an der Tafel speisenden Menschen den Genuß glaubte dadurch steigern zu müssen, daß man ihn jeden Augenblick in die Küche abriefe, um ihn dort die Rohstoffe der kommenden Tracht besichtigen und beriechen zu lassen. Ich will nicht bestreiten, daß derartige Nachweisungen für manche historische Arbeiten notwendig seien; indessen für nachfolgenden Aufsatz hielt ich sie schon seiner ursprünglichen Bestimmung wegen für unnütz. Den gewöhnlichen Leser, dessen Aufmerksamkeit nur die Ergebnisse der Untersuchung, nicht die Untersuchung selbst anziehen, stören abwinkende Ziffern und ärgern unterbrechende Anmerkungen. Für den sachkundigen Leser dagegen wären Verweisungen auf die Quellenbelege fast eher eine Beleidigung seines Wissens als eine anziehende Zugabe, zumal bei dem hier behandelten Stoffe, welcher sowohl durch den Reiz, den die Anfänge der Kultur immer haben, als durch das Interesse, das derselbe in Bezug auf unser gegenwärtig unnatürlich gespanntes Leben gewinnt, ein Gegenstand der Untersuchung und Darstellung für eine immer mehr anschwellende Zahl historischer Federn geworden ist; denn den kundigen Forschern sind die einschlägigen oder, wie man jetzt in alexandrinischem Deutsch sagt, die „betreffenden“ Stellen bei den Alten durch das häufige Nachschlagen derselben so bekannt, daß sie ihnen nachgerade sozusagen nachlaufen. Jeder von ihnen, der diese Blätter liest, wird darum bei den Nachrichten aus den Alten sofort wissen, wo Barthel den Most geholt hat; hoffentlich wird auch mancher von ihnen merken, daß das „Trast“ nicht drei- oder viermal

belastet wurde, um nach Art gewisser Panscher mit Gewalt einen „Arbeiter- oder Erntewein“ daraus zu pressen. Im übrigen habe ich die Hilfe der Neuern so wenig als möglich angesprochen; ich wäre auch dadurch übel beraten gewesen, da beinahe jeder Satz, zumal in der Wirtschaftsgeschichte „stößig“ und strittig unter ihnen geworden ist. Darum habe ich mir vorgenommen, sie ihre Wege gehen zu lassen und, wie man auf hohen Schulen sagt, nach eigenem Hefte zu lesen.

Die ersten beiden Kapitel enthalten in ihren Erzählungen selbstverständlich Phantasiegebilde, wie sie sich ungefähr jeder Kundige machen darf, wenn er sich die Einwanderung und Ansiedelung der deutschen Vorfahren lebhafter veranschaulichen will, als es ein abstrakter Satz von der Form: „sie wanderten ein und siedelten sich an“ gestattet. Ich weiß, daß dergleichen in der Geschichtsdarstellung eigentlich verboten ist; allein wenn ich die Leser, welche ich ursprünglich im Auge hatte, für den Gegenstand überhaupt interessieren wollte, so durfte ich nicht mit trockenen Erörterungen beginnen, und der jeztige Leser wird mir Verzeihung für dieses hors de genre angedeihen lassen. Uebrigens gilt das Verbot, in geschichtlicher Darstellung die Einbildung walten zu lassen, nicht in absoluter, sondern nur in relativer Weise, sonst wäre überhaupt keine Geschichte mehr möglich, sondern nur Chronik. Ohne Phantasie hat noch kein rechter Geschichtschreiber Geschichte geschrieben.

Eigentlich fällt nur der Hegau in den Bereich der wissenschaftlichen Thätigkeit des Bodensee-Bereichs; allein da es mir hier um die Urgeschichte meines Heimatkantons Schaffhausen zu thun war und das Werden des deutschen Kulturlebens bei so großer Nähe überall in gleicher Weise sich abspielte, so zog ich den Klettgau mit in die Darstellung.

1. Einwanderung.

Im Vorfrühling des Jahres 298 nach Christi Geburt gieng die Schreckenstunde durch unsre Gegend: „Sie kommen!“

Es war nicht das erste und nicht das letzte Mal, daß der unheimliche Ruf die Einwohner dieses Landes beunruhigte; aber jetzt klang er besonders fürchterlich wegen der Menge des heranziehenden Volkes, das, wohin es auch vordringen mochte, allen bisherigen Zuständen ein Ende bereitete. Jahrelang hatte man in den Landschaften am obern Rhein und am Bodensee Ruhe vor ihm gehabt, also daß die zerstörten Mauern bei Konstanx, Stein und Oberwinterthur wieder hatten aufgebaut werden können.

Jetzt kam die Kunde, das ganze obere Donauthal wimmle von Truppenzügen. Und so war es auch. Gelegentlich bogen einzelne Massen von ihnen links ab in Seitenstraßen, um bei der Kälte, die in dieser frühen Jahreszeit noch herrschte, schneller nach Süden und an den Rhein zu gelangen. So wandte sich eine Horde derselben in das Thal bei Saulgau, bis sie nach anstrengenden Märschen bei Immenstaad und Hagenau am Bodensee anlangte und dort ihr Lager aufschlagen konnte; andre zogen über Meßkirch in den Hegau herein, indem sie an den Regelbergen vorbeizogen und bis über den Schinerberg bei Dehningen, den Guggenbühl bei Horn in die Höri und bei Stahringen in das Neck vordrangen; andre schlugen andre Wege ein, um zu einem Ziele zu gelangen. Die Ortschaften aber, die hier und in den folgenden Zeiten zur Orientierung des Lesers genannt sind, waren damals alle noch nicht vorhanden, sondern wurden erst später von den Eingewanderten angelegt, vergrößert und vermehrt. Nicht als ob das Land eine menschenleere Einöde gewesen wäre; aber weil man hier oft von römischen Legionen überfallen oder ausgeraubt worden war, die seit Kaiser Domitians Zeiten von Helvetien her nach der Donau sich durchkämpften, war die Bevölkerung nur spärlich, und ihre

runden Hütten, die wie große Bienenkörbe aussahen, boten einen ärmlichen Anblick; dazu lagen die schönen hegauischen Gefilde, die später so reichlich Getreide lieferten, fast alle noch in Egerten, will sagen als Heideland da, und nur wenige Aeckerlein trugen magere, handhohe grüne Winterfaat. Das eingeschüchterte, gedrückte und verschmigte Vindelzervolk war durch die harten Schicksalsschläge, die ihm so oft widerfahren, träge und faul geworden; es schien Zeit, daß ein freies strebsames Volk diesen verwüsteten Garten Gottes wieder umstach und freundlich herrichtete.

Um den Heuberg herum von Bahlingen an Rottweil vorbei über Spaichingen wälzte sich in jenen Tagen ein fast unübersehbarer Zug von Einwanderern nach Tuttlingen vor und traf dort eines Morgens mit einzelnen Scharen aus dem Donauthal zusammen. Wer Lust und Mut genug besaß, konnte vom Konzenberg bei Wurmlingen oder von der Tuttlinger Höhe herab das Treiben dieses Volkes belauschen; denn dort wurde im Thale Raft gehalten, und die Weiber waren im Begriffe, das Nationaleffen, nämlich das Habermus, zu bereiten, schlegeldick, daß der Löffel drin stecken blieb. Mehrere von ihnen, welche die heiligen Hölzchen mit sich führten, verstanden es, durch Quirken derselben Feuer anzufachen; denn zu jener Zeit gab es weder Schwefelhölzchen noch schwedische „Ländstickors.“ Die Männer waren hoch und schlank gewachsene bärtige Gestalten mit rotblonden Haaren, trotzigen blauen Augen und heller durchsichtiger Hautfarbe, etwas fleischig und pausbackig. Das sträubende Haar hatten die meisten von der Stirne nach hinten zum Wirbel gestrichen und dort in einen Knoten verschlungen; andre vornehmere trugen es mit Goldborten durchflochten auf dem Vorderkopfe getürmt; die Unfreien unter ihnen, deren es eine merkliche Anzahl zu geben schien, hatten ihre Haare kurz geschoren. Alle aber hatten über ihr Gewand ein viereckiges grobes Wollentuch (eine Art Plaid) als Hülle geschlagen, das, wenn sie standen oder giengen, auf der Achsel mit einer Spange oder, wenn diese fehlte, mit einem Dorne zusammengehalten ward, jetzt aber auf der noch feuchten Erde den Lagernden als Unterlage diente. Unter diesem Schutzuche trugen sie ein anliegendes Untergewand, eine Art Wams oder auch ein Fell; die Oberschenkel waren mit Hosen bekleidet. Das Weibsvolk war ungefähr in gleicher Weise angethan wie das Mannsvolk, nur daß es sich in linnene Ueberwürfe hüllte, welche mit roter Farbe verziert waren und am Leibgewand keine Ärmel hatten. Die Menge der Erwachsenen, welche hier durch das Thal hin und an den Bergabhängen Raft machte, war untermischt von Knaben und Mädchen und Kindern, und auch Greise sah man unter den Gelagerten.

Wer war das fremde Volk, das hier mit Weib und Kind ins Land einbrach? Sie nannten sich Schwaben und waren schon weit hergekommen, nämlich aus dem Unterlande zwischen der Tauber, der Saar und dem Main. Dort hatten sie den Burgundern Platz machen müssen; denn diese waren, von den Gothen gedrängt, aus ihrer Heimat an der Ostsee nach Süden aufgebrochen; in den obern Maingegenden waren sie auf die Schwaben gestoßen und hatten, weil sie sich dort sesshaft machen wollten, einen nicht geringen Teil derselben aus ihren Wohnsitzen vertrieben.

Diese schwäbischen Auswanderer waren bis jetzt vom Main weg bis zum Donauthal unangefochten durchgekommen; denn alles Land bis zur Donau war schon lange schwäbisch geworden, und die Schwaben thaten einander damals nichts zu Leide; die Ansässigen ließen sie durchziehen und gaben ihnen noch manches Brauchbare auf den Weg, Rauchfleisch und „dürre Landjäger“ von Opferpferden, steinhartes Roggenbrot,

Most von Holzapfeln und Bier, das von Hopfen und Malz und nicht mit Chemie gebraut war. Hier bei der Tuttlinger Höhe trafen sie jedoch auf keine schwäbischen Dorfschaften mehr; denn von hier an bis an den Rhein und den Bodensee und an den Abhängen des Schwarzwaldes hatten die Römer eine Einwanderung und Ansiedelung der Deutschen bisher noch aufzuhalten vermocht.

Jetzt sammelte sich auf einem Ager ein Trupp vornehmer Männer, anscheinend die Führer der einzelnen Züge, bei einer breitstädtigen Wettertanne, und einer von ihnen — er hieß Godomar — ergriff das Wort. „Allemannen!“ rief er — denn so redeten sich damals alle Schwaben an, wenn sie in Versammlung beieinander waren — Allemannen! Wir werden bald am Ziele unsrer Wandrung stehen. Wir befinden uns an der Grenze des schwäbischen Gebietes; alles Land, welches dort mittagwärts gegen den großen Rheinstrom liegt, von dem ihr habt sagen hören, befindet sich noch in der Römer Gewalt. In wenigen Stunden werden wir feindlichen Boden betreten, der unsre Heimat werden soll. Morgen haben wir noch das Gebirge Virgunt zu umgehen (er meinte damit den Randen) und werden dann in die Thäler und Ebenen des schönen Rheinlandes gelangen, wie unsre Brüder, die gestern und heute sich im Donauthal von uns getrennt und vielleicht jetzt schon den großen See erreicht haben. In jenen römischen Gegenden wohnen nur wenige Leute, Walchen und Römer, die uns bei der Eroberung keine große Mühe machen werden; denn was schlagen und dreinhauen heißt, brauche ich euch nicht zu lehren (die Männer nickten mit beifälligem Gemurmel). Was sich von den Einwohnern widersetzt, das haut nieder; was sich von ihnen unterwirft, das soll uns hörig sein! Und nun, ihr Scharmeister, ordnet euer Volk, und dann vorwärts in die neue Heimat!“

Nach Verlauf von ein paar Stunden Rast stand der ganze Zug in Scharen geordnet und bewegte sich auf die gegebenen Hornsignale von Tuttlingen in unabsehbarer Länge das Donauthal hinauf über die Gegenden, wo jetzt Möhringen, Immendingen und Zimmern stehen; dann bog sich der Zug wie ein langgestreckter Lindwurm ins Aitrachthal. Voraus eilte etwas Reiterei zum Rundschafoten; andre Reiter flankierten den Zug zum Schutz vor Angriffen. Alle ritten ohne Sattel und trieben mutwillig allerlei Waffenspiel auf ihren Säulen mit Gehr und Schwert, als ob sie sagen wollten: Kommt nur, ihr Römer und Walchen, wir nehmens mit euch auf! Die schwäbische Reiterei, die sich des Sattels schämte, war bei den Römern gefürchtet; auch waren jedem Berittenen ein paar handfeste Fußgänger beigegeben, die beim Trab sich an der Mähne des Rosses halten durften, um schneller an die gefährdete Stelle befördert zu werden. Alle andern Männer — und ihrer war die Mehrzahl — giengen zu Fuß; nicht alle von ihnen trugen Schwerter, einige hatten Spieße mit breiten großen Eisen zum Stoßen; die meisten Fußgänger aber führten im Feuer gehärtete kurze Speere ohne Eisen, die Reiter hingegen Gehre mit schmalen kurzen Eisen, beides handliche Waffen, womit sie je nach Umständen in der Nähe oder in der Ferne kämpften. Mit den auserlesensten bunten Farben waren ihre Schilde von Lindenholz bemalt. Wenige hatten Panzer an, kaum der eine oder andre einen Helm. Diejenige Mannschaft, welche im bürgerlichen Leben zusammengehörte, die Verwandtschaft oder die Sippe, marschierte auch im Zuge beisammen und half sich bei der Verpflegung aus. Etwa hundert Waffenfähige bildeten die Hundertschaft oder, wie man historisch richtiger sagen würde, den Hunder, dessen Führer Hunn hieß; zehn solcher Hunder machten eine Taufendschaft, die wieder einem

besondern Kommandierenden gehorchte. Die Hörigen und Leibeigenen besorgten den Transport der zahlreichen Karren und Wagen, auf denen das Volk nur ganz wenig Hausrat, ferner den „Drischübel“ oder die Thürschwelle des in der Heimat verlassenen Hauses, auch etwa eine Handmühle und vor allem Proviant für drei Monate, nämlich Habermehl und etliche steinharte, kniehohe Roggenbrote mitführte, nicht zu vergessen, daß müde gewordene Weiber, Kinder und Greise aufsaßen.

Ein Volk, welches seine Heimat verlassen hatte, um sich mit Gewalt der Waffen neue Wohnsitze in fremdem Lande zu erkämpfen, und daher nicht bloß aus reisiger Mannschaft, sondern auch aus einer Menge anderer mitziehenden Leute beiderlei Geschlechts bestand — ein solches Volk können wir uns nicht gut denken als einen großen ungeordneten Haufen von Menschen, der sich wie ein angeschwollener Strom über das Land ergoß, sondern müssen es uns vorstellen als einen eingedämmten Zug von Scharen, welcher der gegliederten Ordnung so gut bedurfte als unsre Soldatenheere. Nicht nur mußte jeder Waffenfähige seine Waffe stets bei der Hand haben, um, wenn etwa ein Angriff erfolgte, kampfbereit zu sein, sondern es mußte auch jeder wissen, wo sein Platz im Zuge war, und das alles konnte nicht erst nach dem Ausbruche von der Heimat veranstaltet werden, sondern mußte schon vorher bestellt sein: die Abteilungen, die Führer, der Feldhauptmann. Das Volk war jetzt nicht mehr bloß Volk, sondern Heer; denn Volk und Heer waren auf der Wanderung ein Ding geworden: die freie reisige Mannschaft bildete das feste Knochengeriüst des ganzen Volksleibes. Den waffenfähigen Männern allein gehörte die Beute: Vieh, Getreide, Wertachen, Gefangene, und weil die Beute die Frucht des gemeinsamen Unternehmens war, mußte sie auch gemeinsam, d. h. gleich verteilt werden unter dieselben, und nur die dem erlegten Feinde abgenommenen Waffen fielen als Siegespreis demjenigen zu, der ihn getödet hatte.

Mittlerweile war der Zug auf der Römerstraße im Aitrachthal vorwärts gekommen bis zur Eichhalde bei Leipsferdingen. Hier auf feindlichem Boden wollte man lagern und ordnete deswegen sofort Wachen an nicht bloß auf der Leipsferdinger Höhe, sondern auch an St. Josen-Furt, beim Eingang ins Breienthal und an andern Stellen. Die Weiber kochten wieder ab, und nachdem man das Abendmahl genossen, suchte sich jeder eine Lagerstätte auf der Erde, im Walde, am Abhang oder auf einem Karren.

Des andern Tages, nachdem man vor Sonnenaufgang das Frühstück und Morgenbrot genommen hatte, ordnete sich der Zug wieder und setzte sich in Marsch bis zu der Furt bei Stetten. Dort lief Kundtschaft ein, auf dem Berge Virgunt stehe ein Trupp feindlicher Krieger zum Kampfe bereit. Daher sonderte der Feldhauptmann zwei Tausendschaften wehrhafter Männer, welche unter der bewährten Führung Thrasamunds über Niedeschingen, Kommingen, Nordhalden nach Bargaen und in den Schlauch marschieren und von dort die Höhen des Virgunts und die römische Bergstraße nach Siblingen gewinnen sollten. Als sie links abschwenkten, rief man ihnen aus tausend Kehlen nach: „Hail, hail, Thrasamund, joch hail allem Mannum!“ schwenkte Tücher und klirrte mit den Waffen, bis sie hinter der Homberger Höhe verschwanden.

Der Gewaltthase aber setzte seinen Marsch wieder fort bis zur Wasserscheide zwischen der Donau und dem Rhein, wo jetzt die Station Zollhaus sich befindet; denn die Aitrach, welche dort ihren Ursprung nimmt, fließt rechter Hand durch das Aitrachthal bei Hausen in die Donau; das Schleißbächli hingegen, welches dort fast aus dem gleichen Wasser seine Nahrung empfängt, fließt linker Hand durch Blumberg

hindurch bei Achdorf in die Wutach und mit dieser bei Waldshut in den Rhein. An dieser heiligen Stätte hielt man einen Augenblick an, bis der Gotti (Priester) dem Altvater Wuotan geopfert hatte. Sieh, da sandte der Gott einen Eber zum Wahrzeichen seines Wohlgefallens; der sprang aus der Schlucht zwischen dem Eichberg und dem Stoberg hervor über das Moor auf die Straße nach Epsenhofen. Und alles Volk schrie wie aus einem Munde: warta! wart! lo lo! und sang den Spruch:

der heber gat in litun,	der Eber geht an Halben,
tregit sper in situn;	trägt Borstenspeere an den Seiten;
fin bald ellin	seine kühne Kraft
ne lazet in vellin.	läßt ihn nicht fallen.

Worte, die der Menge neue Zuversicht auf das Gelingen ihres Vorhabens einflößten; durch den Eber schien Gott Wuotan dem Volke den Weg zu weisen, den es einschlagen sollte. Also gelangte man auf die Römerstraße beim jetzigen Epsenhofen nach dem römischen Dorfe Fauces (Füezgen). Die Einwohner kamen klugerweise dem Zuge der Schwaben mit Lebensmitteln und allerlei Geschenken entgegen; dadurch wendeten sie für einmal das Unheil von sich ab.

Nach einer mehrstündigen Rast vor dem Dorfe bewegte sich der Zug der Schwaben nach der Gegend, wo später das Dorf Beggingen entstand, und von dort wandte er sich links wiederum gegen ein römisches Dorf, in welchem einige Gelehrte den Ort Zuliomagus finden wollen. Hier gedachte man zu nächtigen, aber nicht in dem römischen Dorfe, das sich vom Salzbrunnen „hinter Mauern“ erstreckte, sondern im Thale links und rechts vom Bache, wo später das Dorf Schleithelm gebaut wurde. Während das Volk geeignete Plätze zur Nachtruhe sich aussuchte, stellten die Führer die erforderlichen Wachen ringsum auf Höhen und in Schluchten aus; denn wenn auch keine römischen Truppen mehr im Lande sich befanden, so versuchten doch die Einwohner, welche mehrere Jahrhunderte das römische Joch hatten tragen müssen, die Gefahr eines germanischen Joches, das ihnen jetzt von den deutschen Ankömmlingen drohte, da und dort durch Hinterhalte fern zu halten.

Die Dämmerung war vorüber, und die Nacht brach ein; der Mond erschien am Himmel: da kam Thrasamund mit seiner fröhlichen Schar das Rühthal herauf. Sie erzählten, wie die Walchen — so nannten sie hier die Landesbewohner, die aus Kelten, Romanen und früher schon eingewanderten Germanen gemischt waren — dort oben auf dem Berge Virgunt einen Verhau gemacht hätten, hinter dem sie sich versteckt gehalten. Bei ihrer Annäherung seien diese Walchen aus dem Dickicht hervorgefrochen in die Richtung und hätten sich hier zur Wehr setzen wollen; allein nach kurzem Handgemenge seien sie geflohen über den Rücken des Gebirges mittäglicher Richtung zu, vermutlich gegen den Rhein und über den Rhein, um in Helvetien den römischen Soldaten Kunde zu bringen.

Alle Zuhörer lachten bei dieser Erzählung über das feige Volk, das nicht einmal so viel Kraft und Mut besaß, um sein Vaterland standhaft zu verteidigen. „Pst, pst!“ warnte Thrasamund; „sie haben wenigstens einen Versuch gemacht, und vergesse nicht, daß wir vor zehn Tagen den Burgundern am Main auch haben weichen müssen; sonst wären wir jetzt nicht hier! Aber,“ fuhr er fort, „ihr solltet da oben gewesen sein! Das ist ein mächtiger Gebirgsstock, dieser Virgunt, mit mancherlei ins Land hinaus gestreckten Hörnerin! An einer lichten Stelle überblickten wir fast den ganzen Thalgrund bis zum Rheine, den, wie uns ein Gefangener sagte, nur ein kleiner Höhenzug verdeckt. In der

Ferne sahen wir da und dort Rauchsäulen auf den Höhen; ich argwöhne, die Römer drüben in Helvetien haben Wissenschaft von unsrer Ankunft und werden sich rüsten. Aber sie sollen nur kommen; wir werden ihnen standhalten. Unsrer Vorfahren, die so oft hieher in dieses Grenzland und über den Rhein gezogen sind, hätten sie längst vernichtet, wenn nicht in ihren Heeren so viele deutsche Brüder als Reisläufer sich befänden, die durch ihre Tapferkeit den Kampf außerordentlich hartnäckig machen. Durch diese allein, nicht durch seine verkommenen Italiener und Gallier, gelang es vor zwanzig Jahren dem Kaiser Probus, uns Schwaben zu bewältigen und uns Tribut aufzuerlegen. Er nahm damals wiederum eine solche Menge schwäbischer Jünglinge in seinen Sold, daß er vier Legionen aus ihnen hätte bilden können; es sollen auch, wie ich eben auf dem Wege hieher vernommen, seither noch manche junge Leute, selbst hier aus dieser Gegend, denen es bei den türkischen und verschmitzten Walchen nicht länger gefiel, Handgeld in Windisch genommen, ihr Glück gemacht haben und bis zum kaiserlichen Hofdienst befördert worden sein. Aber wir sind allesamt müde und wollen uns schlafen legen. Gute Nacht, Allemannen! Morgen wollen wir wieder ans Geschäft!"

„Oder heute noch!“ rief jetzt ein daherkehrender Bote. „Was gibt's?“ „Einige Nachzügler von unserm Heere sind da oben am Vorholz mit den Walchen in Streit geraten und haben den ganzen Weiler in Brand gesteckt. Seht ihr dort, wie's lodert?“

In der That gewahrte man jetzt die Röte der Flammen. Unter den Walchen ringsum im Thale und an den Höhen entstand Bewegung und Lärm; die Einwohner vom Lendenberg, vom Salzbrunnen, von Hochbrugg liefen mit den Waffen in der Hand zusammen, indem sie wähten, die lagernden Schwaben jetzt leicht überrumpeln zu können. Aber sie täuschten sich; im schwäbischen Lager war außer den Kindern fast alles noch wach. Godomar ließ die Signale blasen, deren Töne in dieser Nacht schauerlich ins Wutachthal hinüber und an die Höhen des Virgunts schlugen. In kurzer Zeit standen ein paar Tausendschaften des schwäbischen Heeres zum Kampfe bereit, drangen in die Dörfer und Weiler, legten überall Feuer ein und hieben alles nieder, es sei denn, daß man auf Deutsch um Pardon bat; sie wollten nämlich die deutschen Landsleute, die vereinzelt hier von früher her hausabhängig waren, am Leben lassen. Da nun die römischen Häuser in diesen Ortschaften meist ganz oder zum großen Teil aus Stein gebaut waren, so brannte nur das Eingeweide derselben aus; die geschwärzten Mauern aber blieben stehen, bis eine spätere Zeit sie abtrug oder abwitterte.

Am andern Morgen, als die Sonne aufgieng, befanden sich die Schwaben schon wieder auf dem Marsche aus dem Schleithemerthal heraus, zum Zuge formiert, auf der Straße beim Salzbrunnen, wo die Häuser noch rauchten. Godomar, der, um das Land rasch zu erobern, keine Zeit verlieren wollte, ließ Halt machen. Er theilte sein Volk in drei Scharen, die sich über das Land zwischen dem Gebirge Virgunt, dem Rheine und der Wutach verbreiten und es erobern sollten. Jede enthielt eine große Zahl wehrhafter Männer, außerdem einzelne Hörige, Leibeigene, sodann Greise, Weiber und Kinder. Die eine dieser Scharen zog über den Hallauer Berg hinunter auf dem Römerweg am Rechberg vorbei bis zur Höhe des Emmerichs, von wo man die Mündung der Wutach erblickte; alles Land einerseits zwischen der Wutach, anderseits dem Hundsrücken vom Berchtersbol beim Rüssenberg bis zum Napperg, wo jetzt die Abfrierer Höfe stehen, und bis zum Wangenthal, ward von ihnen eingenommen. Die andre Schar zog hinunter in die Gegend, wo jetzt Gäcklingen und Neunkirch sich befinden, dann zwischen dem

Menberg und dem Wannenberg hindurch ins Wangenthal, von dort nach Zestetten, weiterhin über den Birret nach Lotstetten und auf das Kaiserfeld bis einerseits und rechts nach Hohenthengen und anderseits und links zu dem schauerlichen Wellenkopf hinter dem Muckathof am Töfsee; alles Land zwischen dem Hundsrüden und dem Rhein bis zum Vollenbach wurde von ihr erobert. Der freundliche Leser weiß aber schon, daß alle die Dörfer und Höfe, die ich hier nenne, damals noch gar nicht vorhanden waren, daß Bäche, Flüsse und Berge andre Namen hatten, die niemand kennt, und daß ich diese Ortschaften, Berge und Gewässer nur deshalb mit unsern jetzigen Namen nenne, weil ich die Marschroute der Einwanderer angeben muß.

Als die Schwaben noch auf dem Hallauerberg standen und das Land, welches ihre neue Heimat werden sollte, teilweise ins Auge fassen konnten, wollte sie fast eine Reue befallen, daß sie hieher gezogen seien; denn der Anblick war für sie nicht besonders verlockend. Man sah wohl in der Ebene angebaute Felder, aber durchaus nicht in großer Zahl; die wenigen kleinen Keltendörfer mit ihren runden, schilfbedeckten Bienenkörben von Hütten machten einen armseligen Eindruck und ließen befürchten, daß das Land unfruchtbar sei; oder warum hatten die Römer ihre Weiler und Dörfer nicht in die Ebene gebaut, sondern auf den Höhenzug entlang der Wutach, am Rande des Virgunt, auf der Höhe beim Salzbrunnen und hinter Mauern? Als sie aber in die Ebene bei Hallau, Trafabingen und Erzingen herunterkamen, gewahrten sie, daß das Erdreich sehr gut sei, und daß es wohl nur an der Faulheit der durch Knechtschaft verdorbenen Walchen liege, wenn jetzt dem Boden nicht reichlichere Frucht abgewonnen würde.

Die dritte Schar marschierte vom Salzbrunnen geradeaus durch das Rühthal, entlang dem Virguntgebirge bis zur Enge, indem sie den Troß unter guter Bewachung beim Engebrunnen Halt machen ließ. Als nun die Mannen von der Enge gegen die Hohe Fluh vorrückten, sahen sie plötzlich das majestätische Schauspiel des ewig schönen Rheinfalls. Um den Wassersturz näher zu betrachten, liefen sie eiligst hinunter bis zum Strom; dort standen sie voll Staunens am Ufer. Denn wiewohl die weichliche Naturschwärmerei damals noch nicht Mode war, so wurden diese Naturmenschen doch von der Gewalt und Größe des Wasserfalles so sehr ergriffen, daß sie wie bezaubert davorstanden und starr hineinsahen in das Getriebe und Getöse der Wellen; das tönte ihnen:

erfrischend, entwischend und gischend erziehend,
 sich biegend und schmiegend und fliegend sich wiegend,
 und flimmernd und glimmernd und schimmernd und wimmernd,
 und wirrend und schwirrend und irend und flirrend,
 und singend und klingend und schwingend und springend,
 und dabbelnd und schwabbelnd und quabbelnd und habbelnd,
 und reißend und schleißend und gleißend und kreißend,
 und murrend und kurrend und knurrend und schnurrend,
 und grollend und schmolldend und tollend und rollend,
 und wallend und hallend und schallend und prallend.

Plötzlich rief der Gotti, der mit ihnen hergekommen war, von dem Anblick überwältigt, zum Gebet, und alle, wie ein Mann, wandten sich nach der Himmelsgegend des Nordens, wo Wuotan in der Walhalla, über des Himmels Sternenwagen thront, und nachdem sie ihre Knie gebeugt und die Arme flehend ausgebreitet, sprach der Gotti mit lauter Stimme:

Waltender Weltgott! Du wälzest die Welle dieses Wassers wogend über die Waden hinunter, daß sie unten in die Lache sich humpelnd ergießen und dort leise und lind hervorlungernd zu einem neuen ruhigen Flusse sich leimen: schenke unserm Volke auch ein ruhiges Ziel seiner Wanderung, hemme das Ungeßüm seiner Kraft und laß es frohen Gefühls Früchte des Feldes bauen und Frieden genießen in der freundlichen Heimat!

Darauf erhoben sie sich, klonnen die Halde hinauf durch Gestrüpp und Hochwald, bis sie zur Enge kamen und hinter derselben ihre Wagenburg mit Weibern und Kindern fanden.

Die Eroberung des Landes vollzog sich allerdings nicht ganz so schnell, wie ich es erzähle, dauerte aber, weil der Widerstand des verdorbenen Walchenvolkes nicht tapfer war, nur wenige Wochen; auch lief nicht alles so glatt ab wie bei einem Jugendfeste. Doch die Zerstörung der römischen Ortschaften auf dem Höhenzuge längs der Wutach hinunter, im Hüttenhau, auf der Apletwiese, beim Heideggerhof, und anderseits am Birgunt, auf dem Tüelwasen bei Siblingen, im Schlauchhof bei Böhningen, in der Fiblosen bei Beringen; ferner die Flucht weniger römischen Einwohner über den Rhein; dann das Niederbrennen der feltischen Hütten in den Niederungen, das Niederhauen aller der Walchen, die irgendwelchen Widerstand erhoben oder ihre Vorräte nicht preisgeben wollten — möge mir der Leser zu schildern erlassen!

Wie hierzulande in Obergermanien, so gieng es auch morgenwärts vom Gebirge Birgunt, im Rätierlande zu, von der Aitrach weg zum Rhein und zum See bis über den Gehrenberg zur Argen und zur Iller: alles wurde von den Main-Schwaben erobert und besetzt. Es war ein Thun und Treiben hier im Oberland, wie man es seither in diesen Gegenden nie mehr erlebt hat. Das Alte hörte auf; das ganze gallisch-römische und vindelizisch-römische Wesen gieng unter, und ein neues war noch nicht da.

Aber die eingewanderten Schwaben, so grausam sie sich benahmen, waren doch nicht bloß Krieger, sie waren zugleich Bauern. Der Verstand gebot ihnen daher, die Kulturen nicht zu zerstören, vielmehr Saatsfelder, Wiesen und Wälder zu schonen, damit sie in der neuen Heimat bald das erste Mal heuen und ernten konnten; denn in der nächsten Zeit ihrer Niederlassung mußte es, soviel konnte jeder ausrechnen, voraussichtlich etwas knapp hergehen in Küche, Keller und Kornspeicher, wenn nicht für Vorrat gesorgt wurde. Glücklicherweise hatte man bisher sehr günstige Witterung gehabt; allein jetzt nahte der April mit seinen Regengüssen und Schneegestöbern. Da fragte schon manches Kind und manche Mutter: „Vater, werden wir bald ein Haus bauen?“

Aber vom obern Main her kam immer noch mehr Schwabenvolk. Schon einige Wochen früher als die eben erzählten Begebenheiten vorfielen, war ein großes Heer von meist jüngern und verwegenen Leuten nach Rottweil vorgeedrungen, von dort nach Billingen abgeschwenkt, dann weiterhin der Dreifam entlang durch das Höllenthal marschiert, hatte den Rhein, der bei Breisach sich in mehrere seichte Stränge zerspaltet, durchwatet oder durchschwommen, war, als Hemd und Hose wieder trocken geworden, an Mühlhausen im Elsaß vorbei nach Besoul gelangt und bis auf die Hochebene bei Langres tief nach Frankreich hineingedrungen. Alles das war geschehen, ohne daß den kühnen Scharen unterwegs bewaffnete Macht entgegengetreten wäre; denn das Elsaß war ebenfalls bereits von Schwaben besiedelt, von denen sie sich keines Leids zu versehen hatten. Erst in der Nähe der Stadt Langres stand das Heer des römischen Kaisers Konstantius I., den man den Blaffen (Chlorus) nannte, sorglos und müßig. Die Schwaben erschienen aber so unversehens auf der Hochebene, daß das kaiserliche

Heer schleunigst sich zur Flucht nach der Stadt wandte; der Kaiser, den Flüchtigen nachgaloppierend, fand die Stadthore schon verriegelt und verrammelt und soll darüber äußerst „blaf“ geworden sein; denn er wäre den Deutschen sicher in die Hände gefallen, wenn ihn die Wache auf den Stadtmauern nicht mit Seilen heraufgezogen hätte. Item, er war gerettet, und nachdem er ein Glas Champagnerwein, der dazumal noch nicht schäumte, heruntergestürzt und sich vom Schrecken erholt hatte, sammelte er sein Heer auf dem Marktplatz, ermutigte es mit aufmunternden Worten und zog alsbald aus der Stadt zur Schlacht, in welcher die Schwaben den kürzern zogen. So hatte Seine Majestät an einem Tage, man will sogar behaupten, binnen fünf Stunden eine Niederlage erlitten und einen Sieg gewonnen. Die römischen Berichtersteller jener Zeit aber, die, wenn sie von Siegen über die Deutschen Meldung thun, ihre Federn tief in die blau angelaufene Lügintinte tauchen, reden von 60,000 Schwaben, die in dieser Schlacht erlegt worden seien, gleich als hätten die Römer damals schon mit Repetiergewehren und Mitraillenseen geschossen.

Der Himmel weiß, woher so viele Schwaben kamen. Einige Wochen nach dieser Niederlage, eben als bei uns die Eingewanderten ihre Dorfplätze aufsuchten, um darauf Blochhäuser zu bauen, kam ein neues Heer von der gleichen Sorte durch das Aitrachthal ins Land, um nach Helvetien einzudringen. Sie blieben einige Tage bei uns als gute Landsleute; aber leider konnte man ihnen nicht viel zum besten vorsezen, weil man selbst nicht viel zu beißen und zu brechen hatte. Hingegen redeten sie manchem Jüngling zu, er solle, anstatt hier zu zimmern, zu bauen und zu pflügen, mitkommen aus dem traurigen Lande in die lachende Schweiz hinüber, wo in den römischen Städten noch viel Geld und Geldeswert zu holen sei. Da juckte es manchem jungen Menschen in den Fingern, und viele von ihnen schlossen sich dem Heere an, ungeachtet aller Thränen, die um sie vergossen wurden; selbst Godomar, der jugendliche Feldhauptmann, ließ sich verlocken und war nicht zurückzuhalten. Von allen aber kam keiner mehr nach Hause, wie man gleich hören wird.

In solcher Verstärkung marschierte das schwäbische Jugendheer über den Bergsattel bei Berchtersbol mit einem höhnischen Gruß an das verfallene römische Kastell auf dem Rüssenberg. Als es zu Rheinheim an den Strom gelangte, rief es dem schlotternden Fährmann auf aargauischem Ufer nicht lange zu: „Hol über!“ sondern ganze Bataillone sprangen ins Wasser und schwammen hinüber; nur wenige Mannschaft ließ sich auf dem Wagenschiff auf die andre Seite rudern.

Jetzt standen die schwäbischen Krieger auf römischem Boden. Zurzach, welches damals noch Tenedo hieß, war das erste Opfer der heutigetierigen Deutschen; es wurde geplündert und verbrannt. Denn vor allen Städten hatten sie einen unaussprechlichen Abscheu; sie betrachteten dieselben nicht bloß als Käfige, in die das brave Landvolk mehr und mehr hineingelockt wurde, sondern als Orte der sittlichen Verderbnis, die sie wie Gräber und Netze vermieden; nie bewohnten sie eine eroberte Stadt, obschon eine solche ihnen bequemere Wohnungen dargeboten hätte als die Blochhäuser, die sie in den Dorfschaften erst erbauen mußten. Wochenlang plünderte und verbrannte man die Ortschaften des Aarethals. Die „Allemannen“ waren daher wie Teufel gefürchtet. Die Römer und ihre Untergebenen nannten nämlich die Schwaben immer Allemannen; das war ein Mißverständnis, dessen Ursprung meine freundlichen Leser schon werden erraten haben. Die Römer hörten nämlich, wie die Schwaben, wenns feierlich zugieng, einander immer

mit „Allemannen“ titulierte, und glaubten zuletzt, das sei ihr Volksname; sie nannten sie daher Allemannen, während sie doch mit dem rechten Namen Schwaben hießen. Es verhält sich also damit wie mit dem Namen Eidgenossen. Unser Volksname heißt jetzt Schweizer; wenn wir also in fremden Lande sind und man uns fragt: Woher des Landes? so antworten wir, wir seien Schweizer. Daheim aber bei Schützenfesten und andern feierlichen Anlässen tituliert man uns vom Rednerstuhl herab: Getreue liebe Eidgenossen! Das Wort schweizerisch geht auf die Abstammung, das Wort eidgenössisch auf unsern Bund. Man redet von Schweizervieh, nicht von eidgenössischem, und wenn du in ein Wirtshaus kommst, so verlangst du zu deinem Schoppen eine Portion Schweizerkäse, nicht eidgenössischen. Gleichwohl nennt man uns im Ausland auch Eidgenossen statt Schweizer, obwohl wir für niemand anders Eidgenossen sind als für uns selber. Gerade so verhielt es sich damals mit dem Namen Allemannen, den die Römer hartnäckig beibehielten, obwohl er sie nichts anging; für sie waren die Einwanderer Schwaben; aber bis auf den heutigen Tag nennen die Franzosen uns und alle andern Leute deutscher Zunge „Allemannen.“

Um wieder auf unsre Erzählung zurückzukommen, so war das Elend und der Jammer der damaligen Aargauer furchtbar. Sie sandten darum Botschaft an ihren Herrn, den Kaiser Konstantius I., der mit seinem Heere noch bei Langres in Frankreich stand. In Eilmärschen kam er heran und gewahrte die schreckliche Verheerung, die rauchenden Trümmer der Städte und Dörfer und die vor Hunger und Kälte dahinsterbenden Einwohner. Als aber die Schwaben von seiner Ankunft hörten, stellten sie sich ihm bei der vormaligen Stadt Windonissa, von der nur noch ein paar Türme und einige Fluchten der Ringmauer aufrecht standen, im Winkel zwischen der Aare und der Reuß zur Schlachtordnung. Jetzt hieß es: tapfer dreinhauen oder sterben! Aber das Ungeklüm, womit sie zu schlagen begehrteten; die Sorge, womit sie ihre beim Trofse stehenden Karren mit der reichen Aargauer Beute beobachteten; die Verachtung, welche sie gegen „die elenden Römerlein“ zeigten, verdarben alles. Konstantius Chlorus schlug sie in diejem Frühling des Jahres 298 so gründlich, daß man ihre starken, vom Habermus gefestigten Schwabentknochen noch zehn Jahre nachher auf den Feldern bei Windisch will massenhaft herumliegen gesehen haben. Genug, wer nicht in der Schlacht umkam, sondern aus dem Triangel heraus in einen der beiden Flüsse sprang, um sich durch Schwimmen zu retten, wurde von den ergrimnten Aargauern auf dem Heimweg angefallen und erschlagen. Der Kaiser aber unternahm nachher noch einen Feldzug nach England und starb in York am 25. Juli 305.

2. Ansiedelung.

Von jetzt an ließ man sich über fünfzig Jahre lang gegenseitig in Ruhe; die eingewanderten Schwaben hatten daher während eines halben Jahrhunderts Zeit, sich hausabhängig einzurichten. Da diese Niederlassung bis auf unsre Tage festgewurzelt ist, so wollen wir sehen, wie sie damals entstand.

Nachdem die Schwaben das Werk der Eroberung vollendet und alle menschlichen Wohnungen, die römischen und die keltischen Ortschaften, zerstört hatten, mußten sie nun ernstlich darauf denken, Dörfer nach deutscher Weise einzurichten.

Schon Godomar hatte, als die drei Scharen, wie erzählt worden iſt, das Land zwischen dem Virgunt, der Wutach und dem Rhein mit Feuer und Schwert überwältigten, den Truppenführern der Rotten und der Hunder Auftrag gegeben, bei der Einnahme der Thalschaften Auswahl und Abgrenzung der Dorfmarken vorläufig zu beſtimmen, bis dieſe Angelegenheit endgültig auf einem Landtag geregelt würde. Indem nun dieſe Männer ihre Aufgabe militäriſch und doch zugleich mit der Einſicht kundiger und erfahrener Bauersleute in Lösung nahmen, gelang es ihnen, ohne unabſehbare Händel zu ſtiften und doch im Einverſtändnis ihrer untergebenen Truppenkörper, die als Korps freier Männer in dieſer Sache allein zu entſcheiden hatten, die überaus ſchwierigen Vorfragen ins Reine zu bringen. Da aber Godomar, der biſherige Feldhauptmann, in der Schlacht bei Windiſch gefallen war und man doch dieſer wichtigſten, für alle künftigen Zeiten entſcheidenden Einrichtung Kraft und Macht durch höheres Anſehen verleihen wollte, ſo berief man einen Landtag der freien Männer aus allen drei eingewanderten Scharen nach Siblingen auf die Au und ſandte eine Abordnung angeſehener Männer nach Schopſheim im Wieſenthal, wo der ſchwäbiſche König Audomar, ein naher Verwandter Godomars, ſeinen Wohnſitz hatte; die aus den Maingegenden neulich ausgewanderten Schwaben hatten ſich ja von der Argen und Iller bis nach Breiſach in den Seitenthälern des rechten Rheinuſfers niedergelaſſen, und Audomar hatte geglaubt, ſein Quartier im Angeſicht der gefährlichen Feſtungswerke der Römer bei Baſel und Augſt nehmen zu müſſen. Sein Haus in Schopſheim ſah aber durchaus nicht aus, wie wir uns jezt die Königspaläſte vorſtellen; jedes einigermaßen noch anſtändige Bauernhaus bietet heutzutage mehr Bequemlichkeit; der Reichthum des Königs machte ſich nur geltend darin, daß er mehrere beſondere Dekonomiegebäude, Scheunen, Ställe und dgl. neben ſeinem Saalgebäude hatte; allein all das war ſehr primitiv eingerichtet. König Audomar aber empfing die Geſandten, die ihm anſehnliche Geſchenke darbrachten, mit ſchwäbiſcher Gaſtfreundſchaft und Leutfeligkeit in Anweſenheit ſeiner Gattin Thiothild und einer ſtattlichen Gefolgschaft; nachdem man ſich gegenseitig die Begebenheiten auf der Wanderung in dieſes Rheinland mitgeteilt hatte, verſprach der König auf den Landtag zu kommen und die Landteilung feſtſtellen zu helfen; mit dieſem Beſcheid kehrten die Boten zurück.

Um die Verpflegung ſo großer Maſſen zu erleichtern, hatten ſich die drei Heerſcharen in etwa neun Lagern an verſchiedenen Stellen des Landes, meiſt in der Nähe von Waldung und gutem Quellwaſſer, verteilt. Alles war dort geſchäftig: die Weiber nähten und flickten an Gewandung; die Männer giengen auf die Jagd, um Wildbret zu erbeuten; die Hörigen ſchnitzten an nützlichen Geräten oder verbeſſerten Karren und Geſchirr; die Leibeigenen beſorgten das Vieh. Als aber der Tag der Landsgemeinde anbrach, begaben ſich die freien Männer aus allen Lagern auf den Weg nach der Au. Nur eine kleine Anzahl derſelben blieb zurück; denn da unter den Hörigen und beſonders unter den Leibeigenen, mochten deren auch verhältnismäßig wenige ſein, manche heimliche Feinde ſich befanden, die es nie vergeſſen konnten, daß ſie ihre Freiheit bei der Eroberung eingebüßt hatten, und die nur auf gute Gelegenheit harrten, ſich an ihren ſchwäbiſchen Herren zu rächen: ſo ſchien es gefährlich, dieſen Leuten Weib und Kind, Hab und Gut allein zu überlaſſen.

Auf der Au gieng es am Morgen des Landtags ſchon lebhaft zu. Für den König und die Truppenführer wurde ein Tiſch mit Bänken gezimmert und ringsum ein Zaun von Stangen errichtet. Die herbeikommenden freien Männer ſtellten ſich, nach den gleichen

Scharen wie im Heereszug geordnet und ebenso bewaffnet außerhalb des Zaunes herum als „Umstand“ oder lagerten im Grase und redeten miteinander in Scherz und Ernst, bis die Tädigung begann. Es war neun Uhr geworden; die Sonne stand schon hoch über der Enge, und endlich erschien auch der König Audomar, beritten und gewappnet mit seiner Gefolgsmannschaft, die ihn vom Breisgau her gestern und heute begleitet hatte und nun etwas beiseite trat hinter den „Umstand.“ Die Menge bezeugte dem Fürsten ihre Achtung mit dem üblichen Grusse: hail, hail themu kuninga, joch allem mannum hail! Man reichte ihm etwas zur Erfrischung. Bis er sich dann ein wenig erholt hatte, befragte er die Führer um die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und beriet mit ihnen den Gang der Landsgemeinde.

Jetzt ward mit dem Horne das Zeichen zum Anfang gegeben; alle stellten sich auf ihre Stehplätze in Reih und Glied, und mäuschenstill wurde die Versammlung. Nachdem der Gotti diesmal zu Donar ein Gebet um Fruchtbarkeit des Landes gesprochen hatte, erhob sich der König und klopfte mit seinem Szepter dreimal auf den Tisch, zum Zeichen, daß die Landsgemeinde gebannt und jede Störung strafbar sei.

Lange Reden wurden damals nicht gehalten, sondern in Kürze nur dasjenige geredet, was notwendig war. Mit durchdringender Stimme sprach der König, nachdem er Ruhe und Frieden geboten: „Allemannen, wir haben heute wichtige Geschäfte zu beraten, die Verteilung des von euch eroberten Gaues unter eure freien Geschlechter! Ist es rechte Tageszeit zu solchen Verhandlungen?“ „Ja,“ riefen alle, „es ist scheinende Sonne.“ „Ist kein Unfreier, Höriger oder Leibeigener oder Fremdling unter euch?“ „Freie Männer sind wir!“ klang aus mehrern tausend Kehlen. „Dann zur Sache! Zum ersten haben wir die Grenzen des Landes, das ihr von nun an bewohnen und bebauen werdet, zu bestimmen, aber nur in großen Zügen; ihr werdet, sobald euer Hauswesen geordnet und Feld und Wald geschieden sind, einen Grenzumfang um den Gau machen und die Marken da, wo es nötig ist, noch genauer feststellen. Eure Scharmeister und Führer schlagen euch folgende Gaugrenzen vor: Von der Einmündung der Wutach sollen sie sich mitten im Rheinstrom aufwärtsziehen zum großen Wassersturz und über den Wassersturz und die Lächen hinauf bis zu der Stelle, wo ein Fehr der Fähre wartet; was jenseit des Rheines liegt, gehört einstweilen noch, so lange es den Göttern und unserm mächtigen Schwabenvolke gefällt, zum römischen Reich. Von der Fähre oberhalb der Lächen des Rheins läuft die Mark auf die Enge und alsdann über den Rücken oder der Wasserscheide des Berges Birgunt entlang ganz auf der altrömischen Grenze zwischen Obergermanien und Bindelizien bis zu der Spitze desjenigen Horns, welches dieses Gebirge am weitesten nach Norden vorstreckt, alsdann zur Wutach in einer solchen Flucht, daß dasjenige Thal davon eingeschlossen ist, wo ihr auf eurem Marsche in Feindesland die ersten römischen Ortschaften zerstört habt; endlich geht die Grenze mitten durch die Wutach hinunter bis zu deren Einmündung in den Rhein. Beliebt dieser Vorschlag euch, Allemannen, oder weiß einer von euch das bessere?“ „Also sei es!“ riefen die Männer und klirrten mit den Waffen.

„So sei dieser Gau, wie wir ihn jetzt umgrenzt haben, fortan eure Heimat! Ich habe mich mit euren Vorgesetzten besprochen, und wir schlagen euch vor, dem Lande den Namen Klettgau zu geben.“ Klettgau! Klettgau! wogte es beifällig durch die Scharen mit Waffengeklirr. „Ihr habt damit Namen und Grenzen eures Gaues gefestigt auf immerdar,“ bestätigte der Fürst.

Warum die Führer mit dem Könige gerade diesen Namen wählten, und was derselbe für einen Wortsin in sich fassete, ist bis auf den heutigen Tag verschollen geblieben; denn leider wurde damals noch kein Protokoll geführt, sonst würden wir daraus ersehen, wie die Meinung der Männer über diesen Namen war. Neugierige haben freilich in unsern Zeiten oft an diesem Rätsel herumgeraten, aber nichts Rechtes herausgebracht. Sonst wurden die Namen der Gaue damals meistens nach Flüssen oder Bergen genannt; allein es ist nicht überliefert, ob der Schwarzbach bei Griesen, der Klingengraben bei Erzingen, der Seltenbach bei Gächlingen oder der Bach bei Schleithem oder andere dergleichen Strömlinge, oder ob ein Berg den Namen „Klett“ geführt habe; auch weiß man nicht, ob die schwäbischen Einwanderer damit einen ihnen liebgewordenen Namen aus dem obern Mainlande hieher verpflanzt haben. Item, bis zu dieser Stunde hat noch niemand den Sinn des Namens Klettgau erraten, den die Landsgemeinde auf der Au dem Lande erteilte.

Nach einer kleinen Unterbrechung sprach der König Audomar: „Allemannen, wir schreiten nun zu unserm zweiten Geschäft, zur Austeilung der Dorfmarken des Landes, welche eure Vorgesetzten in den letzten Wochen nach den Grenzen ungefähr so umschrieben haben, wie wir das vorhin mit den Grenzen des Klettgaues gethan!

Der schriftkundige Gotti hat für jede Mark einen buchenen Stab mit der Zahlen-Rune bezeichnet, und nach alter Väter Weise wollen wir Allvater Wuotan in dieser wichtigen Sache sprechen lassen; der Gotti wird um die Buchstaben, worauf die Markenzahlen geritzt sind, losen. Seid ihr es so zufrieden?“ Die Gemeinde gab ihren Beifall kund.

Da sprach der Gotti, indem sich alle mit dem Antlitz gegen Norden wandten, ein kurzes Gebet, legte dann die buchenen Stäbchen oder Buchstaben — es waren ihrer um die fünfzig herum — in ein Gefäß und murmelte einige Worte, worauf er dem König ein Zeichen gab.

Früher ist gesagt worden, daß die freie Mannschaft im Heere nach Sippen aufgestellt war. Man erklärt dieses ausgestorbene Wort gewöhnlich durch Familie; allein die Sippe umfaßte mehr Menschen als die Familie. Wir verstehen unter Familie: Vater, Mutter, Kinder, Großeltern, die gewöhnlich in einer Kost sind, selbst die Diensboten mitgerechnet. Nun gibt es aber außer den Eltern, Kindern und Großeltern noch andre Blutsverwandte, die nicht unter einem Dache wohnen, die gewöhnlich eigene Familie haben, nämlich: Brüder, Schwestern, Vaterbrüder, Mutterbrüder, Nessen, Nichten. Diese bilden einen weitem Kreis von Verwandtschaft; sie machen mit der vorhin beschriebenen Familie zusammen das aus, was unsre Vorfahren damals eine Sippe nannten. Lasse sich der Leser bei Nennung dieses Wortes nicht etwa durch den Sinn des schmutzig angelaufenen Wortes „Sippchaft“ stören; die Wörter waren in ihrer Jugend nicht verdorben, sie wurden es erst durch den Gebrauch im Munde der Menschen. Sippe war dazumal die edle Bezeichnung einer Zusammengehörigkeit von Blutsverwandten. Die Sippe konnte also aus mehreren Familien bestehen; sie konnte, wenn die einzelnen Familien zahlreich waren, an hundert und mehr Personen in sich fassen. Man glaubte aber damals schon, wie heute noch, voraussetzen zu dürfen, daß die Blutsverwandten, also die Gesippten oder Befreundeten, einander lieb hätten und sich beiständen in Fährden und Fehden; ja, man hielt es damals für eine Pflicht, daß die Sippe, wenn an einem von ihren Angehörigen ein Verbrechen begangen wurde, das Strafant,

die Blutrache, ausübte, so lange der Staat sich darum nicht annahm, wobei dann der Verdächtige oder der wirkliche Verbrecher sich vor der Wut der Rachgierigen für einige Zeit nur zu retten vermochte, wenn er eine Kotstatt, will sagen eine Freistätte im Lande erreichen konnte. Rechnen wir nun noch zu diesen Blutsverwandten die unfreien Leute, welche dem einen oder andern Familienvater zugehörten, und von welchen einzelne selber wieder Familien haben mochten: so bringen wir eine ansehnliche Zahl von Personen zusammen, die eine Sippe bildeten, und die daher wohl ein kleines Dorf bevölkern konnten schon bei der ersten Ansiedelung; denn das Schwabenvolk war so fruchtbar und zahlreich, daß die lendenlahmen Römer sich darüber verwunderten und nicht begreifen konnten, woher denn so viele Schwaben kämen.

Noch eine Bemerkung sei mir hier gestattet, um den Vorgang der Dorfmarken-Austeilung leichter verständlich zu machen. In der Sippe war der älteste Familienvater das Haupt sowohl im Heere als in der Gemeinde; er gab der Sippe gewissermaßen den Namen, was zur Unterscheidung um so nötiger war, als man in dem ganzen Zeitraum, den ich hier behandle, also bis hinein ins elfte Jahrhundert nach Christo, keine Geschlechtsnamen kannte. Man merkte wohl an den Vornamen, daß einzelne Personen miteinander verwandt waren, wie wir bei der vorhin erwähnten Königssippe einen Godomar, Audomar, Badomar, Ehnodomar, Suomar finden; allein andre Sippen konnten solche anklingende Namen auch wählen und dann war's mit der Unterscheidung vorbei. Nun hatten aber die eingewanderten Schwaben noch ein andres Mittel in der Sprache, um die Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit auszudrücken, das uns leider jetzt abhanden gekommen ist: sie fügten nämlich an den Namen des Vaters die Endsilbe *ing* (welche sie damals und noch lange nachher wie *ink* aussprachen.) Damit bezeichneten sie zunächst das Kind, also: Gifilo Gifilink, Sibilo Sibilink, Bero Berink, Gailo Gailink. Allein in der Mehrzahl meinten sie mit dieser Endung (die sie dann wieder weich aussprachen) nicht allein die Söhne und Töchter, sondern auch die Enkel; noch mehr, die Namen auf *ing* umfaßten nicht bloß die Nachkommen in absteigender Linie, sondern auch die Seitenverwandten, die Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, männlich und weiblich, alt und jung, so daß die Gifilinge, Sibilinge, Beringe, Gailinge die Verwandten des Gifilo, Sibilo, Bero, Gailo waren. Ja, es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie mit diesen Namensformen auch die einer Sippe untergebenen Unfreien umfassen wollten; die Gifilinge, Sibilinge, Beringe, Gailinge waren daher die Blutsverwandten und die Angehörigen der Sippe des Gifilo, Sibilo, Bero und Gailo.

Nun will dem freundlichen Leser allmählig im Geiste ein Schimmer aufgehen über die Abstammung und den Sinn einer Menge von Dorfnamen mit den Endsilben *ingen*, die in ganz Schwabenland und, wo Schwaben sich in der Völkerwanderung niedergelassen haben, so sehr verbreitet sind, daß, wenn jemand dieselben auf einer ausführlichen Landkarte von Süddeutschland und der Schweiz mit Rötel unterstriche, die ganze Karte mit roten Strichen angefüllt würde. Warum heißt aber das Dorf im Klettgau Beringen und nicht Beringe? Aus demselben Grunde, warum man nicht Rüti, sondern auf der Rüteneu; nicht Lett, sondern im Letten; nicht Gehr, sondern auf Gehren; nicht Hohlbaum, sondern im Hohlenbaum; nicht alle Winde, sondern zu allen Winden; nicht Hofstatt, sondern zu Hofstetten sagt. Wenn man nämlich den Ort angeben wollte, wo die Beringe wohnten, so bediente man sich des Vorwortes *zi* mit dem Dativ, und so hieß es *zi Gifilingum*, *zi Sibilingum*, *zi Beringum*, *zi Gailingum*. Nicht wahr, das

klingt uns jetzt fast spanisch oder böhmisch? Und doch ist es ehrliches Deutsch und ist durch den vielhundertjährigen Gebrauch nur abgegriffen worden, so daß wir es noch erkennen in unfrem z' Gislinge, z' Siblinge, z' Beringe, z' Gailinge. Wenn mich aber einer von meinen Lesern oder eine von meinen Leserinnen in die Enge treiben wollte mit der Frage: Warum heißt es nicht zu den Beringen, zu den Siblingen? so mache ich kurzen Prozeß mit der Antwort und sage: Weil die Namen von Menschen damals keinen Artikel bei sich litten.

Nach dieser Abschweifung, welche die wißbegierigen Leser hoffentlich nicht gereuen wird, kehren wir wieder zu unsrer klettgauischen Landsgemeinde zurück, wo es nun lebhaft zugiehet. Als nämlich der Gotti dem Könige das Zeichen gegeben hatte, rief dieser mit lauter Stimme: Thrasamund! Da trat der Mann, den ihr schon kennt, vor in die Umzäunung; der Gotti schüttelte die Lose aus dem Gefäß auf ein weißes Linnetuch; Thrasamund hob eins derselben vom Boden, zeigte es dem Gotti, und dieser sagte, es enthalte die Nummer 7. Da erscholl ein Jubel innerhalb und außerhalb des Zaunes, wie wenn heutzutage an einem Schützenfeste ein guter Schütze einen Preisbecher in Empfang nimmt. Sieben war eine heilige Zahl und Thrasamund ein tapftrer Mann. Die Vorsteher beschreiben ihm die Lage der Dorfmark, welche sie mit Nummer sieben bezeichnet hatten; sogleich ließ er seine Leute, die Thrasamundinge, antreten und marschierte, indem ihn ein kundiger Führer begleitete dahin, wo heute noch das Dorf Trasadingen steht. Er hatte eine gute Nummer gezogen. Der Gotti las die bucheneu Losstäbe wieder vom Boden auf in sein Gefäß, und der König rief: Sibilo! Der trat vor in die Umzäunung und zog die Rune 18, wiederum unter lautem Beifall der Anwesenden. „Er hat nicht weit zu marschieren,“ sagte einer der Vorsteher; „seine Dorfmark befindet sich gleich hier, wo wir stehen.“ „Sibilo“, sprach der König zu ihm, „ich befehle als oberster Richter des Volkes dir und den Deinen, daß ihr die Stelle, wo wir heute Landtag halten, als eine rechte Gerichtsstätte des klettgauischen Landgerichts für alle Zeiten in Ehren haltet und einen Galgen daneben erbauet für todeswürdige Verbrecher!“ Und so geschah es auch. Zu Siblingen am Galgenberg wurde viele Jahrhunderte lang wie zu Lauchringen, auf der Dicki, auf der Rheinhalde bei Rheinau und an andern Orten klettgauisches Landgericht gehalten. Sibilo ließ nun seine Leute, die Siblinge, antreten und marschierte mit ihnen nebenhin zu einem Plage, wo reichlich Quellwasser floß und bald nachher das Dorf Siblingen sich erhob. In dieser Weise gieng es mit dem Losen und Abmarschieren bis in den Nachmittag hinein. Vouhari zog mit den Voucheringen nach dem heutigen Lauchringen, Bero mit den Beringen gegen die Enge, Arzo und die Arzinge nach Erzingen, Ruodo und die Ruodininge nach Rüdlingen, Mundicho und die Mundichinge nach Wunderklingen, Ostrolf und die Ostrolfinge nach Osterfingen, Gachtilo und die Gachtlinge nach Gächlingen, Wilicho und die Wilichinge nach Wilchingen, Baggio und die Begginge nach Beggingen.

Damit waren die vollständigen Sippen versehen, und durch ihren Weggang die Hunder bedeutend verkleinert. Nun befanden sich aber bei jedem verkleinerten Hunder noch Mannen, die nur zum Teil oder gar nicht mit einander verwandt waren; diese zogen auch ihre Lose und marschierten nach Duwa (Eglsau), Rechpergin (Rechberg), Balba (Balm), Wißwila (Weisweil), Zedestetin (Zestetten), Rasso (Rasz), Hasalacha (Haslach), Hallouwa (Hallau), Slaithheim (Schleithheim); der Gotti aber bekam die Lotstat (Lotstetten). Die meisten Dorfmarken des Klettgaues wurden damals schon bezogen, wenn

auch ihre Namen zufällig erst viel später in Akten genannt werden. Die, welche nicht durchs Los gezogen wurden, sollte einstweilen die Landsgemeinde des Gaus zur spätern Verfügung vorbehalten.

Am Abend, nachdem die Sippen mit ihren Sippenhäuptern unter Führung kundiger Vorsteher von ihren Dorfmarken an Ort und Stelle Einsicht genommen und auch vorläufig geeignete Plätze zum Aufbau von Dörfern bestimmt hatten, kehrten dieselben zu den Ihrigen in die Lager zurück, froh, daß sie wenigstens einmal wußten, wo sie sich ansiedeln konnten.

König Audomar aber bestieg sein gutes Roß und ritt mit seinem Gefolge über die Enge; denn er sollte übermorgen im Lande östlich vom Gebirge Virgunt eine gleiche Austeilung der Dorfmarken überwachen, und die mußte voraussichtlich mehrere Tage in Anspruch nehmen, da dies Gebiet viel größer war als das des Klettgaus. Er gelangte heute noch bis in das Lager bei Thähngen, wo er mit den Seinen ehrenvoll empfangen und verpflegt ward. Des andern Tages ritten sie beim Hohentwiel vorbei nach Eigeltingen, wo der Landtag gehalten werden sollte. Die Führer waren bereits beisammen, und der König beriet mit ihnen die Gegenstände, welche bei der Landsgemeinde zur Verhandlung kommen mußten. Am andern Tage rückten die Mannschaften von allen Marken ein: aus dem Aitrachthal, dem Madach, der Höri, dem Rick, dem Keyat u. s. w., zusammen ein stattliches Heer bewaffneter freier Männer bildend.

Der Kürze wegen unterlasse ich es hier, die Formalitäten der Verhandlungen nochmals zu schildern, und gehe gleich über zu den Beschlüssen. Die Landsgemeinde gab dem Gau den Namen Hegau, wie manche annehmen, nach dem Berge Hewen bei Engen; er heißt wenigstens in den alten Schriften, die ihn erwähnen, immer Hegau, niemals Höhgau, wie einige Neuere schreiben. Dieser Hegau umfaßte ein nicht geringes Stück des vormaligen Bindelzierlandes oder, wie es von den Römern genannt wurde, des zweiten Rätien. Die Grenzen des Hegaus begannen nämlich beim jetzigen Petershausen (gegenüber von Konstanz), liefen den Rhein hinunter und den Untersee hinab, also daß die Insel Reichenau hegauisch war, dann von Stein weg inmitten des Flusses bis zur Fähre oberhalb der Lächen bei Schaffhausen, hernach auf die Enge und den Ostgrenzen des Klettgaues nach oder den alten Landmarken (dem Limes) zwischen Obergermanien und dem zweiten Rätien entlang über den Rücken und die Wasserscheide des Berges Virgunt zum Zollhaus, dann auf den Stoberg und über den Rücken des Längenberges, so daß das Aitrachthal mit Geisingen und Hausen zum Hegau gehörte; von da an liefen sie gegen die Tuttlinger Höhe, alsdann gegen Buchheim, Worndorf, Krumbach, hierauf über die Ablach hinüber zwischen Sauldorf und Sentenhart durch zum Hochenden Stein bei Ach und Ruschenried, endlich in einer Linie zwischen Herdwangen und Billasingen durch zur Hohenlinde und bei Goldbach unweit von Ueberlingen durch den See wiederum nach Petershausen.

Es würde zu viel Raum wegnehmen, wenn ich alle Dorfmarken des großen Hegaus, wie sie verlost wurden, aufzählen wollte; darum beschränke ich mich auf wenige. Berso und die Bersinginge erhielten Berslingen bei Merishausen (längst abgegangener Ort), Taigo und die Taiginge Thähngen, Auwolf und die Auwolfinge Aulfingen, Giso und die Gisinge Geisingen, Rintfrit und die Rintfridinge Reipferdingen, Hatto und die Hattinge Hattingen, Withart und die Withartinge Weiterdingen, Answolf und die Answolfinge Anseltingen, Eigwalt und die Eigwaltinge Eigeltingen, Puato und die

Buatinge Büttingen, Stiufilo und die Stiufilinge Steußlingen, Sernot und die Sernotinge Sernotingen (jezt Ludwigshafen), Gailo und die Gailinge Gailingen, Sipilo und die Sipilinge Siplingen, Bero und die Beringe Beringen (Böhringen), Dno und die Dninge Dehningen u. ſ. w.

Andre erhielten Dorfmarken, deren Namen nicht auf ingen lauteten, weil ſich vermutlich nicht ganze Sippen darin niederließen: zi Paragen Bargaen, zi Bibiracha Bibern, zi Sifingum Singen, zi Hohinberk Homberg, zi Buochtala Buochtella Buchthalen, zi Burin Beuren, zi Slata Schlatt, zi Grabanesouwu Ramsouwu Ramsen, zi Vonu Vohn, zi Uzinwanga Iznang, zi Potamin Bodman u. ſ. w.

Nachdem alle Mannschaften von Eigeltingen zu ihren Dorfmarken und ſpäter zu ihren Lagern abmarschirt waren, kehrte König Audomar nach Schoppsheim zurück.

Eins aber ſollte uns hiedurch vor allem klar geworden ſein, nämlich daß die meiſten Dorfnamen mit der Endſilbe ingen die älteſten deutſchen Anſiedelungen bei uns bezeichnen, und daß dieſe Dorfnamen uns die Anſiedelung der Schwaben nach Sippen bezeugen.

Vorhin habe ich anſchaulich gemacht, daß es neben den Dorfnamen auf ingen noch andre gab, die ihrem Alter nach ebenfalls bis auf die Zeit der erſten Niederlaſſung zurückgehen mögen, weil ſchwerlich alle Anſiedelungen bei uns ſippenweiſe vor ſich gehen konnten. Allein das ungemein häufige Vorkommen der Dorfnamen auf ingen; die meiſtens großen Gemarkungen dieſer Ortſchaften; der Umſtand, daß ſie ſpäter, zur Zeit der Einführung des Chriſtentums, Kirchdörfer geworden, und daß von ihnen weniger Ortſchaften abgegangen ſind als von andern: alle dieſe Beobachtungen werden den günſtigen Leſer überzeugen, daß die meiſten Ortsnamen auf ingen die älteſten Dörfer wie im Schwabenland, ſo auch bei uns benennen.

3. Marknutzung.

Nachdem die Dorfmarken im Klettgau und Hegau ausgeteilt waren, begaben ſich die freien Männer des Heeres am andern Tage von neuem zu den für ſie beſtimmten Wohnplätzen, um dieſelben genauer abzugrenzen.

Das zukünftige Dorf ſollte, wenn es möglich war, auf einem ebenen und geſchützten Gelände ſtehen, wo entweder ein Fluß oder ein Bach ſtrömte oder genug Quellwaſſer vorhanden war. Noch heute befinden ſich unſre Dörfer an derſelben Stelle, wo ſie ſich bei ihrer Gründung befanden, und man wird beurteilen können, warum die Gründer gerade den Platz für das Dorf auswählten und nicht einen andern. Gewöhnlich planierte man zuerſt eine Straße, die der Länge nach durch das Dorf ſich ziehen und 18—24 Fuß breit ſein ſollte, und die man mit einigen Querſtraßen kreuzte. Floß ein Bach neben der Straße, ſo diente er zur Tränkung des Viehes und zu allerhand Reinigungsarbeiten. Hierauf handelte es ſich darum, jedem Familienvater eine geräumige Hoffſtatt mit genügendem Platz für Haus und Hof, Hofreite und Garten anzuweiſen, mochte man dazu einen Flächenraum von zehn und mehr Aren bedürfen; man war ja mit den Bauplätzen nicht ſo beengt wie heutzutage. Da die Anſiedler freie Wehrmänner waren und

im Heere alles auf Gleichheit der Rechte und Pflichten ankommt, so bekamen alle gleichviel Fläche zugeteilt. Zu diesem Geschäfte der Verteilung wählten die Markgenossen einige Männer, die sich beim Vermessen der Schnur, der Latte und einer Anzahl Pfähle bedienten, und wenn auch die Hofstätten nicht lauter Quadrate, sondern allerlei andre geometrische Flächenfiguren vorstellten: so viel verstanden die Leute vom Feldmessen auch, daß sie den Inhalt der Flächenräume ungefähr zu gleicher Größe ausmessen konnten.

War die Vermessung der Hofstätten fertig gebracht, und hatte der Gotti sie geweiht, so galten dieselben von nun an für alle Zeiten als geseglichte oder, wie man in alten Zeiten sagte, als „ehehafte Hofstätten“; denn nur diese waren berechtigt zu den Nutzungen in Feld und Wald; nur diese durften, wenn das darauffstehende Haus durch Feuer oder Verwüstung abgieng, wieder überbaut werden.

Nachdem die Hofstätten vermessen und geweiht waren, schritt man zur Verlosung derselben unter die Familienväter; jeder zog ein Los und damit eine Hofstatt. Allein durch die Verlosung giengen die Hofstätten noch nicht ins Eigentumsrecht der einzelnen Familienväter über, sondern nur in deren Nutzungsrecht; sie blieben nach wie vor Eigentum der ganzen Markgenossenschaft. Es gab überhaupt kein persönliches Eigentum an Liegenschaften; die Liegenschaften gehörten den Markgenossen insgesamt.

Nun traf man Vorbereitungen zum Bau der Häuser. Da diese weder von Steinen noch von Ziegeln hergestellt wurden, sondern von Holz, so mußte man keine Zeit versäumen mit Kalk- und Ziegelbrennen, sondern beeilte sich, Fichtenstämme zu fällen, dieselben auf die gleiche Länge zu schneiden und auf zwei Seiten etwas abzuschroten. Auf naß oder trocken kam's jetzt nicht an; die Stämme hatten Zeit, am Bau selbst abzutrocknen. Die Markgenossenschaft gestattete jedem, seinen Bedarf an Bauholz wie an Brenn- und Wagnerholz aus dem gemeinen Wald zu beziehen.

Jeder führte nun sein Bauholz auf die ihm zugewiesene Hofstatt; das Zugvieh jedoch, welches man zu dieser Arbeit aus dem Feldlager geholt hatte, mußte wieder dorthin zur Pflege zurückgebracht werden, bis der Bau vollendet war; denn beim Aufrichten desselben durften die Männer weder durch Besorgung des Viehs noch durch Anwesenheit von Weib und Kind an dem dringenden Geschäfte gestört oder versäumt werden.

Daß die Deutschen nicht in Städten mit steinernen Häusern und engen Gassen wohnen mochten, haben wir bereits (S. 42) vernommen. Aber auch von einer Anlage ihrer Dörfer nach Art der Städte, wo die Häuser Wand an Wand aneinander gebaut wären oder wenigstens Reihen und Gassen bilden sollten, wollten sie in ihrem Freiheitsinn durchaus nichts wissen. Während heutzutage das Landvolk Pflug und Hacke stehen läßt und wie toll den Städten zufließt, um dort ein vermeintliches Glück zu finden, meistens aber ins Elend zu geraten: mieden unsre Vorfahren die Städte der Römer wie die Pest, weil sie dieselben als das Grab der Freiheit betrachteten, und zerstörten diese Nester der Verderbnis, wo sie konnten. Eine solche Gesinnung klingt sehr altväterisch und für uns Moderne fast wie verrückt; allein birgt nicht heute noch die Landbevölkerung einen Vorrat an leiblicher und sittlicher Kraft, welcher nötig ist, um das ganze Volk gesund zu erhalten? Damals bauten die Ansiedler von einander abge sondert, getrennt und nach Lage und Richtung verschieden, wie jeder Lust hatte; der eine mit der Längseite des Hauses, der andre mit der Giebelseite nach der Straße; der eine winkelrecht, der andre schief; der eine näher an der Straße, der andre ferner; von einer gemeinsamen Bauordnung für die Anlage der Häuser konnte da keine Rede sein.

Ist nun auch keins der damals errichteten Häuser 1600 Jahre alt geworden und bis auf uns erhalten geblieben, so hat sich doch die Bauart derselben, welche ein Grieche jener Zeit bezeugt, in den Alpen und in den Ländern des Nordens behauptet. Es waren Blockhäuser in Gestalt länglicher Vierecke, welche die schwäbischen Ansiedler hier aufbauten. Die untersten Schwellbalken legte man, damit sie nicht faulten, nicht auf die Erde, sondern mehr oder minder hoch auf Steine; alsdann lagerte man die übrigen Stämme, jeweils mit den abgeschroteten Seiten aufeinander, indem man die Enden der Blöcke von der Giebelseite in die Enden der Blöcke von der Langseite einschrägte, oder indem man die Blöcke durch Zapfen an starken Eckpfosten befestigte. Ein Römer berichtet uns, die Schwaben hätten Baumstämme von 50 Schuh und noch längere auf ihren Schultern herbeigetragen und bei den Zimmerarbeiten die nützlichsten Dienste geleistet. Zwischen die Blockbalken ward, um die Kälte abzuhalten, Moos gestopft und Lehm gestrichen. Hoch waren diese Blockhäuser nicht; hingegen weiß man, daß die Häuser damals und noch viele Jahrhunderte lang nur einen einzigen Raum enthielten, also daß das Kind in der Wiege bis an den First und die rußigen Rufen sehen konnte.

Der Fußboden dieses ganzen Raumes, das Geslez, lag auf dem Untergrund der Erde und bestand aus einer Schichte Lehm, den man bei der Anlage geknetet und mit dem Plackseite flachgeschlagen hatte, wie man das noch jetzt bei Herstellung von Tennen macht. Mit Brettern verkleidete man die Wände des Hauses auf der Innenseite; denn jeder Hausvater war damals sein eigener Zimmermann, wie er sein eigener Wagner und Schuhmacher war; auch sind die uralten deutschen Wörter Beil, Barte, Säge unverdächtige Zeugnisse für diese Behauptung.

Man scheint zwar damals schon der Ansicht gewesen zu sein, daß man für Futter und Garben eigene Schuppen und Scheunen, und für Groß- und Kleinvieh eigene Ställe und Hürden zur Verfügung haben sollte; solche zu errichten wäre ja auf der Hoffstatt Raum genug gewesen, und manche von den Ansiedlern bauten auch in der That später, als sie mehr Zeit hatten, dergleichen Gebäulichkeiten nach Bedürfnis; allein jetzt, im ersten Augenblick der Ansiedelung mußte man sich mit dem Notwendigsten behelfen, nämlich mit der Erstellung eines einzigen Hauses, das allen Bedürfnissen genügte. Wenn nun auch das Innere des Hauses noch nicht durch Zwischenwände in Zimmer und Gaden und Stockwerke eingeteilt war, so konnte man gleichwohl auf dem Geslez allem und jedem seinen Platz anweisen und eine gewisse Hausordnung handhaben. Auf der einen Giebelseite befanden sich die Standorte der Pferde und Rinder, und vor denselben lag der Walmen, worin den Tieren das Futter zugerüstet und dargereicht wurde. In der Mitte des Hauses befand sich der Herd, damals noch keine „Kunst“, sondern nichts weiter als eine mit Steinen umrahmte Stelle, worauf die Scheiter brannten, und über welchen der Kessel hieng. Oben an die rußigen Dachrafen befestigte man mit Weidenruten das Fleisch zum Räuchern, Pferdefleisch und Schweinefleisch; deutsche Schinken fanden damals ihren Weg bis auf den Tisch reicher Leute in Rom. Der Rauch stieg vom Herde zu den Dachsparren und suchte seinen Ausgang ins Freie durch Lücken, die unter dem Dache an der Seite angebracht waren, und die zugleich etwas Tageslicht hineinließen; Wachholderstauden zum Räuchern gabs auch. Der Herdplatz aber war vortrefflich für die Hausfrau; sie konnte von hier aus alles überschauen und das Gefinde regieren, auch hie und da ein freundliches Wort mit dem „Laubi“ und dem „Kappen“ sprechen. Auf der andern Giebelseite befanden sich die Schlafstellen für die

Familie. Ob auch noch keine Bettstätten von poliertem Kirsch- und Nußbaumholz dastanden: man schlief auf den Stroh- und Laubsäcken, die auf der Erde lagen, so ruhig wie wir jetzt in unserm Flaum- und Federbett auf der Matratze. Das Gefinde lag beim Vieh und hatte daher noch wärmer als die Herrschaft. Daneben war Platz vorhanden für die Gerätschaften (Karren, Wagen, Pflug, Egge, Sensen, Sicheln, Schaufel, Karst, Rechen, Art, Beil, Hantsbreche, Hechel, Webstuhl, Handmühle) und für Tröge, worin man Leinwand, Habermehl und dürre Aepfelschnitze versorgte, und selbst Tisch, Bank und Stuhl entbehrten die Ansiedler nicht lange. Bald lernten sie in dem Hegau und Thurgau einen Pflug mit Rädern am Vorderpflug kennen; es war der rätische Pflug, den sie rasch gegen ihren Hakenpflug eintauschten.

Das Thürgericht an der Hausthüre bestand aus den zwei senkrecht stehenden Pfosten, die oben mit einem Fochbalken gedeckt und befestigt waren, und dem „Drißschübel“ oder der Schwelle, welche die Leute aus ihrer alten Heimat als etwas Heiliges (S. 37) mitgeführt hatten.

Die Hausthüre selbst wurde im Anfang noch aus Flechtwerk bereitet, später aus einem Bretterverschluß, wovon man die obere Hälfte nach innen zurückschlagen und wobei man auf die geschlossene Unterthüre wie auf eine Fensterbrüstung sich herauslehnen konnte: eine Einrichtung, die mancherlei Vorteile für Licht und Luft und Ausschau brachte und sozusagen zur Notwendigkeit ward, da man keine Fenster in den Wänden hatte.

Zum Schutze vor bösen Kräften rißte man über der Hausthüre Runen (geheime Schriftzeichen) ein und befestigte an den Siebelenden des Firstbalkens Schädel von Pferden und Stieren. Mit roter Farbe, welche noch jetzt in schwäbischen Gegenden die Hausfarbe genannt wird, bestrich man stellenweise das Außere des Hauses; infolgedessen schimmerten diese Blochhäuser durch Wiesen und Bäume hindurch in frischem Rot.

Noch viele Jahrhunderte von da an galten die Häuser bei uns als Fahrhabe, nicht als Liegenschaften, und bei der Leichtigkeit, womit man sie abbrechen oder zerstören, wieder herstellen und bauen konnte, begreifen wir diese Auffassung wohl. Aber gerade weil das Haus zur Fahrhabe gezählt wurde, war es Eigentum des Hausvaters; denn nur Fahrnisse gehörten ihm zu eigen; alle Liegenschaften aber standen damals noch der ganzen Dorfmarktgenossenschaft zu, so auch die Hoffstatt und die Hofreite. Unter der Hofreite begriff man dazumal wie heute noch den das Haus umgebenden Raum, soweit er nicht überbaut und doch von den Hausgenossen benutzt war. Ueber diese Hofreite und die Hoffstatt konnte die Marktgenossenschaft wieder verfügen, sobald der Besitzer nicht mehr da war oder sich des Besitzes unwürdig gemacht hatte.

Innerhalb des Hofraumes, den man sich größer als heute vorstellen muß, pflegte man einen Garten anzulegen, allerdings nicht zur Zierde, nicht zum Schmuck und zur Erholung, sondern wie alles, was der Landmann herrichtete, zum Nutzen. Man pflanzte darin Kraut; von jeher heißt Kraut bei uns eine Pflanze, die genießbar und nützlich ist; was diese Eigenschaft nicht besitzt, ist Unkraut. Also Kraut zu Gemüse, namentlich Kohl, vermutlich auch schon Zwiebeln zur Würze, Mangold zur Schweinemast und das eine oder andre Heilkraut werden damals im Garten gepflanzt worden sein. Um es aber vor den Haustieren sicher zu stellen, und zwar vor den kleinen wie vor den großen, umgab man dieses Pflanzland mit einer grünen Hecke oder auch mit einem geflochtenen Zaun. Falls indessen einem meiner Leser Zweifel aufsteigen sollten, ob denn wirklich damals bei der Ansiedelung schon Gärten eingerichtet worden seien, so gebe ich demselben

die Thatsache ins Bedenken, daß in der Völkerverwanderung das deutsche Wort Garten in dem jetzt noch gebräuchlichen Sinn nach Italien, Frankreich, Spanien und andern Ländern welscher Zunge gebracht worden ist und in der Hauptsache bei allen Welschen heute nicht anders als damals verstanden wird.

Nachdem nun das Haus gebaut und die größte Arbeit auf der weiten Hofstatt fertig gebracht, auch ein Stangenzaun um das ganze Heimwesen errichtet war, holte man Weib, Kind und Gefinde, sowie das Vieh samt Schiff und Geschirr aus dem Lager und hielt einen feierlichen Einzug in die neuen Behausungen. Das war ein Jubel im ganzen Dorf und ein Jauchzen von jung und alt; wie freuten sich besonders die Kinder und die Weiber und die Greise, daß sie wieder ein schützendes Obdach hatten; das Lagerleben war doch rauh gewesen, zumal im Frühling! Der Gotti kam in jedes Haus und weihte es, indem er auf der Herdstatt das erste Feuer anzündete, dessen Rauch in dem einschichtigen Raume vom Boden auf bis zu den Rafen und dem Firstbalken stieg. Alsdann bereitete die Hausfrau das erste Essen aus dem, was sie noch an Vorrat hatte. Splendid wird's nicht gewesen sein; aber man kann auch bei wenigem fröhlich sein, wie jeder weiß. Jedenfalls aber wurde nach dem Voressen ein Huhn aufgestellt, das man wegen dieses Anlasses das „Rauchhuhn“ nannte. Die ganze Feierlichkeit hieß „Husräuf“, weil das Haus zum erstenmal eingeräuchert ward. Wir haben dieses Wort für die Mahlzeit, die man nach dem Einzug in ein neues Haus gibt, bis auf unsre Zeiten erhalten, obwohl der Rauch des Feuers von unsern Kunstherden nicht mehr Rafen und First schwärzt, sondern durch den Schornstein hinaufzieht.

So gerne ich noch schildern möchte, wie diese Menschen so fröhlich beieinander saßen und von der alten Heimat am Main, von ihren Erlebnissen auf der Wanderung bis hieher erzählten, so muß ich darüber wegeilen; denn der Raum, der mir zur Verfügung steht, muß gespart werden. Die Leute hatten nun wohl ein Obdach; aber wie stand's mit den Vorräten an Lebensmitteln und Futter für die folgende Zeit?

Die meisten neuen Dörfer waren auf einer Gemarkung angelegt, innerhalb deren, wenn auch an einer andern Stelle, die frühern Einwohner, die Walchen, ihre Dörfer mit den ärmlichen runden Schilfhütten, oder die Romanen ihre aus Steinen gebauten Niederlassungen bewohnt hatten. Diese Behausungen hatte man zwar verbrannt oder eingerissen, vernünftigerweise jedoch die Saaten auf den Feldern und das Gras auf den Wiesen geschont; und mochten auch diese Kulturen nur einen spärlichen Ertrag in Aussicht stellen, so wurde es doch möglich, daß man im ersten Jahre der Ansiedelung noch ein leidliches Auskommen fand; denn wenn das nicht der Fall gewesen wäre, so hätte bei den Eingewanderten in den Landschaften von Breisach bis über Friedrichshafen hinaus eine Hungersnot eintreten müssen. Wo die Sommersaat von den frühern Bewohnern so spärlich gesäet war, daß man fürchten mußte, eine unzulängliche Ernte davon zu gewinnen, da bepflanzte man noch weitere Grundstücke mit Haber oder Sommergerste auf die Gefahr hin, diesmal die Sommerfrüchte erst ganz spät einernten zu können. Und weil die Grundstücke jetzt weder vermessen noch zugeteilt waren, so betrachtete man einstweilen die Ackerflur als ein Ganzes bildend und verrichtete die Arbeiten gemeinsam, wie wenn alle Einwohner des Dorfes nur einen einzigen Haushalt ausgemacht hätten; auch die Ernte wurde dann gemeinschaftlich eingesammelt und von den Vorstehern gleichmäßig an alle Hausväter verteilt.

Es stand aber der Markgenossenschaft jetzt noch eine schwierige Aufgabe bevor, die

man nicht so rasch übers Knie abbrechen durfte, sondern zu der man die erforderlichen Vorbereitungen mit aller Ueberlegung und Sorgsamkeit treffen mußte. Es sollte nämlich aus dem ganzen Areal der Dorfmark so viel Kulturland an Aekern, Wiesen, Hanf- und Flachsplätzen ausgeschieden werden, daß die Bewohner des Dorfes ihr Auskommen darauf finden konnten, und dann sollte dieses Kulturland, ohne ins Eigentum der einzelnen Familienväter überzugehen, denselben doch so zur Benutzung zugeteilt werden, daß alle gleichen Anteil daran erhielten.

Das Bauerngewerbe freilich, wie es die eingewanderten Schwaben zu betreiben gewohnt waren und auch hier in ihrer neuen Heimat, im Hegau und Klettgau, zu betreiben gedachten, umfaßte nicht so viele Zweige des Betriebes wie heutzutage, sondern nur Viehzucht und Getreidebau. Da aber die Fütterung des Viehs während der Sommerszeit auf Weiden und nur während des Winters im Stalle besorgt wurde, so bedurfte man nicht so viele Wiesen wie jetzt, hingegen ausreichende Weideplätze: Anger, Heiden, Egerten, Waldbränder und dgl.; denn weil alles Vieh der gleichen Gattung, also die Pferde, die Rinder, die Schafe, die Ziegen gesondert unter eigenen Hirten, aber doch jeweils aus dem ganzen Dorfe gemeinsam auf die Weide getrieben wurde, so war begreiflicherweise ein Weideplatz von so vielen Mäulern bald abgeäzt und der Hirte gezwungen, mit seinen Tieren einen neuen aufzusuchen. Der Getreidebau erfreute sich allerdings nicht so ausgedachten Betriebs wie in neuern Zeiten, wo man auf geringen Bodenflächen mittelst allerlei Düngers reiche Ernten erzielt; um jedoch dem Bedarf an Brotfrucht zu genügen, nahm man, weil man nicht düngte, viel mehr Boden in Anspruch. Baumzucht und Weinbau betrieben die Leute nicht; bis sie dazu gelangten, vergiengen noch mehr als fünf Jahrhunderte. Da nun die Pflege der Rebe, welche viel Zeit in Anspruch nimmt, zu jener Zeit wegfiel, so konnten sie der Viehzucht und dem Getreidebau desto mehr Zeit zuwenden, und für wohlgelegene Nebgelände mußte man jetzt noch nicht besorgt sein. Nur Hanf und Flachs bauten die neuen Ansiedler schon damals; denn die Weiber trugen ja gerne linnene Ueberwürfe.

Die Ausscheidung des Baulandes aus dem übrigen Areal der Dorfmark mußte jedenfalls einer gründlichen Musterung unterworfen werden; denn was bisher die Walchen als Pflugland und Wiesenboden benutzt hatten, war weder in seinem Umfang für die Bedürfnisse der neuen Ansiedler genügend, noch in seiner Lage und Beschaffenheit des Erdreichs immer auch dem Zwecke entsprechend. Zu Wiesenland bestimmte man Boden, der nicht durchaus in der Ebene zu liegen brauchte, wenn man ihn nur leicht bewässern konnte. Hingegen durften Abhänge aus leicht begreiflichen Gründen nicht wohl zu Pflugland verwendet werden, ob es gleich vorkam, daß ein Ackerfeld einen Buckel hatte, über den der Bauer beim Pflügen nicht hinwegzusehen vermochte. Wo es möglich war, bestimmte man das Land, das näher am Dorfe war, zu Ackerfeld; allein nicht immer war dies zweckmäßig, da der Boden aus diesem oder jenem Grunde dazu nicht taugte. In unsern Gegenden, wo die Fluren bald durch Hügel, bald durch Thäler und Tobel unterbrochen sind, konnte das Ackerfeld auch nicht in einem zusammenhängenden Flächenraum angelegt, sondern mußte gewöhnlich parzellenweise über die ganze Dorfmark zerstreut aufgesucht werden; dazwischen lagen oft Waldungen und Wiesen, Sümpfe und Bäche, oder Höhen und Gräben. So fand sich denn manche Flur einsam hinterm Gehölz und ganz fern vom Dorfe an der Baumgrenze, und wenn der Landmann dort pflügte oder eggte, war er weit weg von menschlichen Wohnungen, ohne andre Gesellschaft als

die der Krähen, die hinter seinem Pfluge Würmer aufloset, oder des Rufs im nahen Dickicht. Man mußte eben bei der Auswahl des Pfluglandes nicht allein die Oberfläche des Feldes, sondern auch die Beschaffenheit der innern Schichte des Erdreichs in Betracht ziehen, und so gewandt die schwäbischen Ankömmlinge in der Schätzung des Bodens durch ihre Erfahrung sein mochten, das Erdreich war hier zu Lande doch wieder anders geartet als dort unten am Main in ihrer frühern Heimat. Man mußte sich daher die zur Beobachtung erforderliche Zeit gönnen; denn man war jetzt im Begriff, in der Ausscheidung des Pfluglandes ein Werk zu schaffen, das nicht nur einige Generationen hindurch, nein, viele Jahrhunderte lang Bestand haben sollte.

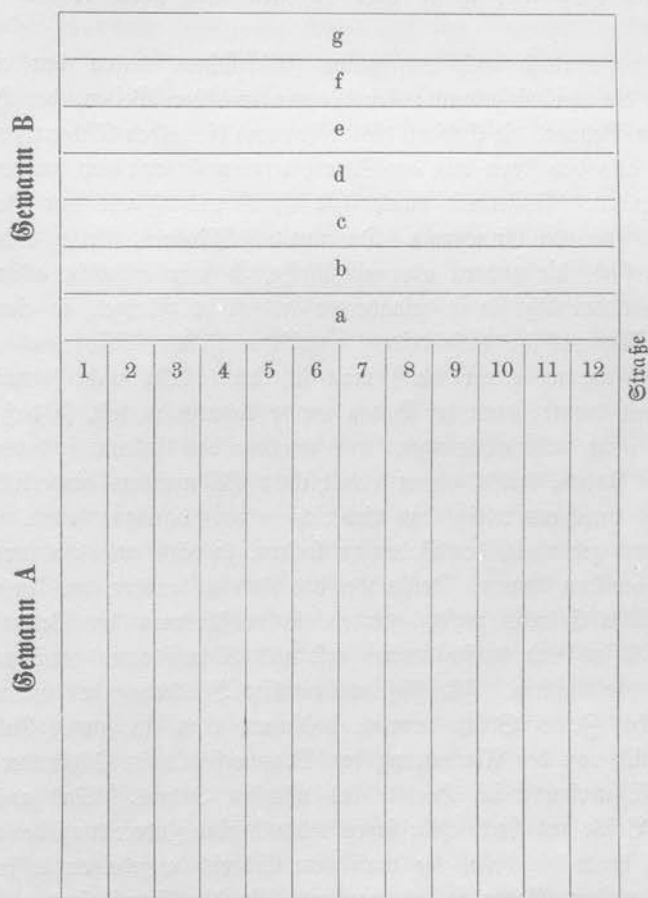
In der That sind die Fluren, welche vor 1600 Jahren zu Ackerland bestimmt wurden, wo die Katastervermessungen des 19. Jahrhunderts nicht alles geändert haben, im großen und ganzen heute noch die nämlichen wie damals; wenige davon sind wieder mit Wald überdeckt oder zu Wiesen und Weingärten umgewandelt worden. Es läßt sich das durch die Urbarien oder Grundzinsbücher, von denen uns einzelne den Thatbestand bis ins 13. Jahrhundert zurück erkennen lassen, ziemlich sicher nachweisen. Wie also der freundliche Leser in der Lage und im Grundplan seines Dorfes, so findet er in der Anlage und im Umfang der Ackerfluren seines Dorfbannes wiederum eines der ältesten Zeugnisse für die Landesgeschichte, das an Alter und Ehrwürdigkeit weit über die alten papiernen und pergamentenen Urkunden zurückgeht. Hätten wir nur auch noch die Flurnamen, welche diese Felder zuerst von den Ansiedlern bekamen, so wären wir an Zeugnissen aus jener grauen Vorzeit noch reicher; aber sehr viele sind seither durch andre, zum Teil nichtsagende ersetzt worden.

Während des Provisoriums, das, um alles genauer beobachten und einrichten zu können, vielleicht ein paar Jahre dauerte, mußte man die Vermessung der einzelnen Fluren vornehmen und durchführen. Diese Fluren oder kulturfähigen Feldstrecken waren nicht alle gleich groß; aber die Aecker darin sollten alle gleich groß werden, weil man durchaus auf gleiche Verteilung an alle Markgenossen ausging. Außerdem hatten die Fluren in ihrem Umfang mannigfache Flächengestalt und waren durchaus nicht durch reguläre Linien abgegrenzt. Da nun jede derselben in gerade sich ausstreckende, gleich große Ackerstreifen verteilt werden sollte, so war es für die Vorsteher, welche das Geschäft zu besorgen hatten, keine leichte Aufgabe, die Einteilung und Vermessung mittelst Werkzeugen wie Seil, Latte und Pfähle zu vollführen; denn eigentliche und geschulte Geometer gab es damals nicht. Die Schwierigkeit steigerte sich, weil es nicht immer möglich wurde, die Aecker als Rechtecke zu gestalten. Zuweilen wurden sie am Fuße breiter als am Haupt, bekamen also schiefe Grenzen und hießen dann, weil sie die Gestalt eines Eisens am Spieß hatten, „Gehren;“ auch Stelzen nannte man sie, wenn sie vorspringende Ecken gewannen, oder wie sonst der Volkswitz sie wegen abweichender Gestalt benennen mochte.

Mit dem Ausmessen war es aber nicht gethan; den Besitzern der einzelnen Grundstücke mußte zur Bearbeitung derselben Zugang für Menschen und Vieh, für Pflug und Wagen geschafft werden. An den Rand der Flur vermochte man schon zu gelangen, aber nicht ins Innere derselben, wenn keine Wege vorhanden waren. Also auch für Bauwege oder Feldwege mußte bei diesem Anlaß gesorgt werden. Dieselben zu unterhalten, war dann in Zukunft eine Pflicht der Anstößer. Doch wurde mehr als ein Jahrtausend hindurch wenig Arbeit und Sorgfalt darauf verwendet; denn sie wurden

nicht, wie heutzutage die Straßen, mit Kies beschottert, sondern mit Erde hergestellt, höchstens an nassen Stellen mit Knüppeldämmen belegt.

Die geringe Zahl solcher Bauwege reichte indessen nicht hin, um zu jedem Acker im Innern der Flur zu gelangen; und mit Pflug und Wagen über die Grundstücke zu fahren, war der Kultur schädlich; daher mußte man noch auf ein andres Mittel denken, den Zugang für die erforderlichen Feldarbeiten offen zu halten. War die ganze Flur zu lang, so verlieh man den Aekern nicht einerlei Richtung; denn sonst hätte man, um ihnen einen mäßigen Flächeninhalt geben zu können, sehr lange und schmale



Stoszfäeker 1—12 und Anthauptäcker a—g.

Ackerstreifen daraus machen müssen, und dies wäre für die Bearbeitung der Grundstücke nicht gerade praktisch gewesen. Vielmehr legte man dann auf einer Flur mehrere Gewanne an mit verschiedener Richtung der Acker, die einen der Länge der Flur nach, die andern quer über. Das Wort Gewann hat nichts mit der Wanne zu thun, sondern stammt von einem uralten Zeitwort „winnen“ ab, welches soviel wie arbeiten und durch Arbeit gewinnen bedeutete; mit demselben hängt zusammen das alte Wort Wunn in der Formel „Wunn und Weid“ (Ernterecht und Weiderecht). Stieß das eine Gewann (A) von Aekern rechtwinklig oder schiefwinklig auf das andre (B), so nannte man den ersten

und nächsten Acker (a), auf welchen alle Stoßäcker (1—12) mit ihren Häuptern anstießen, Anthauptacker oder Anwandacker. Ein solcher Anthauptacker (a) konnte begreiflicherweise erst dann bearbeitet werden, wenn die Stoßäcker fertig zugerüstet waren, weil, falls er vorher gepflügt, geeegt und angesät worden wäre, er von dem Zugvieh, dem Ackergerät und den Besitzern der Stoßäcker (1—12) wieder wäre festgestampft worden. So lange jedoch die Feldarbeiten wie damals in jeder Flur auf Gemeindebeschluss alle gleichzeitig verrichtet wurden, war diese Servitut des Streckrechts nicht lästig; denn der Besitzer des Anthauptackers hatte sich, bei der Gleichzeitigkeit in der Bearbeitung aller Grundstücke eines Gewanns, weder über Lässigkeit noch „Reidwercherei“ einzelner zu beklagen.

Von den heutzutage noch angebauten Feldfrüchten waren den eingewanderten Schwaben schon die meisten bekannt: der Roggen und der Weizen, der Haber und die Gerste, ferner die Bohnen, die Erbsen, die weißen und die gelben Rüben; den Spelz oder Dinkel dagegen, also das Korn mit der Spreu, lernten sie erst hier von den Bindeliziern und Walchen kennen. Außerdem bauten sie Hanf und Flachs zur Herstellung von Zwilchgewändern und von Linnenzeug. Da nun unser Roggen, Weizen und Dinkel zweijährige Pflanzen sind, die andern aber einjährige, so war es nicht allein zweckmäßig, sondern geradezu notwendig, sie in gesonderten Feldern zu pflanzen, in einem Winterfeld und in einem Sommerfeld; diese beiden angesäeten Felder hießen das Esch. Pängst hatte aber die Erfahrung gelehrt, daß man in einem Acker nicht fortwährend Frucht nach Frucht bauen konnte; denn der Boden wurde dadurch zu fest, so daß Luft, Wärme und Feuchtigkeit nicht mehr eindringen; auch wucherte das Unkraut in bedenklicher Weise. Um diesen Uebelständen, welche einem gedeihlichen Pflanzenbau hinderlich waren, abzuhelpfen, war es durchaus nötig, das Erdreich gehörig durchzuarbeiten. Hätte es sich freilich nur darum gehandelt, den Boden zu lockern, so hätte man ihn kurz nacheinander wiederholentlich beackern können. Sollte aber das Unkraut ausgerottet, Ungeziefer getötet, schädlicher Stoff im Erdreich zersezt werden, so mußte man der Verwesung und der Zersezung Zeit lassen und durfte immer erst nach Ablauf einer gewissen Frist wieder mit dem Pfluge drein fahren. Für diese mehrmalige Beackerung des Erdreichs, die wir seit unvordenklichen Zeiten Brache nennen, bestimmte man ein ganzes Jahr; und zwar das dritte, nämlich von der Abräumung der Sommerfrucht im September bis zur Anpflanzung der Winterfrucht im Herbst des nächsten Jahres. Was auch die Herren Dekonomen mit Brille und Lackstiefeln sagen mögen: eine Zubereitung des Bodens durch Brache ist noch heute die beste, die man dem Erdreich angedeihen lassen kann; denn keine andre rüstet den Boden so ausgezeichnet für die Getreidesaat als die Brache. Aber freilich muß Land genug vorhanden sein; denn wenn man mit dem Boden geizen muß, so beeinträchtigt die Brache die Rente des Gewerbes.

Also ein Brachfeld neben zwei Eschfeldern bedurfte der Landmann jener Zeit, im ganzen drei Felder oder drei Zelgen: Winterzelge, Sommerzelge und Brachzelge oder: Roggenzelge, Haberszelge und Brachzelge; mithin mußte alles Ackerfeld auf dem ganzen Dorfbann den drei Feldern zugeteilt werden. Nicht jede Flur mit ihren Gewannen bildete eine Zelge (sie mußte denn sehr ausgedehnt gewesen sein und ein Drittel des ganzen Ackerbodens ausgemacht haben), sondern mehrere Fluren zusammen machten erst eine Zelge aus, wie das die ältern meiner Leser entweder aus eigener Anschauung oder durch Hörensagen noch wissen werden, da ja der Ackerbau mit drei Zelgen bis vor einem

Menschenalter gebräuchlich war. Die Betreibung des Ackerbaus in drei Zelgen geht mindestens bis zur Ansiedelung der Deutschen in unsern Gegenden, höchst wahrscheinlich aber noch viel weiter zurück; denn dafür zeugen nicht bloß die uralten Wörter, welche sich darauf beziehen, sondern namentlich auch die Verbreitung dieser Art Wirtschaft in allen deutschen Ländern, ferner in England, Schweden und Norwegen und weiterhin in den romanischen Ländern, in welchen germanische Völkerchaften während der Völkerwanderung sich niederließen, besonders im nördlichen Frankreich. Wären die Germanen nicht längst an diesen Betrieb gewöhnt gewesen, so wäre die allgemeine und so frühe Verbreitung desselben für die Wissenschaft ein Räthsel.

Es bleibt uns noch übrig, die Austheilung des Ackerlandes an die Dorfmarkgenossen zu erörtern. Die Deutschen hatten die Ansicht, für das Auskommen einer Familie bedürfe man an Grundstücken, also Aekern und Wiesen, in Summa etwa 30 Zucharten zur Erzeugung von Getreide und Viehfutter. Diese Meinung scheint man vormals auch in Italien gehabt zu haben; wenigstens hatte sie Tiberius Gracchus schon im Jahre 133 vor Christi Geburt verfochten, und der italienische Boden war doch bedeutend ertragsfähiger als der deutsche. Nehmen wir an, es seien von diesen 30 Zucharten etwa neun zu Wiesen, zu Hanf- und Flachsland u. dgl. verwendet worden, so mußten die übrigen 21 Zucharten Ackerland in den drei Zelgen gleichmäßig zu sieben Zucharten verteilt sein; denn sonst hätte die Ernte sehr verschieden ausfallen können, und besonders schlimm, wenn diejenige Zelge, worin einer die meisten Aecker besaß, in die Brache gekommen wäre.

Man teilte also das ganze Pflugland einer Dorfmark in so viele Lose von je 30 Zucharten, als Familien sich in dem Dorfe angesiedelt hatten, und jedes Los hatte in jeder Zelge gleichviel Ackerland. War dieses mühsame Geschäft der Ausmessung und Aufteilung fertig, so konnte man zur Verlosung schreiten; da aber alles Losen unter der Einwirkung der Götter stand, welche darin ihren Willen kundgaben, so durfte das Loswerfen nur vom Gotti besorgt werden. Nun hatte jedes Haus damals ein Hauszeichen, eine Hausmarke; diese lieferte jeder Hausvater dem Gotti am Lostage ab. In der Dorfmark hatte man mindestens einen, oft mehrere freie Plätze bei einer Rinde, an einer Quelle, an einem Bache oder Flusse, an einem großen Steine, die man für alle Zeiten als Markstatt oder Dingstatt bestimmte, wo sich die Gemeinde unter freiem Himmel im Angesicht der Götter zu Beratungen versammelte. Auch zu dieser ersten Gemeinde kam man auf der Dingstatt zusammen, um das Los für seinen Anteil an Grund und Boden zu ziehen. Wieder war in der Mitte der Markstatt ein Platz für die Vorsteher mit einem Stangenzaun umgürtet, um den herum sich die stimmberechtigten Familienväter aufstellten. Der Gotti stand in der Mitte, hatte zwei Gefäße vor sich, nämlich eins für die Hausmarken und eins für die Losnummern; auf dem Boden war ein weißes linnenenes Tuch ausgebreitet. Nachdem er zu den Göttern gebetet hatte, ergriff er aus dem einen Gefäß das Los Nr. 1, schüttete dann aus dem Gefäß, worin die Hausmarken lagen, eine Marke auf das weiße Tuch und rief den Mann in die Umfriedung herein, dem die Marke gehörte. Dieser hob sie auf und hatte damit die erste Hube gezogen. (So schreibe ich das Wort Hube wie auch Haber geflißentlich; denn dies sind die rechten hochdeutschen Formen; Huse und Hafer sind plattdeutsch.) Alle Aecker Nr. 1 in jeder Flur gehörten zu dieser Hube. Dann kam Nr. 2 an die Reihe; der Gotti schüttelte aus seinem Gefäß wieder eine Hausmarke, rief den Eigentümer der

Marke herein; dieser hob sie von dem weißen Tuch und hatte damit die zweite Hube in der Dorfmark gezogen. Auf diese Weise gieng das Geschäft des Losens fort, bis alle Lose gezogen waren und die Leute die Dingstatt verließen.

Indessen gieng eine so durch das Los gezogene Hube von 30 Bucharten Ackerland nicht in das Eigentum des Familienvaters über; sie blieb nach wie vor Eigentum der Dorfgemeinde; der Huber hatte nur für drei Jahre die Nutznießung der Hube, indem er die ihm in jeder Zelge zugewiesenen Aecker und Wiesen mit denjenigen Feldarbeiten zurüstete, welche die Gemeinde jeweils zu verrichten vorschrieb, und auch die Ernte erst dann vornahm, wenn es die Markgenossen beschloffen. Nach drei Jahren, also nach einem Zelgenumlauf, wurden die Huben wieder aufs neue verlost. Selten zog dann einer das gleiche Los wie drei Jahre zuvor; gewöhnlich mußte er seine Hube mit einem andern tauschen. Darum erwähnte noch tausend Jahre nachher ein deutscher Dichter aus der Ritterzeit das Sprichwort:

's ist heute mein, morgen dein:
so teilet man die Huben.

Man hat den Einwand erhoben, die Huben hätten nicht das gleiche Maß gehabt; es habe solche von 20, 40, 60, 80 und mehr Bucharten gegeben. Dieser Einwand findet aber seine Berechtigung erst für eine viel spätere Zeit, wo die Bauerngüter ins Privateigentum übergiengen. Für die drei ersten Jahrhunderte nach der Ansiedelung gilt er nicht; da waren die Huben alle gleich groß und hatten einerlei Summe des Flächeninhalts. Oder was sollte es denn sonst heißen, wenn gesagt wird: „eine volle Hube“, „eine gesetzliche Hube“, und wie sollte es denn anders erklärt werden, daß die Zahl von 30 Bucharten auch später noch in allen deutschen Ländern als das gewöhnliche herkömmliche Maß einer Hube erwähnt wird?

Mit der Vermessung und Austeilung der Huben war nun das wichtigste Geschäft bei der Ansiedelung vollzogen. Der Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht machte aber alsbald noch andre Vorrichtungen allgemeiner Art notwendig. Um das Dorf herum errichtete man einen Zaun und zwar einen geflochtenen, einen Etterzaun, in welchem bei jeder Hofreite ein geflochtenes Gatter angebracht war, durch das der Besizer in seine Bünt gelangen konnte; denn zu jeglicher Hube gehörte eine Bünt, und zu jeglicher Bünt führte eine Hurd (Gatter). Auf der Bünt pflanzte man Hanf oder Flachs und zäunte sie ein mit einem Stangenzaun, damit das Vieh nicht einzudringen vermöchte. Auch die ange säete Winterzelge und die Sommerzelge oder vielmehr die einzelnen Fluren derselben mußten die Besizer derjenigen Aecker, die an den Rand der Flur grenzten, einzäunen, z. B. bei der Figur auf Seite 57 der Stoßacker 12 und alle Anthauptäcker gegen die Straße; auch die Wiesen wurden um Georgi eingefriedigt und blieben es, bis Heu und Emd eingehemst waren. Das Holz zu diesen vielen Zäunen und Ettern lieferten die reichen Wälder, indem die Vorsteher den Zaunpflichtigen jeweils diejenigen Schläge anwiesen, wo sie Stangen, Pfähle, Weiden und andres Bandholz hauen durften. Selbst die Straßen wurden, wo es des Viehes wegen notwendig schien, geschlossen und zwar durch Fallthore, d. h. durch große Gatter, die so konstruiert waren, daß sie von selbst zufielen.

Aber der Mensch soll nicht in einem Zuge immer arbeiten; er bedarf auch der Erholung. Solche boten ihm damals die mancherlei festlichen Anlässe, die das Landleben in Haus und Gemeinde mit sich brachte. Ich muß es mir leider versagen, die Bann-

umzüge in den Dorfmarken, die Umgänge um die Gaugrenzen, die Frühlingsfeste in den Dörfern, die Hochzeiten in den Häusern zu schildern, denen sich die damaligen Landleute, die von Schulden, Zinsen und Steuern nichts wußten, mit frohem Mut und fröhlicher Seele hingeben konnten.

4. Zweihundert Jahre Krieg und Kriegsgeschrei.

Mehr als ein Menschenalter war seither vorübergegangen; denn die Jahre schwinden frohen und thätigen Menschen, als flögen sie davon. Die Leute, welche ein halbes Jahrhundert zuvor hergekommen, um Häuser zu zimmern, Dörfer zu gründen und Zelgen einzuzäunen, waren nicht mehr am Leben; auf dem Grabsfelde im Hebsack bei Schleithelm war schon manche Leiche in ihr Steinbett eingesenkt, und in den Laubwäldern längs des Rheins türmten sich schon viele große Hügel über der Asche verdienter und hervorragender Männer und Weiber. Manches Floß mit Salzjäffern aus Schwäbisch Hall oder mit Eisen aus Bayern war schon vom Rheinfall weg rheinab gefahren, manches auch schon am Schollenberg unterm Trachel oder weiter unten am Höllenhaken zertrümmert worden.

Eine neue Generation war emporgewachsen, die es nur vom Hörensagen wußte, wie hart es bei der Einwanderung her- und zugegangen. Jedoch gefiel ihr die Behaglichkeit eines friedlichen Landlebens mit zunehmendem Wohlstand nicht. Diesem neuen Geschlechte juckte es in allen Fingern, wieder ein wenig dreinzuhauen mit Morgenstern und Hellebarde; den Leuten war es nicht wohl, daß sie nicht ins Feld ziehen durften. Es lag damals noch im schwäbischen Blut, sagen wir im deutschen Blut überhaupt, in die Welt hinauszugehen und im Kriege sich zu schlagen, wo der Wert des einzelnen Mannes besser geschätzt schien, als wenn er hinterm Pfluge auf Beschluß der Gemeinde seinen Tagwen („Tauwen“) umackerte.

Nun wird der eine oder andre denkende Leser einwenden: „Das will mir nicht in den Kopf, daß diese jüngern Hegauer und Klettgauer so kriegslustig gewesen sein sollen, da doch ein jeder von ihnen Haus und Hof und ein schönes Anwesen zur Verfügung hatte und sich's konnte wohl sein lassen. Die Landleute hängen doch mit Zähigkeit am Boden. Der Bauer opfert lieber alles andre; er läßt lieber das Aergste über sich ergehen, ehe er sich von der Scholle reißt oder reißen läßt, die ihn nährt.“

Der gemachte Einwand wäre allerdings für unsre Zeit und unsre Verhältnisse begründet, weil Grund und Boden jetzt Privateigentum des Landmanns ist, von dem er sich durchaus nicht gern öfter oder für längere Zeit entfernt, da er fürchten muß, daß sein Gewerbe mittlerweile nicht recht vom Fleck kommt oder gar rückwärts geht. Aber damals war ja das Ackerland nicht Eigentum des einzelnen Familienvaters, sondern Gemeineigentum aller Markgenossen im Dorf. Aus dieser Gemeinsamkeit des Grundbesitzes floß die Lust und freudige Kraft, mit der jeder gern in den Krieg zog, die hingegen jetzt dem ängstlichen Privateigentümer fremd geworden ist. Der damalige Bauer, der nur als Glied einer Gemeinde Anteil am Grundbesitz eines Dorfes hatte, war stets bereit, diese Berechtigung aufzugeben: wußte er doch, daß er sie in fremdem Lande, wenn das Kriegsglück günstig war, bei neuer Niederlassung alsbald wieder erhielt.

Allerdings hatte der Mangel des Eigentumsrechtes am Ackerland auch Gleichgültigkeit gegen die Verbesserung deſſelben zur Folge, da ja die Hube das nächſte Mal durchs Loſ einem andern zur Benutzung zugewieſen wurde. Dagegen förderte die Feldgemeinſchaft die Unterordnung des Einzelwillens unter den Geſamtwillen; das Gemeineigentum des Ackerlandes wie das der Allmend mußte das Gefühl der Zugehörigkeit ungemein lebendig erhalten. Ja, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dieſem Gemeineigentum der ganzen Dorfmark die unverſieglige Quelle der Widerſtandskraft unſrer Vorfahren gegen die Jahrhunderte langen Eroberungsverſuche der Römer floß. So viele Heere die Römer auch gegen ſie aushickten und opferten, es war vergebens; bei der Beweglichkeit und unbeſorgten Geſinnung des deutſchen Volkes entſchlüpfte ihnen ſtets der Erfolg des ſchon errungenen Sieges. Man zog ſich im Nothfall zurück und baute ſich wieder anderswo an, ohne daß der einzelne über ſeinen Verluſt an Hab und Gut zittern mußte. Die Feldgemeinſchaft machte die Deutſchen unbezwinglich; denn trotz aller Siege der Römer waren die Deutſchen nicht niederzuwerfen.

Die Deutſchen waren ſich der Kräftigung, welche ihre Sinnesart aus dieſer Feldgemeinſchaft ſchöpfte, ſehr wohl bewußt; dies erhellet deutlich aus den Gründen, welche ſie ſelbſt im Jahre 57 v. Chr. dem römischen Feldherrn Julius Cäſar vorbrachten. Sie fürchteten, wie ſie damals ſagten, daß durch den Uebergang des Ackerlandes ins Privateigentum die ſtetiſche Gewöhnung an den Ackerbau die einzelnen Männer beherrſchen und dem kriegeriſchen Geiſte Eintrag thun könnte; daß man bei dem Bau der Häuser mehr Sorgfalt anwenden und zu viel Rückſicht auf ein behagliches Wohnen im kalten Winter ſowohl als im heißen Sommer nehmen möchte; endlich, daß der einzelne nach ausgedehntem Grundeigentum trachten und den Schwächern aus dem ſeinigen vertreiben würde, während bei der Feldgemeinſchaft jeder ſo viel im Betrieb hatte wie der andre. Alſo ſchon dreihundert Jahre vor der Anſiedlung in unſern Gegenden wußten die Schwaben ganz gut die Gefahr zu ermeſſen, wenn ſie geſtatteten, daß Grund und Boden aus dem Kollektiveigentum der Gemeinde in das individuelle Eigentum des einzelnen überging.

Sollten zweifelnde Leſer auch jetzt noch nicht von den vorgebrachten Gründen für die Kriegsfreudigkeit und Kriegstüchtigkeit der in unſern Gegenden angeſiedelten Deutſchen überzeugt ſein, ſo wollen wir noch die Thatſachen ſprechen laſſen, die nicht nur im allgemeinen beweifen, wie ſehr die wirtſchaftlichen Zuſtände eines Volkes Einfluß auf ſeine Wehrkraft ausüben, ſondern auch im beſondern darthun, mit wie zäher Kraft und ausgiebigem Erfolg unſre Vorfahren den Feinden Widerſtand zu leiſten vermochten, ſo lange ſie bei ihrem Ackerbau die Feldgemeinſchaft feſthielten, wie ſie dagegen alſobald dem Kriegshandwerk den Rücken kehrten und dem Kriegsdienſte auszuweichen mit allen Mitteln bemüht waren, als ihnen Grund und Boden zu eigen überlaſſen wurde.

Vom römischen Kaiſer Konſtantinus haben wir ſeiner Zeit in der Schule gehört, wie er ſich taufen ließ (mehr will ich nicht geſagt haben), wie er die chriſtliche Religion zur Staatsreligion machte und die chriſtliche Kirche zur Landeskirche erhob, ſo daß das kolossal ſchwere polizeiliche Schutzbach mit den vielen Hohlziegeln ſie in der Folgezeit faſt erdrückte. Während deſſen Sohn Konſtantius II., nachdem ſein Vater geſtorben und ſeine Brüder umgekommen waren, die Herrſchaft über das ganze Reich beanspruchte, machte ihm ein Deutſcher, namens Magnentius, den Weſten des Reiches ſtreitig. Da ſich nun der Kaiſer ſeines gefährlichen Gegners nicht zu erwehren vermochte, bat er die Schwaben brieflich um Beiſtand, indem er ihnen die Erlaubnis gab, ſich zum Lohn

für ihre Hülfe durch Eroberungen im gallischen Lande zu entschädigen. So ein gutes Wort fand eine gute Statt; die Zusagen wurden gegenseitig gefestigt und geheim gehalten, später aber die Briefe des Kaisers von den Schwaben als Belege für ihre Ansprüche vorgewiesen. Unter einem ihrer Könige, namens Chnodomar, drangen sie ins Elsaß, verwüsteten Stadt und Land bis nach Bingen und Andernach hinunter, halfen auch die Gegner des Konstantius besiegen, so daß dieser als Alleinherrscher übrig blieb. Aber die Deutschen, die man zu Hülfe gerufen hatte, wurden durch ihre Verheerungen in Gallien lästig und für das Reich bedrohlich. Darum entschloß sich der Kaiser, die „wüsten Gäste“ zu bändigen.

Zwei Brüder Gundomad und Badomar, Könige der Schwaben in der Gegend des Breisgaus, hatten mit ihrem Kriegsvolk häufig Streifzüge nach Helvetien und ins Elsaß gemacht. Konstantius II. brach mit seinem Heere im Frühling des Jahres 354 von Chalon an der Saone in Burgund gegen Basel auf Wegen vor, die meistens noch mit Schnee bedeckt waren. Als man bei Kaiseraugst oberhalb der Stadt Basel an die Ufer des Rheinstromes gelangt war, stand auf der badischen Seite ein schwäbisches Heer in Sicht, und die Römer wurden bei der Uebermacht ihrer Feinde und unter einem Hagel von Pfeilen verhindert, eine Schiffbrücke zu schlagen. Der großen Verlegenheit des Kaisers half jedoch ein verräterischer Aargauer ab, der um Lohn in der Nacht eine feichte Stelle im Flußbette zeigte, wo der Strom durchwatet werden konnte. Schon hoffte man im römischen Heere, die Deutschen unversehens überfallen und eine große Niederlage unter ihnen anrichten zu können: da gieng der Plan verraten. Seit langer Zeit und jetzt besonders dienten in den kaiserlichen Heeren, aus Lust am Kriegshandwerk und Abenteuern, eine Menge Deutscher, namentlich Schwaben, und manche stiegen dabei zu hohem Rang, besonders unter diesem Kaiser. Da waren nun auch einige aus unsrer Gegend stammende höhere Offiziere im römischen Heere; denen schlug das Herz unter ihrem Brusttuch bei dem Gedanken, daß ihre geliebten Landsleute meuchlings überfallen werden sollten. Sie schickten daher, wie wenigstens viele ihrer Kameraden nachher erzählten, insgeheim Boten über den Rhein und ließen sie warnen. Der Verdacht traf nachher hauptsächlich den Befehlshaber der Haustruppen, der den römischen Namen Latinus angenommen hatte, den Oberstallmeister Agilo (Egli) und den Tribun der Schildträger Scudilo, dessen Namen jetzt „Schudel“ lauten und auf Beggingen als Heimatsort weisen würde. Allein es geschah ihnen trotzdem nichts, weil sie alle drei in so hoher Achtung am Hofe standen, als ob das Wohl des Staates in ihrer Hand geruht hätte. Die Schwaben aber faßten nach Lage der Umstände und vielleicht nach Entscheidung ihrer Wahrsager oder auf Zureden ihrer Gotti den Entschluß, jede Schlacht zu vermeiden; sie schickten auch einige angesehenen Männer ab, welche wegen des Geschehenen um Verzeihung und zugleich um Frieden bitten sollten. In Uebereinstimmung mit seinem Heere gab Konstantius II. seine Einwilligung, und so ward der Friede nach herkömmlicher Form abgeschlossen. Der Kaiser aber reiste nach Beendigung dieses Geschäftes gen Mailand, jetzt schon, wie es heißt, ins Winterquartier, obwohl es erst Frühling war. Ihm leistete bei der Ausführung des Planes, seinen Vetter Gallus aus dem Morgenlande herbeizulocken und zu vernichten, der genannte Scudilo wichtige Dienste; dieser ward aber bald darauf durch ein Leberleiden schnell dahingerafft.

Es sieht aus wie Verabredung, wenn die Bewohner der Landstriche nördlich vom Bodensee, wie es heißt, gleichzeitig mit den Unternehmungen der Breisgauer und Schwarzwälder, Einfälle ins Rätterland machten; auch scheint es, daß diese Schwaben, die öftlich

vom Randen wohnten, eine nähere Verbindung untereinander eingegangen waren; wenigſtens redet der Berichtſtatter von lenziſchen Gauen, die ſich dabei beteiligten. Neuere Ausleger ſind geneigt, dieſe lenziſche Verbindung bei den Einwohnern des Linzgaus, der ſich von Immenſtaad am Bodensee bis gegen Pfullendorf hinzog, und dann auch bei den Einwohnern des Hegaus zu ſuchen. Genug, der Kaiſer Konſtantius II. rückte im Sommer des Jahres 355 abermal ins Feld, und als er mit ſeinen Truppen in eine Ebene, welche das Hunde-Feld hieß, gekommen war, teilte ſich das Heer. Arbetio, der Befehlshaber der Reiterei, ſollte mit dem kleinern die Lenzer in ihrem Gebiete angreifen, während der Kaiſer mit dem größern dem Bodensee entlang marſchieren würde. Nach dem unvollſtändigen Berichte war Arbetio mit ſeinen Truppen ins Gebirge (welches?) hineingeraten und ſah ſich plötzlich von Feinden umringt. Die Schwaben drangen aus ihren Schlupfwinkeln und erlegten mit Wurfgeſchoſſen aller Art, was ihnen in den Weg kam. Von Widerſtand war keine Rede; ein ſchleuniger Rückzug ſchien für die Römer die einzige Rettung. Allein dieſer wurde nicht regelmäßig bewerkſtelligt, ſondern die römischen Soldaten ſtoben wirr auseinander. Viele der Flüchtigen verloren ſich in den engen Schluchten, entgingen unter dem Schutze der Nacht der Lebensgefahr und trafen mit Tagesanbruch bei den Ihrigen ein. Zehn Tribunen und eine beträchtliche Anzahl Soldaten wurden vermißt.

Durch dieſen Erfolg ermutigt, rückten die Schwaben vor das römische Lager und umſchwärmten es faſt täglich, wenn Morgennebel die Ausſicht verhüllten, ſpotteten die „Römerlein“ aus und drohten grinsend mit gezückten Schwertern. Weil aber den meiſten Römern die noch friſche Schlappe vor Augen ſtand und Arbetio ſelbſt aus Furcht vor einem unglücklichen Ausgang unentſchloſſen war, ſo wollte ein Ausfall anfänglich nicht gelingen, bis drei Tribunen mit ihren Cohorten ſich den Feinden entgegenwarfen und ſie allmählig in die Flucht trieben, indem nun auch die Bedenklichen ſich aus dem Lager herauswagten. Die Lenzer Schwaben wurden geſchlagen, und nach dieſem Ausgange des Treffens kehrte der Kaiſer, nachdem er mit den Lenzern einen Vertrag geſchloſſen hatte, in freudigem Triumphe nach Mailand ins Winterquartier zurück.

Wenn man dieſe Begebenheiten mit den folgenden zuſammenhält, ſo taucht einem die Vermutung auf, es ſei vom Kaiſer im Frühling des Jahres 355 der Plan entworfen worden, einen ausgebreiteten Frontangriff auf die Schwaben, die vom Bodensee an rheinabwärts bis weit hinunter den Fluß überſchritten hatten und in die römischen Nachbarländer eingefallen waren, mit ausreichenden Truppenmaſſen zu unternehmen. Nach dieſem Plane war der Kaiſer mit der Oſtarmee über den Splügen ins Rheinthal und an den Bodensee gerückt und hatte nach dem beſcheidenen Erfolge des Arbetio den Vertrag mit den Lenzern geſchloſſen. Sein Neffe Julian, welchen eine Hoſpartei, an deren Spitze die Kaiſerin Eufebia ſtand, ans Ruder bringen wollte, wurde von Athen, wo er ſich durch ſeine Studien romantiſchen Träumereien von Wiederbelebung des Heidentums hingegeben hatte, zurückberufen und am 6. November 355 mit dem Cäſar-Titel geehrt; ſchon am 1. Dezember marſchierte er über Turin nach Vienne in Gallien, wo er den Winter über Vorbereitungen zu dem Feldzug ſeiner Weſtarmee traf. Im Sommer des folgenden Jahres ſtieß er auf ein Heer der Schwaben bei Metz und verlor dabei faſt zwei Legionen, während er bald darauf bei Brumath im Elſaß einen Sieg über ein andres ſchwäbiſches Heer errang. Nach dieſem Erfolg zog Julian rheinabwärts gegen die Franken und kehrte dann in die Winterquartiere nach Gallien zurück.

Trog dieses Erfolges, der dem aufstrebenden, erst 24 Jahre alten Cäsar sehr zu statten kam, war Gallien noch nicht gesäubert, vielmehr im Elsaß und hinter den Vogesen voller Schwaben. Darum gewährte Kaiser Konstantius II. seinem Neffen die Mittel zu einem zweiten Feldzug im Jahre 357, wo die Feinde wie mit einer Zange von zwei Seiten gefaßt werden sollten. Indem nämlich Julian mit seinem Heere von Rheims aus ins Elsaß vordrang, sollte ihn der vom Kaiser gesandte Befehlshaber des Fußvolks, Barbatio, von Basel aus kräftig unterstützen. Allein dieser ließ eine Schar deutscher Höriger zwischen Straßburg und Basel nach Burgund und bis gen Lyon vordringen, so daß Julian ihnen von seinem Heere Truppen nachschicken mußte, durch die sie vernichtet wurden. Statt Hülfe zu leisten, that Barbatio nichts, was dem Cäsar von Nutzen sein konnte, vielmehr ließ er sich selbst von den Schwaben in die Flucht schlagen und zog sich in die Winterquartiere zurück, obgleich es noch Sommer war.

Da die beiden römischen Feldherrn keine Schlacht gewagt hatten, wuchs den Schwaben der Mut, und ein großer Teil ihrer Gaue vom Rhein bis über die Donau verband sich zu einem großen Unternehmen gegen die verhassten Römer. Sieben Gaukönige, zehn Prinzen und etwa 30,000 Mann rückten ins Elsaß, an ihrer Spitze als Oberbefehlshaber der König Chnodomar, von dem nicht bekannt ist, welchen oberrheinischen Gau er regierte. Sein Scheitel war mit einem feuerfarbenen Bande umwunden; er saß, mit kühnem Vertrauen auf die Riesenstärke seiner Arme, hoch auf seinem schäumenden Rosse, aufrecht sich anstimmend an seinen langen Wurffpieß, im Glanze der Waffen strahlend, ein tapftrer Kämpfer und zugleich ein trefflicher Feldherr. Da die beiden Brüder im Breisgau, die Könige Gundomad und Vadomar, drei Jahre zuvor mit Kaiser Konstantius II. den Frieden zu Augst geschlossen hatten, wollten sie den Kampf nicht mitmachen; aber ihr Volk schloß sich der gemeinsamen Sache an, und Gundomad wurde sogar wegen seiner Weigerung heimlich ums Leben gebracht. Bei Straßburg kam es im August dieses Jahres zu einer blutigen und hartnäckigen Schlacht, in der die Schwaben gesiegt haben würden, wenn ihnen nicht so viele deutsche Brüder im römischen Heere gegenübergestanden hätten. Heiß genug gieng es schon her; aber zuletzt siegten die Römer und verfolgten die Ueberlebenden bis an den Rhein. Chnodomar geriet auf der Flucht in Gefangenschaft, wurde dann dem Kaiser nach Italien zugeschiedt, der ihn nach Rom in das Lager fremder Soldaten bringen ließ, wo er nach kurzer Zeit am Heimweh starb.

Aber die Bevölkerung im Elsaß wurde durch diese für die Römer glücklich ergangene Schlacht nicht groß geändert. Julian bot zwar den verwüsteten Städten hilfreiche Hand, daß sie sich wieder erheben konnten; hingegen blieben auch die schwäbischen Ansiedler auf dem platten Lande sitzen; bessere Bauern konnten die Römer nicht bekommen. Die Breisgauer und Lenzer aber verhielten sich in den nächsten zwanzig Jahren ruhig, so daß sie sich gelegentlich Truppendurchmärsche gefallen lassen mußten. Der Krieg wandte sich jetzt mehr gegen die nördlich um den Neckar wohnenden Schwaben und geht unsre Geschichte hier nichts an oder wenigstens nur so viel, als Julian auch dort durch drei ins Land selbst unternommene Feldzüge von 357—359 keinen wesentlich andern Zustand herstellte, als wie er vorher gewesen war.

Kaiser Konstantius II. wurde auf die Erfolge seines Neffen eifersüchtig und suchte ihn deshalb zu schwächen, besonders nachdem er erfahren hatte, daß die Soldaten zu Paris denselben als Kaiser auf den Schild erhoben hatten. Leider ließ sich der schwäbische König Vadomar im Breisgau von Konstantius als Werkzeug gegen Julian gebrauchen;

wenigstens wird berichtet, er habe es gestattet, daß eine Schar Leute aus seinem Gau Einfälle in die benachbarten Gebiete Rätians, also in die Ostschweiz, unternommen und plündernd darin umhergezogen seien, wobei sie 3000 Gefangene gemacht hätten. Julian schickte eine Schar gegen sie aus; diese wurde bei Säkingen geschlagen. Obwohl nun Badomar zu Hause geblieben war, schöpfte Julian Verdacht gegen ihn, ließ ihn bei einer Mahlzeit in Lugst, wohin er oft zum Besuche kam, festnehmen und nach Spanien transportieren. Fünf Jahre später wurde er als Statthalter nach Phönicien versetzt, bei der Belagerung der Stadt Nicäa und im Kriege gegen die Perser verwendet; er scheint also in mehrfachen Beziehungen ein „brauchbarer Mann“ gewesen zu sein.

Ein anderer Mann aber, der im Heere des Kaisers Julian diente, der heilige Martin, ließ sich nicht so leicht „brauchen.“ Als nämlich Julian zu einem der Feldzüge gegen die Schwaben sein Heer in Worms zusammengezogen hatte, begehrte Martin seine Entlassung, weil er sich dem Dienste Christi verpflichtet habe. Auf des Kaisers Aeußerung, das gebe er jetzt nur vor, um seine Feigheit zu verbergen, erklärte Martin tiefgekränkt, er werde in der nächsten Schlacht kämpfen, jedoch, um zu beweisen, daß er keine Furcht kenne, ohne Schild und ohne Helm. Als aber am folgenden Tage eine Gesandtschaft der Schwaben beim Kaiser erschien, welche um Abstellung des Kampfes unterhandelte, wurde sein Anerbieten vereitelt, und Julian entließ ihn aus dem Heere. Martin war ein braver Mann. Man erzählt von ihm, er sei vor der Stadt Amiens, wo seine Heeresabteilung stand, bei strenger Winterkälte, einem schlecht gekleideten Armen begegnet; da habe er mit seinem Schwerte seinen Kriegsmantel geteilt und dem Armen die eine Hälfte davon gegeben. Nach seiner Entlassung aus dem Militärdienste widmete er sich in der That dem Dienste der christlichen Kirche in Frankreich und zwar in so hervorragender Weise, daß ihn die katholische Kirche nach seinem Tode heilig sprach; einige Kirchen im Hegau und Klettgau, z. B. Büetingen, Büßlingen, Lohn, Balterschwyl und Kadelburg, wurden in katholischer Zeit ihm geweiht.

Als es aber zwischen Kaiser Julian und Konstantius II. zu einem vollständigen Bruche gekommen war, wollte Julian nicht länger mehr im Westen bleiben, sondern eilte nach dem Morgenlande zu kommen. Er marschierte mit einer Heeresabteilung von Lugst aus über die Südhänge des Schwarzwaldes (vielleicht durch den Klettgau), wo seinen Soldaten noch nie gehörte Namen von Gegenden, Flüssen und Bergen genannt wurden, gegen die Donau und dann längs dieses Flusses abwärts. Von Ulm, wo dieser Fluß schiffbar wird, zog er immer weiter abwärts gegen Konstantinopel dem Konstantius entgegen; dieser aber, welcher aus Persien ihm entgegeneilte, starb am Fieber im Lande Cilicien im Spätherbst des Jahres 361. Julian machte nun als Alleinherrscher kein Hehl mehr aus seinem Heidentum, dem er schon lange heimlich ergeben gewesen war; er unternahm dann im Jahre 363 noch einen Feldzug nach Persien, wo er durch einen Pfeilschuß seinen Tod fand (26. Juni) im 32. Jahre seines Alters.

Nach seinem Ableben ward das römische Reich wieder unter zwei Brüder geteilt. Valens erhielt den Osten, Valentinian I. den Westen. Obwohl die Schwaben durch Julian schwere Verluste erlitten, hatten sie sich doch bald wieder erholt, so daß man hätte meinen sollen, sie seien Jahrhunderte lang verschont geblieben. Anlaß zum Kriege bot sich ihnen in kurzer Zeit. Als die schwäbischen Gesandten am Hoflager des neuen Kaisers in Mailand erschienen, um den Tribut in Empfang zu nehmen, der, unter dem schönern Namen von Geschenken, in bestimmten Leistungen des Reichs an die Schwaben bestand,

fielen diese so gering und schlecht aus, daß sie dieselben zu Boden schmissen, wie man einen verächtlichen Bettel hinwirft. Von dem Hofmarschall darüber grob abgefertigt, reisten sie ab und reizten zu Hause ihre Landsleute wegen einer so schmähhlichen Behandlung gewaltig auf. In kurzer Zeit standen auch wieder große Scharen von Kriegern aus ganz Schwabenland beisammen und brachen über den Rhein in römisches Gebiet, so daß der Kaiser Valentinian, der schon im Begriffe gewesen war, nach dem Morgenlande abzureisen, um seinem Bruder zu Hülfe zu kommen, nunmehr den Entschluß faßte, gegen die Schwaben zu Felde zu ziehen.

Zum Verständniß mancher Vorkommenheiten in den Kriegen zwischen den beiden Völkern ist es nicht ganz unwesentlich zu wissen, daß die Schwaben von jeher fast ohne Ausnahme in den drei oder vier ersten Monaten des Jahres, am liebsten wenn Stein und Bein gefroren war und der Schnee unter den Füßen knirschte, in den Krieg zogen, während die Römer gern in den Sommermonaten, wo das Getreide für die Ernte heranreifte oder bereits abgeschnitten und eingeheimt war, gegen ihre Erbfeinde ausmarschierten. Man kann sich über diese Thatsache verschiedene Gedanken machen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß einerseits die Deutschen unter anderm auch deshalb die kalte Jahreszeit zum Kriege auswählten, weil dann das platte Land ihrer Feinde wehrlos der Plünderung offen stand, da die römischen Truppen während des Winters zerstreut in den Städten umher in Garnisonen lagen, und daß dagegen anderseits die Römer lieber im Sommer ins Feld rückten, weil sie sich dann in Feindesland leichter verproviantieren oder unter Umständen den Deutschen durch Verwüstung der Getreidfelder sehr empfindlichen Schaden zufügen konnten.

So streiften denn die Schwaben in den ersten Tagen des Januars Anno 366, wo strenger Frost die Flüsse mit Eis deckte, scharenweise in Frankreich umher. Eine ihrer Abteilungen schlug ein römisches Heer bei Chalons in Burgund. Eine zweite, welche viel Beute gemacht hatte, ließ sich's bei einer Raft am Moselflusse wohl sein; die Römer, die, in die Nähe gekommen, durch dichtes Gebüsch verborgen waren, beobachteten, wie die einen sich badeten, andre ihr langes Haar frisirten, wieder andre sich mit Getränken gütlich thaten: rasch brachen sie aus ihrem Verstecke hervor und machten die wehrlosen nieder. Eine dritte Abteilung wurde von den Römern auf den Feldern bei Chalons an der Marne, wo hundert Jahre später die große Völkerschlacht vorfiel, angegriffen. Die Schlacht begann beim Morgenrot, und als der Abend hereinbrach, war noch nichts entschieden, als daß ganze Berge von Leichen herumlagen; viele bloß Verwundete starben wegen des Nachtfrostes. Am andern Morgen verfolgten römische Streifzüge die weggezogenen Schwaben, nahmen einen ihrer Gaukönige gefangen und knüpften ihn auf zum großen Aerger des römischen Generals, der dem abziehenden Feinde lieber goldene Brücken gebaut hätte; denn außer diesen drei Abteilungen schweiften verschiedene Scharen im Lande umher, die den Römern noch viel Mühe machten, bis sie über den Rhein nach Hause kehrten.

Kaiser Valentinian I. faßte jetzt den großartigen Entschluß, die Schwaben in ihrem eigenen Lande vom Main bis zum Schwarzwald herauf anzugreifen und sie durch Zwingburgen und Festungswerke in Schranken zu halten; denn von einem so zahlreichen, kräftigen Volke, das sich nach allen erlittenen Schlappen immer wieder rasch erholte, waren stets erneute Einfälle zu befürchten. In der That drang schon am Osterfest (den 23. März) 368, als die Leute in der Kirche waren, ein schwäbischer Prinz namens

Rando, mit einer Schar Krieger unvermerkt in die Stadt Mainz ein und schleppte viele Personen beiderlei Geschlechts als Gefangene nebst mancherlei Hausrat als Beute mit sich fort in seine Heimat. Es ist möglich, daß die Klettgauer und Hegauer von nun an ihren Berg Birgunt nach diesem Manne benannten, wie ja da und dort ein Berg den Namen eines berühmten Mannes trägt (z. B. Egel, St. Bernhard, St. Gott-hard), obwohl ich in dieser Sache nichts Entscheidendes gesagt haben will; sicher ist, daß der Berg später Rando und bis auf unsre Zeiten Randen hieß.

Bei dem Plane der Schwabenbändigung standen dem Kaiser zwei verhaßte Könige im Wege. Makrian in der hessischen Wetterau, der nördlichste schwäbische Fürst und zugleich der wildeste, der den Römern keine Ruhe ließ, und Bithikab im Breisgau, der Sohn des listig vom Throne gerissenen Vadomar, ein noch junger Mann, zwar fränklich, aber kühn und tapfer, der, voll Rache wegen der treulosen Behandlung seines Vaters, immerdar das Feuer des Krieges gegen die Römer schürte. Umsonst hatte der Kaiser den letztern bisher durch seine Heerführer zu bekämpfen, umsonst ihn durch Verrat zu vernichten gesucht: alle Angriffe auf ihn waren mißlungen. Um dennoch zum Zwecke zu gelangen, blieb daher nach Römer-Meinung nichts andres übrig als der Mord. Man bestach den vertrauten Diener des Königs; derselbe erdolchte ihn (Herbst 368) und fand für gut, so schnell er konnte, auf römisches Gebiet zu flüchten. Durch dieses feine Mittel verschaffte sich der Kaiser für einige Zeit Ruhe am Oberrhein und konnte sich ganz seinen kriegerischen Unternehmungen gegen die nördlich am Main und Neckar wohnenden Schwaben hingeben.

Da diese Feldzüge uns hier im Oberland nicht weiter behelligten, so kann ich kurz darüber hinweggehen. Bei Altripp am Rhein unterhalb Speyer sammelte sich das römische Heer, und als alles beisammen und bereit war, kam von Trier her der Kaiser mit seinem „Lulu“, will sagen mit seinem elfjährigen Buben Gratian und dessen Hofmeister, dem Dichter Ausonius. Das stolze Vaterherz dachte: Er wird seinen Anlauf zu schönen Thaten nehmen, Sonnenhitze und Schnee, Hunger und Durst und Entbehrung des Schlafes ertragen, überhaupt das Leben kennen lernen. Zum Kaiser hatte er ihn schon zwei Jahre vorher ernannt; jetzt sollte er mit den Heerscharen des Vaters unerschrocken über den Rhein und Neckar ins Land der Deutschen vordringen und schon als Knabe dem Tod ins Antlitz schauen. Die Römer überschritten nun den Rhein und marschierten ins Neckarthal. Kein Feind war sichtbar; die Dörfer standen leer. Also nahmen sie die Lebensmittel, die sich darin vorfanden, mit und brannten Häuser und Getreidefelder nieder. Endlich kamen sie zu einem steilen Berg, worauf die Schwaben sich gelagert hatten. Da ritt eines Tages der Kaiser mit wenig Begleitern an den Fuß des Berges, um einen Weg auf die Höhe zu erspähen; plötzlich sah er sich von Feinden angerannt und hätte seinen Tod gefunden, wenn er nicht, von der äußersten Not getrieben, sein Roß über den elastischen Moorboden hinweggespornt hätte. Einer seiner Diener aber, der seinen goldenen, mit Edelsteinen besetzten Helm trug, war nicht so glücklich, dem Verderben zu entinnen; er versank samt dem kostbaren Kleinod im Morast und konnte auch später nicht mehr aufgefunden werden; aber noch heute geht dort am Neckar die Sage von einem versunkenen goldenen Ritter. Die Römer erklimmen den Berg; mit Mühe und nur nach langem, hartnäckigem Kampfe siegten sie über die Schwaben und zogen dann weiter aufwärts auf die Saar bis gen Donauschingen. Von den Gefangenen, die sie gemacht hatten, erhielt Gratians Hauslehrer ein Schwabenmädchen namens Bissula,

die nahm er mit, als er von Donaueschingen mit dem Kaiser und dem Prinzen nach Trier zurückkehrte. Sie mußte lateinisch reden lernen, und er machte Verse auf sie; denn sie gefiel ihm ausnehmend wegen ihrer himmelblauen Augen und wegen ihres hochblonden Haares. Die Truppen aber kehrten von der Saar theils durch das Höllenthal nach Freiburg und ins Elsaß, theils durch den Klettgau nach Bindonissa in ihre Quartiere.

Groß kann aber der Erfolg des Kaisers nicht gewesen sein; sicherlich scheint er das Schwabenland nicht als sein Unterthanenland betrachtet zu haben, sonst hätte ihm nicht nach wie vor der Rheinstrom als Grenze gegolten. Diese Rheingrenze vom Bodensee bis nach Holland ließ er auf römischer Seite durch allerhand Befestigungswerke, Dämme, Schanzen, Türme und Kastele während der nächsten Jahre sicher stellen.

Als aber diese Vorkehrungen die erwartete Wirkung des Schreckens verfehlten, indem die Schwaben im Unterland deswegen von ihren Einfällen auf römisches Gebiet nicht nachließen, versiel der Kaiser auf den Gedanken, sich mit den Burgundern am obern Main, mit denen die Schwaben schon hundert Jahre lang, wie wir wissen, verfeindet waren, zu verbünden; das war gleichsam ein Geständnis, daß die Römer allein mit dem unverwüthlichen Schwabenvolk nicht fertig werden konnten. Es wurde also ein gemeinsames Vorgehen gegen den gemeinsamen Feind verabredet. Richtig rückten die Burgunder im Jahre 370 mainabwärts gegen den Rhein; wer aber nicht kam und sie unterstützte, war der Kaiser; der stand an einem andern Orte und ließ sich an der Beaufsichtigung des Baues seiner Grenzbefestigungen nicht gerne stören. Darüber wurden die Burgunder mit Recht so aufgebracht, daß sie wieder heimkehrten. Immerhin hatte Valentinian I. doch etwas gegen die Schwaben unternommen; er hatte Theodosius, den General der Reiterei, von Rätien aus zu einem Angriff auf die Feinde, vielleicht die Lenzer im Linzgau und Hegau, geschickt; denn als die Schwaben Kunde von der Verbindung der Burgunder mit den Römern erhielten, standen sie allenthalben auf ihrer Hut. Theodosius schlug einige Haufen derselben und schickte alle Gefangenen, die er machte, auf Befehl des Kaisers nach Italien, wo sie fruchtbare Landstriche zum Anbau erhielten; daraus folgt, daß sie von den Römern für tüchtige Bauern gehalten wurden.

Im Jahre 374 verheerte Valentinian I. ein paar Schwabengäue, vermutlich den Breisgau und die Landschaften im Albgau und Klettgau, deren Jungmannschaft sich wieder einmal Beute aus Helvetien wird geholt haben; da baute der Kaiser in der Nähe von Basel eine Festung, die von den Umwohnern „Starkenburg“ (Robur) genannt wurde. Mit dem Schwabekönig Matrian im Unterland machte er, so sauer es ihm ankam, ein Friedensbündnis; denn jetzt wurde seine Hilfe im Osten nötig, weil dort der allgemeine Kummel der Völkerwanderung losgieng. Im Jahre 375 zog Valentinian nach Ungarn, wo er nicht in einer Schlacht, sondern bei einer Unterredung mit deutschen Gesandten vor Zähjorn so wüthig wurde, daß er, vom Schlage getroffen, seinen Geist aufgab.

Dort an der untern Donau und am Schwarzen Meere gieng alles drunter und drüber; denn durch den Einbruch des scheußlichen Hunnenvolkes aus Asien wurden die deutschen Völker in Südrußland und Ungarn von ihren Wohnsitzen aufgeschreckt und trieben sich unstät und flüchtig umher. Alsdann setzten die Westgoten im folgenden Jahre über die Donau, so daß Konstantinopel sich bedroht sah und der dortige Kaiser Valens seinen Neffen Gratian, der mittlerweile zwanzig Jahre alt geworden war, aus Frankreich zu Hülfe rief. Eben wollte Gratian seine Vorbereitungen treffen, um diesem Ruße des Ostens Folge zu leisten, als ihm die Kunde gebracht wurde, das den rätischen

Landstrichen zunächst wohnende Volk der Lenzer Schwaben habe sich erhoben und sei unter Verletzung des seit 354 mit dem Reiche bestehenden Bündnisses in die benachbarten römischen Gebiete eingefallen. Die Veranlassung dazu soll folgender Umstand gegeben haben. Ein junger Soldat aus diesem schwäbischen Volke, welcher unter den kaiserlichen Trabanten diente, war eines Geschäftes wegen im Urlaub von Rom nach Hause an den Bodensee gekommen. Auf die vielen Fragen, welche die Seinigen und die Nachbarkleute im Dorfe an ihn stellten, was es Neues in der kaiserlichen Residenz gebe, berichtete derselbe, Gratian werde auf Ansuchen seines Oheims Valens demnächst nach dem Morgenlande aufbrechen, um die Grenzvölker, die sich dort zum Verderben des römischen Reichs verschworen hätten, mit verdoppelter Kraft zurückzuschlagen. Die Männer im Dorfe, welche dem Berichte des Soldaten um so eher Glauben beimessen durften, als derselbe in der kaiserlichen Garde diente und wissen konnte, was am Hofe vorgieng, mußten sich sagen, sie seien auch ein Grenzvolk, und es könne ihnen, wenn die beiden Kaiser mit den Goten in Griechenland fertig geworden seien, ein ähnliches Schicksal bevorstehen. Es entstand daher eine gewaltige Aufregung in den Landschaften diesseit des Rheins und Bodensees. Schon nach Neujahr 378 rotteten sich die Kriegslustigen, meistens junge Leute, zusammen und drangen im Februar über den gefrorenen Rhein nach Helvetien hinüber. Den in diesem Lande zu Oberwinterthur, Bindonissa und andern Orten stationierten römischen Truppen gelang es jedoch, sich zu vereinigen und die etwas übermühten Banden durch die überlegene Kraft strammer Disziplin, jedoch nicht ohne beträchtlichen Verlust, wieder über den Rhein zurückzuschlagen. Als aber bald darauf Berichte kamen, daß der größte Teil des römischen Heeres bereits auf dem Wege nach Aegypten, wohin der Kaiser sich ebenfalls begeben werde, vorausmarschiert sei, da hieß es im Hegau und Klettgau, jetzt sei die rechte Zeit zum Losschlagen gekommen. Und es ergieng deshalb durch alle Lenzergaue von der Schussen an am See und längs des Rheins über den Randen hinüber, am Schwarzwald und auf der Baar bis in den Breisgau hinunter ein allgemeines Aufgebot an die wehrfähige Mannschaft zur Sammlung. Bald war ein Heer von 40 000 Mann beisammen, das den König Priari zum Oberbefehlshaber wählte und bei Breisach über den Rhein gegen Kolmar im Elsaß vorrückte.

Als Kaiser Gratian die Kunde von dem Vorhaben der Lenzer Schwaben erhielt, fragte er sich zuerst in den Haaren, weil diese Nachricht seinem Plane, dem Dunkel in Griechenland Hülfe zu leisten, sehr in die Quere kam, besann sich aber nicht lange, sondern ließ durch Ueberreiter die vorausgeschickten Legionen zurückrufen und reiste selbst mit Extrapost nach Frankreich, wo er die in den Städten umherliegenden Garnisonen zusammentrommeln ließ. Den Oberbefehl selbst zu übernehmen, traute er sich und seinem jugendlichen Alter noch nicht zu, sondern übertrug das heikle Geschäft einem bewährten Kriegsmanne, doch so, daß er auch dabei sein wollte. Zu Horburg an der Ill, in der Nähe von Kolmar, kam es zur Schlacht. Beim ersten Zusammenstoß lösten sich die Reihen der Römer auf und wandten sich zur Flucht: so fürchterlich war der Anprall der Schwaben gewesen. Einzelne zerstreute Scharen flohen ins Dickicht der nahen Gehölze und auf die waldigen Höhen ringsum, wo sie wieder zu ruhigem Blut kamen und neuen Mut faßten. Auf einmal sah man aus der Ferne schimmernde Rüstungen und blitzende Waffen immer näher kommen; es war der junge Kaiser mit seiner Garde. Der brachte mit seinen frischen Kräften eine andre Wendung in den Gang der Schlacht. Die geflohenen römischen Scharen kamen wieder herbei, und jetzt wurden die Schwaben

derart aufs Haupt geschlagen, daß, wie ein Berichtstatter — notabene ein römischer — sagt, nicht mehr als 5000 Mann unter dem Schutze der dichten Waldungen davonkamen. Den Tod soll auch der König Priari gefunden haben, an dessen Namen später noch der Name eines Dorfes auf der Saar erinnerte.

Durch diesen glücklichen Erfolg seiner ersten Waffenthat mit großem Selbstvertrauen belebt und die Gratulationen, die ihm von allen Seiten zugerufen wurden, mit Schmunzeln entgegennehmend, wandte der Kaiser, nachdem er mit seinem Heere bereits den Weg nach Griechenland unter die Füße genommen hatte, seinen Marsch plötzlich links ab, überschritt, man erfährt nicht, wo? (bei Basel? Zurzach? Eschenz und Stein?) insgeheim den Rhein, stand mitten im schwäbischen Land und gedachte voll kühner Hoffnung, das unbändige Volk der Lenzer Schwaben radikal vom Erdboden zu vertilgen, damit das römische Reich endlich einmal Ruhe bekomme. Man sieht daraus wohl, daß ihm der Kamm sehr geschwollen war. Natürlich blieb des Kaisers Seitensprung unsern Vorfahren nicht lange verborgen, und bald war alles in Alarm. Allein durch die im Elsaß erlittene Niederlage nicht unbedeutend geschwächt und durch dies plötzliche Erscheinen des kaiserlichen Heeres etwas verblüfft, wußten sie im ersten Augenblick sich weder zu raten noch zu helfen; da jedoch keine Zeit mehr übrig war, ein geordnetes Heer zur Feldschlacht zu versammeln, entschloß man sich, an gesicherte Orte auf Anhöhen sich zurückzuziehen, deren steile Abhänge den Feinden den Aufstieg erschwerten, wenn nicht unmöglich machten; dorthin nahm man Weib und Kind und die nötigste Habe an Vieh und Geräten in der Zuversicht, die Freiheit gegen Roms Eroberungsfucht verteidigen zu können. Es ist sehr schade, daß der Berichtstatter uns die Gegend nicht näher bezeichnet, in welcher die Begebenheit vorfiel, und wir somit aufs Raten angewiesen sind. Versteht sich, daß die Römer nicht dahinten blieben, sondern an die Höhen heranrückten und hinausschauten. In Erwägung der schwierigen Stellungen des Feindes ließ Gratian aus jeder Legion 500 erprobte Soldaten auswählen, welche an den Bergen hinaufkrazeln sollten. Das versuchten sie denn auch, der Kaiser unter den vordersten, mit großer Anstrengung von Mittag an bis zum Dunkel der Nacht; die Schwaben wehrten sich brav, und wenn auch hie und da einer vom Pfeil getroffen oder heruntergehäfelt wurde: mehr Verluste hatten die Römer, die ihre Hosen umsonst an Fels und Klüft abrutschten; denn das Steine und Stämme Herunterrollen that weh und die Stiche und Stöße von oben noch mehr. Item, des andern Tages faßte man im kaiserlichen Kriegsrat den zeitgemäßen Entschluß, die Waffen ruhen zu lassen, die Lenzer lieber abzusperren und auszuhungern. Allein diese merkten das Vorhaben auch; der Gegend kundig und unterdessen von Landsleuten verstärkt und geschützt, zogen sie sich auf noch höhere Berge (Welchen? Blauen? Feldberg? Manden?) zurück. Der junge Brausekopf glaubte, ihnen auch dorthin folgen zu müssen; allein sein ehrgeiziges Bemühen blieb fruchtlos. Von einer Vertilgung dieses Volkes, das jetzt für Leib und Leben, Hab und Gut und vor allem für seine Freiheit kämpfte, war keine Rede mehr. Die großen Verluste, die sein Heer in diesem Gebirgskampf erlitt, vielleicht auch der Gedanke an seinen bedrängten Onkel in Griechenland, zwangen den jungen Kaiser zur Nachgiebigkeit. Es kam zu Friedensunterhandlungen. Die einzige Bedingung, die sich die Lenzer gefallen ließen, war die, daß sie dem Kaiser erlaubten, eine Schar aus ihrer kriegstüchtigen Jungmannschaft zu rekrutieren. Und damit war der teure Spaß zu Ende; die Lenzer zogen heim in ihre Dörfer, bauten sie wieder auf, wenn sie in Asche lagen, und halfen einander mit der Ernte aus, wie es recht und billig war.

Kaiser Gratian marschierte nun wieder etwas bescheidener über den Rhein zurück, traf hierauf in Gallien die nötigen Anordnungen der Verwaltung für die Dauer seiner Abwesenheit, zog dann mit seinem Heere durch den Thurgau nach Arbon am Bodensee und von da quer durch Rätien über Vorch nach Mössien; er kam aber mit seiner Hilfe zu spät; denn am 9. August war sein Oheim Valens von den Westgoten bei Adrianopel geschlagen worden und hatte dabei sein Leben verloren. Auch Gratian mußte in jungen Jahren sterben. Der Krieg an der Rheingrenze gegen die Schwaben tobte wieder im Anfange des Jahres 383. Da riefen die Legionen in England den Maximus zum römischen Kaiser aus, so daß Gratian für seine eigene Macht in die Schranken treten mußte. Er verließ den Oberrhein und rückte dem Konkurrenten entgegen; allein er erfuhr einen Verrat um den andern, indem sein Heer truppenweise zum Gegner übergieng. Verlassen von allen, fand er seinen Tod am 25. August bei Lyon durch die Hand eines Menehlmörders.

Leider schweigt nun auch der beste Berichterstatter, Ammianus Marcellinus, der uns bisher über die Kriegsbegebenheiten zwischen unsern Vorfahren und den Römern erwünschten Aufschluß erteilt hat. Die Deutschen kriegelten nichts auf als Runen beim Losen und Prophezeien; sie verstanden überhaupt die Schreibkunst noch nicht. Und bei den Römern schmolz die Zahl der Leute, die auf der Feder gewandt waren, in diesen greulichen Zeiten der Völkerwanderung sehr zusammen; wer aber auch noch etwas über die Zeitereignisse niederschrieb, der kümmerte sich mehr um die Begebenheiten im römischen Reich als um die Schicksale der Völkerschaften in Deutschland. Was ich daher fernerhin in diesem Kapitel erzählen kann, beruht meistens auf dürftigen Notizen, aus denen nicht viel herauszuklauben ist.

Im Mai des Jahres 392 erhob der am römischen Hofe mächtig gewordene Franke Arbogast den Kanzler Eugen zum Kaiser, der ihm folgsam war. Kurz zuvor waren die Schwaben über den Rhein nach Helvetien eingefallen. Nach mehreren glücklichen Gefechten, in welchen die Römer viele Gefangene verloren, drangen die Schwaben über die Hochgebirge und erschienen zum größten Schrecken Italiens im Tessinerland, so daß Mailand sich bereits in Verteidigungszustand setzte. Allein mit Beute beladen, kehrten sie wieder über die Alpen zurück. Als dann der oströmische Kaiser Theodosius sich zum Kriege wider Eugen rüstete, beeilte dieser sich, nächst den Franken auch die Schwaben in gute Freunde zu verwandeln. Mit einem ansehnlichen Heere zog er im Jahre 393 an den Rhein und brachte es durch seine Unterhandlung zuwege, daß sie die alten Vertragsbündnisse auch mit ihm erneuerten und ihm Hülfsstruppen wider seinen Gegner zu stellen sich verpflichteten. Das Jahr darauf im September kam es dann zur Schlacht zwischen den beiden Kaisern, in welcher Eugen mit seinem Feldherrn unterlag. Aber Theodosius lebte nur bis zum 17. Januar 395; er hatte noch bei Lebzeiten das ganze Reich unter seine beiden Söhne geteilt. Das Abendland fiel dem jüngeren Honorius zu, bei welchem ein Deutscher, der Vandale Stilicho, die größte Macht ausübte. Angesichts der gefährlichen Lage des Reichs fand es Stilicho auf alle Fälle für zweckmäßig, die Franken und Schwaben in friedlicher Gesinnung an der Grenze zu wissen. Das bestimmte ihn, schon im Jahre 395 in eigener Person sich an den Rhein zu begeben, um die erforderlichen Unterhandlungen mit Fürsten und Völkern zu pflegen. Ohne Heer kam er über die rätischen Alpen an den Rhein, nicht als Gebieter, sondern als einer, der Frieden suchte und deswegen Angebote machen mußte. Ihnen bloß die Rheingrenze förmlich zuzusichern, welche sie schon längst

thatächlich besaßen, wäre für die ihnen zugemutete Neutralität keine Gegengabe gewesen; er mußte ihnen Tribut zusagen, den die Römer zu Hause freilich nicht mit diesem ungeschlachten Ausdruck, sondern mit dem Worte Geschenk benamseten. Auf solche Weise ließen die Schwaben mit sich reden, und auf dieser Grundlage konnte er Verträge mit den deutschen Königen abschließen, die als Vertreter der Völkerschaften aus allen Gauen vom Bodensee ab bis nach Holland hinunter in malerischer Tracht auf Rähnen sich zu ihm aufs linke Ufer des Rheines verfügten. Mit dem Ergebnisse seiner Reise konnte Stilicho zufrieden sein; denn es bildete sich nun eine Reihe von Jahren hindurch ein friedlicher Verkehr zwischen den deutschen und römischen Anwohnern des Stromes.

Der römische Staatsmann wußte wohl, warum er sich so eifrig um den Frieden mit den Schwaben und Franken bemühte. Italien wurde nämlich damals von einer ganz andern Seite bedroht. Als nach der blutigen Schlacht bei Adrianopel König Marich mit seinen Westgoten ganz Griechenland heimsuchte, wurde ihm von Konstantinopel aus, damit er sich endlich zufrieden gäbe, Illyrien zum Wohnsitz für sein Volk eingeräumt. Aus seinem Benehmen aber konnte man ziemlich sicher schließen, daß er es auf Italien abgesehen habe, und zwar zu einer Zeit, wo im Lande der Vindelizier ein Aufstand die Streitkräfte der Römer beschäftigte. Dies veranlaßte den römischen Minister, abermals in eigener Person über die Alpen zu reisen. Er nahm den Weg über den Comersee durch das Tessinerland nach Helvetien, wo er in den Alphütten des Hochgebirgs gastliche Aufnahme fand. Dann kam er nach dem Thurgau, jenem westlichen Teile von Rätien, in dessen Nähe die Berge des hercynischen Waldes (Randen und Schwarzwald) sichtbar waren; aber anstatt ein Heer zu bringen, ließ er (vielleicht in Arbon) die verschiedenen Garnisonen zusammenziehen und auch sonst alle römischen Truppen vom linken Rheinufer nach Italien aufbrechen, um, wenn die Goten kämen, ihnen mit Heeresmacht entgegenzutreten. Diese fielen wirklich am 18. November 401 in Oberitalien ein, erlitten aber im darauffolgenden Jahre zwei Niederlagen, welche sie zum Rückzuge zwangen.

Von jetzt an gieng es überhaupt in allen Teilen des großen römischen Reiches kunterbunt zu, wie man es noch nie erlebt hatte. Der Ausbruch einer Menge deutscher Völker aus ihren Heimatsitzen, namentlich aus den untern Donauländern, und ihr Vorwärtsdrängen nach Westen brachte nicht nur ein Wogen und Toben in die Völker, sondern auch einen allgemeinen europäischen Krieg, welcher entsetzliche Leiden über die Einwohner der heimgesuchten Länder herbeiführte. Zahllos wie Heuschrecken kam im Spätjahr 406 ein Schwarm deutscher Völker aus Ungarn, der Donau entlang, herauf durch Oesterreich und Bayern. Sie verschonten uns glücklicherweise hier im Oberlande und nahmen ihre Richtung gegen Frankfurt, Mainz und Worms; viele Tausende von Bewohnern des nördlichen Schwabenlandes hingen sich an ihren Zug und machten mit. Am Sylvestertag setzten sie an verschiedenen Stellen über den Rheinstrom, und nun — o Jammer! — Brand, Verwüstung, Plünderung, Mißhandlung, Fängnis, Mord und Todschlag in ganz Frankreich — und mitten im Winter! Da hatten die Lothringer Wölfe und Champagner Raben herrliches Leben. Als Frankreich auf dieser großen Walz ausgesucht war, kletterten die Völker über die Pyrenäen, und Spanien ward ihr Heimatland; die mitgeschwärmenden Schwaben ließen sich am äußersten Rande Europas in den nordwestlichen Landschaften Spaniens nieder (410).

Unterdessen war der Beschützer des Reichs, der sorgliche Stilicho, welcher als ausländischer Emporkömmling seinen Neidern am Kaiserhofe schon längst verhaßt geworden,

am 23. August 408 durch Mörderhand gefallen. Wider den rechtmäßigen Kaiser Honorius traten da und dort Gegenkaiser auf, welche gerne tapfre Schwaben in Sold nahmen, die wie ihre Nachkommen, die Schweizer, als Reisläufer von aufstrebenden Fürsten gesucht waren.

Weil denn gerade von den Schweizern die Rede ist, so kann hier noch eine Notiz eingeschaltet werden, welche Anstoß dazu geben sollte, ein erst vierhundert Jahre altes Vorurteil endlich einmal zu zerstören und der richtigen Ansicht Platz zu machen. Helvetien hatte bis auf Stilichos Zeiten allerdings schon wiederholt Einfälle und Plünderungszüge von Schwaben erlebt; allein eine wirkliche Einwanderung im großen Stil und eine Niederlassung dieses Volkes scheint bis dahin nicht stattgefunden zu haben; wenigstens betrachteten die Römer bis auf Stilichos Zeit den Rhein als Reichsgrenze. Jetzt aber, in der ersten Hälfte des 5. Jh., von 406 an, muß Helvetien ebenfalls die Ansiedelung von Einwanderern schwäbischer Herkunft erlitten haben; ob auf einen Schub oder auf mehrere, ist bis jetzt nicht klargestellt; wahrscheinlich ist aber, daß diese Einwanderer aus dem schwäbischen Unterlande herkamen und nicht hier aus dem Oberland. Item, so viel ist sicher, daß die deutschen Schweizer alle, insofern sie von ihren Vorfahren her altangesessen sind, vom Randen bis zum Gotthard schwäbischer Abkunft sich rühmen können und sollen. Ich weiß, daß uns das wider den Strich geht, nachdem wir uns seit dem unseligen Schwabekrieg von Anno 1499 das Geblüt mit Schwabenhäß vollgesogen haben; ich weiß auch, wie viele von uns, um dieser Abstammung zu entinnen, sich an den Strohhalme des Wahnes anklammern, unsre Vorfahren seien Allemannen, nicht Schwaben gewesen. Meine Leser wissen aber, daß es mit diesem Unterschied sehr windig aussieht, ungefähr wie wenn ein Zürcher sagen wollte, seine Landsleute seien Eidgenossen und keine Schweizer.

Den Einfall eines Theils der Schwaben ins östliche Rätien (etwa bei Augsburg) und ins Bayerland (Anno 430) kann ich, weil er unsre Gegend nicht berührte, übergehen, ebenso den Zug der Heerschaaren des Hunnenkönigs Attila nach Frankreich (451), der ungefähr denselben Weg durch das Unterland einschlug wie der Völkerschwarm des Jahres 406. Unser Oberland und das Elsaß waren um diese Zeit ziemlich ruhig. Stolz saßen die Schwaben auf beiden Seiten des Rheins und bauten ihre Aecker; auf dem rechten Ufer desselben waren sie Besitzer des Landes kraft verjährten Rechts, auf dem linken kraft der Eroberung. Indessen gab es unter ihnen immer noch Kriegsgurgeln genug, die es bei der ruhigen Feldarbeit nicht auszuhalten vermochten, sondern in den Krieg liefen. So machte im Jahre 456 eine Schar von 900 Schwaben aus der Schweiz einen Streifzug ins Tessin, erfuhr dort aber durch römische Truppen eine blutige Niederlage.

Da nun um diese Zeit die römischen Provinzen größtenteils in die Gewalt der Germanen übergegangen waren und auch das große schwäbische Volk ein beträchtliches Gebiet davon inne hatte, so sollte man meinen, diese Schwaben hätten darauf Bedacht genommen, ein strammerees Staatswesen zu gründen; allein statt dessen vergeudete ihre Jungmannschaft Zeit und Kraft mit Raubzügen nach allen Himmelsgegenden, fand aber dabei immer Gegner, die ihr das Handwerk legten.

Unter ihrem Könige Gibuld zog eine Schar erstlich westwärts bis nach Troyes in Frankreich und hernach ostwärts bis nach Passau im Bayerland, wo der heilige Severin sie zu besänftigen vermochte. Sodann streifte ein anderer Schwarm von ihnen unter ihren Königen Hunimund und Alarich ums Jahr 473 nach Oesterreich und bis

Savien an der Sau, sogar nach Dalmatien, wurden aber von dem Ostgotenkönig Theodimir, dem Vater des großen Theodorich, am Plattensee aufs Haupt geschlagen; noch mehr, Theodimir suchte sie in ihrem eigenen Lande auf, drang bei starkem Winterfrost bis hier herauf zu den Quellen der Donau auf der Saar, besiegte sie unversehens und hätte sie beinahe unterworfen. Indessen ließen sie sich das noch nicht zur Lehre dienen. Als sie nach Osten nichts mehr ausrichten konnten, sahen sie es auf den Süden und Westen ab; allein auch dort zogen sie den kürzern. Um das Jahr 480 entrissen ihnen die Burgunder, die sich seither in der westlichen Schweiz und jenseit des Juras niedergelassen hatten, also wiederum Nachbarn von uns wie am Main geworden und uns immer noch feindselig gesinnt waren, das Gebiet um Langres herum, außerdem aber noch alles Land herwärts vom Jura bis an die Aare. Am allerschlimmsten gieng es ihnen aber mit den Franken, auf die sie, weil dieselben es auf Frankreich abgesehen hatten, im höchsten Grade eifersüchtig waren, während jenes Land, wie sie meinten, doch schon halb schwäbisch sei. Einmal marschierten sie in dem Unterland bis nach Köln am Rhein und schlugen sich mit dem fränkischen König Sigibert bei Zülpich, wie, weiß man freilich nicht, nur daß der König eins ans Knie bekam, wovon er lahm wurde. Sein Vetter Chlodwig aber zog von Soissons mit einem Heere gegen den Rhein im Jahre 496; die Schwaben waren schon hinübergedrungen, man weiß nicht, ob in die Pfalz oder ins Elsaß; dort trafen die Scharen blutig aufeinander; der Ausgang war auf der Schwabe. Da soll Chlodwig, dem man schon lange wegen der Bekehrung zum Christentum in den Ohren gelegen, das Gelübde gethan haben, er werde sich taufen lassen, wosfern der Christengott ihm Sieg verleihe. In der That gewann Chlodwig den Sieg und kehrte darauf den nächsten Weg über Toul und Rheims zurück in seine Residenz Soissons. In Rheims ließ er sich taufen und bekannte den katholischen Christenglauben, aber nur mit dem Munde.

Die Gaue des nördlichen Schwabens wurden nun fränkisch in doppeltem Sinne. Fürs erste machte Chlodwig sich das Land unterthan und tributpflichtig; fürs zweite wanderte ein großer Teil der noch überlebenden Schwaben aus dem Unterland ins Oberland, ins Elsaß, in die Schweiz und besonders nach Rätien bis gegen Augsburg; in die leeren Plätze aber, die sie dort im Unterland zurückgelassen hatten, rückten Franken; darum heißen die Gegenden dort unten am Main und untern Neckar von Baireuth, Bamberg, Nürnberg, Ansbach bis hinüber in die Pfalz allesamt fränkisch. Die Landmark lief jetzt ungefähr von elsässisch Wörth nach württembergisch Wörth, nämlich vom Kamm der Vogesen am Hagenauer Wald vorbei längs des Selzbachs zwischen der Selz und elsässisch Schaffhausen in den Rhein und über'n Rhein, dann an Kastatt, Baden-Baden vorbei auf den Biesenkopf, Hochkopf zum Hornisgründ, von dort über den Langengründ in der Richtung gegen das Wildbad, aber vorher schon rechts abschwenkend in der Richtung nach Calw, Weil, Leonberg, Ludwigsburg, dann von Marbach und Affalterbach hinüber nach Ellwangen, Wörth, Dinkelsbühl und Feuchtwangen: die genauere Grenze mag der Leser zu Fuß abschreiten. Wenn er aber lieber eine Karte zur Hand nimmt, und die Linie mit Rötel anstreicht, so wirds ihm warm werden um die Brust, und er wird denken: Ei, der Tausend! Die Franken haben einen großen Felsen vom Schwabenland abgerissen und sind uns schon recht nahe gerückt. Indessen noch stärker empfanden die damaligen Schwaben im Oberland diesen großen Verlust und gaben sich schon für verloren: so lähmend wirkte der Schrecken auf sie.

Italien war dazumal in der Gewalt des Volkes der Ostgoten, über welches der König Theodorich herrschte. Zu Italien rechnete man aber von alter Zeit her noch Rätien, wohin jetzt viele flüchtige Schwaben aus dem Unterland ihre Zuflucht genommen hatten. Da nun Theodorich diese nach Rätien geflohenen Schwaben freundlich behandelte, indem er ihnen Ackerland anwies, so glaubten die noch unabhängigen Schwaben im Oberland, welche sich für zu schwach hielten, um ihre Selbständigkeit handhaben zu können, es wäre für sie am besten, wenn sie sich ebenfalls in den Schutz des mächtigen Ostgotenkönigs begäben. Und das thaten sie wohl auch; wenigstens wissen wir es ziemlich sicher von den Klettgauern und Hegauern.

Wie wir nämlich aus einem noch vorhandenen königlichen Schreiben erfahren, hatte der Mundloch am ostgotischen Hofe Befehl, immer gute Landkraft, d. h. Speisen von einheimischen Produkten auf des Königs Tafel zu setzen, also z. B. feine Muränen aus Sizilien, gute Karpfen aus der Donau und schmackhaften Lachs oder Salmen aus dem Rhein. Nun weiß aber jedes Kind bei uns, daß der Lachs rheinaufwärts nicht weiter als bis zum Rheinfall schwimmen kann, und das wird damals zu Theodorichs Zeiten nicht anders gewesen sein; mithin betrachteten die Ostgoten das Gebiet der vorher noch unabhängigen Schwaben am Oberrhein, am Schwarzwald, am Randen, und an der Donau als ihnen zuständig.

Beide Teile, die Schwaben und Theodorich, wünschten sich Glück zu diesem verhältnismäßig günstigen Ausgang der Sache. Die vertriebenen Flüchtlinge fanden hier in Oberschwaben, Rätien und den Niederungen Helvetiens einen fruchtbaren Boden und bewirkten durch ihre Niederlassung in diesen Strichen eine dichtere Ansiedelung ihres Volkes, als es bisher der Fall gewesen war. Also waren die Hegauer und Klettgauer in ostgotischen Schutz gekommen, und die Fischer beim Schloßchen Wörth, bei Rheinau und bei Müdlingen hätten sich vorher nie träumen lassen, daß ihre schönsten Lachse nach Ravenna oder nach Verona in Italien transportiert würden, um auf des Königs Tafel serviert zu werden. An den Frankenkönig Chlodwig aber ließ Theodorich ein Schreiben abgehen, worin er dem Sieger Mäßigung empfahl, nicht ohne ihm zu verdeuten, daß er sich Uebergriffe auf seine Schützlinge nicht gefallen lassen würde.

Denjenigen Lesern, welche etwas von der Nibelungensage gehört haben, in die ja auch der schwabenfreundliche Theodorich als „König Dietrich von Bern“ versflochten ist, wird es vielleicht neu sein, daß wir auf dem Randen einen Hagenbrunnen, einen Kriemhildenweg, westlich von Watterdingen einen Bernerloh und einen Egelbach teils urkundlich, teils mündlich überliefert bekommen haben; es ist das ein Zeugnis mehr dafür, daß auch in unsern Gegenden die deutsche Heldensage und insbesondere das Andenken an den wohlwollenden König Dietrich fest im Gedächtnis der Landleute haftet.

Leider aber kam nach dem Tode Theodorichs das Volk der Ostgoten in große Not, indem es von Konstantinopel aus mit Heeresmacht angegriffen wurde. Ihr König Witigis trat daher im Jahre 536 dem fränkischen König Theudebert, dessen Hilfe er damit erkaufen wollte, nicht nur die Provinzen Rätien und Norikum ab, sondern er gab ihm auch die unter ostgotischem Schutze stehenden Schwaben im Oberland und in der Schweiz preis. Da diese nichts davon wissen wollten, unter das verhasste fränkische Joch zu kommen, unterwarf Theudebert sie mit Gewalt. Infolge dessen wurden sie über die Ostgoten in Italien, von denen sie auf diese Weise ihren Todfeinden dahingegeben waren, so ergrimmt, daß sie im nächsten Jahre über die Schneeberge zogen

und das Venetierland mit Brandschatzung und Plünderung aufs ärgste heimsuchten. Die armen Ostgoten erfuhren also ein trauriges Geschick: von dem Kaiser zu Konstantinopel bekriegt, von den Schwaben geplündert und von den Franken verraten. Die Franken nahmen zwar die abgetretenen und preisgegebenen Landschaften gerne in Besitz, leisteten aber den Ostgoten die versprochene Hilfe nicht. Es blieb diesen daher nichts andres übrig, als ihre Freiheit und ihr Leben allein zu verteidigen, und sie thaten das zwanzig Jahre lang mit einer opferwilligen Ausdauer und unverdrossenen Tapferkeit wie selten ein Volk in der Weltgeschichte, aber leider ohne Erfolg. Erst nach ihrer Vernichtung gestattete Theudebald, der Nachfolger Theudeberts, den schwäbischen Herzogen Buttlin und Liuthari, kräftig in die Geschicke Italiens einzugreifen. Im Jahre 553 rückten die beiden Brüder mit einem Heere von 75,000 Schwaben und Franken über die Alpen. Im Frühling des folgenden Jahres drangen sie in getrennten Heerhaufen bis weit hinab gegen Sizilien mit Rauben und Plündern. Allein im Sommer wurde Liutharis Heer, das, um seine Beute heimzubringen, nach Venetien zurückgekehrt war, durch eine Seuche, und im Herbst Buttilins Heer, das noch in Unteritalien hauste, durch die Truppen des Kaisers von Konstantinopel vernichtet.

So endigte der Schwaben Kriegsübermut. Von nun an schien ihr Thatendrang und ihre Kriegslust verschwunden.

5. Erste Folgen des Verlustes der Freiheit unter fränkischer Herrschaft.

Wie die Schwaben im Unterlande schon im Jahre 496 durch den fränkischen König Chlodwig unterjocht und größtenteils aus ihrem Lande vertrieben worden; wie vierzig Jahre später die Schwaben des Oberlandes etwas glimpflicher in die Botmäßigkeit der Franken gekommen: haben wir im vorigen Kapitel vernommen. Somit stand seit dem Jahre 536 das ganze Schwabenvolk bis an den Gotthard hinauf unter fränkischer Herrschaft.

Der freundliche Leser möge jetzt eine Karte zur Hand nehmen, worauf Süddeutschland und die Schweiz abgebildet sind, um Wunders wegen einmal das ganze schwäbische Gebiet, wie es gewesen war, in Augenschein zu nehmen! Ist es nicht jammer-schade, daß ein so zahlreiches unverwüßliches, freiheitsliebendes Volk in seiner Ausdehnung von den Schneebergen in der Schweiz bis zum Tannus hinunter oder gar zum Westwald im Nassauischen, und anderseits vom Lech bei Augsburg bis zu den Vogesen im Elsaß, anstatt einen festen Staat zu zimmern und in gefällige Ordnung zu fügen, seine Kraft zuletzt in Raubzügen vergeudete, bis es seine Selbständigkeit verlor? Was wäre das für eine Achtung gebietende Macht geworden: die ganze deutsche Schweiz, Elsaß, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Voralpberg und das westliche Baiern bis zum Lech! Aber abgesehen von politischer Macht, was hätte dieses intelligente, strebsame Volk in wirtschaftlicher Hinsicht alles leisten können im Laufe der Zeit, wenn es in einem einheitlichen Verbande geblieben wäre! Doch „es wär' zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein“, sagt einer seiner Dichter. Nicht bloß die staatlliche Unabhängigkeit

im Klettgau: Ober- und Unterhallau; Schleithem und Beggingen; Wilchingen und Trasadingen; Beringen, Löhnigen und Guntmadingen; Müdlingen und Buchberg; Balm, Raß und Lotstetten; Jestetten und Altenburg; Hohenthengen, Lienheim und Herbern; Raß, Wyl und Hüntwangen.

Was man früher Gau genannt hatte, hieß nun in fränkischer Zeit Grafschaft oder Gaugrafschaft; denn über eine solche Landschaft und das Volk darin wurde ein Graf als oberster Beamter gesetzt, welchen bei den Schwaben der Herzog ernannte, so lange es Herzoge gab, nachher aber der fränkische König. Seitdem das Wort Graf ein bloßer Titel geworden ist, denken wir dabei an einen vornehmen Mann, der sich wohl sein lassen kann, weil ihm alle Genüsse dieser Welt zur Verfügung stehen, und von einer müßigen Frau, die statt zu arbeiten, breit im Sessel ruht, pflegen wir zu sagen: sie sitzt da wie eine Gräfin. Allein wenn der Graf alle seine Amtspflichten getreulich erfüllen wollte, so konnte er nichts weniger als faulenzeln, wie man gleich sehen wird aus dem folgenden.

Der Graf war oberster Militärbeamter in seiner Grafschaft und zugleich Befehlshaber über die Truppen derselben während eines Feldzuges; allein er konnte nicht etwa von sich aus, sondern nur auf Befehl des Herzogs oder des Königs die Mannschaft seines Gauces aufbieten. Der Graf hatte ferner die Polizei in seiner Grafschaft zu überwachen; er ließ flüchtige Verbrecher verfolgen, gab den Leuten Befehl zum Bau von Straßen und Brücken und nahm den Unterthanen den schuldigen Treueid für den König ab. Der Graf war außerdem Finanzbeamter, indem er Abgaben und Bußen für das Reich einzog. Außerdem war der Graf Gerichtsbeamter. In seiner Grafschaft gab es aber nicht ein Obergericht als letzte Instanz mit bestimmtem Sitze, sondern statt dessen eine Anzahl Hundergerichte im ganzen Gau herum, zu denen er reisen mußte, wenn Tagfahrt angelegt war. In seiner Grafschaft hatte er als oberster Gerichtsbeamter den „Zwing“ oder die Gewalt nach altem Volksrecht, alle Personen aufzubieten, die am Gerichtsort erscheinen mußten, und dazu gehörten nicht bloß die Parteien, sondern alle freien Männer des Hundes; ferner hatte er den „Bann“ oder die Gewalt nach Königsrecht, Bußen bis zu sechs Schillingen zu verhängen. Der Leser versteht nun die alte Formel „Zwing und Bann“ schon besser und wird das Wort „Zwingherr“, das übrigens erst später gebräuchlich wurde, weniger mehr in dem verkehrten Sinne eines in willkürlicher Zwingerie sich bethätigenden Wüterichs auffassen und gebrauchen.

Zu bestimmter Zeit wurden die Hundergerichte einberufen und zwar an die dafür geweihten Stätten unter freiem Himmel, bei Linden oder Eichen, auf Auen und Wiesen, bei Flüssen, Seen oder Quellen, bei und auf Brücken, auf Bergen oder Hügeln, bei großen Steinen, an öffentlichen Königsstraßen u. s. w. Jeder freie Mann hatte das Recht und zugleich die Pflicht, am Gerichtstage im Hundergerichte zu erscheinen, wenn auch die Verhandlungen seine Person gar nichts angingen. Eine solche Gerichtsversammlung nannten unsre Vorfahren „Ding“, und die Dingstatt war mit einem Stangenzaun eingefriedigt. Vorsitzender war der Graf; neben ihm saßen der Hunn und die berufenen Beisitzer des Dings; außerhalb des Zauns befand sich der „Umstand“ aller übrigen einberufenen Freien des Hundes. Nachdem die Verhandlungen mit den drei Fragen eröffnet worden waren, ob es die rechte Tageszeit, der rechte Ort, und ob das Ding dem Rechte gemäß überhaupt amten dürfe, begann der Prozeß. Die Beisitzer verkündeten alsdann, was im vorliegenden Falle Rechtens sei, und der Vorsitzende sprach das formulierte Urteil aus. Betraf der Prozeß einen Straffall und verhängte das Urteil

Leibesstrafe oder Todesstrafe, so wurde diese unverzüglich am Gerichtsplatze selbst vollzogen; denn die Dingstatt war zugleich „Richtstätte“ (Hochgericht). Die Angestellten, welche bei der Vollstreckung des Urteils thätig sein mußten: Weibel, Schergen und Henker, gehörten dem Stande der Unfreien an; denn ihre Dienste waren einem Freien nicht ehrbar.

Die Schwaben hiengen von allen deutschen Völkern dem Heidentum fast am längsten an. Nicht als ob sie nicht frühzeitig mit Christen in Berührung gekommen wären; bei den langdauernden Kriegen mit den Römern fanden sie in Feindesland nicht bloß einzelne Jünger Jesu, sondern wohl auch ganze christliche Gemeinden mit kirchlicher Organisation; allein abgesehen von den strengen Anforderungen, welche diese neue Religion an ihre Gläubigen stellte, und welche zum Teil schnurstracks der deutschen Sinnesart entgegenstanden, betrachteten die Schwaben diese Religion als etwas Römisches und, weil die Römer ihre Erbfeinde waren, als etwas Verhasstes. Der kriegerische Sinn, die Anhänglichkeit an das Ueberlieferte hielt sie bei dem Glauben an die alten Götter zurück. Wie andre Völker verehrten sie viele Götter; aber ihre Götterlehre war nicht mit soviel Schmutz verunreinigt wie z. B. die der Griechen und Römer, sondern edler und ernster.

Den Schwaben galten Krieg und Schlacht als die edelsten Beschäftigungen eines freien Mannes; darum war ihnen der Lenker der Heerscharen, der Spender des Sieges und der Beschützer der Gefallenen der höchste Gott; sie nannten ihn Wuotan. Als solchen dachten sie sich ihn in voller Waffenherrlichkeit mit Helm, Panzer, Schwert und Speer auf weißem Rosse. Alle, welche im Kampfe fielen, wurden, wie sie glaubten, von der Walstatt durch Walkyren (Schlachtjungfrauen) in Wuotans himmlische Wohnung, die Walhalla am Nordpol, getragen; dort bestand „die deutsche Seligkeit“ darin, daß die wieder erstandenen Helden am Tage mit einander kämpften oder mit Wuotan, der jetzt ein Jagdkleid mit breitem Schlapphute trug, zur Jagd ausritten (Wuotans Heer, Muodis Heer) und abends nach der Rückkehr bei fröhlichem Mahle jubelten und zechten. Es ist möglich, daß der Name des Flusses Wutach mit dem Namen dieses Gottes in Zusammenhang steht. Seine Gattin hieß Fria, nach welcher der Freitag benannt ist. Ein anderer Gott war Donar, der die Luft durch Wind und Wetter reinigte und den plätschernden Regen spendete. Wenn er blitzte und donnerte, so schleuderte er Strahlsteine hinunter, die in die Erde fuhren, allmählig aber wieder in die Höhe kamen, nämlich in sieben Jahren, sieben Tagen und sieben Stunden. Donar trug einen roten Bart und einen Hammer; er war der Beschützer des Ackerbaus und besonders der Ehe, weshalb man bis auf unsre Zeit gerne am Donnerstag Hochzeit hielt. Ein spezieller Himmelsgott der Schwaben war Ziu, ein wilder Schlachtengott, verschieden von dem weisen kriegslenkenden Wuotan; von diesem Ziu stammt der Name Zystig, Dienstag.

Die Namen der wichtigsten deutschen Gottheiten sind übrigens in den Namen unsrer Wochentage erhalten, nur daß der Mittwoch früher Wuotanstag hieß. Diese heidnischen Tagesnamen beweisen, daß die siebentägige Woche, welche aus dem Morgenlande stammt, zu einer Zeit unter den Deutschen sich verbreitet haben muß, wo diese noch Heiden waren, nämlich im dritten oder vierten Jahrhundert, wo aber gleichwohl ihr heidnischer Glaube zu wanken begann, da sie bereits fremde Zeitrechnung zuließen.

Was die Verehrung der Götter anbetrifft, so vermieden es die Deutschen meistens, die Gottheiten in Tempel einzuschließen oder Bilder von ihnen zu machen, weil sie das mit der Größe der himmlischen Wesen für unverträglich hielten. Ihre Gottesverehrung fand

unter freiem Himmel statt: in gewissen Waldungen, unter Bäumen von besondrer Größe oder Form (dreidoldigen Tannen) oder besondrer Gruppierung (Dreieichen, Siebeneichen), aber auch an andern Plätzen, an Flüssen, auf Hügeln und in Schluchten: kurzum, da wo sie auch Gerichte und Landtage hielten. Dort opferten die Versammelten den Göttern zum Dank für empfangene Wohlthaten oder zur Sühne für begangene Frevel in ältester Zeit auch Menschen, Kriegsgefangene oder schwere Verbrecher, später vorzugsweise Tiere, zumal solche, deren Fleisch die Opfernenden selbst genossen (Geziefer, nicht Ungeziefer), besonders Pferde, Rinder, Eber, Widder, Böcke und Hähne. Noch findet man zuweilen Steine, in welche Rinnen eingemeißelt sind, worin des Tieres Blut floß, das man in einem Kessel auffieng. Nachdem das Haupt und wohl auch Zunge, Herz und Leber der Gottheit dargebracht war, wurde das Fleisch in großen Kesseln gesotten und unter das Volk verteilt. Menschen- und Tieropfer stammten aus unwordenlichen Urzeiten; seitdem aber die Deutschen sich des Ackerbaus beflissen, opferten sie auch Früchte des Erdreichs. So ließ der Landmann nach der Ernte eine Garbe stehen und schmückte sie mit Bändern.

Im Hause war der Vater Priester, bei öffentlichen Versammlungen ein dazu verordneter freier Mann, der, wie wir schon wissen, Gotti genannt wurde. Er verrichtete die Gebete in versammelter Gemeinde, besorgte die Opfer, warf das Los und erforschte und offenbarte die Zukunft. Obwohl das Weib bei den Deutschen keineswegs die Stellung, welche moderne galante Geschichtschreiber erträumen, einnahm, indem es mit Haus- und Feldarbeit schwer geplagt und rechtlich fast unfrei war, so wurde es doch sittlich geachtet und ihm, wenn es durch religiöse Geistesgaben wie Zauber und Weisfagung hervorragte, besondere Ehrfurcht bezeugt.

Nächst den himmlischen Göttern glaubten unsre Vorfahren noch an unheimliche irdische Wesen, welche die Kraft besaßen, dem Menschen zu schaden oder zu helfen. Es waren das die Elben, zwerghafte Wesen, Erdmännli, Goldmännli, Rotmäntli, Schrättli, die heute noch im Glauben des Volkes fortleben. Während diese zwerghaften Männlein und Weiblein sich wie Geister unsichtbar machen konnten und guten Menschen allerlei Hilfe in Haus und Feld leisteten, bösen aber Schabernack spielten, dachte man sich die Niesen als wirkliche Menschen, nur von außerordentlicher Größe und ungeschlachter Kraft, doch mit wenig Verstand begabt.

Die heidnische Religion begnügte sich mit der Forderung eines vor Menschen ehrbaren Lebens und, wenn's hoch kam, mit dem Gebote, dem vernünftigen Willen mit Hilfe der Erfahrung und der Einsicht die Herrschaft über Leib und Seele zu erwerben; noch heute halten und erklären sich nicht wenige Leute für rechtschaffen genug, weil sie unangefochten an der Pforte des Zuchthauses sich vorbeidrücken können. Eine Sinnesänderung aber, wie das Christentum, verlangte die deutsche Religion so wenig als andre, sondern vor allem auswendige und pünktliche Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen. Darum leistete der Schwabe seinen Göttern an Gebeten und Opfern, soviel ihn nach seiner Religion anständig und recht dünkte; dafür erwartete er dann aber auch, daß die Götter ihn in seinen Bestrebungen, sofern diese nach seiner Ansicht auf einen guten Zweck abzielten, kräftig unterstützten. Nun hatte das schwäbische Volk, wie es glaubte oder sich einredete, in den vorangegangenen Jahrhunderten augenscheinlich doch alles gethan, um seine Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten; allein trotz aller Anstrengungen wurden ihm diese edelsten Güter auf Erden zuletzt entrissen, und zwar nicht durch seine alten

Erbfeinde, die Römer, sondern durch ein deutsches Brudervolk, die Franken. Ein glühender Haß gegen diese Unterdrücker brannte daher in jedem Schwabenherzen; aber zugleich regte sich auch ein heimlicher Groll nach einer andern Seite: „Die Götter haben ihre Pflicht gegen uns nicht erfüllt, sondern uns schände der Schmach preisgegeben.“ Solche Regungen mußten bei Heiden, welche von ihrer Gottesfurcht und ihrem Gottesdienst handgreiflichen Nutzen erwarteten, begreiflich bald zur Rauheit gegen ihren Glauben führen. „Diese Franken, welche die vaterländische Religion aufgegeben und sich zum Christengott bekehrt, haben uns besiegt und zu Unterthanen gemacht. Was erweisen wir dem Wuotan und Ziu und Donar noch fernerhin Ehre und Anbetung?“ Obwohl derartige Gedanken manchem Schwaben durch den Kopf fuhren, war das Heidentum dadurch noch nicht ausgerottet; es haftete vielmehr noch zähe im Glauben des Volkes; denn bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts waren die Schwaben noch Heiden.

Durch die Unterjochung, welche unsre Vorfahren von den Franken erfuhren, traten aber in der nächsten Zeit Aenderungen ein, die auch in die Volksreligion einen Umschwung brachten.

Aus der Geschichte der Ansiedelung ist uns wohl noch soviel erinnerlich, als wir hier um des Zusammenhangs willen zu wissen brauchen. Nämlich als die Schwaben am Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. in den Dörfern hiezulande sich sesshaft machten, geschah es in der Weise, daß jeder Markgenosse des Dorfes eine Hube zugeschieden bekam, welche aus drei Theilen bestand: aus dem Platz für Haus und Hof nebst Garten, ferner aus etwa 30 Buchart Acker- und Wiesland, in drei Zelgen gelegen, und weiter aus der Berechtigung, sich im Walde das nötige Brenn-, Wagner- und Bauholz zu holen, und auf Heide und Brache durch den Dorfshirten sein Vieh weiden zu lassen. Diese Hube aber mit ihren Berechtigungen war nicht sein Eigentum, sondern gehörte den Markgenossen insgesamt; ihm gehörte nur die Fahrhabe, wozu man damals noch die Gebäulichkeiten rechnete. Und damit es ihm nicht einfallen konnte, die zugeteilte Hube als sein Eigen zu betrachten, wurden alle Huben in der Dorfmark von drei zu drei Jahren, also nach je einem Zelgenumlauf wieder neu verlost wie das erstemal. Da ist es denn begreiflich, daß es kein Erbrecht auf diejenige Hube geben konnte, die man gerade umtrieb, sondern nur ein Anspruchsrecht auf die Zuteilung einer Hube überhaupt; erblich waren nur die Gebäulichkeiten und die Geräte und Vorräte darin, nebst dem Vieh. Derjenige Sohn, auf welchen das Genossenrecht erblich übergieng, erbt das Anrecht auf jeweilige Zuteilung einer Hube; war aber kein Sohn da, so erlosch dieses Anrecht. Waren nicht genug Huben vorhanden, so wies man den Berechtigten zum Urbarmachen von Wald oder Heideland neben den Zelgen soviel Flächeninhalt an, als zu einer Hube gehörte.

So blieben die Verhältnisse etwa zweihundert Jahre lang bestehen durch alle Stürme der Zeit hindurch. Als nun die Franken das schwäbische Volk im Jahre 536 unter ihre Botmäßigkeit brachten, gieng mit dem Eigentum an Grund und Boden in allen Dörfern eine wesentliche Veränderung vor sich: das Eigentumsrecht auf die Huben kam nämlich von der Markgenossenschaft, von der Gemeinde an die einzelnen Markgenossen. Freilich ist uns kein Gesetz des Volkes und kein Erlaß eines Königs bekannt, wodurch diese Aenderung eingeführt worden wäre, und schwerlich ist dieselbe auf einen Tag ins Dasein getreten, sondern hat sich nach und nach zur Notwendigkeit herausgestellt. Ich will versuchen, dem Leser die Veranlassungen und Ursachen zu diesem

Uebergang vom Kollektiveigentum der Gemeinde zum individuellen Eigentum der Dorfmarkgenossen klar zu legen.

Zunächst bereitete sich die Neuerung bei den Franken vor. Vermutlich hatten alle deutschen Völker vormals Feldgemeinschaft in den Dorfmarken, sicherlich auch die Franken. Als diese nun unter Chlodwig einen nicht geringen Teil des nördlichen Frankreichs eroberten (486), lernten sie dort Besitzesverhältnisse kennen, die sie nicht wohl ausrotten konnten, wenn sie die ihnen an Zahl weit überlegene Bevölkerung, wie sie wirklich thaten, am Leben lassen und neben ihr auch einen Teil des Kulturlandes bebauen wollten. Es schien also vorteilhafter, diese Verhältnisse, soweit sie berechtigt waren, nicht nur bestehen zu lassen, sondern geradezu bei sich einzuführen. Wie dem auch sei, genug, das älteste Rechtsbuch der Franken, das salische Gesetz, welches bald nach der Eroberung Galliens unter Chlodwig abgefaßt wurde, kennt, allerdings mit großen Einschränkungen, nur noch Privateigentum des einzelnen freien Mannes an Liegenschaften; der König aber wurde gleichzeitig durch Einziehung der römischen Domänen der reichste Grundeigentümer. Ob nun auch die alten schwäbischen Könige Gundomad und Badomar, Chnodomar, Witthikab, Hunimund und Gibold einst Kronsgüter besessen haben, ist nicht ersichtlich; wäre es aber der Fall gewesen, so müßte erst untersucht werden, ob nach dem Vertrage vom Jahre 536, demzufolge die Ostgoten das Land Südschwaben an die Franken abtraten, damals schon ein Teil dieser schwäbischen Kronsgüter an den fränkischen König übergieng, oder ob alle an die schwäbischen Herzoge sich vererbten. Aber ganz abgesehen davon, war im Schwabenland noch viel herrenloses Gut vorhanden, das bei der Ansiedelung nicht zur Aufteilung gekommen; dieses beanspruchte nun nach fränkischem Reichsrecht der fränkische König. Somit gab es bei uns bereits in der frühern merwingischen Zeit neben dem Kollektiveigentum der Dorfmarken Privateigentum des fränkischen Königs und solches des schwäbischen Herzogs. Man darf dabei an den Randen denken, der als Grenze zwischen dem Klettgau und Hegau schon seit Niederlassung der Schwaben wird Staatseigentum gewesen sein, wie das von solchen Grenzgebirgen der Germanen bereits Cäsar behauptet, und wie es sich aus der Schenkung Heinrichs IV. an Graf Eberhard von Nellenburg im Jahre 1067 ergibt; man darf auch an die vielen fiskalischen Güter denken, welche fränkische und deutsche Könige im Hegau und Klettgau später veräußerten.

Ist nun bei und nach dem Uebergang des südschwäbischen Gebietes an die Franken, wie ausdrücklich von einem damals lebenden Griechen berichtet wird, das Gewohnheitsrecht der Schwaben, soweit es privatrechtlichen Inhalt hatte, von den neuen Oberherren unangefastet geblieben und nur das fränkische Staatsrecht bei ihnen zur Geltung gekommen, so muß doch der Umstand, daß neben und zwischen dem Kollektiveigentum der Dorfmarken bereits hie und da fürstliches Domänengut, also gewissermaßen individuelles Eigentum vorhanden war, zerlegend auf die bisherige Anschauung der Markgenossen gewirkt haben, um so mehr, als auch bei ihnen schon Anfänge von individuellem Eigentum an Grund und Boden vorhanden waren.

Während nämlich im Feld, in Wiesen und Wald alle Arbeiten der Markgenossen in gleicher Weise, zu gleicher Zeit und gemeinsam verrichtet werden mußten, reichte dieser Flurzwang des einheitlichen Anbaus nicht über den Dorfsetzer herein auf Haus und Hof des Landmannes; hier konnte sich bei aller Einfachheit und Gleichförmigkeit des damaligen häuslichen Lebens eine freie und eigenartige Wirksamkeit des Hausvaters und der Hausgenossen am ehesten geltend machen in mancherlei Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten

des Wohnhauses, der Scheune und Stallung, in der Herstellung eines Brunnens, in der Anlage und Pflanzung des Krautgartens u. dgl. Während es aber anderseits nicht viel ausmachte, wenn man nach drei Jahren bei der neuen Verlosung ganz andre Aecker und Wiesen zugeteilt erhielt, mußte es im höchstem Grade unbequem, ja widrig werden, wenn mit dem Wechsel der Grundstücke auch ein Wechsel der Hoffstatt vorgenommen wurde. So leicht auch die Häuser gezimmert sein, so schnell sie abgebrochen und auf eine andre Hoffstatt gebracht werden mochten, so war es doch lästig und mit der Seßhaftigkeit im Widerspruch, wenn man von Frist zu Frist seine Gebäude abbrechen und auf einer andern Hoffstatt des Dorfes wieder aufrichten mußte. Man weiß ja, wie es beim Abreißen geht; bei der größten Sorgfalt wird dies und jenes verdorben und muß ausgebessert oder ersetzt werden und zwar, damit das Aufrichten des Baues keine lange Unterbrechung leide, sofort ersetzt werden. Manch liebgewordene Einrichtung, manch angewöhnte Ordnung mußte preisgegeben oder dem Nachfolger überlassen werden, ohne daß, wenn man es im Grunde näher betrachtete, dieser Wechsel eigentlich so dringend und unerläßlich gewesen wäre. Vielleicht verlängerte man anfänglich die Fristen des Wechsels der Hoffstätten auf sechs, dann auf neun, weiter auf zwölf Jahre; allein was half das? Der Hausabbruch und Wiederaufbau stand doch einmal bevor mit all seiner lästigen Aufregung. Darum schien es zweckmäßig, diesen Wechsel aufzugeben und die Hoffstatt in das Eigentum des Besitzers übergehen zu lassen, aber nur in ein sehr beschränktes Eigentum, über das er nicht frei verfügen durfte. Noch spät im Mittelalter hieß die Hoffstatt im Dorf „ehhafte Hoffstatt“ (*area legitima*), zum deutlichen Anzeichen, daß aller Grundbesitz, also auch die Hoffstatt, volkrechtlicher Herkunft war und ursprünglich öffentlichrechtlichen Charakter gehabt hatte.

Bei den Aeckern und Wiesen war ein Streben, sie ins Sondereigentum zu ziehen, nicht vorhanden, so lange der Boden nicht das Interesse des Verkehrswertes, sondern nur das des Bedürfnisses der Ernährung gewährte; es wurde erst geweckt dadurch, daß einzelne Grundstücke oder größere Ländereien der Dorfmark oder zwischen mehreren Dorfmarken, die dem Staate oder dem Könige als Domäne gehörten, in andre Hände als Eigentum übergiengen. Nun besaßen die fränkischen Könige im ganzen Reich herum, also auch in Schwaben, wie wir vorhin vernommen haben, Königsland, meist wildes, aber auch kultiviertes in Gestalt von Hofgütern. Man betrachtete diese Güter gewöhnlich als nicht in die Feldgemeinschaft der Dorfmarken gehörig, weil der König sie vielleicht auf besondere Art betreiben ließ oder sich sonst nicht in den Flurzwang der Markgenossen fügen wollte. Seit Chlodwig schenkten aber die fränkischen Könige viele solcher Grundstücke oder Güter Klöstern und Kirchen zu eigen, um ein gutes Werk zu thun und sich einen Gottslohn zu verdienen, dessen manche von ihnen wohl bedürftig waren, oder Laien, um sie für geleistete Dienste angemessen zu belohnen. Außerdem wurde später befohlen, daß jeder Pfarrkirche eine oder mehrere Hufen Grundbesitz, die sogenannte Widem, zu Gebote stehen müsse, damit aus deren Ertrag die Kirchendiener, Pfarrer, Kapläne und Mesmer ihren Unterhalt fänden. Also zählte man in den Dorfmarken neben der großen Masse von Grund und Boden der Feldgemeinschaft schon einzelne Grundstücke mit individuellem Eigentumsrecht.

Wenn ferner die Bevölkerung einer Dorfmark sich vermehrte oder Zuwachs durch Einwanderung bekam, so wurde das bisher ausreichende Kulturland unzulänglich, und man mußte es durch Rodung von Heideland oder Wald vermehren. So lange freilich

davon genug vorhanden war, hatte es keine Not; das urbarisierte Land fiel in die Feldgemeinschaft, und da diese geseklich war, wurde kein Privateigentum daneben gebildet. Wiederholtes Ausreuten aber mußte denn doch zuletzt bedenklich und für den Bestand von Weide und Wald gefährlich, mithin für die Rechte der Markgenossen bedrohlich werden. Alsdann beschloß die Gemeinde, solchem Neubruch Einhalt zu thun und ihn nur etwa noch zu gestatten für besondre Kulturen wie Hanf und Flachs oder späterhin Weingärten, die nicht ganze Hufen, sondern nur geringere Bodenflächen erforderten. Wegen besondrer Betriebsweise, die solche Kulturen bedurften, zog man derartige Grundstücke nicht in die Feldgemeinschaft, sondern gab sie ins Privateigentum, was zur Folge hatte, daß sie eingezäunt werden mußten und Namen bekamen wie Einfang, Beifang, Ortland, Sonderland u. dgl.

Außer den Thatfachen, daß zur Zeit der fränkischen Herrschaft die Hofstätten bereits Eigentum der einzelnen sesshaften Hufen, daß außerhalb des Dorftethers in den Zelgen herum und neben denselben Privatgrundstücke zerstreut lagen, die nicht der Feldgemeinschaft unterstellt waren; ferner daß die Zunahme der Bevölkerung den Wert des Bodens als Quelle der Ernährung höher schätzen lehrte, mögen noch andre Ursachen dazu mitgewirkt haben, daß dem Volke der Gedanke immer vertrauter wurde, die Feldgemeinschaft aufzugeben und Acker und Wiesen, soviel deren zu einer Hufe gehörten, den Markgenossen als Eigentum zu überlassen. Wie der Uebergang stattgefunden habe, ob mit Stillschweigen oder mit bewußter Zustimmung der Beteiligten: darüber ist uns nichts überliefert. Ich kann mir freilich nicht wohl denken, daß die Feldgemeinschaft einfach allmählig eingeschlafen sei, indem man die periodische Verlosung der Hufen unterließ; es waren denn doch schon allerlei Interessen wach, welche ein solches Einschlafen verhinderten. Einleuchtender wäre die Annahme einer förmlichen Abstimmung darüber, sei es nun des ganzen Volkes auf dem Landtage oder der Markgenossen in den einzelnen Hundern, wobei zugleich festgesetzt wurde, unter welchen Bedingungen das Kollektiv-Eigentum an Grund und Boden in das individuelle Eigentum übergehen dürfe.

Was wir Urkunden zu nennen pflegen, nämlich geschriebene Ausweise über stattgefundene Rechtshandlungen, kannten die Germanen nicht; denn sie verstanden nicht zu schreiben; die Schreibkunst ist erst durch das Christentum zu ihnen gekommen. Erst seitdem schreibkundige Pfarrer und Mönche bei den Rechtsgeschäften als Schreiber zugezogen wurden, kamen Urkunden zu stande, und zwar vorerst nur in lateinischer Sprache. Bei uns stammen die ältesten vom Kloster St. Gallen her und sind nicht vor dem Jahre 700 datiert. Wer nun behaupten wollte (leider geschieht das immer noch von seite sehr gelehrter Leute), daß etwas nicht früher existiert habe, sondern erst von da an, wo es urkundlich bezeugt sei, der würde sich arg täuschen. Es gibt eine Menge Dinge, die im Leben unsers Volkes vorhanden waren, bevor man anfieng Urkunden zu schreiben, und wer will denn verlangen, daß alle die hunderterlei Sachen, die das Volk im Gebrauch hatte, immer auch in schriftlich abgefaßten Rechtsgeschäften erwähnt sein sollen? Ich darf daher behaupten: Wenn das Privateigentum an Grund und Boden in den ältesten Urkunden bei uns erst vom Jahre 700 an bezeugt ist, so folgt daraus nicht, daß es erst um diese Zeit entstanden sei.

Ebenso verhält es sich mit den geseklichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Das erste schwäbische Gesekbuch (*Lex Alamannorum*), welches davon redet, ist nach den neuesten Untersuchungen zwischen den Jahren 717 und 719 abgefaßt worden. Dieses

Gesetzbuch kennt am Ackerland nur Privateigentum, und zwar setzt es dasselbe stillschweigend voraus; daraus folgt aber wieder nicht, daß das Privateigentum erst durch dieses Gesetzbuch eingeführt worden sei.

Aus allem dem ergibt sich, daß der Uebergang vom Kollektiv-Eigentum an Liegen-
schaften zum individuellen Eigentum in dem Zeitraum von 536—700 erfolgt sein müsse.

Der Uebergang war aber nicht schroff, sondern unmerklich. Die Verhältnisse in der Größe des Besitztums der Markgenossen blieben wohl in der nächsten Zeit noch ziemlich gleich wie vorher. Wohl waren jetzt nicht nur ganze Huben, sondern einzelne Grundstücke dem Verkehr in Kauf und Tausch oder andern Handänderungen zugänglich, und es mußte bald eine Ungleichheit im Besitztum der Markgenossen entstehen; allein diese Ungleichheit bildete sich nicht von heute auf morgen; es gab nicht sofort Großgrundbesitzer und Zwergbäuerlein. Man hielt an dem Begriffe der Hube, die man nach wie vor, wie wenn sie immer noch verlost worden wäre, als *Los* bezeichnete, so lange als möglich fest; denn die Hube, ursprünglich nach den Bedürfnissen einer Familie berechnet, bestand ja außer in der Hoffstatt in einem gleichen Anteil an der Ackerflur einerseits und an den Nutzungen von Wald und Weide anderseits. Doch kam es schon vor, daß man das Wort Hube überhaupt nur noch als ein Feldmaß von 30 Fucharten ansah und von $1\frac{1}{2}$ Huben Wald oder einer halben Hube Wiesen sprach. Jetzt wo die Begierde nach mehr Grundeigentum die Strebsamen besetzte, galt es vor allem, der Gemeinde den ungeschmälerten Bestand des gemeinschaftlichen Allmendbodens im Wald und auf der Heide für alle Zeiten zu sichern. Daher das Bestreben der Dorfeinwohner, keine neuen Markgenossen mehr zuzulassen, sondern die Zahl derselben als geschlossen zu betrachten. Sollten mithin Grundstücke an auswärtige Käufer veräußert werden, so ließ man kraft des Nählerrechts die Verwandten des Verkäufers in den Kauf einspringen. So lange ferner die Huben noch im vollen Eigentum der Markgenossen gestanden hatten, wo sie die Besitzer alle drei Jahre wechselten, hätte es keinen Sinn gehabt, denselben Namen beizulegen. Als sie aber ins Privateigentum übergiengen, fühlten sich die Eigentümer anfänglich noch sehr sicher im Besitze derselben und glaubten, daß sie ihnen nicht mehr entfremdet werden könnten. Darum wurden die Huben im Dorfe nach deren ersten Eigentümern genannt z. B. Engelbertshube, Richhartshube. Wie es dort Psalm 49, Vers 12 nach dem Urtexte heißt: „Ihr Sinn ist, daß ihre Häuser währen immerdar, ihre Wohnungen bleiben für und für; sie benennen Ländereien mit ihren Namen.“ Denn auch bei den Israeliten, deren Land dem Herrn gehörte, gieng das Streben der einzelnen bald dahin, das wahre unveräußerliche Eigentumsrecht über die Grundstücke zu gewinnen. Nach der Einführung des Christentums wurden manche Landeigentümer von dem Zuge der Zeit hingerissen, der Kirche, zumal Klöstern, zum Heil ihrer Seele Schenkungen an Grund und Boden zu machen; das wollten aber die Dorfgesossen, weil dadurch ein neuer Allmendberechtigter in die Mark aufgenommen wurde, nicht dulden, sondern machten das Nählerrecht, sei es der Verwandten und Erben, sei es der Markgenossen überhaupt geltend. Diese Bestrebungen suchte die Kirche mit Hilfe des Staates zu vereiteln; gleich der erste Artikel des schwäbischen Gesetzes verbot derartige Einsprachen, weil es einem Christenmenschen gestattet sein müsse, Gott nach freiem Willen zu dienen und mit Dahingabe seines Eigentums seine Seele zu erlösen. Ferner wurden jetzt die Güter teilbar; allein man suchte deren fortgesetzter Zerstückelung durch Bestimmungen des Erbrechtes vorzubeugen, indem man an Grund und Boden

nur ein beschränktes Erbrecht zuließ. War aber die Hube als Privateigentum teilbar geworden, so mußten die Eigentümer eines jeden Teils doch wiederum darauf sehen, und zwar schon bei der Teilung, daß sie in jeder der drei Ackerzelgen ungefähr gleichen Flächeninhalt am Boden erhielten. Solche Teilhuben von 10 und 12 Bucharten Bauland nannte man Schupfissen; sie zwangen den Eigentümer, zur Mehrung des Ertrages mehr Fleiß auf den Betrieb seiner Wirtschaft zu verwenden und das Erdreich mit Dünger zu verbessern. Im übrigen blieb die ganze Betriebsweise des damaligen Landbaues dieselbe wie bei der ehemaligen Feldgemeinschaft; sie geschah in den herkömmlichen drei Zelgen mit Flurzwang, nämlich so, daß alle ländlichen Arbeiten, die Bestellung der Aecker und Wiesen, die Vornahme der Ernte, die Einzäunung der Saatsfelder und die Entzäunung der Brachzelge, ebenso die Nutzungen der gemeinen Mark und Allmende auf Beschluß der Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen und ausgeführt werden mußten. Ließ jemand seine Güter alle oder einzelne Grundstücke unbebaut, so verlor er sein Eigentumsrecht darauf, indem sie als Egerten wieder der gemeinen Mark anheimfielen: ein Beweis, daß Grund und Boden einst insgesamt der Dorfgemeinde gehört hatte. Wenn aber irgend etwas an die vormalige Feldgemeinschaft erinnerte und als Beweis von früherem Vorhandensein derselben gelten konnte und noch kann, so ist es die Berechtigung aller Dorfmarkgenossen, nach verrichteter Heu- und Getreideernte das gesamte Vieh des Dorfes auf den privaten Wiesen und Stoppelfeldern weiden zu lassen. Wie wäre es denkbar, daß, falls die Grundstücke, wie manche Gelehrte behaupten, von jeher, seit der Ansiedelung, Privateigentum gewesen wären, die Eigentümer sich erst jetzt, nach Jahrhunderten, und zwar alle insgesamt dazu hätten verstehen können, derartige Servituten an ihren Grund und Boden heften zu lassen? Nachdem ferner das Recht, Grundstücke zu veräußern, Eingang gefunden hatte, blieb immer noch die Uebertragung des Besitzes die Auflassung oder, wie wir in der Schweiz sagen, die Fertigung eine öffentliche Rechts-handlung, die nur in der Versammlung des „Dings“ vollzogen werden konnte: ein Vorgang, der ja keinen Sinn hätte, wenn Grund und Boden ursprünglich nicht ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes gewesen wäre. Endlich muß ich eines Umstandes erwähnen, der, obwohl er vier Jahrhunderte erst nach der deutschen Niederlassung geschildert wird, uns doch noch deutlich an die Art der Ansiedelung erinnert, wie ich sie früher erzählt habe. In § 81 des schwäbischen Gesetzes heißt es: „Wenn ein Streit entstanden ist zwischen zwei Sippen über die Grenze ihres Gebietes, und einer sagt: Hier ist unsre Grenze! und der andre wieder zu einer andern Stelle schreitet und ausruft: Hier ist unsre Grenze! dann soll der Gaugraf in vorgeschriebener Weise den Streit bei nächstem Gerichtstag durch Gottesurteil im Zweikampf ausfechten lassen.“ Die Benennung Sippe stimmt auffallend zu folgender Vorschrift in einem noch ältern schwäbischen Gesetz, der sogenannten Pfacht (Pactus Alamannorum), welches leider nur in fünf Bruchstücken auf uns gekommen ist, nämlich: „Wenn ein Höriger in einer Kirche oder in den Geschlechtern des Heeres freigelassen worden ist, so hat er $13\frac{1}{3}$ Schillinge zu entrichten.“ Die Benennung der Dorfmarkgenossenschaft als Sippe und die Benennung der Truppenteile im Heere als Geschlechter sind noch späte, aber deutliche Erinnerungen des gesetzgebenden Volkes daran, daß, als seine Vorfahren in dieses Land kamen, sie sich sippenweise in den Dörfern ansiedelten, wie das früher geschildert worden ist.

Seit der ersten Niederlassung in Dörfern, deren Namen die Endung *ingen* an sich tragen, fanden noch manche Ansiedelungen statt, gewiß auch im Jahre 496, als

nach der Niederlage der Schwaben durch König Chlodwig so viele von ihnen ihre bisherige Heimat verließen und nach Süden in die Schweiz auswanderten, und später bei Kolonisationen oder sonstigen Niederlassungen. Diese geschahen nun wohl kaum mehr nach Sippen oder Geschlechtern, und doch blieben die Dorfnamen auf ingen immer noch in Mode; ich weise nur auf Namen wie Dörflingen, Kreuzlingen, Donaueschingen, Wutöschingen, Stühlingen, in denen keine Stammväter mit Namen Dörfli, Kreuzli, Donauesch, Wutösch, Stuhl stecken können, weil Menschen niemals so geheißen haben.

6. Die Einführung des Christentums und das Fortwuchern des Heidentums.

Während die Schwaben noch fest am Heidentum hingen, fehlte es ihnen nicht an vielfachem Verkehr mit Christen. Bei ihren häufigen Streifzügen nach Gallien machten sie öfter zahlreiche Gefangene, welche sie entweder als Geißel längere Zeit bei sich behielten oder geradezu als Leibeigene verwendeten; rühmt sich doch Julian, er habe vor der Schlacht bei Straßburg zwanzigtausend römische Gefangene von den Schwaben zurückbekommen; darunter waren sicherlich auch einzelne Christen; freilich mochte denselben weder die kurze Zeit ihrer Gefangenschaft noch die dermalige Lebenslage den erforderlichen Mut eingeflößt haben, um einem so stolzen Kriegsvolk, von dem sie tief verachtet wurden, das Evangelium zu verkündigen. In Helvetien und im Elsaß trafen die Schwaben auf einzelne christliche Gemeinden, welche in ihrer Organisation der Aufsicht wachsamere Bischöfe unterstellt waren, so die elsässischen dem von Straßburg, die westhelvetischen dem von Windisch, die thurgauischen als rätisch dem von Chur; allein durch die vielen schlimmen Kriegsläufe und sonstigen Nöten der Zeit scheint das christliche Leben in denselben so verkümmert worden zu sein, daß keinerlei Wirkungen ihres Glaubens auf die deutschen Nachbarn ausgingen. Wurzelte nun freilich das abwehrende Verhalten der Schwaben gegen das Christentum zum großen Teil auch in dem deutschen Nationalhaß gegen alles Römische, so ließe sich erwarten, daß sie der arianischen Konfession, welche die gotischen Völkerschaften in den Donauländern angenommen hatten und stets eifrig zu verbreiten suchten, eher zugänglich sich erwiesen hätten, weil dieses gotisch-arianische Christentum in Kultus und Lehre mehr der deutschen Ausdrucksweise sich bediente als das römische. Manche deutsche Wörter aus religiösem Gebiete, wie Hölle, Seele, Missethat, Schuld, Erlösung, Glaube, taufen, Kirche sind uns höchst wahrscheinlich von dort her zugekommen und geläufig geworden. Man will auch in dem letzten mit Namen genannten schwäbischen König Gibuld, der in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts mit dem heiligen Severin zu Passau verkehrte, einen Arianer erkennen und glaubt in der Zeit von 496—536, wo die Schwaben in einem Schutzverhältnis zu den Ostgoten standen, arianische Missionsthätigkeit von gotischer Seite annehmen zu dürfen; allein erhebliche Wirkung scheint auch diese Thätigkeit nicht gehabt zu haben.

Wo uns das schwäbische Volk in seiner Gesamtheit oder in beträchtlichen Massen vorgeführt wird, wie z. B. von dem griechischen Geschichtschreiber Agathias im sechsten

Jahrhundert, da wird es als durchaus heidnisch geschildert und den katholisch gewordenen Franken gegenübergestellt. Von den mit Liuthari und Butilin im Jahre 553 nach Italien vordringenden Heeren erzählt der genannte Grieche: „Die eigentlichen Franken, die in den beiden Heeren mitzogen, giengen mit den kirchlichen Sachen schonend und ehrerbietig um, da sie rechtgläubig waren und dieselben Kirchengebräuche wie die Römer hatten. Die Schwaben hingegen insgesamt, welche andern (nämlich heidnischen) Glaubens waren, plünderten schonungslos die Kirchen und beraubten sie ihres Schmuckes. Viele heilige Gefäße, viele Wasserbecken, ganz von Gold, viele Kelche und Körbe und was sonst den heiligen Sakramenten geweiht ist, nahmen sie weg und verwendeten es zu häuslichem Geschirr. Damit begnügten sie sich aber keineswegs, sondern sie warfen die Dächer von Gotteshäusern und stürzten die Säulen um. Die heiligen Stätten wurden mit schmutzigem Wasser umgossen und die Saatfelder verwüstet.“ Und noch ums Jahr 570 schrieb er: „In Bezug auf die Religion weichen die Schwaben von den Franken ab. Sie verehren nämlich gewisse Bäume, Flüsse, Hügel und Schluchten, denen sie Pferde, Rinder und zahlreiche andre Tiere opfern, indem sie ihnen die Köpfe abschneiden. Aber die staatliche Verbindung mit den Franken wirkt wohlthätig und ordnet nach dieser Seite, indem sie jetzt schon die Verständigern hinüberzieht, und ich glaube, sie wird in kurzer Zeit bei allen den Sieg davontragen.“

Diese Prophezeiung des Griechen sollte sich bald erfüllen. Leider sind wir aber über die Mission, durch welche das Evangelium unsern Vorfahren verkündigt ward, durchaus im Dunkeln und fast nur auf Vermutungen angewiesen. Von einer förmlichen Befehung der Schwaben durch fränkische Missionäre weiß die Geschichte nichts, und doch hätten die Chronisten jener Zeit, die ja dem geistlichen Stande angehörten, es gewiß nicht verschwiegen, wenn etwas Nennenswertes für die Christianisierung Schwabens geschehen wäre. Es mag mit der Befehung des Schwabenvolkes gegangen sein wie mit der andrer deutscher Völker jener Zeit; zuerst gewann man die Vornehmen und dann die übrigen. Erst der Einfluß vornehmer und mächtiger Männer, die im Ausland für den neuen Glauben gewonnen worden waren, konnte dem Christentum allmählig Eingang verschaffen. Der Herzog und die Grafen mußten von Amts wegen mit dem fränkischen Hofe verkehren, wie dort zu Metz im Jahre 566 an der Hochzeit Sigiberts mit Brunhilde, und traten zuerst über, und das sind vielleicht „die Verständigern“, von denen Agathias schon um 570 den Uebertritt vermutet. Wofern der in der Legende des h. Gallus um das Jahr 613 genannte Herzog Gunzo, der zeitweilig in Ueberlingen saß und ein Grabmahl (den Gunzenleh) auf der linken Seite des Rheins gegenüber von Rissing hinterlassen haben soll, geschichtlich ist, so war derselbe ein Christ, und nach einer andern Legende hatte Wadefried, König Dagoberts I. (622—638) Pfalzgraf, eine schwäbische Prinzessin Framenhilde, deren Frömmigkeit gerühmt wird, zur Gemahlin. Auch ist früher erwähnt worden, daß die fränkischen Könige jetzt schon im ganzen Schwabenland Güter besaßen. Wo sie zu deren Verwaltung Franken, also Christen hinschickten, da mußten für die Seelsorge des Gesindes in einem Gehöfte Kapellen oder Kirchen erbaut und Pfarrer angestellt werden. Diese königlichen Höfe waren daher gleichsam christliche Kolonien, von denen aus das Evangelium sich unter die Eingebornen verbreitete. Es wäre aber insbesondre Sache der Bischöfe gewesen, dafür zu sorgen, daß der Christenglaube Eingang bei den Heiden fand; die mußten selbst oder durch geeignete Prediger das Wort Gottes den Ungläubigen verkündigen. Da nun, aus verschiedenen Anzeichen zu schließen, der Eifer für diese

Aufgabe der Kirche nachgelassen hatte, so nahmen sich die Könige der Mission an und trafen Maßregeln, dieselbe im Schwabenlande lebhaft zu bethätigen.

Die bisherigen bischöflichen Sprengel hatten sich in Umfang und Grenzen den Provinzen des alten römischen Reiches angeschlossen; allein diese Provinzen waren schon während der Völkerwanderung in die Brüche gegangen und an ihrer Stelle andre Verwaltungsbezirke entstanden. Der Thurgau gehörte jetzt nicht mehr zu Rätien, sondern mit der übrigen deutschen Schweiz zum Herzogtum Schwaben. Was sollte aber ein Bischof noch länger in dem Trümmerhaufen von Windisch sitzen und Trübsal blasen? Nach Konstanz gehörte er, in die Stadt am Bodensee, die nicht ruiniert war, und in deren Umgebung noch mehrere alte Christengemeinden sich am Leben erhalten hatten. Mag nun die Verlegung in den Jahren 593—596 oder 596—612 stattgefunden haben, im einen Falle wird Childebert II., im andern sein Sohn Theudebert II. mitgewirkt haben; denn nach fränkischem Staatsrecht konnte eine Verlegung des bischöflichen Sitzes nicht ohne Zustimmung des Königs vor sich gehen. Als man sich in Konstanz eingerichtet hatte, da galt es, Pfarrer heranzubilden, die gut schwäbisch reden konnten; diese schickte man in alle Gegenden Schwabens, wo noch Heiden zu finden waren, und deren gab es genug, wie selbst der König Theudebert II. gestehen mußte. Viel Federlesens, Beflehrens und Disputierens scheint man aber nicht gemacht zu haben; wer ein bißchen zunichte, den taufte man. Manchen Schwaben mochte es nachher wieder gereuen, und er sprang nackt in einen Brunnentrog, Bach oder Fluß, um das böse fränkische Taufwasser wieder abzuspülen, wie das hartnäckige Heiden in andern Ländern thaten. Für die Befehrten zimmerte man Bethäuser an größern Orten, besonders gern auf Plätzen, die dem Heidentum schon heilig gewesen waren, und hielt jeden Sonntag Gottesdienst mit Singen, Beten und Predigen; schüchtern mag auch da und dort schon eine lateinische Messe gelesen worden sein.

Wenn es auf diese Weise nicht vorwärts gehen wollte, so suchte der Staat mit Polizeimaßregeln nachzuhelfen; denn er hatte sich's einmal in den Kopf gesetzt, um der Einheit und des bessern Regierens willen das Schwabenland christlich zu machen. Da nun die Polizei bloß menschliche Handlungen und Verrichtungen in ihr Sperberauge fassen kann, Gefinnungen aber nicht, so hielt sie sich an ein paar äußerliche Dinge, an denen sie das Heidentum der Leute zu erkennen glaubte, z. B. an das Essen des Pferdefleisches und an das Verbrennen der Leichen. Vor der Einführung des Christentums war der Genuß des Pferdefleisches allgemein verbreitet; weil aber dieses Fleisch namentlich bei Opfermahlzeiten genossen wurde, so kam dasselbe in Verruß, und man fieng an, die Heiden mit dem Namen „Kopffresser“ zu schimpfen. Wo also Pferdefleisch gegessen wurde, da schien der Verdacht des Heidentums gerechtfertigt, und die Polizei schritt ein. Das heidnische Verbrennen der Leichen geriet zwar schon im sechsten Jahrhundert in Abnahme und wich bereits in der letzten Zeit des Heidentums dem Beerdigen. Allein es kam doch noch vor und stand im Gegensatz zur christlichen Anschauung, welche von einer plötzlichen gewaltsamen Auflösung des toten Menschenleibes durch Feuerbrand nichts wissen wollte. Die Kirche, im Hinblick auf die h. Schrift, auf die Bestattung und Auferstehung des Heilands, auf die Aussprüche der Apostel und auf die Sitte aller christlichen Gemeinden, forderte Beerdigung und zwar an geweihter Stätte, auf einem gemeinsamen Kirchhofe. Dem stand entgegen, daß die Heiden ihre Toten beerdigen wollten, wo es ihnen beliebte entweder auf eigenem Grund und Boden oder in der gemeinen Mark herum. Das

sollte nicht mehr geduldet werden; darum verboten es sowohl die Synoden der Geistlichen als die weltlichen Gesetze. Zum Ueberfluß belegte man die Plätze, wo die Heiden ihre Toten „verscharrt“ hatten, mit keineswegs schmeichelhaften Namen wie Schalmthalde, Schalmenacker, Schalmengraben, Schalmengasse, Scharten, Schartenfluh, Schartenacker, Schartenberg, auch Hebsack. Niemand wird behaupten wollen, daß an den Plätzen, die heute noch so heißen, lauter Spitzbuben begraben seien; Schalm bedeutete auch nicht Dieb, sondern damals Seuche, Pest, und Scharte ein mit Karst und Schaufel zu stande gebrachtes Loch in der Erde.

War die Zahl der Heiden zusammengeschmolzen, so scheute man auch nicht vor gewaltfamer Bekehrung oder vor Grausamkeit in der Vertilgung der Ungläubigen zurück. Da wirkte dann meist Furcht auf die Gemüter oder das gedankenlose Nachfolgen nach dem Beispiel anderer. Manche mochten durch Nebendinge gewonnen werden: durch die glänzendweißen Priestergewänder, durch das Licht der Kerzen und den süßen Weihrauch in den Kirchen und Kapellen; andre wurden gerührt durch die uneigennütige Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit der Christen; wieder andre hatten gehört, der gnädige Christus entbinde von allen begangenen Missethaten. Andererseits konnten sich manche Heiden nicht zum Uebertritt entschließen: sie scheuten als Erwachsene das Gelächter der bei der Taufe zuschauenden Menge, oder sperrten sich wegen der Beichte, welche einen nötige, seine Verbrechen zu gestehen.

Ferne sei von uns die Voraussetzung, die Bekehrung des Schwabenvolkes sei allenthalben nur oberflächlich vorgenommen und gewissermaßen nur zwangsweise mit Hilfe der Staatsgewalt durchgeführt worden; allein der Staat hat unstreitig damals wie zur Zeit der Reformation mit seinen groben Fausthandschuhen mitgeholfen. Hingegen arbeiteten gewissenhafte fähige Geistliche jedenfalls auch darauf hin, daß Christi Lehre tiefer aufgefaßt werde. Sie redeten zum Volke von der großen Macht des Uebels und der unter den Menschen allgemein verbreiteten Sünde, die man mit bestem Willen von selbst nicht los werden könne, schilderten die Folgen derselben für den einzelnen Menschen wie für die ganze Menschheit, die Ohnmacht des Willens gegenüber der unheimlichen Macht des Bösen, und indem sie die Vergeblichkeit der Selbsthilfe betonten, kamen sie auf die Notwendigkeit und Gewißheit der Gnade Gottes zu sprechen, der seinen eigenen Sohn in die Welt gesandt habe zur Erlösung derjenigen Menschen, welche ihm gläubig vertrauten, machten dann das Sühnopfer Jesu in seinem Kreuzestod, so gut es den kraftstolzen Schwaben gegenüber möglich war, verständlich, lenkten auch den Blick ihrer Zuhörer auf die unterm Kreuzesstamm leidende Mutter Jesu und ihre und der Heiligen beim Erlösungswerk von der Kirche angewiesene hilfreiche Stellung, priesen die Auferstehung Christi als die wahre Gewißheit und echte Bürgschaft des Christen für sein dereinstiges seliges Leben, deuteten auf den heiligen Geist, der das Werk Christi auf geheimnisvolle Weise dem einzelnen Menschen zu eigen mache und in der Kirche erhalte, und erklärten, welche wichtige Förderung dem Christen durch die Gnadenmittel im Worte Gottes und den Sakramenten gegeben sei. Niemand wird verkennen, daß es zur rechten Missionspredigt taktvolle Geistliche mit großer Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erforderte, welche an die Erfahrungen und Beobachtungen ihrer Zuhörer das Evangelium anzuknüpfen verstanden. Wie nun jeder einzelne Heide seine eigenen und besondern Widersprüche und Einwendungen gegen das Evangelium heimlich hegt oder offen vorbringt, so auch jedes Volk. Den Schwaben wollte es nicht in den Kopf hinein, daß alle

Menschen als Christen Brüder und Schwestern geworden, daß der Fremde kein Feind, und daß unser Leben ein Leben des Dienstes und der Aufopferung für die andern sei. Vollends wenn man ihnen von der christlichen Demut sprach und ihnen Maria und Paulus, die das Höchste im Leiden und das Höchste im Wirken geleistet, als Muster derselben schilderte: dann empörte sich in den Schwabengemüthern der Mannesstolz gegen das als demüthiges Vorbild gezeichnete, anscheinend niedrige, unterwürfige, verzagte und feige Gebahren; auch war es ihnen sehr widerwärtig, daß der christliche Gotti überhaupt das Wort Demut, welches ihnen nichts als Sclavensinn und Knechtesart bedeutete, nur in den Mund nahm, wofern er denn etwas Lobenswerthes darunter verstanden wissen wollte.

Wahrscheinlich hat nun mancher Leser schon eine Weile lang die Frage auf der Zunge gehabt, warum ich denn, wenn von Bekehrung unsrer Vorfahren die Rede sei, nichts von Columban und Gallus erwähne. Ich will das Versäumte in Kürze nachholen, und dann wird der Leser von selbst einsehen, weshalb diese wackern Männer nicht unter die Missionäre des Schwabenlandes gezählt sind.

Noch als England römisch war, kamen aus Kleinasien Christen dorthin; aber in den Zeiten der Christenverfolgungen flüchteten sich viele von ihnen, denen Ueberzeugung teurer war als Handelsprofit, nach Schottland, wohin die Gewalt der Römer nicht reichte, und von dort gelangte das Evangelium dann später im fünften Jahrhundert durch Patrik nach Irland. Die Kuldäer, wie man diese schottischen Christen nannte, wichen in Lehre und Bräuchen teilweise von den katholischen Christen, deren es durch Pabst Gregors des Großen Mission nicht wenige in England gab, in mehrfacher Hinsicht ab, so daß sie strengen Katholiken nicht als rechtgläubig galten. In Irland gründeten die Kuldäer ein ansehnliches Kloster, genannt Banchor, eine Pflanzstätte altchristlichen Lebens. Die Mönche, welche hier wohnten, arbeiteten hart, um ihr eigenes Brot zu essen, und wurden zugleich gewöhnt, sich mit dem Allernötigsten an Speise und Kleidung zu begnügen; es versteht sich, daß sie soviel Schulung genossen, um die h. Schrift lesen und verstehen zu lernen. Ein Ältester leitete mit andern ihm beigegebenen erprobten Brüdern die ganze Anstalt. In dieses Kloster trat der ums Jahr 550 geborne Columban. Nachdem er sich gründlich mit dem Klosterleben bekannt gemacht hatte, entschloß er sich, mit 12 Genossen, darunter auch Gallus, aufs Festland zu ziehen; unter günstigen Winden fuhren sie von Irland an die Küste der Bretagne, pilgerten von dort nach Gallien, nicht um Heiden zu bekehren, sondern um den König Sigibert I. (561—575) zu bitten, daß er ihnen einen Ort anweise, wo sie in Ruhe und Frieden ein klösterliches Leben führen könnten. Der König wies sie nach Luxeuil hinter den Vogesen. Dort gründeten Columban und seine Gefährten ein Kloster mit eigener strenger Regel und verweilten daselbst zwanzig Jahre unter Zufluß einer Menge glaubensbedürftiger Männer, welche den Verkehr mit der Welt flohen. Sie wären auch noch länger daselbst geblieben, wenn nicht im Jahre 610 der König Theuderich, welchen Columban wegen seines ärgerlichen Lebenswandels ermahnte, ihn aus dem Lande verwiesen hätte. Nach einiger Zeit kam der Vertriebene zu König Theudebert II., der ihm und seinen Gefährten passende Orte anweisen wollte, wo sie den benachbarten Völkern predigen könnten. Die Mönche wählten Bregenz, eine vor Zeiten zerstörte Stadt am Bodensee. Als sie den Rhein hinauffuhren, gelangten sie nach Mainz; hier hätten sie Gelegenheit gehabt, zu den benachbarten heidnischen Deutschen zu gehen und als Missionäre zu wirken; sie thaten das aber nicht, sondern beeilten sich, nach Bregenz zu kommen. Dort fanden sie eine aus Heiden und Christen gemischte

Bevölkerung, in der Nähe aber heidnische Schwaben, die einmal, als sie zu ihnen kamen, dem Gotte Wuotan eine Kufe Bieres opfern wollten. Viele wurden damals durch Columban's Predigt bekehrt; andre, die schon getauft waren, aber noch im heidnischen Unglauben fortlebten, führte Columban durch seine Ermahnungen zum Glauben zurück. Aber nur kurze Zeit blieben die Kuldäer dort, und dann reisten sie über die Berge nach Italien, wo keine Heiden wohnten. Dort, nicht weit von der Stadt Pavia, gründete Columban das Kloster Bobbio und starb schon im Jahr nachher am 24. November 615.

Gallus blieb zurück am Bodensee; aber er wollte am Bodensee nicht den Heiden predigen. Ohnehin gab es im Thurgau schon von der Römerzeit her christliche Gemeinden. Arbon besaß eine Kirche, einen Pfarrer Willimar, zwei Geistliche, Theodor und Magnoald, und einen Diakon Hiltibold. Konstanz war der neue Sitz des Bischofs und als solcher hoffentlich auch von Christen bewohnt; von dort stammte Bertin, der später Abt in Frankreich wurde, und der, als Columban und Gallus an den See kamen, noch ein Knabe war. Aber Gallus wollte auch gar nicht unter die Heiden gehen, sondern eine klösterliche Niederlassung gründen. Darum fragte er den Diakon Hiltibold: „Mein Sohn, hast du jemals in der Abgeschiedenheit dieser Wildnis einen geeigneten Ort gefunden, um darauf ein Bethaus und eine passende Wohnung zu bauen? Voll heftigen Verlangens ist meine Seele, während meines Lebens in der Einsamkeit zu verharren.“ Und der Arboner Diakon geleitete ihn, und sie gelangten nach langem Umherirren in der Einöde an das Flützchen Steinach, wo Gallus sich niederließ und seine Zelle baute. Zwei ehrenvolle Anträge, nämlich Bischof von Konstanz und Abt von Luxeuil zu werden, wies er ab; denn er wollte nach Art der Kuldäer von seiner Zelle aus, wir würden jetzt sagen, innere Mission treiben, nämlich die schon Getauften im Glauben stärken. In der ganzen Legende des Gallus kommt, so lange er in seiner Zelle wirkt, keine einzige Reise zu einem heidnischen Volke vor. Ist nun das die Art eines Heidenbekehrers, in seiner Zelle zu sitzen und zu warten, bis die Leute zu ihm kommen? Müssen nicht unsre Missionäre in heidnischen Ländern, evangelische wie katholische, aus ihren Stationen hinausgehen, um zu predigen, wenn sie Leute bekehren wollen? Ein Glück war's für Gallus, daß die Wildnis, worin er seine Zelle gebaut hatte, königliche Domäne war; hätte sie zur Mark eines Dorfes gehört, so wäre der Einsiedler von den heidnischen Dorfbewohnern sicherlich wegen unberechtigter Niederlassung weggewiesen worden.

Es bleibt also dabei: nach den zeitgenössischen Berichten kann Gallus so wenig als Columban unter die Glaubensboten Schwabens gezählt werden. Dieser Mangel thut aber seinen anderweitigen Verdiensten keinen Eintrag; denn aus der schlichten Galluszelle an der Steinach erwuchs nach wenigen Menschenaltern eine Anstalt, welcher sowohl die Geistlichen als die Weltlichen große Wohlthaten und Förderungen zu verdanken hatten.

Das schon mehrmals erwähnte schwäbische Gesetz aus den Jahren 717—719 setzt geordnete kirchliche Einrichtungen im Herzogtum Schwaben voraus, und dieser Umstand bedingt wieder die Annahme, daß die große Masse des Schwabenvolkes nicht mehr dem Heidentum, sondern dem Christentum angehörte. Nach diesem Gesetz ernannte der Bischof die Pfarrer, und der Bischof selbst gehörte dem Adel an. Alle Männer der Kirche, Bischöfe, Pfarrer, Diakone und Mönche, wurden bei Verbrechen, die gegen sie begangen wurden, durch hohe Bußansätze geschützt. Die Ehrenrechte der Kirche kamen aber nicht bloß den Geistlichen, sondern auch den Hörigen und Leibeigenen der Kirche zu gute, die denen des Königs gleichgestellt wurden. Die Dienste, welche die Unfreien

auf den Liegenſchaften der Kirche zu verrichten hatten, waren auf drei Tage in der Woche beſchränkt; die übrigen Wochentage konnten ſie auf den Anbau der ihnen überlaſſenen Güter verwenden, wofür ſie jährlich gemeſſenen Zins an Schweinen, Hühnern und Eiern entrichten mußten. In dem Geſetze werden Kirchengebäude und Pfarrhäuſer erwähnt; indes darf man ſich von denſelben, zumal von denen auf dem Lande, nur eine beſcheidene Vorſtellung machen; ſie waren wohl alle von Holz, noch ohne Türme und Glocken. Neben ſolchen Beſtimmungen, die auf eine große Verbreitung des Chriſtentums im Lande ſchließen laſſen, gibt es aber auch ſolche, welche deutlich erweiſen, daß das Volk dem Chriſtentum noch lange nicht völlig gewonnen war. Nicht nur, daß Heiden neben den Chriſten wohnen mochten, und daß zwiſchen beiden eine gewiſſe Spannung herrſchte: die Kirche hatte auch genug mit Mängeln und Unvollkommenheiten der Gläubigen, ja mit offenem Widerſtand der Bevölkerung zu kämpfen. So wurden Feldarbeiten am Sonntag mit großer Strenge beſtraft. Ein Unfreier, der ſich Sonntagsarbeit zu ſchulden kommen ließ, erhielt eine Tracht Prügel; ein Freier verlor nach dreimaliger vergeblicher Warnung den dritten Teil ſeiner Habe, ja unter Umſtänden ſeine Freiheit. Das beweist, daß die Abneigung gegen die Sonntagsruhe faſt allgemein herrſchte, und daß der Beſuch der Kirchen, zu denen der Weg oft weit ſein mochte, ſehr zu wünſchen übrig ließ.

Der offene und geheime Widerſtand des Heidentums gegen die chriſtliche Kirche war aber nicht einmal das Schlimmſte, was die Glaubensänderung mit ſich brachte; viel gefährlicher war das offene und geheime Fortleben heidniſcher Religionsvorſtellungen, und daran war nicht allein das Heidentum, ſondern auch die Art und Weiſe der Bekehrung ſchuld. Staat und Kirche giengen damals Hand in Hand in dem Beſtreben, alſobald große Maſſen durch Ueberredung und Taufe in den Schoß der Kirche einzufangen; ob die Leute ihre Geſinnung änderten oder auch nur ein rechtes Verſtändnis von der neuen Lehre gewonnen hatten, daran ſchien vorderhand nicht ſo viel zu liegen; das würde ſich, meinte man, mit der Zeit ſchon geben. Erſt wenn die gröbere Arbeit gethan war, gieng man zur feinern über, indem man ſich jetzt mehr um den religiöſen Zuſtand des einzelnen Pfarrkindes bekümmerte. So traten die Schwaben wie andre Germanen vorerſt in großen Maſſen über, weniger von der Wahrheit des Chriſtentums überzeugt, als von ſeiner Macht äußerlich überwältigt, und es bedurfte einer langen Erziehung durch viele Jahrhunderte, um ſie auch innerlich zu Chriſten zu machen.

So lange der heidniſche Glaube an die Wirklichkeit ſeiner Götter in den Herzen der Menſchen unvertilgt war, wagten es die Prediger des Chriſtentums nicht, das Daſein ſolcher Weſen, welche die Heiden als Götter verehrt hatten, zu leugnen, ſondern ſie machten das Zugeständnis, ſolche Weſen ſeien vorhanden, allein es ſeien keine gütigen Weſen, ſondern Teufel, Genoffen und Teilhaber eines feindlichen Reiches, deſſen Herrſchaft jetzt gebrochen, das aber noch im Zurückweichen unheimliche Kräfte entwickle; es ſeien Unholde, deren Wohnung im nebelhaften Norden liege, oder überhaupt falſche, lügenhafte Götzen. Die neue Lehre konnte leichter Wurzel faſſen, wenn ſie zu den Vorſtellungen des alten Glaubens ſich herbeiließ, als wenn ſie dieſelben ſchoff als abſolut nichtig ſchilderte. Und hatte man denn nicht ſchon im Neuen Teſtament für dieſe Akkommodation oder Anbequemung einen Vorgang, indem dort der Gott der alten Philifter Baal = Sebul in den Teufel Beelzebub umgewandelt wurde?

Alſo ſtellte man für die, welche ſich bekehren wollten, Formeln auf, worin ihnen entſcheidende Fragen über ihre Stellung zu den Abgöttern vorgelegt wurden: „Sagſt

du den Unholden, ihrem Dienst in Worten und Werken, dem Wuotan, Ziu und Donar und allen Teufeln, die ihre Genossen sind, von ganzer Seele ab? Glaubst du dafür an den einen allmächtigen Gott und Vater, an seinen Sohn Jesus den Erlöser, an den heiligen Geist, den Bürgen dieser Erlösung, und an eine heilige Kirche als Vereinigung der Gläubigen und an ein ewiges Leben nach dem Tode?" Und nachdem der Befehrte das geforderte Bekenntnis abgelegt hatte, wurden die Anwesenden ermahnt, das apostolische Glaubensbekenntnis und das Vaterunser nicht nur selbst sich einzuprägen, sondern es auch den Täuflingen zu lehren. Man erinnert sich, daß der altheidnische Name des Priesters (Gotti) auf den christlichen Pfarrer übergieng. Anfangs nahm man zu Paten gerne den Pfarrer und seine Frau (denn zu jener Zeit und noch lange nachher ließen sich viele katholische Geistliche das Recht zur Ehe nicht nehmen); alsdann waren der „Gotti“ und die „Gotta“ die beiden Paten; später giengen diese Namen auch auf weltliche Gebattersleute über, daher unser „Götti“ und „Gotte“.

Begreiflich konnten sich die unbefehrten Christen die Erinnerung an die alten Götter nicht so schnell aus dem Kopfe schlagen, wie sie wollten, oder wie man es von ihnen verlangte. Allein die alten Götter verloren ihr vertrauliches Wesen im Gedächtnis der Neugläubigen und verwandelten sich in schreckende Gewalten, denen immer noch eine gewisse Einwirkung auf die Menschen verblieb. Von den Christen verleugnet, irrten und schwebten sie gleichsam in den Lüften als Gespenster: so schwer konnte sich der Menscheng Geist von ihnen befreien.

Aus dem Gotte Wuotan, den die Heiden sich mit Helm, Panzer, Schwert und Speer auf hohem weißem, die Lüfte durchfliegenden Rosse sitzend gedacht hatten, wurde seit der Bekehrung zum Christentum der „Schimmelreiter“, welcher, wie in verschiedenen Gegenden des Schwabenlandes, so auch bei Schleithelm um Mitternacht erscheint und durch sein lautes Gebahren die Leute schreckt oder zu Schaden bringt, jedoch wenn sie beten, keine Gewalt über sie hat. Das Heer, mit dem Wuotan nach heidnischem Glauben aus der Walhalla am Nordpol täglich zum Kampfe oder zur Jagd ausritt, verwandelte sich zur Christenzeit in das wütende Heer (jetzt noch entweder Wuotischeer oder Muodischeer genannt), welches in finsterner Mitternacht, mit dem wilden Jäger voran, vom Heuberg her über Wurmlingen und die Tuttlinger Höhe nach dem Randen und über den Klettgau hinüber zum Irchel mit lautem Geschrei sein Unwesen treibt. Die Richtungen, welche es einschlägt stimmen wohl mit den Wegen der einwandernden Schwaben. Auch erzählt man sich allerlei über das Aussehen des wilden Jägers und seiner Jagdgenossen, über boshafte oder auch mildthätige Begegnungen mit Menschen, und über die Ursachen, warum dieser Jäger und seine Gefährten bis zum jüngsten Tage also sich geberden müssen. In der letzten Zeit wird dann auf dem Kaiserfelde eine Schlacht geschlagen werden, die so heiß und grausam sein wird, daß die Menschen bis an die Knöchel im Blute waten müssen.

Gott Donar hauste ebenfalls gerne auf Bergen, woher es kommen mag, daß jetzt noch manche Berge in deutschen Landen Donnersberge heißen. Die Heiden stellten sich vor, er fahre auf einem Wagen, der mit Böcken bespannt sei, und sie konnten sich ihren Gott des Donners nicht getrennt von Wald und Gebirge denken. Wäre nun erwiesen, daß der Bergname Virgunt, wie ein Gelehrter gemeint hat, im Zusammenhang mit dem Donnergott stehe, so könnten wir auch begreifen, warum man die Schaffhauser vor Zeiten mit dem Spottnamen „Randenböcke“ (Virguntbocka) bedachte.

Ein schlimmes Erbe hat die Nachwelt in dem Glauben an die Hexen übernommen. Mögen diese nun an Stelle der heidnischen Priesterinnen oder sonst weiser Frauen getreten sein, genug, man hielt sie für böse Weibsleute, die dadurch großen Schaden anrichteten, daß sie Hagel hervorriefen, Saaten verderbten, Kinder durch bösen Blick ins Unglück stürzten, Kühen die Milch benahmen und sonst allerlei Unheil stifteten. Auf Besen ritten sie durch das Ramin (sie getrauten sich nicht über die geweihte Thürschwelle, den „Drischübel“), und versammelten sich auf dem Heuberge beim alten Hexenturm. Dort hielten sie zu Zeiten, die dem Heidentum einst heilig gewesen, Versammlungen, bei denen sie allerhand Greuel trieben; ihre Mahlzeit bestand aus dem heidnischen Pferdefleisch. Damit sie leichter Schaden konnten, verlieh ihnen der Teufel Zauberkräfte, vermöge welcher sie sich in allerlei Tiere, Kägen, Spinnen, Käfer, verwandeln konnten. So lange man einander von solchen Sachen bloß erzählte, war der Hexenglaube zwar etwas gruselig, aber mehr interessant als schädlich. Sobald man aber im Ernst an Hexen glaubte und jedes ältere Weib, das in seinem Haar, in seinem Gesicht, in seinem Anzug nicht besonders reizend erschien, als Hexe erklärte, mied oder verfolgte, wurde dieser Glaube gefährlich. Viel trauriger war es, daß selbst nach der Reformation es noch Leute, sogar Juristen gab, die an Hexen glaubten, von denen man doch hätte voraussetzen dürfen, sie wären gescheitert gewesen. Die Richter schleppten die vermeintlichen Hexen vor Gericht, folterten sie, bis sie gestanden, so viel man von ihnen haben wollte, und richtete sie dann martervoll hin.

Außer diesem Hexenglauben hat uns das Heidentum noch eine Masse andern Aberglaubens hinterlassen, der bis auf unsre Zeit die Gemüter gefangen hält. Zwar gibt es auch nützlichen Aberglauben, wie die Vorschrift, man solle ein Messer nicht auf den Rücken legen, weil die Engel sich an der aufwärtsgekehrten Schneide die Füße verlegen könnten. Allein das meiste in diesen Ueberlieferungen ist doch nur Wahn, z. B. „Kinder, die ungetauft sterben, kommen unters Muodis-Heer. Wenn eine Leiche nicht steif werden will, so stirbt bald wieder eins aus der Familie. Wenn man Salz verschüttet, so gibt's Streit im Hause. Wenn dreizehn Personen an einem Tisch sitzen, so muß eine davon bald sterben. Rothhaarige Leute sind falsche Judasse. Muß man des Nachts an Stellen vorüber, wo es nicht geheuer ist, so trage man drei Brotsamen und drei Salzkörner mit sich und es wird einem nichts Böses widerfahren. Der Freitag ist ein Unglückstag; am Freitag soll man deshalb weder auf eine Reise sich begeben, noch etwas Bedeutendes unternehmen.“

Noch um die Mitte des achten Jahrhunderts, wo man voraussetzen darf, daß ziemlich alles Volk wenigstens getauft war, sah sich ein Geistlicher, der das Kloster Reichenau gründete und also mit Land und Leuten unsrer Gegend bekannt war, bewogen, dem Volke einzuschärfen: „Betet nicht bei Steinen, noch bei Bäumen, noch in Schluchten, noch an Quellen und Kreuzwegen und löset daselbst kein Gelübde! Glaubet nicht an Zaubersprüche, nicht an Zauberkraft! Christen sollen weder an Kreuzwegen noch in Häusern noch gar bei der Kirche heidnischen Tänzen und Spielen sich hingeben. Weiber sollen über das Werg an ihren Kunkeln nicht den Namen der Göttin Bertha aussprechen, noch den Freitag als Hochzeitstag vorziehen, noch sonst einen vermeintlichen Glückstag der Woche wählen, um über Feld zu gehen!“ Er eiferte gegen das Segnen der Quellen, wobei man Brot ins Wasser warf, und des gerodeten Landes, indem man Getreide und Wein über die Wurzelstöcke ausgoß; ferner gegen das Wahrsagen aus dem Fluge der Vögel und das Tragen von Amuletten und Kräutern. Im heidnischen Griechenland

war es Sitte gewesen, daß der von einem Leibschaten Genesene ein metallenes Bild des vorher krank gewesenen Gliedes im Tempel aufstellte. Einen solchen Brauch übten nun noch die schon bekehrten Schwaben, jedoch mit Unterschied; während die Griechen das Bild erst, wenn das Glied geheilt war, aus Dankbarkeit darbrachten, stellten die Deutschen die kranken Gliedmaßen an heiliger Stätte auf, um dadurch erst Genesung zu erwirken. Darum reichte auch ein hölzernes oder wächsernes Bild zu diesem Zwecke hin, während in Griechenland wertvolles Metall als Geschenk an die Gottheit verwendet wurde. Den Befehlern und Befehrten mochte das greulich heidnisch vorkommen; aber später ließ es die Kirche selber zu. An berühmten Wallfahrtsorten fand man Hände, Füße u. s. w. aus Holz oder Wachs angeheftet, und vor den Kirchen wurden die Krücken aufgehängt, mit denen der Sieche gekommen war, und deren er jetzt als ein Geheilter beim Weggang nicht mehr bedurfte.

So wucherte unter dem dünnen Schleier des christlichen Bekenntnisses noch eine mächtige Schichte heidnischen Aberglaubens fort. Immer noch galten die alten Götter, wenn auch in unholde Geister verwandelt, als Bürgen des Gelingens menschlicher Thätigkeit, und der Glaube an die unheimlichen Naturwesen war noch Jahrhunderte lang, ja bis auf unsre Zeit, lebendig.

7. Drei Jahrhunderte völliger Knechtung und Zerklüftung unsres Volkes.

An dieser Stelle angelangt, möchte ich einen Augenblick Rast machen, um dem freundlichen Leser noch einmal in einem Ueberblick die Strecke zu zeigen, die wir bis jetzt miteinander durchlaufen haben, sodann ihn auf das Ziel hinzuweisen, das wir auf unsrer Wanderung noch erreichen sollen.

Von der Zeit an, da die Schwaben sich hier zu Lande ansässig machten, bis etwa zum Jahre 719, da sie einen Teil ihres Gewohnheitsrechts samt etlichen Artikeln des neuen Staatsrechtes in einem geschriebenen Gesetze abfaßten, sind mehr als vierhundert Jahre der Geschichte unsres Landes und Volkes verflossen. Allein in dem Flusse dieser Begebenheiten sind, so gerne wir leibhafte Menschen hätten mögen thätig sehen, außer einigen Königen kaum ein paar Gestalten in dunkeln Umrissen an unsern Blicken vorübergeeilt. Es ist auch begreiflich; denn abgesehen davon, daß die römischen Berichterstatter kein großes Interesse daran hatten, ihren Lesern etwas von den Thaten deutscher Männer und Frauen zu erzählen, fühlten sich in der Masse des Schwabenvolkes die einzelnen zu jener Zeit noch kaum recht als Individuen, sondern mehr nur als Glieder des Ganzen wirksam. Wie aber diese Schwaben einerlei Sprache redeten, so hatten sie bis dahin auch einerlei Sitten, einerlei Recht, einerlei Hauptbeschäftigung. Man kannte außer den Gliedern der fürstlichen Familien und den Leibeigenen und Hörigen noch kein hoch und niedrig, kein reich und arm, keine Städte und Bauern, keine Gebildeten und Ungebildeten: man kannte nur Freie und Unfreie. Doch selbst die Unfreien trugen deutsche Namen und wuchsen als Kinder zusammen mit den Freien auf, so daß man

sie nur an ihrer kurzen Haartracht zu erkennen vermochte. Wir können also sagen: die Schwaben bildeten bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts ein fast in allen Beziehungen und Verhältnissen des Lebens noch einheitliches Volk ohne innere Zerklüftung, Abstufung und Parteilung. Wir haben sie als kriegerisches Bauernvolk kennen gelernt, welches der Pflug nicht zurückhielt von der Lust, sich mit den römischen Legionen zu schlagen, welches aber durch seine zügellose Kampfbegier zuletzt Selbständigkeit und Unabhängigkeit verlor, indem es theils durch Besiegung, theils durch Abtretung in das Netz der Staatsgewalt eines mächtig gewordenen Brudervolkes geriet.

Versezen wir uns nun in Gedanken aus dem Jahre 719 an das Ende unsres Zeitraumes, in das Jahr 1050 nach Christo! Wie ganz anders ist alles geworden! Wie so vieles ins Gegentheil verkehrt!

Waren früher die Freien weitaus in der Mehrzahl gewesen, so bildeten sie jetzt eine zusammengeschrunppte Minderzahl, und zwar so sehr, daß man in den Dörfern lange nachfragen mußte, um unter den Einwohnern nur auch ein paar freie Männer ausfindig zu machen; beinahe alle freien Dorfeinwohner waren hörig oder gar leibeigen geworden. Grund und Boden gehörte nicht mehr den Bauern, sondern mächtigen Herren und reichen Klöstern. Die wenigen noch übrigen freien Bauern hatten die größte Mühe, Umsicht und List nötig, ihre Freiheit aufrecht zu erhalten und vor den Schlingen und Fallen, welche ihnen von der Gewalt gelegt wurden, zu retten. Einzelne der Freien, die selbst oder deren Vorfahren Reichsämtler bekleidet oder im Kriege sich hervorgethan oder größern Grundbesitz sich erworben hatten, zählten sich jetzt zum hohen Adel und sonderten sich als Vornehme von den übrigen Freien ab; aber auch aus der Zahl der Unfreien hatten sich sehr viele, welche dem hohen Adel oder der hohen Geistlichkeit Kriegsdienste geleistet und von ihren Herren dafür mit Burg und Boden belehnt worden waren, zu einem Ansehen emporgerungen, das ihnen den Charakter des niedern Adels verlieh. Hoher und niederer Adel zusammen mit den wenigen gewöhnlichen Freien betrachteten sich jetzt für allein wehrfähig und ausschließlich dazu berufen, die Kriege auszufechten. Die Beschäftigung mit dem Ackerbau galt nur noch in der Theorie oder nur, wenn Vornehmere sie ausübten, als ehrenhaft, in der Praxis aber, weil meistens von Unfreien getrieben, als gemein und verächtlich. Der hohe und der niedere Adel blieb nicht mehr in den Dörfern sitzen, sondern baute sich Burgen auf benachbarten Felsen und Höhen, von wo er seine leibeigenen und zinspflichtigen Bauern im Thale beherrschte und mit Frohnden und Abgaben meistens drangsalierte. Während vormals die Städte von den einwandernden Schwaben wie die Pest gemieden und zerstört worden waren, entstanden da und dort — im Gebiete des Kantons Schaffhausen zwar jetzt noch nicht — Städte, deren Bürger, ob frei oder unfrei, sich ebenfalls für berechtigt hielten, auf die Bauersleute herabzusehen und sie verächtlich zu behandeln. Mit der Zunahme des künstlichen Staatswesens und der scharfen Trennung alter und neuer Stände erwachte das Selbstbewußtsein einzelner Freien und Edelleute und begann die Persönlichkeit sich im öffentlichen Leben geltend zu machen. Man erkannte die über jedem einzelnen stehende Volkssitte nicht mehr als verbindlich für sich und sein Thun und Lassen, sondern erhob sein Belieben und seine Willkür zum Gesetze. Wir dürfen also ohne Uebertreibung behaupten: In der Mitte des 11. Jahrhunderts bildeten die Schwaben keine so einheitliche Volksmasse mehr wie früher; sie waren zerklüftet und scharf geschieden in hoch und niedrig, reich und arm, adelig und gemein, städtisch und bäurisch, übermütig und elend. Auf den Burgen

wohnten fortan die Männer, welche des Landes Geschicke fügten, nicht bloß darum, weil sie die Macht besaßen, sondern weil ihnen Einsicht und Mut dafür zu Gebote stand. Denn wie auf freier Bergeshöhe der Horizont größer ist, das Blut leichter wallt, das Auge heitrer schaut, so gewann der Adel auch größern Blick, mutigeres Herz, schärferes Auge; die im Thale ergaben sich gewohntem Schlendrian und erlagen trägem Stumpfsein. Die ehemals freien schwäbischen Bauern, deren Heere sich tapfer mit den römischen Legionen geschlagen, und denen Rom, um den Frieden zu erhalten, so oft hatte Tribut entrichten müssen, waren nicht bloß Unterthanen auswärtiger Könige geworden, sondern sie waren jetzt Knechte eigener Landsleute, deren Vorfahren ihresgleichen gewesen, die aber jetzt sich über sie erhaben dächten. So vom Adel und von den Stadtleuten in Wort und That verachtet, ward der Bauer an Leib und Seele niedergedrückt; es wuchs ihm daher der Haß seiner Bedrucker und die Feindschaft gegen seine Verspotter tief in die Seele, und weil er in seiner Ohnmacht sich seiner grausamen Feinde nicht mehr erwehren konnte und durfte, wurde er wie ein gefesselter Sklave in seiner Sinnesart unredlich, pöflich und tückisch, verschlagen und verlogen, schelmisch und diebisch und für Jahrhunderte zum Genuß und zur Ausübung rechter Freiheit untauglich.

Mit Grund fragen wir deshalb: Woher diese gänzliche Umwandlung des Volkszustandes und des Volkscharakters binnen zweihundert Jahren? Welch entsetzliche Revolution hat diesen Umschwung hervorgebracht? Es ist keine plötzliche Revolution, es ist ein langjames Verderben gewesen, das diese schrecklichen Folgen herbeigeführt hat. Ich will versuchen, den Ursprung und Verlauf dieser Verderbnis mit einigen Strichen zu zeichnen oder im Gedächtnis des geneigten Lesers aufzufrischen.

Allererste Ursache war der Verlust der politischen Freiheit in der Unterjochung durch die Franken. So lange jedoch über das gesamte fränkische Reich, welchem nach und nach durch Eroberungen und Verträge mehrere deutsche Volksstämme einverleibt wurden, Könige aus der Familie der Merwinge regierten, lebten die Schwaben in ihrem Herzogtum ziemlich selbständig, indem sie ihren Tribut bezahlten und Heeresfolge leisteten. Gelüste der Throninhaber nach Ausübung willkürlicher Gewalt, sowie Uebergriffe in zugesicherte Freiheiten wurden an maßgebender Stelle in die Schranken gewiesen oder fanden, weil die Thronfolge im Frankenreich nach gemeinem Erbrecht sich vollzog, der Art, daß das Reich in so viele Teile zerfiel, als der Vater Söhne hinterließ, an der Schwäche der Teilkönige ein Hindernis. Als König Chlothar II. das gesamte Reich wieder unter seinem Scepter vereinigte, mußte er gleich im darauffolgenden Jahre 614 eine Einschränkung der Königsgewalt sich gefallen lassen, nämlich daß er in seinen Erlassen und Befehlen das vorbehaltenen Recht der Volksstämme nicht verletzen wolle.

Indessen wuchs und gedieh die Schlange, die dem Königtum der Merwinge zuletzt den tödlichen Biß versetzte, ihm an eigenen Busen. So lange der königliche Hofhalt noch unansehnlich und fast bäuerlich war, traten auch die Bediensteten desselben, als unfreie Leute, an besonderm Ansehn nicht hervor; hieß doch der oberste Verwalter des Hauswesens am Hofe des Königs wie derjenige am Hofe eines Grundbesizers, auf deutsch Sinistalk, d. h. Altknecht, in lateinischer Schriftabfassung aber Hausmeier (majordomus), welche Namen in beiden Sprachen einen unfreien, leibeignen Mann bezeichneten. Als aber fürderhin die Verwaltung des Hofhalts schwieriger sich gestaltete und namentlich das Kriegsgefolge des Königs eine größere Bedeutung erhielt, setzte man zu königlichen Hausmeiern, unter deren Befehl das Dienstgefolge stand, freie Leute ein, die sich

allmählig die höchste Gewalt auch im Staate anmaßten. Aus dem Hofamt wurde ein Staatsamt, und der Hausmeier Pipin von Heristal machte dieses Staatsamt in seiner Familie erblich (714). Bald verrichteten die Hausmeier Regierungsgeschäfte, die nur dem Könige zukamen; zuletzt drückten sie die merwingischen Könige ganz beiseite und bestiegen selbst den fränkischen Thron im Jahr 751. Weil sie jedoch diesen Staatsstreich ohne den Willen, zum Teil gegen den Willen des Volkes ins Werk setzten und doch auf höheres Ansehen sich stützen wollten, so nannten sie sich „Könige von Gottes Gnaden.“ So klug waren aber die neuen Könige, daß sie selbst keine Hausmeier mehr anstellten.

Hätte diese Handlung nur einen Wechsel der königlichen Familie gebracht, also daß von nun an die kerlingische anstatt der merwingischen Familie über das weitschichtige Frankenreich herrschte, so wäre sie für unsre Geschichte ohne Belang; allein dieser Wechsel verursachte zugleich in der Art zu regieren eine Aenderung, indem die Kerlinge den untergebenen Volksstämmen die Reste der Selbständigkeit raubten. Sobald daher die kerlingischen Hausmeier, als sie noch nicht Könige waren, die Zügel der Regierung in die Hand nahmen, gab es in verschiedenen Landschaften des Reichs, so auch in Schwaben, Aufstände. Sollte aber ein Leser die Meinung hegen wollen, diese Aufstände seien vielleicht nur von den Herzogen angezettelt worden, weil ihnen für den Fortbestand ihrer Würde und Stellung bange geworden: so dürfte zu erwägen sein, daß in der Empörung gegen die Hausmeier das ganze Schwabenvolk zum Herzog stand, und daß der Krieg zwischen den fränkischen Hausmeiern und den Schwaben die ganze erste Hälfte des achten Jahrhunderts ausfüllte. Karl Martell, der während der Zwanzigerjahre immer wieder gegen sie ins Feld ziehen mußte, vermochte dieses Volk, in welchem die alte Freiheitsliebe und Kampfeslust wieder aufwachte, nicht unters Joch zu bringen. Auch seine Söhne richteten nicht viel aus; darum schlugen sie einen andern Weg ein: sie griffen zum Mord. Schon vom Herzog Lantfried I., unter dessen Leitung das schwäbische Gesetzbuch entstanden ist, weiß man nicht, welches Todes er gestorben. Im Jahre 746 aber wurden die angesehensten Männer Schwabens nach Cannstatt bei Stuttgart eingeladen. Sie erschienen ohne Argwohn und stellten sich mit ihrem bewaffneten Gefolge den Franken gegenüber auf. Plötzlich wurden die Schwaben umzingelt und zu Gefangenen gemacht, ihre Führer aber, und darunter wohl auch der Herzog Dietbald selbst, niedergehauen. Ein so fein gewähltes Mittel führte dann allerdings zum Ziel. Der Rest von Selbständigkeit wurde jetzt dem Schwabenvolk genommen und im Jahre 748 der letzte Herzog, Lantfried II., abgesetzt. Eine ungeheure Masse von schwäbischem Staatsland gieng infolge dessen als königliche Domäne an die Krone über. Allein das kerlingische Haus erntete keinen Segen von solchen schändlichen Missethaten.

Doch auch die persönliche Freiheit der einzelnen Schwaben erlitt zu jener Zeit große Veränderungen durch das Lehenswesen und die Hörigkeit. Nachdem Grund und Boden Eigentum der einzelnen Freien geworden war, bildete dessen Besitz bald einen Gegenstand der Habgier und des Strebens nach Macht und Einfluß. Dadurch traten die Uebelstände ein, welche Kirchenväter wie Ambrosius vorher sagten: „Gott wollte, daß das Erdreich ein gemeinsamer Besitz aller Menschen sei; allein der Geiz erfand das Recht des Privateigentums.“ Ein moderner Jurist namens Zachariä behauptet sogar: „Alle Leiden, mit welchen zivilisierte Völker zu kämpfen haben, lassen sich auf das Sonder= eigentum an Grund und Boden als Ursache zurückführen.“ Die frühere Gleichheit im Vermögensbesitz änderte sich in der That derart, daß es einzelnen gelang, beträchtliches

Grundeigentum durch Erbschaft, Kauf, Tausch, bald auch durch schlechte Mittel in ihre Gewalt zu bekommen, und daß anderseits durch Erbschaftsteilungen, Veräußerungen, Mißgeschick mannigfacher Art manche gewöhnliche Hufenbesitzer von ihrem Eigentum an Liegenschaften mehr und mehr einbüßten und Zwergbäuerlein wurden. Außerdem wirkten zu dieser Ungleichheit im Grundeigentum wesentlich das veränderte Militärwesen und die vielen Kriege mit.

Da die Fehden unter den Großen immer häufiger wurden, so suchte sich jeder von ihnen mit einem starken Kriegsgefolge zu umgeben, um gelegentlich seinen Willen und seine Willkür mit Gewalt durchzusetzen. Außerdem hatten die Einfälle der Araber in Frankreich die Notwendigkeit herbeigeführt, das fränkische Heer mit mehr Reiterei zu versehen, da die Feinde in dieser Waffengattung sich auszeichneten. Die Mittel zu dieser Heeresumgestaltung schöpften die fränkischen Hausmeier aus dem Vermögen der Kirche, indem sie geltend machten, der Kampf mit den Muselmännern sei ja wesentlich ein Kampf zum Schutze und zur Verteidigung der Christenheit, also im Interesse der Kirche zu führen. Die Mannen oder Vasallen des Gefolges der reichen Herren wurden durch Treueid in den Dienst des Königs genommen und erhielten als Lohn dafür die rittermäßige Ausrüstung, außerdem, wenn sie nicht am Hofe leben wollten, zum Ersatz des Lebensunterhaltes Grundbesitz des Königs als Lehen. Nichts stand aber im Wege, daß die Inhaber königlicher Lehen solchen Besitz wieder ihren eigenen Dienstmännern verliehen. Ueberhaupt suchten Großgrundbesitzer, sei es mit ihren Lehen, sei es mit ihrem eigenen Grundeigentum, so viel Vasallen als möglich in ihren Dienst zu bekommen, je mehr später das fränkische Reich den Angriffen äußerer Feinde und der Zerrüttung durch Fehden im Innern zu erliegen drohte. Geistliche Grundbesitzer, Bischöfe und Aebte, giengen in diesen Güterverleihungen den weltlichen Herren voran. Ursprünglich standen auch Jagd, Fischerei, Gewinnung des Salzes und Erzes allen frei, und man hätte einen mit großen Augen angesehen, wenn er hätte fordern wollen, jeder, der zu jagen, zu fischen, Salz oder Erz zu gewinnen gedenke, müsse sich zuvor eine Bewilligung dazu erkaufen. Die fränkischen Könige aber fiengen an, diese ertragsfähigen Beschäftigungen unter Androhungen von Bußen zu verbieten, also zu bannen, und als Königsrechte (Regalien) zu behandeln. Da dauerte es denn nicht lange, daß die Großgrundbesitzer vom Könige das Bannrecht darüber auch für ihre Besitzungen erwarben.

Nach und nach wurden die öffentlichen und privaten Nutznießungen und einträglichen Rechte, Fischerei, Jagd, Zoll, ja selbst Aemter zu Lehen gegeben. Dadurch steigerte sich der Besitz und zugleich die Macht der sogenannten Großen ins ungeheure. Hiezu kam, daß geistliche und weltliche Herren für ihre vom König erhaltenen Lehen die Befreiung von öffentlichen Abgaben und Leistungen (also die Immunität) erwarben; alsdann durften die öffentlichen Beamten, Grafen und Hunnen, den gefreiten Bezirk („die Mündat“) nicht betreten, um Gerichtstage abzuhalten, Friedensgelder, Brückengelder, Zölle zu erheben. Diese Einkünfte bezog fortan der Inhaber der Mündat, und auch die Ausübung der öffentlichen Rechtspflege in diesem gefreiten Gebiete, soweit sie Bußengelder eintrug, gelangte somit in dessen Gewalt; dem Staate verblieb nur die Kriminalgerichtsbarkeit, das Malefiz. Demnach umfaßte die Gerichtsbarkeit der Mündat ungefähr die Befugnisse des öffentlichen Centrichters oder Hunnen. Der Richter in dem gefreiten Bezirk hieß jetzt Vogt; er sollte das Mündatsgericht präsidieren und die Interessen des Mündatsinhabers vertreten. Nicht lange gieng es, so waren fast alle öffentlichen

Hundergerichte zu Vogteigerichten geworden. Und was noch an öffentlichen Gerichten sein Leben fristete, das erhielt eine andre Einrichtung. Früher mußten alle freien Männer eines Hundes im Hundergerichte erscheinen; Karl der Große verordnete, daß nicht mehr die ganze Hundergemeinde, sondern nur wenige Weisiger (Schöffen) einzuberufen seien. Statt einer Gerichtsgemeinde tagte also fortan ein Beamtengericht, das sich außerdem aus freier Luft unter Dach und Fach verkroch.

Wohl wissen alte und neue Geschichtsbücher sich kaum genug in Lobsprüchen über Karls Regierung zu ergehen, und es ist ja Pflicht, daß man erwähne, was er Rechtes gethan; allein schon die Kaiserchronik sagt: Karl hat ouch andriu liet. Bald stellte es sich heraus, daß das Heer von Beamten, welches die Kerlinge, zumal Karl der Große, aufgestellt hatten, den ihnen anvertrauten Pflichten nicht mit der erwarteten Treue oblagen, sondern sich Ueberschreitungen ihrer Gewalt, Bestechungen, Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten aller Art zu schulden kommen ließen. Darum sah sich der König gezwungen, die ganze Staatsverwaltung in den Grafschaften durch Reichsinspektoren zu überwachen, um, wo es nötig schien, gegen die Fehlbaren einzuschreiten. Aber auch manche dieser Inspektoren überschritten ihre Befugnisse und mußten durch Superinspektoren überwacht werden. Das kerlingische Königtum war mit seinem ganzen Triebwerk der Verwaltung in eine Schraube ohne Ende geraten. Und warum das? Die Antwort ist: Womit man sündigt, damit wird man gestraft. Dieses Königtum hatte nichts Besseres zu thun gewußt, als die freien Männer möglichst alles Einflusses auf die Landesverwaltung zu berauben; es hatte geglaubt, ohne Volk, lediglich mit einem Heere von Beamten kutschieren zu können, und siehe! schon unter Karl dem Großen fieng das ganze Triebwerk an zu stocken. Das Grundübel der ganzen Verderbnis lag in dem Bestreben der Kerlinge, jeder Selbständigkeit des Volkes immer eine Vormundschaft zu setzen; es lag in dem unsinnigen Grundgedanken der Staatsverwaltung, in welchem man wähnte, eine lose Verbindung von verschiedenen Volksstämmen vermittelst der rücksichtslosesten Zügelung zu einem starken Einheitsstaate umwandeln zu können. Wenn dann der Herrscher alljährlich am Reichstage mit seinen geistlichen und weltlichen Großen beriet, warum der Zustand des Volkes elend sei, dann suchte man immer wieder Hülfe in der Steigerung des Uebels statt in dessen Beseitigung; man machte Gesetze auf Gesetze, häufte Verordnungen auf Verordnungen und glaubte, durch diese massenhafte elende Gesetzesfabrikation, die immer das Anzeichen von Erkrankung eines Gemeinwesens ist, das ertötete Volksleben erquickern zu können.

Auch der Krieg, der, wie wir früher vernommen haben, den ackerbautreibenden Deutschen einst eine wahre Lust des Lebens gewesen, wurde ihnen jetzt eine verhaßte Last. So lange die deutschen Volksstämme selbständig über ihre Angelegenheiten entschieden, hatte die Volksgemeinde auf dem Landtage darüber zu beschließen, ob ein Krieg unternommen werden solle oder nicht; jetzt aber, seitdem die Stämme im fränkischen Reichsverbande sich befanden, war der Wille des Volkes unterdrückt, und der König hatte über Krieg und Frieden zu bestimmen. Unter den merwingischen Königen drückte freilich der Militärdienst, obwohl er immer noch auf alle Freien ausgedehnt blieb, deshalb nicht so sehr, weil sich der Wehrmann durch Plünderung und Beute für seine Auslagen schadlos hielt, und weil die Kriege der Merwinge wegen ihrer Geringfügigkeit keinen so großen Aufwand an Zeit und Kräften in Anspruch nahmen. Selten wurde ein deutsches Heer nach Frankreich, selten ein französisches nach Deutschland geführt. Allein dies änderte sich sofort, als die neue Herrscherfamilie der Kerlinge ernstlich an die Erwerbung des

fränkischen Thrones dachte, schon unter Pipin, noch mehr unter Karl Martell und gar unter Karl dem Großen. Indem die Kerlinge darauf ausgingen, einerseits die Selbstständigkeit der dem Reiche einverleibten Völkerschaften zu unterdrücken, anderseits die Grenzen des Reichs auszudehnen, erwuchs ihrer Herrschaft fortwährend neuer Krieg, bald nach innen, bald nach außen. Dadurch wurde der dienstpflichtige Mann nicht nur sehr häufig unter die Waffen gerufen, sondern auch lange im Felde zurückgehalten, indem er weit weg von der Heimat ziehen mußte, bald über die Pyrenäen nach Hispanien gegen die Sarazenen, bald nordwärts gegen die Sachsen, Normannen und Wenden, bald längs der Donau hinunter gegen die Avaren, bald über die Schneeberge nach Welschland gegen die Langobarden. Das Aufgebot verpflichtete die Wehrmannschaft ferner zu unentgeltlichem Dienste und zu eigener Beföstigung im Felde. Mochte nun auch ein Feldzug nicht lange dauern und bringt man für jene Zeit auch die außerordentliche Einfachheit und Genügsamkeit in Anschlag: jeder Milize war doch gezwungen, ein Sümnen bares Geld flüssig zu machen, um während des Dienstes sein Leben zu fristen. Dazu kam aber noch ein triftiger Umstand. Auf den Landbau, welcher wenigstens den Sommer hindurch fast unausgesetzte Arbeit erheischt, wirkt nichts schädlicher, als wenn ihm die arbeitenden Hände für längere Zeit entzogen werden. Und während einst die Jungmannschaft sozusagen sorglos ins Feld gerückt war, jetzt dachte sie besorgt an die Arbeiten zu Hause; denn Grund und Boden war nunmehr ihr Eigentum, und aller Verlust und Rückgang in der Wirtschaft traf den Eigentümer.

Die Wehrpflicht war also eine Last geworden, welcher der gemeine Mann sich zu entziehen suchte. Die Zahl der Wehrmänner wurde daher von Jahr zu Jahr geringer, indem die Leute sich freiwillig durch Uebertragung ihrer Güter in abhängige Schutzverhältnisse begaben, wodurch sie des Waffendienstes ledig werden konnten. Man schenkte seine Güter an Klöster, um dem Steuerdruck zu entgehen, oder um für die überzähligen Kinder eine Versorgung zu finden, oder aus religiösen Gründen, um durch eine solche Stiftung irdisches Glück oder zukünftigen Lohn in der Seligkeit zu erwerben. Karl der Große begriff die Gefahr wohl, welche dadurch seinem Reiche drohte, und er traf Maßregeln, welche die Last des Militärdienstes für die Aermern erleichtern sollten. Leute, die nicht drei, vier oder fünf Hufen (zu 30 Bucharten) als Eigentum besaßen, sollten zu zweien, dreien und mehrern zusammentreten, um einen Mann aus ihnen auszurüsten und zu unterstützen.

Schon aus Karls des Großen Klagen erkennt man, daß der Stand der freien Bauern im Abnehmen begriffen war, weil viele von ihnen lieber hörig werden, als sich drangsalierten lassen wollten; in der Folge nahm der Uebertritt zu den unfreien Ständen so erschreckend zu, daß in ein paar Jahrhunderten der freie Bauernstand fast in allen Dörfern so gut als verschwunden war. Noch in spätern Jahrhunderten scheint man eine Erinnerung daran gehabt zu haben, daß die kerlingische Zeit den Bauer in die verachtete Stellung brachte, die er von da an einnahm; denn man schrieb die Verordnung über die den Bauern gestattete Tracht und das Verbot, Waffen zu tragen, ohne weiteres Karl dem Großen zu; so sagt die aus dem Jahre 1137 stammende Kaiserchronik: „Ich will euch melden, was der Bauer nach Karls Gesetz am Leibe tragen sollte; er erlaubte ihm nichts andres als schwarz und grau und das keilförmige Gehrenstück im Zeuge weder hinten noch vorn (wie die höhern Stände), sondern zur Seite, dazu rindslederne Schuhe und zu Hemd und Hosen sieben Ellen Zwilch. Sechs Tage soll er beim Pfluge

und mit der Feldarbeit beschäftigt sein und am Sonntage, mit dem Treibstecken in der Hand, zur Kirche gehen. Trägt er ein Schwert an der Seite, so soll man ihn zum Kirchenzaune führen, ihn dort aufhängen und ihm Haut und Haar abschlagen; denn wenn er sich gegen Feinde zu wehren hat, so wehre er sich mit der Mistgabel! Diese Vorschriften gab König Karl.“

Die Strafe für die Sünde, welche die Kerlinge an der Freiheit des Volkes begangen hatten, trat jetzt ein. Merkwürdigerweise gieng mit dieser Vernichtung des freien Bauernstandes die Abnahme der Kriegstüchtigkeit des Volkes Hand in Hand. Ist es nicht geradezu erbärmlich, wenn wir lesen, daß unter den spätern Kerlingen die fränkischen Heere sich von dem Völkergesinde, das an den Grenzen hauste, so oft in die Flucht schlagen oder zusammenhauen ließ? Und diese Schmach empfinden nicht erst wir; man hat sie begreiflicherweise schon damals tief empfunden und ihr bitteren Ausdruck gegeben, so der Erzbischof Hinkmar von Rheims in einem Schreiben an Ludwig den Deutschen.

Die allgemeine Wehrpflicht hörte auf; anstelle des Volksheeres trat das Lehensheer. Die großen Grundbesitzer erdrückten den Kleinbauer. Jagd und Fischerei, welche von den alten Deutschen als gemeine Nutzungsrechte angesehen worden waren, behandelten die reichen Herren als zu ihrem Grund und Boden gehörige Rechte, die sie zu Lehen gaben. An dem allgemeinen Drangfalskampfe beteiligten sich auch die Staatsbeamten, welche, um sich zu bereichern, ihre Stellung mißbrauchten. Die Könige ließen die Domänenwäldungen bannen, und die Grafen machten es ihnen nach. Zölle, Marktrechte, Bergwerke betrachtete die Krone als königliche Rechte, über die nur sie verfügen durfte.

Am Ende unsrer Periode, im zehnten und elften Jahrhundert, trat auch eine Aenderung in den Wohnorten ein. Zur Sicherheit vor äußern und innern Feinden flüchtete, wer konnte, in die Städte, die vormals den Deutschen verhaßt gewesen waren. In den Dörfern begannen die Großgrundbesitzer steinerne Häuser zu bauen, hernach starke Türme mit Gräben und Wällen zunächst auf kleinen Erhöhungen, später auf Felsenvorsprüngen und Bergesgipfeln zu errichten, erst für sich selbst und dann auch für die Dienstmänner. Frohndienste bei diesen schwierigen Bauten mußten die Leibeigenen leisten, die man wie Vieh behandelte. Von diesen Felsenestern aus wurde dann das Volk Jahrhunderte lang beherrscht und meist auch bedrückt. Wenn die Herren unter sich Krieg führten, so hatten sie die größte Freude daran, einander die Leibeigenen und Hörigen zu quälen, zu schädigen, zu töten und deren Häuser zu zerstören und Güter zu verwüsten. Das Landvolk sank aber nicht bloß in leibliche Knechtschaft, sondern der Knechtesinn wuchs ihm auch allmählig in die Seele hinein und zeitigte dort Früchte pfliffiger, tückischer, unredlicher Sklavenart, ganz das Gegenteil zu der Geradheit, Offenheit und Lauterkeit der freien Vorfahren.

Von diesen Zuständen wendet man sich mit Abscheu ab und möchte sich freuen, in jener Zeit auch lieblichere Erscheinungen zu entdecken. Durch die Bekehrung zum Christentum gieng den armen Leuten der Begriff einer neuen Gemeinschaft auf, worin der Leibeigene auf die gleiche Stufe menschlicher Würde erhoben und gleicher Verheißungen teilhaftig gemacht wurde wie der Herr. Die christliche Kirche hat das Verdienst sich erworben, das harte Recht der Sklaverei zu mildern, zwar nicht plötzlich, nicht gewaltjam, sondern langsam mit Stumpf und mit Milde, aber desto sicherer. Man kann allerdings nicht in Abrede stellen, daß auch die Geistlichkeit die Herrenrechte da, wo sie ihr in die

Hände gegeben wurden, sehr oft ebenso grausam ausübte wie weltliche Herren; allein es ist Thatsache, daß die Kirche als Ganzes an der Verbesserung des Loses der Unfreien unablässig arbeitete, ungeachtet sich ihren Bestrebungen unübersehbare Hindernisse entgegenstellten. In dieser Richtung bethätigten sich besonders die Klöster. Von diesen Anstalten, soweit sie damals auf unser Land Einfluß hatten oder auf unserm Boden entstanden, muß noch einiges gesagt werden. Es ist begreiflich, daß gequälte Menschen aus niederm Stande, aber auch Edelleute, denen das kriegerische und herrschsüchtige Treiben der Standesgenossen ein Greuel war, sich gerne in die Klostermauern zurückzogen, um in der Stille zu beten und zu arbeiten. Solange diese Klöster mäßiger Besitztümer sich erfreuten, waren die Mönche eifrige Arbeiter und brachten im Landbau Musterwirtschaften hervor, die sich sehen ließen; manche von ihnen widmeten sich auch den Wissenschaften und Künsten. Allmählig aber gelangten die Klöster nicht allein durch der Mönche Hände-arbeit, sondern mehr noch durch Schenkungen zu großem Vermögen, und dann trat gewöhnlich ein Rückschritt ein; daher lesen wir so oft von Reformen, die in den Klöstern vorgenommen werden mußten, wenn die Zucht und Ordnung nachließ.

An St. Gallen, das aus einer bescheidenen Niederlassung allmählig zu einem stattlichen Kloster herangewachsen war, kamen in dieser Zeit mehrere Güterschenkungen aus unsrer Gegend; die früheste wäre aus Löhningen, wenn nicht in der Urkunde vom Jahre 779, worin sie verzeichnet ist, das Dorf Löhningen im Steinathal Amts Waldshut gemeint ist. Sicher ist die Schenkung der Richartshube zu Rüdlingen, worüber zu Lotstetten im Jahre 827 eine Urkunde ausgefertigt wurde; desgleichen eine Uebergabe zu Wunderklingen 912. Als st. gallische Güter werden im Hegau genannt: 806 zu Buch (Radolfsbuch), 830 die Engelbertshube zu Altdorf, 846 Huben zu Merisshausen und dem seither abgegangenen Nachbardorfe Berslingen nebst einem Teile der Merisshausen Kirche, wobei Ramsen als Ausstellungsort der Urkunde genannt ist. Im Jahre 884 giengen Güter in Bargaen aus dem Besitz des Klosters tauschweise in den Besitz des Grafen Beringer über.

St. Gallen liegt außer dem Bereiche des Klettgaus und Hegaus. Nun entstand aber auch ein Kloster im Hegau, nämlich auf der Insel Reichenau. Zu der Zeit, als die ferklingischen Hausmeier die Selbstständigkeit der Schwaben mit Feuer und Schwert verfolgten (S. 100), kam, von dem angeblichen Eigentümer der Insel, namens Sintlaf, eingeladen, der fränkische Bischof Pirmin in die Gegend des Untersees, um auf der Insel ein Kloster zu gründen. Wirklich konnte er um das Jahr 724 kraft der Empfehlung des mächtigen Hausmeiers Karl Martell an den schwäbischen Herzog Lantfried I. eine geistliche Anstalt auf Reichsboden einrichten; denn die fränkischen Gewalthaber hofften dadurch ihr politisches Ziel auf einem Umwege zu erreichen.

Allein die Schwaben waren damals schon zum Christentum bekehrt, und wenn auch viel heidnischer Aberglaube und heidnische Sitten unter ihnen herrschten, so waren sie keine eigentlichen Heiden mehr. Pirmin kam auch nicht als Missionär in die Seegegend, sondern um für den Kirchendienst in Schwaben fränkisch gesinnte Geistliche heranzuziehen. Karl Martell schenkte seinem Schützling zur Klostergründung die Insel sowie die Einkünfte von sechs Dörfern nebst 24 Eigenleuten der Umgegend, alles aus dem Staatseigentum. Allein nur drei Jahre war es dem hergekommenen fränkischen Geistlichen vergönnt, sein Kloster zu leiten; denn trotz aller Verhüllung merkten scharfsichtige Augen die wahre Absicht dieser Gründung, und Pirmin wurde als Abt unmöglich; er mußte

dem Befehle des Herzogs Dietbald weichen. Er gieng ins Elsaß, gründete oder reformierte dort noch mehrere Klöster in den Landschaften zwischen den Vogesen und dem Schwarzwald und starb zu Hornbach bei Zweibrücken den 3. November 753. Sein Nachfolger Etto, Enkel des elsässischen Herzogs Ethiko, hatte das gleiche Schicksal; er wurde von Dietbald nach Uri verbannt im Jahre 782, dann aber von Karl Martell wieder in seine Stellung eingesetzt, jedoch nach zwei Jahren gen Straßburg als Bischof berufen. Erst als die Schwaben mit ihren Unabhängigkeitsbestrebungen zu Boden gedrückt waren, konnte sich das Kloster Reichenau recht entfalten, so daß es St. Gallen an Besitz und Ansehn übertraf. Die Ausscheidung des Klostergebietes aus der Machtbefugnis der öffentlichen Beamten, die sogenannte Mundat, wurde der Anstalt wahrscheinlich schon von Karl dem Großen zugesichert; aber auch sämtliche Abgaben an den Staat, welche die Handhabung der öffentlichen Rechtspflege mit sich brachte, Bann- und Friedensgelder, giengen von der Grafschaft des Hegaus an das Kloster über. Erhielt das Kloster in der Folge noch die freie Abtwahl und die Befreiung vom Bischof von Konstanz durch unmittelbare Unterstellung unter den Papst: so war es auf den Gipfel seiner Macht gestiegen.

Leider waltete ein böses Geschick über den reichenauischen Urkunden. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, als das Kloster von seinen Vögten und Dienstmannen vielfach in seinen Rechten und Einkünften geschädigt war, musterte man daselbst die Archivschriften, und ein schlauer Mönch, der Kustos Udalrich, fälschte oder vernichtete eine nicht geringe Zahl derselben; bald darauf mögen einige Feuersbrünste ebenfalls eine Anzahl zerstört haben; andre wurden bei Ueberfällen des Klosters geraubt, wieder andre bei dem frühzeitigen Verfall von Zucht und Ordnung verschleudert, und was etwa in Abschriften und Ködeln noch vorhanden war, vernichtete der mutwillige Abt Eberhard von Brandis (reg. 1346—1379). Wegen dieser Verluste von Archivalien ist man über den ältesten Besitzstand dieses Klosters nur schlecht unterrichtet. Zumal von reichenauischen Gütern im Kanton Schaffhausen wüßten wir nichts zu sagen, wenn nicht die Chronik des Gallus Dehem uns berichtete, Herzog Burkhard II. von Schwaben habe die Dörfer Schleithelm und Beggingen an das Stift vergabt, eine Notiz, deren genaueres Datum des Jahres 973 ich aus einem lateinischen Gedicht auf den Abt Witigouw (reg. 986—997) im Jahre 1870 zuerst ermittelt habe.

Ueber die Zeit der Gründung des Klosters Rheinau schwebt noch ein vollständiges Dunkel. Die Mühe, die sich im vorigen Jahrhundert ein gelehrter Rheinauer Mönch, namens Moritz Hohenbaum van der Meer, gab, um drei Stifter (Wolhart, Wolfin, Wolfen) herauszubringen, und diese dem mächtigen Geschlecht der Welfen zuzuschreiben, hat bis jetzt keinen rechten Beifall gefunden unter den Gelehrten; es hat sich aber auch seither keiner die Mühe genommen, den Ursprung dieses Klosters genauer zu untersuchen. Nach einer Urkunde vom Jahre 858 überreichte dem König Ludwig dem Deutschen zu Ulm sein Vasall Wolfwin, im Volksmund Wolfun und Wolfen genannt, ein Dokument, worin geschrieben stand, wie seine Vorfahren zur Zeit des Grafen Adalhelm im Thurgau (857—859?) auf der Halbinsel Rheinau ein Mönchskloster zu Ehren d. h. Jungfrau Maria gegründet hätten; wie aber dasselbe während der Fehden seiner Verwandten verwüstet und beinahe ausgerottet worden sei, er es zu seinem und seiner Eltern Seelenheile wieder hergestellt, und wie er dem erneuten Stift eine beträchtliche Zahl Güter im Thurgau, im ganzen 104 Hufen und 300 Leibeigene übergeben habe. Auf seine Bitte bestätigte der genannte König diese großartige Schenkung und erteilte dem Kloster freie

Abtwahl und Immunität. Wie weit nun gemäß dieser Urkunde die erste Gründung des Klosters zurückzuversetzen sei, mag hier dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß das Kloster im Jahre 844 vorhanden war, weil es damals seinen Besitz zu Deteln im Albgau gegen Güter in der Mark Lauchringen austauschte in Gegenwart des Grafen Gogbert, der im Jahre 852 Graf und zugleich Abt des Klosters genannt wird. Man wird also auch von 844 noch etwas zurückgehen dürfen; ob bis zu Karl des Großen letzten Regierungsjahren, mögen andre prüfen. Vielleicht hängt mit dieser Frage die Thatfache zusammen, daß im Klettgau viel Reichsgut vorhanden war, welches im 9. und 10. Jahrhundert in anderes Eigentum übergieng. Wäre die Echtheit der zu Frankfurt am 20. März 870 ausgestellten Urkunde außer Zweifel, so hätte König Ludwig der Deutsche dem Kloster Rheinau schon damals Güter zu Gächlingen, Siblingen, Hofftetten, Zestetten, Altenburg, Balm, Schwabau, Rafz, Reutehof, Wilchingen, Haslach, Erzingen, Weißweil, Lauchringen samt Kirchen und Leibeigenen, außerdem die Fischerei im Rheine vom Dorfe Laufen an bis zur Thurmündung übertragen. Im Jahre 877 machte Abt Wolfen mit Graf Gogbert einen Gütertausch; er gab ihm eine Anzahl Klostergüter im Thurgau, außerdem zu Posttetten und Rafz im Klettgau und empfing dafür vom Grafen Güter und Einnahmen im Klettgau, nämlich zu Erzingen den Zehnten und Kirchensatz, Erbgüter zu Trasadingen, Rechberg und im Schwaben, ferner den Zehnten zu Zestetten und Hofftetten. Wie im Jahre 846 Ramsen, so wird im Jahre 850 Neunkirch als Ausstellungsort einer rheinauer Urkunde genannt. Im Jahre 892 übertrug Guotheri seinen ererbten Hof zu Wunderklingen an Rheinau. Wiederum tauschte Pabo im Jahre 912 an das Kloster sein Besitztum in Haslach aus, indem er dafür das erhielt, was das Kloster zu Osterfingen besessen hatte. Mehr als hundert Jahre später, im Jahre 1049 bestätigte Kaiser Heinrich III. dem Kloster seinen Besitz im Klettgau, u. a. zu Gächlingen, Siblingen, Hofftetten, Wilchingen und Haslach; also muß derselbe früher an das Kloster gelangt sein. Durch Bertold von Blaach erhielt Rheinau abermals Besitztum noch zu Lebzeiten Kaiser Heinrichs IV., zwischen 1111 und 1125, und um dieselbe Zeit vergabte der kinderlose Leutold von Weissenburg, der, von Gottesfurcht ergriffen, wahrscheinlich ins Kloster trat, die Vogteien Erzingen, Weissenburg, Weißweil, Rüdlingen samt Buchberg. — Auch aus dem Hegau kamen Güter an das Stift Rheinau. So schenkte ihm Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1071 seinen Besitz zu Berslingen im Merisshausen Thal. Dagegen tauschte es eine Hube, die es in Merisshausen besaß, mit dem vorhin genannten Leutold, indem es dafür eine solche in Weißweil erhielt.

In den ersten Zeiten, da das Kloster Rheinau bestand, kam ein frommer Irländer namens Fintan herbei. Von den Normannen gefangen und aus seiner Heimat weggeschleppt, gelangte er nach mancherlei Schicksalen, die er durchzumachen hatte, aufs Festland, besuchte in Frankreich das Grab des heiligen Martin zu Tours, reiste durch Schwabenland nach Italien bis gen Rom. Von Rom nahm er den Weg zurück über die Alpen und erreichte das Kloster Pfäfers. Im Zweifel, ob nicht endlich dieses Kloster der Ort der Ruhe sei, wo er in der Stille Gott dienen könnte, befragte er in eifrigem Gebete den Himmel um Rat; darauf ward ihm geoffenbart, er müsse noch weiter pilgern, bis er an den Ort gelangen werde, wo der Rhein mit seinen Krümmungen zwei Halbinseln bilde. Endlich kam er ums Jahr 847 nach mancherlei beschwerlichen Reisen zu Wolfen, welchem er in geistlichen Berrichtungen diente, eben als dieser damit beschäftigt war, das von seinen Vorfahren gestiftete, seitdem aber zerrüttete Kloster wieder

herzustellen. Fintan, überzeugt, hier sei das Ziel seiner irdischen Pilgerfahrt, ließ sich von Wolfen gerne bereden, das Ordenskleid in Rheinau zu nehmen, und anderseits hoffte Wolfen, durch einen so frommen Mann seine Stiftung in Flor zu bringen. Wirklich hob Fintan durch sein frommes Beispiel die Regelzucht auf den Gipfel der Vollkommenheit in Demut, Gehorsam, Abtötung und Liebe. Fünf Jahre lebte er in Gemeinschaft mit den Brüdern des Stiftes, 22 aber verschloß er sich zu vollkommener Tugend in seine Zelle, aus der nur eine kleine Oeffnung ihm gestattete, auf den Altar der Klosterkirche zu schauen. Am 15. November 878 verschied er, ein Muster klösterlicher Frömmigkeit, aus diesem Leben und ward in der Marienkirche des Klosters bestattet.

Da unsre Gegend, wie es scheint, an Heiligen nie besonders reich war, so darf ich wohl hier wenigstens die einzig genannte Schutzheilige des Klettgaus erwähnen: sie heißt Notburga. Diese kam, wie die Legende erzählt, aus Schottland vertrieben, zur Zeit des Bischofs Salomo III., welcher von 890 bis 919 auf dem Stuhle zu Konstanz saß, in unser Land. Der Niederkunft nahe, mußte sie auf der Straße, die von Griesßheim über Niedern nach dem Kaszersfelde führt, bei dem Orte Bühl Raft machen. Hier gebar sie neun (!) Kinder und bat, da nirgends Wasser zu sehen war, Gott, daß er ihr eine Quelle gewähre, aus der sie die Kleinen zu taufen vermöchte. Dann befahl sie ihrer Magd, der treuen Genossin ihrer Mühsale auf der Flucht, sie solle mit dem Stab, auf den die Heilige sich bei ihrer Pilgerfahrt stützte, an den von ihr bezeichneten Felsen schlagen; alsbald sprang eine klare Quelle heraus. Mit dem Wasser derselben taufte sie nach Christen Sitte ihre acht noch lebenden Kinder, nachdem das neunte gleich bei der Geburt gestorben war. Die Kunde von diesem Wunder verbreitete sich weit herum und zog eine Menge Leute heran, theils um der merkwürdigen Begebenheit willen, theils wegen des gefunden Wassers. Weil nun die Bewohner der Gegend solche Besuche aus Neid verhindern wollten, wurden sie von Notburga ermahnt, dieses Geschenk dankbaren Herzens auch andern zu gönnen. Da aber ihre Ermahnungen nichts fruchteten, leitete sie die Quelle in einen benachbarten Wald, wo sie noch jetzt hervorspringt und wegen ihres guten heilsamen Wassers berühmt sein soll. Wie Notburga selbst ein frommes Leben führte, so erzog sie auch ihre acht Kinder in aller Gottseligkeit, so daß sie als Bekenner eines wahren Christentums den ganzen Klettgau wie Sterne erleuchteten. Die Mutter starb eines seligen Todes; ihre sterblichen Reste wurden an dem Platze bestattet, wo ihre treue Dienerin mit dem Stabe die Quelle hervorgehockt hatte, und wo später eine Kirche über ihrem Grabe gebaut wurde, in der man das Fest am 26. Januar begiegt. Noch lange wallfahrteten die katholischen Klettgauer, wenn offenbare Not sie drängte, zu Notburgas Grab in der Bühler Pfarrkirche und flehten die Heilige um Hülfe an.

Während die Namen von sieben ihrer Kinder der Vergessenheit anheimfielen, blieb derjenige des achten, nämlich der heiligen Hirta, in treuem Andenken; sie soll zu Bestetten begraben sein, wo ihr Fest am 6. Februar gefeiert wurde.

Vermuthlich haben wir in diesen Ueberlieferungen Reste des Heidentums. Ich habe früher erzählt, wie zähe das Volk festhielt an der Verehrung gewisser Quellen, und wie sehr sich die Kirche bemühte, dieselben auszurotten. Da nun das Volk nicht davon ablassen wollte, gab sie nach und statt der Göttin Bertha, der vielleicht die Quelle im Heidentum geweiht war, erfand man eine heilige Notburga, deren magere und mühsam zusammengedrückte Legende sich jedem als Erfindung aufdrängt.

Wie die Anfänge so mancher Klöster im Dunkeln schweben, so verhält es sich auch

mit Stein und Dehningen. Herzog Burkhard II. von Schwaben, der gerne auf dem festen Hohentwiel verweilte, soll während seiner Ehe mit der berühmten bayerischen Prinzessin Haduwig, also in der Zeit von 955 bis 973 dort oben ein Mannskloster nach der Regel des heiligen Benedikt gestiftet haben, dessen drei erste Aelte sogar namhaft gemacht sind. Nun wurde den Mönchen der Auf- und Abstieg des hohen Bergesels zu beschwerlich, und König Heinrich II. kam ihrem Wunsche, einen bequemern Wohnplatz zu erhalten, entgegen. Er trug sich gleich im Anfang seiner Regierung mit dem Gedanken, dem auch seine fromme Gattin Kunigunde lebhaften Beifall zollte, zur Bekehrung der vielen Wenden, welche bis in die ehemals schwäbischen Lande am obern Main vorgebrungen waren, das Bistum Bamberg zu gründen und damit zugleich ein Gott wohlgefälliges Werk zu verrichten. Bis zum Jahre 1007 sollte der Dom in Bamberg fertig gebaut sein. Diesem neuen Hochstift verehrte er an verschiedenen Orten Grundeigentum, unter andern Aecker bei der Rheinfähre zu Schaffhausen und auch das Sant Georgenkloster, das er vom Hohentwiel nach Stein verlegte, einem Ort, der schon in der Lebensbeschreibung des heiligen Gallus genannt wird. Die Verlegung des Klosters mag in das Jahr 1005 oder 1006 fallen, die Unterstellung desselben unter das Hochstift Bamberg wird kaum viel später angeeignet werden dürfen. Ob die Burg, welche im Jahre 1094 zu Stein genannt wird, die Vorgängerin von Hohenklingen gewesen sei, ist nicht bekannt; der Ort selbst heißt in einer Urkunde des Jahres 1092 ein Dorf (villa). Das Kloster erwarb sich früh die Kollatur der dortigen St. Niklauskirche und allerlei andre Rechte und Gefälle in der später aufgehenden Stadt.

In dem bei Stein befindlichen badischen Dorfe Dehningen, welches schon in einer St. Galler Urkunde aus der Zeit Karls des Großen (788) erwähnt ist, soll ein Graf Kuno von Dehningen ein Gotteshaus für regulierte Chorherren Augustinerordens (zu unterscheiden von den Augustinern Bettelordens, denen Martin Luther angehörte) gegründet und mit Zustimmung seiner Gattin Richlinda und seiner vier Söhne Eckbert, Leutpold, Kuno und Leutold mit Gütern u. a. außer zu Dehningen selbst noch in Bibern, Berslingen, Beringen, Siblingen und Osterfingen, ferner mit der Kollatur und dem Zehnten der Kirche zu Totstetten (und der Kapelle zu Buchberg) ausgestattet haben. Darauf soll er am 13. Januar 965 den Kaiser Otto I. zu Ehre mit Unterstützung des Bischofs Konrad von Konstanz und anderer des Reiches Getreuen um Bestätigung dieser (aus dem Reichsvermögen stammenden) Schenkung angegangen und sie erhalten haben. Ist auch diese Bestätigungsurkunde, wie man allgemein annimmt, erst von einem später lebenden Schreiber geschrieben und in mehreren Dingen gefälscht, der Art, daß man u. a. die darin genannten Personen nirgends sonst nachzuweisen oder unterzubringen weiß: so sind doch die aufgezählten Güter und Einkünfte später noch Eigentum des Stiftes zu Dehningen gewesen. Anfänglich scheint nicht das ganze Dorf Dehningen dem Kloster gehört zu haben; denn um das Jahr 1138 schenkte Herzog Konrad von Zähringen den vierten Teil davon mit allen Vogteirechten dem Abte Friedrich von der Reichenau. Und als ob die Verwandtschaft der Stifter dieses Klosters noch schwieriger gemacht werden müsse, heißt es in der Urkunde vom 27. November 1155, worin Kaiser Friedrich I. die Grenzen des Bistums Konstanz genauer bestimmt, mit deutlichen Worten, die Probstei Dehningen habe der Kaiser geerbt und der Domkirche zu Konstanz übergeben, die Vogtei derselben aber wiederum aus der Hand des Bischofs zurückempfangen, und habe versprochen, daß sie fortan in keines Untervogtes Gewalt gerate. In einem

spättern Dokument vom 16. Oktober 1166 erklärt derselbe Kaiser, die Probstei sei von seinen Ahnen gegründet und geweiht und sowohl schon von ihnen als auch von ihm durch Schenkungen ausgestattet worden; sie gehöre ihm also nach Erbrecht zu. Die Chorherren daselbst hätten das Recht, wenn ihr Probst gestorben sei, mit des Kaisers oder seiner Nachkommen Beirat einen andern zu wählen. In der Reformationszeit, nämlich Anno 1534, wurde dieses Stift dem Bistum Konstanz einverleibt, wie es auch mit der Abtei Reichenau vier Jahre später geschah.

Endlich sei noch das durch Bischof Gebhard II. von Konstanz ums Jahr 983 bei Konstanz gegründete Benediktinerkloster Petershausen als Grundbesitzer im Kanton Schaffhausen erwähnt. Kurz vor seinem Tode, im Jahre 995 übergab der Stifter der Abtei die Besizung des Domstifts Konstanz zu Thähngen im Hegau und zu Epsenhofen auf der Baar und empfing dafür tauschweise vom Abte Leutwangen im badischen Albgau und Rapirgahusen im württembergischen Eritgau. Auch wird in den „Chronik-Blättern“ dieser Abtei gesagt, ein Ritter Helia aus Vohn habe, um eine Ruhestätte im Kloster zu finden, ein Gut in Vohn samt Ross und Waffen, die er als Dienstmann der Domkirche zu Konstanz zu Lehen hatte, an das Kloster vergabt, als er zu Wolmatingen tödtlich verwundet worden (1143?). Im Rheinhard bei Schaffhausen, das frühzeitig urbares Land in sich trug, soll Petershausen ebenfalls Grund und Boden besessen haben.

Es mögen noch andre auswärtige Klöster damals Grundbesitz auf schaffhauser Boden erworben haben; allein es sei für einmal genug an dem aufgezählten! Wenn wir nun diesen überschauen, so wird uns nicht entgangen sein, daß darunter sich viel Grund und Boden befindet, der vorher dem Reich gehörte, welcher demselben entweder bei dem Uebergang des schwäbischen Landes an die Merwinger im Jahre 536 oder nach der Beseitigung des schwäbischen Herzogtums um das Jahr 750 wird zugefallen sein. Diesen Ursprung haben wohl die rheinauischen Güter in Gächlingen, Siblingen, Hoffstetten, Zestetten, Altenburg, Balm, Schwabau (bei Rheinau), Rafz, Wolfensreuti, Wilchingen, Haslach, Erzingen, Weißweil und Lauchringen, welche Ludiloß zu Lehen trug, und welche König Ludwig der Deutsche dem Kloster schenkte und Kaiser Heinrich III. ihm bestätigte. In dem ausgedehntern Hegau finden wir noch mehr Domänenland, das an Klöster übergieng, besonders in der Nähe des Sees. Gleich der Stiftungsbrief Karl Martells für Reichenau vom Jahre 724 bezeichnet als fiskalische Güter die Insel selbst, dann Markelfingen, Allensbach, Kaltbrunnen, Wolmatingen, Almansdorf und Ermatingen. Bodman am Ueberlingersee, das in den Urkunden ausdrücklich bald als königlicher Hof, bald als Pfalz bezeichnet ist, bildete wiederholentlich den Aufenthaltsort kerklingischer Könige, so Ludwig des Deutschen im Jahre 857, Karls des Dicken 885, Ludwig des Kindes 901, 905, 909, sowie auch Konrad des Franken 912. Zu solch fiskalischem Gut wird man auch die Schenkungen in Güttingen, Mündersdorf und Möggingen an St. Gallen rechnen dürfen (883, 860), ebenso Dettingen, Kugelstetten und Wahlwies an Reichenau (839).

Nachdem einzelne geistliche und weltliche Herren in den Dörfern durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, List oder Gewalt viel Grundeigentum erworben hatten, mußten sie darauf ausgehen, dasselbe sowohl in Hinsicht auf richtige Bewirtschaftung als auch in Hinsicht auf guten Ertrag zweckmäßig verwalten zu lassen. Aus dieser Ursache bildete sich frühzeitig das Hoffsystem aus, welches darin bestand, daß alle Huben und Schupfissen, die eine Herrschaft innerhalb der Grenzen einer Dorfmark oder

auch in der Nähe derselben zu eigen besaß, von einem Haupthofe aus überwacht und verwaltet wurden, so daß das Ganze eine wirtschaftliche Einheit bildete. So lange die weltlichen Grundherren selbst noch in den Dörfern wohnten, gestalteten sie ihre Allodialhube, meistens durch Vergrößerung derselben, zum Hofe; sie bedurften nämlich zu ihrem Haushalt und ihrer ausgedehntern Wirtschaft mehr Gebäulichkeiten als ein gewöhnlicher Huber im Dorfe: neben dem Wohnhause für die Familie (sal) noch die nötigen Wirtschaftsgebäude als Obdach für ihre Leibeigenen; ferner Stadel, Scheunen, Speicher und Keller für Geräte und Vorräte und Ställe zur Unterkunft für die verschiedenen Haustiere, Groß- und Kleinvieh. Was sie an Grund und Boden zu diesem Hofe ererbt oder erworben hatten, ohne daß ein Höriger drauf saß, das nahmen sie in eignen Umtrieb, indem der Hofherr anfänglich und so lange es seine Standesgenossen für schicklich erachteten, selbst noch Aufsicht übte, Weisungen gab und Mithilfe bei der Arbeit leistete und im übrigen seine Hausleibeigenen die Geschäfte verrichten ließ. Dieses dem Herrenhofe direkt zugeschriebene Acker- und Wiesland nannte man Salland (terra salica) oder der Herrschaft unmittelbar untergebenes Land (terra indominita). Das Herrenhaus im Dorfe, früher wie ein andres Bauernhaus gezimmert, später halb oder ganz aus Mauerwerk nebst Gebälke in reicherer Ausstattung aufgeführt, samt den dabeistehenden Wirtschaftsgebäuden und dem unmittelbar dazu gehörigen, in den drei Zelgen zerstreut liegenden Acker- und Wiesland bildete den Frohnhof, der natürlich seine Berechtigung an den Nutzungen des gemeinen Waldes und der Allmende nicht nur festhielt, sondern zu erweitern trachtete.

Nun gehörten aber dem Herrn in der Dorfmark noch andre Güter, Huben oder Schupissen, über die er, da Vertragsbestimmungen dran hafteten, nicht so frei verfügen konnte wie über das Salland. Ihre Inhaber waren entweder von unvordenklichen Zeiten her als Hörige darauf sesshaft oder ihre Vorfahren waren einst frei gewesen, allein durch die Ungunst der fränkischen Zeit oder durch die Gewalt der „Uebermenschen“ in Unfreiheit geraten, aus der sich zu befreien sie gar keine Aussicht mehr hatten. Was aber auch der Ursprung ihrer Hörigkeit gewesen sein mochte: genug, sie mit ihren Huben oder Schupissen gehörten ebenfalls, wenn auch nur bedingungsweise, zum Frohnhofe, und wenn dessen Eigentümer, war es ein Kloster oder ein weltlicher Herr, die Immunität vom Könige erlangte, welche den Staatsbeamten das Betreten des Frohnhofgebietes untersagte und selbst die Ausübung der staatlichen Gerichtsbarkeit sehr einschränkte, so bildete ein solcher Frohnhof ein Ganzes für sich, in dessen Verwaltung niemand mehr von außen viel zu reden hatte. Wohl waren die Hörigen auf den ihnen belassenen Huben und Schupissen stark mit Zinsen und Frohndiensten belastet; allein da diese, wenn auch nur allzu oft willkürlich eingefordert, doch ursprünglich vertragsgemäß bestimmt waren, so bildete sich auf Grund dieser von den Hörigen trotz aller Willkür immer wieder geltend gemachten Bestimmungen allmählig ein Hofrecht heraus, auf das die Grundherren mehr und mehr Rücksicht nehmen mußten. Der Frohnhof, so genannt, weil er einem Herrn angehörte, hieß als einheitliches Ganze schlechthin Hof (curtis), oder weil der Gerichtszwang, die Gerichtsbarkeit an ihm haftete, Dinghof (curia), oder nach einer besondern Klasse der Hörigen (coloni) Kelnhof. Nicht nur im fränkischen Zeitalter, sondern noch etwa in spätern Jahrhunderten geschah es, daß Grundherren ihre allmählig in einem Dorfe erworbenen Bauerngüter einem Frohnhof unterstellten, den sie zu diesem Zwecke einrichteten.

Allmählig hielten sich weltliche Grundherren infolge der vielen innern Kriege und Fehden, die das Land in der Zeit der spätern Kerlinge heimsuchten, auf ihren Frohnhöfen in den Dörfern nicht mehr sicher genug; sie bauten sich steinerne Türme, Bergfriede, Burgen zunächst auf kleinern Anhöhen, und als auch das nicht mehr sicher schien, auf Felsen und Bergen. Das verursachte aber eine Aenderung im Betriebe der Frohnhöfe; man ahmte die Betriebsart der Klöster nach.

Die Klöster bewirtschafteten ihre vielen Güter im Lande umher ebenfalls nach dem System der Frohnhöfe; allein sie konnten diese nicht in Selbstverwaltung nehmen, weil sie von den Dörfern, worin ihre Frohnhöfe lagen, meistens zu weit entfernt waren. Darum übertrugen sie die Verwaltung derselben zuverlässigen Untergebenen. Wo zwei Frohnhöfe in einem Dorfe ihnen gehörten, ließen sie den einen dem Meier, den andern dem Keller zu sehr günstigen Bedingungen. Der Meier hatte dafür zu sorgen, daß die hörigen Güter immer mit Bauern besetzt blieben, welche leistungsfähig zur Arbeit, zum Zins und zur Wirtschaft überhaupt waren; auch übertrug man ihm geringere Fälle der Rechtspflege im Hofgericht. Der Keller zog die Naturalzinsen für die Herrschaft ein, um sie nachher ins Kloster zu befördern. Für ihre Dienste erhielten diese Angestellten die Frohnhöfe geliehen, die nun Meierhof und Kelnhof genannt wurden und unter diesem Namen zum Teil jetzt noch in den Dörfern bekannt sind; sie bearbeiteten das Salland mit den Leibeigenen des Klosters, verfügten also über wohlfeile Arbeitskräfte und hatten ihrer Herrschaft, weil sie einen Vertrauensposten einnahmen, nur mäßigen Zins zu bezahlen. Wo nur ein Frohnhof im Dorfe vorhanden war und auch nicht viele Hufen und Schupfissen davon abhiengen, genügte auch nur einer von den beiden Beamten, entweder der Meier oder der Keller, zur Beforgung aller Verwaltungsgeschäfte.

Bei dem damals allgemein verbreiteten Bestreben, um jeden Preis aus dem in Knechtschaft und Verachtung versunkenen Bauernstand emporzukommen, konnte es nicht fehlen, daß auch diese beiden Angestellten, die meistens dem Stande der Leibeigenen angehörten und denen ihre Herrschaften ganz namhafte Befugnisse hatten einräumen müssen, diese mißbrauchten, um in angesehenere Standesverhältnisse zu gelangen, wie das leibeigenen Leuten, die ihren Herren im Gefolge Kriegsdienste leisteten, schon so vielfach gelungen war. Allein derartige Streberei konnte den Klöstern nicht dienlich sein; daher beklagten sich damalige St. Galler Chronisten in scharfen Ausdrücken darüber: „Die Meier in den Ortschaften, von denen geschrieben steht, daß Knechte, welche keine Furcht kennen, sich aufblähen, hatten (im 10. Jahrhundert) angefangen, Schilde und glänzende Waffen zu tragen (was Leibeigenen gesetzlich verboten war), hatten auf ihren Hörnern andre Stücke, als die übrigen Hofgenossen, blasen gelernt, hatten Hunde erzogen zur Jagd erst auf Hasen, dann nicht etwa auf Wölfe, sondern auf Bären und auf große Eber. Mögen die Keller, pflügen sie auszurufen, Höfe und Felder bebauen; wir wollen unsre Lehen besorgen und, wie es Männern geziemt, der Jagd obliegen.“ Und die Keller ihrerseits, deren einzelne nach Art der Edelleute sich das Schwert umgürteten, strebten darnach, das Salland, das sie für Zins bebauten, als Lehen zu besitzen.

Wohl sandten die Aebte zeitweise Pröbste auf die Dörfer, damit diese die Verwaltung der Klostergüter überwachten; allein es half nicht viel; man mußte zuletzt mit dem ganzen Frohnhoffsystem brechen und auch das Salland in Zinsgüter verwandeln. In der That treffen wir später kein Salland mehr auf den Besitzungen der Klöster in den Dörfern, sondern nur noch Zinsland. Manche Gotteshäuser übertrugen die Funktionen

des Meiers und des Kellers einem für kurze Amtsfrist gewählten Ammann oder bestellten in jedem Dorfe nur einen sogenannten Trager, der den Einzug der Gefälle bei den Hörigen besorgen mußte. Allmählig verschmolzen auch die beiden Stände der Leibeigenen und der Hörigen miteinander; bald wurden ihnen die Zinsgüter erblich überlassen und noch später sogar der Verkauf derselben gestattet. Ungeachtet dieser nicht unbedeutenden Aenderungen der Verwaltung hielt man in den Urbarien oder Zins- und Lagerbüchern die Einteilung der Güter in Meierhof, Kelnhof, Huben und Schupfissen durch alle Jahrhunderte hindurch fest und führte auch die alten Grundzinse, die darauf hafteten, immer wieder fort. So zinst ein Frohnhof im Klettgau immer wieder 20 Mutt Weizen, 5 Malter Haber, 2 Schweine, 1 Wagen Heu, ein anderer 12 Mutt Mischelforn, 2 Malter Haber, 1 Schwein, 3 Hühner und 100 Eier; eine Hube 1 Mutt Weizen, 2 Mutt Roggen, 1 Schwein und 50 Eier; eine Schupf 2 Mutt Roggen, 2 Mutt Haber; eine Mühle 8 Viertel Weizen, 10 Viertel Roggen, 6 Schilling, 2 Hühner, 50 Eier; eine Hoffstatt 2 Viertel Roggen.

Es ist merkwürdig, daß wir in den Zinsbüchern unter den mannigfachen Naturalzinzen, die doch alle Landesprodukte umfassen, selten Wein und Obst genannt finden; dies deutet darauf hin, daß die Grundzinse zu einer Zeit fixiert wurden, wo Obst- und Weinbau noch kaum in den Betrieb des Landbaus fielen. Auf den Aeckern mochte der Landmann keine Bäume dulden, weil sie ihm die Feldfrüchte beschatteten, und eigentliche Baumgärten entstanden erst später in den Dörfern. Weingärten werden im Hegau und Klettgau erst seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts genannt, und wenn dies auch kein Beweis dafür ist, daß sie nicht früher schon vorhanden waren, so werden sie doch kaum vor dem achten Jahrhundert bei uns angebaut worden sein.

Wollte der Grundherr zu Mai oder Herbst Gericht halten, so erschien er auf dem Dinghof mit einem gewissen Pomp im Jagdaufzug mit Habicht und Hunden; das weist auf eine Entstehung des Jagdfahrtszeremoniels im 10. oder 11. Jahrhundert, wo in der That das Hofrecht seine Ausbildung erhalten mochte.

Wenn nach Julius Cäsar die Deutschen seiner Zeit ihre Grenzen weithin unbebaut liegen ließen, so würde, sollte man meinen, die Randen-Mundat zwischen dem Hegau und Klettgau diesem Brauche ihren Ursprung verdanken. Nach einer Beschreibung des spätern Mittelalters lief die Grenze dieses Kreises von Schaffhausen über die Enge nach Beringen, alsdann nach Pöhningen und dem abgegangenen Orte Tettlingen, hernach auf die Schildsteig, von dort hinterm Westerholz bis in die Mühle im Eigen zur Wutach und die Wutach aufwärts bis gen Hegenhofen zwischen Fiecken und Achdorf, von Hegenhofen den Buchberg hinauf der Schneeschleife entlang zum Galgenbrunnen, von dort zum Kriemhildenweg bis an das Riet und vom Riet oben herein über Lugen zum Ebers- oder Eselsbrunnen, von dort nach Oberbargen, dann nach Helisshofen im Schlauch den Bach ab. Demnach stehen Schaffhausen, Merishausen, Bargen, Hemmenthal u. auf ehemaligem Reichsboden, und wenn Heinrich IV. im Jahre 1071 seinen Besitz in Berslingen an das Kloster Rheinau schenkte oder Graf Leutold im Jahre 846 Grundeigentum in Merishausen und Berslingen an St. Gallen übergab, so wird das von gleicher Herkunft sein. Innerhalb dieses Bezirks, der von einem der salischen Könige dem Grafen Eberhard von Nellenburg für geleistete Verdienste zu eigen geschenkt wurde, verließ König Heinrich IV. im Juni 1067 den Wildbann mit folgender Grenze: Vom Rodrichsstein im Rheinhard zum Rhein und den ganzen Rhein einfassend zum Urwerf unterhalb Schaffhausen,

alsdann den ganzen Lauferberg umspannend durch den Stieg hinab zum Felsen Strubeneich zur Ymsun und dem Schloungenmättli und längs des Markwegs nach Salen zu den Riedern, hernach zu dem Felsen Buchberg ins Orjenthal, alsdann auf den Wirbelberg, hierauf quer durchs Mühlenthal zum Garsberg, hernach zum Rheinhard und um das ganze Rheinhard herum wieder zum Rodrichsstein. Einige dieser Grenzen, die mehr Jägergrenzen als geometrische zu sein scheinen, sind noch nicht sicher nachgewiesen.

Wollen wir noch einige Grafen kennen lernen, welche die beiden Gaue verwalteten, so können wir leider bis zum 12. Jahrhundert im Klettgau nur ganz wenige mit Sicherheit feststellen: 827 Lantfried, 844 Adilbert, 1023 Nadebot, dieser vermutlich aus habsburgischem Geschlecht, 1067 und 1087 Gerung von Rüdlingen. Einmal, im Jahre 878, amte der Reichsinpektor Adilbert. Es werden freilich bei Landänderungen Klettgauischer Güter noch andre Grafen genannt, z. B. 912 Erchanger, 858, 878, 892 Gotzbert, 876 Ulrich, 892 Adilprecht; allein diese werden nicht als Klettgauer Grafen kenntlich gemacht.

Besser sieht es aus mit der Reihenfolge der Grafen im Hegau. 724 Berthold zur Zeit Karl Martells, als Reichenau gegründet ward. 764 Warin? 770, 778 Robert, Sohn des Schwabenherzogs Rebi. 788 Ulrich, auch Graf im Thurgau, Linzgau, Argengau, Albau, Breisgau. 829 Rodar, auch im Linzgau und Argengau. 830 Atpar. 846 Ato, war auch Reichsinpektor. 884, 888 Adalbert der Erlauchte, ein Nachkomme des Grafen Hunfried, verwaltete auch den Scherragau, Albau und Thurgau. 920 Burkhard, der erste Herzog in Schwaben. Im 11. Jahrhundert kam der Hegau an die Grafen von Pfullendorf, von denen genannt werden: 1090—1106 Ludwig, 1117—1135 Ulrich von Ramsberg.

Das äußere Aussehen der Dörfer hatte sich seit der Ansiedelung nur wenig verändert; denn da man an der Ehehaftigkeit der Hofstätten festhielt, d. h. bei Abgang der Häuser durch Baufälleigkeit oder Brand die Neubauten immer wieder an der gleichen Stelle aufführen mußte: so blieb auch die gleiche Gruppierung der Häuser, wie sie seit der ersten Niederlassung gegeben war. Nachdem freilich das Christentum in den Dörfern herrschend geworden war, entstanden auch Häuser zur Versammlung der Christengemeinde. Indessen würde man sich täuschen, wenn man glaubte, die Gotteshäuser in den Dörfern seien auf Beschluß und Unkosten der Kirchgemeinden erbaut worden. Geistliche und weltliche Grundherren erstellten auf ihrem Boden, gewöhnlich im Dorfe selbst, eine Kapelle oder eine Kirche für ihre Hofleute, und die andern Dorfbewohner fanden sich dann wegen der Mitbenutzung derselben mit ihnen ab. Ebenso würde man irren, wenn man annähme, die Gotteshäuser der ersten Zeit seien stattliche Bauten gewesen; vielmehr waren die Bethäuser, Kapellen und Kirchen bis zum 12. Jahrhundert, wie die Wohnhäuser, von Holz erstellt; darum haben sich denn auch auf dem Lande keine so alten Kirchen erhalten wie hie und da in den Städten. Inwendig suchte man sie mit Altären und Bildern zu schmücken, damit sie nicht wie Scheunen aussähen. Nicht selten baute man die Gotteshäuser auf Plätzen, die schon dem Heidentum heilig gewesen waren, teils wegen der Angewöhnung des Volkes, teils weil man dadurch glaublich machen wollte, daß die Heiligkeit der Stätte nicht gewichen sei. Schon Papst Gregor I. der Große hatte in einem Briefe an einen Bekehrer um das Jahr 600 die Gedanken geäußert: „Man soll die heidnischen Göttertempel nicht zerstören, sondern nur die Götterbilder, die in den Tempeln stehen. Sind die heidnischen Tempel solid gebaut, so braucht man sie nur aus dem Dienste der Götzen in die Verehrung des wahren Gottes zu bringen. Wenn das Volk seine alten Tempel nicht der Zerstörung preisgegeben sieht, so wird es sich zur Erkenntnis und Anbetung des wahren Gottes williger finden und wird gerne zu den gewohnten Stätten der Gottesverehrung pilgern.“ Hierauf gründet sich wohl auch jene weitverbreitete Sage, die dahin lautet, daß, wenn der Bau einer Kapelle oder Kirche am unrichtigen Ort versucht worden, das Material während der Nacht immer

wieder von unsichtbaren Händen an den richtigen Bauplatz geschafft worden sei. Jedes Gotteshaus wurde entweder einem Apostel oder sonst einem Heiligen geweiht, und man ließ sich viel Geld und Mühe kosten, von dem gewählten Schutzheiligen eine Reliquie, einen Zahn, eine Hand oder einen Fuß zu erhalten aus dem Ort, wo er begraben liegen sollte. Dadurch nahm, besonders seit dem 10. Jahrhundert, der Reliquiendienst und Reliquienhandel einen merkwürdigen Aufschwung; daneben her gieng eine vorher unerhörte geschäftsmäßige Anfertigung von Legenden, die sich trefflich mit der Romanschreiberei unsrer Tage vergleichen läßt. Ein Legendenschreiber überbot den andern in der Ausschmückung seines Heiligen mit Wunderthaten, so daß selbst gelehrte Katholiken später Mühe hatten, das Echthe in einer Legende von den Zuthaten zu scheiden oder erfommene Legenden in das Reich der Fabeln zu verweisen. Dem Spürsinn neuerer Forscher ist es ferner gelungen, darzuthun, daß die Schutzheiligen, denen die christlichen Gotteshäuser geweiht wurden, in Bezug gesetzt wurden zu den alten Göttern, welche man aufgegeben hatte, daß man also auf Martin, Petrus und Michael Eigenschaften des Wuotan, Donar und Ziu übertrug, wie auf Maria und Margaretha Eigenschaften der Freia und der Hel. Wenn man den heiligen Martin bildlich zu Pferd im Kriegsmantel mit dem Schwerte darstellte (S. 66), so erinnert das an Wuotans großen Mantel und seinen Schimmel. Wie Donar die Schleusen des Himmels öffnete, um fruchtbaren Regen auf die Erde zu senden, so wurde dem heiligen Petrus die Verfügung über das Gewitter zugeschrieben. Sant Margaretha wurde mit einem gebändigten Drachen zur Seite dargestellt; sie trat an Stelle der Hel, der Unterweltsgöttin. Derartige Ueberlieferungen knüpfen sich indessen nur an ältere Heilige, an jüngere wie Gallus und Konrad nicht, ein Beweis, wie die dichtende Phantasie später nicht mehr so thätig war wie in der ersten Zeit der Bekehrung. Ich erlaube mir, hier ein Verzeichnis der Kirchen im Alettgau und Hegau nach den Schutzheiligen beizufügen, wobei ich nicht bloß die schaffhauserischen, sondern auch die zürcherischen und badischen Dörfer mitrechne. Wenn ich hinter dem Namen eines Dorfes die Jahreszahl beisetze, welche besagt, wann die Kirche zuerst genannt wird, so folgt daraus nicht, daß die Kirche daselbst erst in dem genannten Jahre gebaut worden sei; gewöhnlich ist sie viel älter. Auch das will ich noch beifügen, daß mir bei einigen Kirchen die Namen der Schutzheiligen nicht bekannt sind; in reformierten Dörfern achteten die Leute begreiflich nicht mehr darauf; man könnte dieselben nur noch aus alten Schriften erheben.

Im Alettgau:

- Andreas. — Lauchringen 876.
 Benedikt und Fintan. — Zestetten 1275.
 Georg. — Erzingen 876.
 Jakobus. — Altenburg.
 Johann. — Scherzen 1157.
 Laurentius. — Hohenthengen 1275.
 Margaretha. — Mühlingen, erbaut und geweiht 1130.
 Maria. — Degernau 1360. Eglisau 1254. Neuntirch 1155. Schleithelm? 973.
 Martin. — Waltersweil 1360. Radelburg.
 Michael. — Rheinheim 1275. Siblingen.
 Niklaus. — Rafz 1049.
 Notburga? — Bühl 1275.
 Oswald. — Zienheim 1245.
 Peter und Paul. — Griesen 1140.
 Valentin und Sylvester. — Lottetten 965.

Unbekannt sind mir die Schutzheiligen der ersten Kirchen zu Beringen 1061, Löhningen 1275, Wyl 1223.

Manche Dörfer brachten es in jener Zeit nicht zu eigenen Taufkirchen, sondern waren benachbarten Kirchengemeinden zugeteilt und hatten nur Kapellen:

Beggingen Sylvester, Dangstetten Anna, Gächlingen Jakobus d. j., D.-Hallau Peter, U.-Hallau Moriz, Siblingen Michael, Weisweil Laurentius, Wilsingen Dthmar, Wuteschlingen Jakobus und Magdalena. — Kapellen, deren Schutzheilige unbekannt sind: Balm, Buchberg (Jakobus?), Hofstetten, Küffenberg, Neuhausen (Johannes?), Osterlingen, Wasterlingen.

Im Hegau:

Agatha und Katharina — Hausen bei Krähen 1388. Gemmenhofen 1275.

Bartholomäus. — Hödingen 1343. Kuelasingen. Mauenheim.

Blasius. — Büningen 1275.

Cyriacus. — Büetingen 1324. Rommingen.

Dionys. — Gailingen 1360.

Gallus. — Duchtlingen. Möggingen 1275.

Genesius. — Schienen 1275.

Germanus. — Wähtwies.

Gordian und Epimachus. — Watterdingen.

Johann — Ebringen. Horn 1217. Schaffhausen 1120.

Konrad. — Raithaslach 1155.

S. Kreuz. — Ueberlingen am Nied.

Laurentius. — Marktelfingen 1364. Ehengen 1142.

Leodegar. — Frieblingen 1275.

Maria. — Kirchen 1275. Norgenwies. Belschlingen 1456. Winterpüren 1275.

Martin. — Büetingen 1324. Büßlingen 1145. Engen 1275. Lohn 1275. Merishausen 884. Niefeschlingen 1275. Sipplingen 1155. Wohnatingen 1275.

Mauritius. — Eigeltingen 1181. Sunthausen 1321. Weiterdingen 1275.

Michael. — Blumenfeld 1275. Büßlingen 1111. Hindelwangen 1275. Leipferdingen 1275. Lüptingen 1275.

Niklaus. — Nach 1184. Allensbach 1360. Aulfingen 1360. Böhringen. Dingelsdorf 14. Jahrhundert.

Epasingen. Gemmenthal 1120. Ramsen 1275. Stein 1222. Worblingen 1328.

Oswald. — Stodach 1275.

Dthmar. — Sernatingen (jetzt Ludwigshafen) 1145.

Otilia. — Randegg.

Pankraz. — Böhlingen 1155. Wangen 1360.

Pelagius. — Bonndorf.

Peter. — Hofstetten 1275.

Peter und Paul. — Amanns Dorf 1356. Bodman 1155. Hilzingen 1275. Lükelfstetten 1125. Mainwangen. Mülhausen 1275. Neffelwangen. Orsingen 1360. Singen 1267.

Remigius. — Steußlingen 1275.

Sylvester. — Boll 13. Jh. Goldbach 1155.

Synefius Theopontes und Zeno. — Radolfzell 10. Jh.

Stephanus. — Ehingen 1481.

Theopontius. — Gättingen.

Ulrich. — Güttingen 1155. Renzingen. Schweindorf (Schwandorf).

Wedaftus. — Wähtwies.

Verena. — Ziggeringen 1296. Mahlsbüren im Thal 1169. Volkertshausen 1360.

Walpurga. — Geisingen 1384.

Zeno. — Stähringen.

Kirchen, deren Schutzheilige nicht bekannt sind: Barga, Holzach, Kirchberg, Regentsweiler, Rißdorf, Seelfingen, Thäyngen, Walpertsweiler.

Bloße Kapellen standen in: Buchthalen Lucia, Gaienhofen Moriz, Madach Dtmann, Mahlsbüren Beit, Neuhausen Niklaus, Nordhalben Maria, Schlatt am Randen Philipp Jakob, Uttenhofen Joseph, Volkertsweiler Jakob. Kapellen ohne Namen: Verslingen, Buch, Dörfingen, Griebach, Gemmisshofen, Weiler.

Bei einigen Kirchen, deren Alter die Leute zu weit hinaufrücken möchten, ist es möglich, die Anfangsgrenze anzugeben, über die hinaus die Gründung nicht zurückgehen kann, nämlich bei solchen, welche einem neuern Heiligen geweiht sind, dessen Todesjahr man kennt. Die Zintankirche in Zestetten muß nach 878 geweiht sein; denn in diesem Jahre starb der h. Zintan. Ebenso sind die Galluskirchen

jünger als 640, die Dthmarskirchen jünger als 760, die Konradskirchen jünger als 975. Von eigentlichen Taufkirchen, nicht bloßen Kapellen, waren in unserm Kanton nicht viele vorhanden: Barga, Beringen, Hemmenthal, Lohn, Löhningen, Merishausen, Neunkirch, Ransfen, Müdlingen, Schaffhausen, Schleithelm, Stein und Thänngen. Die übrigen Dörfer waren Filialen der größern Kirchen; zu Neunkirch gehörten: Gächlingen, Hallau, Osterfingen, Siblingen; zu Kirchberg Buchthalen, zu Gailingen Buch, Dörflingen, zu Zestetten Neuhausen, zu Schleithelm Beggingen, zu Erzingen Wilchingen und Trajadingen, zu Lohn Dpfertshofen, Stetten, Büttenhard, Herblingen, Bibern; zu Hilzingen Barzheim. Einige Kapellen mußten aber schon im Mittelalter den Dienst als Kirchen versehen: so Buchberg, nachdem die Margarethenkirche zu Müdlingen schon hundert Jahre nach ihrer Erbauung wieder abgegangen war, vielleicht auch Beggingen und Wilchingen; umgekehrt sank Osterfingen, das anfänglich eine eigene Pfarrei gewesen war, zu einer bloßen Filiale von Neunkirch herab, und auch Barga gieng ganz ab.

Die Sitte, Thürme auf die Kirchen (Dachreiter) oder neben oder an dieselben zu bauen, kam wohl mit den Glocken in Aufnahme, etwa seit dem 9. Jahrhundert. Um die Kirche herum befand sich ein großer Platz, der als Begräbnisstätte der Kirchengemeinde diente und mit einer festen Mauer umgeben war.

Jede Kirche besaß zu ihrer Erhaltung, zur Löhnung der Kirchendiener und zur Unterstützung armer Kirchhöriger ein gewisses Vermögen, bestehend aus Grundeigentum und aus Einkünften. Zu einer Kirche sollte mindestens eine Hube Land (30 Bucharten) gehören, die man Widem nannte und deren Ertrag dem Pfarrer zukam. Der Zehnten von Früchten und Vieh pflegte in vier Teile zu zerfallen, deren einer dem Bischof, einer dem Ortspfarrer, einer den Armen und einer dem Baufonds zufallen sollte. Sehr oft wurde aber der Zehnten eines Ortes von dem Patron der Kirche zu Lehen gegeben, so daß er allmählig seinem eigentlichen Zwecke entfremdet wurde; daher sehen wir denn die Kirchengemeinden häufig im Streit mit dem Zehnt-Inhaber, weil sie vergebliche Anstrengungen machen, daß er seinen Pflichten gegen die Kirchengemeinde nachkomme.

* * *

Damit glaube ich die älteste Geschichte der beiden Gauen in einem kurzen Abriss erzählt zu haben. Sie ist, da keine Städte vorhanden waren, durchaus eine Geschichte der Bauername, des Bauerngewerbes, der Bauerndörfer, darum aber, obwohl bisher vernachlässigt, nicht weniger lehrreich als die spätere Geschichte der Städte, und sie wird in Zukunft um so interessanter und lehrreicher werden, je mehr die Wissenschaft sich mit dieser Partie der Kulturgeschichte befassen wird. Mit dem Jahre 1050 muß ich schließen; denn wie damals das Kloster Allerheiligen in dem Flecken Schaffhausen gegründet wurde; wie dieser Flecken sich vergrößerte, Stadtrechte bekam, später die Rechte einer Reichsstadt gewann und als solche in den beiden Gauen, auf deren Grenze sie stand, eine Vogtei um die andre auf der Landschaft sich erwarb: dies darzustellen gehört nicht mehr zu meiner Aufgabe. Es genügt mir, nachgewiesen zu haben, in welcher Weise der schwäbische Volksstamm in unserm Lande sich ansiedelte und durch welche Umstände er seine Freiheit, die staatliche wie die persönliche, verlor. Für alle, die übermütig auf ihre Freiheit pochen, ohne sie nachhaltig zu schützen, ist es lehrreich, die Geschichte des Verlustes derselben, wie ihn unsre schwäbischen Vorfahren erleiden mußten, kennen zu lernen. Wie das Uebel den Menschen anfangs meistens in verlockender Gestalt erscheint und erst später in seinem wahren Wesen zum Vorschein kommt, so war auch das fränkische Joch zuerst noch leicht und bequem; allmählig aber wurde es drückend und einschneidend. Lange dauerte es und außerordentlich langsam gieng es, bis unser Volk

die persönliche und die politische Freiheit wieder errang; denn mit dem Erwerben der Freiheit geht es überhaupt schwieriger als mit dem Verplempern derselben. Erst zweihundert Jahre nach Stiftung des Klosters Allerheiligen, beim Niedergang des staufischen Kaiserhauses, gründeten schwäbische Bauern und Hirten, die durch alle Schiffbrüche hindurch wenigstens ihre persönliche Freiheit zu retten vermocht hatten, in den freien Gemeinden der Waldstätte wieder ein Gemeinwesen, das langsam seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit errang, und mit dem auch wir nach abermals zweihundertfünfzig Jahren, nämlich nach dem Schwabekrieg, unter Gottes gnädiger Fügung uns verbinden durften. Diese Verbindung eingeleitet zu haben, ist das bleibende Verdienst der Stadt Schaffhausen.

Inhalt.

1. **Einwanderung.** — Ankunft der Schwaben S. 34. Ihre Tracht S. 35. Bewaffnung S. 37. Eroberung des Landes S. 38—40. Schlachten bei Langres und Windisch S. 41—43. Die Namen Allemannen und Schwaben S. 43.

2. **Ansiedelung.** — Abgrenzung und Ortsnamen des Klettgaus S. 44—48. Abgrenzung und Ortsnamen des Hegaus S. 49, 50.

3. **Markung.** — Anlage der Dörfer S. 50, 51. Hofstätten und Häuser S. 51—54. Auscheidung des Kulturlandes S. 54—56. Anlage von Fluren und Gewannen S. 56—58. Betrieb in drei Felgen S. 58, 59. Vermessung und Austeilung der Hufen S. 59, 60.

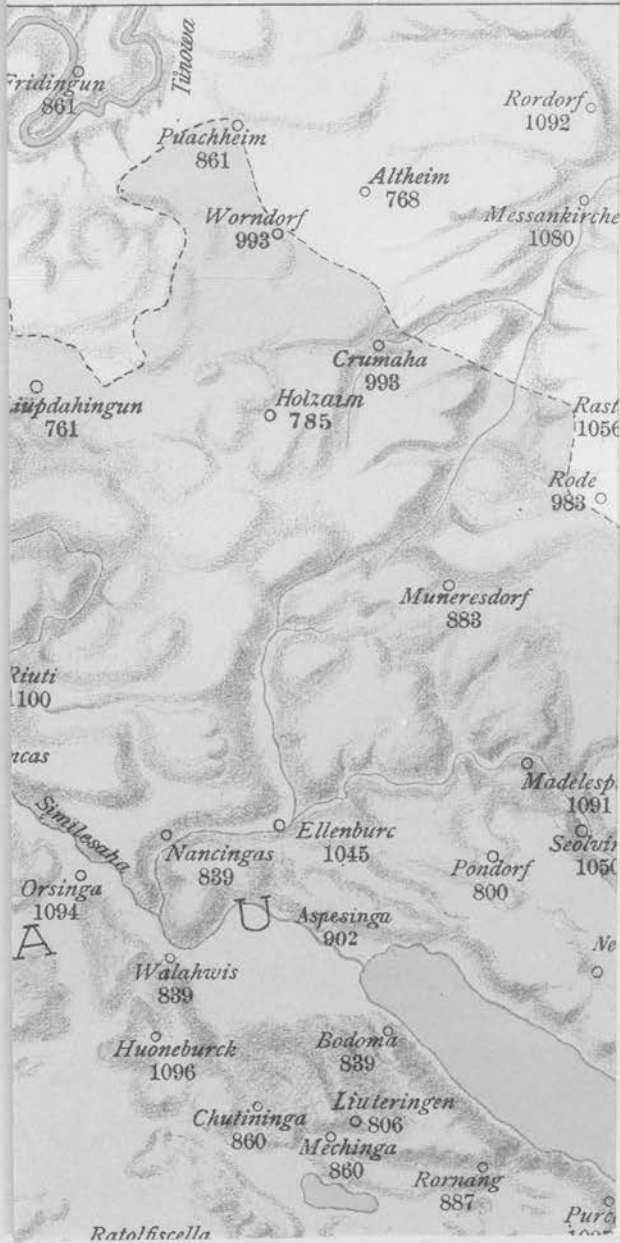
4. **Zweihundert Jahre Krieg.** — Feldgemeinschaft und Kriegslust S. 61, 62. Konstantius II. bei Augst und am Bodensee a. 354—355 S. 63, 64. Julians Feldzüge gegen die Schwaben a. 356—357 S. 64—66. Schlacht bei Strassburg S. 65. Der hl. Martin S. 66. Kriege Valentinians I. S. 66—69. Gratian siegt bei Horburg, sein Einfall ins Land der Lenzer a. 378 S. 69—72. Verträge Eugens und Stilichos wegen der Rheingrenze a. 393, 395, 400 S. 72, 73. Völkerwanderung, Besetzung Helvetiens S. 73, 74. Streifzüge der Schwaben nach allen vier Himmelsgegenden. Ihre Bändigung durch Chlodwig S. 74, 75. Südschwaben im Schutze Theodorichs S. 75, 76. Abtretung an die Franken a. 536 S. 76, 77.

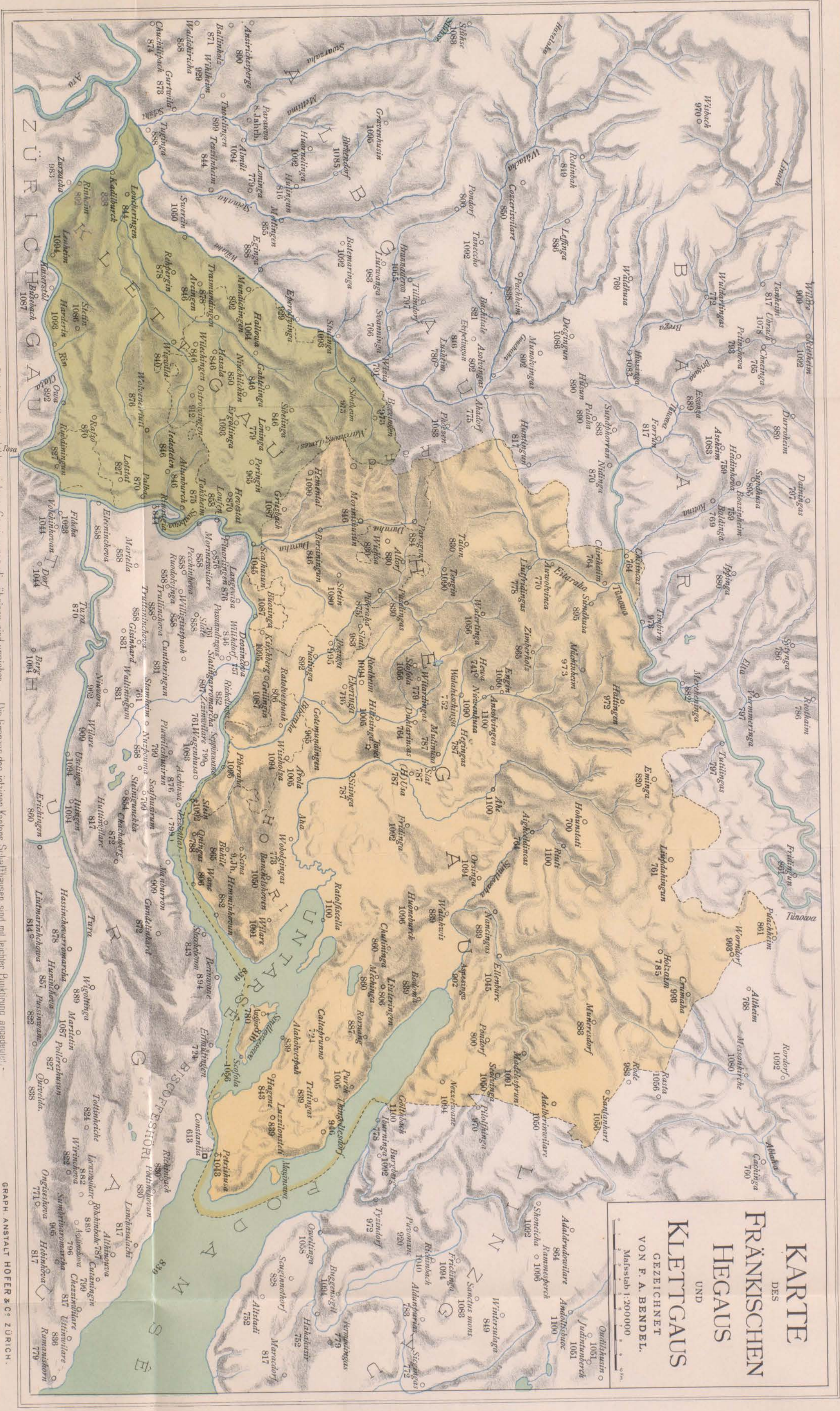
5. **Erste Folgen des Verlustes der Freiheit unter fränkischer Herrschaft.** — Landesverwaltung: Herzog, Sunn, Graf, Hundergerichte S. 78, 79. Heidnische Religion und Kultus S. 80—82. Uebergang des Kollektiveigentums am Grundbesitz ins individuelle Eigentum S. 82—87. Neue Ortsnamen auf -ingen S. 88.

6. **Einführung des Christentums und Fortwuchern des Heidentums.** — Heidentum der Schwaben bis zu Ende des 6. Jh. S. 88, 89. Bekehrung zum Christentum S. 89—92. Kolumban und Gallus Anachoreten, nicht Missionäre S. 92, 93. Widerstand und Fortleben des Heidentums S. 93—95. Entfischung des Aberglaubens S. 96, 97.

7. **Drei Jahrhunderte völliger Knechtung und Zerklüftung des Volks.** — Gänzliche Umwandlung des Volkszustandes S. 97—99. Die kerklingischen Hausmeier unterdrücken die politischen Freiheiten der Schwaben S. 100. Ungleichheit im Vermögen S. 100, 101. Lebenswesen, Hörigkeit, Regalien, Heerwesen S. 101. Folgen der verkehrten Centralisation S. 102. Fahnenflucht S. 102, 103. Abnahme des Standes der freien Bauern und damit der Kriegstüchtigkeit des Heeres S. 103, 104. Herrenhäuser, Burgen S. 104. Verdienste der Kirche um die Unfreien S. 104. Klöster mit Grundbesitz im Hegau und Klettgau: St. Gallen, Reichenau, Rheinau (Zintan, Notburga), St. Georgen in Stein, Dehningen, Petershausen, S. 105—110. Fiskalische Güter, Hofsystem: unmittelbares Salland, mittelbare Hufen S. 110, 111. Verwandlung des Sallandes in Zinsland, Grundzins, Wein- und Obstbau, Immunität S. 112. Dorfkirchen, Schutzheilige, Widem, Zehnten S. 113—116. Schluß S. 116, 117.

Bemerkung. In der beigegebenen Gaukarte sind nur die Süd- und Westgrenze (Rhein und Butach) sicher. — Die Jahreszahlen hinter den Ortsnamen sind die frühesten Daten ihres urkundlichen Vorkommens.





KARTE
 DES
FRÄNKISCHEN
HEGAUS
 UND
KLETTGAUS
 GEZEICHNET
 VON F. A. BENDEL.
 Maßstab 1:200000

— Nur Rhein & Walch bilden sichere Gaugrenzen, die übrigen sind unsicher — Die Grenzen des jetzigen Kantons Schaffhausen sind mit leichter Punktirung angedeutet.

Die Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz.

Von

Philipp Krapf,

t. t. Baurat, Bregenz.

Vorwort.

Vom verehrten Herrn Präsidenten des Vereins wurde ich eingeladen, für dieses Jahressheft einen geschichtlichen und, soweit technische Verhältnisse berührt werden, allgemein verständlichen Aufsatz über die Rheinregulierung zu verfassen. Indem ich an die Lösung dieser ehrenvollen Aufgabe geschritten bin, erweiterten sich die Umrisse der Arbeit gegenüber der ursprünglich beabsichtigten kurzen Darstellung aus folgenden Gründen:

Vor allem wollte man die Erscheinungen, welche die „Rheinnot“ hervorgerufen, nicht bloß schildern, sondern auch in ihren Ursachen erklären. Weiter schien es passend, die Verhältnisse, die zu dem Vollzuge des riesengroßen Werkes der Rheinkorrektion und der Rheinregulierung¹ führten, eingehend zu beleuchten, wobei, dem internationalen Charakter dieser Druckschrift entsprechend, der Kreis der Betrachtungen nicht auf Oesterreich beschränkt werden konnte. Auch war es angezeigt, die Rheinstrecke bis hinauf nach Ragaz zu berücksichtigen, weil das in der Geschichte seine Begründung findet, und weil die Rheinregulierung teilweise auch wegen der obern Gegenden ausgeführt wird, in deren Verhältnisse man also auch einen Einblick gewinnen soll. Außerdem hielt man es für angemessen, in der der Geschichtsforschung dienenden Jahresschrift den Stoff in eingehenderer Weise zu behandeln, als er so häufig schon im Gewande eines Vortrages, eines Feuilletons oder eines „Motivenberichtes“ für Gesetzesvorlagen u. dgl. geboten worden ist. Es werden hier auch anscheinend fremdartige Angelegenheiten, die aber von jeher mit der Rheinfrage im Zusammenhang standen, der Besprechung unterzogen, wie z. B. die Binnengewässerregulierungen.

Den auf diese Weise stark angewachsenen Stoff suchte man indessen auch den Fernerstehenden etwas genießbar zu machen, indem man ihn möglichst gegliedert und das Wesentliche vom weniger Wichtigen durch verschiedenen Druck kenntlich gemacht hat. Ihnen wird auch die Beigabe einer Karte willkommen sein, an Hand derer sie sich in den örtlichen Verhältnissen leichter zurechtfinden werden.

Die benützten Quellen sind in den Fußnoten angegeben. Indessen brachte es die Behandlung des Stoffes mit sich, nicht nur einen Auszug aus den unzähligen Akten und Schriften zu schaffen, sondern auch eigenen Studien einen bescheidenen Raum zu gewähren.

¹ Wir passen uns hier der in der Schweiz üblichen Unterscheidung an und wollen unter dem Begriffe Rheinregulierung lediglich alle im Staatsvertrage vom 30. Dezember 1892 genannten gemeinsam auszuführenden Werke und unter Rheinkorrektion die durchgreifende Regelung des Stromlaufes in der bisher stattgehabten Weise verstehen.

Hier sei endlich noch der Anlaß genommen, allen jenen Herren und Behörden, die mir bei der Abfassung der Abhandlung durch bereitwillige Auskünfte behilflich waren, den verbindlichsten Dank abzustatten und zwar dem tit. eidgenössischen Oberbau-Inspektorat, den tit. meteorologischen Centralanstalten in Zürich und Wien, den Herren Regierungsrat Zollikofer in St. Gallen, Dr. Wartmann in St. Gallen, Obergeringieur Wey in Korsbach, Rektor Bazigher in Chur, Landesingenieur Hüner in Baduz, Fridolin Hümmerle in Lustenau, Viktor Kleiner in Bregenz u. s. w.

Außerdem fühle ich mich zu besonderm Danke verpflichtet dem sehr verehrten Herrn t. l. Hofrate Ritt, der ernstern Studien sachlicher Fragen stets seine Unterstützung leiht und sohin das Zustandekommen dieser Schrift indirekt gefördert hat.

I. Abschnitt.

Die Bildung des Rheinlaufes.

Es mag auf den ersten Blick etwas befremdlich erscheinen, wenn wir, weit ausholend, an zwei Aufsätze anknüpfen, die, in den Jahrgängen 1874 und 1900 dieser Vereinschrift¹ veröffentlicht, das Rheinthale jener Epoche schildern, in der sich noch zwischen den das Thal umrahmenden Bergen eine weite Seefläche ausgebreitet hat. Ueber manche Erscheinungen wird man jedoch nur dann Klarheit gewinnen, wenn man sich das Werden der Thaloberfläche und des Flußlaufes vor Augen hält.

Geschiebe- und Schlammführung.² Das dem Rheine oberhalb Chur zugehende Geschiebe stammt zumeist aus weichen Gesteinen (Bündner Schiefer, Alpenkalk, Urthonschiefer u. s. w.), wird daher leicht zerrieben und dann in schmutzigen Fluten dem See zugeführt. Ebenso graben sich die Rufen in sehr thonreichen Glacialschutt ein, und so ist es erklärlich, daß der Rhein weit mehr Letten, Schlamm und feinen Sand als Geschiebe zu Thale fördert. Geschiebereich und weniger schlammgefüllt sind einzelne Zuflüsse, insbesondere die Plessur, die Landquart und die Ill.³

Basale Schwemmlandbildung. Die Anlandung der Geschiebe und Schlamm-
masse⁴ ist nicht gleichzeitig vor sich gegangen. Vorerst sind die Schlamm-
massen vorgebrungen und haben vom einstigen Becken des Rheinthalsees Besitz ergriffen. Dies
geschah teils durch Ausbreitung der allerfeinsten Schlammteile im See Grunde, teils durch

¹ Vorgegeschichtliche Ausdehnung des Bodensees von A. Steudel, Ravensburg 1874. Ueber die Entstehung des Rheinthales oberhalb des Bodensees von Professor Dr. A. Rothpletz, München 1900.

² Vgl. Abschnitt V.

³ Um sich einen Begriff von der Bedeutung der verschiedenen Verzweigungen des Rheinstromes zu machen, seien hier die Flächen einzelner Einzugsgebiete angegeben (teils aus „Der Rheinstrom“ vom Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden):

Border- und Hinterrhein bei Reichenau	3216 km ²
Plessur	271 "
Landquart	625 "
Ill	1360 "
Fruß	125 "
Gebiet des ganzen (alten) Rheines bis zum Bodensee	6622 "

⁴ Wir wollen in der Folge jene feinen Sinkstoffe (Schlamm, Letten, feinen Sand) der Kürze halber als „Schlamm“ bezeichnen.

Deltabildungen. Zwei solche vorgeschobene Schwemmlandbildungen liegen heute noch vor unsern Augen; es sind das: der „Kohrspitz“ als älteres Delta und der „Rheinspitz“ als jüngeres Delta, das eigentlich wiederum aus zweien besteht und sich deshalb auf einen viel breiteren Fuß stützt als der „Kohrspitz.“

Der vorerst nur aus Schlammmassen gebildete Thalgrund hob sich mit sanftem Abfalle aus dem Rheinthalsee empor; denn die mit ausschließlich feinen Sinkstoffen erfüllten Wellen bedürfen zu ihrer Bewegung nur eines geringen Gefälles; es wächst, wenn dem Gewässer auch noch die Aufgabe der Geschiebeförderung erwachsen ist.

Geschiebeanlandungen. Auf jenem basalen sanft abfallenden Thalgrunde sind viel später die Geschiebe allmählig nachgerückt; erstlich nur feinere Stoffe und in geringerer Menge, später immer schwerere und größere Massen, deren Fortschaffung zunehmend größere Gefälle beanspruchte und auf diese Weise zur steten Hebung der Thalsohle Veranlassung gab.¹

Wie solche Auslandungsprozesse vor sich gehen, kann man, soweit nicht Menschenwerke dem wilden Spiele der Natur Schranken gesetzt haben, auch heutzutage bei vielen Wildbächen, deren Geschiebe keinen ungehinderten Abzug finden, an ihren Schuttkegeln beobachten. Bei kleinen Wasserständen serpentiniert der Bach; dann folgen Anschwellungen, bei denen sich das Gewässer wieder in gerader Richtung, als der Linie des größten Gefälles, seinen Weg bahnt. Und wenn sich da auf dem vorgelagerten flachen Thalgrunde Riesmassen angestaut haben und der Stau sich zurückpflanzt, so gibt das neuerlich zu seitlichen Ausbrüchen den Anlaß. Auf diese Weise bildete sich also auch beim Rhein eine breite Basis für den Geschiebe-Rücken, auf dem er hin und hin sein Bett fand.

Es hat lange gedauert, ehe der Geschiebestrom den Schlammdelta nachgerückt ist, sind es doch erst 70 Jahre her, daß sich an der Rheinmündung die Sandbänke zum ersten Male mit Mengen feinen Kiesel durchsetzt zeigten. Und auch dieses ist nur den Korrektionswerken² zu danken, da der Rhein, sich selbst überlassen, erst bei einer viel größern Neigung der Thalsohle zu dieser Leistung befähigt gewesen wäre.

Der Zeitpunkt, von dem an die ersten Geschiebe bis in die Gegend von Höchst³ gelangt sind, darf wohl nur um mehrere Jahrhunderte zurückverlegt werden, und es ist sogar wahrscheinlich, daß auch der „Hof Lustenau“ in der mehr als tausendjährigen Zeit seines Bestandes die Phase der Verschotterung des Rheinbettes vielleicht von Beginn an durchgemacht hat.

Die Grenze der Geschiebeablagerungen reicht annähernd bis zu den heutigen Torffeldern oder, was dasselbe ist, bis zu den Ufern der ehemaligen Seen,⁴ die in der beiliegenden Karte eingezeichnet sind.

¹ Ähnlich war auch der Vorgang bei der Dornbirner Aach, nur daß sich hier dreierlei Auslandungen über einander schieben. Der unterste Flußlauf vom Landgraben abwärts bewegt sich auf den sanft abfallenden Anschwemmungen des Rheins, die heute freilich auch mit Thonablagerungen der Dornbirner Aach überdeckt sind. Dann begegnet man dem schon etwas steiler geböschten Schuttkegel der schweren Thonmassen, die dieser Fluß aus dem Flißgebirge abführt und sich südlich bis zu den Hohenemser Seemähdern, westlich bis zum ehemaligen Lustenauer See ausbreiten. Auf ihnen endlich lagern die eigentlichen Geschiebe, die in der Gegend von Dornbirn größtenteils zur Ruhe kommen müssen, da der Fluß durch keinerlei Vorkehrungen befähigt werden kann, Schotter von größerem Korn bis zum See zu befördern.

² Vgl. Anmerkung auf S. 119.

³ Vgl. Abschnitt VII, A.

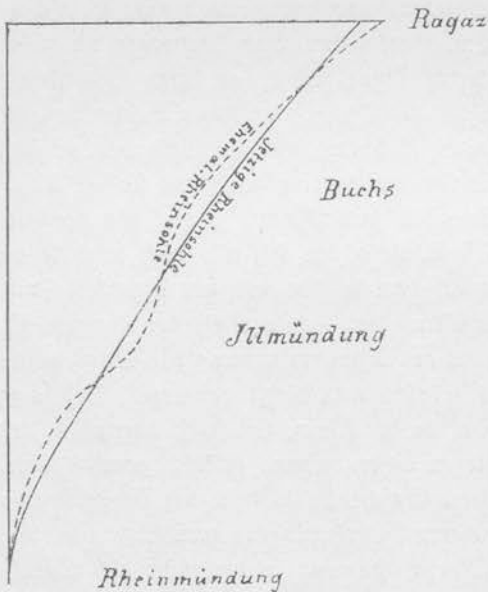
⁴ Vgl. S. 126.

Von der Frutz aufwärts ist fast der ganze Thalgrund zwischen beiden Bergreihen mit Kiesmassen, die zum Teil auch von den Seitengewässern herrühren, erfüllt. Von da thalabwärts wird das Gebiet, über das der Strom den Schotter entleert hat, immer schmaler und beschränkt sich von Höchst ab auf das eigentliche Flussbett.

Wie die Ausdehnung der Geschiebeablagerungen, so nimmt auch begreiflicherweise deren Mächtigkeit gegen die Mündung zu ab.

Man hat beim Bau der Lustenauer-St. Margarethner Eisenbahnbrücke in der That die Ries-schichten, die in tiefen Lagen mit Letten und Sand wechseln, sehr bald durchfahren und den reichlich 40' (12 $\frac{1}{2}$ m) unter Niederwasser gegründeten Strompfeiler auf festen Rheinletten, der nach den damaligen Sondierungen noch weiter hinabreicht, aufgesetzt.¹

Die Mächtigkeit der Geschiebeschichten wächst thalaufwärts nicht gleichmäßig; es findet sich vielmehr an der Mündung eine große Stufe.



Die Ill hat eben dem Unterlaufe des Rheins den Stempel eines geschiebeführenden Gewässers viel früher aufgedrückt, als es dieser allein vermocht hätte. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheint dessen Geschiebestrom nicht bis zur Mündung vorgedrungen zu sein, wie das aus einem Berichte an die Landesbaudirektion Innsbruck vom Jahre 1807 hervorgeht, worin es heißt, daß der Rhein-strom zwischen Bangs und Matschels² nicht reißend sei und nur einen sandigen Schlamm mit sich führe.

Darnach muß sich also vormalis in die Gefällsklinie des Stromes an der Mündung ein bedeutender Rücken eingeschoben, weiter thalaufl aber eine große Einsackung gezeigt haben, die heute infolge des von oben nachgerückten

Geschiebes und der beträchtlichen Sohlensenkung im Sarganser-Gebiet und an der Mündung nur sehr wenig mehr bemerkbar ist.

Noch vor einigen Jahrzehnten war die Einsackung bei Buchs und Haag viel bedeutender; seither fanden fortgesetzt beträchtliche Auslandungen statt. So hat bei Buchs die Sohlenhebung betragen: vom Jahre 1848—1875 0,80 m, vom Jahre 1875—1888 1,20 m,³ während die jüngsten von der internationalen Rheinregulierungskommission im Winter 1899/1900 veranlaßten Erhebungen eine neuerliche Auslandung in der Strecke Buchs-Sennwald ergeben, die ungefähr bei der Haager Rheinbrücke den Höchstwert von 0,60 m erreicht. Wir glauben den Nachweis erbringen zu können, daß sich der Ausgleich

¹ Nach gütigen Mitteilungen des ehemaligen Bauleiters, Herrn I. I. Oberbaurates C. Pesta in Innsbruck.

² Vgl. Abschnitt III.

³ Nach Angaben des Herrn Oberingenieur Wey.

der ehemaligen Einsackung fast gänzlich vollzogen hat, und daß demnach der rein örtliche Aufwindungsprozeß als nahezu beendet anzusehen ist. Das schließt natürlich nicht aus, daß, falls außerordentliche Geschiebentleerungen aus dem Innern der Täler, insbesondere aus dem der Tamina, Landquart und Plessur stattfinden, das ganze Rheinbett hin und hin vorübergehend sich wieder erhöhen wird, was aber durch die Wildbachverbauung verhütet werden kann.

Die beistehende schematische Zeichnung veranschaulicht das Gesagte. Diese stete Sohlenerhöhung im Werdenbergischen war es, die während der Ausführung der Rheinkorrektion das Vertrauen in deren Erfolg manchmal ins Wanken brachte.

Herr Ingenieur Oppikofer, ehemaliger schweizerischer Bauleiter der I. Sektion, gelangte zu äußerst pessimistischen Anschauungen über die Lage des Rheinthales. Statt bei allen Theorien stets von Beobachtungen der Natur auszugehen, bewegte er sich bei seinen Untersuchungen mehr auf dem Gebiete der theoretischen Spekulation und gelangte dann freilich zu irrigen Folgerungen für die Praxis.

Oppikofer gieng von der Voraussetzung aus, daß sich das Gefälle aller Gewässer nach einer mathematischen Linie, nämlich der Cycloide, ausbilden müsse, und daß die Mündungen der Ill und der Landquart, die dem Rheine seine Eigenart verleihen sollen, als feste Punkte zu betrachten seien. Da der Rhein ob der Ill sich noch lange nicht seine Cycloide ausgebildet habe, so müsse dort noch eine sehr beträchtliche Sohlenerhöhung stattfinden, deren Maß Oppikofer nach seinen Beobachtungen auf 3,0 m in zwei Jahrzehnten angibt. Einen Kampf gegen einen solchen in der Natur begründeten Vorgang, gegen einen geologischen Prozeß, sei der Mensch nicht imstande zu führen, und darum solle man die Rheinkorrektion nicht fortsetzen, sondern den ganzen werdenbergischen Thalboden zeitweise preisgeben und Bahn, Straße und Häuser, kurz alles an die Berglehne verlegen u. s. w.

Die von der st. gallischen Regierung berufenen Sachverständigen v. Salis¹ und Pestalozzi² sprechen sich aber günstig über die Erfolge der Rheinkorrektion aus und beweisen ebenso wie Herr Oberingenieur Wen³ die Haltlosigkeit der Theorien Oppikofer's.

Uebrigens war die Cycloidentheorie keine Erfindung Oppikofer's. Sie spukte schon früher bei andern Ingenieuren (Hartmann, Meusburger u. a.); nur hat sie dort nicht so heillose Verwirrung angerichtet wie bei jenem, der ihr zuliebe eine ganze Gegend mit allen Errungenschaften der Kultur dem Verderben preisgeben wollte.

Ursprung des Flußlaufes. Wir gehen nunmehr dazu über, den Ursachen nachzuforschen, welche die heutige, mitunter sehr eigentümliche Gestaltung des Flußlaufes bewirkt haben. Da springt, wenn wir vom See an beginnen, vor allem die interessante Krümmung zwischen Höchst und Rheineck, der vom Volksmunde der Name Eselschwanz beigelegt ist, in die Augen.

Aus den Akten⁴ erhellt, daß ursprünglich der Rhein von Höchst weg in ziemlich gestreckter Richtung seinen Lauf gegen Rheineck nahm, und daß die erste große Ausbuchtung auf Kosten des Höchster Gebietes sich vor wenig mehr als 200 Jahren bildete. Sie erweiterte sich später erheblich infolge des großen Geschiebetransportes und des dadurch bedingten Anfalles an die Ufer in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts und

¹ Nachmals eidgen. Oberbauinspektor.

² Später Professor am eidgen. Polytechnikum in Zürich.

³ Der Schlußbericht des Herrn Oppikofer sowie die Gutachten der drei übrigen Experten sind von der st. gallischen Regierung später in einer Druckschrift veröffentlicht worden (1879).

⁴ Akten des Kreisamtes Brezens. Prozeß zwischen Höchst und Zuzach vom Jahre 1786 bis 1791. Satzschrist der Gemeinde Höchst.

überdies im Jahre 1821. Später suchte die Gemeinde St. Margarethen trotz des lebhaften Einspruches, von Höchst durch Bauwerke diesen Zustand bleibend zu gestalten und den Landzuwachs zu vergrößern, und zwar mit solcher Wirkung, daß das wiederholt geäußerte Bestreben des Rheins, den Lauf wiederum zu kürzen, nur von einem mäßigen Erfolge begleitet war. Immerhin ist der Scheitel der Krümmung in den fünfziger Jahren¹ um ungefähr 500 m mehr flußaufwärts gerückt.

Auf ähnliche Ursachen sind auch so manche, weniger beträchtliche Aenderungen des Stromlaufes zurückzuführen. Wir erwähnen z. B. die Schmälerung des Gebietes von Lustenau, der die beiden ersten Kirchen zum Opfer fielen.²

Da gab es auch im Jahre 1650 einen Streit³ zwischen den Gemeinden Krießern und Göhis wegen einer Au, die „Söllochen“⁴ „so der Rhein bei manñ gedenken auf österr. Jurisdiction gelegt und verendert,“ welcher Streit ebenso zu gunsten von Krießern endete,⁵ wie umgekehrt (im Jahr 1654) ähnliche Ansprüche von Gemeindeinassen Mäders auf einen Grund am jenseitigen Ufer als berechtigt anerkannt worden sind, weil es „vom Ausgang des Bodensees bei Rheinegg durch auf und auf landsbräuchlich sei, wo und an welchen Orten dies- oder jenseits des Rheins viel oder wenig Güter verändern oder an andern Orten legen, der aber, dem sie zugehörig gewesen, solche über kurz oder lang wieder zu finden oder wahrzunehmen weiß, ihnen selbe Güter ohne alles Verweigern als das seine wiederum zugestellt werden,“ ein Grundsatz, der übrigens auch im österr. bürgerl. Gesetzbuche (§ 412) zum Ausdruck gebracht ist, aber das Grauen des Hydrotechnikers erregt.

Einen sehr großen Einfluß auf die Lage des Rheinlaufes hatten auch die größeren Seitengewässer, die, wie die Ill und Landquart, den Strom ganz an die jenseitige Thalwand gedrängt oder wie der Trübbach wenigstens eine erhebliche Ablenkung der Flußrichtung herbeigeführt haben.

Weiter maßgebend für die Stromrichtung waren vorspringende Bergrücken, z. B. der Monstein, der den Rhein in Verbindung mit einer sanften Nachhilfe⁶ der Gemeinde St. Margarethen unmittelbar gegen Brugg geworfen, wo man sich durch örtliche Bauten zu schützen suchte. Es hat jedenfalls eine Zeit gegeben, in der sich die Krümmung bei Brugg weniger grell gestaltet hat.

Alter Rheinlauf gegen die Rohrspitze. Bei Betrachtung der Krümmung nächst Brugg drängt sich aber die Frage auf, welche Ursachen wohl von Anfang bestimmend waren, daß der Rhein auf diesen seitlichen Abweg gegen Rheinegg geraten war. Auch das wollen wir in einfacher Weise zu erklären versuchen.

Die beiden Kochseen, die sich von der linken Wurzel der Rohrspitze in S-Form gegen Höchst zu wenden, sind jedenfalls als die Reste des alten Rheinrinniales anzusehen, als der Strom noch an dem „Rohrspitz“ seinen Lauf endigte. Die ehemalige Stromrinne

¹ Kink. Gutachten 1864.

² Siehe S. 130 u. 132. Man verlegt den Ort, wo die ersten Kirchen standen, nach Miesenrhein.

³ „Abschriften aller Briefe und Dokumente einer löbl. Gemeinde Mäder, verfaßt anno 1751“, im Besitze des Herrn Joh. Starl in Mäder.

⁴ In andern Urkunden erscheint der Name Sellahe. Wir machen aufmerksam auf die Ähnlichkeit dieses Namens mit dem heutigen „Seelack“, womit der Ausfluß des vereinigten Landgrabens und des Koblaacher Kanals in den Rhein bezeichnet wird.

⁵ Wie übrigens aus einer andern Urkunde hervorgeht, ist jenes Stück angeschwemmten Bodens auf österr. Gebiete im Jahre 1750 der Gemeinde Krießern abgelöst, „worauf dann die Wuhung um ein ziemliches weiter hinausgesetzt worden.“

⁶ Urkunde 1747. Landesarchiv. Vgl. Abschnitt IV und Hungerbühler, Denkschrift über den Uferschutz vom Rhein 1854, S. 28 u. 29.

prägt sich heute noch deutlich in einer mit den Lochseen gleichlaufenden 200—300 m breiten Bodensenkung aus, die von Uferwällen eingefäumt ist. Man beachte ferner, daß der linke Uferstrand des „Rohrspitzes“ den Bogen des untern Lochsees berührt, daß aber jener Rand fast genau in der Mitte der ganzen Schwemmlandbildung liegt. Das Land, das heute rechts von dieser Mittellinie über der Seefläche emporragt, ist eine Bildung späterer Zeit (Dünen und Torfschichten¹).

Nun fand sich auch in der Nähe von Brugg, im sogenannten „alten Hasenfeld“ eine bei Gelegenheit der Durchstichsarbeiten ausgefüllte rinnalartige Mulde, die sich vom alten Brugger Rheindamm, diesen Ort links lassend, in Bogenform auf 1200 m bis zur Reichsstraße bewegte und in ihren Spuren auch noch weiter bis zu den Lochseen verfolgen läßt. Die Oberflächengestaltung und die Bodenschichtung legen das sprechendste Zeugnis dafür ab, daß hier einmal der Rhein seinen Lauf nahm, und so wäre der Rinnenzug des alten Rheinlaufes von Brugg gegen den „Rohrspitz“ gegeben. Im Plane finden sich die ausgeprägten Uferländer mit gezogenen braunen Linien, die in der Mittelstrecke teilweise verwischten Spuren, sowie die Fortsetzung gegen die Rohrspitze mit punktierten Linien angegeben.

Man stelle sich jetzt vor, daß damals die ganze Gegend von Rheinegg und Gaissau noch vom Wasser des Bodensees bedeckt war und man wird es begreiflich finden, daß sich der Strom bei Gelegenheit eines großen Hochwassers dahin Bahn gebrochen hat; fand er doch hier eine nähere Seebucht, in die er mit größerem Falle abstürzen konnte, ebenso wie eine solche Abkürzung nach dem Jahre 1821 am „Efelschwanz“ sich hätte vollziehen müssen, wenn man den Strom nicht durch künstliche Mittel (paragisches Wuhr²) aus alte Rinnal gebannt hätte.

Nachdem sich der Rhein damals selbst seinen Durchstich geschaffen, schob er allmählig ein zweites Delta vor, an dessen rechter Spitze das heutige Altenrhein steht. Eine heute noch sichtbare Rinne³ in den Gründen südlich von Altenrhein und in

¹ Es war daher von Kint und andern eine Täuschung, zu glauben, die breitere westliche Uferzone sei auf jüngere Anschwemmungen vom „Rheinispitz“ her, als Wirkung der vorherrschenden Westwinde, zurückzuführen. Wir messen der Wirkung der Winde keine solche Bedeutung bei, da ja der Rhein an der Mündung in den See abgestürzt ist (vgl. Dr. Forel, Le Léman, S. 381, und Graf Zeppelin, Die hydrographischen Verhältnisse des Bodensees, Vereinschrift 1893, S. 81), das „Brech“ gebildet und nach entgegengesetzter Richtung seinen unterseeischen Lauf fortgesetzt hat. Die Zweifel, daß die Landzunge des „Rohrspitz“ ein altes Rheindelta sei, sind hauptsächlich durch das Fehlen eines unterseeischen Rinnales, wie dies bei Altenrhein, noch viel mehr aber beim „Rheinispitz“ ausgeprägt ist, begründet worden (Graf Zeppelin a. a. D. S. 78). Uns will aus der Karte scheinen, daß wohl noch verschiedene Spuren, die hier natürlich mehr verwischt als bei Altenrhein sein müssen, bestehen. Im übrigen glauben wir, daß bei geringen Seetiefen, wie sie vor dem „Rohrspitz“ und in der Hard-Zufacher Bucht sich finden, das unterseeische Thal sich nie so entschieden entwickeln kann und häufigere Wechsel in den Thalbildungen vorkommen, eine Anschauung, für die Beweisgründe unschwer zu finden sind.

² Siehe Abschnitt IV.

³ Sie findet sich im Plane eingezeichnet, wobei wiederum die sichtbaren Ränder gezogen, die verwischten punktiert sind.

Graf Zeppelin zitiert in seiner Abhandlung „Die hydrographischen Verhältnisse des Bodensees“ (Vereinschrift 1893, S. 83) eine Stelle aus der Chorographie des St. Galler Humanisten Vadian (gest. 1551), die in Uebersetzung lautet: „Der Rhein fließt in zwei Armen in den See, deren einen Arm die Anwohner Altenrhein nennen, welcher dergestalt einem Sumpfe gleicht, daß man kaum beobachten kann, wo er rinnt.“ Der Altarm war also damals noch nicht völlig verlassen und vom Strome verschlammmt, was vermuten läßt, daß er nicht viele Jahrhunderte vorher das eigentliche Rheinrinnal bildete.

deren Fortsetzung die unterseeische Thalbildung bezeichnen genau den Lauf des Stromes, den er genommen, ehe er aus ähnlichen Ursachen wie sie früher besprochen worden sind, etwa 2 $\frac{1}{2}$ km unter Rheineck ausgebrochen und in der Folge ein neues Schwemmland: den heutigen „Rheinspitz“ gebildet hat.

Uebrigens findet sich südlich der Altenrheiner Stromrinne noch ein zweites kurzes Rinnsal, das von einem vorgeschichtlichen (?) Rheinausbruche herrühren dürfte.

In welchen Zeitläuften sich diese Vorgänge abgespielt haben, kann wohl niemand angeben. Es ist behauptet worden, daß sich seit einem Jahrtausend das heutige Rheindelta wenig vorgeschoben oder geändert habe, und daß in dem angeblich tausendjährigen Bestande der Ortschaft Altenrhein der Beweis hiefür zu erblicken sei. Indessen beruht die Annahme einer so langen Existenz von Altenrhein auf einer Vermutung, für die keinerlei Beweise vorhanden sind.

Nach einer gütigen Mitteilung des bekannten Geschichtsforschers Herrn Dr. Wartmann in St. Gallen kommt der Name Altenrhein in älteren Urkunden gar nicht vor und fällt der „locus ubi Rhenus influit lacum Podamicum“ (Urkunde von 890) und „Kinisgemünde“ (Urkunde von 1156) sehr wahrscheinlich mit der Landgerichtsstätte „Bischerhausem“ (Urkunde von 1291) zusammen. Auch die Vertiklichkeit „von dem Rine“ (Urkunde von 1400) könne nicht weit davon gelegen haben. Nach Räs Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen (S. 615) wäre aber Rheineck ursprünglich Bischerhusen genannt worden, „welche Benennung später noch der alten Malsatt oder dem Plaze, wo das Landgericht der Herrschaft Rinegg an offener Reichsstraße gegen Altenrhein gehalten wurde, geblieben ist und auch in einer zum letztern Ort gehörigen Häusergruppe sich bis in die neuere Zeit forterhalten hat.“

Aber selbst wenn der tausendjährige Bestand Altenrheins sich erweisen ließe, bildet dies doch noch keine Begründung für die Annahme, daß seither alles im Alten geblieben sei; befindet sich ja doch Altenrhein 1 km von dem „Rheinspitz“ entfernt. Und zu dessen Bildung hat es bei den großen Seetiefen ungeheurer Materialmengen bedurft.

Auch aus der sogenannten Emser-Chronik (1616¹) kann man auf nicht unbedeutende Veränderungen, die sich seither in jener Gegend vollzogen, schließen, wenn man liest, daß Gaßbau zwischen dem Rhein und Bodensee gelegen sei, wonach also die dortige bis zum Dorf heraufreichende Niederung noch völlig vom See bedeckt war.

Alte Rinnsalbegrenzung bei Lustenau und Widnau. Ebenso wie unterhalb Höchst finden sich auch bei Lustenau und Widnau deutliche Spuren, aus denen eine ehemalige Begrenzung des Stromlaufes zu erkennen ist. Diese alten Uferländer, die, wie aus Römers Karte² hervorgeht, im obern Teile noch im vorigen Jahrhundert das Rheinbett umsäumten, übergreifen mit Ausnahme des Bodens, worauf der größere Teil von Wiesenrhein steht,³ die Kiesablagerungen, die hier landeinwärts nicht bis zum Torfgrunde reichen.

¹ Hystor. Relation oder eygentliche Beschreibung der Landschaft unterhalb St. Lucis Stays und dem Schallberg beyderseits Rheins bis an den Bodensee u. s. w. von Joh. Georg Schelen von Rottweyl (1616).

² Siehe Abschnitt IV.

³ Dahin verlegt man, wie schon auf S. 124 angedeutet worden ist, die ersten Ansiedlungen von Lustenau, also auch das Jagdhaus Kaiser Karls des Dicken, und wird in dieser Annahme dadurch bekräftigt, daß ein altes, vor 25 Jahren abgebranntes Haus dort stand, das die Jahreszahl 1226 trug. Wir pflichten dieser Anschauung ebenfalls bei und zwar aus dem Grunde, weil auf jenem bis an die Strombiegung hinaufreichenden Torfboden die gesichertste Stelle in jener Gegend zu suchen war. Solcher

Rheinthalseen. Wir kommen nun auf eine eigentümliche Erscheinung vergangener Zeiten, nämlich auf die verschiedenen kleinen Seen oder vielleicht richtiger gesagt Sümpfe zu sprechen, die der Auflandungsprozeß erst spät erreicht, und von denen schon die ältesten Geschichtschreiber berichten.

In ihrer heutigen Schichtung machen sich die Vertiefungen jener verschwundenen Seen durch tiefgründigen, vielfach von Lettenmassen durchzogenen Moorboden und darunter liegenden Schlammfichten erkennbar.

Die Bildung der Seen läßt sich leicht dadurch erklären, daß beim Vorrücken des breiten Geschieberückens, vielleicht schon der basalen Schlammdeeltas, bei Thalerweiterungen Buchten verblieben.

Von diesen Seen sei zunächst auf jenen von Liechtenstein zwischen Schaan und Tosters bei Feldkirch hingewiesen.¹ Spuren hiervon müssen sich noch in jüngerer Zeit gefunden haben, worauf ein Flurname bei Tosters „am See“ hinweist.

Gegenüber, am linken Rheinufer, soll sich im Buchser Ried ein See befunden haben, von dem Reste noch im 16. Jahrhundert vorhanden waren.²

An die Nordseite des Schellenberges schmiegte sich ebenfalls ein kleiner See, eingeschlossen vom Schuttkegel der Ill und dem Verlandungsrücken des Rheins.

Das Gebiet zwischen Ill und Früz war vormals ausschließlich Zummelplatz dieser beiden Gewässer und ist jedenfalls ganz mit Geschieben erfüllt, insbesondere mit jenen der Ill, die früher ihren Weg über Altenstadt nahen.

Kleinere Seen, nimmere alles Dorfgründe, fanden sich eingebettet zwischen Früz und Rumerberg,³ dann zwischen Göhis, Altach und Hohenems und nördlich zwischen Hohenems und dem Dornbirner Landgraben, wo schon der Schlammkegel der Dornbirner Aach beginnt. Der Flurname „Seemäher“ deutet heute noch auf jenen Seenbestand hin. Da unter dem Bahnhofe Hohenems tiefgründiger Moor- und Schlammboden sich findet, so muß zwischen beiden Seen früher ein Zusammenhang bestanden haben, der erst später durch Einschieben des Schuttkegels des Emserbaches gestört worden ist.

Ein ziemlich großer See, der in die Gegend von Lustenau einige Abwechslung brachte, erstreckte sich von der Seelacke bis gegen Brugg, wo die Anlandungen des Rheins und der Dornbirner Aach die Verbindung mit dem Bodensee abschnitten. Ein Rest hiervon: „der sehr tiefe Vorsee, der zur Herbstzeit viel und gutes Federwild herbeizieht,“ bestand noch, wie Gustav Schwab berichtet, vor 60 Jahren.⁴

Am linken Ufer ist hauptsächlich das große Fienriet zwischen Montlingen und Widnau zu erwähnen, wo noch im Anfang des 16. Jahrhunderts ein fischreicher kleiner See sich befand.⁵ Hier reicht der Moorboden nahe bis zum heutigen Seespiegel hinab; er ist also mit der Hebung der Rheinsohle allmählig in die Höhe gewachsen. Es scheint auf den ersten Blick etwas rätselhaft, wodurch dieses Becken vor dem Eindringen des Rheins gesichert war. Aber offenbar bildeten die Verlandungen des Dürrenbaches und die dichten Wälder auf ihnen den schützenden Wall, weil gerade dort der Riesuntergrund, der sich thalaufwärts 1—3 m unter der Oberfläche vorfindet, den Letten und Torfschichten den Platz räumt.

Boden setzt den Wasserangriffen den kräftigsten Widerstand entgegen; hoch gelegen war er gleichfalls, während der heutige tiefe Torfboden weiter nordwärts bis in späte Zeit vom Wasser bedeckt war. An dessen Rande mußten sich erst mächtige Verlandungen bilden, ehe an eine Besiedelung zu denken war.

¹ Der 2—2,5 m hohe Bahndamm zwischen Mendeln und Schaan ist seit seinem 29jährigen Bestande in jenem Torfboden schon 3 m tief versunken und mußte fortwährend aufgeholt werden.

² Hungerbühlers Denkschrift S. 8.

³ In Römers Karte (siehe Abschnitt IV) findet sich der Name Romargen.

⁴ Gustav Schwab, Der Bodensee, II. Teil, S. 330. Schwab nennt den See „Forstsee.“

⁵ Sangall (Geschichte des Bodensees) zitiert Stumpfs Chronik und bemerkt hierzu, daß noch bei der Aufteilung des Fienriedes Spuren des Sees vorhanden waren. — Diese Aufteilung des 2089 Juchart (751 ha) messenden Fienriedes wurde von den Gemeinden Altstätten, Oberriet, Marbach-Nebstein, Balgach, Bernegg, Widnau-Haslach im Jahre 1771 vorgenommen.

Endlich wäre noch auf das Nied Buchsee zwischen Rheineck und Staad hinzuweisen, wo sich vor einem Jahrhundert „noch viele grundlose Stellen, die nicht bloß Wassergallen, sondern wirkliche Reste von Seetiefen“¹ sind, und den im Jahre 1593 Rheineck und Thal von den regierenden Orten als wirklichen See um 50 fl. gekauft haben.² Auch der Name „Segelgasse“ unter Bauriet deutet jedenfalls darauf hin, daß sich unter Rheineck gegen Staad zu vor nicht so weit zurückliegenden Zeiten noch größere Wasserflächen ausgebreitet haben.

In beiliegender Karte erscheinen die Seen in brauner Schraffirung.

Stellt man sich nun vor, daß alle diese Seen oder Sümpfe beständen, und denkt man sich die Gestade des Bodensees, sowie den Thalgrund mit dichten Auen und Wäldern, zumeist Eichenwäldern³ bestockt: so gewinnt man ungefähr ein Bild von dem Rheinthale zur Zeit, da es die Römer erobert haben. In der Karte findet sich auch die Römerstraße zwischen Brigantium und Arbor Felix, soweit deren Bestand erhoben worden ist, nach den Angaben des kaiserlichen Rates, Herrn Dr. Jenny in Hard, eingezeichnet.

Die Wasserscheide bei Sargans. Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne noch eine merkwürdige Erscheinung in den Kreis unsrer Betrachtungen zu ziehen, nämlich die Wasserscheide bei Sargans. Die Befürchtung, der Rhein könne einmal hier seinen Lauf dem Wallensee zu nehmen, ist eine alte, und vorzugsweise beweisen es die Jahre 1511, 1618, 1768, 1817, 1821 und 1853, sowie die auf alte Spruchbriefe sich gründende Vermutung, daß ehemals sogar Zürich zur Erhaltung der Rheinwuhre zwischen Ragaz und Sargans sein Scherflein beitragen mußte.⁴ Im Jahre 1817 hat die Wasserscheide das damalige Hochwasser nur um 18' (5,4 m) überragt, und im Jahre 1847 stellte Hartmann fest, daß dieser Unterschied bloß mehr fürs Niederwasser gelte, sohin das Hochwasser dem Scheitelpunkte auf ungefähr 2 m nahegerückt war. Seither ist an dortiger Stelle wieder eine wesentliche Vertiefung eingetreten.

Nun, solange bei Hochwasser nur ein Ueberborden stattfände, könnte man die Lage noch nicht für gefährdend ansehen, weil das Wasser kaum im Stande wäre, den sanften Rücken der festgelagerten Alluvionen zu durchbrechen. Aber wenn der Rhein in seinem alten Rinnsale durch irgendwelche Naturereignisse (Bergsturz am Scholl- und Fläscherberge, allenfalls in Verbindung mit einem gewaltigen Ausbruch der Fläscher Klüfte) gestaut würde und sich mit seiner vollen Schwere über jenen Rücken ergießen könnte, dann hätte er bei der reißenden Gewalt, mit der er über das Seezthal hinabfluten müßte, bald eine Bresche geöffnet und ein tiefes Rinnsal gegraben. Denn das Seezthal fällt mit durchschnittlich 4,5 ‰, an der Wasserscheide sogar mit 9 $\frac{1}{2}$ ‰ ab, während der Rhein jetzt bei Sargans nur 2,6 ‰ Gefälle besitzt.

Viele vermuten, daß der Rhein wohl einmal seinen Weg durch das Seezthal genommen haben möge, wie dies auch Professor Rothpletz in dem schon genannten Aufsätze „Ueber die Entstehung des Rheinthales oberhalb des Bodensees“⁵ als wahrscheinlich darstellt.

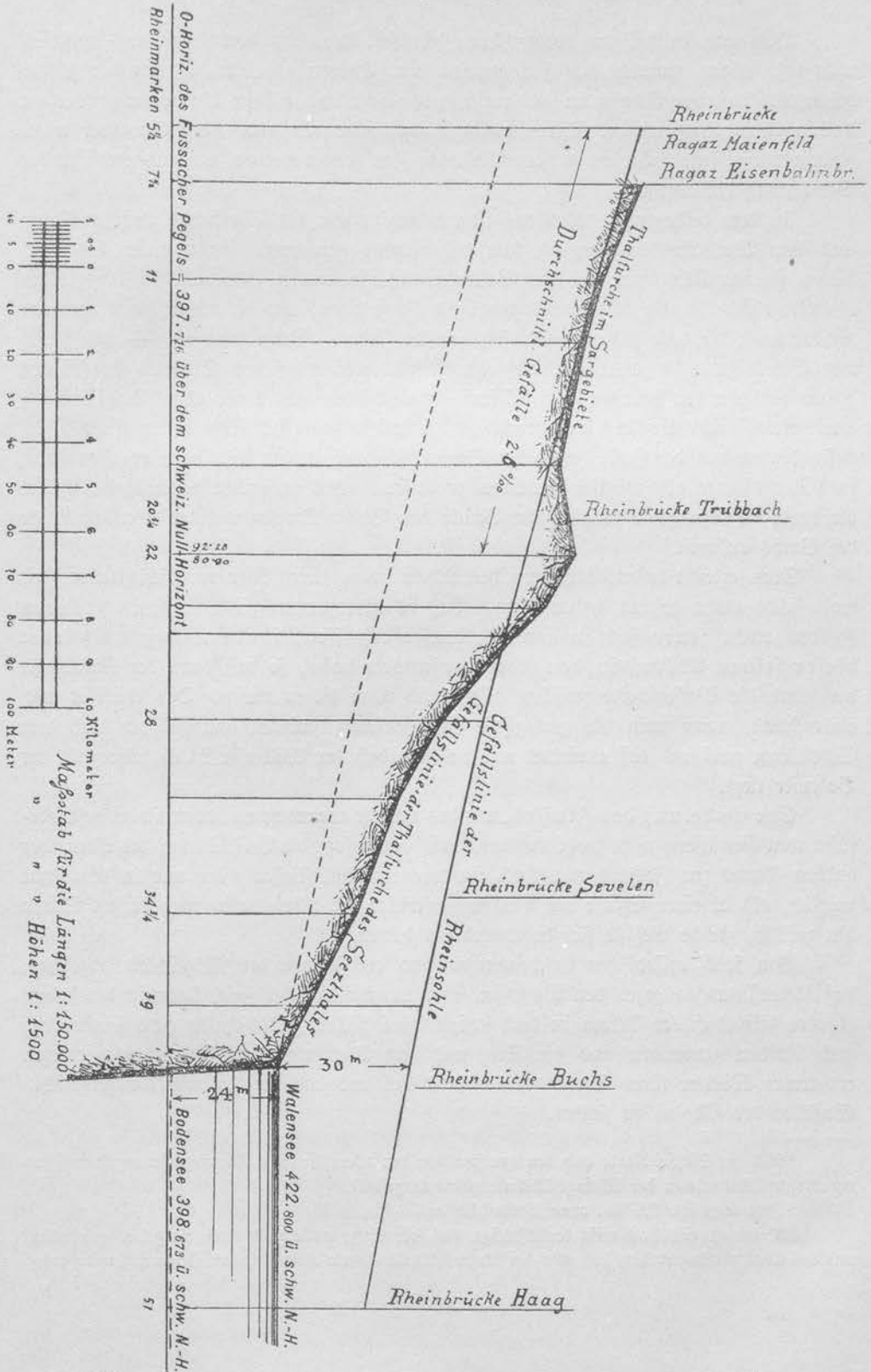
¹ Schwab, Teil II, S. 7.

² Sangall, Geschichte des Rheinthales. Uebrigens bestehen auch heute noch im jogen. Büzel Stellen, wo sich unter einer kaum meterdicken Rasenschicht auf sehr große Tiefen völlig flüssiger Boden vorfindet.

³ Aus Urkunden und den vielen Flurnamen, wie Eichwald, Eichenwies u. s. w. läßt sich auf eine weite Verbreitung der Eichwälder schließen. Bei der Regulierung der Dornbirner Aach oberhalb der Eisenbahnbrücke sind viele mächtige Eichstämme, die vom Uferstrand hinabgestürzt sein müssen, ausgegraben worden.

⁴ Hungerbühler, Dentschrift.

⁵ Vgl. Anmerkung auf S. 120.



Das mag in frühern geologischen Zeitabschnitten, mit denen wir uns natürlich nicht beschäftigen, vielleicht der Fall gewesen sein. Hievon abgesehen, können wir füglich behaupten, daß der Rhein in diesem Thale nicht lange sein Unwesen getrieben haben kann, da sonst der Wallensee längst schon seines Bestandes beraubt worden wäre. Zudem müßte jene Exkursion in vorgeschichtliche Zeit verlegt werden, wie aus nachstehender Betrachtung hervorgeht.

In dem beiliegenden Kärtchen¹ ist die Gefällslinie der Thalfurche zwischen Nagaz und dem Wallensee und zugleich jene des Rheins gezeichnet. Falls dieser heute auf seinen eigenen Alluvionen in den Wallensee abflöffe, wären ihm natürlich die gleichen Gefällsverhältnisse wie in seinem dermaligen Laufe eigen, und er müßte sohin nach der punktierten Linie, also 30 m tiefer, sich gebettet finden. Wenn man nun — und gewiß mit Berechtigung — annimmt, daß die Gefällsverhältnisse des Stromes in frühern Zeiten sich von den heutigen nur insoferne unterschieden, als dieser ohne Regulierungswerke etwas mehr Gefälle² beansprucht hat, so müßte man sich ihn um ungefähr 25 m tiefer denken, um den Fall, daß dieser Strom sich noch in den Wallensee ergossen habe, in seiner Grenze als möglich erscheinen zu lassen. Das entspräche beiläufig der Höhe, die heute die Rheinsohle zwischen der Brücke von Baduz-Sevelen und der Eisenbahnbrücke bei Buchs aufweist.³

Man erkennt sofort, daß man den Rhein in so tiefer Lage in geschichtlicher Zeit wohl nicht mehr gesehen haben kann. Ja, es ist sogar möglich, daß in frühern Zeiten nicht jener sich in den Wallensee ergossen, sondern daß umgekehrt dieser seinen Abfluß in den Rhein gefunden habe, so daß dann der Schuttkegel der Linth die Wasserscheide zwischen Rhein und Aare bilden mußte. Das erscheint auch einleuchtend, wenn man die geologische Bruchspaltung zwischen dem Fläscher und dem Schollberge genügend tief annimmt und bedenkt, daß der Wallensee 24 m höher als der Bodensee liegt.

Eine Gabelung des Flusses, wie das manche angenommen haben, ist bei geschiebeführenden Gewässern nicht wohl denkbar, weil das sofort die Verschüttung des einen oder andern Armes zur Folge hätte. Auch ein wechselndes Abfließen wäre nur in dem Falle möglich, als in einer Epoche der Bildungsgeschichte des Rheinthalles nach beiden Seiten hin zufällig gleiche Gefälle sich herausgebildet hätten.

Von solch episodischen Erscheinungen und ebenso von der Möglichkeit abgesehen, daß Ueberflutungen gegen den Wallensee, auch in geschichtlicher Zeit, stattgefunden haben, glauben wir, daß der Strom in dem jetzigen geologischen Zeitabschnitte stets seinen Lauf nach Norden genommen und die Seez mit dem Vorwerke ihres Schuttkegels jederzeit ein treuer Wächter ihres Thales war, um dieses und das Linththal vor den feindlichen Einfällen des Rheins zu sichern.

¹ Aus der Siegfriedkarte und den neuesten von der internationalen Rheinregulierungskommission veranlaßten Aufnahmen der Rheingefällslinie zusammengestellt.

² Jetzt ungefähr 2,6 ‰, ohne Werke höchstens 3 ‰.

³ Dabei ist erst noch nicht berücksichtigt, daß die Seez mittlerweile das Seegebiet geschmälert und das Thal verlängert hat, daß also bei kürzerem Thallaufe ein noch kleinerer Gesamtfall nötig wäre.

II. Abschnitt.

Die Ueberschwemmungen des Rheins.

A. Ueberschwemmungschronik.

Ueberschwemmungen gab es im Rheinthale, seit die vom Strome abgelagerten Sinkstoffe als festes Land über dem ehemaligen Seespiegel emportauchten. Sie waren gleichgültigere Erscheinungen, solange die Ansiedler sich nur an vereinzelt Orten in die Nähe des Rheins wagten. Es mangelte ihnen überhaupt, besonders in dem Unterlaufe, die Bedeutung späterer Zeiten, weil das Strombett noch nicht die besorgniserregende Höhe der folgenden Zeitläufte erreicht hatte, und weil ja das obere Thal ein Ableitungsbecken bildete, wo sich die Flut verteilte und in verlangsamter Weise zum Abflusse kam, wie es ähnlich beim Durchlaufe von Flüssen durch Seen der Fall ist.

Von derlei Ereignissen haben uns also die Chronisten älterer Zeiten keine Aufzeichnungen hinterlassen. Die früheste Kunde von der „Rheinnot“ gibt uns ein Vorkommnis aus dem Jahre 1206, in dem die — soweit bekannt erste — Pfarrkirche Lustenaus der rasenden Stromgewalt zum Opfer fiel.¹

1276. „Der Rhein war im Sommer ungewöhnlich groß und trat an manchen Orten verwüstend über seine Ufer.“²

Aus dem 14. Jahrhundert seien die Ueberschwemmungen von 1343 und 1374 erwähnt. In letzterm Jahre setzte der Rhein den Thalgrund in der Herrschaft Vaduz und Schellenberg unter Wasser.³

Vom 15. Jahrhundert ist nur eine verheerende Ueberschwemmung aus dem Jahre 1480 bekannt.⁴

16. Jahrhundert. „Der Rhein erreichte 1511 eine unglaublich große Höhe.“⁵

„Den 23. Juli 1537 gieng der Rhein so hoch, daß niemand sich einer solchen Rheingröße zu erinnern vermochte.“⁵

Aus der Thatsache, daß im Jahre 1548 die zweite Kirche Lustenaus vom Wasser weggerissen wurde,⁶ dürfte man auf ein beträchtliches Hochwasser schließen.

In dem Jahre 1566 sollen die Hochfluten schreckliche Verwüstungen im ganzen Thale angerichtet haben.⁶ „Es gab Leute, welche eine zweite Sintflut nahe bevorstehend glaubten, so hoch schwellen die Gewässer an.“ Noch ärgere Verheerungen scheinen jene großartigen vom 24.—30. August währenden Ueberschwemmungen am jenseitigen Abhange der Alpen und im ganzen Innthal vom Engadin ab bis nach Hall angerichtet zu haben,⁷ und dürften sohin die Niederschläge eine ähnlich große Verbreitung wie im Jahre 1762 gehabt haben.

¹ Handschriftliche Lustenauer Pfarrchronik von Rosenbacher, 1804.

² Prof. Chr. G. Brügger, Beiträge zur Natur-Chronik der Schweiz, insbesondere der rätischen Alpen. I. Chur, 1876.

³ Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein.

⁴ Hungerbühler, Denkschrift.

⁵ Brügger II.

⁶ Lustenauer Pfarrchronik.

⁷ Brügger III.

1571. Ueberflutung des Rheinthales am 3. Dezember.¹

1585. Große Ueberschwemmungen im August und Oktober, wobei insbesondre die Nolla bedeutende Verheerungen angerichtet hat.¹

17. Jahrhundert. 1609. Aus diesem Jahre werden gleichfalls Rheinausbrüche gemeldet.¹

1618. Im September große Wassernot im Rheinthale, wobei man einen Ausbruch bei Sargans in den Wallensee befürchtete. Noch größere Niederschläge sind am Südabhange der rätischen Alpen gefallen; desgleichen wird von landverheerenden Hochwassern aus den Jahren 1627, 1640 und 1670 berichtet.²

Weit verderblicher und zahlreicher waren die Rheingrößen des 18. Jahrhunderts.

1739. „Am 28. Juni ist der Rhein so stark angelaufen, wie nie seit Menschengedenken. Altenrhein mußte gar geräumt werden. Man konnte von Bernegg bis Lindau zu Schiff gelangen.“¹

1740. Große Ueberschwemmung.²

„Rheinhochwasser hat 1743 Felder und Dörfer unter Wasser gesetzt.“²

„Nachdem² schon im fünften und sechsten Jahrzehent dieses Jahrhunderts der Rhein im obern und untern Gebiete des Thales wiederholt ausgebrochen war, so daß er im August 1750 Buchs, Salez, Haag unter Wasser setzte, die Brücken auf der Landstraße wegschwemmte und die Kommunikationen während 36 Stunden unterbrach, daß ferner 1756 Au und ein Teil St. Margarethens vier Wochen im Wasser standen, daß endlich am 23. Juli 1758 in Folge von zwei Uferbrüchen ob Diepoldsau und Kriesfern diese Dörfer, Au und Widnau unter Wasser gesetzt wurden, läuteten die Sturmglocken im Juli 1762 das für die Rheinanwohner so unglückliche siebente Jahrzehnt auf eine schauerliche Weise ein.“ Wir werden auf dieses gewaltige Ereignis noch später ausführlicher die Sprache lenken, weil es nach unsrer Ansicht als die furchtbarste Wasserkatastrophe, die in den letzten Jahrhunderten über das Rheinthal hereingebrochen, zu betrachten ist.

Ein annähernd so großes Hochwasser versetzte am 17. Juli des Jahres 1769 die Thalbewohner in neuerliche Not. Es war nur 14 Zoll niedriger als 1762.³ In der Schweiz brach der Rhein unterhalb Montlingen ein, über die ganze Ebene zwischen Altstätten, Kriesfern und Au sich ergießend.² Lustenau vermochte das Unglück unter außerordentlicher Anstrengung abzuwenden.⁴

Am 26. Mai 1769 Rheinüberschwemmung, hauptsächlich in Folge eines Hagelwetters in Vorarlberg.⁵

1770. 9. Juli. Einbrüche, besonders verhängnisvoll für Widnau, Haslach² und Rheineck.⁶ In der Pfarrkirche von Widnau stand das Wasser fünf Fuß hoch.⁴

1775. Am 16. Juli „war der Rhein sehr groß, und es gab wieder eine mächtige Ueberschwemmung.“⁴ Besonders zu leiden hatte Liechtenstein.⁷

1785. 16. Juli war eine Rheingröße, wie man sie seit langem nicht erlebt.⁵ Sie wirkte wiederum in Liechtenstein verheerend. Auch über Mäder brachen die Fluten herein.

¹ Brügger III.

² Gungerbühler, Denkschrift.

³ Brügger, Beiträge zur Naturchronik der Schweiz (1888).

⁴ Lustenauer Pfarrchronik.

⁵ Brügger VI.

⁶ Näf, Chronik des Rheinthales.

⁷ Kaiser, Geschichte von Liechtenstein.

1787. Oktober. Ueberschwemmung in Liechtenstein, bei der es die Mühle von Gamprin wegnahm.^{1,2}

1789. 29. Juli. Wassergröße im Liechtensteinschen² wie im Jahre 1787. Mäder ward neuerdings unter Wasser gesetzt.

Aus dem 19. Jahrhundert wird die erste größere Ueberschwemmung aus dem Jahre 1816 gemeldet. Einbrüche bei Haag und bei Monstein. Lustenau konnte sich erwehren.³

1817. Denkwürdiges Ueberschwemmungsjahr für das ganze Rheinthale und für die Seegegend, weil der Bodensee zu der seither nicht wieder erreichten Höhe von 4,00 m⁴ (gegenüber 3,55 m vom Jahre 1890 und 3,36 m des Jahres 1876) anschwellte. Es gab drei Uebersflutungen: am 15. Juni, 2. Juli, 28. August, von denen die vom 2. Juli mit der Seeüberschwemmung zusammenfiel, die letztere aber für das übrige Rheinthale die folgenschwerste war.³

Am rechten Rheinufer kamen Einbrüche vor: unter der Fähre von Ruggell, oberhalb Bangs, oberhalb Meiningen, oberhalb der Frutzbrücke bei Koblach, zwischen Koblach und Mäder, bei Brugg und in Gaisau. In der Schweiz dürfte auch die ganze Thalsole vom Wasser überronnen worden sein. Außer den am See gelegenen Orten Altenrhein, Rheineck und St. Margarethen war hauptsächlich die Ebene zwischen Sargans und Mels schwer betroffen. Man gab sich da abermals der Befürchtung hin, daß der Rhein in den Wallensee abströmen könne.

1821. Neuerliches außerordentlich großes Hochwasser mit Einbrüchen in Oesterreich bei Bangs, wahrscheinlich auch bei Meiningen, unterhalb Koblach, bei den Brücken von Mäder und Widnau. Unterhalb Höchst am Eselschwanz suchte der Rhein den nächsten Weg in den Bodensee, von welchem Ereignisse noch im III. Abschnitte die Rede sein wird. Für Oesterreich war diese Katastrophe wohl noch entsetzlicher als im Jahre 1817.

1829. Der Rhein brach u. a. beim Zollamte Mäder ins Land und setzte diesen Ort und Altach unter Wasser.

Das Hochwasser vom 28. August 1834 zählt zu den größten des Jahrhunderts; es breitete sich über die Thalsole beider Länder aus.

Bis zu den verhängnisvollen Ereignissen der Jahre 1888 und 1890 blieb von nun an, dank der regen Bauhätigkeit, das ganze österreichische Gebiet, von der Frutz angefangen bis zum See, verschont, während in der Schweiz noch oftmals die Sturmglocken ertönten. Nur einmal, im Jahr 1846, wurde Fußach in Schrecken versetzt, indem die nachlässige Schließung der alten Moosbachmündung bei Brugg⁵ eine gerade nicht bedeutungslose Uebersflutung der Liegenenschaften von da ab bis zum See zur Folge hatte.

1839. Einbruch unter Gamprin in Liechtenstein und Ueberschwemmung der beiden Orte Ruggell und Bangs.

1846. Dieses Jahr wird Liechtenstein in ewiger Erinnerung bleiben. Durch einen Einbruch unterhalb Triesen wurden am 28. Juni 3¹/₂ Millionen Quadratklaster (12¹/₂ km²) Boden überschwemmt und für 100,000 fl. Feldfrüchte vernichtet. Die ganze Ebene bis

¹ Brügger VI.

² Kaiser, Geschichte von Liechtenstein.

³ Lustenauer Pfarrchronik.

⁴ Ueber den Nullpunkt des alten Bregenzer Pegels.

⁵ Vgl. Abschnitt VI.

nach Mauren wurde überonnen und stand volle sechs Wochen unter Wasser. Nur durch die vereinigte Anstrengung von 14 Gemeinden und durch Aufopferung eines ganzen Waldes gelang es in 42 Tagen, den Strom in sein Bett, das während des Hochwassers durchwatet werden konnte, zurückzuleiten.¹

In demselben Jahre wurde wiederum Meiningen von den Wogen des Rheins bedeckt.

1848. Großer Einbruch in Werdenberg unterhalb Wartau vom 1. auf den 2. Juli; außerdem mehr als 30 Dammbrüche.²

Im Juni des Jahres 1849 sprengte der Strom oberhalb der heutigen Brücke bei Meiningen neuerdings die Schranken, wodurch diese Gemeinde am schwersten seit Menschengedenken geschädigt wurde, indem die seither versumpft gebliebenen untern Felder sechs Wochen lang tief unter Wasser standen.

1853. Ueberschwemmt wurden in Folge der Hochwasser vom 2. und 14. Juli links die Gründe bei Ragaz, Sevelen, Buchs und Haag³; rechts Einbruch unter Triesen³ (Schaan unbedeutend) und Meiningen.

1855. Einbrüche bei Ragaz, Haag (zwei schwere Wuh- und Dammbrüche) und Montlingen (ebenfalls zwei Wuh- und Dammbrüche); dann unterhalb Baduz (daselbe Ueberschwemmungsgebiet wie im Jahre 1846) und bei Meiningen, wo der Strom an vier Stellen eindrang.

1860. Dieses Jahr brachte der Gemeinde Ragaz eine Wasserkatastrophe. Dammbrüche gab es indessen auch bei Buchs, Salez, Sennwald, Montlingen und Au.

1868. Außerordentliches Hochwasser; zählt zu den größten des Jahrhunderts; besonders verheerend in der Schweiz aufgetreten. Die tobenden Ströme drangen nach Durchbrechung der Wuhre bei Ragaz, oberhalb Sevelen, oberhalb Buchs und bei Oberriet in die Thalebene ein, sie tief unter Wasser setzend. Am rechten Ufer bahnte sich das Wasser bei Balzers einen Weg ins Binnenland, ohne aber weiter als bis zur Triesener Gemeindegrenze zu gelangen, dann unterhalb Ruggell in die „Lettenbucht“, die Fluten über Bangs ergießend. Bei Meiningen brach der Aldamm in Folge Rückstauung durch den Rhein. Die untern österreichischen Gemeinden, insbesondere Lustenau, waren hart bedroht, konnten sich aber der Gefahr erwehren.

Die Katastrophe ereignete sich am 28. September, und es folgte am 3. Oktober ein zweites, fast ebenso großes Hochwasser.

Am 19. Juni 1871 gab es in der Schweiz wieder sehr große Ueberschwemmungen (Einbrüche bei Wartau, Buchs, Oberriet); desgleichen wurde Meiningen neuerdings überflutet und vom gleichen Schicksal am 6. Oktober des folgenden Jahres 1872 ereilt. Diesmal teilten es Ruggell (Einbruch unter der Gampriner Mühle) und Bangs, sowie das Werdenberger Gebiet in Folge zweier Wuhbrüche oberhalb der Buchser Eisenbahnbrücke und oberhalb Haag.

Von da ab blieb die Schweiz ganz verschont, wenn man von dem Dammbrüche bei St. Margarethen anno 1885 absieht, in welchem Jahre auch Meiningen in Folge eines Einbruches oberhalb der Ortschaft von einer neuerlichen Ueberschwemmung betroffen wurde.

¹ St. gall. Rheinakten-Sammlung, I. Bd., S. 59, und Mitteilungen des fürstl. Landesingenieurs.

² St. gallische Rheinakten-Sammlung, II. Bd., S. 14.

³ St. gallische Rheinakten-Sammlung, III. Bd., S. 84 u. 99.

1888. 11. September. Bruch des Geleiddammes bei Triesen, wodurch die Ebene von Baduz bis Bendorf auf einige Tage unter Wasser kam.

Bei Meiningen an zwei Stellen furchtbarer Einbruch. Die gestauten Wogen legten Breche in den Fruchtdamm und wälzten sich über die fruchtbaren Gründe von Koblach, die nieder gelegenen Häuser tief unter Wasser setzend. Weiter unten vereinigten sie sich mit den oberhalb Mäder ausgetretenen Fluten und verwandelten von da ab bis zum Bodensee den tiefen Thalgrund in eine ausgedehnte Wasserrüste.

1890. 30. August. Bei Altach-Hohenems großartiger Rheineinbruch, wodurch die Gegend Altach-Bauern und Lustenau in einen fließenden See verwandelt wurde. Auch Höchst hatte einen Dammbruch zu beklagen und eine Ueberschwemmung erlitten.

Damit schließt, hoffentlich für immer, die Chronik der Rheinüberschwemmungen. Sie ruft dem Thalbewohner die Schrecknisse der Katastrophen, deren Zeuge er selbst war, in furchtbare Erinnerung und bietet der heranwachsenden Generation ein schauriges Bild von der schweren Bedrängnis, in die der Strom das schöne Thal Jahrhunderte hindurch versetzt hat.

B. Die größten Hochwasser.

Es erscheint hier der schickliche Ort, eine gewiß auch Laienkreise interessierende Betrachtung über die größten bekannten Hochwasser anzuschließen. Für den Techniker ist sie besonders wichtig, um zu beurteilen, ob bei Aufstellung der Grundlagen für die Rheinregulierung die Hochwasserverhältnisse entsprechende Berücksichtigung erfahren haben.

Bei dem Umstande, daß bisher alle außerordentlichen Hochwasser aus den Ufern und zum größten Teile in der Thalsohle abgelaufen sind, wird es etwas schwierig, Vergleiche anzustellen, zumal aus frühern Zeiten sehr spärliche Aufzeichnungen über den Verlauf der Gewässer vorliegen. Ziehen wir vorerst die zwei jüngsten gewaltigen Hochwasser der Jahre 1868 und 1890 in Betracht. Da dienen zuvörderst die Regenbeobachtungen, die aus der beigegebenen Tabelle, nach Flußgebieten geordnet zu entnehmen sind.¹ Man ersieht hieraus, daß auf dem Bernhardinerberg am 26., 27. und 28. September 1868 ungeheure Niederschläge gefallen, wie sie in der ganzen Schweiz seit Beginn der Regenmessungen noch nie beobachtet worden sind.² In jenen drei Tagen betrug die Regenhöhe 540 mm, in der ganzen Zeit der Hochwasserperiode vom 14. September bis 5. Oktober 1648 mm.

Es waren Gewitter, die diese Niederschläge verursacht und über das ganze Bündnerland und darüber hinaus ausgebreitet haben, und deren Centrum, nach dem Verhalten der Wildbäche zu schließen, der Adulaftock gewesen zu sein scheint.³ Obwohl die Station Platta im Medelser-Thale verhältnismäßig geringe Niederschläge verzeichnet, so sind doch am zurückliegenden vergletscherten Gebirgswalle zwischen dem Adula- und dem Gotthardmassiv weit größere Wassermassen gefallen,⁴ welchen Schluß nicht nur die Beobachtungen an den Wildbächen, sondern auch die am St. Gotthard notierten Regenhöhen

¹ Aus den gütigen Mitteilungen der eidgen. meteorol. Centralanstalt und der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnet. Wien zusammengestellt.

² H. Billwiler, Die geograph. und jahreszeitl. Verteilung der Regenmengen in der Schweiz. 1897.

³ Coaz, Die Hochwasser im bündnerischen Rheingebiet, 1869, S. 58 u. 65.

⁴ Coaz u. a. D.

Rhein von Sargans
thalabwärts

Tessin

Anmerkung

24 stündige Niederschlagsmenge in mm

Sargans 484 m	Sevelen	Gaag 441 m	Mittlätten 417 m	Dornbirn 432 m	St. Margarethen	St. Gotthard 2114 m	Mirolo 1178 m	Braggio	S. Vittore	Bellinzona 222 m	Bignasco	Locarno	Brissago	Rivera-Bironico	Luigano
—	—	—	—	—	—	9,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	0,2	1,0	—	—	14,5	—	—	—	40,0	—	—	—	—	43,2
7,3	—	18,0	26,2	—	—	18,0	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2
7,0	—	0,4	1,0	—	—	—	—	—	—	19,0	—	—	—	—	0,1
—	—	—	—	—	—	7,5	—	—	—	19,0	—	—	—	—	19,7
—	—	—	0,2	—	—	24,0	—	—	—	63,5	—	—	—	—	73,0
—	—	—	—	—	—	47,0	—	—	—	0,5	—	—	—	—	6,3
1,9	—	0,2	2,1	—	—	29,0	—	—	—	80,0	—	—	—	—	5,9
—	—	—	0,2	—	—	41,0	—	—	—	31,0	—	—	—	—	6,0
—	—	—	—	—	—	48,5	—	—	—	87,0	—	—	—	—	31,2
38,6	—	29,4	36,1	—	—	59,0	—	—	—	8,0	—	—	—	—	88,1
—	—	0,2	1,4	—	—	18,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	29,5	—	—	—	12,0	—	—	—	—	8,8
—	—	—	—	—	—	37,0	—	—	—	30,0	—	—	—	—	17,8
—	—	—	—	—	—	280,0	—	—	—	83,0	—	—	—	—	37,2
51,6	—	40,4	45,8	—	—	31,0	—	—	—	16,5	—	—	—	—	17,3
—	—	1,3	1,8	—	—	34,0	—	—	—	2,0	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	42,0	—	—	—	5,0	—	—	—	—	3,7
—	—	—	—	—	—	99,5	—	—	—	68,0	—	—	—	—	37,4
10,7	—	16,6	13,9	—	—	60,5	—	—	—	81,0	—	—	—	—	10,6
18,6	—	1,0	1,7	—	—	165,0	—	—	—	64,0	—	—	—	—	31,9
19,5	—	17,2	—	—	—	40,5	—	—	—	98,0	—	—	—	—	54,9
42,1	—	16,2	36,1	—	—	27,5	—	—	—	80,0	—	—	—	—	60,8
—	—	0,4	—	—	—	21,0	—	—	—	0,5	—	—	—	—	0,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	17	7	6	—	—	—	25	6	5	3	5	5	5	2	—
67	90	110	79	—	80	—	49	60	—	42	93	75	62	50	60
38	54	54	34	—	39	—	12	32	64	22	8	10	9	23	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	4	5	—	5	—	19	20	13	15	14	37	10	15	7
21	28	20	14	—	11	—	45	52	34	44	61	71	102	50	31
101	76	111	90	—	74	—	61	84	89	95	113	155	190	73	85
3	1	1	4	—	5	—	—	5	—	2	5	4	2	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Rh.-Th. will sagen, daß die Station im Rheinthale selbst bei der Ausmündung des Seitenflusses sich befindet.

Im Jahre 1868 sind die Niederschlagsmessungen um 1 Uhr mittags gemacht und das Ergebnis unter diesem Tage eingetragen; im Jahre 1890 geschahen die Ableisungen um 7 Uhr früh und sind dem Vortage zugeschrieben.

Rhein von Sargans
thalabwärts

Tessin

Anmerkung

Sargans 484 m	Sevelen	Haag 441 m	Mufflatten 417 m	Dornbirn 432 m	St. Margarethen	St. Gotthard 2114 m	Mirolo 1178 m	Braggio	S. Vittore	Bellinzona 222 m	Bignasco	Locarno	Brissago	Rivera-Bironico	Luigano
---------------	---------	------------	------------------	----------------	-----------------	---------------------	---------------	---------	------------	------------------	----------	---------	----------	-----------------	---------

24 stündige Niederschlagsmenge in mm

—	—	—	—	—	—	9,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	0,2	1,0	—	—	14,5	—	—	—	40,0	—	—	—	—	43,2
7,3	—	18,6	26,2	—	—	18,0	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2
7,0	—	0,4	1,9	—	—	—	—	—	—	19,0	—	—	—	—	0,1
—	—	—	—	—	—	7,5	—	—	—	19,0	—	—	—	—	19,7
—	—	—	0,2	—	—	24,0	—	—	—	63,5	—	—	—	—	73,0
—	—	—	—	—	—	47,0	—	—	—	0,5	—	—	—	—	6,3
1,9	—	0,2	2,1	—	—	29,0	—	—	—	80,0	—	—	—	—	5,9
—	—	—	0,2	—	—	41,0	—	—	—	31,0	—	—	—	—	6,0
—	—	—	—	—	—	48,5	—	—	—	87,0	—	—	—	—	31,2
38,6	—	29,4	36,1	—	—	59,0	—	—	—	8,0	—	—	—	—	88,1
—	—	0,2	1,4	—	—	18,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	29,5	—	—	—	12,0	—	—	—	—	8,8
—	—	—	—	—	—	37,0	—	—	—	30,0	—	—	—	—	17,8
—	—	—	—	—	—	280,0	—	—	—	83,0	—	—	—	—	37,2
51,6	—	40,4	45,8	—	—	31,0	—	—	—	16,5	—	—	—	—	17,3
—	—	1,3	1,8	—	—	34,0	—	—	—	2,0	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	42,0	—	—	—	5,0	—	—	—	—	3,7
—	—	—	—	—	—	99,5	—	—	—	68,0	—	—	—	—	37,4
10,7	—	16,6	13,9	—	—	60,5	—	—	—	81,0	—	—	—	—	10,8
18,6	—	1,6	1,7	—	—	165,0	—	—	—	64,0	—	—	—	—	31,9
19,5	—	17,2	—	—	—	40,5	—	—	—	98,0	—	—	—	—	54,9
42,1	—	16,2	36,1	—	—	27,5	—	—	—	80,0	—	—	—	—	60,8
—	—	0,4	—	—	—	21,0	—	—	—	0,5	—	—	—	—	0,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	17	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	90	110	79	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	54	54	34	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	4	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	28	20	14	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	76	111	90	—	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	1	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Rh.-Th. will sagen, daß die Station im Rheinthale selbst bei der Ausmündung des Seitenflusses sich befindet.

Im Jahre 1868 sind die Niederschlagsmessungen um 1 Uhr mittags gemacht und das Ergebnis unter diesem Tage eingetragen; im Jahre 1890 geschahen die Ableesungen um 7 Uhr früh und sind dem Vortage zugeschrieben.

} 64

gestatten. Gegen Osten zu hat die Regenmenge erheblich abgenommen und zwar mehr als im Jahre 1890 und ist im untern Rheingebiete weit unter der vom letzten Jahre geblieben, sowohl was Dauer als Stärke anbelangt.

Aus der beobachteten Regenmenge allein läßt sich zwar ein sicherer Schluß auf die größere Bedeutung des einen oder andern Hochwassers nicht ziehen. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Niederschläge im Hügelland und in der Ebene auf die Wasserführung des Rheins nie den Einfluß haben können wie die Regenfälle in dem steilen, zum Teile kahlen Einzugsgebiete, wo die enormen Niederschläge vorkommen; wenn man zudem beachtet, daß im Jahre 1868 auf den Bergen eine erheblich höhere Temperatur herrschte, als zur Zeit des Hochwassers vom Jahre 1890, so wird man geneigt sein, aus dem Vergleiche der gefallenen Regenmengen auf eine größere Bedeutung des Hochwassers vom Jahre 1868 zu schließen.

Man richte nun das Augenmerk auf die Pegelbeobachtungen, zu welchem Zwecke wir hier eine Tabelle über die am Reichenauer¹ Pegel notierten größten Wasserstände, die im allgemeinen für das Verhalten des Rheins im untern Laufe als maßgebend anzusehen sind, folgen lassen.

Jahr und Tag des Hochwassers	Schweizer- fuß	Meter	Anmerkung
1817 28. August	26	7,80	* Die mit Sternchen bezeichneten Ziffern nach einem vom eidgen. Ober- bau-Inspektorate mitgeteilten Plane; die übrigen nach der Instruktion der st. gall. Regierung über den Hoch- wasser-Nachrichtendienst am Rhein.
1834 28. August	30 ¹ / ₂ *	9,15*	
1868 28. September	28 ¹ / ₂	8,55	
1871 19. Juni	25 ¹ / ₂	7,65	
1872 6. Oktober	26 ¹ / ₂	7,95	
1877 16. Juli	24	7,20	
1885 28. September	24 ¹ / ₂	7,35	
1888 11. September	25	7,50	
1890 30. August	24	7,20	
Gewöhnlicher Niederwasserstand	7	2,10	

Von diesen Wasserständen hängt aber nicht immer die Bedeutung der Hochwasser, zumal in der österreichischen Rheinstrecke ab. Vor allem darf man die Geschiebeabfuhr nicht außer acht lassen, weil ein Hochwasser mitunter bedeutende Ausflandungen der Flußsohle bewirken kann. Daß letzteres im Jahre 1868 und zwar nicht nur in Reichenau, sondern auch weiter stromabwärts der Fall war, steht außer Zweifel.² Nach den uns vorliegenden Beobachtungen am Pegel des Vorderrheins bei Reichenau³ weist das Niederwasser vom Winter 1868/1869 gegenüber jenem vom Vorjahre einen höheren Stand von 60 cm auf, was auch beim Pegel von Tardisbrücke zutrifft, während das Niederwasser nach der Rheingröße des Jahres 1890 annähernd auf denselben Stand

¹ Reichenau liegt am Zusammenfluß des Vorder- und Hinterrheins. Der Pegel befindet sich an der Brücke unter dem Zusammenflusse.

² In den „Randglossen zum Gutachten Wetlis“ betreffend das Kinnjal (vgl. Ann. Abschn. IV) teilt Herr J. Wey auf S. 41 mit, daß nach einem Berichte Hartmanns sich das Rheinbett durch die Hochwasser des Jahres 1868 um 4' = 1,20 m erhöht habe, was einen Gesamtkubus von 4 Millionen Kubikmeter ausmache.

³ Befindet sich 400 m oberhalb des erstgenannten Pegels.

zurückgegangen ist. Aus den vom eidgenössischen Oberbau-Inspektorat freundlichst mitgetheilten Pegelableisungen ergäbe sich der Unterschied zwischen den Hochwassern und den Niederwassern

für Reichenau	1868	5,50
	1890	4,43
für Tardisbruck	1868	5,94
	1890 ¹	5,15

Hiernach wäre also die Wasserfäule des Hochwassers vom Jahre 1868 in Reichenau ungefähr einen Meter, bei Tardisbruck 80 cm höher als im Jahre 1890 gewesen.

Diese Ziffern sind indessen mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Denn abgesehen davon, daß früher die Pegelverhältnisse mißliche gewesen und im Jahre 1890 mit der Tardisbrücke auch der Pegel zum Opfer fiel, so daß die Wasserstandsbeobachtungen durchaus nicht zuverlässig sind, so wird das Urtheil auch noch von folgenden Erwägungen beeinflusst:

- 1) Ist es wahrscheinlich, daß die Einbrüche bei und oberhalb Nagaz, die auch eine Senkung des Wasserspiegels bei Tardisbruck zur Folge hatten, sich ereigneten, ehe noch der Scheitelpunkt der Hochwasserwelle bis Tardisbruck herabgerückt ist.
- 2) Tragt es sich, ob die Auslandung des Flußbettes, wie sie im Winter 1868/1869 zu Tage getreten ist, schon bei der ersten Rheingröße vor sich gieng oder ob nicht das Hochwasser vom Oktober auch seinen Teil daran hatte.

Beide Erwägungen können dazu führen, dem Hochwasser vom Jahre 1868 eine noch größere Bedeutung beizumessen.

- 3) Andererseits darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß die Geschiebeabfuhr infolge der vielen Müsenausbrüche unvergleichlich größer war als im Jahre 1890, was eine Hebung der Wasserfäule zur Erlangung der nötigen Stoßkraft bewirken mußte.²

Nach alledem glauben wir doch zur Annahme berechtigt zu sein, daß die Wassermenge des Rheins in Graubünden und wahrscheinlich auch in der obern st. gallischen Strecke größer war als im Jahre 1890.

Für den Unterlauf sind noch zwei Dinge von Bedeutung: Zunächst die Stärke der Zuflüsse. Nach den gepflogenen Erhebungen erreichte die Ill bei Feldkirch im Jahre 1868 einen Stand von 5,65 m, am 29./30. August 1890 einen solchen von 7,15 über dem kleinsten Niederwasser vom Jahre 1884, war also im Jahre 1890 entschieden

¹ Das eidgenössische Oberbau-Inspektorat teilt mit, daß nach den Ableisungen der Rheinbauleitung Korschach der Rhein am rechten Ufer um 67 cm höher als am linken gestanden sei. Oben ist der Höhenunterschied für das Mittel, das auch mit den Ableisungen auf bündnerischer Seite ziemlich übereinstimmen würde, gezogen.

² Wetti hat in seinem Gutachten betreffend das „Rinnstal“ zwischen Höchst und Gaisau (über die Rinnstalschriften siehe Abschn. IV) den Einfluß der vorgekommenen Verklauungen im Innern der Thäler und des Durchbruches der gestauten Wassermengen bedeutend überschätzt. Durch den Nolla-Ausbruch wurde nämlich der Hinterrhein bei Thufis in der Nacht vom 28./29. September 1868 neun Meter hoch gestaut. Ähnliches war beim Glenner (Gebiet des Bodderrheins) der Fall. v. Salis gibt in seinem Werke „Das schweizer. Wasserbauwesen“ den Inhalt des Sees, wenn er, wie bei früheren Gelegenheiten, 12 m hoch gestaut war, zu 400,000 m³ an. Im Jahre 1868 dürften bei einem Stau von 9 m etwa 300,000 m³ in kurzer Frist abgeschlossen sein. Die können sich aber bei dem 16 km entfernten Reichenau kaum mehr bemerkbar gemacht haben, wenn man das große Thalgebiet ins Auge faßt, über das sich das Wasser im Domleschg und außer Rothenbrunn, also über eine Fläche von jedenfalls mehr als 3 km² ausbreiten konnte.

wasserreicher. Dasselbe dürfte von der Landquart, die gewöhnlich dasselbe Verhalten, wie jener Fluß zeigt, noch mehr aber von den sonstigen Zuflüssen des Rheins in seinem Unterlaufe gelten, was schon die Regenbeobachtungen beweisen. Indessen ist diesen kleinern Zuflüssen keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.

Einen entscheidenden Einfluß auf die Größe der Hochwasser im Unterlaufe des Rheins übt die Dauer der Anschwellung aus. Die Hochwasserwelle bewegt sich nicht mit der gleichen Geschwindigkeit thalab wie ein schwimmender Gegenstand, der z. B. beim Hochwasser des Jahres 1885 von der Tardisbrücke bis zum See nur ungefähr sieben Stunden auf der Wanderung war, während die Hochwasserwelle denselben Weg in 13 Stunden zurücklegte.¹ Dieser Unterschied rührt davon her, daß zur bloßen Füllung des Rinnfals und der Vorländer in der ganzen 72 km langen Strecke eine gewaltige Wassermenge erforderlich war.

Je kürzer also die Dauer der Wasseranschwellung, um so mehr verflacht sich die Hochwasserwelle dem See zu, und es kann bei sehr kurzer Dauer eine größere Anschwellung des Rheins in Graubünden in der Nähe der Mündung sich vielleicht kaum mehr bemerkbar machen. Wir halten auf Grund der Beobachtungen der Rheinbauleitung Korschach dafür,² daß die Hochwasserwelle von „Tardisbrück“ ungefähr 11—12 Stunden brauchte, um im Altlaufe des Rheins bis zum See zu gelangen und ungefähr zehn Stunden nach Herstellung beider Durchstiche.

Da für die Strecke von Reichenau bis Tardisbrück gleichfalls ein paar Stunden in Anschlag zu bringen sind, so kann man sagen, daß die Hochwasserwelle bis zum See nur dann ungeschwächt gelangen kann, wenn in Reichenau der hohe Wasserstand 13 bis 15 Stunden anhält.

Aus den vorliegenden Pegelbeobachtungen läßt sich folgern, daß beide Hochwasser in Reichenau den Stand von $3\frac{1}{2}$ m über Niedriggerwasser ungefähr gleich lang überschritten haben, so daß in Hinsicht auf die Dauer der Anschwellung beiden Rheingrößen ungefähr derselbe Wert zukommt.

In Berücksichtigung aller Verhältnisse fassen wir unsre Ansicht dahin zusammen, daß wir dem Hochwasser vom Jahre 1868 in der obern st. gallischen Rhein-strecke eine größere Bedeutung beimessen, was aber für den untern Lauf von der Ill abwärts zweifelhaft erscheint.

Das Hochwasser vom Jahre 1834. In Betreff der Rheingröße vom Jahre 1834, bei der in Reichenau ein noch höherer Wasserstand als anno 1868 sich einstellte, führt die kurze Dauer der Anschwellung,³ der geringe Zufluß der Seitengewässer³ und die ungeheure Geschiebeführung⁴ zu der Annahme, daß dieses Hochwasser in dem untern Rheinthal kaum mächtiger, als das des Jahres 1890 aufgetreten wäre.

¹ Nach den Erhebungen der Rheinbauleitung Korschach. Siehe J. Wey, Der Einfluß der projektirten Rheindurchstiche auf die Wasserpiegelhöhe des Bodensees, 1891.

² Herr Wey berechnet nach obiger Druckschrift aus Beobachtungen bei sieben Hochwassern die Zeit, die das Vorrücken der Hochwasserwelle von Tardisbrück bis zum Bodensee im Altlaufe des Rheins benötigt hat, mit 10 Stunden. Indessen steckt in diesen Untersuchungen ein kleiner Irrtum, weil es übersehen wurde, die Hochwasser, welche Ueberschwemmungen verursachten, bei denen also die Hochwasserwelle nicht ungebrochen bis zum See gelangte, von der Berechnung auszuschließen.

³ Coaz, Die Hochwasser im Rheingebiete, S. 65.

⁴ Nach Veger und Binder, Die Korrektur des Rheins, Försterische Bauzeitung 1872, S. 134, wurde 1834 Sils bei Thusis durch die im Jahre 1807 zu einem Wildbache gefährlichster Gattung gewordene

Das Hochwasser vom Jahre 1817. Was das Jahr 1817 anbelangt, so ist uns außer dem oben angegebenen Pegelstand nur eine Aeußerung des Obersten La Nicca bekannt,¹ der es mit dem vom Jahre 1868 auf eine Stufe stellte.

Man wird also vielleicht die Hochwasser der Jahre 1817, 1834, 1868, 1890 wenigstens für die untere Rheinstrecke annähernd als gleichwertig annehmen dürfen.

Größtes Hochwasser, mit dem gerechnet werden muß. Wenn darnach die Rheingröße des Jahres 1890, deren Wassermenge man annähernd berechnen konnte, als grundlegend für die Profilmessung zu dienen hätte, so könnte man sich dabei keineswegs beruhigt fühlen. Man beachte vor allem die Wetterlage des Jahres 1890. Aus der Tabelle ergibt sich, daß die größten Niederschläge nicht ins Rheingebiet, sondern ins Tessin fallen. Es entspricht das zwar den gewöhnlichen Verhältnissen; denn einerseits liegt am Südhange der Alpen die Maximalzone des Niederschlags in größerer Höhe als am Nordhang und erreicht anderseits einen höhern Betrag, weil dort die feuchten Luftmassen aus dem Mittelmeere rascher aufsteigen und sich bedeutender abkühlen.² Diese Regel erleidet indessen auch Ausnahmen, wie sie die Ereignisse vom Jahre 1868 bewiesen haben. Außerdem ist eine längere Dauer der Niederschläge denkbar und möglich, und welcher gewaltigen Einfluß eine solche auf die Bedeutung der Hochwasser hat, ist bereits dargelegt worden. Weder im Jahre 1890 noch im Jahre 1868 hat der höchste Wasserstand am Pegel in Reichenau lange angehalten.

Uebrigens bilden die Ereignisse des Jahres 1762 eine ernste Mahnung, sich nicht, wie z. B. Wetli,³ mit dem Gedanken zu trösten, daß ja „nicht alle ungünstigen Momente auf dieselbe Zeit zusammentreffen.“ Es lohnt sich, dieses Ereignis etwas näher zu fassen.

Das Hochwasser des Jahres 1762. Die Niederschläge, die diese Ueberschwemmung verursachten, haben sich nicht auf das Rheingebiet beschränkt. Sie verbreiteten sich weithin nach Westen, mehr aber nach Osten, wo sogar zu beiden Seiten des Brenners noch starker Regen niederging.

So gab es am 10. und 11. Juli eine „gewaltige Ueberschwemmung“ des Innthales und im Gerichte Ehrenberg⁴ nach „immerdar angehaltenem Regenwetter.“ „Das Steigen des Innflusses (bei Innsbruck) begann am 10. und gieng so rasch vor sich, daß es mit freiem Auge zu erkennen war. Nach Mitternacht fiel das Wasser um einen halben Fuß, und stieg nach Verlauf von zwei Stunden neuerdings und noch viel höher, so zwar, daß um 2 Uhr nachmittags fast die ganze Umgebung von Innsbruck unter Wasser stand. — Zwischen 4 und 5 Uhr wurde die Innbrücke fortgerissen.“ Auch im ganzen Innthal hinauf bis Landeck wurden Brücken weggeschwemmt. Ebenso geschahen im Wipphale und am Fernpaß Zerstörungen an den Straßen, Gebäuden, Gründen u. s. w. Gleichzeitig schwoh der Eisack bedeutend an und setzte einen Teil vor Brixen unter Wasser.⁵

Westlich vom Rheingebiete verbreiteten sich die ungeheuren Niederschläge über das Glarner Gebiet, wo man den Schaden auf mehr als zwei Tonnen Goldes geschätzt⁶ hat, dann auf

Nolla aufs äußerste bedroht. Nach Coaz, S. im Rh., S. 65, richteten die Muhrgänge in Medels (Gebiet des Vorderrheins) in 24 Stunden mehr Schaden an, als in der ganzen Regenperiode des Jahres 1868.

¹ J. Wey, „Randglossen“ (Rinnsalschrift Abschnitt IV) S. 21.

² H. Billwiler, Die geographische und jahreszeitliche Verteilung der Regenmengen in der Schweiz.

³ H. Wetli, Gutachten über die Ableitung der Rheinhochwasser durch das Rinnsal, S. 19.

⁴ Ehemaliger Gerichtssitz bei Neutte.

⁵ B. Sontlar, Von den Ueberschwemmungen. Wien 1883.

⁶ Chr. G. Brügger, Beiträge zur Naturchronik der Schweiz, 1888.

Göschenenalp, Meyenthal, Wejen, Amsteg. Sie erstreckten sich zudem über den Gletscher nach Meiringen, wo am 9. Juli die Kirche 18' hoch mit Schlamm und Schutt angefüllt wurde. Auf dem St. Gotthard selbst fiel kein Regen; jenseits desselben klagte man sogar über Dürre.¹

Vom Gebiete des Vorder- und Hinterrheins berichten die Chroniken von Wasserschäden („wie nie zuvor“) in Flims, wo infolge viertägigen Regens (4.—8. Juli) alle Häuser eingemuhrt worden sind und von den 3 bis 4 Tage dauernden Wassergüssen in Davos, „die eine Menge Häuser, Stallungen, Sägen, Mühlen, sowie die meisten Brücken mit Grund und Boden weggerafft“ haben.¹ Jedenfalls müssen am nördlichen Gebirgshang des Vorderrheinthales gegen Glarus und in der östlichen Hälfte des Hinterrheingebietes ungeheure, langandauernde Niederschläge gefallen sein, die sich höchst wahrscheinlich bis zum Adulastock verbreitet, gegen den St. Gotthard aber abgenommen haben. Die Plessur richtete in Chur enormen Schaden an. Am 8. Juli nachmittags fieng es dort zu regnen an; der Regen währte fast ununterbrochen bei warmer Witterung („so daß es nirgends anschnelte“) und ziemlich hohem Barometerstand² drei Tage und Nächte bis 11. Juli abends. Schon am 9. Juli fieng die Plessur an, stark zu wachsen.¹

Auch die Landquart verursachte ungeheure Verwüstungen (in Grüsch 22 Häuser zerstört, 11 arg beschädigt). Nach der handschriftlichen Seewiser Chronik hat es vom 6. Juli abends 4 Uhr bis 11. Juli „unaufhörlich geregnet und eine erstaunliche Wasserflut verursacht.“ Nach einer andern Prätigauer Handschrift soll es 3 Nächte und 2¹/₂ Tage ununterbrochen „streng“ geregnet haben.¹

Die III führte außerordentliche Wassermassen. In Bludenz fielen 52 Häuser, in der gesamten ehemaligen Herrschaft Sonnenberg 126 Häuser der Wut des Gewässers zum Opfer.⁴ In Montafon seien Wälder, Felder, Häuser und vielfältig Grund und Boden weggerissen und Menschen und Vieh zu Grunde gegangen.³ In Feldkirch wurde das Hochwuhr zerstört³ und für 100,000 fl. Schaden angerichtet.³

Wie es im Rheinthal damals ausgesehen hat, davon gibt der verdiente Appenzeller Chronist Pfarrer Walser, der schreibt, daß man „bei 800 Jahren von keinem so großen Hochwasser als dem vom 11. Juli 1762 weiß,“ ein anschauliches Bild, das wir hier im Auszuge bieten wollen.¹

Am 9. und 10. Juli 1762 begannen die Regengüsse zu Berg und Thal; es regnete so heftig, als ob eine neue Sintflut kommen wollte. Am 11. Juli giengen die Wogen am höchsten; auf ihrem Rücken sah man Häuser, Kästen u. s. w. nach dem Bodensee zügeln. Von Ragaz, wo 16 Häuser der Wut der Tamina und des Rheins erlagen, bis Altenrhein ein Greuel der Verwüstung. Nicht weit von Hohenfay fanden zwei Rheineinbrüche statt. Im untern Rheinthal brach der Strom bei Oberriet und ob der Au auf einmal aus und überschwemmte alles. Er brach nicht „allgemach“ aus wie andre Male, sondern mit großem Losen und Wüten, daß die Leute nicht einmal Zeit hatten, sich zu retten, und in die obersten Stockwerke, ja auf die Dächer flüchten mußten; das Wasser stand 5—6, ja an etlichen Orten 12—15 Schuh hoch. Am dritten Tag fiel das Wasser. Es hinterließ im Thalgrunde eine 1—4—6 Schuh hohe Schlammdecke.¹

Ein großer Einbruch war auch bei Mäder.⁵ Zwei Drittel vom Rhein sollen dort abgeflossen und unheimen großen Schaden angerichtet haben. Das Wasser in Altach sei in vielen Häusern „bei der obern Turbenkammer hineingeronnen.“⁶ (Im Jahre 1890 stand das Wasser in den allerniedrigsten Häusern noch 55 cm unter der Zimmerdecke.)

Die Schrecken dieser Katastrophe sind in Altach in der Ueberlieferung noch recht lebendig. Nach Mitteilung des Herrn Vorstehers sei auf dem dortigen Friedhofplatz, wo im Jahre 1890 das Wasser nur ein paar Centimeter hoch gestanden, ein großer Hackstock angeschwemmt worden,

¹ Chr. G. Brügger, Beiträge zur Naturchronik der Schweiz, 1888.

² Wie im Jahre 1868. Vgl. Coaz, Die Hochwasser zc. S. 62.

³ Lustenauer Pfarrchronik.

⁴ Brügger und Hungerbühler.

⁵ Gleich oberhalb des alten Zollamtes.

⁶ Aus der Abschrift einer Urkunde, die sich im Kirchturmknopf von Gözis befindet.

was also auf einen wesentlich höhern Stand schließen läßt. Im Jahre 1817 soll das Wasser um 90 cm, im Jahre 1821 um 70 cm, im Jahre 1888 um 25 cm tiefer gewesen sein, als im Jahre 1890, und dieses hinwiederum um mehr als einen halben Meter unter der Höhe vom Jahre 1762 gestanden haben. Dabei ist zu bedenken, daß im Jahre 1762 die Abflußverhältnisse von der „Seelacke“ wesentlich günstiger waren, der Rhein auch die linke Thalseite überschwemmte, und im obern Rheinthale der Strom sich über das Thal ausgebreitet hat.

In Lustenau scheinen zwar die Wogen des Jahres 1890 einen höhern absoluten Stand erreicht zu haben, indem das im Jahre 1762 hochwasserfreie „Kirchenfeld“ auch unter Wasser kam. Aber abgesehen davon, daß sich die Wassermenge zum größern Teil an das jenseitige Ufergelände gedrängt haben kann, muß man u. a. beachten, daß mittlerweile der Thalboden durch Aufschlickung eine nicht unbedeutende Hebung erfahren hat, so insbesondere in der Gegend zwischen Brugg und der Dornbirner-Nach, was auch thalaufwärts seine Rückwirkung äußern mußte. Es ändert demnach dieser Umstand keineswegs unsre Ansicht, daß die Hochfluten des Jahres 1762 unvergleichlich größer als 1890 waren.

Die Ursache des Katastrophen-Wassers vom Jahre 1762 lag in den ungemein starken und **anhaltenden** Regengüssen. Bei einem solchen Ereignisse müßte die Hochwasserwelle ungeschwächt bis zum See gelangen, was weder im Jahre 1868 noch 1890 der Fall sein konnte.

Man hat daher sehr wohlgethan, für die Profilberechnungen der Rheinregulierung eine um mehr als ein Drittel größere Wassermenge (3000 m³) anzunehmen, als sie 1890 zu Thale gieng.

III. Abschnitt.

Die Uferschutzpflichten.

A. In Oesterreich.¹

Die Wahrungspflicht Gemeindefache. Der Uferschutz lag von jeher den angrenzenden Gemeinden oder Gemeindefraktionen ob, gleichviel, ob deren Gebiet ganz oder nur zum Teile bedroht war. In ihrer Mehrzahl lagen sie vollständig im Bereiche der Gefährdung, und das kann wohl auch einen Grund gebildet haben, warum das Genossenschaftswesen, das in Südtirol schon vor Jahrhunderten sich eingelebt und in den „Leegen“ oder Bauvereinen seinen Ausdruck gefunden, hier nur in einem einzigen Falle und da nur durch behördliche Verfügung sich Eingang verschafft hat.

Wo nicht die ganze Gemeinde im Bereiche der Gefahr lag, wie das z. B. in Roblach, Gögis und Hohenems der Fall ist, da mag die Uebernahme der, ursprünglich ja keineswegs drückenden, Verpflichtung zum Uferschutz wohl aus dem großen, fast durchwegs den Gemeinden gehörigen, Besitze an Auen und Weideland abzuleiten sein,

¹ Benützte Quellen: Außer den besonders angeführten: die Akten des Kreisamtes Bregenz und der Landesbau-Direktion.

wobei nur der am Gemeindegute Nutzberechtigte zur Beihülfe an den Rheinbau-Arbeiten verbunden war. In einigen Gemeinden blieb diese Pflicht auch späterhin am „Bürgervermögen“ haften, in andern gieng sie an die ganze Gemeinde über.¹

Es kam ausnahmsweise wohl auch vor, daß einzelne Personen Grundbesitz am Rheine hatten. Diese mußten dann ihren Besitz selbst schützen oder ihn an die Gemeinde abtreten.

Ein solcher Fall ereignete sich in Koblach im Jahre 1699². Da wurde die sogenannte „Schweizer-Au“, die einige Schweizer Geschlechter zwischen 1650 und 1660 erworben hatten, die dann aber auf Eingeborne übergieng, wegen mangelnder Schutzbauten vom Rheine zum Teil weggerissen, wodurch dem Wasser den ganzen Frühling und Sommer hindurch der Austritt in die hinterliegenden Gründe gestattet ward. Hierauf legte die Gemeinde mehrere „Wührer und Thämmen“ an, wobei aber die ehemaligen Au-Eigentümer auf alle Rechte verzichteten mußten. Ebenso war das bei andern Besitzern, die in eine ähnliche Lage geraten waren, der Fall.

In Notfällen mußten auch die Nachbargemeinden Hülfe leisten.

So beteiligten sich an der Schließung des großen Rheineinbruchs bei Altach vom Jahre 1762 die Einwohner von Hohenems, Klaus, Weiler, Fraxern, Viktorsberg, Altenstadt und Dornbirn und leisteten mit Pferden und Leuten Wochen hindurch Hilfe.³

Die Bauten am Rheine führte man in früheren Zeiten zumeist durch Frohndienste aus, die unentgeltlich zu leisten waren. In den einen Gemeinden wurde jeder ohne Unterschied zu Handfrohnern, der Pferdebesitzer zur Leistung von Fuhrschichten herangezogen; in andern lastete die Pflicht zu Frohndiensten nur auf denjenigen, die zu Nutzungen an Gemeindegütern berechtigt waren. Zu den letztern Gemeinden zählten Höchst mit Fußach, Hohenems, Koblach.⁴

Beschränkung der Wührpflicht auf die Ortsansässigen. Auf alle Fälle waren es aber nur Ortsansässige, die herangezogen wurden. Auswärtige, in den Gemeinden begüterte Personen brauchten an der Tragung dieser Lasten nicht teilzunehmen, was als eine große Unbilligkeit empfunden worden ist. Aber alle Versuche, hierin Wandel zu schaffen, scheiterten an dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen und an der engherzigen Rechtspredung, bei der man stets nach alten Bräuchen oder vergilbten Pergamenten forschte, ohne zu bedenken, daß diese auf ganz andern Verhältnissen beruhten, als sie sich später entwickelt haben. Nur in der Wührgemeinschaft Höchst, Fußach und Gaifau führten die Behörden noch im 18. Jahrhundert eine andre Ordnung der Dinge ein.

Eine Aenderung in dieser Hinsicht brachte das kaiserliche Patent vom 26. Oktober 1819, das die Regulierung des Gemeindeguts bezweckte, mit sich. Es bestimmte,

¹ Man könnte sich wohl auch versucht fühlen, die Ausdehnung der Pflichten auf die ganze Gemeinde in der geschichtlichen Entwicklung der Ortschaften zu suchen. Diese waren ehemals zum größten Teile von Kolonen und Leibeigenen bevölkert und die von ihnen bebauten Gründe Eigentum der Edelleute oder des Klosters St. Gallen, deren Herrschaftsgebiete auch den Ausgangspunkt für die heutige Abgrenzung der Gemeinden bilden. Es ist begreiflich, daß der Herr damals alle seine in mehr oder minder ausgeprägtem Hörigkeitsverhältnisse gestandenen Bauern zur Leistung von Frohnen anhielt, um das Herrschaftsgebiet vor den Gefahren des Stromes zu schützen, gegen dessen Gewalt im allgemeinen der Einzelne ohnmächtig war. So alleingewurzelte Verhältnisse erhielten sich, und man sah auch in der Folge die Pflicht zur gegenseitigen Hülfeleistung als etwas ganz Selbstverständliches an, auch wenn nicht alle von den Gefahren bedroht wurden.

² Abschrift einer Urkunde aus dem Gemeindearchiv in Koblach.

³ Abschrift der Urkunde, die im Kirchturmknopf von Göhis hinterlegt ist.

⁴ Aus den Akten des Kreisamtes Bregenz betreffend den Prozeß zwischen Höchst und Fußach wegen Teilung der Gemeindegüter, wovon später die Rede sein wird (vgl. 147).

daß alle Besitzer von Liegenschaften zu den Gemeindelasten nach dem Grundsteuerkapitale beizutragen haben, und so war also eine gesetzliche Handhabe geschaffen, den Kreis der Beteiligten an der Uferschutzpflicht zu erweitern.

Versuch zur Genossenschaftsbildung. Diese Erweiterung strebte später auch die Landesbau-Direktion, jedoch in anderer Weise an, indem sie im Jahre 1823 in Vorschlag brachte, nach den Vorbildern in Tirol große Genossenschaften zu bilden, um die Lasten nach Maßgabe des Nutzens, den die Bauten für jede einzelne Liegenschaft hatten, gerecht und gleichmäßig zu verteilen. Indessen scheint man hiebei die Verhältnisse wohl nicht richtig beurteilt zu haben, indem dadurch in manchen Gemeinden der Kreis der Beteiligten nicht erweitert, sondern eingeschränkt worden wäre. Die Rheingemeinden waren übrigens für diesen Plan nicht zu haben und so blieb es bei der alten Gepflogenheit, daß jede Gemeinde innerhalb der Wuhbezirksgrenzen für den Uferschutz aufzukommen habe.

Staatliche Hülfe. Die Verhältnisse am Rheine nahmen zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen immer bedrohlicheren Charakter an. Was auch an Bauarbeiten, teilweise mit äußerster Anspannung der Kräfte, geleistet worden ist, die großen Ueberschwemmungen der Jahre 1817 und 1821 haben die Unzulänglichkeit aller seitherigen Vorkehrungen, ebenso wie die Ohnmacht der Rheingemeinden gegenüber der Gewalt des Stromes so augenscheinlich dargethan, daß der Staat sich nicht mehr länger seiner Pflicht, diese Gemeinden vor dem sichern Untergange zu retten, entziehen konnte. Von Mitte der Zwanziger Jahre an wurden den Rheingemeinden Staatsunterstützungen gewährt und daß diese dann ziemlich reichlich flossen, war jedenfalls auch der gnädigen Aufnahme zu danken, die im Jahre 1824 der Gemeindevorsteher Joseph Ender von Wädler, als Abgesandter der Rheingemeinden beim Kaiser Franz gefunden hat.

Die Uebernahme der Wuhrbauten von seite des Staates. Aber auch diese Unterstützungen schienen unzureichend, um der Größe der Aufgabe zu entsprechen. Eine entscheidende Wendung erfolgte erst nach dem Erscheinen des für ganz Oesterreich erlassenen, zum teil noch heute gültigen Wasserbau-Normales vom Jahre 1830, welches die wichtige Bestimmung enthielt, daß Wasserbauten, die an Grenzflüssen auf die Versicherung des Staatsgebietes abzielen, vom Staate zu vollziehen seien (§ 6), wobei die Grundbesitzer, denen sie zum Nutzen gereichen, zur Beitragsleistung herangezogen werden können (§ 4).

Erstes Abkommen mit den Gemeinden vom Jahre 1831. Nach den hierauf gepflogenen längern Verhandlungen verpflichteten sich im Jahre 1831 (14. Februar) die Rheingemeinden, folgende Grundlagen des Konkurrenzverhältnisses anzunehmen:

- 1) Die Gemeinden stellen die nötigen Arbeiter und Fuhrwerke gegen eine mäßige vom Staate zu leistende Entlohnung bei; der Staat führt die Arbeiten im Regiewege aus.
Entlohnung für den Handlanger 24 Kr. C. M., für den Maurer 30 Kr., für das zweispännige Fuhrwerk 1 fl. 30, für das einspännige 1 fl. C. M.
- 2) Die Gemeinden stellen mit Ausnahme des Pilotenholzes das nötige Bau- und Faschinenholz am Stamme zur Verfügung.
- 3) Der durch die Regulierung gewonnene Grund gehört zur Hälfte den Gemeinden, zur Hälfte dem Staate.¹
- 4) Die Einhaltung der Dämme liegt den Gemeinden allein ob.

¹ Der Staat hat später auf sein Besitzrecht verzichtet.

Die Hofkanzlei in Wien betrachtete aber dieses Erklären nur als vorläufige Grundlage für die Heranziehung der Gemeinden; denn sie wollte die Beiträge in Baren geleistet und nach Maßgabe des für den Grundbesitz zu erhoffenden Vorteils bemessen sehen, hätte also, zurückgreifend auf den schon früher von der Landesbau-Direktion gemachten Vorschlag, vorerst die Ausmittlung des Ueberschwemmungsgebietes und der Wertserhöhung der einzelnen Grundstücke gewünscht. Aber die in diesem Sinne gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Ziele, so daß zuletzt die Hofkanzlei im Jahre 1844 von den frühern Forderungen abstand und das Erklären der Rheingemeinden von 1831 genehmigte.

Zweites Abkommen vom Jahre 1847. In der Folge ergaben sich mancherlei Anstände. Die Gemeinden suchten mit den vom Staate bezahlten Löhnen das Auslangen zu finden und stellten, da später für einen guten Handlanger thatächlich 36 Kr. C. M., für die ein- und zweispännigen Fuhrn 2 und 3 fl. bezahlt werden mußten, nur ganz minderwertige Kräfte zur Verfügung, während die Fuhrleute die Arbeitszeit einschränkten. So verteuerten sich die Bauten ungemein. Diese Mißstände suchte man durch eine neuerliche Vereinbarung zu beseitigen (1847), laut der sich die Gemeinden verpflichten mußten, den Arbeitern 12 Kr. C. M. Aufgeld zu bezahlen, während man den Fuhrleuten bei Verwendung in auswärtigen Bezirken die Lieferungen zum halben Voranschlagspreise in Akford hintangab.

Das vorerst nur auf drei Jahre geschlossene zweite Uebereinkommen blieb 25 Jahre in Kraft, obwohl die Staatsverwaltung das schwere Uebelstände bergende System des Regiebetriebes längst gerne aufgegeben hätte und schon im Jahre 1850 den vergeblichen Versuch machte, die Gemeinden zu baren Beitragsleistungen zu veranlassen, um dann zum Unternehmerbetriebe übergehen zu können. Späterhin, als die rege Bauhätigkeit in der Schweiz auch auf Oesterreich wie eine ernste Mahnung, mehr Thatkraft zu entfalten, und an den raschen Ausbau der Wuhre zu schreiten, wirkte, da ward es endlich auch den Gemeinden klar, daß in der Betriebsweise eine Aenderung Platz greifen müsse, so daß sie sich zuletzt im Jahre 1873, Höchst-Fußach-Gaisau im Jahre 1874, zur Abschließung neuer Verträge bequemen, die für die Wuhrbezirke von Lustenau aufwärts heute noch in Geltung stehen und in der Wesenheit folgende Bedingungen enthalten:

Die Herstellung und Erhaltung der Binnendämme liegt nach wie vor den Gemeinden ob; die Wuhrbauten aber führt der Staat in der ihm geeignet erscheinenden Weise, in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung aus, wobei auch jene als Bietende sich beteiligen können. Die obern Bezirke tragen 20 0/0, Höchst-Fußach-Gaisau 16 0/0 der Kosten. Das Fajshinenholz in den Rheinauen soll in erster Linie zu den Wasserbauten am Rheine dienen und steht im übrigen den Gemeinden zur Verfügung. Im Einvernehmen mit ihnen werden von der Rheinbauleitung alljährlich die Bauanträge verfaßt, wobei im Falle von Meinungsverschiedenheiten die k. k. Statthalterei in Innsbruck entscheidet. Auf die Arbeiten der Rheinregulierung sollte die Geltung dieser Vertragsbestimmungen sich nicht ausdehnen. Für Höchst-Fußach-Gaisau ist der Vertrag mit der Vollenbung des Fußacher-Rheindurchstiches erloschen.

Beitragsleistungen zum Ausbau der Dämme. Obige Bestimmungen haben zu Gunsten der Gemeinden durch die Landesgesetze vom 29. Juni 1886 und 11. Mai 1892 vorübergehend eine Aenderung erfahren, indem auch noch andre Faktoren zu der so notwendigen, aber die Kräfte der Gemeinden übersteigenden, Ausgestaltung der Binnendämme herangezogen worden sind. Nach erstem Gesetze steueren zum Baukapital von 220,000 fl. bei:

Der staatliche Meliorationsfonds ¹	30 %
die staatliche Wasserbauverwaltung	20 %
das Land Vorarlberg	30 %
die Rheingemeinden	20 %

Nach dem zweiten Gesetze verteilte sich der Gesamtaufwand von 425,000 fl. auf

die staatliche Wasserbauverwaltung mit	40 %
den staatlichen Meliorationsfonds mit	30 %
das Land Vorarlberg mit	20 %
die Rheingemeinden mit	10 %

Zudem gewährte der Staat nach der Ueberschwemmung des Jahres 1890 eine Unterstützung von 250,000 fl., die ausschließlich für die Instandsetzung der Dämme und für die Anschaffung von Kollbahnen und den zugehörigen Fahrbetriebsmitteln Verwendung fand.

Hier wäre noch des Uebereinkommens vom 15. September 1892 zu gedenken, wornach die Bestimmungen der Verträge vom Jahre 1873 und 1874 dahin geändert sind, daß das Schlagrecht der Gemeinden in den Vorländern des Rheins und längs der verschiedenen Geleitedämme u. s. w. einer wesentlichen Einschränkung unterworfen worden ist.

Was endlich das internationale Rheinregulierungsunternehmen anbelangt, so wurden weder die Gemeinden noch das Land zu Beiträgen herangezogen. Für die spätere Einhaltung hingegen müssen innerhalb der nächsten Jahre erst noch Verhandlungen gepflogen werden.

Damit wäre im allgemeinen das Wesentliche über die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Uferschutz gesagt. Es erübrigt noch, auf bemerkenswerte Vorkommnisse in den einzelnen Gemeinden einzugehen.

Die Wuhrkonkurrenz Höchst-Fußach-Gaisau. Die Gemeinde Gaisau mußte in früheren Zeiten nach rechtsgültigen Verträgen und Urteilen² innerhalb ihrer Gemarkung der Uferschutzpflicht allein genügen. Die Gemeinden Höchst und Fußach hingegen waren in dieser Hinsicht stets zu gemeinsamer Arbeit geeint, gleichwie auch die Gemeindegüter in deren ungeteiltem Besitze standen. Bei der im Jahre 1772 erfolgten Teilung des abseits vom Rheine gelegenen Besitzes, wobei auf Höchst ungefähr $\frac{2}{3}$, auf Fußach $\frac{1}{3}$ entfielen, blieb es bezüglich der Uferschutzpflicht beim alten. Im Jahre 1776 aber wäre es der Gemeinde Fußach fast geglückt, gegen Ueberlassung des gemeinsamen Besitzes am Rheine (Auen, Rheinholz) sich der damals äußerst drückenden Wuhrlast zu entledigen. Anlässlich einer Tagfahrt in anderer Angelegenheit wurden nämlich die Vertreter der Gemeinde Höchst von jenen Fußachs ganz unvorbereitet zum Abschlusse eines Vertrages im besagten Sinne vermocht, was dann einen langwierigen, auf beiden Seiten mit großer Erbitterung geführten Prozeß nach sich zog. Dieser konnte endlich vom Landesgubernium im Jahre 1791 aus dem Grunde zu gunsten von Höchst entschieden werden, weil sich deren Vertreter seinerzeit die vogteiämtliche und landesfürstliche Genehmigung vorbehalten hatten. Und mit Rücksicht auf das allgemeine Beste, das die Heranziehung aller vom Rheine gefährdeten Liegenschaften erheischte, hob das Landesgubernium das Uebereinkommen vom Jahre 1876 auf und verfügte die Aufstellung eines einzigen Konkurrenz-Katasters für die drei Gemeinden Höchst-Fußach-Gaisau, in den alle Liegenschaften, mochten sie Privaten, Gemeinden, Stiftungen oder dem Landesfürsten gehören, einzubeziehen und die Beiträge nach Maßgabe des Wertes und des Grades der Gefährdung zu bemessen waren. Die Zehentherren wurden mit dem kapitalisierten Betrage des Zehenten herangezogen. Bis zur Ausmessung und Schätzung der Gründe sollten die Leistungen entweder nach dem Steuerfuße oder so bestimmt werden, daß auf

¹ Vgl. Abschnitt IV.

² Aus einem Akte des Landesarchivs vom Jahre 1791.

Höchst $\frac{2}{3}$, auf Fußach $\frac{1}{3}$ entfalle, während es bezüglich Gaisaus vorläufig beim alten zu bleiben hatte. Zugleich erhielten die Gemeinden den Auftrag, einen tüchtigen Wuhrmeister anzustellen.

Die weitem Schritte Fußachs gegen diese Entscheidung — sogar ein Majestätsgejud ward eingereicht — blieben erfolglos, und so kam im Jahre 1804 der Konkurrenz-Kataster zu stande, in dem die Beiträge der ersten Klasse mit $7\frac{1}{2}$ Kr., der zweiten mit 5 Kr. und der dritten mit $2\frac{1}{2}$ Kr. vom Hundert des Steuerkapitals der Grundstücke bemessen worden sind. Hievon machten nur die Gründe der Schweizer eine Ausnahme, mit denen man sich am 29. November 1657 dahin abgefunden hatte, daß von ihnen statt aller Steuern und Wuhrgelder 12 Kr. R. W. für die Zuchart Boden eingehoben wurden, wogegen sie aber für die Zukunft von Beitragsleistungen verschont bleiben sollten.

Dieser Kataster stand in Geltung bis zum Jahre 1831, in welchem Jahre die Staatsverwaltung die Ausführung der Wuhrbauten übernommen hatte. Als man später (1847) an die Gemeinden wieder höhere Anforderungen stellte, wurde der Kataster nicht mehr erneuert, sondern, soweit die Erträge aus den Rheinauen und dem Rheinholz nicht zureichten, die Leistungen nach dem Verhältnis: Höchst $\frac{4}{7}$, Fußach $\frac{2}{7}$, Gaisau $\frac{1}{7}$ bemessen, ein Maßstab, der schon im Laufe des erwähnten Prozesses als annähernd entsprechend ausgemittelt worden war.

Durch die Vorsetzung der weit zurückliegenden Dämme gewann man in der Folge große, dem Bereiche der Rheinfluten entzogene Bodenflächen, durch deren Veräußerung sich das ursprünglich nur aus den Rheinauen und dem Rheinholze bestandene Vermögen der Wuhrkonzurrenz Höchst-Fußach-Gaisau derart vermehrte, daß man alle Auslagen damit bestreiten konnte, und heute wird (nach dem Rechnungsabluß vom Jahre 1899) das Vermögen — die Gründe nieder bewertet — auf 43,365 Gulden angeschlagen, trotzdem daß das Kapital durch die Dammbauten der letzten zwei Jahrzehnte eine erhebliche Schmälerung erfahren hat.

Alle Konkurrenz-Angelegenheiten wurden früher von den drei Gemeindevorsetzungen gemeinsam beraten. Im Jahre 1868 giengen diese Befugnisse an einen alle drei Jahre zu wählenden Ausschuß von sieben Mitgliedern über, von denen Höchst vier, Fußach zwei, Gaisau eines entsendet.

Das Ufer der ganzen Wuhrstrecke mißt 11,540 m.

Lustenau. Das Gebiet des ehemaligen Reichshofes Lustenau begleitet der Rhein von der Stelle ab, wo früher der Moosbach in ihn abströmte (bei Brugg), bis zur ursprünglichen Mündung der Seelacke¹ auf eine Länge von 7870 m.

Bei der großen Ausdehnung des Ufers gestaltete sich das Wuhrwesen zu einer sehr drückenden Last für Lustenau. Dazu trug auch bei, daß ein Teil der Grundbesitzer zu keinerlei Leistungen herangezogen werden konnte. Das waren nämlich die drei Schweizer-Gemeinden Schmitter, Widnau und Au mit ihrem großen, ungefähr den fünften Teil des ganzen Gemeindegebietes umfassenden Besitze, für den Lustenau unklugerweise im Jahre 1649 gegen eine einmalige Barzahlung von 1200 fl. für immerwährende Zeiten vollständige Abgabefreiheit zugestanden hat.²

Alle späteren, sogar zu Gewaltthätigkeiten ausgearteten Bestrebungen, die „Schweizer-Nieder“ wieder zu besteuern, schlugen fehl.³ Erst nach dem Uebergange Lustenaus an Oesterreich ward durch gerichtliches Urteil die Steuerfreiheit jener Gründe, weil mit den Staatsgrundgesetzen nicht vereinbarlich, aufgehoben (1830), wogegen Lustenau die einstige Ankaußsumme zurückzahlen mußte. Von da an sind dann alle Auslagen aus der Gemeindefasse bestritten worden.

In welcher drückender Lage seinerzeit Lustenau, wohl hauptsächlich durch die „Rheinnot“, geraten war, erhellt auch aus einem Berichte des Kreisamtes Bregenz vom Jahre 1823, worin die Gemeinde zwar als groß bezeichnet, aber hinzugefügt wird, „daß sie mit mehr als 40,000 fl.

¹ „Seelacke“, d. i. der von Hatlerdorf kommende Bach, dürfte wohl aus „Seeloch“ entstanden sein, womit man wahrscheinlich den Verbindungsirang zwischen dem Rhein und dem ehemaligen See unter Hohenems, wovon a. a. D. S. 124 die Rede gieng, bezeichnet hat.

² Ebensovienig Geschäftsgeist haben die frühern Machthaber von Lustenau auch bei der Teilung der Gemeindegrenze, die anläßlich der Ausscheidung Widnaus aus dem Hofverbande (1593) vor sich gieng, bewiesen. Vergleiche: Der Hof Widnau-Haslach von Dr. Wartmann, S. XVI.

³ Näheres hierüber siehe die eben genannte Quelle.

und außerdem ihre Einwohner an die Juden in Hohenems, von denen sie fürchterlich geplagt werden, entsetzlich verschuldet“ seien. Trotzdem „leisteten sie mit unverdrossenstem Eifer die zu den Bauten erforderlichen Frohnen.“

Hohenems. Das Gebiet von Hohenems wird von den Wuhren in einer Länge von 3700 m geschützt. Ehemals wurden die Auslagen aus den Erträgnissen der Gemeindegründe bestritten. Heute werden alle Kosten von der Gemeindefasse gedeckt.

Altach und Gözis. Die Wuhrestrecke von Altach besitzt die auffallend geringe Länge von 680 m und reicht fluslaufwärts nicht bis zur Grenze der Nachbargemeinde Mäder. Der obere größere Teil des Ufers von 1640 m Länge bildet den Wuhrbezirk der Gemeinde Gözis. So wurde es bei der nach langem Prozesse erfolgten Abtrennung Altachs von der Muttergemeinde Gözis im Jahre 1801 (?) festgesetzt. Letztere behielt dafür auch den in ihren Wuhrbezirk fallenden Gemeindegund: die „Haberreute“, von der später noch die Rede gehen wird, als Eigentum, muß aber auch die sogenannte Schnabelgasse (von der Göziser Auffahrtsrampe an den Rheindamm bis zur Gütlegießen) erhalten.

Einige diese beiden Wuhrbezirke betreffende Begebenheiten sind mit der Geschichte der Gemeinde Mäder verknüpft und werden dort behandelt.

Mäder. Das Rheinufer des Bezirkes Mäder, eines armen Dörfchens mit schmalem Gebiete, mißt 3360 m, also mehr als Gözis und Altach zusammen. Diese Ortschaft war daher unter allen Rheingemeinden mit der Uferschutzpflicht am schwersten bedrückt. Schon in einem Prozessekte des 17. Jahrhunderts klagte die Gemeinde darüber, daß die Einwohner den dritten Teil des Jahres sich mit Wuhrarbeiten beschäftigen mußten, natürlich unentgeltlich. Damit stimmt auch der genannte Bericht des Kreisamtes Bregenz vom Jahre 1823 überein, nach dem jedes Gemeindeglied jährlich über hundert Frohnschichten bei den Rheinbauten leisten mußte. Auch in neuerer Zeit waren trotz der großen Opfer des Staates die Aufgaben noch immer so bedeutend, daß der Staat in manchen Fällen auf die Beiträge Mäders gänzlich verzichtet hat. Ebenso mußte bei den Dammbauten der Periode 1884—1890 Mäder, um den Forderungen entsprechen zu können, von den andern Rheingemeinden, bei der spätern Periode von Staat und Land, unterstützt werden.

In frühern Zeiten gab die Frage der Uferschutzpflicht öfters den Anlaß zu Streitigkeiten mit den Nachbargemeinden. Bezüglich Koblachs wurden sie beendet mit Kompromißurteil des Vogtes der Herrschaft Feldkirch vom Jahre 1830, das besagt, daß, um weitem Uferirrisen vorzubeugen, jede Gemeinde für „ewige Zeiten“ die Wuhre am Rheine auf eigenem Gebiete, zu machen schuldig sein und im Notfalle nach Anordnung und Erkenntnis der Obrigkeit den anderen helfen sollte.¹ Die Gemeindegrenzen gegen Koblach wurden 1549 festgestellt und in einer Urkunde beschrieben.

Mit Gözis währten die Streitigkeiten lange Zeit und deren Beginn dürfte wohl sehr weit zurückzuverlegen sein. Ursprünglich gehörte Mäder bekanntlich zu dem Hofe Kriechern am jenseitigen Rheinufer und damals reichten die Grenzen laut einer Grenzbeschreibungsurkunde vom Jahre 1486 thalabwärts sogar bis zum Emserbach. Den untern Teil wird Mäder an Hohenems und Gözis wahrscheinlich deshalb verloren haben, weil es für die Sicherung der Ufer keine Sorge trug, wodurch der Besitz der andern Gemeinden gefährdet ward. Zuletzt stand zwischen Gözis und Mäder noch die sogenannte „Haberreute“ oder „untere Au“ im Streit, der seine erste Beilegung durch das Kompromißurteil vom Jahre 1604 und die schiedsrichterlichen Erkenntnisse vom Jahre 1616 und 1639 fand, wornach die „Haberreute“ mit Auserlegung der Wuhrpflcht der Gemeinde Gözis zugesprochen und denen von Mäder nur das Weiderecht vorbehalten wurde. Man erkennt daraus, daß die Uferschutzpflicht damals noch keine so große Last war, um nicht den Besitz eines Weidgrundes am Rheine für eine Gemeinde als begehrenswert erscheinen zu lassen. Die spätern fortgesetzten Bemühungen der Gemeinde Gözis, die Wuhrpflcht dennoch auf Mäder, zum Teile wenigstens, zu übertragen, endigten nach einem langen Schlußprozesse (1687—1694) die im selben Sinne wie oben gefällte Entscheidung des Hofkammergerichtes

¹ Nähern Aufschluß hierüber und über die folgenden Mitteilungen über Mäder geben die interessanten „Abschriften alter Briefe und Dokumente einer l. Gemeinde Mäder, verfaßt anno 1751“ im Besitze des Hrn. Joh. Start in Mäder.

in Innsbruck vom Jahre 1694. Damit sind also die Grenzen, wie sie heute bestehen, endgültig festgestellt worden. Der renitenten Gemeinde Gözis mußte durch das Oberamt Feldkirch im Jahre 1700 ihre Pflicht der Obfürsorge für den Uferschutz neuerlich schärfstens in Erinnerung gebracht werden.

Koblach. Die Wuhrgrenze von Koblach mit einer Uferlänge von 2580 m reicht gegen Meiningen bis oberhalb die ehemalige Fruchmündung; die Abgrenzung und damit auch die Austeilung der Güter an der Mündung der Fruch geschah durch den gerichtlichen Vergleich vom Jahre 1808.

Meiningen. Meiningen stößt nördlich an Koblach, südlich an die Ill. Die Uferlänge zwischen diesen Grenzen mißt 3170 m. Laut Uebereinkommens vom 17. September 1887 muß Meiningen auch noch den Rheinbinnendamm bis zu der damals flußabwärts verlegten Mündung des Ehbaches einhalten.

Meiningen war von jeher in einer sehr mißlichen Lage. Von allen Seiten bedroht, wurde es beständig von Ueberschwemmungen heimgesucht, wovon man sich, was den Rhein angeht, bei Durchsicht des II. Abschnittes dieser Schrift überzeugen kann. Fast noch die größere Plage bildete bis in die Vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Ill. Im Jahre 1831 ist sie nicht weniger als sieben mal durch das ganze Dorf geronnen.

Altenstadt. Als letzter Wuhrgemeinde auf österreichischem Boden begegnet man Altenstadt, deren Wuhrbezirk, beginnend an der Ill bis zur ehemaligen Mündung des Ruggeller Mühlbaches reicht, also ungefähr 600 m ins fürstlich liechtensteinische Gebiet übergreift. Die Urkunde, die dieses Rechtsverhältnis vielleicht zum ersten Male regelte, stammt vom Jahre 1725. Es war das ein Urteil des freien kaiserlichen Landgerichtes Rankweil,¹ dessen Inhalt zwar nicht genau bekannt ist, von dem aber in einer spätern Urkunde, einem gerichtlich ratifizierten Vergleich vom Jahre 1775 unter Anerkennung seiner Rechtszültigkeit die Rede geht. Darnach hatte die österreichische Gemeindefraktion Bangs den Geleirtdamm des Ruggeller-Mühlbaches bis zur „Bangjer Lucken“ (Durchbruch der Straße), die liechtensteinische Gemeinde Ruggel von da aufwärts, also beide ungefähr gleiche Strecken auszuführen und zu unterhalten.

Diese Vereinbarung erfuhr eine Aenderung, als man österreichischerseits laut Ueber-einkommen der Jahre 1836 und 1838 die Einleitung des Ruggeller-Mühlbaches in den Bangjer Spießgraben gegen dem bewilligte,² daß Liechtenstein gemeinsam mit Oesterreich den Rhein an dieser Stelle (der sogenannten „Lettenbucht“) reguliere und zur Schließung der alten Bachmündung einen neuen Binnendamm „in gerader Linie und in der notwendigen Stärke gleich den eigenen obern Hauptdämmen anlege“ und sich überhaupt verpflichte, die ganze Verbauung der Bucht fest und sicher durchzuführen und einzuhalten.

Die Wuhrgrenze ward dann so ziemlich im Einklange mit der frühern im Jahre 1847 in gemeinsamer Weise bleibend festgesetzt. Sie bewegt sich in der Richtung von der sogenannten hohen Brücke in Bangs zum Sennwalder Kirchturn.

Ursprünglich zerfiel der ganze Wuhrbezirk, dessen Länge dem Wuhre nach gemessen heute 4240 m beträgt, in drei Strecken: Die erste (877 m lang) mußte vom Flecken Bangs, wie es scheint, unter Mithülfe der Teilgemeinden Nofels und Frösch, deren Felder zum Teil ebenfalls vom Rheine bedroht waren, besorgt werden; die mittlere (1866 m) längs der Gemeindeau fiel Altenstadt zu, während in der untersten (910 m)³ der Fraktion Matschels die Uferschutzpflicht oblag.

¹ Dort bestand schon im 7. Jahrhundert ein mallus imperii oder eine Reichsmallstätte, d. i. oberstes Gericht, das die wichtigsten Streitigkeiten nach allemännischem Rechte entschied. Im 10. Jahrhundert erhielt es den Namen: Kaiserlich freies oder privilegiertes Landgericht zu Rankweil in Müsinen. Müsinen ist ein Büchel zwischen der Fruch und der Fröhdifsch, unweit Sulz. Der Sprengel des Gerichtes reichte vom Septimerberge in Graubünden bis zum Wallen- und Bodensee, östlich bis zum Arlberg und umfaßte überdies noch den hintern Bregenzer-Wald und Tamnberg. Dem verblaffenden Ansehen des Gerichtes suchte Kaiser Friedrich III. im Jahre 1465 durch dessen Bestätigung im beschriebenen Geltungsgebiete zu begegnen. Später schmälerte sich langsam dieses Gebiet und ward zuletzt nur mehr auf die Herrschaft von Feldkirch, Hohenems mit Lustenau, St. Gerold, Blumenegg, Baduz und Schellenberg beschränkt, bis es die bayerische Regierung im Jahre 1806 aufgelöst hat. (Vgl. Müsch: Das Gaugericht auf d. Müsinen, Stafflers Tirol und Vorarlberg, Bergmanns Urkundensammlung u. s. w.)

² Vergleiche Abschnitt VI.

³ Die Wuhrungen wurden später noch weiter stromabwärts fortgesetzt. Die hier angegebene Länge bezieht sich auf die Verhältnisse vor 80 Jahren.

Vom Jahre 1831 an sind die Arbeiter vom Aerar entlohnt worden, und als im Jahre 1847 die Gemeinden die Löhne auf die übliche Höhe ergänzen mußten, hatte Altenstadt, wie man bald sehen wird, schon beschlossen, zur Deckung der Auslagen an der Ill und am Rheine einen Teil des Gemeindevermögens auszuscheiden, woraus dann späterhin alle Beiträge geleistet worden sind.

Matjschels, ebenso wie Bangs, Nofels und Trösch zu Altenstadt gehörig, war ein kleiner Flecken an der Mündung der Ill, hat wegen der sich stets verschlimmernden Verhältnisse am Rhein mittlerweile zu bestehen aufgehört; die Häuser wurden größtenteils zu Beginn der Vierziger Jahre abgebrochen und zumeist in Nofels und Bangs wieder aufgestellt, das letzte im Jahre 1885.

Schemals¹ mußte Feldkirch gemeinsam mit der Gesamtgemeinde Altenstadt die Verwahrungen der Ill und am Rheine besorgen. Jene Stadt und ihre Bürger hatten laut Urkunde vom Jahre 1514 mit Altenstadt die ausgedehntesten gemeinsamen Rechte an den Weiden, Waldungen und was überhaupt unter Allmeind verstanden ward, inne. Diese Rechte, erklärbar aus der geschichtlichen Ueberlieferung, daß Altenstadt und Feldkirch einstens eine Gemeinde gebildet, fanden durch obige Urkunden ihre Regelung. Die Streitigkeiten, die nach 200 Jahren neuerlich auftauchten, endigten laut Urkunde vom Jahre 1732 damit, daß die Stadt Feldkirch, die bis anhin $\frac{1}{3}$ der Wuhrlasten an der Ill und am Rheine zu tragen hatte, sich dieser Last zwar entledigte, dagegen aber für sich und ihre Bürger auf den größern Teil ihrer Rechte an den Gemeindegütern verzichtete. Von Altenstadt erhielt Feldkirch noch eine Aufzahlung von 2000 fl. Dieser Vergleich erfuhr im Jahre 1812 eine neuerliche Aenderung, indem Feldkirch die Eigentums- und Nutzungsrechte an den Gemeindegütern ganz aufgab und sich statt ihrer einen größern Grundbesitz zum ausschließlichen Eigentum abtreten ließ.

Bei dem Erscheinen des Gemeindepatentes vom Jahre 1819 glaubte Altenstadt, jene Feldkircher Gründe dennoch zur Bestreitung der Wuhrkosten an der Ill heranziehen zu dürfen, was aber die Gerichte als unzulässig bezeichneten. Das gab dann den Anstoß, daß die Gemeinde im Jahre 1847 beschloß, einen Teil ihres Gemeindeeigentums (zumeist Waldgründe von ungefähr 500 Juch. = 290 ha) auszuscheiden und der Ill- und Rheinwuhrkonkurrenz zu überlassen, ein Beschluß, der im Jahre 1853 die Genehmigung des Ministeriums fand. Seither sind aus diesem „Bürgervermögen,“ das mittlerweile im Werte sehr zugenommen, die Auslagen für die Bauten am Rheine und an der Ill bestritten worden.

B. In der Schweiz.²

Die Nutzungsberechtigten am Genossengut wuhrpflichtig. Auch in der Schweiz waren die Gemeinden von altersher wuhrpflichtig. In Bezug auf diese Pflicht und die Nutzung der Genossenschaftsgüter zerfielen sie teilweise in Rhoden. Wie in Oesterreich beruhte die Pflichtigkeit nicht auf Gesetzen, sondern auf uraltem Herkommen und Sprüchen, wobei sich zuletzt (Hof- und Rhode-) Satzungen herausbildeten, nach denen die Uferschutzarbeiten als „Gemeinwerk“ unter der Aufsicht von Wuhr- und Rhodemeistern zur Ausführung gelangten. Zum Teile war auch hier das Frohnwerk eine dem Genossenschaftsgut anhaftende Last, so daß nur mit dem Antritte der Nugnießung dem Bürger die Pflicht, am Frohnwerk teilzunehmen, erwuchs.

Ursprünglich besorgten den Uferschutz ausschließlich die an den Rhein grenzenden Gemeinden, während die hinterliegenden keine Verpflichtungen hatten. Diese mochten ja auch in frühern Zeiten, da ein großer Teil des Thalbodens nicht bebaut war, ein geringes Interesse an sichern Verhältnissen gehabt haben, gleich-

¹ Siehe Akten des Gemeindearchives von Altenstadt.

² Zur Bearbeitung dieses Abschnittes benützt: Hungerbühler, Denkschrift über den Uferschutz am Rhein, St. Gallen 1854; Botschaft und Beschlussesvorschlag der st. gallischen Regierung an den „Großen Rat“ betreffend die Rheintorrektion; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung in gleicher Sache; ferner sonstige eingezogene Erkundigungen.

wie für die zunächst Beteiligten die Bändigung des Gewässers jedenfalls eine leichtere Aufgabe als späterhin bildete. Als aber nach den Freiheitskriegen des 15. Jahrhunderts wiederum der Frieden eingekehrt und sich das Bedürfnis nach Ausbreitung des bebauten Grundes geltend gemacht hatte, wuchs der Kreis derjenigen, die ein Interesse am Uferschutz hatten und es war begreiflich, daß die an den Rhein grenzenden Gemeinden mit dem Wachsen der Gefahr und der an sie herangetretenen Aufgabe eines umfassenden Uferschutzes trachteten, dessen Last mit allen, die davon Nutzen zogen, zu teilen.

Vorerst hatten diese Bestrebungen freilich nur den einen Erfolg, daß die bergwärts liegenden Gemeinden und die auswärts wohnenden Grundbesitzer teils freiwillig, teils durch obrigkeitliche Vermittlung bei drohender außerordentlicher Wassergefahr zu bescheidenen Leistungen herangezogen, daß also die Hülfeleistungen auf den Notfall beschränkt wurden. In dieses ungesunde Rechtsverhältnis ward sogar vertieft durch das im Jahre 1799 erschienene Dekret des Vollziehungsdirektoriums der „einen und unteilbaren helvetischen Republik,“¹ wornach bis zum Zeitpunkte der Aufstellung eines allgemeinen Gesetzes über die nötigen Arbeiten an den Gewässern alle bestehenden Werke an den Ufern der Ströme u. s. w., „wie bis anhin,“ von den Gemeinden zu unterhalten waren und im Weigerungsfalle die Verwaltungskammern sogar zu Zwangsmaßnahmen berechtigt wurden.

Heranziehung der auswärts wohnenden Gutsbesitzer. Endlich erfolgte auf wiederholte Eingaben von Oberried und Diepoldsau am 2. Februar 1817 von der Regierung² des Kantons St. Gallen — der kleine Rat genannt — die Entscheidung, daß die Wuhrtsteuer als keine Grund- oder Eigentums-, sondern als Polizeisteuer zu betrachten sei, demzufolge nach dem Gemeindegesetz wenigstens die auswärtigen Güterbesitzer der eigenen Gemeinde zur Besteuerung gesetzlich herangezogen werden könnten, eine Bestimmung, die den pflichtigen Gemeinden schon eine wesentliche Erleichterung verschaffte. Aber das berechtigte Verlangen, auch auf die hinterliegenden einen Teil der Lasten abzuwälzen, blieb unerfüllt, ja eine Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1837 erklärte ausdrücklich, daß der Uferschutz am Rheine mit Inbegriff der Dammungen, „wie bis anhin eine Obliegenheit der Gemeinden, besonderer Korporationen oder Privaten bilde, auf denen sie entweder vermöge privatrechtlicher oder polizeilicher Titel gehaftet habe“, während die Rückwärtigen nur dann herangezogen werden sollten, wenn die Hilfsmittel der zunächst Beteiligten nicht ausreichten, ein Fall, welcher bei der Größe der Aufgabe, wenn sie richtig erfaßt worden wäre, eigentlich schon den gewöhnlichen Bedürfnissen gegenüber längst gegeben war.

Es ist gar kein Zweifel, daß seiner Zeit der geringe Fortschritt im Wuhrbauwesen auf Schweizer Seite hauptsächlich dem ungerechten Konkurrenz-Verhältnisse zuzuschreiben war, und es ist nicht recht begreiflich, daß man jenseits so lange zögerte, auf gesetzlichem Wege dem Grundsatz, daß alle Beteiligten, wenn ihnen ein Wasserbauwerk zum Nutzen gereichte, im Verhältnisse dieses Nutzens beitragen müßten, zum Durchbruche zu verhelfen. Wäre das der Fall gewesen, so hätte das nicht nur die zunächst bedrohten Gemeinden zu größern Leistungen befähigt und angeeifert, sondern man würde auch leichter Staats-

¹ Vom Jahre 1798 bis 1803.

² Besteht seit dem Bundesvertrag vom 15. August 1815.

beiträge erlangt haben. Denn das widerspricht dem gesunden Sinne, gar nicht beteiligte Steuerträger heranzuziehen, so lange viele Besitzer bedrohter Liegenschaften von den Wuhrlasten so gut wie verschont bleiben.

Nach und nach erkannte man übrigens wohl allgemein die Notwendigkeit einer Aenderung der bestandenen Verhältnisse, und es war insbesondere das Verdienst des Vandammanns Hungerbühler und des st. gallischen Wasserbau-Inspektors Hartmann, daß nach vielfachen Eingaben der Gemeinden am 23. November des Jahres 1853 ein Gesetz über die durchgreifende Korrektio¹ des Rheins zu stande kam, das dann in den Jahren 1856 und 1859 einige Aenderungen erfuhr und in der Fassung vom 19. Februar 1859 zur Grundlage des großen, unter staatlicher Leitung ausgeführten Werkes, das die Wuhr- und Dammbauten einbezog, diente. Dieses Gesetz nennt als beitragspflichtige Parteien:

- 1) Die bis dahin wuhrpflichtigen Gemeinden, Korporationen und Privaten,
- 2) den gesamten im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Grundbesitz, insoweit er durch die Arbeiten eine Verbesserung erfährt, den sogenannten Perimeter. Zur Ermittlung des Betrages, der dem Perimeter aufzuerlegen und auf die einzelnen zu verteilen war, nahm man eine Katasteraufnahme des ganzen Gebietes in Aussicht und traf die Bestimmung, die Beitragspflicht des Grundbesitzes dem unterschiedlichen Vorteil entsprechend nach Klassen abzustufen. Der Kreis der zum Uferschutz Verpflichteten wurde für den Fall einer wirklichen Not, welcher Begriff diesmal als Hochwassergefahr oder Rheineinbruch deutlich umschrieben worden ist, noch dahin erweitert, daß auch die politischen Gemeinden selbst, deren Gebiet ganz oder teilweise bedroht ist, zur Hülfeleistung verpflichtet seien, daß also bei einer Einbruchsgefahr beispielsweise in Krießern, auch noch die Gemeinden Altstätten, Marbach, Balgach, Bernegg helfen mußten.

Aufteilung der Beiträge unter den Pflichtigen 1861. Auf Grund jenes Gesetzes sind zwei Jahre später durch großräthlichen Beschluß für die Strecke Monstein-Ragaz die Beiträge zu den gesamten veranschlagten Kosten von 8¹/₂ Millionen Franken und die Grundsätze für die Aufteilung unter die Beteiligten festgesetzt worden.

Es wurde verfügt:

- a. daß die wuhrpflichtigen Gemeinden und der Perimeter Grundbesitz je 1,850,000 Fr., zusammen 3,700,000 Fr. beizusteuern haben;
- b. daß die wuhrpflichtigen Gemeinden zc. belastet werden sollen:

1) nach der Uferlänge mit	50 0/0
2) nach dem Gemeindevermögen mit	15 0/0
3) nach der Kopzahl mit	12 0/0
4) nach den rückständigen Wuhrbauten mit	10 0/0
5) nach den rückständigen Dammbauten mit	8 0/0
6) nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Gemeinden zc. mit	5 0/0
- c. daß der Perimeter-Grundbesitz in 3 Gebietsklassen geschieden und die Gründe der ersten Klasse 6 mal so hoch und die der zweiten 2 mal so hoch als die der dritten besteuert werden.

In die ersten zwei Klassen fielen alle Gründe, die ungefähr gleich hoch oder niedriger als die Dämme lagen, während die Gründe der dritten Klasse einen Gürtel bildeten, der in einer Höhe von 16 Fuß (4,8 m) über dem größten Hochwasser abschloß.

Die Einbeziehung dieses der Gefahr wohl ganz entrückten Besitzes erschien späterhin unbillig, daher man ihn aus dem Perimeter wiederum ausschied.

¹ Erklärung des Begriffes „Korrektion“ siehe S. 119.

Änderung des Beitragsverhältnisses zwischen den Gemeinden und dem Perimeter 1867. Nach Festsetzung des Perimeters und Beendigung aller Erhebungen und Berechnungen gelangte man zur Einsicht, daß die pflichtigen Gemeinden u. s. w. im Verhältnisse zum Grundbesitz des Perimeters zu hoch belastet seien und änderte im Jahre 1867 den frühern großrätlichen Beschluß,

indem man die Leistung jener auf 1,400,000 Fr. (9,33 %) herabsetzte, für den Perimeter aber auf 2,300,000 Fr. (15,33 %) erhöhte.

Diese Beiträge erfuhren nun in den Jahren 1878 und 1885 durch Erhöhung der Voranschläge von 8^{1/2} auf 11 Millionen und von 11 auf 15 Millionen Franken eine verhältnismäßige Steigerung, indem alle Konkurrenten nach dem frühern Maßstabe an der Tragung der Mehrkosten sich beteiligen mußten.

Art der Beitragsleistung. Es mag hier eine Bemerkung nachgetragen werden. Früher wurden die Bauten durch Frohdienste ausgeführt. Indessen machte man damit späterhin in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schlechte Erfahrungen, weshalb einzelne Gemeinden hievon abgingen und entlohnte sachkundige Wuhrarbeiter einstellten, wobei man in jeder Hinsicht bessere Erfolge erzielte.

Als dann später der Staat die Arbeiten unter Heranziehung der Interessenten bewerkstelligte, blieb es diesen gestattet, ihr Betreffnis durch Arbeitsleistungen zu tilgen.

Im Vorteil der Gemeinden und sonstigen Beitragspflichtigen war dieses System jedenfalls gelegen. Die Mehrzahl der Grundbesitzer konnte vom Beginne der großen Bauperiode an (1861) die Katasterauflage dadurch decken. Anders gieng es, als man sich nach den Ueberschwemmungen der Jahre 1868 und 1871 zur Förderung der Bauten gezwungen sah, einen veränderten und zweckmäßigeren Baubetrieb einzuführen, bei welchem der Ausgleich der Schuldigkeit durch Arbeitsleistungen sehr erschwert wurde. Während bis Ende der Siebziger Jahre die Mehrzahl der Pflichtigen noch alles begleichen konnte, stocften von da ab die Beiträge ganz, so daß im Jahre 1892 die Schuld der wuhrpflichtigen Gemeinden an die Kantonskasse die Höhe von Fr. 1,189,756.52 erreichte, die des Perimeters sogar auf den Betrag von Fr. 2,905,747.46 anschwoll.

Erleichterung der Beitragspflicht und genaue Bestimmung aller Beitragsleistungen 1893. Diese ungeheure Schuldenlast konnten die Beteiligten unmöglich mehr tilgen, und so sah sich die Regierung am Ende veranlaßt, bei der Beschlußfassung über die Rheinregulierung und die Binnengewässer-Korrektion dem Großen Räte auch eine Erleichterung der Konkurrenzpflicht in Vorschlag zu bringen und gleichzeitig das Verhältnis der Beitragleistungen zu allen Fragen des Rheins und der Binnengewässer-Korrektion für die Gegenwart und die Zukunft klar zu stellen und zu ordnen.

Nach dem Beschlusse des Großen Rates vom 16. Mai 1893 hatten zu übernehmen:

1) die wuhrpflichtigen Gemeinden u.:

a. die bis 1892 erwachsene Wuhrpfllichtschuld von Fr. 1,189,756.52;

b. zusammen mit dem Perimeter die Beiträge für die restlichen Arbeiten der Rheinkorrektion der Strecke Monstein-Larbisbrücke, wobei sich die Last auf beide im Verhältnis von 40 : 60 verteilte (früher 38 : 62).

Auch bezüglich des Unterhaltes und der Mehrkosten sind Bestimmungen getroffen, die sich unter Umständen ohne neuerliche Beihülfe des Staates aber kaum werden aufrecht erhalten lassen.

Die Gemeinden vom Monstein bis zum Bodensee, deren Bauwesen, wie man noch sehen wird, stets gesondert behandelt worden ist, sind seit Eröffnung des Fußacher Durchstiches den andern wuhrpflichtigen Gemeinden u. s. w. zugefellt und haben mit Ausnahme der alten Schuld an der Tragung der übrigen Lasten teilzunehmen.

2) Der Perimeter-Grundbesitz mußte übernehmen:

- a. die um Fr. 1,500,000 verminderte Perimeterschuld von Fr. 1,405,747. 16;
- b. zusammen mit den wuhrpflichtigen Gemeinden die Beiträge zur Rheinorrektion Monstein-Lardisbrücke;
- c. vom 1. Januar 1893 an die Kosten der durch die geänderten Verhältnisse notwendig gewordenen Revision und Erhaltung des Katasterwerkes über das Perimetergebiet, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt werden.

Auch hier wird das Perimetergebiet vom Monstein abwärts dem andern einverleibt werden.

Für den rheinthalischen Binnenkanal bezahlt der gesondert zu schaffende Kanalperimeter 25 % der veranschlagten Baukosten.

In Bezug auf den Unterhalt und die Mehrkosten gilt das unter 1) Gesagte.

3) Der Kanton St. Gallen:

- a. 20 % der Rheinregulierungskosten;
- b. 25 % der Kosten für die Binnengewässer-Korrektion.

4) Der Bund:

- a. 80 % der Rheinregulierungskosten;
- b. 50 % der Kosten für die Binnengewässer-Korrektion.

Es erübrigt noch, über die einzelnen Wuhrpflichtigen einige Mitteilungen zu machen.

Die Gemeinden Altenrhein, Thal, Rheineck, St. Margarethen. Wir fassen diese Gemeinden zusammen, weil sie früher nicht in das Unternehmen der Rheinorrektion mit einbezogen waren und ihre Bauten immer selbst zur Ausführung brachten.

Der unterste Wuhrpflichtige ist die Ortsgemeinde Altenrhein, deren Bezirk heraufreicht bis zur „Bise“, einem schmalen Grundstreifen am Rheine, der in den Gemarken der politischen Gemeinde Rheinegg liegt. Uferlänge 2100 m.

Nächster Wuhrpflichtiger ist der sogen. „Untergang“, dem längs der „Bise“ bis zum Steinlibach auf eine Länge von 930 m der Uferschutz obliegt.

„Untergang“¹ war von jeher die Bezeichnung für den gemeinsamen Besitz der von alters her in vielen Dingen eng verbundenen Gemeinden Thal und Rheineck, nämlich für das Genossengut im Bauried, das bis ins „Feldmoos“ beim Dorfe Thal reichte. Im 17. und 18. Jahrhundert hat man aus diesem unverteilten Gute allmählig und strichweise Parzellen gebildet und zwar durch schrittweises Abmessen — „untergehen“ — und den Genossen zugeteilt, daher, wie angenommen wird, der Name „Untergang.“

Im Jahre 1770 kam es fast zur völligen Aufteilung des Genossengutes nach der Zahl der nutzungsberechtigten Bürger und zwar nach drei Körperschaften, von denen jede ihre eigenen Satzungen hat (evang. Thal, kath. Thal und Rheinegg). Nicht verteilt blieben nur die Lasten (Wuhrungen, Wege, Brücken), sowie eine Anzahl kleiner Bodenparzellen dem Rheine und See entlang, die im Jahre 1864 auch noch ausgeschieden wurden, so daß heute in der Verwaltung des altehrwürdigen Untergangsamtes nur noch stehen die „Bise“ nebst zwei Kiesplätzen, sowie die Rhein- und Seewuhrlast. Das Amt wird von Kommissionen der beiden Gemeinden verwaltet.

Zwischen dem Steinli- und Freibach liegt die Wuhrpflicht auf eine Länge von 1090 m verschiedenen angrenzenden Gutsbesitzern ob, denen sie aber bei der Durchführung der Dammbauten in den Jahren 1887 und 1893 durch die politische Gemeinde Rheinegg erleichtert worden ist. Das erste Mal steuerten bei: Der Bund 33 %, der Kanton 25 %, die Wuhrpflichtigen 15 % und die politische Gemeinde Rheineck 27 %; das zweite Mal der Bund 30 %, der Kanton 25 %, die Wuhrpflichtigen 10 %, Rheinegg 35 %.

Vom Freibach bis zum „Nebengraben“ ist der Uferschutz, der früher zumeist von an den Rhein grenzenden Grundbesitzern zu leisten war, anlässlich des Bahnbaues (1855) der vereinigten Schweizerbahn überbunden worden. Die Uferlänge maß 1640 m.

¹Wir folgen hier der freundlichen Mitteilung des Herrn Nationalrat Tobler, Präsidenten des Untergangsamtes in Thal.

Die Ortsgemeinde St. Margarethen hatte den Uferschutz auf ihrem Gemeindegebiete zu besorgen. Ausgenommen waren nur die an Rheineck stoßende Strecke vom Töbelibach bis zum „Rebengraben“ und die Uferstrecke am „Glaser“, wo die Bahn wiederum hart am Ufer sich hinzieht. Die in Obfsorge der Gemeinde gestandene Wuhrstrecke samt dem kurzen Wuhrstück der V. S. B. am Glaser hatte eine Länge von 7380 m.

Die Wuhrgemeinden Au, Widnau, Schmitter, Diepoldsau, Kriesfern, Montlingen, Eichenwies, Oberriet. Wir müssen diese Gemeinden¹ mitammen behandeln, weil sie sich aus den ehemaligen großen Höfen Kriesfern-Oberriet und Widnau-Haslach herausentwickelt haben. Der erstere Hof umfaßte die obern Ortsgemeinden, mit Einschluß von Diepoldsau, der untere: Schmitter, Widnau und Au. Im Laufe der Zeiten begann im natürlichen Anschlusse an die bedeutenden Niederlassungen eine immer schärfere Absonderung der ursprünglich gemeinsamen Nutzungen innerhalb des Hofgebietes nach sogenannten Rhoden², und da die Wuhrpflcht auf den Gemeindevutzungen lastete, so bezog sich die Trennung auch auf diese, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß in Notfällen der ganze Hof solidarisch für den Uferschutz einzustehen habe.

Später entstanden oben die sechs neuern Ortsgemeinden Kobelwald, Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriesfern und Diepoldsau. Letzteres löste sich im Jahre 1789/90 ganz ab und erhielt ein eigenes Reglement. Zwischen den übrigen fünf Rhoden wurden in den Jahren 1791 und 1793 Vereinbarungen in Betreff der Wuhr- und Dammpflicht und der Teilung der Gemeindegünde getroffen.

Der Hof Widnau-Haslach zerfiel in die Ortschaften Schmitter, Widnau und Au, welche letztere der Gemeinde Haslach einverleibt worden ist. Schmitter trennte sich 1775 ab; Au und Haslach kamen im Jahre 1803 vorerst an Bernegg und bilden seit 1805 eine selbständige Gemeinde.

In Notfällen wurden die hinterliegenden Ortschaften Mtstätten, Marbach, Balgach und Bernegg durch die Obrigkeiten zur Hülfeleistung herangezogen, so insbesondere in größerem Maße nach der großen Ueberschwemmung vom Jahre 1762. Bei der Tagfsagung der neun regierenden Orte vom Jahre 1765 erhielten dann Balgach und Bernegg den Auftrag, alljährlich vier mal von Blatten bis Monstein durch zwei Wuhrverständige (Inspektoren) die Wuhre und Dämme besichtigen zu lassen und dem Landvogt die Mängel anzuzeigen, wobei die Kosten dieser Inspektionen von allen vier hinterliegenden Höfen getragen werden mußten. Diese Einrichtung der Wuhrinspektoren fand ihre gesetzliche Festlegung in dem im Jahre 1770 von der Tagfsagungskommission beschlossenen Wuhrreglement und erhielt sich bis ins 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

Im Jahre 1766 haben verschiedene Kapitalisten und Grundeigentümer einen Wuhrfond zusammengelegt und nach Abzug verschiedener Auslagen für Wuhrbauten den Höfen Bernegg und Balgach zur Verwaltung mit der Weisung übergeben, die Zinsen nach den Verfügungen des Landvogtes zu verwenden.

Hier müssen wir noch des sog. Salis'schen Wuhres am Monstein (zwischen den Wuhrgemeinden Au und St. Margarethen) Erwähnung thun. Dieses Wuhr hatte bis zum Jahre 1893 der Staat St. Gallen zu erhalten, der sich jedoch mit dem Beschlusse betreffend die Rheinregulierung vom 16. Mai 1893 dieser Pflicht entledigte. Die Wuhrbeschwerde lastete ursprünglich auf den Weingütern des Grafen von Hohenems, dem sie bei der Veräußerung der Güter verblieb. Mit dem Verkaufe des Hofes Widnau-Haslach, im Jahre 1771 an fünf Hofbewohner, im Jahre 1782 an die Herren von Salis-Soglio gieng auch die Wuhrlast an die Käufer über, bis sie endlich beim Bau der Straße am Monstein im Jahre 1835 vom Kanton übernommen worden ist.

Die einzelnen Wuhrpflchtigen hatten folgende Wuhrstrecken zu erhalten:

	Schweizerfuß	Meter
Kanton St. Gallen	1600	530
Ortsgemeinde Au	8970	2990
= Widnau	9840	3280
= Schmitter	5310	1770
= Diepoldsau	11020	3670
= Kriesfern	3180	1060

¹ Benützte Quellen: Hungerbühler, Denkschrift; Hardegger und Dr. Wartmann, der Hof Kriesfern; Dr. Wartmann, der Hof Widnau-Haslach.

² Die Bezeichnung einzelner Rhoden erscheint in den Urkunden zum ersten Male im Jahre 1656.

	Schweizerfuß	Meter
Allgemeiner Hof Oberried	9010	3000
Ortsgemeinde Montlingen	9520	3170
= Eichenwies	4100	1370
= Oberried	4240	1410

Der „allgemeine Hof“ ist die heutige politische Gemeinde Oberriet, wohin außer Oberriet noch gehören: Krieslern, Montlingen, Eichenwies, Kobelwald u. s. w.

Nebst den obigen Wuhrpflchtigen, deren Obliegenheiten sich natürlich auf den gesamten Uferschutz erstrecken, besteht noch eine zur politischen Gemeinde Oberriet gehörende Ortsgemeinde (Bürgergemeinde): Holzrhode, der nur Dammpflichten überbunden sind.

Rüti ist die oberste Wuhrgemeinde der ehemaligen Vogtei Rheinthal, des heutigen Bezirkes Oberrheinthal. Die gefährdete Dorfschaft ist Büchel; die Uferlänge beträgt 15,860 Fuß (5290 m).

Werdenbergische Gemeinden. In der ehemaligen Herrschaft Hohenjar und Fortlegg lag der Uferschutz zunächst den Gemeinden Sennwald, Salez und Haag ob. Die Berggemeinden Sar und Frünsen und die rheinentfernten Gemeinden Grabs und Gams mußten im Falle der Not und bei drohender Gefahr Hilfe leisten. Es geschah dies teils freiwillig, teils infolge Auftrages und Entscheides der Obrigkeit, wobei auf das Kompromißurteil vom Jahre 1599 als dem frühest bekannten hingewiesen sei, in dem mit klaren Worten der obige Grundsatz ausgedrückt war.

Im alten Wuhrbezirke Werdenberg liegen die Rheingemeinden Buchs und Sevelen. Buchs besorgte das Wuhrwesen nach dem Wuhrbriefe von 1597, Sevelen nach dem Wuhrbriefe von 1533.

Gemeinden im Sarganserland. Sargans, Mels, Wangs, Bilters, Ragaz waren ursprünglich zu einer Wuhrgemeinschaft geeint, trennten sich aber, wobei sie im Jahre 1673 die Strecken vorläufig abgrenzten, diese Grenzen aber bis zur endgiltigen Festlegung im Jahre 1764 mehrmals berichtigten.

In Ragaz findet sich eine Urkunde vom Jahre 1461, die beweist, daß schon damals das Wuhren am Rhein eine Gemeinbeangelegenheit war.

Die Längen der Wuhrstrecken betragen:

	Schweizerfuß	Meter
von Sennwald	12510	4170
= Salez	7520	2510
= Haag	8740	2910
= Buchs	20300	6770
= Sevelen	13280	4430
= Bartau	22260	7420
= Sargans	6100	2000
= Mels	5180	1730
= Wangs	1280	430
= Bilters	3600	1200
= Ragaz	23280	7760

C. In Liechtenstein.

Aus einem Akte des 18. Jahrhunderts¹ geht hervor, daß man in frühern Zeiten ebenso wie im übrigen Rheinthale die Uferschutzbauten in Frohnwerke ausführte und daß Barzahlungen aus der Gemeindefasse geleistet wurden.

Jede Gemeinde hatte innerhalb der Wuhrgrenzen, die mit den politischen in der Regel nicht zusammenfallen und deren Feststellung in unwordenklichen Zeiten geschah, den Uferschutz zu besorgen.

¹ Schreiben der fürstlich liechtensteinischen Oberamtskanzlei 1791, vorfindlich in den Prozeßakten Höchst-Fußach des Kreisamtes Bregenz.

Die Wuhrgemeinden sind:

1) Ruggell	4020 m
Der österreichische Wuhrbzirk Altentstadt reicht in das Gemeindegebiet von Ruggell hinein (vgl. S. 150).	
2) Gamprin	2970 m
3) Eschen	1960 m
4) Schaan	4620 m
5) Baduz	3400 m
6) Triesen	4300 m
7) Balzers	5250 m

Zusammen 26520 m

Es dürfte sich in frühern Zeiten die Uferschutzpflicht wohl auf diejenigen, die an den Gemeindevuhtungen teilnahmen, beschränkt haben. Späterhin konnten sie aber den erhöhten Anforderungen nicht mehr entsprechen, und so erwachte das Bedürfnis, den Kreis der Wuhrpflchtigen zu erweitern, was durch das Rheinwuhrgesetz vom 16. Oktober 1865 geschehen ist.

Darnach sind herangezogen:

a. Zur Tragung der Wuhrlasten:

- 1) Der Grundbesitz des gesamten Gemeindegebietes nach seiner Steuer;
- 2) die einzelnen Haushaltungen, sofern sie an den Gemeindevuhtungen teilnahmen.

b. Zu den Lasten der Dammbauten:

Der innerhalb der Gemeindegrenzen gelegene und durch die Dämme geschützte Boden (Perimeter).

Nur der Binnendamm von der Brücke von Bendorf bis zur Ausmündung in den Rhein war auf Kosten des Landes zu erhalten.

In Stunden der Gefahr oder bei stattgehabten Rheinbrüchen können auch andre Gemeinden zur Hülfeleistung verhalten werden.

Erleichtert ward die Wuhrlast dadurch, daß man den durch die Uferbauten gewonnenen Boden zu den Vermögenheiten der Gemeindevuhrkasse zählte, in die natürlich auch die vom Lande gewährten Unterstützungen abflossen. Die Aufteilung der letztern unter die wuhrpflchtigen Gemeinden geschieht nach Verhältnis der jährlich aufgelaufenen Baukosten.

Mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1891 gieng die Uferschutzpflicht von den Gemeinden auf das Land über, das seither $\frac{3}{4}$ der Baukosten trägt; daher jenen nur mehr $\frac{1}{4}$ zu zahlen verbleibt. Gewisse Leistungen aber liegen ihnen noch allein ob und zwar:

- a) Die Sorge für die Zufahrten zu den Korrektionswerken,
- b) die Vorkehrungen für die Verlandung des hinter den Wuhren gelegenen ehemaligen Vorlandes,
- c) die unengeltliche Beistellung des nötigen Holzes aus den in ungeschmälerter Ausdehnung zu belassenden Rheinauen, von denen zu andern Zwecken nur mit besonderer Bewilligung Holz entnommen werden darf,
- d) die Kosten der bei Ueberschwemmungsgefahren aufgeborenen Arbeiter.

IV. Abschnitt.

Die Entwicklung des Uferschutzes am Rhein.

A. Das Wuhrwesen in älterer Zeit.

Alter der Uferschutzwerke. Wann die ersten Uferschutzwerke am Rheine errichtet worden sind, läßt sich nur vermutungsweise sagen. Vielleicht waren die frühesten Ansiedler an einzelnen Stellen, z. B. an Fähren, hiezu genötigt. Im allgemeinen kann man annehmen, daß das Bedürfnis nach einem Uferschutz sich in denjenigen Strecken früher geltend machte, die zuerst mit Geschieben belastet worden sind.

Ein nicht oder nur wenig geschiebeführender Fluß zeigt eben mehr Stetigkeit; er wird unter Umständen ohne alle künstlichen Werke seinem Minnsale treu bleiben; das Staudenwerk am Ufer bildet seinen natürlichen, häufig ausreichenden Schutz.

Mit der zunehmenden Aufschotterung des Rheinbettes mehrten sich die Uferbrüche und wuchs die Notwendigkeit, dem Ufer künstliche Schranken zu verleihen. Wenn nun zwischen Höchst und St. Margarethen, wo die Geschiebe später hingelangt sind,¹ schon im Jahre 1568 ein urkundlich erwähnter Wuhrfreit von der Notwendigkeit eines Uferschutzes Kunde gibt, so muß man daraus schließen, daß sich die Bewohner der, auch schon früh besiedelten, Gegenden von Sargans, Sevelen, Meiningen, Krießern u. s. w. mehrere Jahrhunderte vorher zur Errichtung von Werken genötigt sahen.

Art des Uferschutzes. Zunächst wendet sich nun unser Interesse dem Vergleiche der Bauweise von einst und jetzt zu.

Wer sich heute im Unterlaufe des Rheins umsieht, wird gewahr, daß die eigentlichen Uferwerke aus geböschten Steinbauten, den sogenannten Wuhren bestehen. Sie fassen das Minnsal in regelmäßigem Linienzug ein und besitzen große Stärke, weil sich zunächst gegen diese die gewaltige Zerstörungswut des Wassers richtet. Außerdem erblickt man weiter landeinwärts Dämme, die deshalb zurückgerückt sind, damit sich die hochangegswollenen Wassermassen in dem zwischenliegenden Bodenstreifen, dem Vorlande mehr ausbreiten können und keine so gefahrdrohende Höhe erreichen.

Im obern Laufe und zwar linksseits schon von Oberriet, rechtsseits von Ruggell an, fehlt das Vorland und wird das Ufer nur durch einen am Fuße und an der Böschung durch Steine geschützten Kiesdamm, das „Hochwuhr“, begrenzt. Dort kann der Hochwasserspiegel vermöge des größern Gefälles aber nie so hoch steigen und das System daher weniger Bedenken erregen.

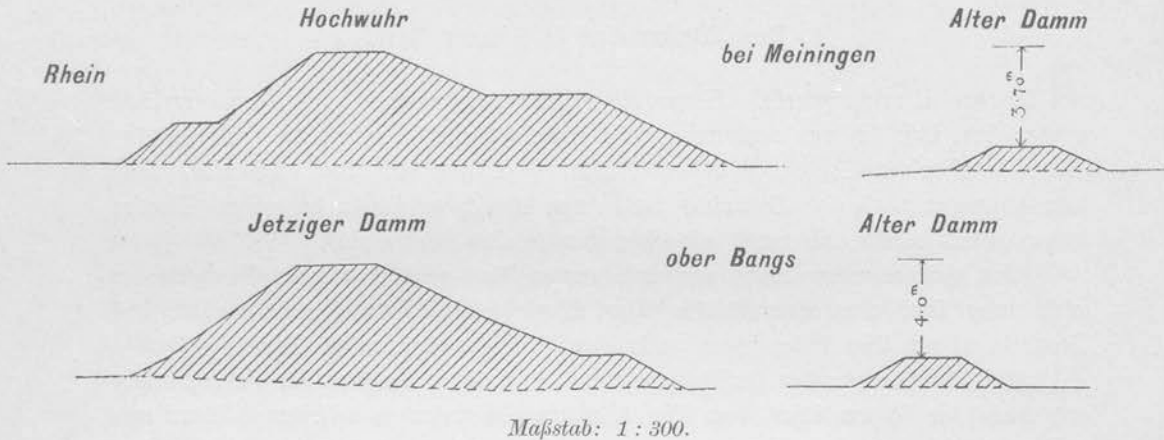
Sehr verschieden von der heutigen Bauweise war in frühern Zeiten die Art sich zu schützen. Zwar unterschied man auch damals zwischen Damm und Wuhr. Die Dämme waren aber von geringer Bedeutung, ja fehlten vielfach ganz,² da der Strom

¹ Vergl. I. Abschnitt S. 124.

² Die Ueberschwemmung des Jahres 1762 veranlaßte die Einführung des neuen umfassenden Dammsystems (vgl. Hungerbühler S. 12), wenngleich streckenweise auch vorher schon viele Dämme angelegt waren.

sich tiefer im Thalgrunde eingebettet fand und der Spiegel des Hochwassers aus a. a. D. angeführten Gründen nie so hoch über die Sohle sich heben konnte, als heutzutage.

Wie sehr sich in dem letzten halben Jahrhundert die Bedürfnisse geändert haben, mögen die beistehenden Skizzen veranschaulichen, die alte, seither unberührte Dammweste bei Bangs und Meiningen aus den Fünfziger Jahren mit den Querschnitten von heute in Vergleich bringen.



Das Hauptaugenmerk mußte man also früher auf die Wuhre richten. Sie bestanden in vereinzeltten Bauwerken, mit denen man sich stets nur an der augenblicklich gefahrdrohenden Stelle zu schützen suchte. Es gab „Streichwuhre“, gleichlaufend mit der Flußrichtung, „Wuhrköpfe“, schief gestellte Werke, welche die Stromrichtung vom Ufer ablenken sollten und welche dann wohl auch zu den berühmten „Wurfwuhren“, auch „Buck-“ oder Schupfwuhre genannt, ausgestaltet wurden, wenn man ihnen eine solche Länge und Stärke verlieh, daß sie die volle Strömung an das andre Ufer zu werfen im stande waren.

Ein anschauliches Bild über die Bauweise in frühern Zeiten gewinnt man aus einem amtlichen Berichte des Jahres 1823¹, wornach man nie an die Anlage eines Werkes zur Vorbeugung eines Schadens oder zur Geradeflegung des Stromes dachte, sondern immer erst wartete, bis die Gefahr aufs höchste stieg oder ein Einbruch stattfand. Und dann wurde mit dem Bau stets den Ufern nach gefahren, ohne den Strom wieder in eine gerade Richtung zu lenken; es entstand ein Wuhrtopf oder ein Wurfwuhr, welches das Wasser auf die andre Seite warf. Auf diese Weise konnte sich auch manchmal das Flußbett sehr erweitern und sogar um 100 Klafter aus seiner alten Linie kommen. Dabei war noch die Konstruktionsweise sehr unzweckmäßig. Man hat eine Menge Holz übereinander geworfen, es durch starke in den Boden geschlagene Pfähle befestigt und nur mit wenigen großen Steinen beschwert. Das Holz ist natürlich rasch gesault, und dann mußte man wieder von vorne beginnen. Nur in der untersten Rheinstrecke wurde schon früher der Faschinenbau in Verbindung mit Steinen eingeführt.

In ähnlicher Weise schildert auch der Zürcher Ingenieur Hauptmann Römer² im Jahre 1769 die Bauweise der damaligen Zeit.

Wuhrstreitigkeiten. Es ist klar, daß jene gewaltsame Art, sich zu schützen und dem Wasser zum Nachteile des gegenüberliegenden Ufers eine geänderte Richtung zu geben, nicht nur auf die Flußverhältnisse höchst ungünstig wirken mußte, sondern auch beständigen Hader und Streit zwischen der Bevölkerung hüben und drüben verursachte,

¹ Bericht des Kreisgenieurs. Bregenz, Kreisamtsakten.

² Vergleiche Hungerbühler S. 19.

insolgedessen dann gewöhnlich die beidseitigen Obrigkeiten angerufen wurden, die begütigend wirkten und gemeinsam ihre Entscheidungen fällten. So entstanden „die Wuhrbriefe“. Vielfach gelang auch die Beilegung der Streitigkeiten nicht. In diesem Falle, oder wann man von vornherein auf die Dazwischenkunft der Obrigkeiten Verzicht that, errichtete man zur Bethätigung der gleichen freundschaftlichen Gesinnung am jenseitigen Ufer ein ähnliches Werk, oder suchte auch wohl das Bauen gewaltsam zu hindern.

Wir wollen hier zur Charakteristik einiger besondrer Vorkommnisse Erwähnung thun.

Im Jahre 1582 beschwerten sich der Graf von Hohenems und der Hubmeister von Feldkirch beim Abte von St. Gallen, daß die von Oberriet ihr früher gemachtes „Schupfwuhr wieder derart gefest, geladen und gebeßert“ haben, daß denen von Meiningen noch viel größerer Schaden bevorstehe. Der Einspruch hatte keinen Erfolg, worauf die von Meiningen drei neue Wuhre geschlagen.¹

Im selben Jahre fand eine Tagjazung über die Beschwerde Lustenaus wegen eines Wuhres statt, das die von Widnau am Gießen erbauen wollten. Die Lustenauer machten geltend, daß der Rhein ihnen in früheren Zeiten schon zweimal die Kirche und verschiedene Häuser weggeschwemmt habe, man solle den Strom also wieder seinen alten Lauf suchen lassen. Indessen wurde den Widnauern gestattet, das Streichwuhr „nach Nothdurft“ zu erbauen. In Zukunft aber sollte kein Teil mehr ohne Wissen und Willen des andern wuhren, sondern im Richteinigungs-falle die schiedsrichterliche Entscheidung anrufen.²

Wie wenig man sich aber um derlei Abmachungen kümmerte, zeigt der Fall vom Jahre 1658, als der Graf von Hohenems, der sich wegen seiner linksrheinischen Besitzungen im Streite mit der schweizerischen Eidgenossenschaft befand, den Lustenauern gestattete, das Holz in den diesseitigen Auen der Widnauer zu schlagen und damit Wuhre und Dämme anzulegen, die den Rhein ganz auf Schweizerseite drängten.³

Im Jahre 1618⁴ gab es Streit zwischen denen von Bangs und Sennwald, wobei die letztern zur Beseitigung und geänderten Anlage des Wuhres verhalten worden sind. Ob die von den Obrigkeiten beider Staaten feierlich bekräftigte Vereinbarung, daß künftighin nur mit ihrem Vorwissen und Zuthun gewuhrt werden dürfe, auch thatsächlich gehalten worden ist, wissen wir nicht.

Ein andrer Streitfall zwischen Höchst und St. Margarethen endigte mit dem Spruchbriefe vom Jahre 1747,⁵ wobei unter andern bestimmt wurde, daß „kein Kopf-, Schupf- oder sogenanntes Brustwuhr“ errichtet oder bestehende in solche verändert werden dürfen, und daß „in Handhabung und in Continuität des Spruchbriefes vom Jahre 1568“ keine Gemeinde mehr befugt sein sollte, ohne der andern Einwilligung oder der Entscheidung der Obrigkeiten Wuhre, nicht einmal Streichwuhre, zu errichten.

Trotz der feierlichen Bekräftigung dieses Spruchbriefes durch die beidseitigen Behörden hat es nirgends mehr als zwischen diesen Gemeinden Streitigkeiten gegeben, die, wie der Landzuwachs beweist, im allgemeinen zu Gunsten der schweizerischen Ortschaft ausgefallen sind, und schon im Jahre 1770 muß sich die Tagjazungskommission⁶ in Frauenfeld wiederum mit einer Beschwerde von Höchst-Fußach wegen der schädlichen Wuhrunen am Monstein befassen.

Ebenso wenig hat man sich weiter oben im Rheinthale an einen Vergleich, der im Jahre 1756 einen Streit zwischen Kriesern und Gözis beendigte, gehalten.

Wir wollen zuletzt noch der Klage⁷ Erwähnung thun, die im Jahre 1618 Sevelen und Wartau gegen einen schädlichen Wuhrbau auf Seite Triefens einbrachten. Statt den weitern

¹ Hardegger und Dr. Wartmann, Der Hof Kriesern.

² Dr. Wartmann (Der Hof Widnau), dem diese Mittheilung entnommen ist, sucht das fragliche Streichwuhr „unter der StraÙe im Fentloch.“ Da aber vom „Gießen“ die Rede ist, dürfte vielleicht der Rappengießen gemeint sein, der ungefähr bei der Schmittener Brücke in den Rhein einflöß.

³ Dr. Wartmann, Der Hof Widnau-Haslach.

⁴ Urkunde aus dem Archiv der Gemeinde Altenstadt.

⁵ Landesarchiv von Vorarlberg.

⁶ Hungerbühler S. 28 und 37.

⁷ Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein S. 434.

Gang der Prozeßführung abzuwarten, fiengen die von Sevelen und Wartau an, das Wuhr niederzureißen, wurden aber in diesem Geschäfte von den Triesnern mit Schußwaffen unangenehm gestört. Dieser nicht ganz gerichtsbildungsmäßigen Art von Duplik und Replik war auch das summarische schiedsrichterliche Verfahren des Vaters Rhein, der im folgenden Jahre bei einer Wasseranschwellung das Wuhr radikal wegsetzte, vollständig angemessen.

Alte Satzungen über das Wuhren. Wir wollen hier über den Vorgang bei der Herstellung der Uferschutzwerke die Bemerkung einflechten, daß er innerhalb eines Wuhrbezirkes zumeist durch Satzungen¹ geregelt war, die entweder auf altem Herkommen beruhten oder von den Obrigkeiten erlassen wurden.

Da hat z. B. die herrschaftliche Vogtei in Feldkirch im Jahre 1727 „eine Ordnung über das Wuhren und Dammen zu Höchst und Fußach“² herausgegeben, nach der die Gemeinden als Leiter aller Arbeiten einen Wuhrvogt und, ihm untergeordnet, einen Wuhrmeister bestellen mußten. Der Wuhrvogt bestimmte, wie viel Mann aufzubieten waren, ob sie nach den Kotten oder von einer Drittels- oder halben oder ganzen Dorfschaft beizukommen hatten. Dessen Anordnungen mußte man bei Strafvermeidung gehorchen. Nur wenn es sich um die Neuanlage eines Hauptwuhres oder Dammes handelte, war der Wuhrvogt verbunden, sich mit den Gemeindebedeputierten von Höchst und Brugg zu beraten.

Es muß schon dem Laien in die Augen springen, daß die oben beschriebene Bauweise und die fortwährende gewaltsame Ablenkung der Stromrichtung für die Flußverhältnisse sehr nachteilig wirken mußten, und daß es geboten gewesen wäre, nach einem einheitlichen Entwurfe vorzugehen, in dessen Rahmen sich alle Einzelwerke eingefügt hätten. So aber wurden sie immer nur der zufälligen Stromlage und der augenblicklichen Richtung des Wassers angepaßt und brauchten daher nicht immer gewaltthätige Neigungen vorausgesetzt zu werden, wenn die für den besondern Fall erlassenen Spruchbriefe trotz aller feierlichen Bekräftigung, manchmal schon sehr bald, keine Beachtung mehr fanden.

Was am Rhein not that, war übrigens noch mehr als die bloße Anlage einzelner Uferwerke, wenn man sie auch in regelmäßiger Linienführung angelegt hätte; denn das war, bildlich gesprochen, bloß eine symptomatische Krankheitsbehandlung, mit der sich auch nur vorübergehende Erfolge erzielen ließen. Wollte man dem zügellosen Treiben des Stromes wirksam und nachhaltig begegnen, so konnte das bei den eigentümlichen, im I. Abschnitt geschilderten Verhältnissen nur geschehen, wenn man auf die Kräfte der Natur einzuwirken und sie zu vermehren suchte, um den Nachteil des zu geringen Thalgefälles auszugleichen und die mächtig nachdringenden Geschiebe fortzubewegen. Dies war aber niemals zu erreichen durch bloß stückweises Einsetzen einzelner Uferwerke, sondern nur 1) durch eine geschlossene Bauweise, 2) durch Einschränkung der breiten Stromrinne³ und 3) durch die Beseitigung der grellen Krümmungen im untersten Stromlaufe in der einen oder andern Weise.

Inwieweit die Erkenntnis dieser Forderungen in frühern Zeiten erwacht und inwiefern es gelungen ist, ihr im Laufe der Zeiten Geltung zu verschaffen, wird man aus den folgenden und den Darlegungen des V. Abschnittes ersehen.

Pläne und Gutachten des Ingenieur-Hauptmanns Römer. Das erste fachmännische Gutachten rührt vom Zürcher Ingenieur-Hauptmann Römer her, der nach

¹ Vgl. Hungerbühler S. 26.

² Gemeindearchiv Fußach.

³ Am Schollberg 1000 m breit (st. gall. Aktensammlung I. Bd. S. 108), bei Sargans 630 m, im Werdenbergischen 680 m, im Bezirk Oberrheinthal 230 m, im Bezirk Unterrheinthal 430 m (st. gall. Aktensammlung III. Bd., S. 199).

den furchtbaren Ueberschwemmungen der Jahre 1762, 1768, 1769 von den regierenden Orten des Rheinthales aufgefordert wurde, das Flußgebiet und seine Umgebung zu vermessen und Vorschläge über die Durchführung des begonnenen Wuhr- und Dammsystems zu erstatten. Römers Anträge zielten auf den systemmäßigen Bau einer Reihe von schräg gestellten Wuhrkörpern und auf die durchlaufende Anlage von Dämmen hin, die um etwa 80 bis 100' (24 bis 30 m) zurückzuversetzen waren. Im allgemeinen hat also Römer das alte System beibehalten, nur den Wuhren eine für das andre Ufer günstigere Richtung erteilt.

Der Plan, den Römer nach vorangegangener zweimonatlicher Aufnahme für das schweizerische Rheinthale (von Rütli bis zum See) im Maßstab 1 : 14,812 anfertigte, war das erste Kartenwerk, das wohl ein anschauliches Bild der damaligen Verhältnisse bietet, auf Genauigkeit aber keinen Anspruch erheben kann. Ihm folgte im selben Jahre zufolge Auftrages des Standes Zürich eine Karte für die Wuhrbezirke Haag, Salez und Sennwald im Maßstab 1 : 10,000.¹

Ein weiteres bemerkenswertes Ereignis bildet der zwischen Liechtenstein und Werdenberg im Jahre 1790 unter den Auspizien einer Tagsatzungsabordnung abgeschlossene „Wuhrvertrag“, der bereits den Gedanken eines Korrekionsystems verrät, indem er die Breite des Rheinbettes vom Schollberg abwärts mit 150 Klafter (285 m) festsetzte.

Die dem Vertrage beigegebene Flußkarte mit den eingezeichneten Breiten ist jetzt nicht mehr auffindbar. Merkwürdig ist, daß das Vertragsinstrument ausdrücklich eines ältern mit der rechtsrheinischen Landesobrigkeit abgeschlossenen Wuhrvorkommnisses vom Jahre 1575 erwähnt, wornach damals die Normalbreite der „Rheinhofstatt“ in dieser für den Stromlauf (oberhalb des Schollberges) höchst kritischen Uferichtung auf 118 Feldtücher Wertklaster festgesetzt worden war.²

B. Der Uferschutz in Oesterreich vom Jahre 1792 an.

Im Jahre 1792 tritt Oesterreich zum erstenmale mit Anregungen zu einer technisch richtigen Behandlung des Rheinlaufes hervor und behält dann mehr als ein halbes Jahrhundert die Führung in den Rheinangelegenheiten, sowie es auch in Bezug auf die Bauweise den Schweizern lange Zeit hindurch zum Vorbilde diente.³

Wenn wir daher in diesem Abschnitte die von Oesterreich unternommenen Schritte behandeln, so wird gleichzeitig auf die damit im Zusammenhange stehenden Maßnahmen in der Schweiz Rücksicht genommen, das Fehlende dann in einem eigenen Abschnitte nachgeholt.

1792. Baragas Regulierungsprojekt des Rheins von Brugg bis zum See.
Im Jahre 1792 taucht ein Projekt über eine örtliche Regulierung des Rheins auf. Es war die in den Achtzigerjahren erfolgte wesentliche Erweiterung der Krümmung am „Eselsschwanz“, damals „Rheinbruch“ genannt, der die österreichische Regierung ihre Aufmerksamkeit zuwendete und die Entsendung des tirolischen Baudirektors Baraga an den Ort des Ereignisses zur Folge hatte, damit er einen „Verwahrungsplan“ in Vorschlag bringe und die nötigsten vorläufigen Bauten in Vollzug setze. Baraga, ein sehr erfahrener, tüchtiger Ingenieur, fertigte auf Grund geometrischer Aufnahmen einen Plan für die ganze Rheinstrecke von Brugg bis zum See an und erstattete (30. VII. 1792) nicht nur Vorschläge, wie das österreichische Ufer mit Parallelwerken zu

¹ Hungerbühler S. 14.

² Vgl. Hungerbühler S. 15 und 20.

³ Hartmann, Bericht und Gutachten v. vom Jahre 1853.

schützen und dem Rheine wieder sein altes Bett anzuweisen sei, sondern brachte auch zur Vermeidung des großen Aufwandes für den Bau und Unterhalt dieser Werke in Anregung, statt der Wiederherstellung des alten Laufes die „fürchterliche Krümmung des hierlandes genannten Rheinbruches“ gänzlich zu beseitigen und zwar entweder durch Abschneidung der kaum 270 (!) Klafter (510 m) breiten Landzunge oder durch Eröffnung eines neuen Rinnsales gegen den Bodensee im sogenannten Niederried, so daß also drei Vorschläge in Frage kamen. Baraga gab wegen der viel geringern technischen Schwierigkeiten und Kosten, die er für alle drei Entwürfe berechnet, der Abschneidung der Landzunge den Vorzug und beantragte die sofortige Einleitung von Verhandlungen mit der Schweiz. Die Stände der eidgenössischen Herrschaft Rheintal-Zürich-Luzern, denen die Schlußfassung auf die Anträge zukam, beauftragten zwei Ingenieure zur Berichterstattung; doch diese beschränkten sich auf das Verlangen, daß einige zur Beseitigung einer Stromspaltung von Höchst errichtete Wuhre wieder beseitigt würden, wogegen dann auch die Gemeinde St. Margarethen in ihrer auf die Vereitlung des österreichischen Antrages abzielenden Bauthätigkeit gehindert werden sollte.

Da diese Anträge schweizerseits von der Tagsatzung zu Frauenfeld gutgeheißen, also alle weiteren Verhandlungen abgebrochen wurden, die regelmäßige Verwahrung nach dem alten Laufe die Kräfte der Gemeinden Höchst-Fußach aber weit überschritten hätte, zudem die Konkurrenzfrage¹ noch nicht bereinigt war, so begnügte man sich österreichischerseits mit der Ausführung der dringendsten „Provisorial-Bauten“ (u. a. des Baragischen Wuhrs am „Efelschwanz“).

Im Jahre 1797 gelangte von den Dorfschaften Höchst, Brugg und Gaisbau eine weitere Eingabe an das k. k. Landesgubernium, worin unter Hinweis auf den großen seither gehaltenen Aufwand die Forderung erhoben wird, von Staats wegen:

- a) entweder dem Rheine eine nähere Flußlinie zu verschaffen, oder
- b) den gegenwärtigen Lauf mit Sicherungsanlagen zu versehen, oder
- c) den geraden Zug in den See zu eröffnen.“²

1807 Vorschlag der Provinzial-Wasserbau-Direktion auf eine Teilkorrektion oberhalb der Ill. Späterhin boten kleinere Wuhrbrüche und Ueberschwemmungen, die im Jahre 1807 im Bangser- und Meininger-Gebiete sich ereigneten, der bairischen Landesdirektion in Ulm den Anlaß, die Provinzial-Wasserbau-Direktion in Innsbruck zur Berichterstattung aufzufordern. Ihr Vorschlag gieng dahin, auf Grund von Aufnahmen eine Karte für den ganzen Rheinlauf mit Einschluß der Bachmündungen anzufertigen und sich an Hand von ihr mit der Schweiz zu einigen, „damit diese nicht mehr zum Nachtheile diesseitiger Anwohner Bauwerke anlegen könne.“ Dann wäre man beiderseits in der Lage, das Gebiet zu sichern, und es böte sich außerdem, weil die Bauwerke korrespondierend angelegt würden, die Möglichkeit, ein wirkliches Korrektionswerk zu stande zu bringen, wodurch Ueberschwemmungen, anstatt zu schaden, das anliegende Terrain kultivieren würden.

¹ Vgl. S. 147

² Wir führen diesen Antrag, der sich, wie man sieht, nur als eine Wiederholung der Baragischen Vorschläge darstellt, deshalb wörtlich an, weil er zur irrigen Behauptung geführt hat, daß die österr. Gemeinden schon damals die Ausleitung des Rheins bei Brugg, also den Fußacher Durchstich in Antrag gebracht hätten.

1813—1821. Tatsächlich veranlaßte auch die bairische Regierung im Jahre 1813 die Anfertigung eines Kartenwerkes, knüpfte mit der Schweiz Verhandlungen wegen der Anlage von Uferbauten an, die aber wegen der folgenden politischen Umwälzungen zu keinem Ziele führten.¹

Entstehung des „Kinnfals.“ So gaben dann wieder die Ereignisse des Jahres 1821 den wirksamen Anstoß, daß der österreichische Staat sich neuerlich mit der Rheinfrage ernstlich befaßte.

Im Jahre 1821 hatte nämlich der hochgehende Strom am Scheitelpunkt der Krümmung des „Eiselschwanzes“ die Wuhre und Dämme durchbrochen und sich unmittelbar in den See ergossen. Die österr. Gemeinden bauten indessen den Dammbruch nicht mehr ab, sondern öffneten ihn vielmehr auf 70 Klafter Länge (133 m), zu beiden Seiten Paralleldämme bis zum See anlegend. So entstand der sogenannte Auslaß oder das „Kinnfal“, von dem später nochmals die Rede sein wird.

Als die Wuhrenturvenz sich dann ansicherte, sogar noch einen Graben in dem „Kinnfal“ auszuheben, da legten die schweizerischen Gemeinden und die st. gallische Regierung ernstlich Verwahrung hiegegen ein; es erfolgten Augenscheine, und bei dem manchmal in gereiztem Tone gehaltenen Schriftwechsel verteidigte Oesterreich mit Rücksicht auf die gefährdete Lage der eigenen Gemeinden die Ausleitung des Rheins durchs Niederried, worauf St. Margarethen, ohne von der Behörde ernstlich daran gehindert zu werden, durch die eigenen Bauführungen ja ohnedies hinarbeitete. Man ließ übrigens der Schweiz die Wahl zwischen jener Maßregel und der Geradeziehung des Stromes gegen Rheineck. Die st. gallische Regierung lehnte beides ab; man gelangte aber bezüglich des Auslasses zuletzt zu der Abrede, ihn offen zu lassen, die Anlage eines Kanales jedoch zu unterlassen und das Bruchufer im Scheitel der Krümmung zu verwahren.

Eingreifen des Staates. Nun sehen wir, daß in Oesterreich der Staat in den Vordergrund tritt und seine Hülfe den Gemeinden zuwendet, da deren Bedrängnis immer größer wurde und das Unvermögen, sich aus Eignem zu helfen, zur völligen Preisgabe des Thalbodens geführt hätte. Vor allem sollte nach dem eingehend begründeten Vorschlage der Landesbaudirektion außer der Durchstechung der Landzunge am „Eiselschwanz“ mit dem Kanton St. Gallen ein Vertrag auf Festlegung gewisser Uferlinien von der fürstlich liechtensteinischen Grenze bis zum See geschlossen werden, um den beiden Teilen gleich schädlichen „Ueberwührungen“, die damals „mehr als je den Charakter des Faustrechts trugen“, ein Ziel zu setzen.

Zu diesem Zwecke benötigte man aber eine neue verlässliche Stromkarte, da man in die Genauigkeit der unter der bairischen Regierung im Jahre 1813 aufgenommenen berechnete Zweifel setzte. Außerdem betonte man auch die Notwendigkeit der Verbauung der Wildbäche und erstattete sogar für den ganzen Verwaltungsbezirk Vorarlberg konkrete Vorschläge, die ebenso wie die beantragte Kartenaufnahme am 13. Januar 1825 die Genehmigung der Hofkanzlei fanden. Diese rasche Bereitwilligkeit war jedenfalls auch eine Frucht der Audienz, die dem Gemeindevorsteher Johann Ender von Mäder am 14. Juli 1824, als Abgesandtem der Rheingemeinden vom Kaiser Franz gewährt worden ist.

¹ Als einer Kuriosität sei hier des Antrages einer Gesellschaft aus Graubünden erwähnt, die im Jahre 1820 an die Behörden und Gemeinden herantrat und „die Rheinstrom-Korrektion als eine edle, menschenfreundliche Spekulation“ gegen Abtretung der unbebauten Gründe und ganz mäßiger Beiträge durchführen wollte. Vom großen Plane haben die Unternehmer soviel verraten, daß alle Sand- und Kiesbänke, die der geraden Wasserströmung im Wege seien, abgegraben werden sollten, wodurch der Rhein sich ein paar Klafter vertiefen und alle Wuhranlagen überflüssig machen würde. Um dieses Geschäft nun recht einträglich zu gestalten, wollte man auch noch eine Goldwäsche damit verbinden und alle Geschiebemassen vorerst auf den Goldwäschtiich bringen. (Alt aus dem gräflich Hohenemsischen Archiv.)

Nun fiel dem insbesondere durch sein klassisches Werk über die Wildbachverbauung rühmlichst bekannten Baudirektions-Adjunkten Joseph Duile¹ die Aufgabe zu (21. VIII. 1825), die Aufnahme des Rheinstromes und des österreichischen Ueberschwemmungsgebietes nebst der Nivellierung der ganzen Gegend persönlich zu leiten und dann die nötigen Entwürfe anzufertigen. Daraus, daß man diese beste technische Kraft zur Vornahme der fraglichen Arbeit ausersehen hatte, mag man erkennen, welche Bedeutung den zu treffenden Maßnahmen am Rheine beigemessen worden ist. Im Januar 1827 wurde das aus 97 Blättern bestehende Kartenwerk (im Maßstabe 1 Zoll = 48 Klafter = 1 : 3456) samt der Höhenaufnahme und des ganzen Thalgrundes vollendet und die Korrekektionslinien eingezeichnet.

Wuhrbauprovisorium 1827. Die Verhandlungen, die nunmehr mit der Schweiz den Anfang nehmen, sollen im V. Abschnitt verfolgt werden, während hier nur ein Bild über die fortlaufende Bauhätigkeit zu bieten beabsichtigt wird. Um des Zusammenhanges willen müssen wir jedoch vorweg erwähnen, daß Duiles Entwurf für die Regulierung des Rheinlaufes von der Schweiz zwar nicht völlig abgelehnt, daß aber durch eine zuwartende unschlüssige Haltung den diesseitigen Bestrebungen entgegen gewirkt wurde. Da Oesterreich aber trotzdem fest entschlossen war, mit der Errichtung der notwendigen Uferbauten zu beginnen, so mußte man vorerst wenigstens dem alten Bauunwesen steuern und so kam dann nach vielen Bemühungen das von der Landesbau-Direktion angeregte (22. VI. 1827) Wuhrbauprovisorium, jene zwischen dem Kreisamte Bregenz und der st. gallischen Regierung brieflich getroffene Abmachung zur Hintanhaltung des schädlichen Wuhrrens, zu stande, welche Vereinbarung bis zum Jahre 1837 zur alleinigen Richtschnur für die Bauhätigkeit am Rheine diente.

Das Wuhrbauprovisorium bestimmte im wesentlichen:

- 1) daß, Fälle der Notwehr ausgenommen, kein Wasserbau am Rheine ausgeführt werden dürfe, der nicht durch gemeinsamen Augenschein unter Beizug von Kunstverständigen und der betreffenden Gemeinden als unschädlich für das gegenüberliegende Ufer anerkannt wurde, wobei im Nichteinigungs-falle vom k. k. Kreisamte Bregenz und der Kantonsregierung gemeinsam zu entscheiden sei;
- 2) daß in geraden oder nahezu geraden Strecken alle neu anzulegenden Bauten in die bestehende Uferlinie gerückt werden müssen und nur im äußersten Nothfalle ein Ueberspringen von vier Klaftern statthaft sei;
- 3) daß man bei konkaven Ufern die Bauten zwar in beliebiger Richtung anlegen, über die bestehenden Uferlinien jedoch auch nicht mehr als vier Klafter vorspringen lassen dürfe;
- 4) daß man sich bei konvergen Krümmungen auf bloße Uferbefestigungen zu beschränken habe.

Mit diesem Wuhrbauprovisorium war — wenn man von den Bauten absieht, die St. Margarethen, um die Ausführung des Duileschen Durchstiches zu vereiteln, im Jahre 1830 eigenmächtig ausführte und die Stromrichtung mehr gegen das Niederried lenkte — in baupolizeilicher Hinsicht Ordnung geschaffen. Es fanden in der Folge alljährlich gemeinsame „Wuhraugenscheine“ statt, von denen man erst Ende der Fünfziger Jahre wiederum abgekommen ist. Da überdies nur noch Leitwerke an Stelle der

¹ Dieser vorzügliche Ingenieur machte zu Beginn der Vierziger Jahre auch die Schweizer mit der Kunst, die Wildbäche zu verbauen, bekannt, und es dienten seine ersten kunstgerecht ausgeführten Arbeiten zum Vorbilde für die weitere Bauhätigkeit auf diesem Gebiete (siehe Cullmann, Bericht an den schweizerischen Bundesrat über Untersuchung der schweiz. Wildbäche 1864). Der Titel Baudirektions-Adjunkt entspricht dem heutigen „Bauwat.“

früher beliebten Wuhrköpfe und Wurfwuhre geschaffen wurden, die, wenngleich unter möglichster Anschmiegun an die bestehenden Ufer, doch eine solche Linienführung erhielten, daß sie wenigstens als Teile von Regulierungswerken angesehen werden konnten, so durfte dies wohl als der erste Schritt zur Herbeiführung besserer Verhältnisse gelten, wenngleich man noch weit davon entfernt war, auf eine eigentliche Stromregulierung hinzusteuern.

Die Gemeinden, die sich anfangs sträubten, von dem althergekommenen und von den eigenen Wuhrmeistern so sehr empfohlenen System der Wuhrköpfe und Wurfwuhre abzulassen, überzeugten sich nach Ausführung der ersten Leitwerke von deren Zweckmäßigkeit und mit den Erfolgen, die sich durch stellenweis bedeutende Senkungen der Flußsohle einstellten, schwand das ursprünglich in die Neuerungen der Staatstechniker gesetzte Mißtrauen völlig.

Wasserbau-Normale 1830. Oesterreichischerseits entfaltete man eine ziemlich rege Bauhätigkeit, besonders seit Erlassung des Wasserbau-Normales vom Jahre 1830, von dem schon im III. Abschnitt die Rede war, und trachtete, größere, zusammenhängende Bauten zu schaffen.

Zugleich veranlaßte auch die österreichische Regierung (im Jahre 1834) die Aufnahme einer neuen Rheinkarte, da durch die vielen mittlerweile veranlagten Werke in manchen Strecken große Veränderungen im Stromlaufe Platz gegriffen hatten. Diese Karte, im Maßstabe 1 Zoll = 50 Klafter (1 : 3600), bestand aus 21 lithographierten Blättern, die bis zur Anfertigung eines neuen Kartenwerkes im Jahre 1892 (Maßstab 1 : 2000) immer wieder ergänzt worden ist.

Festsetzung der Uferlinien 1837. Nachdem schon im Jahre 1833 alle Ausichten auf die Verwirklichung des Regulierungswerkes nach dem Duileschen Entwurfe geschwunden waren, trachtete Oesterreich, die Festsetzung gewisser Uferlinien, nach denen die Wuhrbauten angelegt werden sollten, mit der Schweiz zu vereinbaren und sah endlich nach langem Bemühen in der Korschacher Konferenz vom 9. und 10. Januar 1837 diesen Wunsch in Erfüllung gehen.

Die damals gefaßten Beschlüsse waren grundlegend für das Rheinecker Protokoll vom 10. November 1837, das im wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

- 1) Alle neuen Uferwerke müssen nach den in die lithographierten Karten eingezeichneten Linien angelegt werden, bei deren Festlegung man 80 Klafter (151,7 m) Mindestentfernung annahm.
- 2) Nur in Notfällen und mit Zustimmung der beidseitigen Techniker soll es erlaubt sein, provisorische Notbauten auch hinter den neuen Uferlinien anzulegen.

Diesem folgerichtigen Protokoll erteilten die st. gallische Regierung am 23. Dezember 1837, die k. k. Hofkanzlei am 10. Mai 1838 ihre Genehmigung.

Änderung der festgesetzten Uferlinien. Bei Festsetzung der Uferlinien mußte man leider große Rücksicht nehmen auf das Unvermögen der Schweizer Gemeinden, größere Auslagen zu übernehmen, wodurch sich an manchen Orten freilich außerordentliche Breiten ergaben, bei Meiningen z. B. 270 m. Von der Schädlichkeit solcher Ueberbreiten überzeugte man sich später wohl in immer weitem Kreisen, und dann begegneten die Anträge auf Änderungen der vereinbarten Uferlinien keinen Einwendungen mehr. Solche Änderungen wurden nacheinander für verschiedene Strecken vereinbart: am 13. X. 1844 (für Meiningen-Oberriet), am 15. XI. 1844 (für Lustenau-Au), am 15. III. 1845 (für die Hohenemser Bucht), wobei man teilweise die Mindestbreite auf 70⁰ (151,7 m) verringert hat. In den Wuhraugenscheinsprotokollen der Jahre 1847, 1849 und 1850 ist von den beidseitigen Technikern die Notwendigkeit einer noch größern Einschränkung der Flußbreite betont worden, was zur Vereinbarung vom 14. und 16. III. 1851 (für Bangs-Müti, für Mäder-Kriesfern, für Hohenems und für Monstein) geführt hat.

Als dann zu Beginn der Sechziger Jahre auch in der Schweiz die Leitung und Ausführung der Arbeiten auf den Staat überging, entschloß man sich dort „in Nachahmung des jenseits stets beobachteten Verfahrens eine regelmäßige Normalbreite und gerade Linien anzustreben“,¹ die durchgreifende Revision der vereinbarten Uferlinien und die streckenweise Vorrückung der Bauten, insbesondere auf schweizerischer Seite ins Auge zu fassen. Diese Bestrebungen stießen nun aber in Oesterreich auf ernste Bedenken, indem nicht ohne Berechtigung eingewendet wurde (Landesbau-Direktion 11. IV. 1863), daß bei zu starker Einengung des Flußschlauches in der obern Strecke dem Unterlaufe zu viel und zu schweres Geschiebe auf einmal zugeführt würde, und daß daher vorerst die Frage des untern Durchstiches eine Lösung finden sollte. Da die diesbezüglichen Verhandlungen aber keinen befriedigenden Fortgang nahmen und die Schweiz ihren Uferschutz zu vollenden trachtete, sah man sich zuletzt dennoch gezwungen, auf ihr Begehren einzugehen, und so gelangte man zu der von beiden Regierungen genehmigten wichtigen Abmachung vom 30. April 1869, zu der den unmittelbaren Anstoß ein fait accompli gab, das die Schweiz durch eigenmächtige Vorsezung des Wuhres bei Mäder-Krießern auf 115 m Flußbreite schuf, worüber sich die österreichischen Gemeinden übertriebenen Befürchtungen hingaben.

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung war:

- 1) Größte Höhe der Wuhre über Niederwasser 10 österr. Fuß (3,14 m).
- 2) Geringste Strombreite:
 - a. für die obere Strecke bis zur Hohenemsler Bucht von Krone zu Krone 400 Schweizerfuß (120 m);
 - b. von der Bucht bis Monstein 440 Fuß (132 m).
- 3) Vorgründe dürfen höchstens 30 österr. Fuß (9,5 m) stromeinwärts reichen.
- 4) Neu anzulegende Dämme sollen höchstens 38 Klafter (72 m) den Wuhrlinien genähert werden, müssen aber jedenfalls mindestens 140 Klafter (265 m) in der obern und 146 Klafter (277 m) in der untern Strecke von den jenseitigen Dämmen abstehen.
- 5) Die Vorsezung der Wuhre geschieht nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und wird in erster Linie dort gewünscht, wo große Ueberbreiten vorhanden waren.

Die Ueberbreiten zeigten sich gerade bei der Katastrophe vom Jahre 1868 als ein großes Flußgebreechen, indem es klar hervortrat, daß die Einbrüche zumeist an den breitesten Stellen des Rheins sich ereigneten.

Wenngleich dann auf Grund obiger Vereinbarung die schreiendsten Uebelstände in dieser Hinsicht beseitigt wurden, so hatte man doch eine vollständige Regelung des Flußlaufes noch lange nicht erzielt, und so fällt demnach heute noch der Mangel eines einheitlichen Profiles auf, der durch die internationale Rheinregulierung bis hinauf zur Mündung behoben werden wird.

In der Vereinbarung vom Jahre 1837 wurde die Strecke von der Höchster Fähre bis zum See nicht einbezogen, weil man den Entschließungen in Betreff des Durchstiches nicht vorgreifen wollte. Zuletzt ward man aber dennoch gezwungen, auch hierfür Uferlinien zu vereinbaren, was

- | | | |
|--------------------|---|---|
| am 21. III. 1843 | } | für Höchst-Auslaß und Rheineck-Gaibau, |
| = 29. III. 1844 | | |
| = 27. II. | } | 1883 (für die Bucht oberhalb Rheineck), |
| = 2. III. | | |
| = 4. u. 5. I. 1892 | | (für die Bucht am Gelschwanz) |

geschah.

¹ Aeußerung des schweiz. Rheinbaubureaus 21. X. 1862.

Angeichts der großen Fortschritte im Ausbaue der Wuhre auf Schweizer Seite sah man sich auch in Oesterreich zu einer regen Bauhätigkeit veranlaßt, und so gewährte der Staat vom Jahre 1873 an erhöhte Kredite, demzufolge nun jährlich zwischen 50 und 55,000 fl. an Staatsbeiträgen für die Wuhrungeu zur Verfügung standen. Sie fanden größtenteils in der obern Rheinstraße Verwendung, da man sich vom Monstein abwärts in der steten Erwartung der Durchstichsausführung immer nur auf den notwendigsten Uferschutz beschränkte.

Oesterreichische Binnendämme. Während die Wuhrarbeiten einen befriedigenden Fortgang nahmen und die den Gemeinden dabei auferlegten Lasten im allgemeinen nicht allzu drückend schienen, ließ der ihnen allein obliegende Bau der Binnendämme vieles zu wünschen übrig. Ursprünglich war es wie man auf Seite 159 gesehen, keine große Aufgabe, mit den Dammbauten den Bedürfnissen gerecht zu werden. Als man sie aber, teils wegen der Erhöhung der Flußsohle, weit mehr noch wegen der außerordentlichen Anschwellung der Hochfluten in mächtiger Stärke hätte ausgestalten sollen, da waren die Gemeinden außer stande, den Anforderungen zu genügen.

Anfangs hatten deren Eingaben an die Regierung um Staatshilfe leider keinen Erfolg. Man verwies auf die in Aussicht genommenen Durchstiche, deren vertiefende Wirkung großartige Dammbauten überflüssig erscheinen lasse. Auch das Land Vorarlberg zeigte früher nur geringe Geneigtheit, namhafte Beträge größeren Kulturarbeiten zu widmen. Aber angesichts der immer drohenden Gefahren und der in der Schweiz entwickelten Thatkraft sah man sich endlich dennoch genötigt, den Gemeinden die Last zu erleichtern und vorerst den Auftrag zur Verfassung der Projekte für den Ausbau der Dämme zu erteilen (1882).

Anfangs schien die staatliche Unterstützung nicht reichlich auszufallen (Vom Minist. 10. XI. 1884 20 % zugestanden), und es wären daher vom Land und den Gemeinden große Opfer gefordert worden. Der Verlauf der weitem Verhandlungen nahm jedoch nach der mit Reichsgesetz vom 30. Juni 1884 erfolgten Schaffung des sogenannten Meliorationsfondes¹ eine günstige Wendung. So kam zuletzt ein Landesgesetz (vom 21. Juni 1886) zur Regulierung und bessern Instandsetzung der Dämme mit einem Kostenvoranschlage von 220,000 fl. zu stande.

Die Dammkrone sollte 1 m über den Hochwasserspiegel vom Jahre 1885 geführt, mit 5 m Kronenbreite, 1 $\frac{1}{2}$ fäßiger Böschung wasserseits und 2 fäßiger Böschung landsaits angelegt und die größten und schädlichsten Unregelmäßigkeiten beseitigt werden.

Man hatte aber die Arbeiten nicht zu Ende geführt, als das Hochwasser vom Jahre 1888 eintrat, das auf österreichischem Gebiete große Verheerungen anrichtete. Auch im Jahre 1890 waren die vorgesehenen Dammergeänzungen in den Gemeinden Lustenau und Hohenems noch nicht vollendet, was die Ursache des neuerlichen großen Rheineinbruchs bei Hohenems war, während ein solcher längs der Ortschaft Lustenau nur mit dem äußersten Aufgebot der Kräfte verhindert werden konnte. Diese zweite Katastrophe zeitigte nun eine Aktion, die wohl schon mehr als zehn Jahre früher hätte eingeleitet werden sollen. In ihrer ganzen Ausdehnung wurden die Dämme

¹ Es ist das ein Kredit, der dem k. k. Ackerbau-Ministerium jährlich zur Verfügung gestellt wird, um damit Unternehmungen auf dem Gebiete der eigentlichen Meliorationen und der Bändigung der Gebirgsgewässer mit Staatsbeiträgen zu unterstützen.

mit reichlicher Verwendung von Rheinkies verstärkt und auf eine Höhe von 1,4 m über das Hochwasser vom Jahre 1890 gebracht.

Zum erstenmale sehen wir nun auch in Oesterreich den schon Jahre vorher in der Schweiz eingeführten Kollbahnbetrieb zur Förderung der großen Erd- und Kiesmengen angewandt, wodurch es möglich war, im Zeitraume von zwei Jahren die Dämme in einen vollkommene Sicherheit gewährenden Zustand zu versetzen.

Im Jahre 1886 wurden die Bauten als Arbeiten angesehen, die von den Rheingemeinden mit Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde, der staatlichen Wasserbauverwaltung und des Landes auszuführen waren; nach dem Gesetze vom Jahre 1892 aber betrachtete man sie als ein Landesunternehmen, dessen Kosten von denselben vier Beitragsleistenden gedeckt worden sind. Aber in beiden Fällen lag die Bauausführung und Leitung der Arbeiten der staatlichen Wasserbauverwaltung ob.

Kosten des Uferschutzes seit dem Jahre 1830. Es dürfte von Interesse sein, zu erfahren, was der Uferschutz vom Jahre 1830 an gekostet hat, wobei sich der Nachweis nur für die Wuhrbauten und die vom Jahre 1885 an vollzogenen Dammarbeiten erbringen läßt. Uebrigens gewährte der Staat schon von Mitte der Zwanziger Jahre an jährliche Unterstützungen.

Die staatlichen Leistungen vom Jahre 1830 bis 1850 beziffern sich auf rund

auf rund	420,000 fl.
Vom Jahre 1851 bis einschließlich 1899 auf	1,809,000 fl.
Die Beiträge der Gemeinden beliefen sich auf ungefähr	490,000 fl.
so daß die Gesamtauslagen für die Wuhrbauten die Summe von	2,719,000 fl.

ergeben.

Rechnet man noch die Kosten der Dammbauten vom Jahre 1886 an hinzu, so erhöhen sich jene auf 3,72 Millionen Gulden oder ungefähr 7,8 Millionen Franken.

Es entfallen somit auf den Kilometer Uferlänge $\frac{7,8 \text{ Mill.}}{38,8 \text{ km}} = 200,000 \text{ Fr.}$

Der Wert des verwendeten Faschinenholzes ist hier nicht mitgerechnet.

Rheinpegel. Es möge hier noch eines außerordentlich wichtigen Hilfsmittels für technische Untersuchungen, nämlich der Pegel, Erwähnung geschehen, die (zusammen mit den österr. Rheinmarken)¹ im Jahre 1861 so aufgestellt wurden, daß deren Nullpunkte mit dem „verlässlich ermittelten Niederwasserstand des Jahres 1853“ zusammenfallen.

„Kinnfal“-Deffnung. Am Schlusse dieses Abschnittes müssen wir noch die Sprache auf eine Episode lenken, die sich in den Jahren 1883—1886 abspielte, und die deshalb Interesse bietet, weil ihr einige bemerkenswerte Schriften den Ursprung verdanken. Es handelte sich um die Frage der Wiedereröffnung des „Kinnfals“ (am „Efelschwanz“), indem sich ihm, besonders durch Verhandlungen in den Fünfziger Jahren und beim Hochwasser des Jahres 1868 ein förmliches Hochland vorgelagert² hatte, so daß zuletzt das Wasser nur noch bei außerordentlichen Anschwellungen übertreten konnte.

Nach den Angaben des schweizerischen Rheinbauleiters sollten, gleich wie in der ganzen übrigen st. gallischen Rheinstraße, auch bei St. Margarethen, Rheineck und Thal die Dämme erhöht werden und zwar vorläufig, als dringendste Vorkehrung, um das Maß von 1 m. Diese Gemeinden, deren Gebiete bei hohen Wasserständen der Entwässerung völlig entbehrten³ und durch Schleusen vor dem Eindringen des Rheins

¹ Sie wurden gegenüber den Schweizer Steinen aufgestellt. S. 173.

² Vgl. Abschnitt I S. 123 fg.

³ Vgl. Abschn. VI.

geschützt werden mußten, hätten es aber vorgezogen, die Sicherheit gegen Einbrüche nicht durch Erhöhung der Dämme, sondern durch Senkung des Hochwasserspiegels herbeigeführt zu sehen, und ließen darum ein Projekt für die Wiedereröffnung des „Rinnfals“ am Efelschwanz ausarbeiten, in der Absicht, den Hochwassern wieder einen ähnlichen Abzug wie früher zu verschaffen.

Das Ueberborden der Hochwasser darf nicht mit einer, besonders bei geschiebeführenden Gewässern sehr nachteiligen Stromspaltung verwechselt werden. Denn vernünftigerweise durfte man den Wasserentzug nur insoweit gestatten, daß er der Entlastung durch die vom „Rinnfals“ bis unterhalb Gaßau größtenteils fehlenden Vorländer gleich gekommen wäre.

Ueber diese Bestrebungen der Gemeinden sind nun mehrere in Druck erschienene eingehende Gutachten erstattet worden, in denen auch verschiedene allgemeine hydrotechnische Fragen, insbesondere über die Wasserführung des Rheins und die Wirkung des Niederriets-Durchstiches Erörterung fanden.¹ Da nämlich der schweizerische Rheinbauleiter, Herr Oberingenieur Wey, mit dem technischen Vertreter der Gemeinden, Herrn Wasser- und Straßenbau-Inspektor Wetli von Zürich, hauptsächlich in der Frage nicht einig war, inwieweit die Oeffnung des „Rinnfals“ wegen der von ersterm befürchteten Geschiebsablagerungen zulässig sei und die Erhöhung der Dämme ersetzen könne, sah sich die st. gallische Regierung veranlaßt, zwei andre Sachverständige: die Herren v. Graffenried, Oberingenieur der Sura-Gewässerforrektion von Bern, und Herrn Nationalrat Zürcher, Bezirks-Ingenieur in Thun, einzuvernehmen, die ihren Anschauungen dahin Ausdruck verliehen, daß die Oeffnung des „Rinnfals“, ungefähr in der im Entwurfe vorgesehenen Tiefe, keinen nachteiligen Einfluß auf das Rheinbett ausüben könne, jedoch die Erhöhung der Dämme, wenngleich in geringerem Maße, als es sonst erforderlich wäre, nicht überflüssig mache, wenn man vor Hochwassern gesichert sein wolle.

Abgesehen von der Kostenfrage — denn die Arbeit hätte einen größern Aufwand erfordert, als die Antragsteller glaubten — gipfelte offenbar das Hauptbedenken des schweizerischen Rheinbauleiters gegen die „Rinnfalsöffnung“ in der gewiß nicht unbegründeten Befürchtung, daß der Strom, statt den Absichten der Gemeinden genauestens zu entsprechen, sich einmal in der Linie des „Rinnfals“ Bahn gebrochen, und daß man dann den von Vorarlberg beharrlich angestrebten Durchstich verwirklicht und alle Hoffnung auf die Ausführung des Fußacher Durchstiches mit einem Schlage vernichtet gesehen hätte, ein Bedenken, das auch die st. gallische Regierung teilte und sohin (im Jahre 1886) dem Antrage die Genehmigung versagte.

Wenngleich die Frage der Rinnfalsöffnung auch bei den beteiligten österreichischen Gemeinden Höchst und Gaßau Beifall gefunden, so haben die diesseitigen Staatstechniker hiezu nie Stellung genommen, weil Oesterreich wegen der günstigen Entwässerungsbedingungen der Sache ein geringeres Interesse entgegenbrachte und man daher der Schweiz die Anbahnung des Unternehmens überlassen mußte.

¹ Die beachtenswertesten Schriften sind, nach der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgezählt:

- 1) Gutachten über die Ausleitung des Rheines durch das Rinnfals, von J. Wey 1883.
- 2) Gutachten über die Ausleitung von Rheinhochwasser durch das Rinnfals, von J. Wetli 1884.
- 3) Randglossen zum Gutachten Wetlis, von Wey 1885.
- 3) Bericht und Gutachten betreffend Rheinufer-Schutzbauten unter dem Monstein, von v. Graffenried und Zürcher 1886.

C. Schweiz.¹

Eingreifen des Staates in frühern Zeiten. Sehr spät erst fand sich am jenseitigen Ufer der Staat bemüht, in die Bauhätigkeit am Rheine einzugreifen. In den frühern Jahrhunderten beschränkte sich die Staatsgewalt nur auf Vermittlungen und Entscheidungen bei Streitigkeiten.

Während des Bestandes der „einen und unteilbaren helvetischen Republik“ (1798 bis 1803) blieb wohl der Zentralregierung (und zwar dem Kriegsministerium) die Aufsicht über den Flußbau vorbehalten, und sie bediente sich hiebei teils der Kantons- und Unterstatthalter, teils der Verwaltungskammern, um Inspektionen und Augenscheine anzuordnen oder die Verwendung der Unterstützungen aus dem Staatschatz zu kontrollieren. Aber wenn man von der Gewährung dürftiger Beiträge und der Teilnahme helvetischer Kommissäre an den Rheinwuhraugenscheinen absieht, trat der Staat nicht weiter in den Vordergrund.

In der Mediationsperiode (1803—1814), wobei das ganze Rheinthal bis Ragaz hinauf zum Kanton St. Gallen kam, gieng das Hoheitsrecht über die Straßen und Gewässer an die Kantone über; doch ward dem Landammann der Schweiz immerhin die Befugnis eingeräumt, nötigenfalls die Kontrolle auszuüben oder dringende Arbeiten anzuordnen und sie nach Erfordernis auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen. Von einer finanziellen Beteiligung des Staates an den Rheinwuhrbauten war aber ebensowenig die Rede wie in der folgenden Periode von 1815² bis 1831, obwohl in diese Zeit das denkwürdige Hochwasser vom Jahre 1817 fiel. Einzig gaben die Verhältnisse bei Sargans dem Bunde Anlaß, Gutachten von Sachverständigen einzuholen, indem die Möglichkeit, daß der Rhein in das Thal des Wallensees überströme, näher gerückt und dabei andre Kantone bedroht erschienen.

Auf Grund der neuen st. gallischen Verfassung von 1831 nahm sich der Kanton zum erstenmale mehr unmittelbar der Rheinangelegenheiten an, indem er, von der Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung überzeugt, in der Person des bekannten österreichischen Ingenieurs Negrelli³ einen staatlichen Wasserbau-Inspektor bestellte, dem freilich nur die Aufgabe zufiel, den zur Herstellung des Uferschutzes verpflichteten Gemeinden mit Ratschlägen und Anleitungen an die Hand zu gehen und Nachschau zu halten. Dessen Verhältnis zu den Wuhrmeistern der Gemeinden fand mit der durch die Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1837 erlassenen Dienstvorschrift seine Regelung.

„Wuhrprovisorium“ gegenüber Liechtenstein und Graubünden. Im Jahre 1837 kam auch mit dem Fürstentum Liechtenstein ein dem österreichischen ähnliches „Wuhrbauprovisorium“ zu stande, dem im Jahre 1839 die Vereinbarung der Korrekektionslinie folgte, wobei als Minimalbreite 400' = 120 m angenommen ward. Obgleich diese letztere Vereinbarung erst acht Jahre später, nämlich im Jahre 1847, die

¹ Benützte Quellen: Hungerbühler, Denkschrift, Rheinaktensammlung des Kantons St. Gallen. Botschaften an die Bundesversammlung und an den Großen Rat in Angelegenheit der Rheinregulierung und des Rheinthaler Binnentales, sowie verschiedene amtliche Mitteilungen.

² Der neue Bundesvertrag datiert vom 15. VIII. 1815, in dem der Artikel, daß die Bundesgewalt das Oberaufsichtsrecht über die Straßen und Flüsse ausübe, nicht mehr erscheint, was jene aber nicht abhielt, die Rheinfrage in ihre Kompetenz zu ziehen.

³ Von ihm rührt das Projekt für den Suezkanal her, nach dem Leppeps ihn ausgeführt hat; in schweizerischen Diensten stand er bis Ende 1835. Sein Nachfolger war J. W. Hartmann.

Genehmigung der Regierungen erhielt,¹ diente sie doch beiden Teilen als Grundlage bei Ausführung ihrer Bauten.

Die späte Genehmigung erklärt sich daraus, daß erst im Jahre 1844 die lithographierten 22 Kartenblätter (im Maßstabe 1 : 4000) den Rhein längs der schweizerisch-liechtensteinschen Grenze darstellend, fertiggestellt und die vereinbarten Wuhrlinien eingetragen werden konnten. Dieses Kartenwerk erfuhr dann noch eine Ergänzung (in vier Blättern) durch die Darstellung der Rhein-strecke vom Schollberg bis Tardisbrücke, um (in den Jahren 1840, 1849, 1850) ebenso mit dem Kanton Graubünden die Frage der Wuhrlinien bereinigen zu können, nachdem mit ihm in den Jahren 1837 und 1839 ein ähnliches Uebereinkommen wie mit Liechtenstein geschlossen worden war.

Wuhrmarken. Die unerläßlichen Hilfsmittel für eine technische Leitung und Beaufsichtigung des Uferbaues sind im Jahre 1847 durch Aufstellung von steinernen Wuhrmarken im Abstände von 2000 Schweizerfuß = 600 m vervollständigt worden. Die Nummerbezeichnung läuft von der Kantonsgrenze² bei Ragaz bis zum See, wo sich Stein 125 befindet. Im Jahre 1862 hat Oesterreich längs des Seeufers bis Mehrerau die Reihe der Marksteine fortgesetzt (Ziffer 126 bis 152), die sich zum weitaus größten Teile heute noch vorfinden.

Die ersten Staatsbeiträge. Der Kanton wollte sich übrigens trotz wiederholter Bitten der bedrängten Gemeinden zu größern Leistungen nicht herbeilassen; von Bundesbeiträgen war ohnedies noch keine Rede. In der Periode vom Jahre 1831 bis 1837 betrug sie kaum $\frac{1}{2}$ ‰, vom Jahre 1838 bis 1851 nur etwa 5 ‰ der Gesamtauslagen.

Im Jahre 1847 erneuerten nun die Gemeinden das Verlangen, es sei die Rhein-korrektion und der künftige Unterhalt der Wuhr, sowie die Korrektion der Binnengewässer,³ deren Ausführung mittlerweile durch das Gesetz vom 21. November 1846⁴ die Wege geebnet worden sind, gegen mäßige Beiträge der Beteiligten auf Staatskosten zu übernehmen. Die Bevölkerung glaubte sich nunmehr größern Hoffnungen hingeben zu dürfen, weil ihre Bestrebungen vom Wasserbauinspektor⁵ und andern einsichtsvollen Persönlichkeiten⁶ die kräftigste Unterstützung fanden, weil außerdem Art. 21 der neuen Verfassung dem Bunde die Berechtigung einräumte, „im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben öffentliche Werke zu errichten oder deren Errichtung zu unterstützen,“ und weil endlich dem Bunde durch das Zollgefälle so reiche Einnahmen zufließen, um den Erwartungen entsprechen zu können.

Nach vergeblichem Harren wiederholten die Gemeinden im Jahre 1853 ihre Forderung, der mittlerweile durch eine verheerende Ueberschwemmung ein ernster Nachdruck verliehen wurde. Ebenso fand sie die eindringliche Fürsprache durch einen gründlichen technischen Bericht Hartmanns⁷ und die ebenso gediegene Denkschrift Hungerbühlers, die dem ganzen Lande zum Bewußtsein brachten, daß die Fortentwicklung der Zustände am Rheine zur Verwüstung und teilweisen Entvölkerung des Thales führen müßte und ein Eingreifen des Staates gebieterisch erheischte.

¹ Wortlaut st. gall. Rheinaktensammlung II. Bd. S. 3.

² 615 m unter der Tardisbrücke.

³ Vgl. Abschn. VI, Anmerkungen. Es handelte sich hier insbesondere um die Sar und um Binnengewässer in Werdenberg.

⁴ Durch dieses Gesetz wird die Möglichkeit geboten, Gewässerkorrekturen auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen zu vollziehen und die nötigen Grundenteignungen vorzunehmen.

⁵ Hartmanns Gutachten vom 8. IX. 1847. St. gall. Rheinaktensammlung I. Bd. S. 74.

⁶ Vgl. u. a. Bericht des Obersten Pestalozzi vom 23. X. 1847. I. Bd. S. 123.

⁷ St. gall. Rheinaktensammlung III. Bd. S. 5.

Das Gesetz vom Jahre 1859 betreffend die „Rheinkorrektion.“ So kam endlich im Jahre 1853 ein kantonales „Gesetz über eine durchgreifende Rheinkorrektion“ in der Strecke Kantonsgrenze-Monstein zu stande, das in seiner etwas geänderten Fassung vom 19. Februar 1859 die Beitragspflicht der Parteien festsetzte und außerdem noch bestimmte, daß eine durchgreifende Korrektion des Rheins unter Leitung und Aufsicht des Staates zu erfolgen und sich auf die gesamten Uferversicherungen (also Wuhre und Dämme) zu erstrecken habe; daß sich der Kanton zur Leistung angemessener Beiträge für verpflichtet erachte; daß endlich die Eidgenossenschaft zur Unterstützung des Werkes angegangen werde. Unterhalb Monstein blieb der Uferschutz nach wie vor eine Angelegenheit der Wuhrpflichtigen, denen jedoch jeweils Unterstützungen des Bundes und des Kantons zukamen.

Es flossen zwar für die Jahre 1854 und 1855 vonseite beider staatlichen Faktoren Beiträge von je 50,000 Fr. zur Wiederherstellung der zerstörten Wuhre, denen der grundsätzliche Beschluß der Bundesversammlung folgte, das Werk der Rheinkorrektion in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung zu unterstützen, wobei indessen die thatsächliche Förderung des Unternehmens davon abhängig gemacht wurde, daß ein Plan für eine möglichst vollständige Flußkorrektion angenommen und genügende Bürgschaft für eine sachgemäße Leitung und Ausführung der Arbeiten geboten werde und der Eidgenossenschaft die Oberaufsicht vorbehalten bleibe. Bei dieser Erklärung hatte es trotz der immer trostloser sich gestaltenden Lage des Rheinhals und der wiederholten Eingaben der Kantonsregierung sein Bewenden, bis endlich auf Grund einer neuerlichen Denkschrift Hartmanns vom Jahre 1859 und den eindrucksvollsten Vorstellungen der Kantonsregierung die Bundesversammlung vom 24. Juni 1862 beschloß, zu dem auf $8\frac{1}{2}$ Millionen Franken veranschlagten Werke den Betrag von 2,8 Millionen in Jahresraten von 300,000 Fr. zu leisten.

Bei dieser Gelegenheit erhielt auch der Kanton Graubünden für die Arbeiten am gegenüberliegenden Ufer des Rheins zwischen Tardisbrücke und dem Fläsch, also bis zur liechtensteinischen Grenze, einen Bundesbeitrag von 350,000 Fr. bewilligt.

Beginn der neuen Bauthätigkeit 1862. Nun beginnt die Schweiz eine rege Bauthätigkeit zu entfalten. Anfangs schien es jedoch, als ob alles menschliche Können ohnmächtig wäre gegenüber der elementaren Gewalt des Rheins, der, seiner Fesseln spottend, noch verschiedene Male in die Thalgründe verheerend einbrach. Auch die an die Bauten geknüpfte Erwartung, daß sich nunmehr die Flußsohle erheblich eintiefe, sah man in ausgedehnten Strecken in das Gegenteil verkehrt. Die Bevölkerung fieng bereits an, dem Korrekitionssystem und der Bauweise die Schuld an allem Unglück beizumessen.¹ Die von der Regierung nach der großen Ueberschwemmung des Jahres 1871 berufenen Sachverständigen erkannten aber, daß man in dem Begonnenen in gleicher Weise fortfahren müsse, und daß zumeist nur unzureichende Höhe der Werke die Einbrüche verursacht habe. Damit wurde auch dem im Jahre 1872 zum Beschlusse erhobenen Antrage, in der Strecke von Oberried aufwärts von den Halbhochwuhren zu den Hochwuhren überzugehen, das Wort gesprochen.

Man wollte mit diesem Systemwechsel nicht nur den Strom in ein möglichst enges Rinnsal bannen, um der erschreckenden Aufwandung des Flußbettes im Werdenberger Bezirke zu begegnen, sondern auch der Zerstörung der aus Kies hergestellten Wuhrbauten durch das überströmende Wasser vorbeugen.

¹ Vgl. Abschnitt I S. 122.

Kolmationschleusen. Die Hochwuhre haben gegenüber den Binnendämmen des „Doppelliniensystems“ den Nachteil, daß sie nicht nur aus einem manchmal sehr tiefen Hinterlande empornwachsen, sondern daß der Rhein streckenweise tiefe Rinnen am Ufer auswäscht, das Hochwuhr also viel mehr der Gefahr der Unterwühlung ausgesetzt ist als der Binnendamm mit seinem Vorlande, das fortschreitend höher sich aufbaut und eine große Gewähr für den sichern Bestand des Dammes bietet.

Die Schweiz sah sich daher Mitte der Siebziger Jahre veranlaßt, Schleusen (Kolmationschleusen) zu errichten und das Land zwischen dem Hochwuhr und dem alten Damm aufzuschließen. Solche Schleusen wurden errichtet bei Ragaz, Trübbach, oberhalb Sevelen, bei Buchs und bei Haag, und man hat mit denselben befriedigende Erfolge erzielt.

Erhöhung des Baukredites. Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des ersten Projektes führte durch die Beschlüsse des Großen Rates des Kantons St. Gallen vom 25. XI. 1875 und der Bundesversammlung vom 16. VIII. 1878 zur Erhöhung des Voranschlages von 8¹/₂ Millionen auf 11 Millionen Franken. Die neuen Bauanträge wurden aber noch einer Begutachtung durch die Herren v. Salis, Pestalozzi und Legler¹ unterworfen, von denen bei dieser Gelegenheit auch noch die Einschaltung eines Niederwasserprofils angeregt, vom Bauleiter der obern Sektion, Herrn Wey, als von zweifelhaftem Erfolge und zu kostspielig bezeichnet worden ist² und daher nicht weiter in Frage kam.

In diese Zeit (16. Juli 1879) fällt auch die Organisation des technischen Dienstes für die Rheinkorrektion, indem die seit 1871 bestandenen zwei Sektionen aufgelöst und die gesamte Leitung und Ueberwachung aller Arbeiten für den Rhein und die Binnengewässerkorrektion in einer Hand vereinigt wurde. — Außerdem wollen wir hier der im Winter 1879/80 erfolgten Vermehrung der Pegelstationen Erwähnung thun.

Erhöhung der Hochwuhre und Dämme. Schon die im Jahre 1871 berufenen Sachverständigen haben die Befürchtung ausgesprochen, daß ein Hochwasser gleich dem vom Jahre 1868 in dem untern Stromlaufe zu einer die vorhandenen Dämme weit überschreitenden Höhe anschwellen müßte, wenn im obern Rheinthale keine Ausbrüche mehr vorkämen. Man sah in der Folge, daß auch die Projektsergänzung des Jahres 1875 den Bedürfnissen noch nicht genügend Rechnung trug, und wurde hievon vollends überzeugt durch eine eingehende Untersuchung des schweizer. Rheinbauleiters,³ der den Nachweis führte, daß für ein Hochwasser gleich jenem vom Jahre 1868 die Hochwuhre und Dämme allerorten noch beträchtlich zu erhöhen wären, um die nötige Sicherheit zu bieten. Diese Untersuchungen, womit sich Herr Wey um die Schweiz sehr verdient gemacht hat, gaben den Anlaß zu einer neuerlich vermehrten Bauhätigkeit, die weitere 4 Millionen Franken erforderte und wofür der Kanton und der Bund ihre verhältnismäßigen Leistungen mit den Beschlüssen vom 23. V. 1885 und 23. XII. 1886 zusicherten.

Uebernahme der Perimeterschuld. Mit dem Beschlusse vom 16. Mai 1893⁴ hat der Kanton St. Gallen in Bezug auf die Rheinkorrektion noch ein weiteres großes Opfer gebracht, indem er von der Perimeterschuld 1¹/₂ Millionen auf die

¹ Ingenieur der Linthkorrektion.

² S. Wey, Gutachten über die Umgestaltung des Rheinprofils. Druckschrift 1879.

³ S. Wey, Bericht über die Konsequenzen eines 1868er Hochwassers. Druckschrift 1883.

⁴ Vgl. S. 154.

Staatskasse übernahm, abgesehen von den sonstigen Zugeständnissen in Bezug auf den spätern Unterhalt, den Aufwand für die technische Oberaufsicht, Vermessungen, Vorarbeiten u. s. w.

Kosten der Rheinkorrektion. Es erübrigt noch, die Kosten der schweizerischen Rheinkorrektion ohne die Auslagen der Rheinregulierung und der Binnengewässerkorrektion mitzuteilen:

Von 1832 bis 1861 verausgabte:

Gemeinden	4,355,000 Fr.	
Staatsbeiträge und Bauleitung	513,000 =	4,868,000 Fr.
Kosten der Rheinkorrektion von Monstein bis Nagaz von 1862 ab		15,000,000 =
Ausgaben von St. Margarethen, Untergang und Altenrhein (Bahn		
und die Privaten in Rheineck nicht mitgerechnet), nebst den		
Staatsbeiträgen von 1862—1899		445,000 =
	Zusammen	20,313,000 Fr.
Mit Hinzurechnung der Strecken, welche den Vereinigten Schweizer-		
bahnen und einzelnen Grundbesitzern in Rheineck zu unterhalten		
obliegt, ungefähr		20,350,000 Fr.
Auf den Kilometer Uferlänge entfallen also $\frac{20,35 \text{ Mill.}}{75,4 \text{ km}} =$		270,000 =

D. Lichtenstein.¹

Den Ausgangspunkt zu den heutigen Uferschutzbauten bildet das schon oben erwähnte Wührbauprovisorium zwischen Lichtenstein und der Schweiz vom Jahre 1847. Damit hat man hauptsächlich nur die Linienführung und den Abstand der neuen Wühre bestimmt, die den Rheinstrom in ein 400 Schweizerfuß (120 m) breites geregeltes Bett einschränken sollten. Auf die Höhe der Bauten erstreckten sich die vereinbarten Bestimmungen nicht, woraus die Schweiz für sich späterhin das Recht ableitete, ohne weiteres vom ursprünglichen zweiteiligen Profil zum einteiligen, also zu den Hochwühren überzugehen. In Lichtenstein war man mit dieser Bauweise anfänglich nicht einverstanden,² weil man das Flutbett der Vorländer aus verschiedenen Rücksichten als vorteilhaft ansah. Uebrigens verursachte das Vorgehen der Schweiz auch deshalb böses Blut, weil man sich sagte, daß aus dem alten Vertrage zweifellos die Absicht, das zweiteilige Profil in Anwendung zu bringen, hervorleuchtete, indem eine Bestimmung wegen der Entfernung neuer Dämme hinter den Korrektionslinien enthalten war.

Man war anfangs unschlüssig, ob man beim ursprünglichen System bleiben sollte oder nicht, gieng aber dann, nachdem die ersten Bedenken geschwunden waren,³ allmählig ebenfalls zu den Hochwühren über. Wegen dieses langsamen Umwandlungsprozesses sah man sich noch nicht so bald der Fürsorge für die Dämme entbunden, die man, soweit sie nicht durch Hochwühre ersetzt wurden, auf gleiche Höhe mit den jenseitigen Bauten zu bringen suchte.

¹ Quellen: Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die freundlichen Mitteilungen des fürstlichen Landestechikers, Herrn Hüner.

² Vgl. gedruckter Bericht und Gutachten über den Stand der Rheinkorrektion von Rheinberger 1871.

³ Gedruckter Bericht des fürstlichen Landestechikers Rheinberger vom Jahre 1884.

Die wuhrpflichtigen Gemeinden thaten ihr Möglichstes, den Schutzgürtel am Rheine zu vervollständigen. Ursprünglich mangelte die einheitliche Leitung und sohin auch die Gleichmäßigkeit des Fortschrittes, ohne welche die Thätigkeit einzelner Wuhrgemeinden nicht zum gewünschten Ziele führen konnte. Um hier Wandel zu schaffen, wurde im Gesetze vom 16. Oktober 1865 und der Instruktion vom 28. November 1865 der Regierung die Oberaufsicht übertragen und ihr eine — übrigens schon Jahre vorher ins Leben gerufene — Landeswuhrkommision als beratendes Organ zur Seite gestellt, deren Beschlüsse in der Regel zur Richtschnur für alle Verfügungen dienten. So hat also diese Kommission, die sich aus je einem gewählten Vertreter der sieben Wuhrgemeinden zusammensetzt, das jährliche Bauprogramm festzustellen, aber auch die Kollaudierung und die Prüfung der Baurechnungen vorzunehmen.

Außerdem erhielt die Regierung noch einen Landestechniker zugeteilt, der die Aufsicht über die Bauten zu führen und die nötigen sachgemäßen Anleitungen bei der Errichtung der Werke zu erteilen hatte. Früher besorgten die Rentmeister und Forstbeamten die technischen Angelegenheiten der Regierung, wobei man in schwierigen Fällen Schweizer Techniker zu Rate zog, bei welcher Gepflogenheit man auch später noch blieb, wenn es sich um die Begutachtung größerer Entwürfe oder sonst wichtigerer Bausachen handelte und man dem Lande gegenüber nicht die ganze Verantwortlichkeit auf eigene Schultern laden wollte.

In jeder Gemeinde gibt es dann noch einen Wuhrkommisjär, der für die Ausführung der Bauten sorgen, die Verrechnungen vornehmen und die Thätigkeit der ihm unterstellten Wuhrmeister kontrollieren muß.

Mit dieser Organisation der Arbeit war den Gemeinden aber nicht geholfen. Die Regierung mußte sich auch zu deren materieller Unterstützung entschließen, was vom Jahre 1869 an geschah. Dann gewährte im Jahre 1871 der Fürst ein unverzinsliches Darlehen von 50,000 fl. zur Verstärkung der vorhandenen Binnendämme, dem im Jahre 1873 ein weiteres von 125,000 fl. folgte, um den auf 200,000 fl. veranschlagten Ausbau der Wuhre mit wünschenswerter Raschheit vollziehen zu können.

Außerdem wurde vom Jahre 1875 an nur mehr die Ausführung der Bauten im Akkordwege zugelassen, damit in der Ausgabe der Gelder möglicher Haushalt walte.

Man muß gestehen, daß sich das kleine Land tapfer gewehrt und es nach und nach so weit gebracht hat, daß Rheingrößen wie die der Jahre 1885, 1888 und 1890 ihm keinen erheblichen Schaden mehr zuzufügen vermochten. Immerhin konnte das Gefühl völliger Sicherheit insolange nicht Platz greifen, als es zur Verhütung von größeren Rheineinbrüchen noch solcher Anstrengungen bedurfte, wie beim Hochwasser des Jahres 1890, das an manchen Orten die Krone des Wuhres nahezu erreichte. Darum entschloß man sich, auf der betretenen Bahn weiterzuschreiten, mußte aber, da nunmehr die Kräfte der Gemeinden erschöpft waren, die Hilfe des Landes ausgiebiger in Anspruch nehmen.

In Hinsicht auf die Technik der Ausführung bietet die Bemerkung Interesse, daß die Riechtensteiner von Ausgaben für Rollbahnen Abstand genommen, gleichwohl aber die Arbeiten billig vollzogen haben. Das dabei beobachtete Verfahren läßt sich vom technischen Standpunkte aus wohl nicht ganz billigen, bot aber immerhin die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit eigenen Kräften und geringen Mitteln zu erreichen. Man beschränkte sich nämlich, um den Schotter zu den Hochwuhren nicht weit führen zu müssen, in der Bauthätigkeit immer nur auf jene Stellen, wo den Ufern Kiesbänke

vorgelagert waren, und beließ dabei oft lange Zeit hindurch sehr gefährdete Stellen ohne den erforderlichen Schutz.

Im ganzen sind in Vechtenstein für die Uferbauten aufgewendet worden:

vom Jahre 1855 bis 1891	1,433,360 Fr.
= = 1893 = 1899	207,990 =

Vor dem Jahre 1855 waren die Wuhrkosten gering und erst von diesem Zeitpunkte an sind die Rechnungen gewaltig emporgeschwellt. Um einen Vergleich mit den Auslagen in der Schweiz anzustellen, möge der Aufwand von 1832 bis 1855 mit ungefähr 300,000 Fr. angenommen werden, so daß die Gesamtausgabe mit 1,94 Millionen zu beziffern, aber eigentlich auf reichlich 2 Millionen Gulden oder 4,2 Millionen Franken zu erhöhen ist, da die Wuhre noch nicht vollständig ausgebaut sind. Für das kleine Land ist das jedenfalls eine ungeheure Ziffer.

Auf den Kilometer Uferlänge entfallen also 160,000 Fr.

E. Rückblick auf die Bauhätigkeit in allen drei Ländern.

Ueberblickt man nochmals die Entwicklung und den Fortschritt in der Bauhätigkeit der drei Länder und zwar zunächst in Oesterreich und der Schweiz, so wird man zugeben müssen, daß Oesterreich schon von Mitte der Zwanziger Jahre an auf der Höhe seiner Aufgabe stand und sich mit großer Sachkenntnis und Thatkraft die Sicherung seiner Ufer angelegen sein ließ, wobei freilich die Bestimmungen des Wasserbau-Normales vom Jahre 1830, das die Uferversicherung der Grenzflüsse als eine Staatsangelegenheit erklärt hat, über die Klippen der Kostendeckungsfrage hinweghalf. Oesterreich hatte daher sehr bald schon einen großen Vorsprung gegenüber der Schweiz erreicht, wo man immer noch aus der Erörterung, ob die hinterliegenden Gemeinden wuhrpflichtig seien, nicht herauskam. Diese nahmen es trotz zahlreicher, sie schwer schädigender Einbrüche nicht wahr, daß der Rhein den Kinderschuhen alter Bräuche und Pergamente längst entwachsen war, und daß geänderte Verhältnisse auch andre Maßregeln und eine andre Rechtsauffassung erheischten. Sie glaubten, daß alle übrigen Steuerträger des Kantons, nur sie selbst nicht, verpflichtet wären, an dem großen Werke der Abwehr mitzuhelfen. So blieben, leider viel zu lange, die zunächst betroffenen Gemeinden fast ganz auf sich angewiesen.

Als sich dann aber anfangs der Sechziger Jahre der Staat daran erinnerte, daß es seine Pflicht sei, wirtschaftlich schwache Existenzen gegen übermächtige Angriffe der Naturgewalten zu schützen, da bemerken wir jenseits des Rheins nicht nur eine große Rührigkeit, um das Versäumte nachzuholen, sondern auch eine insofern bessere Organisation der Arbeit, als man den gesamten Uferschutz, also Wuhre und Dämme, als ein einheitliches Ganzes ansah, dem in allen Teilen gleiche Fürsorge zu widmen war. Verhältnismäßig rasch hat die Schweiz das Versäumte gutgemacht und dann ihre Dämme auf einen solchen Stand gebracht, der weit größere Sicherheit bot, als jener am rechten Ufer.

In Oesterreich betrachtete man eben von allem Anbeginne die Dammbauten als eine Angelegenheit der Gemeinden, die mit der gesetzlich festgestellten Aufgabe des Staates nichts zu thun habe. Und an diesem Grundsätze ist etwas zu lange festgehalten worden, obwohl die zumeist armen Rheingemeinden den Anforderungen, welche die völlig geänderten Flußverhältnisse zeitigten, längst nicht mehr gewachsen waren. Man täuschte

sich über die Gefahren wohl auch mit der Bertröstung hinweg, daß die baldige Ausführung der Durchstiche und die davon erwartete Senkung des Flußbettes eine größere Bauhätigkeit an den Dämmen überflüssig erscheinen lasse.

Die Früchte des wechselnden Baufortschrittes beider Staaten kann man an Hand des II. Abschnittes erkennen: die Jahre 1848, 1853, 1855, 1860, 1868 (!), 1871, 1872, sie giengen alle ohne Schaden für den weitaus größten Teil des österreichischen Ufers vorüber, während in den für Vorarlberg denkwürdigen Jahren 1888 und 1890 die Korrekionswerke der Schweiz die Probe siegreich bestanden.

Liechtenstein stand mit seiner Uferverteidigung anfänglich auf derselben Stufe mit der Schweiz, konnte aber von Beginn der Sechziger Jahre ab nicht mehr gleichen Schritt halten. Immerhin wurden die größten Anstrengungen gemacht, den Schutzbauten eine ausreichende Höhe und Stärke zu verleihen, und das kleine Land hat es seiner bemerkenswerten Thatkraft zu danken, daß es sich der Gefahren der großen Hochwasser der Jahre 1888 und 1890 glücklich erwehren konnte.

F. Bauaufwand in allen drei Ländern.

Vergleicht man den Bauaufwand in allen drei Ländern, so findet man, daß die Rheinkorrekionsarbeiten von 1832 bis 1899 (in Oesterreich von 1830 bis 1899) für den Kilometer Uferlänge gekostet haben:

in der Schweiz	270,000 Fr.
in Oesterreich	200,000 =
in Liechtenstein	160,000 =

Der größere Aufwand in der Schweiz im Vergleich mit jenem in Oesterreich ist verschiedenen Umständen zuzuschreiben, hauptsächlich den folgenden: 1) ist diesseits des Rheins eine viel größere Arbeitsleistung erfolgt, solange die Löhne noch sehr niedrig waren; 2) haben sich in der Schweiz weit mehr Rheineinbrüche ereignet; 3) erforderte die unterste Rheinstraße von Brugg abwärts nicht so große Kosten, was in Oesterreich mit seiner geringern Uferlänge prozentual mehr in die Waagschale fällt; 4) sind in diesem Lande die Dammarbeiten vor dem Jahre 1885 in den Kosten nicht mit eingerechnet, weil sich ihr Aufwand nicht ermitteln läßt.¹

Bei der niedern Ziffer für Liechtenstein spielt wohl eine große Rolle, daß die Frohdienste nicht gebührend bewertet worden sind und in diesem Lande mit sehr niedern Lohnsätzen gerechnet werden konnte.

Die Kosten der Bauverwaltung waren sowohl in Oesterreich als Liechtenstein erheblich niedriger als in der Schweiz. Das möchten wir aber eher für letztern Staat rühmend hervorheben; denn nichts rächt sich im Baufache und insbesondere im Wasserbauwesen mehr als zu große Sparsamkeit in der Ausstattung des technischen Dienstes. Viele schlechte Entwürfe und fehlerhafte Bauausführungen sind dem Mangel an Vorarbeiten und technischen Erhebungen oder Studien zuzuschreiben.

Die Gesamtauslagen für die Rheinregulierung seit 1832 (in Oesterreich seit 1830) belaufen sich auf $7,8 + 20,3 + 4,2 = 32,5$ Millionen Franken,

¹ Uebrigens erscheinen auch in der schweizer. Kostensumme die vor 1853 von den Privatwahrpflichtigen, dem Straßenfiskus und dem „Untergang“ ausgeführten Arbeiten nicht mit eingerechnet und außerdem der Frohntag und das Fuhrwerk sehr nieder bewertet (vgl. Hungerbühler S. 90).

eine teure Hofhaltung, die der Regent des Rheinthales beansprucht hat, abgesehen von den großen Apanagen für die Binnengewässer und die Wildbäche, sowie das außerordentliche Erfordernis für den vornehmen Bau der Rheinregulierung.

Es lassen sich die Verhältnisse aber auch gar nicht mit denen anderer Gewässer vergleichen, was wohl schon bei der Durchsicht des I. Abschnittes aufgefallen sein muß. Wie einfach liegt der Fall für eine Flußregulierung in einem Thale, das schon in seiner ganzen Ausdehnung von den Geschieben erfüllt und keine merkliche Erhöhung seines Grundes mehr zu gewärtigen hat! Da wird man mit den einfachsten Mitteln das Auslangen finden, um den Fluß zu veranlassen, sein Bett mehr in der Tiefe zu suchen. Hier bedurfte es aber, um den Strom zur Weiterbeförderung seines Geschiebes bis zur Mündung zu befähigen, eines stellenweise hoch¹ über die Thalsohle gerückten Gerinnes, dessen Grundbauten heute tief in den mächtigen Geschiebemassen vergraben liegen.

Diese Verhältnisse bieten freilich keine vollkommene Rechtfertigung des hohen Aufwandes. Es erscheinen in den Rechnungen auch die gemachten Fehler verbucht, die hauptsächlich darin bestanden, daß man ursprünglich nicht allgemein einsah, was dem Rheine not that, und nachträglich gezwungen war, in langen Strecken weit zurückgesetzte Wuhre vorzuschieben oder schlecht angelegte Dämme umzubauen.

V. Abschnitt.

Die Vorgeschichte des Staatsvertrages über die Regulierung des Rheins.

Wir knüpfen hier an die oben gegebene Darstellung an und werden die einzelnen Verhandlungen mit dem Nachbarstaate vom Jahre 1826 an der Reihenfolge nach kurz erwähnen. Indessen kann man nur demjenigen zumuten, sich in die Irrgänge dieser Chronik zu verlieren, der dem Gegenstande ein besonderes Interesse widmet oder über Einzelheiten sich unterrichten will, daher wir ein übersichtliches Bild über den Verlauf der Unterhandlungen vorausschicken, worin wir die Gründe der endlosen Auseinandersetzungen zwischen beiden Staaten prüfen wollen.

A. Kurzer Abriss der Vorgeschichte.

Erste Verhandlungsstufe 1826–1833. Im Jahre 1826 tritt Oesterreich mit einem groß angelegten Entwurfe für die Regulierung des ganzen Rheinlaufes von der fürstlich-liechtensteinischen Wuhrgrenze bis zum Bodensee hervor, um den Strom in ein angemessenes Rinnsal zu zwingen, die Geschiebeabfuhr zu regeln und damit der immer weiter um sich greifenden Versumpfung des Thalbodens Einhalt zu gebieten.

¹ Nach Herrn Weys Angabe liegt bei Buchs die mittlere Rheinsohle ungefähr 3 m über der Thalsohle.

Eine Bemerkung über den technischen Wert des Duileschen Entwurfes, auf dessen nähere Beschreibung (S. 188) wir uns beziehen, ist hier gewiß am Platze.

Der Verfasser Joseph Duile war jedenfalls ein Mann von großer Erfahrung im Wasserbaufache, das er damals wie kein zweiter beherrschte. Er hatte die Flußbettbreite mit 50 Klafter (gleich 95 m) bemessen; heute ist sie zu 110 m angenommen. Wenn man aber beachtet, daß die von Duile beantragten Werke thatsächlich nur den Grundbau für die künftigen Wuhre gebildet hätten, deren Krone mit zunehmender Erhöhung der Flußsohle immer mehr zurückgetreten wäre, so würde man sich später ziemlich genau dem heute als zweckentsprechend erkannten Ausmaße genähert haben. Nun muß man bedenken, wie viel schwieriger es damals einem Ingenieur fiel, das Richtige zu treffen, da der Rhein in breitem Bette abfloß und noch keine Erfahrungen an geregelten Strecken vorlagen. Der Laie ist stets geneigt, die Vorstellung großer Wassermassen vor allem an das Breitenverhältnis des Flusses zu knüpfen und so kann man sich leicht vorstellen, daß die Idee einer so starken Einschnürung des Rheins als zu kühn erschien. Thatsächlich wurde der Vorschlag von der Schweiz bekämpft und am Projekte auch andre, größtenteils nicht berechnete Kritik geübt.

Um rasch zu einem Ziele zu gelangen und in der Erwägung, daß man nach der probeweisen Regelung einer Strecke sich von der Wichtigkeit der einen oder andern Anschauung überzeugen und eine Verengung auch später noch anstreben könne, fügte man sich österreichischerseits den Abänderungsanträgen des schweizerischen Sachverständigen. Aber trotzdem konnte die Regierung St. Gallens wegen der Kostenfrage und des Interessenstreites der beiden Ortschaften St. Margarethen und Rheineck zu keiner Entscheidung kommen.

Als dann der Hofbaurat in Wien im Jahre 1833 seiner Ansicht Ausdruck verlieh, daß bei Gebirgsflüssen eine Verengung des Kinnsales zu keinem Ziele führe und sonstige, ebenso unbegründete Einwendungen erhob, sah die Landesbau-Direktion das Vergebliche ihrer Bestrebungen ein, und es mußte der große Entwurf über die Regulierung des Rheins in ihrem Archiv eingespart werden. Damit endete der erste Abschnitt der Verhandlungen.

Zweite Verhandlungsstufe bis 1851. In der Folge treten trotz der ablehnenden oder unentschlossenen Haltung der Schweiz Oesterreichs Bestrebungen, dem einen der beiden vorgeschlagenen Durchstiche (dem Duileschen oder dem durchs Niederriet) zur Ausführung zu verhelfen, immer wieder in den Vordergrund. Endlich erzielte man im Jahre 1840 bei einer internationalen Konferenz eine Einigung auf das Duilesche Projekt, das, nebenbei bemerkt, für die Schweiz wegen der damit verknüpften schwierigen Entwässerung des Binnenlandes viel ungünstiger gewesen wäre als der Niederrietsdurchstich.

Der Große Rat des Kantons St. Gallen schenkte jedoch den Vorstellungen und Eingaben der Gemeinde St. Margarethen Gehör und versagte seine Zustimmung.

Im Jahre 1848 gelangte man zu einem neuerlichen Uebereinkommen. Diesmal betraf es den Niederrietsdurchstich, der auf Kosten Oesterreichs hätte gebaut werden sollen. Aber jetzt war es die österreichische Regierung, die keinem der Projekte solche Vorteile zuerkannte, um die Uebnahme der verlangten Kosten zu rechtfertigen. Dieser Beschluß vom Jahre 1851 ist wohl auch von der Haltung der Schweiz

beeinflusst gewesen, die nicht nur jede Beitragsleistung, sondern auch die Abtretung des Gebietes von Gaifau gefordert hat.

Dritte Verhandlungsstufe bis 1892. Nun kommt die dritte und längste Entwicklungsstufe der Verhandlungsgeschichte, in der ein großer Kampf zur Austragung gelangt. Die Schweiz hatte sich nämlich mittlerweile auch ernstlich mit der Rheinfrage beschäftigt und war zur Ueberzeugung gelangt, daß eine Regulierung der untersten Strecke Platz greifen müsse. Nur glaubte sie, daß die von Oesterreich vorgeschlagenen Durchstiche den geänderten Verhältnissen nicht mehr entsprächen, sondern daß der erschreckenden Zunahme der Verschotterung des Strombettes viel gründlicher entgegengewirkt werden müsse. So trat schon im Jahre 1847 der st. gallische Wasserbau=Inspektor Hartmann mit dem Vorschlage hervor, den Rhein bei Brugg unmittelbar in den See zu leiten und dadurch dessen Lauf um 7,1 Kilometer zu kürzen. Damit hoffte er nicht nur der weiteren Erhöhung des Rheinbettes Einhalt zu gebieten, sondern auch noch eine große Vertiefung der Sohle zu erzielen.

Die st. gallische und später auch die Bundesregierung eigneten sich diesen Vorschlag an und verfochten ihn mit großer Ausdauer, zugleich die Forderung erhebend, daß mit der Regulierung auch noch eine Grenzverrückung statfinde. Wenn man berücksichtigt, welch bedeutenden Widerstand seinerzeit die schweizerische Gemeinde St. Margarethen, unterstützt von der maßgebendsten Körperschaft des Kantons, der Zustimmung einer geringfügigen Schmälerung des Gemeindegebietes entgegengesetzt hat, so wird es begreiflich erscheinen, daß die diesseitige Bevölkerung und die Behörden des Landes das Ansinnen einer so bedeutenden Gebietsabtretung um so nachdrücklicher von sich wiesen, als man an die vorgeschlagene Rheinableitung ernste Befürchtungen für die österreichischen Orte am See knüpfte. Das technische Departement des Handelsministeriums¹ in Wien stand zwar von allem Anbeginne dem Vorschlage freundlich gegenüber und hat seine Haltung, anfangs im Gegensatze zu den Ministerien des Innern, der Finanz und des Aeußern auch nie geändert. Um so lebendiger wurde er indessen in der Provinz bekämpft und zwar sowohl von den Ingenieuren des Landes-Guberniums, als auch von der Bevölkerung. Von den Staatstechnikern tritt dabei insbesondere der bekannte Ingenieur und spätere steiermärkische Baudirektor Rink, dem Vorarlberg viele gelungene Werke verdankt, in den Vordergrund des Kampfes. Auf seite der Bevölkerung war ursprünglich Einmütigkeit vorhanden. Im Jahre 1865 sehen wir, daß ein Teil der Gemeinden ihre gegnerische Haltung bereits abgestreift hat, ein anderer Teil aber größern Wert auf den mittlerweile in Vorschlag gebrachten Diepoldsauer=Durchstich legte.

Was diesen Durchstich betrifft, den man auf seiten Oesterreichs stets als Gegenforderung für den von Fußach ansah, so dürfte die erste Anregung hiezu wohl das Begehren der Schweiz gegeben haben, die das Nützliche der Rheinableitung bei Brugg mit dem Angenehmen einer großen Gebietserwerbung verbinden wollte. Nach dem ersten im Jahre 1862 von Meussburger verfaßten Entwurfe wäre man mit dem Rheine nahe an Widnau herangerückt und hätte mit der Ableitung oberhalb Mäder-Krießern beginnend, das alte Rinnjal erst wieder bei Monstein erreicht. Es war also ein Durchstich von 9,1 Kilometer Länge beantragt.

¹ Damals bildete der Staatsbaudienst eine Abende des Handelsministeriums; vom Jahre 1860 ward es dem Ministerium des Innern angegliedert.

Bei den darauffolgenden Verhandlungen (1865) mit der Schweiz sah man von so einschneidenden Aenderungen ab und einigte sich — unter voller Zustimmung des Planverfassers — auf die bloße Abschneidung der „Hohenemser Bucht“ ungefähr nach der heute festgesetzten Linienführung, während Kink am Meusburgerischen Entwurfe der Hauptsache nach festhielt und ihn in Verbindung mit der Ausführung des Niederrietdurchstiches brachte. Kink trat ebenso warm für diesen Vorschlag ein, als er die Ausführung des Fußacher Durchstiches bekämpfte.

Bei einer im Jahre 1867 in Konstanz abgehaltenen großen internationalen Konferenz plakten die Grundsätze nochmals voll aufeinander, wobei von den Abgeordneten der österreichischen Regierung übrigens nur Kink gegen die Ausführung des Fußacher-Durchstiches auftrat.

Eine Förderung erfuhr nun das schweizerische Verlangen durch die Ueberschwemmungen der Jahre 1868 und 1871, bei denen die jenseitige Thalbevölkerung schrecklich heimgesucht wurde; und da auf Seite der österreichischen Regierung schon längst die Absicht, den Fußacher-Durchstich auszuführen, sich gefestigt hatte, kam im Jahre 1871 ein Präliminar-Vertrag zu stande, der die Erbauung beider Werke grundsätzlich sicherstellen sollte. In der Folge (1874) wurden dann nach Verwerfung der frühern Projekte vom Jahre 1862 neue Entwürfe für die beiden Durchstiche ausgearbeitet, die von den endgültigen Projekten sich hauptsächlich nur darin unterschieden, daß in diesen die Binnen-dämme von den früher angenommenen 200 m auf 260 m Entfernung auseinandergerückt worden sind.

Nun tauchen neuerliche Schwierigkeiten auf, die diesmal ausschließlich vom vorarlbergischen Landtage und den Seegemeinden ausgingen. Diese widersezten sich mit aller Entschiedenheit den Absichten der beiden Regierungen, ließen zur Begutachtung der Frage einen ausländischen Fachmann (Kulturtechniker Prof. Dr. Düffelberg) kommen (1878), der sich gegen die beiden Durchstiche aussprach und das Schwergewicht auf eine durchgreifende Entwässerung der Thalebene, verbunden mit einer Bewässerung legte. Man forderte von der österreichischen Regierung einläßliche Untersuchungen darüber, ob die befürchtete rasche Versandung der Hard-Fußacher Seebucht begründet sei oder nicht, und verlangte endlich, daß, wenn schon thatsächlich der Fußacher Durchstich zur Ausführung gelange, dies nicht ohne den bei Diepoldsau geschehe. Man glaubte hierzu eben allgemein, daß der letztere einzig nur Oesterreich zum Vorteil gereiche, und daß die Schweiz gar keine ernstlichen Absichten zu dessen Verwirklichung hege, in welcher Meinung man freilich u. a. durch eine unter dem Pseudonym „Hans Allengut“ erschienene schweizerische Broschüre, der man offiziellen Charakter beimaß, sehr bestärkt worden ist. Diesem Mißtrauen entsprang die österreichischerseits gestellte Bedingung der gleichzeitigen Ausführung beider Werke, die übrigens von allen Technikern als bedenklich erachtet worden ist, sofern man damit auch die gleichzeitige Eröffnung ins Auge faßte. Gerade diese Bedingung war es, die zur Verschleppung der Angelegenheit auch das Ihrige beitrug.

Die österreichische Regierung ließ hierauf die Angelegenheit der vorarlbergischen Binnengewässer-Korrektion durch eine internationale Kommission prüfen (1882). Bezüglich der Auffandung der Bucht konnte sie aber die Befürchtungen des Landes nicht teilen und hielt weitere Untersuchungen für unnötig.

Die Ueberschwemmungen der Jahre 1888 und 1890, die das österreichische Rheinthäl schwer betroffen, halfen endlich den letzten Widerstand beseitigen, und so gelangte

man im Jahre 1892 zum Abschlusse eines Staatsvertrages, wornach nicht nur die beiden Durchstiche gebaut, sondern auch die übrigen Strecken des Rheins bis hinauf zur Mündung auf eine einheitliche Rinnjalbreite gebracht werden sollten.

B. Gründe für und wider die Durchstiche.

Diese gedrängte Darstellung der Vorgeschichte der in Ausführung begriffenen internationalen Rheinregulierung bedarf noch einer Ergänzung insoferne, als es jedenfalls wissenswert erscheint, zu erfahren, mit welchen Gründen beide Teile ihre Ziele verfolgten. An der Menge der Gründe für und gegen hat es wahrlich auf keiner Seite gefehlt, und es wäre zur Klärung der Sache besser gewesen, wenn man allgemein sie nach ihrem Gewichte etwas geichtet hätte. Denn mit fadensteinigen Gründen nährt man bei Verständigen nur das Mißtrauen und erweckt die Meinung, man wolle nicht überzeugen, sondern bloß überreden.

Darüber, daß die Ausführung des Fußacher-Durchstiches vom hydrotechnischen Standpunkte und mit alleiniger Berücksichtigung der Interessen der Rheingemeinden, abgesehen von der Kostenfrage, als die beste Lösung erscheint, waren alle Ingenieure, den heftigsten Gegner dieses Werkes, den Baudirektor Kink, nicht ausgenommen, einig. Denn man erreichte damit die beiden Staaten nützliche größtmögliche Vertiefung der Rheinsohle und verschaffte der Schweiz den hochanzuschlagenden Vorteil, die ganze Thalebene in der besten Art entwässern zu können. Das letztere war wohl auch bei der Ausführung des Niederriet-Durchstiches möglich. Man hätte aber dann den großen Rheinthal-Binnenkanal, der jetzt unweit der Eisenbahnbrücke in den Altlauf des Rheins mündet, zwischen Bahn und Strom ungefähr vier Kilometer weiter thalab leiten, dabei viele Häuser und kostspielige Gründe einlösen und den Rhein unter Höchst mehr nach rechts rücken müssen, um den nötigen Raum zu schaffen.

Die Meinungsverschiedenheiten ergaben sich also hauptsächlich in der Beurteilung der Uebelstände, die das Unternehmen für Oesterreich im Gefolge hatte und die wesentlich in folgenden Punkten gipfelten:

- 1) Abtretung des Gebietes von Höchst, Fußach und Gaisau an die Schweiz. Diese anfangs mit großem Nachdrucke gestellte, von Oesterreich aber entschieden zurückgewiesene Forderung hat die Schweiz späterhin fallen lassen. Es bleibt also die alte Staats- und Zollgrenze aufrecht. Mit welcher Entschiedenheit übrigens die Schweiz in frühern Zeiten das Verlangen nach Gebietsabtretung mit in den Vordergrund gestellt hat, läßt sich aus dem diesseits erzeugten Einbrücke ermeszen, unter dem die k. k. Statthalterei nach der ergebnislosen Innsbrucker-Konferenz des Jahres 1858 der Regierung empfohlen hat, mit allem Nachdrucke das Verlangen zurückzuweisen, da dann die Schweiz die Idee des Fußacher-Durchstiches voraussichtlich ganz aufgeben werde.
- 2) Schwere Beeinträchtigung des Abflusses der Dornbirner-Nach und des Lustenauer-Kanals.

Diese Befürchtung war vollkommen gerechtfertigt, so lange man an dem ersten Entwurfe, nach dem beide Gewässer in den neuen Rhein hätten geleitet werden sollen, festgehalten hatte, was noch bei der Konferenz von Konstanz im Jahre

1867 der Fall war. Heute hängen die allfälligen Besorgnisse in dieser Richtung mit der im folgenden Punkte behandelten Frage zusammen.

- 3) **Kernpunkt der Streitfrage.** Da den obigen Einwänden die Grundlage entzogen worden war, bildete die befürchtete baldige Verlandung der Hard-
Fußacher-Seebucht den Kernpunkt aller Streitfragen. Denn sie würde den Ausfluß der zahlreichen Binnengewässer auf österreichischer Seite arg beeinträchtigen, zu Versumpfungen Anlaß geben und die Schmälerung von Wasserkräften verschiedener Fabriken im Gefolge führen. Auch der Rheinlauf müßte sich wieder verlängern, und damit auch der Vorteil der Kürzung immer mehr schwinden.

Wie sehr in dieser Sache die Ansichten der Fachmänner von einander abgewichen sind, zeigen folgende Angaben:

Wex nimmt (1855) nach den Beobachtungen an der alten Rheinmündung und mit Berücksichtigung der verschiedenen Seetiefen an beiden Stellen an, daß der Rhein in der Bucht jährlich 12 Klafter (23 m) vorrücken und das eigentliche Becken des Bodensees in 80 Jahren erreichen werde. Bezüglich der an der Auffüllung der Bucht auch teilnehmenden Bregenzer-Nach ermittelte er durch Vergleich mit einer alten Karte, daß dieser Fluß jährlich um 6,6 Klafter ($12\frac{1}{2}$ m) vorrücke und 50 bis 80,000 Kubik-Klafter (340—540,000 m³) Geschiebe führe.

Hartmann (1855 und 1859) glaubt, daß sich die Bucht in 6 bis 800 Jahren verlanden werde.

Der k. k. Ministerialrat Pasetti (1867) befindet sich vollständig im Einklange mit Hartmann, indem er in der (freilich der Begründung entbehrenden) Voraussetzung, daß der Rhein jährlich 20—30,000 Kubikflaster (140—200,000 m³) Sinkstoffe an der Mündung ablagere und die Bucht nach Wex 18,9 Millionen Kubikflaster (130 Millionen m³) halte, die Dauer der Ausfüllung mit 700 Jahren annimmt.

Rink (1864) hält sich an die Angabe von Wex und betrachtet sie um so weniger übertrieben, als beim Vordringen des Rheindeltas der linke Teil der Bucht abgeschnitten und für die Verlandung mit Geschieben nicht mehr in Betracht komme, und als auch auf das Vordringen der Bregenzer-Nach Rücksicht zu nehmen sei. Er wollte aus den Angaben alter Schiffer und aus Aufnahmen andrer Ingenieure auf ein jährliches Vordringen der Nach von 14 Klafter ($26\frac{1}{2}$ m) schließen und daraus die Möglichkeit ableiten, daß diese Bucht von ihr allein in 50 bis 60 Jahren verlandet werden könne, wobei er freilich nur einen Fassungsraum von vier Millionen Kubik-Klafter (27 Millionen m³) seiner Berechnung zu Grunde legt.

Herr Wen¹ berechnet unter Zuhilfenahme von Erhebungen verschiedener Schweizer Ingenieure die Zeit, in der die Seebucht vom Rheine allein ausgefüllt würde, auf 4813 Jahre, von der Nach allein auf 2593 Jahre, von beiden zusammen auf 1685 Jahre und die an der Mündung angelagerten Geschiebemengen beim Rheine auf 47,000 m³, bei der Bregenzer Nach auf 87,000 m³. Letztere sollen ein jährliches Vorrücken des Schuttkegels von 0,8 m verursachen.

Die österreichische Regierung² sah diese frühern Berechnungen und Annahmen

¹ Die Umgestaltung der Ausmündung des Rheins und der Bregenzer Nach. Schweizer Bauzeitung Nr. 6, 1887.

² Erläuterungen zu der dem Reichsrate unterbreiteten Regierungsvorlage betr. den Staatsvertrag.

alle als fragwürdig an, weil sie mehr oder minder auf schwer zu begründenden und schwer zu widerlegenden Hypothesen beruhen, hielt es indessen als ausgemacht, daß nach erfolgter Abtreibung der im Rheinbett angehäuften Geschiebemassen die Materialzubringung sich beschränken müsse, und daß ein großer Teil der in die Bucht getragenen Sinkstoffe nicht in ihr liegen bleiben, sondern den tiefern Stellen des Sees zugetragen werde. Sie fühlte sich um so mehr beruhigt, als die Verbauung der Wildbäche einen wichtigen Punkt des Rheinregulierungsvertrages bildet.

Obwohl die mittlerweile gesammelten Erfahrungen in Bezug auf die Geschiebe- und insbesondere die Schlammführung des Rheines ein besseres Urteil als früher gestatten, so wollen wir hier nicht berichtend hervortreten, da derartige Untersuchungen doch außerhalb der uns gestellten Aufgabe liegen. Zudem vermöchten wir ja den Kernpunkt der Frage (Zeitdauer der Versandung der Hard-Fußacher Bucht) doch nicht zu lösen, sondern uns nur in Vermutungen zu ergehen, da die Art, wie die Schlammablagerung im Seebecken vor sich geht, noch nicht genügend erforscht ist, und gerade dieser Punkt eine Hauptrolle hierbei spielt.

Hingegen glauben wir hier beifügen zu dürfen, daß der Vergleich der neuesten Erhebungen mit den Aufnahmen Meussburgers vom Jahre 1862 ein Vorrücken des Schuttkegels der Bregenzer Aach um 2,5 m jährlich ergibt, also weit weniger, als Wey und Rink annehmen, aber immerhin erheblich mehr, als Herr Wey berechnet. Für die annähernde Richtigkeit obiger Ziffern bieten sich noch verschiedene Anhaltspunkte, worauf wir aber nicht näher eingehen wollen.

In dieser Frage dürfte der Hinweis auf die Argen von Interesse sein, die nach Graf Zeppelin, „Die hydrotechnischen Verhältnisse des Bodensees,“ Jahrgang 1893 der Vereinschrift, S. 91, seit 1825 ihre Mündung um jährlich 2,4 m vorgeschoben hat.

Sonstige Gründe. 4) Wir wollen hier noch einige der zahlreichen Gründe für und wider das Unternehmen mitteilen, die heute keiner ernstern Auffassung mehr begegnen, die aber doch zur Vervollständigung des gebotenen Bildes dienen.

Hartmann äußert sich wiederholt, daß es für Fußach ein ungeheurer Gewinn sei, den Rhein in unmittelbare Nähe zu bekommen, da er diesem Orte alle Vorteile eines von allen Seiten geschützten und zugänglichen Hafens und Landungsplatzes biete, und daß dann die Dampfschiffe zweifelsohne schon in den ersten Jahren nach erfolgter Korrektur ihren Weg rheinaufwärts gegen Hohenems und Oberriet finden würden.

Pasetti (1867) glaubte an eine so große Sohlenenkung durch den Fußacher Durchstich, daß der „Rhein alle Sümpfe abzapfen“ werde, welcher Anschauung ja auch der mißglückte erste Entwurf seine Entstehung verdankte, wozu die Dornbirner Aach, der Lustenauer Kanal und der Rhein in einen Schlauch wollten zusammengedrängt werden.

Wey zweifelt selbst im Falle der Ausführung des Fußacher Durchstiches, daß wegen des Seerückstaues größeres Geschiebe bis an die Mündung gelangen könne, wie überhaupt bei Wey und andern den Bodenseehochwassern eine Bedeutung über Gebühr beigemessen wurde. Freilich darf nicht übersehen werden, daß damals noch die Konstanzer Mühlen bestanden und demzufolge das Wasser des Sees sich mehr flauen mußte als heutzutage.

Rink (1864) glaubte, ein dem Durchstichseinlaufe vorgelagerter Wuhrtopf, der vielleicht mehr als 50' (!) tief in das alte Rheinbett eingreife, biete nicht nur die größten Schwierigkeiten für die Verwirklichung des Fußacher Durchstiches, sondern müsse wegen seiner schiefen Richtung die neuen Werke dauernd gefährden. U. s. w.

Der Niederriet-Durchstich. Diejenigen, welche sich mit dem Fußacher Durchstiche nicht befreunden konnten oder die Hoffnung auf dessen Durchführung aufgegeben, haben dem Niederriet-Durchstiche¹ das Wort gesprochen. Strittig war dabei die Frage der

¹ Auch der Durchstich am „Auslasse“ genannt.

Kosten und der Vertiefung. In ersterer Sache hat eigentlich nur Verwirrung hervorgerufen die sonderbare Idee eines österreichischen Ingenieurs, der den Durchstich mit einem ungeheuern Steindamm (6 m hoch und am Grunde 20 m breit) mehrere Hundert Meter weit in den See hinaus fortsetzen wollte, woran bei Ausführung des Werkes wohl niemand gedacht hätte. Sonst konnte es ja keinem Zweifel unterliegen, daß, die Verengung des anschließenden Flußlaufes bis Brugg mit einbezogen, der Aufwand erheblich geringer gewesen wäre, als ihn die Ableitung des Rheins in die Hard-Fußacher Bucht beansprucht.

In Bezug auf die Wirkung des Niederriet-Durchstiches giengen die Ansichten ebenfalls weit auseinander, was übrigens auch für jenen von Fußach gilt. Früher war man ziemlich allgemein geneigt, diesem eine außerordentlich große Wirkung zuzuschreiben. Hartmann und mit ihm auch österreichische Ingenieure schätzten die von ihm allein bewirkte Vertiefung bei Monstein auf $3\frac{1}{2}$ m und glaubte, daß er sogar bei Baduz noch eine Senkung der Sohle um $2\frac{1}{2}$ m herbeiführen könne. Wex indessen nahm (1855) die Sohlenenkung bei Monstein mit $2\frac{1}{2}$ m an und näherte sich also mehr den in neuerer Zeit gemachten Berechnungen. Nach den dem Staatsvertrage beiliegenden Plänen wird nämlich als Wirkung beider Durchstiche (von Fußach und Diepoldsau) die Senkung des Niederwasserspiegels an der Eisenbahnbrücke bei Lustenau=St. Margarethen mit ungefähr 2,0 m, bei Mäder-Kriesfern mit 2,7 m veranschlagt.

Der Niederriet-Durchstich hätte bei Brugg eine Vertiefung von etwa 0,60 m hervorgebracht¹ und seine Wirkung sicher nicht über Hohenems hinaus geäußert. Wetli² gelangt in seiner sonst beachtenswerten Schrift zu dem merkwürdigen Schlusse, daß bei der Ableitung des Rheins durch das Niederriet eine Senkung der Sohle bis Widnau und noch weiter flußaufwärts um 2 bis 3 m zu gewärtigen sei.

Kink, der wohl einsah, daß der Niederriet-Durchstich den obern Gemeinden keinen nennenswerten Vorteil bringen könne, hat sich infolgedessen sehr warm für die Erbauung eines Durchstiches bei Widnau eingesetzt, was wohl sein größter Mißgriff war, den er in der Durchstichsangelegenheit begangen hat. Denn darüber besteht heutzutage kein Zweifel mehr, daß der obere Durchstich nur mit dem von Fußach, nie aber mit der Ableitung des Rheins durchs Niederriet denkbar gewesen wäre. Bei dieser Paarung müßte sich die Rheinsohle bei Lustenau um mindestens 1 m über die alte Höhenlage erheben, wodurch über die ganze Gegend von Lustenau, Widnau, Au u. s. w. große Gefahren heraufbeschworen würden.

Die sonstigen Freunde des Niederriet-Durchstiches haben mit dessen Ausführung auch noch die Einschränkung des alten Rheinrinniales und die Verbauung der Wildbäche in größerem Umfange empfohlen, und es läßt sich nicht leugnen, daß damit auch eine wesentliche Besserung der Verhältnisse erzielt worden wäre.

C. Chronik der Verhandlungen über die Rheinregulierung und die Durchstiche.³

1826. Die erste Verhandlung mit Zugrundelegung der Duilesehen Rheinkarte fand am 10. Juli 1826 in Rheineck statt, wozu österreichischerseits nebst

¹ Erläuterungen zum österr. Staatsvertrag, die wohl das Richtige treffen.

² Siehe Anmerkung S. 171.

³ Benützte Quellen: Akten der Landesbau-Direktion, des Kreisamtes Bregenz, des Kreisbauamtes Bregenz, der k. k. Statthalterei u. s. w., sowie der st. gallischen Rheinaktensammlung.

dem Kreishauptmann von Bregenz der Baudirektionsadjunkt Josef Duile, sowie der Ingenieursadjunkt Regrelli, von st. gallischer Seite außer einem Regierungsrate der Oberstleutnant Hegner von Winterthur u. a. abgeordnet wurden.

Für den Fall, als „wider Verhoffen“ die Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen sollten, erhielten die österreichischen Delegierten die Weisung, zu erklären, daß Oesterreich dann einseitig vorgehen und auf dem eigenen Ufer jene Bauvorkehrungen treffen werde, die das vorarlbergische Gebiet so gut als möglich gegen Einbrüche und Verheerungen des Flusses sicherstellten. Die Verhandlungen führten weiter zu keinem Ergebnis, als daß man Duile einlud, in die Pläne die Korrektionslinien einzutragen und sie dem schweizerischen Ingenieur-Oberstleutnant Hegner zur Einsicht zu übermitteln. Diesem Wunsche wurde im März 1827 entsprochen und zudem das Projekt durch umfassende Gutachten erläutert. Nachstehend geben wir die Umrisse dieses bemerkenswerten Entwurfes und dessen Begründung.

Duiles Rheinregulierungsprojekt. Die Hauptübelstände erblickte Duile in der unverhältnismäßigen Breite des Stromes, den gellen Krümmungen des Laufes und in den besonders auf Schweizerseite schlecht angelegten Uferwerken, wodurch dem Flusse die Kraft genommen werde, die ihm aus den hohen Gebirgen durch zahllose ungezähnte Wildbäche zugeführten vielen und schweren Geschiebe bis in den Bodensee zu befördern. Im Gefolge dieser Mißstände: zunehmende Erhöhung des Flußbettes und damit im Zusammenhange fortschreitende Versumpfung der Thalsole, immer ausgebehntere Ueberschwemmungen u. s. w.

Da auf die Beseitigung der Grundursachen, nämlich auf die Verbauung der Wildbäche nicht gerechnet werden könne, weil dieselben nur zum geringsten Teile auf österreichischem oder st. gallischem Gebiete sich befänden, so müsse man hauptsächlich auf Beseitigung obiger Uebelstände bedacht sein, widrigenfalls der Untergang der Rheingemeinden unausbleiblich wäre.

Die Behebung der ungesunden Zustände wollte man durch möglichste Streckung des Flußlaufes und starke Verengung des Rinnfals erzielen. Geplant wurde ein Durchstich zwischen Höchst und Rheineck — von der Ableitung am „Auslasse“ mußte man von vornherein wegen der schroffen Haltung Rheinecks absehen —, die Abschneidung der gellen Krümmung am Monstein gegenüber Brugg mittelst eines weitem Durchstiches,¹ der Landeinwärtsverlegung des Flußlaufes nächst der Schmitterfähr, wodurch die ungünstigste Krümmung in der Hohenemser Bucht beseitigt worden wäre, u. s. w. Die durch die Regulierung erzielte Abkürzung des Stromes hätte 11214 Fuß (3,54 km) betragen.

Als Normalbreite zwischen den beiden Wuhren waren 300 österr. Fuß (95 m) angenommen, die Entfernung der Dämme vorläufig mit 390' (123 m) bemessen, wobei man deren Herstellung bis nach erfolgter Ausbildung des Rinnfals verschieben wollte.

Die Korrektionsarbeiten sollten, dem richtigen technischen Grundsätze entsprechend, der Hauptsache nach vom See ab stromaufwärts fortschreiten.

Die Erwartungen, welche man an die Verwirklichung des Regulierungsprojektes knüpfte, gipfelten:

- 1) in der Erhaltung der noch nicht versumpften und in der Verbesserung der bereits versumpften Gründe, indem man auf eine wesentliche Sohlenenkung rechnete;
- 2) in der Ersparung der fortwährenden Wuhrbauten, weil vorausgesetzt wurde, daß sich bei gestrecktem, verengtem Laufe der Stromstrich und die größte Tiefe des Flusses so ziemlich in dessen Mitte erhalte, und ein Anfall des Wassers auf die Ufer mit dem davorliegenden sich abflachenden Bette ausgeschlossen sei;
- 3) in der Gewinnung großer Flächen unproduktiven Bodens für die Kultur.

Hegners Gutachten 1828. In der Folge (20. Juni 1828) übersandte die st. gall. Regierung dem Kreisamte Bregenz das ebenfalls umfangreiche Gutachten Hegners,

¹ Worauf Rint wieder zurückgekommen ist.

in dem dieser der Anschauung Duiles beipflichtete, daß die Regulierung des Rheins von der größten Wichtigkeit für das künftige Wohl der ganzen Gegend und ebenso wünschens- als empfehlenswert sei, erwartete aber keine so erhebliche Vertiefung des Rinniales, daher auch keine namhafte Verbesserung der versauerten und versumpften Gründe, während die Vertiefung der Sohle Duile als einer der Hauptgründe für die Ausführung der Regulierung erschien.

Nach Hegners Anschauung wäre die Normalbreite mit 300' zu gering bemessen und auf 400' (126 m) zu erhöhen gewesen; ebenso sollten die Dämme um 100' (32 m) hinter die Wuhre gerückt und mit 10—12' (3,2—3,8 m) über Niederwasser hergestellt werden. Außerdem wären nach Hegner die Korrektionslinien mehr dem bestehenden Flußlaufe anzupassen und die Arbeiten nicht von unten an stromaufwärts, sondern umgekehrt durchzuführen gewesen.

Um wegen der herrschenden Verschiedenheiten in den beidseitigen Anschauungen die Verschleppung oder Vereitelung des Unternehmens zu verhindern, und weil man glaubte, daß die ersten Versuche ohnedies bald die Richtigkeit der einen oder andern Anschauung darthun würden, wobei man dann allfällige spätere Verengung durch Buhnen ins Auge faßte, beantragte die Landesbau-Direktion Hegners Abänderungs-Vorschläge anzunehmen.

Die Akten gelangten nun an die beidseitigen Regierungen; der Hofbaurat in Wien (27. XII. 1828) hielt zwar die Ausleitung des Rheins am Niederriet für zweckmäßiger, verlangte indessen mit Rücksicht auf die Gegnerschaft Rheinecks, daß die Regulierung bei St. Margarethen nach dem Duileschen Plane ausgeführt werde, und pflichtete im allgemeinen den Vorschlägen Hegners, weil billiger, bei. Bezüglich der Aufeinanderfolge der Bauten, nämlich ob man sie im untern oder obern Teile beginnen solle, sprach er sich nicht entschieden aus.

1829—1832. Die st. gallische Kantonsregierung, der die Aeußerung des Hofbaurates auszugswiese mitgeteilt wurde, behandelte die Sache hinauschiebend und gab ausweichende Antworten.

Diese unentschlossene Haltung mag wohl außer in der Kostenfrage in den Gegensätzen der Interessen und Anschauungen der beiden schweizerischen Gemeinden St. Margarethen und Rheineck ihre Entschuldigung finden. St. Margarethen zeigte sich als entschiedene Gegnerin des Duileschen Durchstichprojektes, weil es angeblich die schönsten Feldungen hätte preisgeben müssen, und wünschte die Ableitung des Rheins am Felschwanz (Niederrietdurchstich), während Rheineck den Strom als seine größte Zierde ansah und ihn auch mit Rücksicht auf den damals nicht unbedeutenden Schiffsverkehr unter keinen Umständen missen wollte. Auf solche Weise zogen sich die Verhandlungen mit der Regierung von St. Gallen noch lange hin. Man versuchte sie auch später, als der Bau der Uferwerke seinen Fortgang nahm, einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Der Einwendung der Schweiz, daß die Vorsehung der Bauten auf die beantragte Uferlinie ihr zu große Kosten verursache, setzte die Landesbaudirektion (26. XII. 1832) das Angebot entgegen, die diesseitigen eben erst errichteten Werke auf jene Korrektionslinie vorzurücken, auf die man sich mit dem Nachbarstaate einigen könne.

1833. Indessen stießen die Absichten der Landesbaudirektion zuletzt auch auf Schwierigkeiten beim Hofbaurat in Wien, welcher (24. III. 1833) der unrichtigen Ansicht Ausdruck gab, daß bei Gebirgsflüssen, wie der Rhein, eine Verengung zu

keinem Ziele führe, weil dabei wohl die feinen Massen abgetrieben, diese aber durch gröbere Geschiebe sofort wieder ersetzt würden, und weil bei der Einschnürung eines Flußlaufes sich die Angriffe auf die Ufer vermehrten und Beschädigungen an denselben verursachten.

Wenngleich gelegentlich eines Wuhraugenscheines die Techniker beider Staaten am 23. XI. 1833 (Oesterreich: Patscheider und Rink, Schweiz: Regrelli) sich zu einer Beratung zusammenfanden und unter dem Beifalle der Gemeinden Höchst und St. Margarethen einstimmig für die Ausführung des Niederrietdurchstiches sich erklärten, für Rheineck aber die Anlage eines Schiffahrtskanals im alten Rheinbette empfahlen, so kam man trotzdem dem Ziele um keinen Schritt näher, da Rheineck hiefür nicht zu haben war.

1834. Bei so verschiedenen Bestrebungen der zwei Schweizer Gemeinden, von denen jede am maßgebenden Orte ihre Sachwalter fand, war es begreiflich, daß der Kantonalregierung, der ohnedies vor den großen Kosten einer durchgreifenden Regulierung graute, die Entschließung erschwert war und sie sich den Vorschlägen Oesterreichs gegenüber ablehnend verhielt (24. III. 1834).¹

So sah man also die Hoffnung, daß der Rhein eine kunstgerechte Behandlung erfahre, gänzlich dahinschwinden, und dafür die bisherige Bauweise, die nur als ein geregelter Uferschutz gelten konnte, sich völlig einbürgern. Die noch offene Frage der Durchstiche jedoch bildete von da ab stets einen gesonderten Gegenstand der Verhandlungen.

Rheineck stellte in der Folge Geldbeiträge in Aussicht, wenn es den Rhein nicht verlieren müsse, während St. Margarethen mit allem Nachdrucke „die Ausleitung am Eselschwanz“ verlangte.

1836. Mit dem Eintritte Hartmanns als st. gallischer Straßen- und Wasserbauinspektor fällt infolge Beschlusses des großen Rates von St. Gallen (15. XI. 1836) die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Oesterreich wegen der Durchstichsfrage zusammen. Dabei griff man schweizerischerseits nochmals auf das Duilesche Projekt zurück. Rheineck bot einen Kostenbeitrag von 10,000 fl., der allenfalls auf 16,000 fl. erhöht werden sollte, an.

1838. Bei der technischen Konferenz, am 12. Mai 1838, an der Rink und Hartmann teilnahmen, einigte man sich nun, entgegen dem ursprünglichen Antrage des österreichischen Vertreters auf Herstellung des Niederrietdurchstiches, am Duileschen Projekte festzuhalten. Zum erstenmale geht hier die Rede vom Brugg-Fußacher-Durchstich, indem Hartmann bemerkt, daß, falls man österreichischerseits schon einmal zugebe, die Landesgrenze so bedeutend zu verrücken, dieses im Interesse der Korrektion durch die Ausleitung des Rheins bei Fußach vorüber geschehen solle.

Laut Wuhrbegehungsprotokoll vom November 1838 drückten Höchst-Fußach-Gaisau die Bereitwilligkeit aus, die Verpflichtung zur Ausführung des Niederrietdurchstiches zu übernehmen.

1839. St. Margarethen war von den Absichten der Techniker in Bezug auf den Duileschen Durchstich natürlich nicht befriedigt; es widersetzte sich ihnen mit Nachdruck und suchte durch eigenmächtige Bauten deren Verwirklichung vorzubeugen.

¹ Der damals aufgetauchte vermittelnde Vorschlag Regrellis, den Rhein von Höchst nach Rheineck in einer Krümmung zu leiten, um das Gebiet St. Margarethens thunlichst zu schonen, verschwand bald von der Bildfläche, ohne jemanden befriedigt zu haben.

In Rheineck brachte man der Regelung des Stromunterlaufes nach Duiles Vorschlag ein immer größeres Interesse entgegen; die Stadtvertretung erhöhte auf amtliche Aufforderung das frühere Angebot von 10 auf 40,000 fl. und nachdem sich der Kleine Rat damit nicht zufrieden gab, auf 50,000 fl. (ohne den Beitrag für die projektierte Brücke).

Die am 15. September 1840 in Rheineck zusammengetretene politisch-technische Kommission (österreichische Kommissionsmitglieder: Kreishauptmann von Ebner, Reisingen. Kinf. Schweizerische Mitglieder: Regierungsräte Näf und Baumgartner, Wasserbauinspektor Hartmann) entschied sich, nachdem die Schweiz der unmittelbaren Rheinausleitung durch das Niederriet ihre Zustimmung unbedingt versagte, für den Bau des Duileschen Durchstiches, einigte sich über die Modalitäten der Ausführung, sowie über einen Entwurf der Vertragspunkte. Die Kosten wurden berechnet auf 280,644 fl., inbegriffen die „Vorbereitungsarbeiten“ oberhalb des „Auslasses“ und die nötigen Maßnahmen am See. Die Regierung genehmigte die Beschlüsse der Konferenz und leitete ihre Anträge an den Großen Rat. St. Margarethen, dem sich auch Altenrhein zugesellte, suchte indessen durch Petitionen und Vorstellungen die Ablehnung zu veranlassen und der Gegnerschaft größern Nachdruck dadurch zu verleihen, daß es trotz wiederholter Einsprache Oesterreichs und des ausdrücklichen Verbotes des Kleinen Rates von St. Gallen die Uferbauten am „Glaserdamm“¹ sehr erheblich verstärkte und ausdehnte, um die Schwierigkeiten für die Verwirklichung des Unternehmens zu vermehren.

1842. Die Rücksichten auf St. Margarethen gaben zuletzt den Ausschlag, und so beschloß der Große Rat am 8. Juni 1842 von dem Antrage der Regierung Umgang zu nehmen.

1843—1847. Die Wuhrestreitigkeiten zwischen St. Margarethen und Höchst gestalteten sich von nun an noch verwickelter und hartnäckiger, wozu die neuerliche Fortsetzung der Bauten am Glaserdamm den Anlaß boten, und es wurde vom Reisingenieur „infolge höhern Auftrages feierlich gegen dieses willkürliche, allen bestehenden Uebereinkommen widersprechende Bauverfahren protestiert.“ Der Kleine Rat forderte von der Gemeinde St. Margarethen in nachdrücklichster Weise die Beseitigung der vertragswidrigen Werke, weil er die Ausführung des Duileschen Durchstiches noch nicht ganz aufgegeben hatte und ungerne Vorbereitungen sah, die dem Auslaßprojekte günstig waren. Oesterreichsseite hin gegen setzte man in der Folge auf die Annahme des Duileschen Projektes durch die Schweiz nicht die geringste Hoffnung mehr, und so widersetzte man sich auch nicht weiter der Bauhätigkeit St. Margarethens am Glaserdamme, weil man dafür hielt, daß die Durchstichsfrage nur durch das fait accompli eines Rheineinbruches am Efelschwanz ihrer Lösung zugeführt werden könne. Und so erklärten endlich beide Staaten, die Bauten am Glaserdamme bestehen zu lassen.

1847. Nach den Schrecken des Hochwassers vom Jahre 1846 begann man sich wiederum eifriger mit der Durchstichsfrage zu befassen, und es erstattete der schweizerische Straßen- und Wasserbau-Inspektor am 8. September 1847 an die st. gallische Regierung einen Bericht, worin zum erstenmale in ernster Weise der Vorschlag zur Ableitung des Rheins in die Fußacher-Seebucht gemacht wurde. Der von der

¹ Unterhalb St. Margarethens.

Regierung des Kantons St. Gallen mit einer umfassenden Expertise über das ganze Wuhwesen am Rheine betraute Ingenieur Oberst Pestalozzi räumte wegen des zu erwartenden größern Gefällsgewinnes gleichfalls dem Hartmannschen Antrage den Vorzug ein.

1848. Alsdann beschäftigte sich der Große Rat des Kantons St. Gallen mit der Angelegenheit der Rheinregulierung und beschloß (28. II. 1848), die seit 1848 unterbrochenen Verhandlungen neuerdings aufzunehmen. Auf die Einladung der st. gallischen Regierung trat am 12. Oktober 1848 in Rheineck eine von beiden Staaten besandte technisch-politische Kommission (die Techniker waren Kink und Hartmann) zusammen, wobei „von sämtlichen Mitgliedern vollkommen anerkannt wurde, daß die sicherste und schnellste Abhülfe durch die Ausleitung des Rheins im sogenannten Niederriet in technischer Beziehung das Richtige sei“, und daß man durch die bisherigen Verarchungen diese Richtung bereits vorbereitet habe. Auch betonte man allseitig die große Wichtigkeit und Dringlichkeit der Rheinausleitung. Die diesseitigen Vertreter erklärten, daß Oesterreich die Kosten der Durchstichsanlage selbst übernehme, aber in eine Aenderung der Grenze und Abtretung des Gebietes links vom Durchstiche nicht einwilligen könne: eine Frage, die, weil keine Einigung zu erzielen war, zuletzt den beiden Regierungen zur Schlußfassung anheimgestellt wurde.

1849—1851. Sowohl die eingetretenen politischen Wirren und die damit in Verbindung gestandenen Neugestaltungen und persönlichen Veränderungen im ganzen österreichischen Staatsdienste, als auch die immer mehr sich festigende und zum Ausdruck gebrachte Ansicht des schweizerischen Wasserbauinspektors, daß im allgemeinen Interesse und insbesondrer in jenem der schweizerischen Binnengewässer die Ableitung des Rheins in die Fußacher-Bucht als die zweckmäßigste Regelung des untersten Stromlaufes zu betrachten sei, wirkte selbstverständlich nicht fördernd auf den Gang der weiteren Verhandlungen, wemgleich man, wie die Wuhraugenscheinsprotokolle vom Jahre 1849 und 1850 darthun, beiderseits von der Unhaltbarkeit der vorhandenen Zustände vollständig überzeugt war. Sogar Rheineck wurde infolge der zunehmenden Verschotterung des Flußbettes mit den unangenehmen Seiten der Nachbarschaft dieses Stromes genauer bekannt und verlangte nunmehr im Gegensatz zur frühern Haltung die Ausleitung des Rheins durch das Niederriet.

Eine in der Folge in Bregenz im Jahre 1851 stattgehabte Verhandlung in Betreff dieses Durchstiches war ergebnislos, weil die jenseitigen Delegierten vorgaben, bezüglich der von der österreichischen Regierung verlangten Uebernahme eines Teiles der Kosten durch die Schweiz keine Vollmachten zu besitzen.

Auf eine schweizerischerseits wegen Fortsetzung der Verhandlungen gestellte Anfrage gelangte am 9. VIII. 1851 vom k. k. Handelsministerium, in dessen Dienstbereich der Staatsbaudienst damals übergieng, an das Kreisamt Bregenz der Bescheid, daß in die Ausführung der Durchstiche nicht eingegangen werde und man sich vorläufig auf den bloßen Uferschutz zu beschränken habe, indem keines der beiden Projekte Oesterreich solche Vorteile gewähre, um die Gebietsabtretung und die Geldopfer zu rechtfertigen, und die Schifffahrt am Rheine, in deren Interesse man allenfalls zur Uebernahme größerer Lasten bereit wäre, ohne Bedeutung sei.

1852. Am 6. II. 1852 holte die st. gallische Regierung von den eben in Norschach in Angelegenheit des Hafenaues versammelten Technikern (vgl. württemb. Oberbaurat

Ekkel, großh. bad. Oberbaurat Sauerbeck, Ingenieur Oberst La Micca von Graubünden) ein Gutachten u. a. darüber ein, ob die Vorteile der Ausleitung des Rheins in den See die großen Kosten wirklich rechtfertigten, welche Frage damit beantwortet wurde, daß eine Veränderung der Ausmündung des Rheins als die Grundlage aller auf die Senkung des Flusses berechneten Operationen zu bezeichnen sei, daß überdies dem Fußacher Durchstich wegen des größern Gefällsgewinnes der Vorzug einzuräumen und nichts unversucht zu lassen wäre, um die österreichische Regierung zu dessen Ausführung zu bewegen.

1853. Durch die verheerenden Rheinhochwasser des Sommers 1853 wurde, wie man im IV. Abschnitte gesehen, die st. gallische Kantonsregierung zu dem Entschlusse gedrängt, entscheidende Vorlagen über eine durchgreifende Regelung des Rheins zu machen, wobei der gewesene Wasserbauinspektor F. W. Hartmann¹ die Grundzüge eines Entwurfes vorzulegen hatte. Hartmanns Bericht und Gutachten vom 29. X. 1853 behandelt natürlich auch die Durchstichsfrage und empfiehlt als Grundlage und Krone des ganzen Korrektionswerkes die Ausleitung des Rheins auf dem aller kürzesten Wege, indem er jede Abweichung von diesem „radikalsten Plane“ als unheilvoll bezeichnet. Wenn sich früher anerkannt tüchtige Ingenieure mit dem Duileschen oder Niederriet-Durchstich begnügt hätten, so habe der Rhein eben damals noch nicht das gefahrdrohende Ansehen gehabt, während sich in den letzten 15 Jahren das Bett in einer vorher nicht geahnten Weise erhöhte. Die Kosten des Fußacher Durchstiches berechnet Hartmann auf 2,7 Mill. Franken.

1854, 1855. Vom Bundesrate gieng nun infolge Ermächtigung der Bundesversammlung die Anregung aus, die Verhandlungen neu aufzunehmen, wobei dem eigens nach Wien gesandten Bevollmächtigten vom österreichischen Handelsminister die sofortige Abordnung des k. k. Ministerial-Oberingenieurs Wey² nach Bregenz zugesagt, um die Verhältnisse des Rheinlaufes zu untersuchen, die Arbeiten, die zur Behebung der Uebelstände notwendig sind, anzugeben und deren Kosten zu ermitteln. Nach dem aus dem Protokolle vom 21. Dezember 1855 zu entnehmenden Beratungsergebnisse (Teilnehmer: k. k. Oberingenieur Wey und der ehemalige st. gallische Wasserbau-Inspektor Hartmann) wurde zwar festgestellt, daß das Flußbett sich fortschreitend aufschottere, die Hochwasser immer mehr anschwellen und die Ländereien zunehmend versumpften, daß außerdem eine Korrektion des Rheinlaufes bis zur Riechtensteinschen Grenze mit durchaus parallelen Wuhren geboten erscheine; aber ob die Ausführung des Fußacher oder des Niederrietdurchstiches zu empfehlen sei, darüber wurde man nicht einig. Der schweizerische Sachverständige sprach sich für die Anlage des Brugg-Fußacher Durchstiches und zwar rechts von Fußach aus; der österreichische überließ die Entscheidung (ob Niederriet- oder Fußacher) seiner vorgesetzten Behörde, stellte aber folgende Grundsätze auf: Kein Durchstich führe zu einer völligen Gesundung der Verhältnisse; eine solche sei nur durch die Verbauung der Wildbäche und Tieferlegung der Bodensee-hochstände zu erreichen. Falls aber der Rhein in die Fußacher Bucht, deren rasche Verlandung Wey befürchtet, ausgeleitet werde, empfehle sich die Linienführung links von Fußach, um nicht die Mündung der Wasserläufe (Rhein,

¹ Seit 1852 Oberingenieur der st. gallisch-appenzellischen Eisenbahngesellschaft.

² Wey hat sich später als Leiter des Donauregulierungswerkes und mit verschiedenen litterarischen Arbeiten einen Namen gemacht.

Dornbirner und Bregenzer Aach) zu sehr zusammenzudrängen. Bei der Kostenberechnung gelangt Wex zu annähernd demselben Ergebnis wie Hartmann, nämlich:

- 1) 1,200,000 fl. für den Fußacher Durchstich, wovon die Schweiz $\frac{2}{3}$, Oesterreich $\frac{1}{3}$ zu übernehmen hätten. Der Beitrag der Schweiz sollte sich aber durch Kapitalisierung der mutmaßlichen Einhaltungskosten auf 1,018,000 fl. erhöhen.
- 2) 570,000 fl. für den Niederriet-Durchstich, der durch gleiche Beiträge der zwei Staaten zur Ausführung zu bringen sei, wobei es auf die Schweiz, wenn man wiederum die mutmaßlichen Einhaltungskosten kapitalisiert, 402,000 Fr. trüfe.

Noch vor diesen Beratungen erhoben die vorarlbergischen Gemeinden Lustenau, Höchst und Gaisau beim Kreisamte Bregenz (S. XII. 1885) lebhaft Einsprache gegen die Ausleitung des Rheins in die Fußacher Bucht und verfaßten im Vereine mit Hard, Nieden, Lautrach und mehreren Industriellen gleichzeitig eine dem Handelsministerium unterbreitete Denkschrift, worin sie auf das Unnötige und Schädliche des Fußacher Durchstiches, der den Schweizern allein Nutzen bringe, hinwiesen. Außerdem regten sich die Gemeinden Meiningen, Koblach, Mäder, Altach und Hohenems (17. XII. 1855) als Gegner des Fußacher Durchstiches und schlugen vor, die Krümmungen bei Hohenems und Brugg zu mildern. Auch Lindau machte im Wege der Gefandtschaft Vorstellungen gegen das geplante Unternehmen.

1855—1857. Der Vorstand des Straßen- und Wasserbau-Departements des k. k. Handelsministeriums Pasetti stand indessen dem Antrage auf Ausleitung des Rheins in die Fußacher Bucht sehr sympathisch gegenüber und bezeichnete (17. I. 1857) in seinem Berichte ans k. k. Ministerium des Innern die gegen das Projekt vorgebrachten Gründe als nicht stichhaltig, während sich die Ministerien des Innern, der Finanz und des Aeußern in Würdigung der von der k. k. Statthalterei in Innsbruck vorgebrachten Bedenken ablehnend verhielten.

In Anbetracht dieser verschiedenen Anschauungen und der Abneigung der vorarlbergischen Gemeinden gegen die Ausführung des Fußacher Durchstiches wurde der schweizerischen Regierung schließlich eröffnet, daß man keine Einwendung erhebe, wenn auf den Niederriet-Durchstich wieder zurückgekommen werde, und veranlaßte, nachdem die Schweiz ihren Techniker Hartmann zur Betreibung der Angelegenheit nach Wien beordert hatte, die Wiedereröffnung der Verhandlungen mit der Schweiz.

1858—1862. Bei der am 11. Oktober 1858 in Innsbruck abgehaltenen, von beiden Staaten beschickten technisch-politischen Konferenz bezeichneten die österreichischen Delegierten die Ausführung des Niederriet-Durchstiches in Verbindung mit der Abschneidung der grellen Krümmung bei Brugg als diejenige Maßnahme, auf die Oesterreich allein eingehen könne, während die schweizerischen Abgeordneten auf dem Fußacher Durchstich beharrten und obendrein in beiden Fällen eine Grenzverrückung verlangten, ohne welche jede weitere Verständigung an der Haltung der Schweiz scheitern würde.

Um derlei weitgehende Forderungen in den Kreis der Beratung zu ziehen, mangelten den österreichischen Delegierten die nötigen Vollmachten; zudem wollte man schweizerischerseits vorerst noch eine Denkschrift verfassen, die einer spätern Beratung vorbehalten bliebe, und so verlief auch diese Konferenz ergebnislos.

Das vom Bundesrate der österreichischen Regierung mitgeteilte „Memoriale“ von Hartmann (1. V. 1859) gieng zur Begutachtung an das mittlerweile wieder dem

k. k. Ministerium des Innern untergestellte Straßen- und Wasserbau-Departement, welches sich nochmals in günstigem Sinne für die Ausleitung des Rheins in die Fußacher Bucht, und zwar mit Berücksichtigung der gegen das Wexsche Projekt geltend gemachten Gründe, im Sinne der Vorschläge Hartmanns aussprach und neuerliche Beratungen mit Berufung eines unbeteiligten Hydrotechnikers und Beiziehung von je einem Ingenieur des Ministeriums und der Statthalterei beantragte, ein Vorschlag, dem die Statthalterei mit dem Bemerkten zustimmte, das hiezu erforderliche technische Material vorerst vervollständigen zu müssen. Die Schweiz wiederholte das Ansuchen um Wiederaufnahme der Verhandlungen, während der neugeschaffene Vorarlberger Landtag an das Staatsministerium die Bitte richtete, es möchten ohne seine Aeußerung einzuholen keine endgültigen Beschlüsse gefaßt werden, welchem Ansuchen entsprochen wurde.

1862. Im Jahre 1862 erhielt der k. k. Oberingenieur Meusburger von der österreichischen Regierung den Auftrag, durch Verfassung der Entwürfe die Grundlage für die weitem Verhandlungen zu schaffen. Seine Bearbeitungen betrafen ein vom Hartmannschen Plane unerheblich abweichendes Detailprojekt für den Fußacher Durchstich und den schon früher (1855) von den Gemeinden angeregten zweiten Durchstich bei Widnau, von dessen ursprünglicher Linienführung bereits¹ Erwähnung geschah.

Meusburger war der Ueberzeugung, daß der Fußacher Durchstich seine Wirkung nicht über die Hohenemsfer Bucht hinaus äußern könne, welche Anschauung sich in ihm durch eine Studie festigte, bei der ebenfalls die Cycloide² die Hauptrolle spielte. Er ermittelte eine „Wahrscheinlichkeits-Cycloide“, bezeichnete die Alluvionen über ihr als Verschotterung des Rheinrinnensals, die er dann auf Grund eigens aufgenommenener Querprofile für die Strecke Bangs bis zum See zu 8,62 Millionen m³ berechnete.

Die Ansicht von der Notwendigkeit eines obern Durchstiches teilte auch die im September 1862 zur Prüfung der Meusburgerschen Projekte zusammengesetzte Ministerial-Kommission, die glaubte, daß die „Hohenemsfer-Bucht“ für die Weiterförderung der Geschiebe stets ein Hindernis bilde. Von da an stammt auch die Lösung der österreichischen Regierung: Entweder beide Durchstiche oder keinen.

1863, 1864. Die Ueberzeugung von der Möglichkeit des obern Durchstiches gieng ebenso auf die österreichischen Rheingemeinden über, die mittlerweile auch die Gegnerschaft in Hinsicht auf den Fußacher Durchstich abgestreift hatten, und sie brachten ihre Haltung in beiden Dingen in einer Eingabe an den Landtag vom Januar 1863 zum Ausdruck.

Entsprechend einem von der Landesvertretung Vorarlbergs gestellten Ansuchen wurde der Landesbaudirektor Rink in Graz vom k. k. Staatsministerium (18. XII. 1863) aufgefordert, die Meusburgerschen Projekte zu begutachten. In seinem eingehenden Berichte verwirft Rink aus den a. a. O. skizzierten Gründen den Bau des Fußacher-Durchstiches, der für die am See gelegenen Dorfschaften ein wahres Unglück bedeute, empfiehlt nochmals die Ausführung der von ihm auf 290,000 fl. veranschlagten Ausleitung am Niederriete und überdies noch andere Durchstiche bei Brugg, Rheindorf (Rustenau) und Widnau-Diepoldsau, wodurch dem Laufe des Rheins von Koblach

¹ Bgl. S. 182.

² Bgl. S. 123.

abwärts bis Monstein eine ziemlich gestreckte Richtung erteilt und die grelle Krümmung bei Brugg gemildert worden wäre. Zudem sprach sich Rink für die Notwendigkeit der Verbauung der Wildbäche aus, weil ohne diese keine Maßregeln am Rheine andern als palliativen Charakter hätten (Gutachten 17. V. 1864).

1865. Bei der nun folgenden Beratung vom 13. Juli 1865, woran österreichischerseits der k. k. Ministerial-Ingenieur Bayer und der k. k. Oberingenieur Meusbürger, schweizerischerseits der Oberingenieur Fraiße und Professor Pestalozzi teilnahmen, kam die ungeteilte Ansicht zum Ausdruck, daß zur Erzielung einer ausreichenden Vertiefung der Rheinsohle beide Durchstiche auszuführen seien und der zwischen ihnen liegende Flußlauf normalisiert werden müsse; daß der untere Durchstich rechts von Brugg und Fußach jenem an der linken Seite beider Dorfschaften vorzuziehen sei; daß die Linie des obern Durchstiches, abweichend vom Meusbürgerschen Entwürfe, von Widnau weg und mehr an Diepoldsau gerückt und die Verbauung der Wildbäche gefördert werden müsse. Beide Durchstiche zusammen wurden auf ungefähr 5,4 Millionen Franken veranschlagt. Was an dem von den Sachverständigen kritiklos hingenommenen Meusbürgerschen Projekte des Fußacher-Durchstiches besonders auffällt, ist der verwerfliche Antrag, die Dornbirner-Nach und den Lustenauer-Kanal in den Rheindurchstich einzuleiten.

Ebenso verdient vermerkt zu werden, daß die schweizerischen Abgeordneten zum ersten Male von der Forderung der Gebietsabtretung abstanden.

Bei einer bald darauf (5. VIII. 1865) stattgehabten Versammlung der Gemeindeabordnungen des österreichischen Rheinthales, worin sich zur Aufklärung und Belehrung auch die genannten österreichischen Ingenieure beteiligten, verhielten sich durchaus ablehnend: Hard, Fußach, Nieden, Bregenz, Dornbirn, während Koblach und Hohenems mehr Wert auf den Diepoldsauer-Durchstich legten.

1866. Nunmehr gab auch der Landtag sein Votum im Sinne des Rinkschen Gutachtens und damit im Einklange mit der Bittschrift mehrerer Gemeinden ab (22. XII. 1866).

1867. Der im Lande herrschenden Strömung Rechnung tragend, sah sich das k. k. österreichische Ministerium des Innern veranlaßt, dem Antrage der schweizerischen Regierung gemäß die Projekte an Ort und Stelle durch eine fachmännische Kommission einer nochmaligen Beratung zu unterziehen und im Falle beiderseitiger Zustimmung eine Punktation über die Ausführungsbedingungen entwerfen zu lassen. Es waren nur hervorragende Techniker, welche die Regierungen hiezu abordneten und von denen zwei die Rheinverhältnisse aus langjähriger eigener Erfahrung kannten. Sie entledigten sich ihrer Aufgabe durch eingehende Gutachten (3. bis 26. Juni), welche die Gegensätze in den Anschauungen in schroffster Weise offenbarten. Von der österreichischen Regierung waren berufen Ministerialrat von Pasetti, Ministerial-Oberingenieur Beyer,¹ Baudirektor Rink, vom schweizerischen Bundesrat Oberingenieur Hartmann und Oberst Pestalozzi, Professor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich; der vorarlbergische Landesauschuß entsandte den Oberingenieur von Leutner. Dieser und Rink sprachen sich entschieden gegen die Absicht aus, den Rhein bei Fußach in den See

¹ Nachmaliger Professor am Polytechnikum in Wien, später Vorstand des Wasser- und Straßenbau-Departements im Ministerium des Innern.

zu leiten, während alle andern dieses Vorhaben verteidigten. Rink empfahl vielmehr die Ausführung des Niederriete-Durchstiches in Verbindung mit dem bei Diepoldsau, wobei er in Abänderung seines frühern Vorschlages, der ohne genaueres Studium der Terrainverhältnisse erstattet worden sei, für die Linienführung nach dem Meusburgerischen Entwurfe vom Jahre 1862 eintrat, während Pasetti und die Schweizer-Abgeordneten diesen Entwurf neuerlich als zu kostspielig und für die Schweiz zu nachtheilig verwarfen und in richtiger Beurteilung der Sachlage weiter erklärten, daß aus technischen Gründen ein oberer Durchstich nur im Verein mit dem Fußacher zulässig sei. Leutner spricht sich für den Diepoldsauer Durchstich aus und fordert, falls der bei Fußach von den Regierungen beschlossen werden sollte, die gleichzeitige Ausführung beider.

1868—1871. Unter dem Eindrucke der verheerenden Ueberschwemmung des Jahres 1868 stellte der schweizerische Gesandte in einer Note vom Dezember desselben Jahres, die Ausleitung des Rheins am Niederriete unbedingt von der Hand weisend, das nachdrückliche Verlangen, die Verhandlungen über den Bau des Fußacher Durchstiches zum Abschlusse zu bringen und drohte mit der Kündigung der Vereinbarungen vom Jahre 1827 und 1837,¹ stellte also einen förmlichen Wühr- und Dammkrieg in Aussicht, zu welcher Note der Landesauschuß in ebenso entschiedener Weise Stellung nahm. Dies beirrte aber die österreichische Regierung in ihren Anschauungen über das Unternehmen keineswegs, sondern sie faßte den Beschluß, die beiden Durchstiche trotz des Widerstandes im eigenen Lande zur Ausführung zu bringen. So gelangte man zum Präliminar-Uebereinkommen vom 19. IX. 1871, dessen Grundlage die 1865er Projekte mit dem Vorbehalte bildeten, daß die Linienführung der beiden Durchstiche und die Frage der allfällig gesonderten Ausleitung der Dornbirner Aach und des Lustenauer Kanales in den See noch einem weitem Studium zu unterwerfen sei. Außerdem sollte in das Unternehmen auch die Korrektion der Binnengewässer einbezogen und die Kosten aller Arbeiten gemeinschaftlich zu gleichen Teilen getragen werden. Die weitem Bestimmungen über den gleichzeitigen Beginn der Arbeiten, die Bauzeit, die Bauführung, das Schiedsgericht und eine gemeinsame Expertenkommission zur Prüfung der noch offenen Fragen war der Einigung zwischen beiden Regierungen vorbehalten.

Da nun der Vorarlberger Landtag den festen Entschluß der österreichischen Regierung erkannte, die Einwilligung zur Ausführung des Fußacher in Verbindung mit dem Diepoldsauer Durchstich zu erteilen, stellte er (am 23. XII. 1871) das Verlangen, daß aus diesem internationalen Unternehmen nicht schließlich eine Bürde für das Land erwache und daß auf der gleichzeitigen Ausführung beider Werke bestanden werden möge.

1872—1874. Die auf Grund des Präliminarübereinkommens einberufene Expertenkommission, bestehend aus dem österreichischen Vertreter k. k. Oberbaurat Wawra und den schweizerischen Abgeordneten Oberbauinspektor von Salis und Oberingenieur Hartmann, mit dem großherzoglich badischen Oberbaurat Sexauer als Obmann, trat mit Beiziehung eines Vertreters des Landes Vorarlberg (Oberingenieur Sohn) das erstemal am 28. I. 1872, und nach Absteckung der Durchstichstracen und Beistellung fehlender Behelfe neuerdings am 29. V. 1872 in Bregenz zusammen. Sie hielt an der Linienführung rechts von Fußach fest, änderte die bei der gemeinsamen Beratung beider

¹ Vgl. S. 124 u. 167.

Staaten im Jahre 1865 festgesetzten Abmessungen des Querprofils dahin ab, daß das Rinnsal von 132 m auf 120 m Breite, die Entfernung beider Dämme von 209 m auf 200 m vermindert werde, schlug vor, die Dornbirner Ach und den Lustenauer Kanal unmittelbar dem See zuzuleiten, beim obern Durchstiche Parallelfkanäle anzulegen und zur Trockenhaltung des Diepoldsauer Gebietes, das zwischen die Dämme des alten und neuen Rheines vollständig eingeschlossen wird, vorübergehend eine große Pumpstation anzulegen. Die Kommission erachtete es als zweckmäßig, den obern Durchstich nicht gleichzeitig mit dem untern, sondern zwei bis drei Jahre später zu eröffnen, eine Bemerkung, die von der österreichischen Regierung als gegen die Weisungen verstoßend nachträglich beanstandet worden ist.

Ein im Jahre 1872 in der allgemeinen Bauzeitung erschienener, aus der Feder zweier badischer Ingenieure stammender Aufsatz, in dem die alleinige Ausführung des Fußacher Durchstiches empfohlen wird, beunruhigte Vorarlberg neuerdings, weil man darin eine von der Schweiz bestellte Arbeit erblickte. Als sich auch Rinf in einer Gegenschrift wiederum vernehmen ließ, fand sich der Landtag wiederholt veranlaßt (5. XI. 1872, 18. XII. 1873), die Regierung dringend zu ersuchen, auf der Anlage des Diepoldsauer Durchstiches und der Gleichzeitigkeit der Ausführung mit dem untern unnachgiebig zu bestehen, weil das Fallenlassen der letztern Bestimmung den Verzicht auf jenes Werk bedeuten würde.

Das weitere Vorgehen der beiden Regierungen führte dann im Jahre 1874 zur Eingabe der am See gelegenen Gemeinden an den Reichstag in Form einer Denkschrift, worin um die Ausleitung des Rheins bei den Hochseen gebeten und die gleichzeitige Ausführung beider Durchstiche nachdrücklich empfohlen wird.

Die nach den aufgestellten Grundsätzen verfaßten Detailprojekte wurden nochmals gemeinsam geprüft (am 25. VI. 1874). Von der österreichischen Regierung hiezu entsendet: Oberbaurat Semrad, von dem schweizerischen Bundesrat und der st. gallischen Regierung: Oberbauinspektor von Salis und Oberst La Nicca; beigezogen der Abgeordnete der Vorarlberger Landesvertretung: Oberingenieur Sohn; Obmann: badischer Oberbaurat Sezauer. Es lag nicht in der Vollmacht des österreichischen Vertreters, die Gleichzeitigkeit der Ausführung und Eröffnung der Durchstiche in Verhandlung zu ziehen. Die Sachverständigen fanden nichts Wesentliches zu ändern, beantragten die Vorlandshöhe von 3,0 m auf 2 m über N. W. zu vermindern, die Durchstiche im allgemeinen nicht voll auszuheben, sondern Leitkanäle anzulegen und die Voranschläge nach einheitlichen Preisansätzen umzuarbeiten.

1875—1878. Nach erfolgter Verfassung der Entwürfe im Sinne obiger Beschlüsse wurden die Techniker der beiden Staaten wiederum zu einer Beratung in Chur eingeladen (20. I. 1878), woran mit Ausnahme des Technikers für das Land Vorarlberg (diesmal Oberingenieur Elmenreich) dieselben Abgeordneten wie früher, jedoch ohne Obmann, teilnahmen und wobei der österreichische Vertreter die strenge Weisung hatte, an der Gleichzeitigkeit der Ausführung und Eröffnung der Regulierungswerke festzuhalten. Dies verjagte die Kommission in die Notwendigkeit, den Vollaushub beider Durchstiche und ihrer Zwischenstrecke zu beantragen. Dadurch und weil nunmehr eiserne Brücken in Antrag kamen, erhöhten sich die Kosten des Unternehmens samt dem Ausbau der Zwischenstrecke auf 14,6 Millionen Franken. Die Bauzeit war mit sieben Jahren bemessen.

Schon 1877 fand sich der Vorarlberger Landesauschuß veranlaßt, den Professor Dr. Dünkelberg zur Erstattung von Vorschlägen für Verbesserung der kulturellen Verhältnisse des österreichischen Rheinthaales zu berufen. Dr. Dünkelberg verwirft in seinem Gutachten (4. V. 1878) die Ausführung von Durchstichen im allgemeinen, schlägt vor, die Vertiefung der Rheinsohle durch Einschaltung eines Niederwasserprofiles herbeizuführen — ein Vorschlag, der übrigens österreichischerseits auch im Jahre 1891 und bei den Verhandlungen über den Staatsvertrag vom Jahre 1892 für die gesamte Rheinregulierung neuerlich auf die Tagesordnung kam — und bringt die Anlage eines Hauptentwässerungskanales von Bangs bis zum Bodensee in Antrag.¹ Dieser Broschüre folgte schweizerischerseits die mit persönlichen Ausfällen auf Dünkelberg reichgewürzte unter dem Pseudonym Hans Allengut erschienene Gegenschrift, deren Verfasser man im Lande Vorarlberg allgemein in maßgebenden schweizerischen Kreisen suchte, was die Bevölkerung von neuem mit Beunruhigung und Mißtrauen erfüllte, weil darin vom Diepoldsauer Durchstich abgeraten wurde.

In der Session vom Jahre 1878 beschloß der Landtag, die Regierung zu ersuchen, in keine bindenden Verhandlungen mit den schweizerischen Behörden einzutreten, bevor er nicht zu einer endgültigen Beschlußfassung über die Ausführbarkeit der Dünkelbergschen Vorschläge gelangt sei.

Da sich die Abgabe des Gutachtens aber verzögerte, so machte die Regierung dem Lande noch das Zugeständnis, das Rheinregulierungs-Operat, das bei der internationalen Konferenz vom Jahre 1878 vorlag, einer nochmaligen Prüfung in kulturtechnischer Hinsicht zu unterziehen. Diese Expertise (Feldkirch 7. VI. 1882) an der nur inländische Techniker (Oberbaurat Feder, Baurat Mehele, Professor Dr. Perels und in Vertretung des Landes: Kulturingenieur Niedel) sich beteiligten, hatte ein dem geplanten Unternehmen im allgemeinen günstiges Ergebnis, das sich dahin zusammenfassen läßt: Verschiebung der Durchstichsachse gegen Fußach (zur Erzielung einer freieren Ausmündung der Binnengewässer); Vollaushub beider Durchstiche und Sicherstellung der Ersatzleistungen für die immerhin als möglich erkannte Schädigung der Grund- und Gewerksbesitzer von Hard und Fußach, Erhaltung der günstigen Wirkung der Durchstiche durch Tieferlegung der Hochstände des Bodensees und Verbauung der Wildbäche. Bezüglich der Linienführung des Fußacher Durchstiches gab Niedel ein gesondertes Gutachten ab, wornach der Rhein unter Belassung Fußachs am rechten Ufer in einer Schlagelinie der Fußacher Bucht zugeführt werden sollte und die Dornbirner Aach und der Lustenauer Kanal dabei unberührt blieben, ein Vorschlag, der schon früher einmal aufgetaucht war, aber nirgends Beifall fand.

In seiner Sitzung vom 20. X. 1882 beschäftigte sich der vorarlbergische Landtag wiederum sehr eingehend mit der Rheinfrage, erkannte zwar die Notwendigkeit einer baldigen und gedeihlichen Lösung derselben an, wünscht aber, fest überzeugt von der Schädlichkeit des Fußacher Durchstiches für die Seeorte und die gesamte Binnenlandentwässerung, die Ausleitung des Rheins westlich der Rohrspitze in Verbindung mit dem obern Durchstiche bei Diepoldsau, ein Antrag, den das k. k. Ministerium (14. II. 1883) ebenso ablehnte, wie die vom Lande begehrte Vornahme der gänzlich fehlenden hydrotechnischen Untersuchungen über die Menge der dem See durch

¹ Vgl. S. 206 u. f.

den Rhein, die Bregenzer und Dornbirner Aach jährlich zugeführten Sinkstoffe und das Fassungsvermögen der Hard-Fußacher Bucht, worauf der Landtag (12. IX. 1883) unter Wahrnehmung seines frühern Standpunktes diese Eröffnung der Regierung zur Kenntniss nahm.

1883—1887. Die Anträge der Sachverständigen vom Jahre 1882 erforderten eine nochmalige Umarbeitung des Projektes. Dieses, sowie einige vom k. k. Ministerium nachträglich angeregte Aenderungen bildeten im Jahre 1885 wiederum den Gegenstand von Verhandlungen zwischen den von beiden Staaten hiezu beauftragten Rheinbauleitern: dem k. k. Baurat Mehele und dem schweizerischen Ingenieur Hr. Wey.

In den Kreis der Beratungen ward gezogen: Abstand des Rheindurchstiches von den neuen Gerinnen des Lustenauer Kanals und der Dornbirner Aach (im Sinne der Beschlüsse des Jahres 1882 vergrößert), Aenderung der Gefällsklinie des ganzen Werkes, Aenderung der Normalquerprofile (Erweiterung des innern Rinnales auf 130 m), Verbreiterung der Vorländer des untern Durchstiches auf je 60 m, des obern auf je 70 m, und verschiedene andre konstruktive Details über den Bau der Wuhre, Traversen und Dämme, der Abschlußbauten am See und am Einlaufe u. dgl. Außerdem wollte man ersparungshalber wieder zu den hölzernen Brücken zurückkehren. Die österreichische Regierung (11. VI. 1886) genehmigte diese Beschlüsse, wünschte aber unter Zustimmung der Schweiz vom 21. III. 1887 die Einschränkung der Rinnalbreite auf die früher angenommenen 120 m; die Brückenfrage sollte nach Antrag der schweiz. Regierung einer spätern Entscheidung vorbehalten bleiben.

Sohin unterzog man im Sinne dieser Beschlüsse die Projekte einer neuerlichen Umarbeitung, wobei einer Bestimmung des Präliminarvertrages vom Jahre 1871 gemäß jeder Staat wie vordem die Bearbeitung der Pläne für die das eigene Gebiet berührenden Bauten besorgte.

1888. Unter dem Eindrucke der verheerenden Ueberschwemmung des Jahres 1888 und gedrängt vom Notschrei der Bevölkerung beschließt der Landtag von Vorarlberg (7. XI. 1888) einstimmig, es sei die Regierung zu ersuchen, mit dem Aufgebote aller Kraft die Regelung des Rheinlaufes zu fördern, ein Beschluß, mit dem der im Jahre 1890 gefaßte übereinstimmt.

1889. Am 5. März 1889 richteten die Gemeinden Fußach, Hard, Panteraach, Nieden und Bregenz eine abermalige Eingabe an das Ministerium mit der dringenden Bitte, von der Ausleitung des Fußacher Durchstiches abzustehen, was das k. k. Ministerium mit dem Bedenken abwies, daß durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen die Besitzrechte, deren Schädigung gefürchtet wurde, hinlänglich gesichert seien.

Um endlich zur Abschließung eines Staatsvertrages zu gelangen, trat in Feldkirch am 9. und 10. Dezember 1889 auf Verfügung der beiden Regierungen eine internationale technisch-politische Konferenz zusammen (Teilnehmer k. k. Oberbaurat Ritt, k. k. Bezirkshauptmann Sardagna, eidgen. Oberbauinspektor v. Salis, st. gall. Landammann Zollikofer). Aber auch diese führte zu keinem endgültigen Ergebnisse, weil die schweizerischen Abgeordneten aus technischen und finanziellen Gründen forderten, daß von der Gleichzeitigkeit der Ausführung beider Durchstiche abgesehen werde, während die österreichischen Kommissionsmitglieder instruktionsgemäß hieran festhalten mußten. Indessen wurde doch in die Beratung der übrigen Punkte eingegangen und dabei völlige Uebereinstimmung erzielt. Vom Ergebnisse dieser Ver-

handlungen verdient der Antrag hervorgehoben zu werden, der Korrektion der Binnengewässer in beiden Ländern eine größere Ausdehnung als früher zu geben. Die schweizerischen Abgeordneten brachten außerdem die ihnen erteilte Weisung zur Kenntnis, daß die Arbeiten und Kostenansätze einer nochmaligen Ueberprüfung unterzogen werden, um Unnötiges auszuschalten und die Preise den bei rationellem Betriebe voraussichtlich erlaufenden Ausführungskosten anzupassen. Dieser Antrag hatte im Jahre 1890 längere Beratungen zwischen den beidseitigen Rheinbauleitern zur Folge, wobei man sich über die zu erzielenden Ersparnisse im wesentlichen einigte, u. a. die für den obern Durchstich projektierte große Pumpstation als überflüssig erkannte.

1890. Die große Ueberschwemmung des Jahres 1890, die das österreichische Rheinthal von Hohenems bis zum Bodensee verheerte, gab wegen der bedeutenden Schädigung, die damals die k. k. Staatsbahn erlitten, auch deren Organen Veranlassung, sich mit der Durchstichsfrage zu beschäftigen, wobei insbesondre Generaldirektionsrat Delwein in Fachkreisen eine günstige Stimmung für das Regulierungsunternehmen zu erwecken suchte.

1891. Im Jahre 1891 faßte das k. k. Ministerium des Innern folgende Beschlüsse:

- 1) Die von beiden Staaten gemeinsam auszuführenden Bauten sollen nicht nur die Regulierung des Rheins zwischen Mäder und dem Bodensee, sondern auch die Normalisierung der Flußstrecke bis zur Mündung umfassen.
- 2) Das Rinnsal des Stromes sei in ein Nieder-, Mittel- und Hochwasserprofil zu gliedern.
- 3) Die bis dahin stets als ein Teil der Rheinregulierung betrachtete Binnengewässerkorrektion müsse aus dem gemeinsamen Unternehmen ausgeschieden werden.
- 4) Beide Durchstiche sollen gleichzeitig begonnen, der untere in fünf, der obere längstens in sieben Jahren, das ganze Werk in acht Jahren beendet werden.
- 5) Die Durchführung der Arbeiten ist einer internationalen Kommission anzuvertrauen.

1892—1893. Die schweizerische Regierung erklärte, gegen diese Beschlüsse keine wesentlichen Einwendungen zu erheben, und so traten nach gegenseitigem Austausch eines vorläufigen Entwurfes zu einem Vertrage im Monat November 1892 die Abgeordneten beider Staaten in Wien zu den letzten Beratungen und zur endgiltigen Abfassung des Staatsvertrages zusammen. An der Konferenz nahmen teil:

Oesterreicherseits: vom k. k. Ministerium des Innern: Sektionschef Freiherr v. Rottky, Ministerialrat und Chef des Straßen- und Wasserbaudepartements v. Rößler, k. k. Oberbaurat Schrey; vom k. k. Handelsministerium, dem die k. k. Staatsbahn noch unterstand: General-Direktionsrat Delwein, Inspektor und Ingenieur Polazcek; außerdem noch juristische Vertreter des k. k. Finanz- und Ackerbauministeriums.

Schweizerischerseits: der Gesandte Aeppli, der eidgen. Oberbauinspektor v. Morlott, der st. gallische Regierungsrat Zollikofer und der schweizerische Rheinbauleiter Wey.

Bei dieser internationalen Konferenz einigte man sich über das Projekt (wobei nur gewisse, zumeist dem letzten Entwurfe entlehnte grundlegende Pläne über Linienführung, Längen- und Normalquerprofil aufgestellt worden sind); dann über

das Bauverfahren, die Bauleitung und die finanzielle Beteiligung, so daß am 30. Dezember 1892 der Staatsvertrag zur Unterzeichnung gelangte, wodurch vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften die Rheinregulierung von der Mündung bis zum Bodensee gesichert ward. Die Ratifikation des Vertrages erfolgte von seiten Oesterreichs am 3. Juli 1893, von seiten der Schweiz am 26. Juni 1893.

Der Vertrag zählt vorerst die gemeinsam auszuführenden Werke auf (nämlich zwei Durchstiche und die Normalisierung des übrigen Rheinlaufes bis zur Ill), bestimmt, daß für die Binnengewässer-Korrekturen jeder Staat auf seine Kosten zu sorgen habe, entwickelt in Kürze das Bauprogramm, wornach der Fußacher Durchstich im sechsten, der Diepoldsauer im elften Baujahr, die ganze Regulierung in vierzehn Jahren vollendet sein solle, daß die Einhaltung der beiden Durchstiche noch sechs Jahre nach deren Eröffnung eine gemeinsame Angelegenheit bilde, daß die Leitung und Ausführung einer internationalen Kommission, bestehend aus je zwei Mitgliedern beider Staaten,¹ übertragen werde, wobei im Nicht-einigungs-falle ein Techniker eines dritten Staates die Entscheidung treffen müßte. Der Kommission untergeordnet sind zwei Bauleitungen,² eine österreichische und eine schweizerische u. s. w. Ein wichtiger Punkt des Vertrages betrifft endlich auch die Bestimmung, daß von beiden Staaten im Quellengebiet der Zuflüsse des Rheins die auf die Verminderung der Geschiebezufuhr abzielenden Verbauungen vorgenommen werden sollen. Das ganze gemeinsame Unternehmen ist auf 16 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken veranschlagt, wobei allfällige Ueberschreitungen von beiden Staaten zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Nach Abschluß des Staatsvertrages zeigte sich übrigens nochmals ein Aufklackern des alten Geistes der Durchstichsgegner, indem als Erwiderung auf einen von Herrn Wey im Dezember 1892 zu Dornbirn gehaltenen öffentlichen Vortrag eine anonyme Druckschrift, betitelt „Warnungsruf“, erschien, die im Lande einiges Aufsehen hervorrief, bei den Rheingemeinden aber Beunruhigung erregte. Sie soll auch in den Wiener Reichsrat gelangt sein, und man sagt, daß das Schicksal des Vertrages noch zweifelhaft geworden wäre, wenn die Abgeordneten aus Vorarlberg der Stimmung, die vor nicht so langer Zeit fast den ganzen Landtag besetzte, ebenso kraftvoll Ausdruck verliehen hätten, als sie es nunmehr zu Gunsten der Rheinregulierung thaten. Es wurden auch dem Lande nebst dem ganz auf Reichskosten gehenden großen Werke noch so große Vorteile geboten, wie die unentgeltliche Ableitung des Koblacher Kanales und die mit sehr geringer Heranziehung des Landes durchzuführende Wildbachverbauung, daß es die Vorarlberger Presse geradezu als einen Verrat an der Bevölkerung bezeichnete, wenn die Abgeordneten in die Reihe der Gegner getreten und diese selbst nicht verstummt wären.

¹ Oesterr. Mitglieder: die Herren k. k. Hofrat Ritt, Vorstand des Statth. Baudepartements Innsbruck, k. k. Statth.-Rat Dr. Majoni, Innsbruck; Schweiz. Mitglieder: die Herren Regierungsrat Zollihofer, St. Gallen, Oberingenieur v. Graffenried in Bern. Ersatzmänner auf seite Oesterreichs: die Herren k. k. Statthaltereirat, nunmehr Hofrat Schwarz, Triest, und k. k. Baurat Mairhofer, Innsbruck; auf seite der Schweiz: die Herren Regierungsrat Dr. Schubiger, St. Gallen, und Kantonsingenieur Schmied, Zürich.

² Schweiz. Rheinbauleiter: Herr Oberingenieur Wey, Rorschach; österr. Rheinbauleiter: k. k. Baurat Krapf.

VI. Abschnitt.

Die Binnengewässer.¹

In einer Schrift, welche die Verhältnisse am Rheine nur einigermaßen gründlich behandelt, kann man die Binnengewässer von der Besprechung nicht ausschließen, weil sie stets unter seinem Einflusse gestanden haben, und bei der Behandlung dieses Stromes nie außer Betracht bleiben durften. Früher, als das Rheinbett noch tiefer in den angeschwemmten Boden gesenkt war und den Hochwasseranschwellungen nicht die spätere Bedeutung zukam, da fanden auch die Binnengewässer ihren leidlichen Abzug. Mit der Hebung der Sohle und insbesondre mit dem Wachsen der Hochwasserstände änderte sich aber das Bild: es machte sich bei wachsendem Rheine ein immer ausgedehnterer Rückstand ins Land hinein geltend, dem man teilweise durch Schleusen, die nach dem Abschwellen des Stromes wieder geöffnet wurden, zu begegnen suchte. An manchen Orten verschlimmerten sich die Verhältnisse aber derart, daß man die Mündungen² fast den ganzen Sommer hindurch absperren mußte, so daß die Binnengewässer Monate lang zu einem förmlichen See stauten. Es läßt sich denken, daß da schließlich die Kulturen weiter Landstriche zu Grunde giengen und die Thalbewohner in solche Bedrängnis gerieten, die Abhülfe erheischte. Wir wollen auf die einzelnen Fälle näher eingehen.

A. Die österreichischen Binnengewässer.

Höchst-Gaißau. 1. In Gaißau und Höchst, deren Gründe sich gegen den See abdachen, ist die Ableitung der Binnengewässer niemals Schwierigkeiten begegnet.

Lustenau. 2. Die Grenzen der großen Gemeinde Lustenau umfassen so ziemlich ein in sich abgeschlossenes Entwässerungsgebiet, das früher geteilt war.

Der obere Landstrich sollte sich durch den Grindelbach, der nächst der Oberfahrbrücke den Rhein erreichte, seiner Tag- und Sickerwasser entledigen; die Gräben des untern Gebietes, denen zum Betriebe von drei kleinen Werken³ der „Mühlebach“ auch noch Wasser aus Dornbirn zubrachte, strömten dem Moosbach zu, der bei Brugg in den Rhein abfloß. An beiden Bächen gab es Schleusen, die das Rückströmen in das Binnenland zu verhindern bestimmt waren. Die Zustände, die da herrschten, bedürfen keiner Schilderung, wohl aber noch des Hinweises darauf, daß auch die Gründe zwischen Lustenau und der Dornbirner Aach wegen des Gypsischen Schwellwuhres und des Fabrikkanals vollständig der Verjumpfung anheimgefallen waren.

Um der entstandenen Notlage zu steuern, plante Rink schon im Jahre 1834 jene Aach abzuleiten. Später wollte er einen den obern Gegenden ebenso dienenden Hauptentwässerungskanal anlegen, ein Antrag, der wegen der großen Kosten (200,000 fl.) und

¹ Unter Binnengewässern im weitern Sinne versteht man alle in der Thalsohle fließenden Bäche und Gräben mit Ausnahme des Rheins, im engern Sinne aber nur jene Wasserläufe, die ihrer Eigenschaft als Wildbäche entkleidet, die Thalwässer abzuführen bestimmt sind und unter dem Einflusse des Rheins stehen oder gestanden haben.

² Alle frühern Mündungen der Binnengewässer finden sich im Plane mit punktierten Linien eingetragen.

³ Es bestanden: eine „Hanfreibe“, dann die sog. „Holzmühle“ (eine Maismühle) und eine „Detreibe.“

der verweigerten staatlichen Unterstützung keine Aussicht auf Verwirklichung hatte und auch nicht die volle Zustimmung der Landesbau-Direktion fand, die eine dauernde Besserung der Lage ohne vorausgehende Regelung des untersten Rheinlaufes nicht erhoffte (1840).

Da unternahm es nun unter Beratung Rinks vorerst die Gemeinde Lustenau mit dem thatkräftigen und umsichtigen Jos. Fiß als Vorsteher an der Spitze selbständig vorzugehen und es schienen deren Absichten wesentlich gefördert durch ein Anbot des Fabrikbesizers Gysi, der sich verbindlich machte, das Schwellwuhre in der Nach zu erniedrigen, falls ihm sämtliche Binnengewässer Lustenaus mit Ausnahme eines einzigen Grabens (Sulva-Graben) zugeführt würden. So kam dann im Jahre 1843 der Lustenauer Hauptgraben mit einer Beitragsleistung von Gysi (1400 fl.) zu stande; daran reihte sich in den folgenden paar Jahren die Ableitung des Staldenbaches und des Grindelkanales, die Anlage des Rheindorfer Kanales (zur Entwässerung des westlichen und untern Teils der Gemeinde), endlich die Einlösung und Abtragung der Mühlwehre.

Der Erfolg dieser Arbeiten übertraf, besonders im obern Gebiete, alle Erwartungen, so daß die dortigen minderwertigen Streuerieder bald üppigen Getreidefeldern Platz machten und der Wert der Gründe sich aufs Dreifache steigerte.¹

Der unterste Teil der Gegend hatte wohl vom Rückstau des Gysischen Werffkanales zu leiden; man nahm aber diesen Uebelstand, der mit der frühern Notlage nicht zu vergleichen war, gerne mit in den Kauf und begnügte sich lange Zeit hindurch mit den erzielten Erfolgen.

Als späterhin mit dem gesteigerten Bedürfnisse, die Kulturen auszudehnen, die erschlafte Unternehmungslust neuerlich erwachte und der Nachteil des Rückstaues vom Gysischen Werffkanale schwer empfunden wurde, da regte sich auch der Geist der Unzufriedenheit nicht nur wegen des bestehenden Vertrages, sondern weil man glaubte, daß Gysi seine Befugnisse in Bezug auf den Stau am Wuhre überschreite. Diese bis zur Siedehitze gesteigerte üble Stimmung zeitigte bedenkliche Beschlüsse der Gemeindevorsteherung (1870), die den damaligen Machthabern teuer zu stehen kamen.

Sechs Jahre (1876) später leistete Gysi aus freien Stücken und ohne Entschädigungsanspruch auf das Lustenauer Binnenwasser Verzicht und besorgte sogar zur gänzlichen Befreiung vom Staue dessen Unterführung unter den Fabrikkanal. Daraufhin bildete sich dank den Bemühungen des tüchtigen Vorstehers August Mge eine Wassergenossenschaft, die es sich zur Aufgabe stellte, das Grabennetz vollständig auszubauen und bei dieser Gelegenheit den Mühlbach durch den zu regulierenden Landgraben der Nach zuzuleiten. Das ist in den folgenden Jahren auch thatsächlich geschehen. Und wenn auch wegen Beschränktheit der Mittel die Kanäle technische Unvollkommenheiten zeigen, so ist doch der Zweck erreicht und das ganze große Gebiet von Lustenau mit Ausnahme eines ungefähr 300 bis 800 m breiten, dem Wasserdrucke des Rheins unterworfenen Gürtels vollständig entwässert, wofür sich seit 1843 der Aufwand auf ungefähr 180,000 fl. stellt.

Mit berechtigtem Stolge darf die Gemeinde Lustenau auf dieses große segensreiche Werk blicken, das sie mit eigenen Kräften und Mitteln vollführt hat, ohne dabei in der sonst vielfach üblichen Weise die Kosten künftigen Generationen aufzubürden. Denn vor kurzem entledigte sich die Wassergenossenschaft des letzten Restes ihrer Verbindlichkeiten.

¹ Lustenauer Pfarrchronik.

Die Ausführung der Rheinregulierung machte an den Gräben Lustenaus einige Aenderungen nötig (Verlegung des Rheindorfer und des Lustenauer Hauptkanals) die der Gemeinde weder Vor- noch Nachteil gebracht hat.

Koblach-Hohenems. 3. Das nächste Entsumpfungsgebiet breitet sich vom Seelackendam aufwärts bis zur Fruß aus und wird vom Koblacher Kanale, der außer den Thalwassern auch noch die Bäche aus den Gebirgen aufnimmt, durchzogen. Früher strömten diese Gewässer unmittelbar dem Rheine zu: der Güllenbach (aus Koblach), der Altenwuhrbach (aus Mäder), der Gießen¹ (aus Altsch), der Emserbach, der Ermenbach und die Seelacke, sie hatten alle ihre gesonderte Mündung. Die zwei obersten Gräben waren mit Schleusen versehen.

Durch die Erfolge der Gemeinde Lustenau angeregt, entschlossen sich auch die obern Dorfschaften, nach dem Projekte Rinks alle Binnengewässer in einem einzigen Kanale bis zur Mündung der Seelacke abzuführen. Nach langwierigen, im Januar 1845 beendigten Verhandlungen, bei denen sich besonders der Vorsteher Silvester Dachauer von Koblach verdient gemacht hat, kam das Werk durch die alleinige Anstrengung der armen Gemeinden in genau fünf Monaten mit einem Aufwande von 18,000 fl. zu stande. Jede von ihnen mußte innerhalb ihres Gebietes die Arbeiten besorgen, nur Koblach übernahm noch auf Hohenemser Gebiet einen Teil des Baues, womit dem ungleichen Interesse dieser beiden Gemeinden am ganzen Werke Rechnung getragen ward.

Welch überraschenden Erfolg man mit diesem Unternehmen hatte, bezeugt der Bericht eines Zeitgenossen,² wornach sich bei der zur Sommerszeit, also bei höherem Rheinstande, erfolgten Eröffnung des Kanales allerorten die Abzugsgräben fast völlig entleerten und der Nutzen für Koblach allein auf 100,000 fl. bewertet worden ist, während vordem schon viele Familien sich anschiekten, die Gegend zu verlassen.

In spätern Jahren nahmen die guten Wirkungen des Koblacher Kanales wiederum ab, was nicht nur der streckenweis vernachlässigten Einhaltung, sondern auch dem zunehmenden Rückstau des Rheines zuzuschreiben ist. Durch Abwärtsverlegung der Mündung gelang es wohl die Verhältnisse einigermaßen zu bessern oder richtiger gesagt, der weitem Verschlimmerung vorzubeugen; aber der schädigende Einfluß des Rheins auf den Kulturzustand des ganzen Thales war derart, daß schon im Präliminarvertrag vom Jahre 1869 mit der Rheinregulierung auch eine Ableitung des Koblacher Kanales in Aussicht genommen ward. Nach dem ursprünglichen Entwurfe sollte er mitten durch das gut entwässerte, bestkultivierte Gebiet Lustenaus gezogen werden, wogegen diese Gemeinde mit Recht Verwahrung einlegte. Man konnte in der Folge um so leichter den Wünschen der Bevölkerung Rechnung tragen, als es ohne Schädigung landwirtschaftlicher Interessen möglich war, den Graben nach der im Plane angegebenen Linie der Dornbirner Aach zuzuführen.

Die Ableitung des Koblacher Kanals und die damit in Verbindung stehende Regulierung des Laufes der Dornbirner Aach wird der österreichische Staat allein besorgen. Hingegen müssen zur Regelung und Vertiefung des Kanales von Hohenems aufwärts die beteiligten Gemeinden und das Land Beiträge leisten. Das

¹ Dessen Mündung wurde schon im Jahre 1767 um ungefähr 1 km weiter thalab verlegt und zwar in derselben westlich sich biegenden Linie, die heute noch der Koblacher Kanal verfolgt.

² Lustenauer Pfarrchronik.

ganze Werk ist auf 1,25 Millionen Kronen veranschlagt, wobei die Kosten für die Weiterleitung der Diepoldsauer Gewässer auf österreichischem Boden nicht inbegriffen sind. Diese Weiterführung erfolgt in der Linie des Scheibenbaches.

Der Emser Wildbach, der dem Kanale viel Geschiebe zugeführt hätte, ist in den Jahren 1897 und 1898 bereits vollständig verbaut worden.

Meiningen. 4. Das nächste Entwässerungsgebiet liegt zwischen Frutz und Ill, es ist das von Meiningen, dessen Sickerwässer der oberhalb Rankweil entspringende Ehbach oder Malankenbach absaugen sollte. Dessen Ausmündung war aber von jeher nicht nur vom Rheine, sondern auch von der an gleicher Stelle einfallenden Frutz ungünstig beeinflusst, was schon zu Beginn der Dreißiger Jahre den Anlaß geboten, den Strom von seiner ehemaligen Uferlinie abzudrängen, damit der Ehbach zwischen Rhein und Frutz einen bessern Abfluß finde. Dieser Gedanke hat dann im Jahre 1888 seine volle Ausgestaltung erfahren, indem man jenen Bach durch Dämme von den beiden andern Gewässern abgesperrt und ungefähr 1500 m unter der ursprünglichen Mündung endigen ließ. Eben soweit mußte natürlich auch der Auslauf der Frutz hinabrücken, was bei einem solchen, mit großem Gefälle abströmenden Wildbache nicht ohne nachteilige Folgen, die man mit in den Kauf nehmen mußte, geschehen konnte. Die Zustände dort sind nämlich nur so lange haltbar, als sich noch niedere Ablagerungsplätze für das Geschiebe finden. Dann wird sich das Bachbett fortwährend erhöhen und eine immer steigende Gefahr für die Ufergelände bilden. Um diese Zustände und den trotz allem sich sehr fühlbar machenden Rückstau des Rheins zu beseitigen, müßte die Frutz unmittelbar in den Rhein ausgeleitet und unter diesem hindurch der Ehbach um 1500 m weiter thalab geführt werden.

Bangs. 5. Oberhalb der Ill endlich entwässert der Spiesgraben das Gebiet von Bangs und Nofels. In ihn ergießt sich auch der Ruggeller Mühlbach, der auf Grund eines in den Jahren 1836 und 1838 getroffenen Uebereinkommens von seiner frühern Mündung unterhalb Ruggell abgeleitet werden durfte.¹ Der Widerstand, den die österreichischen Ortschaften Bangs, Nofels und Matfchels dieser Abicht entgegensetzten und der erst im Jahre 1852 im Prozeßwege gebrochen wurde, hatte seinen Grund in den Gefahren, die (bei den mangelhaften Vorkehrungen) in der unmittelbaren Entnahme des Wassers (für die Mühle in Gamprin) aus dem Rheine lagen, und die dann später behoben wurden, als der Bach aus den gesammelten Binnengewässern Liechtensteins gespeist werden konnte. Die Ableitung des Mühlbaches in den Spiesgraben erfolgte nach Erfüllung aller Bedingungen von Seite Liechtensteins erst im Jahre 1859.

Bangs hat vom Rückstau des Rheines sehr zu leiden. In dieser Lage läßt sich aber eine Besserung durch Regulierung und Vertiefung des Spiesgrabens jedenfalls erwarten, und möge die Gemeinde Altenstadt dieses Ziel nicht aus dem Auge verlieren!

Ein großes Werk, das auf den Rhein jedenfalls auch seinen Einfluß übte, war die in den Dreißiger und Vierziger Jahren vollzogene Regulierung der Ill unterhalb Feldkirch, durch die eine Senkung der Flußsohle um etwa 3 m bewirkt und die Uberschwemmungsgefahr gründlich beseitigt worden ist.

Düntelbergs Meliorationsprojekt. Am Schlusse dieses Abschnittes müssen wir uns noch in die Besprechung eines Entwurfes einlassen, der vom Jahre 1878 an im Lande längere Zeit

¹ Vgl. S. 150.

auf der Tagesordnung stand; wir meinen das Meliorationsprojekt des Professors Dünkelberg.¹ Dieser wollte mit der Entwässerung auch eine Bewässerung verbunden sehen, nicht nur, um den Boden nach Belieben anzufeuchten und zu düngen, sondern auch, um ihn durch den bei der Verjeselung allmählig abgelagerten Schluff zu erhöhen. Demselben grundsätzlich nicht ohne weiteres zu verwerfenden Gedanken begegnen wir übrigens auch in Gutachten angesehenen Schweizer Ingenieure, so in den Berichten des st. gallischen Wasserbauinspektors Hartmann vom Jahre 1847² und des Obersten La Rica vom Jahre 1851,³ die beide befohlen, der Grund könnte ohne Bewässerung leicht zu sehr austrocknen. Der letztern Antrag unterschied sich aber darin, daß diese das Rheinwasser verwenden wollten, während Dünkelberg die Aufschlickung von den Binnengewässern selbst, mit denen sich, zumal im obern Gebiete, wohl nicht viel erreichen läßt, erwartete.

Wie berechtigt übrigens die Bedenken gegen die weitere Verfolgung von Dünkelbergs Vorschlägen waren, kann man aus folgenden Angaben entnehmen. Der Projektant hatte einen einzigen 32 km langen Kanal von Bangs bis zum See in Aussicht genommen, wobei die Ill und Frutz zu unterfahren gewesen wären. Die Bewässerung sollte durch Stauung des Grabens bewirkt werden, den er beidseits mit flachgeböschten Erdwällen einfassen wollte. Diese böten, wie er glaubte, den Vorteil (?), daß der Kanal nicht für die größten Hochfluten berechnet und ausgegraben zu werden brauchte, wären also nichts als Hochwasserdämme gewesen. Die Tiefe des Aushubes war demnach sehr gering, z. B. bei Koblach mit 1,3 m und bei Hohenems mit 1,5 m angetragen.

Man denke sich nun die Lage des Thales bei dem als Regel geltenden Zusammentreffen eines Hochwassers im Kanal mit einem solchen im Rheine und mit starken Niederschlägen! Wo sollen letztere samt dem mächtig ausquellenden Sickerwasser den Abzug finden?

Wir wollen auf die sonstigen, großen Mangel an Ortskenntnis verratenden Gebrechen des Entwurfes nicht weiter eingehen, sondern nur noch beifügen, daß dieser großartige Kanal, der bei Lustenau schon eine Sohlenbreite von 27 $\frac{1}{2}$ m hätte bekommen sollen, mit nur 400,000 fl. veranschlagt war.

B. Die schweizerischen Binnengewässer.

Rheineck-Altenuhein. Der Thalgrund zwischen Rheineck und Altenuhein wird von zwei geschiebeführenden Bächen durchschnitten und also in drei Einzelgebiete zerlegt, von denen nur das unterste, vom Steinlibach abwärts, unmittelbar gegen den See zu entwässert wird und zwar hauptsächlich durch den See- oder Neugraben.

Die Gründe zwischen Steinlibach und Freibach hatten ihren Wasserabzug in den Rhein, mußten aber bei Hochständen durch eine Schleuse vor dem Einströmen des Wassers geschützt werden.

Das Gleiche war bei dem zum Teil sehr tief gelegenen Stadtgebiete von Rheineck der Fall. Man kann sich vorstellen, wie sehr diese Gegend unter solchen Verhältnissen bei Wassergrößen zu leiden hatte, und es ist daher begreiflich, daß Rheineck seiner Zeit die Rinnsalfrage⁴ angeregt hatte, um durch Entlastung des hochgefüllten Flußbettes den Wasserstand zu senken.

St. Margarethen. Der Thalboden von St. Margarethen wird durch den oberhalb Rheineck in den Strom abfließenden Neufeldgraben, an dem ebenfalls zur Abhaltung der Hochwasser eine Schleuse angebracht war, entwässert. Im obern Teile bis zum Bahnhof heißt der Graben Dorffkanal, noch weiter thalaufwärts Hörli-Graben. Erbaut wurde er von der Ortsgemeinde St. Margarethen.

¹ Die Kulturtechnik in ihrer systematischen Anwendung auf Vorarlberg. Broschüre 1878.

² St. gall. Rheinattensammlung I. Band S. 103.

³ St. gall. Rheinattensammlung II. Band S. 163.

⁴ Vgl. S. 170.

Au-Sennwald. Das dritte Binnenwassergebiet erstreckt sich von Au bis oberhalb Sennwald, das nunmehr von einem einzigen, noch nicht ganz vollendeten Hauptgraben durchzogen wird. Früher gab es hier drei gesonderte Entsumpfungsgebiete:

a) Im untersten sammelten sich die Thal- und Bergwasser zwischen Eichberg (bei Altstätten), Berneck und Au und strömten dem Rheine durch die Nach — in Au Güllenbach genannt — zu. Deren Mündung befand sich ursprünglich unmittelbar bei der Ortschaft Au, die demzufolge vom Rückstau des Rheins sehr zu leiden hatte. An die Verlegung des Auslaufes weiter stromabwärts konnte man erst denken, nachdem die Verlängerung der Wuhrwerke und des Dammes vollzogen war, woran Hartmann schon im Jahre 1847 gemahnt hatte. So rasch gieng es mit diesem Uferschutzbau aber nicht. Er ward begonnen im Jahre 1855, aber erst 1871 bis zum „Bruggerhorn“ vorgestreckt, so daß endlich im Jahre 1873 die Einleitung der Nach ins neue Bett erfolgen konnte. Weiter oberhalb hatte die Nach schon anlässlich des Bahnbaues in der zweiten Hälfte der Fünfziger Jahre eine streckenweise Regulierung erfahren, indem man sie unterhalb Widnau der Bahn entlang gezogen.

Die Korrektion der zwei Seitengraben: des Litenbaches aus Berneck und des Acheli-baches¹ aus Herbrugg fiel in die Jahre 1879 und 1881. Im Jahre 1867 erfuhr auch die Lage von Diepoldsau und Schmitter, die früher durch den Rappengießen² ihre Entwässerung hätte finden sollen, durch die Anlage der in die Nach abströmenden Böschach eine wesentliche Besserung.

b) Durch den Dürrenbach wird das untere Teilgebiet von jenem bei Montlingen-Oberriet, das den Zapfenbach speist, getrennt. Auch hier bestrebte man sich, die Verhältnisse für Montlingen und Oberriet günstiger zu gestalten, indem nach vorangegangener Errichtung des Wuhres die ehemals ungefähr 1 km unter Montlingen bestandene Mündung des Zapfenbaches bis unter die Rheinbrücke von Mäder-Krieslern verlegt und in den Jahren 1878 und 1879 einige kleinere Grabenregulierungen in Oberriet und Montlingen in Vollzug gebracht wurden.

c) Oberhalb Schloß Blatten endlich breitet sich das vom Rheine durch eine niedre Hügelreihe getrennte Becken von Rütli-Lienz aus, dessen Hauptentwässerungsader: der Lienzerbach, früher oberhalb des Blattenberges, nach Errichtung der Wuhre jedoch unterhalb der Brücke Meiningen-Oberriet dem Rheine zuströmte.

Trotz der Verlegung der Kanalmündungen weiter stromabwärts machte sich mit zunehmender Hebung des Hochwasserspiegels der Rückstau in das tief gelegene Hinterland der drei Gebiete immer nachteiliger geltend. Zudem mußte der Dürrenbach bei Rheinhochständen durch eine Falle abgesperrt werden, wobei aber dann das vom Berg her kommende Wasser ebenfalls Ueberschwemmungen weiter Flächen verursachte. So sah man in Au, Widnau, Berneck, Krieslern und Montlingen im Jahre 1890 im ganzen 1100 Hektare unter Wasser gesetzt, trotzdem daß damals die Schweiz von einem Rheineinbruch verschont blieb.

Diesen Uebelständen wurde nun durch ein großes Werk, durch den vom Bruggerhorn bis nahe Salez sich erstreckenden „rheinthalischen Binnenkanal“ abgeholfen. Dasselbe hat auch seine Vorgeschichte.

Schon früh ist das Verlangen nach einer durchgreifenden Regelung der Binnen-gewässer aufgetaucht. Wasserbauinspektor Hartmann betrachtete (1847)³ aber deren Aus-führung als verfrüht, solange nicht vorher die Rheinkorrektionsfrage ihrer Lösung zugeführt sei, und er hatte damals, als noch die ganze Wuhrlast auf den schwachen Schultern der armen Rheingemeinden ruhte und es noch keinen ordentlichen Uferschutz gab, wohl nicht ganz unrecht. Wenn er aber glaubte, daß der beabsichtigte Zweck der völligen Entsumpfung

¹ In Herbrugg Ländernaach genannt. In Kömers Karte erscheint der Name Eichelebach.

² Mündung ungefähr bei der Schmitterer Brücke.

³ St. gall. Rheinaktenammlung I. Bd. S. 98.

nicht anders als durch Anlage eines einzigen das ganze Rheinthale durchschneidenden Hauptkanales zu erreichen war, der sich in seinem Unterlaufe schon zu einem ansehnlichen Fluß gestaltet hätte, so hat er wohl über das Ziel geschossen. Uebrigens wollte er sich damals mit solchen Kanalanlagen nicht befreunden, sondern riet zur Aufschlickung des Hinterlandes, die im Vereine mit der Rheinkorrektion nach seiner Ansicht die kostspieligen Kanalanlagen entbehrlich machen würden: ein Vorschlag, der ihm in der Folge wohl selbst als nicht ratsam und ausführbar erschien.¹

Die späterhin (im Jahre 1860) von der st. gallischen Regierung berufenen Sachverständigen, die Ingenieure Müller und Pestalozzi, stellten sich in ihrem Gutachten in einen zweifachen Gegensatz zu Hartmann, indem sie einer Vertagung der Binnengewässer-Angelegenheit nicht das Wort sprachen und das zu entsumpfende Rheinthale von Werdenberg bis Au in zwei von einander getrennte Gebiete zerlegten, woran man auch späterhin festgehalten hat. Gestützt auf dieses Gutachten wurde der Rheiningenieur Oppikofer mit der Ausarbeitung des Projektes betraut, das man indessen, wahrscheinlich wegen seines Umfanges und der Kostspieligkeit, fallen ließ.

Nun sehen wir die Frage der Regulierung der Binnengewässer in dem Gebiete von Kriessern abwärts, ebenso wie die Ableitung des Koblacher Kanals auf österreichischer Seite stets gemeinsam mit der Angelegenheit des obern Durchstiches behandelt, was auch im Präliminarvertrage² vom Jahre 1871 zum Ausdruck gelangte. Anfangs nur in bescheidenen Grenzen sich haltend, fanden die Entwürfe für die Binnengewässer-Korrektion, um den Bedürfnissen völlig zu genügen, eine immer weitere Ausgestaltung, so daß sie sich zuletzt als eine rein häusliche Aufgabe jedes Landes darstellten und demgemäß im Staatsvertrage vom Jahre 1892 vom gemeinsamen Unternehmen wieder ausgeschieden wurden.

Nach dem endgültigen Projekte sollten in die Entwässerung nicht nur die Gründe bis Müti, sondern auch noch derjenige Boden bei und oberhalb Sennwald einbezogen werden, der vom Rückstau des Rheins im Werdenberger Kanal zu leiden hatte. Dabei konnte aber das Land rheinwärts des Eisenbahndammes keine Berücksichtigung finden, so daß dort dieser Damm beide großen Entwässerungsgebiete trennt.

Das Unternehmen umfaßt nicht nur die Erbauung eines Hauptkanales, der zwar, wie der alte Güllenbach, am Bruggerhorn endigt, in Folge der Ableitung des Rheins jedoch dem Staubeck dieses Stromes entzogen ist, sondern auch die Regulierung und Ableitung des Zapfenbaches, um die seitlich gelegenen Ortschaften Montlingen und Kriessern gleichfalls an der Wohlthat des großen Werkes teilnehmen zu lassen. Die Stellen, wo die beiden Bäche, der Vienzer- und der Dürrenbach, vom neuen Kanale durchschnitten werden, kennzeichnete sich in der Gefällslinie naturgemäß durch Stufen, weil das Land oberhalb solcher Mündungen durch das schlammreiche Stauwasser des Rheins aufgelandet worden ist. Diese Absätze von je 2 $\frac{1}{2}$ m Höhe boten Gelegenheit zur Errichtung von Wasserwerkanlagen, deren Kraftgewinn bei Niederwasser durch Zuleitung aus dem Werdenberger Kanale erhöht werden soll.

Dieses große Werk der Binnengewässer-Korrektion, dessen wohlthätige Wirkungen bereits im ganzen Rheinthale von Sennwald bis Au sich zeigen, bildet ein von der

¹ Gutachten 1853, Aktenammlung 3. Heft.

² Siehe S. 183 u. 197.

Bundesversammlung (27. März 1893) und dem Großen Räte (16. Mai 1893) beschlossenes und von der st. gallischen Regierung in Vollzug gebrachtes Unternehmen im veranschlagten Betrage von 3½ Millionen Franken, woran sich der Bund mit 50 %, der Kanton mit 25 %, der eigens geschaffene Kanal-Perimeter, also die Gesamtheit aller jener, die vom Werke Nutzen ziehen, ebenfalls mit 25 % der Kosten beteiligen.

Werdenberger Gebiet. 4. Ein weiteres großes Entwässerungsgebiet wird von dem im Jahre 1883—1886 erbauten Werdenberger Kanal¹ durchzogen, der oberhalb von Sevelen beginnt und gegenüber dem Flecken Wangs seinen Auslauf in den Rhein findet. Auch hier bestanden früher viele Bach- und Grabenausmündungen, die außer dem Nachteil des Rückstaues auch noch die Ausbruchsgefahr vermehrten, weil man auf die weit ins Hinterland zurückgreifenden Geleitedämme zumeist eine geringere Sorgfalt als auf die Hauptdämme verwendet hat. Uebrigens wäre die erforderliche Ausgestaltung der Geleitedämme wegen der durchziehenden niedern Eisenbahn- und Straßenkörper und aus andern Ursachen großen Schwierigkeiten begegnet und hätte bei der mitunter sehr großen Länge auch viel Geld gekostet.

a) Aus dem Entsumpfungsgebiete von Sennwald strömten ebenso wie

b) aus dem Hinterlande von Salez die Gewässer unmittelbar in den Rhein. Hier hat man indessen schon in den Jahren 1871 bis 1874 den Leimbach (bei Salez) durch einen Kanal gegen Sennwald geleitet.

c) Auf den Simmibach, der früher gleichfalls gesondert in den Rhein abfloß, folgte die Mündung des Buchser Gießens, der die große Werdenberger Ebene zu entsumpfen hatte.

d) Bei Sevelen sammelte die Försern die Binnengewässer, der man in den Jahren 1872 bis 1874 einen Abfluß in den Buchser Gießen verschaffte, worauf die dortige Mündung, die auch Anlaß zu einem Rheineinbruch gab, geschlossen werden konnte.

e) Endlich wäre noch der Mündung des aus Akmooß herabkommenden Mühlbaches zu gedenken.

Von den früher erstatteten Gutachten der Ingenieure Hartmann, Müller, Pestalozzi und dem Entwurfe Oppkofers geschah bereits oben Erwähnung. Der Kanal gelangte endlich nach dem Projekte des Oberingenieurs Wey zur Ausführung und hat den Erwartungen entsprochen. Nur die Gründe bei Sennwald blieben im Staubereiche des Rheins, welchem Uebelstande man früher einmal durch Abwärtsverlegung der Werdenberger Kanal-mündung abhelfen wollte. Indessen ist der Zweck auf billigere Weise dadurch erreicht worden, daß man Sennwald in den Perimeter des untern großen Binnenkanales einbezogen hat.

Sargebiet. 5. Oberhalb der Mündung des Trübbaches findet sich endlich das Entwässerungsgebiet der Sar, für deren Regelung schon im Jahre 1829 Oberst La Nicca einen Entwurf verfaßte, wobei der Grundsatz der Aufschlammung der Thalsohle durch den Rhein eine wichtige Rolle spielte. In den Jahren 1855 bis 1862 ist dann die Regulierung der Sarganser Gewässer thatsächlich der Verwirklichung zugeführt und der Graben bis zur Trübbachmündung geleitet worden. Der untere Teil des Gebietes hat dormalen natürlich unter dem Rückstau des Stromes zu leiden, der sich wohl kaum anders beseitigen läßt, als durch Abwärtsverlegung der Mündung der Saar, wobei diese unter dem Trübbach hindurch zu leiten wäre.

Wir können uns von dem Gegenstande der Binnengewässer in der Schweiz nicht abwenden, ohne jene Wildbachverbaunngen kurz zu berühren, welche die

¹ Vgl. den gedruckten „Bericht über die Korrektion der Binnengewässer im Bezirk Werdenberg von J. Wey“.

gefährliche Geschiebezufuhr in die Kanäle und den Rhein hintanhaltend sollen, also eine notwendige Ergänzung der Entwässerungs- und Rheinkorrektions-Arbeiten bilden.

Wildbachverbauungen. In das Gebiet des Rheintal-Binnenkanals fallen die Verbauungen:

der Lahmeren (1892 und 1895) ¹	} bei Altstätten.
des Lobelbaches (1898)	
= Donnerbaches (1899)	
= Auerbaches als Ausläufer der Nach (1877, 1893, 1894) bei Eichberg.	} bei Oberriet.
= Dürrenbaches mit seinen Verzweigungen 1873	
= Rötzelbaches	
= Schwammtofels	
= Rütibaches (1892, 1894) bei Rütli.	

Von den Zuflüssen des Werdenberger Kanals sind hervorzuheben:

Der gefährliche Simmibach (Verbauungen in den Jahren 1873, 1893, 1895); nach dem Bundesbeschlusse vom Jahre 1899 soll auch der Thallauf durch ein großes Korrektionswerk verbessert werden.

Grabserbach; Verbauungen begonnen 1874, deren Bervollständigung sowie die Regelung des Thallaufes durch Bundesratsbeschlusse vom Jahre 1899 gesichert.

Der Lobelwald bei Sewelen (Verbauungen 1892).

Im Sargebiet sind es der seinerzeit als arger Geschiebeführer bekannte Bilterjer und der Wangjer Bach, die beide in den Jahren 1873, 1883, 1894, 1895 und 1898 vollständig verbaut worden sind.

Endlich wäre noch auf die schlimmsten Wildbäche des Kantons St. Gallen, auf die Tamina und auf den Trübbach, hinzuweisen.

Abgesehen von kleinern in den Jahren 1873 und 1874 vorgenommenen Arbeiten harret die für den Rhein sehr schädliche Tamina noch der Verbauung. Es handelt sich bei ihr um das gefährliche Mühltofel und den äußern Lauf. Den Trübbach hingegen hat man nach Verwendung nicht unbedeutender Beträge in den Jahren 1874, 1893, 1896, 1898 und 1899 nahezu vollständig unschädlich gemacht.

C. Liechtenstein.

Mit der Entwässerung der Thalebene stand es in Liechtenstein nicht viel besser als in Vorarlberg und in der Schweiz.

Die Ruggeller Gewässer hatten früher oberhalb der Landesgrenze, in der Lettenbucht, ihre Ausmündung und erhielten zu allem Ueberflusse bei Gamprin noch Wasser aus dem Rhein zugeleitet, womit eine Mühle betrieben wurde. Ruggell hatte früher vom Rückstau des Rheins sehr zu leiden und kam erst in eine bessere Lage, als Oesterreich im Jahre 1838 unter gewissen Bedingungen gestattete, den Ruggeller Mühlbach in den Bangjer Spiesgraben abzuleiten.² Zur Thatsache wurde diese Ableitung erst im Jahre 1859.

Die Esche strömte ursprünglich bei Bendern in den Rhein ab. Als ihr später die Gräben aus der Schaaner Ebene, an deren Entwässerung man im Jahre 1847 geschritten ist, zugeleitet wurden, suchte man auch Bendern vom Rückstau zu befreien und rückte die Mündung weiter thalab. Deren Verlegung an die heutige ungefähr 320 m darunter gelegene Stelle erfolgte im Jahre 1875.

Die Gewässer aus dem Schaaner- und Baduzer-Bezirk hatten früher beide eigene Mündungen; die obere war mit einer Schleuse versehen. In den Jahren 1860 bis 1864 erstanden die Gräben, die jene Gewässer samt der Esche bei Gamprin dem

¹ Die Zahlen bedeuten das Jahr der Ausführung.

² Vgl. S. 206.

Strome zuführten, wobei natürlich der Hauptgraben breiter und tiefer veranlagt werden mußte. Die Triesener Binnengewässer fließen bei Baduz in den Rhein, die von Balzers unterhalb Triesen.

In den Gebieten von Balzers, Triesen und Eschen macht sich der Rückstau an den Mündungen der Binnengewässer sehr empfindlich bemerkbar. Um diesem Uebelstande zu steuern, ist vorgeschlagen worden, alle Gewässer in einen einzigen Hauptkanal zusammenzufassen und diesen durch österreichisches Gebiet hindurch bis zur Mündung zu führen. Dieser Entwurf hat indessen keine Aussicht auf Verwirklichung, weil dadurch die Entwässerung von Bangs empfindlich beeinträchtigt, ja geradezu der Bestand dieser Ortschaft in Frage gestellt würde. Man wird daher in Liechtenstein auf andre, übrigens nahe-liegende Mittel sinnen müssen, um eine allen billigen Anforderungen entsprechende Trockenlegung der Gründe durchzuführen.

VII. Abschnitt.

Verschiedene den Rhein betreffende Fragen.

A. Der Rhein als Verkehrsweg.

Daß die Schifffahrt auf dem Bodensee eine lange Vorgeschichte hat, weiß jedermann. Vor der Einführung der Dampfboote, deren erstes im Jahre 1824 erbaut worden ist,¹ wurde sie von privilegierten Schiffergesellschaften, die an bedeutendern Orten zu Zünften vereinigt waren, betrieben. Die hiebei üblichen (Segel-) Schiffe waren 1) die „Lädinen“ von ungefähr 110' Länge, 14' Breite am Boden. Sie hatten 2500 bis über 4000 Zoll-Zentner² Ladegewicht, wurden aber in diesem Jahrhundert wohl nur vereinzelt gebaut; 2) die „Halblädinen“ 80' lang, 10' breit; 3) die „Segner“ 68' lang, 8 $\frac{1}{2}$ ' breit, die man mit 100 Faß Salz oder 200 Malter Korn (700 Zollzentner) beladen konnte.

Weniger bekannt dürfte es nun aber sein, daß in frühern Zeiten die Schiffer auch auf dem Rheine einen regen Verkehr unterhielten. Die oberste Ländestelle war die von Bauern (bei Hohenems). Das war der Umschlagplatz für die ins vorarlbergische Oberland geförderten und für die Transit³-Güter, die dann auf der damals noch ganz

¹ Näheres hierüber siehe „Geschichte der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee“ von Dr. Eberh. Graf Zeppelin. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 1885.

² Ein Holzhändler in Bregenz, der durch 50 Jahre im Kornhause daselbst als „Schütter“ und „Messer“ beschäftigt ward, teilt mit, daß zu seiner Zeit das größte auf dem See verkehrende Lastschiff (von Krefzbronn) 1200 Malter (4200 Zollzentner) Korn faßte.

³ Es ist dabei nicht nur an den Transitverkehr über den Arlberg, sondern auch über die Bündner Pässe, also insbesondere über den Splügen, gedacht. Er muß früher wohl fast ausschließlich über Vorarlberg geleitet worden sein, weil jenseits am Schollberg oder Schallberg (von Scala abzuleiten) unterhalb Sargans wegen des an den Felsen prallenden Rheinstromes keine Straße vorüberführte. Erst im Jahre 1503 ist der erste Weg in den Felsen eingesprengt worden. Der Bestand der jetzigen schönen Straße reicht zurück bis zum Jahre 1822.

ans Ufer gerückten Reichsstraße¹ weiter verfrachtet worden sind. Die fürs schweizerische Oberland bestimmten Waren aber giengen zu Wasser nur bis Monstein, weil sich von da an die Hauptstraße sehr bald vom Rheine weit entfernt und den Bergen entlang hinzieht.

Ehemaliger oberer Ländelplaz. Wenn man nach dem Alter der Schiffahrt auf dem Rheine fragt, so muß man den Beginn eines regern Verkehrs auf über tausend Jahre zurückversetzen. Es ist dies aus dem ursprünglichen Namen des Dorfes Höchst, nämlich aus dem Worte Hohstedthe (Urkunde vom Jahre 819) auch Hochstedi (Urkunde vom Jahre 980), dem offenbar die Bedeutung „hohe Schiffslände“ zukommt, zu schließen.² Wenn man diese Auslegung als richtig anerkennt und beachtet, daß die erste bekannte Urkunde, in der von „Hohstedthe“ die Rede, aus dem Jahre 819³ stammt, so wird man der Behauptung, daß die Schiffahrt auf dem Rheine eine über 1000 Jahre lange Vorgeschichte hat, gewiß ihre Berechtigung zuerkennen.

Jedermann weiß, daß heute der Rhein für die Schiffahrt gar nicht mehr in Betracht kommt; und so drängt sich die Frage auf, worin die heutigen Stromverhältnisse von den frühern sich unterscheiden.

Bedingungen der Schiffbarkeit eines Flusses. Die Schiffbarkeit eines Flusses hängt von dem Gefälle und der Wassertiefe ab. Bei Flüssen, die keine oder wenig Geschiebe führen, ist das Gefälle auch sehr gering, weil die leicht aufwühlbare Sohle nur eine mäßig wirkende Wasserkraft verträgt und sohin der Gleichgewichtszustand zwischen der erodierenden Gewalt des Wassers und dem Widerstand der Sohle schon bei geringem Gefälle sich einstellt. Solche Flüsse sind, wenn die Wassermenge nicht zu sehr sich mindert, alle schiffbar.

Anders liegen die Verhältnisse bei kiesführenden Gewässern. Zur Weiterbeförderung der Geschiebe ist ein größeres Gefälle von nöten, das von der Wasserführung und der Menge und Schwere der Geschiebe abhängt. Der Rhein in seinem heutigen Zustande ist, man kann sagen, mit Geschieben gesättigt; ohne künstliche Einschränkung seines Laufes vermöchte er sie gar nicht bis zur Mündung zu fördern. Aber auch die im Laufe der Zeiten errichteten Einschränkungswerke gewähren dem Strome bei niedern Wasserständen immer noch einen zu weiten Spielraum, so daß ab und hin Kiesbänke zu Tage treten,

¹ Es war das die beim Zollamte Bauern (Hohenems) abzweigende heutige Gemeindefraße, die dann eine Strecke weit das Rheinufer mit seinen Krümmungen verfolgte.

² Mit dieser Wortdeutung befindet sich der Verfasser freilich nicht im Einklange mit den Geschichtsschreibern, wie Arx, Zellweger, Bergmann u. a., die alle dem ursprünglichen Namen Hohstete die Bedeutung „hohe Stätte“ unterlegen. (Nach Bergmanns „Urkunden der 4 vorarlbergischen Herrschaften“ ist Hohstete aus dem ahd. höh, apotopiert hó und stad und Gen. stete, d. i. hohe Stätte, Stelle, zusammengesetzt). Hieraus gelangen sie dann zu der Vermutung, daß die ersten Ansiedelungen bei St. Margarethen-Höchst auf eine erhöhte Stelle, in der Nähe von Walzenhausen gerückt waren. Es will uns aber nicht recht wahrscheinlich dünken, daß jene abseits der schon zu Römerzeiten erbauten Heerstraße zwischen Bregenz (Brigantium) und Arbon (Arbor felix) entstanden seien. Zudem ist zu bedenken, daß stete auch die Bedeutung Ländestelle gehabt haben muß. In der Gegend zwischen Gaisau und Hard wird heute noch allgemein der Begriff Ländelplaz mit dem Ausdruck „Stedi“ belegt, und wenn in Höchst oder Fußach schlankweg von der „Stedi“ die Rede gieng, so meinte man damit stets den erst vor zwei Jahren abgetragenen Hafendamm von Fußach, was wir auch in einem Akte aus dem Jahre 1792 bestätigt fanden. S. Wartmann, UB. Nr. 242, 816.

Von Lustenau aufwärts findet sich der Name „Stedi“ durch „Stelle“ ersetzt, womit beispielsweise in einer Urkunde des Stadtarchivs Feldkirch vom Jahre 1544 die Schiffslände bei Bauern (Hohenems) kurzweg bezeichnet wird.

³ Zellweger, Urkundenammlung.

die um so mächtiger sich emporheben, je mehr das Rinnsal an Breite zunimmt. Diese Kiesbänke sind in gleichmäßigem Wechsel bald rechts, bald links den Ufern vorgelagert und schieben sich bei sehr großen Strombreiten manchmal mehr gegen die Mitte des Flußbettes vor, so daß eine Zweiteilung des Stromes eintritt. Sie zeigen sich im obern Laufe zwischen der fürstlich liechtensteinischen Grenze und der St. Margarethner Eisenbahnbrücke ungefähr alle 700 m, während sie in der untersten, nunmehr aufgelassenen Rheinstraße über 900 m auseinanderrücken.

Die Kiesbänke sind zusammen verbunden durch schief sich hinziehende Barren oder Schwellen, auch Furten genannt, an denen das Wasser sehr leicht ist und mit großer Geschwindigkeit abstürzt. Längs der Ufer aber verlangsamt sich der Lauf zunehmend bis zur nächsten Furt. Auf diese Weise entstehen in der Gefällslinie ab und hin Stufen, die nur bei höhern Wasserständen, wenn der Fluß die ganze Rinnsalbreite beansprucht, sich ausgleichen. Diese Stufenbildung prägt sich mehr aus, wenn schwere Geschiebsmassen zuthal geführt werden; der Abfall wird dann steiler, und es ist klar, daß dabei die Schifffahrt zur Unmöglichkeit wird.

Schifffahrt bis Rheineck. In jüngster Zeit waren die Abstürze derart, daß der Rhein nur in seiner untersten Strecke bis herauf nach Rheineck-Gaisau mit Schiffen befahren werden konnte, und auch da nur, wenn sich der Rückstau des anschwellenden Sees geltend machte. Von einem regelmäßigen Verkehr konnte jöhin keine Rede sein.

Gar lange ist es übrigens nicht her, daß ein reger Schiffsverkehr thatsächlich noch bestanden hat. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Rheinbett vom See bis Rheineck herauf noch frei von Kies und demgemäß der Flußschlauch regelmäßiger ausgebildet. Die Duilesche Rheinkarte vom Jahre 1825 weist zwischen Rheineck und dem See bei niederm Wasserstande Tiefen von 8 bis 17' ($2\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ m) auf, wodurch das Befahren dieser Strecke selbst mit den größten Seeschiffen möglich war. Und in der That behielt der Schiffsverkehr Rheinecks zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch eine solche Bedeutung, daß sich dieses Städtchen in den Zwanziger und Dreißiger Jahren mit größtem Nachdrucke der von St. Margarethen gewünschten Ausleitung des Rheins am „Efelschwanz“ (Niederriet-Durchstich) widersetzte, weil sie dadurch auch den Schifffahrtsweg zu verlieren glaubte.

Wie der Wasserweg vor hundert Jahren bis Rheineck, ebenso war er vor mehreren Hunderten bis Höchst beschaffen, in Folge dessen damals die Seeschiffe anstandslos bis zur „Hochstedt“, nämlich bis Höchst, gelangen konnten. Wie lange diese Verhältnisse andauerten, vermögen wir nicht zu sagen.

Schifffahrt bis Hohenems. In der Strecke bei Lustenau vorüber bis Hohenems war der Charakter des Rheinstromes in frühern Zeiten, wenigstens in den letzten fünf Jahrhunderten, so geändert, daß sich nur mit kleinen Fahrzeugen die Möglichkeit bot, einen regelmäßigen Verkehr zu Wasser zu unterhalten. In der sogenannten „Emser Chronik“ (1616)¹ ist über die Schifffahrt in dieser Strecke gesagt: „Am Gestade des Rheinflusses, $\frac{1}{4}$ Stunde von Ems, liegt die Schifflande der Schiffe, so mit Korn und andern Waren aus dem Bodensee mit Rossen den Rhein heraufgeführt werden; denn bis dahin ist der Rhein schiffbar.“ Es ist das der Ländeplaz von Bauern, von dem in verschiedenen, interessante Aufschlüsse über die Rheinschifffahrt gebenden Urkunden des Stadtarchives in Feldkirch Erwähnung geschieht.

¹ Genauen Titel siehe S. 126.

Diese Urkunden reichen zurück bis zum Jahre 1480, und auch darin ist von der Schiffahrt bis Bauern als von etwas längst Bestandenem die Rede.¹ Verfrachtet wurden hauptsächlich Korn, Salz, Wein, Schmalz, Eisen, Stahl, Räs u. s. w. Die Feldkircher standen dabei in Handelsbeziehungen vornehmlich mit Zell (Kadolfzell), Ueberlingen, Konstanz und Lindau. Die Fahrzeuge, die bis Bauern giengen, gleichfalls „Ledin“ (Sing. „Ledi“) genannt, waren klein; sie hielten 10 Malter² Korn (ungefähr 60 Zollzentner); dafür war deren Zahl eine um so größere, und es schwamm manchmal eine Flotte von mehr als 32 solcher Schiffe den Strom auf und ab, um allwöchentlich nur die Bedürfnisse Feldkirchs zu decken. Der Schiffsverkehr währte übrigens nur in der Zeit zwischen Georgi (24. IV.) und Galli (16. X.), also bei den höhern Wasserständen.³

Die Schiffahrtsgerechtigame scheinen im 15. Jahrhundert die Rheinecker als ihr Privilegium angesehen zu haben. So wenigstens behaupten sie laut einem Tagatzungsprotokoll vom Jahre 1491,⁴ das vom Ammann und Rat der Stadt Konstanz, als einverständlich ernannten Schiedsrichtern in einem Streite zwischen den Städten Feldkirch und Rheineck aufgenommen worden ist. Die Stadt Rheineck berief sich u. a. auch auf einen Brief des Königs Friedrich vom Jahre 1442, durch den alle ihre Rechte und Freiheiten bekräftigt worden seien und sohin auch der „seit länger denn Menschen Gedächtnis“ alte Gebrauch, daß alle Güter, so den Rhein auf und nieder gehen, in Rheineck abgelegt werden müßten, wo sie dann von der Stadt mit einem Zoll belegt und „uff dem Rin oder des Rihs stras“ weiter gefördert worden seien. Dieses Recht sei auch in einem schiedsrichterlichen Urteil der Stadt Konstanz gegen Lustenau vom Jahre 1480⁵ anerkannt worden. Die Rheinecker stellten sogar denen von Höchst das Schiffahrtsrecht in Abrede, und wenn diese es dennoch ausübten, so sei es nur in ihren (der Rheinecker) Diensten geschehen. Die Thatsache, daß die von Bernang (Verneck) und Altstätten nach Güttdünken die Schiffahrt betrieben, wollte die Stadt Rheineck nicht als beweisbringend angesehen wissen, weil sie ihnen dies aus freundschaftlicher Gesinnung gestattet hätte.

Feldkirch hingegen bestritt der Stadt Rheineck ein andre ausschließendes Schiffahrtsrecht mit dem Hinweise darauf, daß die von Rheineck und Höchst stets nach Feldkirch gekommen wären, um wegen der Bedingungen, unter denen den Feldkirchern die Waren bis zur „Stelle“ in Bauern zu liefern wären, jeweils Vereinbarungen zu treffen, wobei sie sogar die Bestimmung anerkennen mußten, daß bei allfälligen aus den Lieferungsverträgen entspringenden Streitigkeiten das schiedsrichterliche Urteil des Ammanns und Rates der Stadt Feldkirch für beide Teile bindend sei, woraus hervorgehe, daß die Rheinecker und Höchster mit dem Rechte, die Waren zu führen, belehnt worden wären. Außerdem beriefen sich die Feldkircher auf ein Urteil des Erzherzogs Sigmund vom Jahre 1486, das anlässlich eines Streites zwischen denen von Feldkirch und Höchst den erstern das Recht zuerkannte, die Zufuhr der zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse notwendigen Artikel selbst besorgen zu dürfen.⁶

¹ In Sangall, Geschichte des Rheinthales, 1805, wird von einem Streit zwischen Rheineck und dem Rheintal vom Jahre 1311 berichtet, wobei sich das ganze Land nebst Lindau „wegen dem Rheinzoll zu Rheineck“ beschwerte, worauf dann entschieden worden ist, daß diese Stadt fürderhin „keinen Zoll oder Verschaz auf dem Rhein nehmen solle, denn nur allein von trockenen Gütern, so über ihre Wege den Rhein aufgeführt würden.“ Bei Sangall sind noch andre Streitigkeiten betreffend die Schiffahrt auf dem Rheine erwähnt aus den Jahren 1666, 1694, 1717, 1719.

² Vgl. Urkunde vom Jahre 1489: Uebereinkommen zwischen den Städten Rheineck und Feldkirch.

³ Vgl. Urkunde vom Jahre 1491.

⁴ Feldkircher Stadtarchiv.

⁵ Auch diese Urkunde findet sich im Stadtarchiv Feldkirch, und es geht aus ihr hervor, daß den Lustenauern in Bestätigung eines früher ergangenen schiedsrichterlichen Urteils das Fahrrecht auf dem Rhein nur insoweit zuerkannt worden ist, als sie für sich selbst oder ihren Herrn, den Ritter von Hohenems, Waren zuzuführen hatten; im übrigen aber wurden sie von Rheineck und Höchst abhängig gemacht.

⁶ Die Urkunde besagt, daß die Feldkircher das, was sie in ihre Häuser und Pfragen (es dürften darunter wohl Geschäfte, in denen Lebensmittel oder Haushaltungsartikel verschleift wurden, zu verstehen sein), es sei Korn, Wein, Salz, Schmalz und anderes, kaufen, zu Wasser oder Land nach ihrem Gefallen führen mögen; was aber Kaufmannsgut sei oder über das Gebirge hinausgehe (also Transitware), nach Herkommen „auf der Rod“ geführt werden müsse.

Wie dieser Streit zuletzt ausgetragen worden ist, wissen wir nicht; aus der Urkunde geht nur hervor, daß die Stadt Konstanz vorerst Zeugen einvernehmen wollte. Jedenfalls aber hat das vermeintliche Schiffsahrts-Privilegium der Stadt Rheineck nicht mehr lange vorgehalten, sei es, daß es ihr Konstanz als Schiedsrichterin nicht zuerkannte, sei es, daß Oesterreich aus der völligen Lostrennung des jenseitigen Rheinthales auch die Konsequenzen zog und einer auswärtigen Stadt weiter keine das eigene Hoheitsrecht beeinträchtigende Privilegien am „Rin und des Ricks straß“ einräumte. Wenigstens findet sich im Stadtarchiv Feldkirch eine weitere Urkunde vom Jahre 1544, laut der diese Stadt namens ihrer „Kornführer und Brotbecken“ die „Hemmerlin Rod“ zu Lustenau verpflichtete, alles Korn, so jene zu Ueberlingen, Zell und Lindau kaufen, auf dem Bodensee und Rhein zu gewissen Preisen für 1 „Ledi“ bis Bauern zu führen.

Die letzte im Stadtarchiv Feldkirch befindliche Urkunde, die von der Schifffahrt bis Bauern noch Zeugnis gibt, datiert vom Jahre 1614. Wiederum schloß die Stadt Feldkirch namens ihrer „Brotbecken und Kornführer“, diesmal mit den Vertretern von zwei Höchster Roden, eine Vereinbarung, die ähnlich wie alle frühern lautete. Sehr lange wird dann wohl der Schiffsahrtsweg bis Hohenems nicht mehr bestanden haben, da die schwerern Geschiebe immer weiter stromab gedrungen und die Verhältnisse verschlimmert haben.

In einem Akte vom Jahre 1767¹ geschieht nur noch wie von einer fast verklungenen Sage, an die man durch einige Ueberbleibsel der alten Schiffslande gemahnt ward, Erwähnung.

In der Schweiz erstreckte sich, wie erwähnt, der regelmäßige Schiffsverkehr stromaufwärts nur bis Monstein. Es bestand dort eine Transporteinrichtung, die den Namen Schollberger oder Schallberger Schifffahrt² führte. Sie diente allen Gemeinden der ehemaligen Landvogtei Rheinthal, der Freiherrschaft Sax und der Grasschaft Werdenberg bis hinauf zum Schallberg, von dem sie wahrscheinlich auch ihren Namen hat. Alle Schiffslohnlarife bezeichnen den Monstein als oberste Schiffslande und bestimmen, daß dort die Waren ausgeladen oder den auf das Schiff wartenden Fuhrleuten an die Hand gegeben oder versorgt werden müssen. Bezogen wurden Korn, Salz, Eisen, Bretter u. dgl.

Nach Gödli haben die Gemeinden der ganzen Vogtei Rheinthal die Schifffahrt alljährlich gleichsam als Lehen an geeignet erscheinende Schiffsleute vergeben und sich verpflichtet, diesen alle in Lindau, Fischbach, Buchhorns (Friedrichshafen), Zell (Radolfzell) oder im Bairischen gekauften Waren zu übergeben.

Die erste Urkunde, in der von der Schollberger Schifffahrt die Rede ist, datiert vom Jahre 1611, spricht aber von der Sache als etwas längst Bestehendem; ebensowenig ist ihr Eingehen bekannt. Im Jahre 1712 besorgten die Schollberger Schiffsleute noch die Weinfuhr für das Spital von St. Gallen nach Morschach. Es sind uns übrigens auch aus dem vorarlbergischen Landesarchiv Akten von den Jahren 1728 und 1729 zugekommen, aus denen hervorgeht, daß die Höchster Schiffsleute von der freien Reichsstadt Ueberlingen vor langen Jahren das Privilegium erhielten und bis dahin auch ausübten, alle ins vorarlbergische Oberland und das schweizerische Oberreinthäl (zwischen Rätti und dem Schollberg) gehenden oder von dort stammenden „Deut und Effekten mit ihrer Frucht“ zu Schiff hin und zurück zu führen.

Wenn die geänderten Flußverhältnisse die Schifffahrt nach und nach sehr erschwerten und zuletzt unmöglich machten, so ward dadurch die Flossfahrt, die ja nur thalab geht, weniger behindert. In der schon genannten „Emser Chronik“ geht bei Nennung des Städtleins Rheineck die Rede von einer „auflände der Flöße, so aus Churwalden mit Kaufmanns- oder andern Wahren durch den Rhein herabrinnen.“ Die Flossfahrt hatte mit der Errichtung der vielen Brücken, deren Joche ein gefährliches Hindernis bilden, ihr Ende gefunden.

¹ Landesarchiv.

² Näheres hierüber siehe Gödli, Der Hof Bernang.

Schon manche haben an die Ausführung des Fußacher Durchstiches Hoffnungen auf das neuerliche Aufleben der Schifffahrt auf dem Rheine geknüpft. Davon kann aber gar keine Rede sein, weil sich an der Mündung des neuen Rheins ein erheblich größeres Gefälle als am ehemaligen Auslaufe des Stromes herausbilden muß und dieser seinen alten Charakter auch in Zukunft annähernd behalten wird.

Wir wollen dieses Kapitel über die Schifffahrt auf dem Rheine schließen, indem wir noch des sogenannten Gips Schiffes (von etwa 250 Zollzentner Ladevermögen) Erwähnung thun, welches Jahrzehnte hindurch bis in die Sechziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts mit Gips beladen von Koblach bis Rheineck fuhr, thalauß aber mittelst Wagen befördert werden mußte.

B. Die Rheinfähren.

Ehe sich zwischen beide Ufer des Rheins Brücken spannten, mußte der Verkehr durch Schiffsfähren, die theils für Fuhrwerke, theils nur für Personen eingerichtet waren, vermittelt werden. Personenfähren bestehen heute noch bei Wangs-Rüti und Ruggel-Salez.

Die Fähre von Rheineck-Gaisau, eine der ältesten, war ein Reichslehen, das die Edlen von Hochdorf vor dem Jahre 1447 besaßen, und das im Jahre 1490 an die regierenden VIII Orte der Schweiz übergieng.¹ Später kam sie in den Besitz des Kantons St. Gallen, der den Betrieb bis zur Erbauung der Brücke in Pacht gab.

Die Fähre zwischen Höchst und St. Margarethen, eine der ältesten und bedeutendsten am ganzen Rhein, gehörte der Graf- und Herrschaft Feldkirch, die sie durch einen „aufgestellten herrschaftlichen Rheinführer“ betreiben ließ.² Später soll sie in den Privatbesitz einer Höchster Familie gelangt und bis zur Erbauung der Brücke verblieben sein.

Die Fähre von Monstein zwischen Au und Rheindorf, das „Hauptfahr“ von Lustenau, war seit Jahrhunderten, wenigstens seit 1481 in Privathänden; die Besitzer mußten aber an die Herrschaft Hohenems ein jährliches Schirmgeld entrichten.

Gemäß dem Beschlusse des Großen Rates von St. Gallen vom Jahre 1836 wurden alle ausschließlichen Fahrerechtigkeiten am Rhein aufgehoben, insofgedessen das Fahrrecht am Monstein gegen eine Entschädigung von 68,181 Fr. aus den Händen der Privaten in die des Staates übergieng.³

Diese Fähre zählte ebenfalls zu den ältesten und dürfte wohl von allen den größten Verkehr aufgewiesen haben.

Die obere Lustenauer Fähre war ein sogenanntes Kirchensfahr und gieng im Jahre 1617 durch Kauf aus der Hand eines Privaten in den Besitz des Grafen von Hohenems über.⁴ Diese Fähre mußte an den Anmann des Hofes Lustenau eine jährliche Abgabe entrichten.⁵ Sie verblieb bei Oesterreich, gieng an privilegierte Schiffsleute von Lustenau über und verblieb in deren Besitz bis 1875, wo sie wegen Mangels an Verkehr aufgelassen ward.

An beiden Fähren mußten die Einwohner Lustenaus unentgeltlich befördert werden; hingegen war jede Familie den Fährleuten jährlich gewisse Abgaben zu leisten schuldig. Der Interessentenkreis

¹ Hungerbühler S. 21.

² Dies erhellt aus der „Rheinfähren-Ordnung“ 1797, wovon uns eine Abschrift von der Witwe A. M. Humpeler geb. Gehrer in Höchst zur Verfügung gestellt worden ist.

³ Hungerbühler S. 21 u. 77.

⁴ Wartmann, Der Hof Widnau-Haslach.

⁵ Hungerbühler S. 21.

beider Föhren hat im Jahre 1762 eine Scheidung erfahren: Widnau-Schmitter und der obere Teil Lustenaus kamen zur Oberfahr, der Rest dieser Gemeinde und die heutige Ortschaft Au zur Moustainer Föhre.

Die Föhrlente standen in großem Ansehen; der älteste von ihnen mußte an den heiligen Tagen vom Ortspfarrer zur Tafel geladen werden.¹

Zwischen Widnau und Schmitter einerseits und Lustenau anderseits bestand eine Föhre über den Rhein, das sogen. „Gnadenfahr“ (an der „schwarzen Erde“), das man österreichischerseits jederzeit aufheben konnte. Nach Ablauf der vereinbarten Bestandszeit wurde es im Jahre 1769 förmlich gekündigt, zuletzt aber doch unter der Bedingung belassen, daß es nur von den „Rhoden“ Diepoldsau, Schmitter, Widnau benützt werden dürfe, und die jährliche Abgabe an die privilegierten Schiffeleute der zwei andern Lustenauer Föhren wie früher entrichtet werde.

Mitte der Sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts weigerte sich Schmitter, die Gebühr weiter zu bezahlen, und Widnau mußte sich im Jahre 1869 zur Entrichtung einer Entschädigungssumme verstehen, um das Recht zu einer eigenen Föhre zu erhalten.²

Die Föhre zwischen Hohenems und Diepoldsau, genannt das Fahr von Bauern, das erst im Jahre 1875 aufgelassen worden ist, stand früher unter der Hoheit des Grafen von Hohenems. Laut Vertrag vom Jahre 1799 hat die Familie Zäger in Bauern die Schiffahrtsgerechtfame erworben und bis zur Auflassung behalten.³

Die drei Föhren von Krießern-Mäder, Montlingen-Koblach und Oberriet-Meiningen gehörten dem Besitzer des Hofes Krießern-Oberriet, nämlich dem Abte von St. Gallen, und das von Krießern-Mäder verblieb auch in dessen Besitz, als Mäder (1513) ans Haus Desterreich übergieng. Diese Fahrrechte bildeten seit 1362 ein Reichslehen. Nur der war zu fahren berechtigt, der vom Abt von St. Gallen oder dem Ammann auf Blatten dazu ermächtigt war. Das Hauptfahr war gewöhnlich zu Blatten⁴ und ist es bis zum Bau der Vorarlbergerbahn auch stets geblieben.

Das Fahr Bangs-Büchel gehörte früher zu Desterreich⁵, hat jetzt nur eine sehr geringe Bedeutung.

Das Fahr Ruggell-Salez verlieh 1394 der Graf von Werdenberg als Erb-lehen; die Föhre von Haag-Bendern verliehen die Grafen von Baduz und die Herren von Sax gemeinschaftlich; es ward später ein Lehen von Glarus.⁵ Dieses Fahr hatte vor dem Baue der Vorarlberger Bahn größere Bedeutung, weil es den Verkehr zwischen Feldkirch und Toggenburg u. s. w. vermittelte.

Die Föhrechte in Liechtenstein, also die Föhren Schaan-Burgerau (vom Jahre 1850 nach Buchs verlegt) und Baduz-Sevelen, Trübbach-Balzers wurden vom Kaiser den Herren von Brandis zum Lehen gegeben.⁶

¹ Nach den freundlichen Mitteilungen des Herrn Fridolin Hämmerle.

² Wartmann, Der Hof Widnau-Hastlach.

³ Nach freundlicher Mitteilung des Gemeindeamtes Hohenems.

⁴ Hardegger-Wartmann, Der Hof Krießern.

⁵ Hungerbühler, S. 21.

⁶ Kaiser, Geschichte von Liechtenstein.

C. Brücken über den Rhein.

Die Brücken über den Rhein sind alle neuesten Ursprungs, mit Ausnahme der Tardisbrücke oberhalb Kagaz, die, nach ihrem Erbauer Medardus Heinzenberg benannt, im Jahre 1529,¹ also nicht lange nach der Aussprenzung der Felsenstraße am Schollberg (1503) errichtet und damit die erste Straßenverbindung zwischen dem Schweizerischen Untertheinthal und Chur geschaffen worden ist. Ehedem gieng der Warenzug vom Bodensee über Vorarlberg und von Zürich her wohl größtenteils über den Gunkelpaß und ward erst nach Erbauung der Tardisbrücke nach und nach über Chur geleitet.

Aus nachstehender Tabelle wolle dasjenige, was bezüglich der Brücken einiges Interesse beansprucht, entnommen werden.

Bezeichnung der Brücke	Erbaut im Jahre	Baustoff	Eigentümer	Anmerkung
Rheineck-Gaißau Straßenbrücke	1874	Holz	Gemeinden Rheineck und Gaißau	Gaißau mit $\frac{1}{4}$, Rheineck mit $\frac{3}{4}$ beteiligt. Wurde im Jahre 1891 um 1 m erhöht.
Höchst-St. Margareth. Straßenbrücke	1870	Holz	Gemeinden Höchst u. St. Margarethen	Höchst mit $\frac{2}{5}$, St. Margarethen mit $\frac{3}{5}$ beteiligt. Im Jahre 1892 um 1,4 m erhöht.
Lustenau - St. Margarethen Eisenbahnbrücke	1872	Eisen	t. f. Staatsbahn	
Au-Rheindorf Straßenbrücke	1867	Holz	Gemeinde Au	
Lustenaue Oberfährrbrücke Straßenbrücke	1878	Holz	Gemeinde Lustenau	
Widnau Straßenbrücke	1875	Holz	Gemeinde Widnau	Keine öffentliche Brücke. Nur z. bequemern Bewirtschaftung des „Schweizer Nieves“ erbaut worden.
Schmitter-Dornbirn Straßenbrücke	1879	Holz	Gemeinden Schmitter und Dornbirn	Dornbirn ist nur mit einem Darlehen von 10,000 Fr. beteiligt. Im Jahre 1885 durch die herabgeschwemmte Tardisbrücke ein Joch weggerissen.
Mäder-Krieflern Straßenbrücke	1877	Holz	Gemeinden Mäder und Krieflern	Beide mit $\frac{1}{2}$ beteiligt bezüglich der eigentlichen Brücke. Flutbrücke rechts Eigentum der Gemeinde Mäder.
Koblach-Montlingen Straßenbrücke	1876	Holz	Gemeinden Koblach und Montlingen	Beide mit je $\frac{1}{2}$ beteiligt.

¹ Hungerbühler S. 44.

Bezeichnung der Brücke	Erbaut im Jahre	Baustoff	Eigentümer	Anmerkung
Oberriet-Meiningen Straßenbrücke	1869	Holz	Gemeinden Oberriet und Meiningen	Beide mit je $\frac{1}{2}$ beteiligt; im Jahre 1876 um 1,8 m erhöht. Hatte vor dem Bau der Vor- arlberger Bahn noch großen Verkehr.
Haag-Bendern Straßenbrücke	1867/68	Holz	Gemeinden Haag und Bendern.	Beide Gemeinden mit $\frac{1}{2}$ be- teiligt. 1875 gehoben und mit Dach versehen. 1894 ab- gebrannt. 1896 neu gebaut.
Schaan-Buchs Straßenbrücke	1867/68	Holz	Gemeinden Schaan und Buchs	Schaan mit $\frac{2}{3}$, Buchs mit $\frac{1}{3}$ beteiligt. 1870 ein Foch weg- gerissen. 1871/72 repariert, erhöht und gedeckt. 1893 um 1,5 m gehoben.
Buchsler Eisenbahn- brücke	1872	Eisen	f. f. Staatsbahn	Wurde im Jahre 1893 um 1,5 m gehoben.
Baduz-Sevelen Straßenbrücke	1870/71	Holz	Gemeinden Baduz und Sevelen	Baduz mit $\frac{2}{3}$, Sevelen mit $\frac{1}{3}$ beteiligt. 1886 um $1\frac{1}{2}$ m erhöht.
Balzers-Trübbach Straßenbrücke	1870/71	Holz	Gemeinden Balzers und Wartau	Balzers mit $\frac{2}{3}$, Wartau mit $\frac{1}{3}$ beteiligt. 1888 mittleres Foch weggerissen.
Ragaz-Mayenfeld	1885	Eisen	Staatsstraßenbrücke der beiden Kantone St.Gallen u. Graubünden.	Kosten wurden zur Hälfte von d. beiden Kantonen getragen; für den Unterhalt gilt das- selbe Beitragsverhältnis, nur ist es in Graubünden auf die Gemeinde Mayenfeld über- gegangen. Früher war die Straßenverbindung beider Ortschaften nur über die Tardisbrücke möglich.
Ragaz Eisenbahnbrücke	1855	Holz	Bereinigte Schweizer- bahnen	
Tardisbrücke	1529	Holz	Kanton Graubünden	Verschiedene Male vom Wasser weggerissen, u. a. in den Jahren 1885 und 1890.
do.	1890	Eisen	do.	

D. Die Wasserwehr und der Nachrichtendienst am Rhein.

Wasserwehr. Bei den Rheineinbrüchen des Jahres 1888 hat es sich herausgestellt, daß die Katastrophe vielleicht hätte begrenzt werden können, wenn die Dämme besser bewacht und genügend Leute zur Hülfsleistung am Platze gewesen wären. Das gab in Oesterreich den Anlaß, im Jahre 1889 eine besondere Einrichtung ins Leben zu rufen, nämlich eine freiwillige Wasserwehr, der es auch thatsächlich zu danken war, daß nicht schon beim großen Hochwasser vom 29. Juni 1890 Einbrüche vorgekommen sind, und daß die am 30. August erfolgte Ueberschwemmung nicht größere Ausdehnung erlangt hat; denn ohne Wasserwehr hätte man sowohl in Meiningen als Mädel Rheineinbrüche beklagen müssen. Die Wasserwehr besteht aus zwei sich ablösenden Abteilungen, die nur im Falle größter Not noch von einem Hülfskorps unterstützt werden. Die Abteilungen befehligt ein Kommandant; sie gliedern sich in Rotten, die unter Anführung von Rottenführern sich befinden. Die erste Abteilung rückt aus, wenn der Wasserstand eine bestimmte Höhe erreicht hat, oder von Reichenau Hochwasser gemeldet wird. Es steht ihr in den Magazinen jedes Wuhbezirkes eine Menge Rüstzeug (Sandsäcke, Schaufeln, Schubkarren, Bretter, Pflöcke u. s. w.) zur Verfügung.

Im Jahre 1892 ist in der Schweiz eine ähnliche Einrichtung zu stande gekommen, wobei man die Feuerwehrmannschaft als wasserwehrrpflichtig erklärt hat.

Hochwasser-Nachrichtendienst. Fünf Jahre früher hat übrigens die Schweiz einen Dienst eingerichtet, durch den die Gemeinden von dem Herannahen eines Hochwassers zeitig unterrichtet werden sollen, indem der für die Hochwasser im untern Rheinlaufe zumeist maßgebende Wasserstand am Pegel in Reichenau, wenn er eine gewisse Höhe erreicht hat, allen Gemeinden so rasch als möglich bekannt gegeben wird. Seit 1890 gelangen diese Nachrichten auch nach Oesterreich und ist hier gleichfalls dafür gesorgt, sie schnellstens zur Kenntniss der Gemeinden zu bringen.

* * *

Wer von einer das Rheinthal beherrschenden Höhe sein Auge von dem fesselnden Anblick der im Hintergrunde sich vordrängenden Gebirgsreihen der Schweizer- und Vorarlberger-Hochalpen hinabgleiten läßt auf das weite Thalgelände, dem wird es nicht entgehen, wie nahe mitunter die lieblichen, zumeist in einen Wald von Obstbäumen gebetteten Ortschaften an den silberhellen breiten Streifen des Rheins heranrücken. Wem die Verhältnisse nicht näher bekannt sind, der müßte glauben, es hätten da stets nur die freundlichsten Beziehungen geherrscht zwischen dem Strome und seinen Nachbarn. Aus dieser Abhandlung indessen geht hervor, daß jene vorgeschobenen Posten nur durch einen harten Kampf behauptet werden konnten, und daß es ohne die kräftige Hülfe mächtiger Verbündeter den Uferbewohnern niemals geglückt wäre, sich der Angriffe zu erwehren und dem Rheine das Revier für seine gewalthätigen Streifzüge im Thalgrunde zu entreißen. Das ist auch nach heißem Ringen erreicht worden.

Aber im untersten Laufe war noch ein wunder Punkt. Mehr als ein Jahrhundert schon planten da einsichtige Männer, die gefährlichen Wege des Stromes zu ändern. Es tauchten dann etliche Vorschläge, wie zu helfen sei, auf, von den einen verfochten, von

den andern bekämpft; es war eine lange, mitunter erbittert geführte Fehde, bei der sich zwar manches Urtheil klärte, die aber nicht mit einer völligen Versöhnung der Gegner endigte. Die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung und der Fachleute hat sich zur Idee, den Rhein auf dem kürzesten Wege in den See zu leiten, bekannt oder bekehrt, und nur ein kleines Häuflein von Technikern und Laien ist übrig geblieben, das sich mit übler Stimmung ins Unvermeidliche gefügt.

Am 6. Mai des Jahres 1900 vollzog sich endlich das langersehnte Ereignis, das in den Jahrbüchern der vorarlberg-st. gallischen Rheinthal's mit großen Lettern verzeichnet werden wird: der Rhein hat sein neues, sorgsam befestigtes Bett bezogen. Nicht ohne eine Beimischung von Wehmut sah man der Aenderung des viele Jahrhunderte verfolgten alten Laufes entgegen. Denn wer je in einem Rachen, dem Rücken des Rheins sich anvertrauend, auf sanften Wellen an dem abwechslungsreichen Relief der nordöstlichen Ausläufer der Appenzeller-Berge mit den rebengrünen Hängen von Rheineck vorüberglitt, der muß gestehen, daß hier eine Naturschönheit verloren gieng, die lebhaft an die märchen- und sagenumwobene Landschaft des deutschen Rheins erinnerte. Und um dieser Schönheit willen hat auch seinerzeit Rheineck den Strom trotz seiner vielen Launen so lieb gewonnen, daß es ihn um keinen Preis verlieren wollte.

So wird aber noch manche Naturschönheit in den Alpen schwinden, wenn das der Mensch zur Befriedigung seiner gesteigerten Bedürfnisse oder zur Beseitigung von schädlichen Wirkungen für gut erachtet.

Inhalts-Übersicht.

Vorwort S. 119.

I. Die Bildung des Rheinlaufes S. 120.

II. Die Ueberschwemmungen des Rheins: A. Ueberschwemmungschronik S. 131. B. Die größten Hochwasser S. 135.

III. Die Uferschutzpflichten: A. In Oesterreich S. 143. B. In der Schweiz S. 151. C. In Liechtenstein S. 157.

IV. Die Entwicklung des Uferschutzes: A. Das Wehrwejen in älterer Zeit S. 159. B. Der Uferschutz in Oesterreich vom Jahre 1792 an S. 163. C. Der Uferschutz in der Schweiz S. 172. D. Der Uferschutz in Liechtenstein S. 176. E. Rückblick auf die Bauhätigkeit in allen drei Ländern S. 178. F. Bauaufwand in allen drei Ländern S. 179.

V. Die Vorgeschichte des Staatsvertrages über die Regulierung des Rheins: A. Kurzer Abriss der Vorgeschichte S. 180. B. Gründe für und wider die Durchstiche S. 184. C. Verhandlungschronik S. 187.

VI. Die Binnengewässer: A. In Oesterreich S. 203. B. In der Schweiz S. 207. C. In Liechtenstein S. 211.

VII. Verschiedene den Rhein betreffende Fragen: A. Der Rhein als Verkehrsweg S. 212. B. Die Rheinfähren S. 217. C. Die Rheinbrücken S. 219. D. Die Wasserwehr und der Nachrichtendienst am Rhein S. 221.

Schlusßwort S. 221.



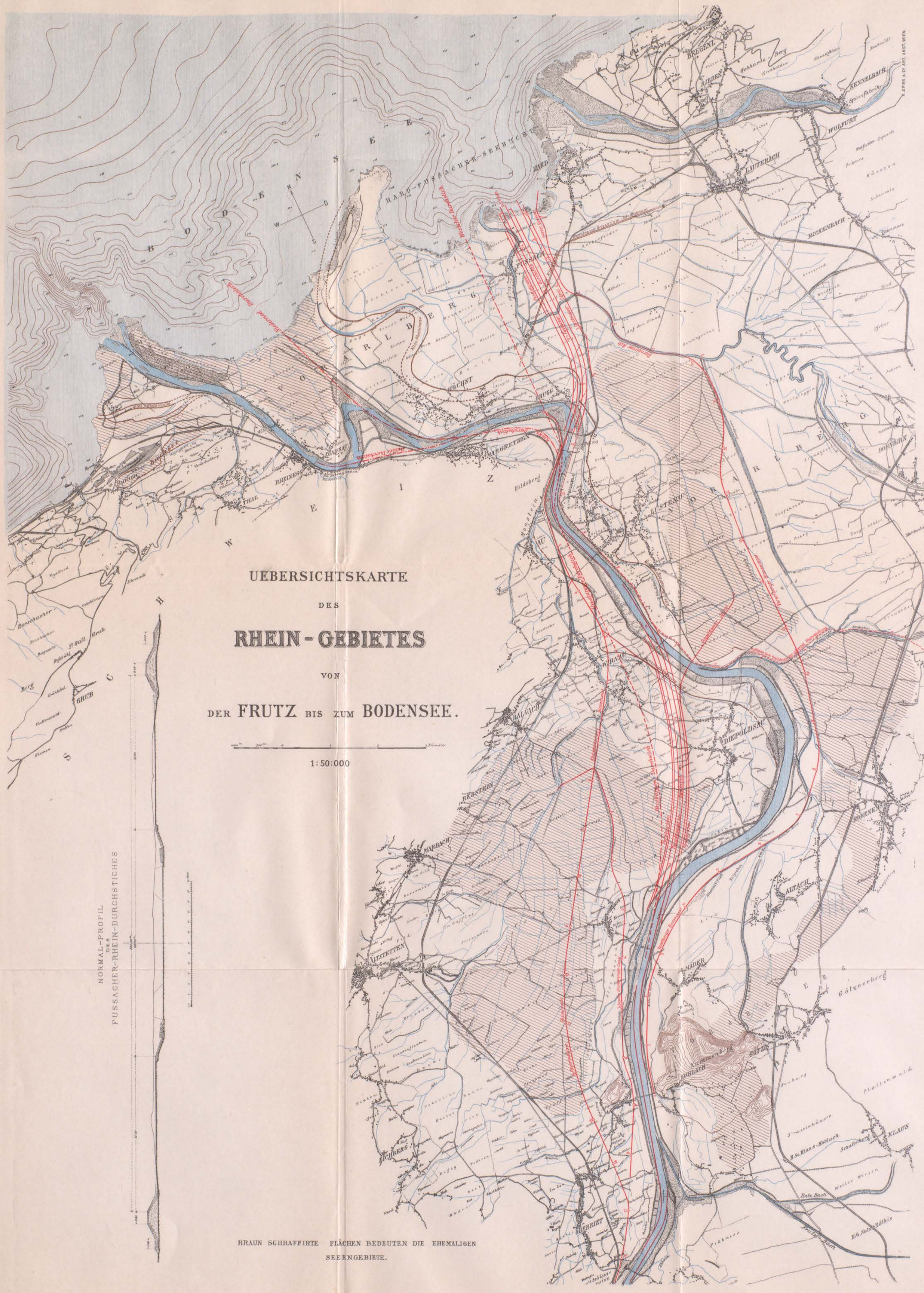


UEBERSICHTSKARTE
 DES
RHEIN - GEBIETES
 VON
 DER FRUTZ BIS ZUM BODENSEE.

1:50:000

NORMAL-PROFIL
 DES
 FUSSACHER-RHEIN-DURCHSTICHES

BRAUN SCHAFFIRTE FLÄCHEN BEDEUTEN DIE EHEMALIGEN
 SEEENGEBIETE.



Ueber die Schule von Salem

im 14. Jahrhundert.

Zwei Tafelbilder in Bebenhausen und Stams.

Von

Dr. J. Probst,

Pfarrer in Biberach.

Die überall mit Eifer gepflegte Kunstgeschichte hat auch für die historische Entwicklung der mittelalterlichen Malerei in Schwaben, speziell für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts Resultate zu Tag gefördert, die vor wenigen Jahrzehnten kaum erwartet werden konnten. Am längsten bekannt ist wohl Lukas Moser von Weilderstadt durch seine Inschrift an dem Altar zu Tiefenbronn 1431. Ihm schlossen sich an: Stephan Lochner aus Meersburg und sein Heimat- und Zeitgenosse Hans von Memmingen, beide in Köln thätig zirka 1440. In Memmingen taucht auf die Künstlerfamilie Striegel, speziell Hans Striegel zirka 1440, und als der jüngste in dieser stattlichen Anzahl von Künstlern kann jetzt ohne Anstand bezeichnet werden: der Maler des schönen Multscher'schen Altarwerks in Sterzing, dessen Werkstatt in Ulm schon 1427 gegründet wurde; das Werk entstand zirka 1457. Wir bezeichnen den Hans Multscher nicht direkt als Maler, da nach dem Urteil F. v. Nebers (Hans Multscher von Ulm, München 1898, S. 68), die Werke der Bildschnitzerei und der Malerei an diesem Altarschrein vielleicht doch nicht einer und der nämlichen Person angehören könnten, obwohl auch von ihm diese Möglichkeit und sogar Wahrscheinlichkeit anerkannt wird. Hierzu kommen noch die Illuminatoren der Richenthalschen Chronik des Konzils von Konstanz zirka 1430. Der erste datierte deutsche Holzschnitt (1423) wurde vorgefunden in Buxheim bei Memmingen und ein Holzschnitt des Jörg Hapfel von Biberach wird von Lückow in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts versetzt. Beachtet man, daß fast all diese Namen auf einen engen Raum zwischen dem Bodensee und dem betreffenden Abschnitt des obern Donauthals zusammengedrängt sind, so wird man von einer relativen kunsthistorischen Fülle wohl sprechen können. Man sieht sich aber auch veranlaßt, den Blick noch weiter zurück auf Werke der Tafelmalerei im 14. Jahrhundert zu lenken, die als Vorstufe für den Aufschwung im Beginne des 15. Jahrhunderts gelten könnten. Aber hier tritt Mangel

an Material ein. Abgesehen von den Tafelmalereien des Flügelaltars in Mühlhausen (cf. Keppler: Kirchliche Kunstaltertümer, S. 62), Oberamt Cannstatt 1885, dessen nahe Verbindung mit der böhmischen Schule das Indigenat derselben zweifelhaft erscheinen lassen, besteht nur ein einziges Tafelbild aus der Mitte des 14. Jahrhunderts im Sommerrefektorium zu Bebenhausen. Dasselbe ist in dem schönen Werke von Paulus: Cistercienser Abtei Bebenhausen in Farbendruck abgebildet und einläßlich behandelt, worauf wir uns berufen. Der Gegenstand ist: Maria auf dem Throne Salomos. Ohne auf eine Beschreibung einzugehen, soll nur auf die damaligen Zeitverhältnisse näher eingegangen werden, durch welche auch eine genauere Bestimmung des Ortes der Entstehung ermöglicht wird.

Da das Tafelbild sich in Bebenhausen befindet, und ungefähr gleichzeitig mit dem Sommerrefektorium daselbst entstanden sein muß, so könnte die Auffassung Platz greifen, daß dasselbe auch in Bebenhausen selbst angefertigt worden sei durch einen Angehörigen dieses Klosters. Aber dieser Schluß ist nicht bündig. Es ist wohl richtig, daß Bebenhausen seine hervorragende Bauperiode hatte, die wichtigste unter dem Abt Konrad von Lustnau um die Mitte des 14. Jahrhunderts; aber es ist nicht bezeugt, daß ein schwunghafter Betrieb der bildenden Künste innerhalb der Mauern dieses Klosters stattgefunden hätte. Wenn aber die Baulust und die pekuniären Mittel, dieselbe zu befriedigen, vorhanden war, so bot sich bei der Organisation der Klöster auch die Gelegenheit zur Ausführung. Man wandte sich in solchen Fällen an jene Klöster des gleichen Ordens, die mit den erforderlichen technischen Kräften ausgerüstet waren, und die Ausführung hatte keine Schwierigkeit. Im 14. Jahrhundert und darüber hinaus nahm nun das Kloster der Cistercienser in Salem (Salmannsweiler) eine hervorragende Stellung ein, wenigstens im südwestlichen Deutschland; es war der Vorort dieser Klöster. Dasselbe rückte so in die Stellung ein, welche zuvor die Klöster in Sant Gallen und Reichenau eingenommen hatten.

Ueber Salem drückt sich Paulus in seinem Werk (l. c. S. 115, 116) so aus: „Das Werk (des Sommerrefektoriums in Bebenhausen) weist auf die Schule von Salem hin, dem Vorort der Cistercienserklöster im südwestlichen Deutschland, dessen herrliches fünfschiffiges frühgotisches Münster durch Abt Ulrich von Selsingen 1297 als Neubau begonnen, mit großem Eifer und großen Kosten gefördert, aber von ihm in seinem Todesjahre 1311 unvollendet hinterlassen wurde; eingeweiht wurde dasselbe erst im Jahr 1414. Kloster Salem muß ein großer Mittelpunkt für die Kunst der Cistercienser gewesen sein; so erbaute Abt Ulrich ein eigenes Haus, worin die Maler und Glasmaler in der Regel wohnten“.

Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts liegen nun noch urkundliche Nachrichten vor, wie sich das Verhältnis der Confraternität zwischen Salem und Bebenhausen in Wirklichkeit ausgestaltete. Der Baumeister für die damaligen Bauten in Bebenhausen (Turm an der Kirche und Türmlein am Sommerrefektorium) wurde einfach von Salem geschickt; es ist der Bruder Georg von Salem, der diese Bauwesen erstellte (cf. Paulus S. 98, 100, 112, 169).

Daß aber ein solches Verhältnis nicht isoliert war, sondern schon früher bestanden haben werde, darüber äußert sich Paulus wieder (l. c. 115): „Sowohl im ganzen Geist, als in den einzelnen Formen, den Gliederungen, Maßwerken erinnert das Salemer-Münster auffallend an das Bebenhauser Sommerrefektorium; nur sind dort die Formen etwas altertümlicher. Außerdem findet sich am Salemer-Münster in der Giebelwand des nördlichen Querschiffes ein gleichfalls siebenprossiges Prachtfenster, das wieder gar

sehr an das Ostfenster im Chor der Bebenhauser Klosterkirche erinnert. Es ist auch etwas altertümlischer und hat merkwürdigerweise dieselbe Breite mit unserm Prachtfenster, das gleichzeitig mit dem Sommerrefektorium und auch, wie die Formen zeigen, von demselben Baumeister gemacht wurde. Wie ein Fortklingen der Salemer Schule in Bebenhausen, und gerade am Sommerrefektorium, wird das zierliche steinerne Glockentürmchen auf dem Südgiebel desselben im Jahre 1410 von einem Meister aus Salem, dem Meister des Glockenturms, Georg, erbaut.“

Hiermit steht im Einklang, wenn Paulus (I. c., S. 168) im Ueberblick über die Meister sich äußert: „Für diese (zweite) Hauptbauzeit, die unter Abt Konrad von Lustnau, welcher das Sommerrefektorium und das Prachtfenster im Chor um 1335 errichtete, ist ein Baumeister aus Salem zu vermuten.“

Die etwas spätere Bauperiode im Anfang des 15. Jahrhunderts, über welche bestimmte Nachrichten und Urkunden vorliegen, wirft ein erwünschtes Licht auch auf die frühere um die Mitte des 14. Jahrhunderts, das nur willkommen sein kann.

Aber in eben diese Periode fällt nun auch die Entstehung des Tafelbildes in Bebenhausen; dasselbe kam von dem Komplex der Arbeiten, die in jener Zeit von Salem aus für Bebenhausen geliefert wurden, um so weniger getrennt werden, als gerade für den lebhaften Betrieb dieses Zweiges die schon angeführte merkwürdige Nachricht spricht, daß Abt Ulrich für Maler und Glasmaler ein besonderes Haus in Salem errichtet habe. Man muß deshalb auch mit Paulus (I. c., S. 111) sich einverstanden erklären, der die Glasmalereien des Chorfensters und die Gewölbmalereien des Sommerrefektoriums als gleichzeitig mit dem Tafelbild und den Monumenten der Baukunst betrachtet. Wollte man Salem als den eigentlichen Herd all dieser Bestrebungen und Leistungen im Gebiete der bildenden Kunst umgehen, so würde man sich vergebens abmühen, eine anderweitige Spur ausfindig zu machen.

Der in dem Bebenhauser Bilde dargestellte Gegenstand, die seligste Jungfrau auf dem Throne Salomos, wird auf die kontemplativ-mystische Lehrthätigkeit des h. Bernhard zurückgeführt (Paulus I. c., S. 122), und jene Cistercienser Klöster, welche überhaupt Malerei betrieben, werden nicht gezögert haben, dieses Objekt zum Gegenstand ihrer bildlichen Darstellung zu wählen.

Es mag nun gestattet sein, ein andres, nicht ganz, aber nahezu gleichzeitiges Bild aus dem Cistercienserstift in Stams (Tirol) zu vergleichen. Die wenigen Notizen, die mir darüber bekannt geworden sind, befinden sich in der Kunstgeschichte von Tirol von A₃ und in dem Werke von Münzenberger und Beißel (II., S. 107), aber ohne Abbildungen und so dürftig, daß das Verlangen, nähere Auskunft über die Beschaffenheit desselben zu erlangen, nur angeregt, aber nicht befriedigt wird.

Unter gütiger Vermittlung des Herrn Kustos Fischaler in Innsbruck erhielt ich nun auch auf meine Bitte umgehend eine Photographie des Gemäldes durch den hochw. Herrn Abt Stephan Mariacher in Stams, der mir auf meine weitem Anfragen noch über nachstehende Punkte gütige Mitteilung machte.

„ad. 1) Henricus Gruffit (auch Grossit) war wirklich vom Jahr 1369 bis 1386 historisch nachweisbar Abt von Stams; aus der Zeit seiner Regierung besitzt das Stiftsarchiv wenigstens 80 Urkunden.

ad. 2) Daß Abt Heinrich Gruffit dieses Tafelbild geschnitten und gemalt hat, bezeugt der sehr verlässliche Chronikschreiber P. Wolfgang Lebesorg von Stams, gest. 1647,

in seiner als Handschrift noch erhaltenen *Chronica Monasterii S. Johannis Baptistae* in Stams, welche den Zeitraum von der Gründung des Klosters bis zum Jahr 1601 umfaßt; er schreibt nämlich ad annum 1388: hoc anno in Christo feliciter obdormivit R. D. Henricus Grussit, nonus hujus coenobii Abbas; mensis et dies ejus obitus est incertus. Quod vero hoc anno obierit (Anmerkung: B. Cassian Primisser beweist in seinen *Annales Stamsenses*, daß Abt H. Grussit Ende 1386 oder anfangs 1387 resigniert habe), colligitur ex tabula antiqua summi altaris, in qua ipsemet scripsit, se eam complevisse anno 1388 in mense Augusti; sequenti anno in die S. Antonii D. Bertholdum abbatem jam exstitisse, literae demonstrant. Ferner schreibt der nämliche Chronist einige Zeilen hernach wörtlich: cum enim esset egregius artifex tam sculpturae quam picturae, facile mihi persuadeo, ipsum in utraque arte monasterio multa praestitisse, ex quibus solummodo superest excellens illud et omnibus saeculis celebrandum opus, quod biennio ante mortem ejus inchoavit et adhuc ante obitum perfecit, altare J. C. majus quod hactenus in summo exstitit, ut literae illius cum ejusdem figura, quae a tergo hujus altaris adpicta sunt, attestantur his verbis: Anno D. MCCCLXXXVI excisa est haec tabula per manus Fratris Heinrici de Ueberlingen dicti Grossit, Abbatis in Stams, et depicta est completa anno D. MCCCLXXXVIII in mense Augusti.“ *Lebesorg* S. 95.

ad. 3) Das Tafelbild wurde vor zirka 20 Jahren unter Intervention der Zentralkommission restauriert und scheint etwas übermalt worden zu sein, aber nicht viel; denn es übt immer noch auf den Beschauer den alten Zauber aus, mit dem es schon vor 300 Jahren den Pater Lebesorg berückte und entzückte. Von der vom Chronisten angeführten Signatur auf der Rückseite des Tafelbildes ist nichts mehr zu sehen; dieselbe könnte zwar unter der Bemalung immerhin noch stecken oder hätte vielleicht auch auf einem der beiden Flügel, welche nun beide fehlen, angebracht sein können. Das Bild ist nicht wie gewöhnlich auf Holz mit Kreidegrund gemalt, sondern die Holztafel wurde schon ursprünglich mit Leinwand überzogen und darauf der Kreidegrund angebracht. Die Maltechnik scheint mir die gleiche zu sein, wie sie in dem von Prof. Dr. E. Paulus: *Die Cistercienserabtei Bebenhausen, Stuttgart 1886* auf Seite 116—118, beschriebenen *Bebenhauser Tafelbilde* geschildert ist. Auch beim *Stamser Tafelbild* ist die rote Farbe am ehesten dominierend; rötlich ist auf dem Gemälde die Architektur; gelbrot die oberste Reihe der Engel, gelblichgrün die zweite Reihe, gelblichweiß die dritte und tiefblaugrün die vierte Reihe der Engel.

Das Bild ohne Rahmen ist 2 m 48 cm hoch und 1 m 64 cm breit“.

Zunächst erhebt sich die weitere Frage, ob der Geburtsort des Grussit (Ueberlingen) wirklich die am Bodensee gelegene ehemalige Reichsstadt sei? Auf meine Bitte, ob nicht genauere Nachrichten darüber vorliegen, hatte der Herr Abt die Güte mitzuteilen, „daß der Annalist Lebesorg in seiner *Stamser Chronik* zum Jahr 1369 folgende Angabe macht: „Denique hoc anno (1369) obiit reverendus D. Conradus, octavus Abbas domus hujus. Huic in regimine successit R. D. Henricus Grossit, Acronianus de Ueberlingen.“ Der Fingerzeig, daß vielleicht die Topographie Schwabens von Merian über die Bedeutung des Wortes Acronianus Aufschluß geben könnte, veranlaßte mich daselbst bei „Ueberlingen“ nachzulesen, aber ohne Erfolg. Erst nach längerem Suchen fand ich eine Stelle bei „Buchhorn“, S. 26, welche genügenden Aufschluß gibt. Die Stelle lautet:

„B. liegt zunächst unter Archen (= Langenargen) am Bodensee, welcher unterschiedliche Namen hat und Bodamicus, Venetus, Acronius und Brigantinus genannt wird“. Da sonach der Bodensee im Mittelalter auch den Namen Acronius führte, so ist unter „Acronianus de Ueberlingen“ nichts anderes zu verstehen, als: Anwohner des Bodensees mit der nähern Bezeichnung der Gegend von Ueberlingen.

Hienach kann über Ort und Zeit der Entstehung des Gemäldes, sowie über den ausführenden Künstler kein Zweifel sein. Ob aber Stams ein eigentlicher Herd und Sitz des Kunstbetriebs zu jener Zeit gewesen sei, kann damit so wenig wie bei Bebenhausen behauptet werden; aber auch hier ist eine Verbindung nach Salem, wie bei Bebenhausen, ersichtlich. Der Weg, der einen aus Ueberlingen gebürtigen Cistercienser nach Stams führte, gieng offenbar über das nur zwei Wegstunden entfernte Salem. Sein vermutlicher Aufenthalt daselbst vor seiner Uebersiedlung nach Stams fällt in die Mitte des 14. Jahrhunderts, also in die gleiche Zeit, da die innere Ausschmückung der Kirche in Salem selbst zu mannigfaltiger Thätigkeit aneiserte, und da auch Bebenhausen die ausgiebigste Hilfe von dorthier empfing. Das ist nicht zufällig, sondern wie F. v. Neber (Hans Multscher S. 61) bemerkt, ganz in der Natur der Verhältnisse gelegen, daß dem Fortschritt in der Erstellung eines monumentalen kirchlichen Bauwesens alsbald auch die Schwesterkünste, die Malerei und Plastik, zur Ausschmückung der innern Einrichtung folgten. Ein begabter junger Mann konnte sich diese Kenntnisse in Salem aneignen, und gerade diese Qualifikation war wohl ein spezielles Motiv für die Uebersiedelung desselben nach Stams. Die Darstellung der Krönung Marias in Stams erinnert auch deutlich genug an den Thron Salomos in Bebenhausen; ein reichgeschmückter Thron bildet den Mittelpunkt der Komposition, und die stufenförmige, streng symmetrische Anordnung der Figuren verstärkt noch diesen Eindruck. Ein scheinbarer Nebenumstand darf dabei, unsres Erachtens, nicht übersehen werden; bei dem Bebenhauser Bild sind nämlich die auf der Stufe des Thrones Mariä stehenden Figuren die Personifikationen weiblicher Tugenden, deshalb mit wallendem Haar aber ohne Flügel dargestellt. Auch auf dem Stamser Bild fehlen den musizierenden seligen Geistern durchweg die Flügel, also die eigentlichen Symbole der Engel.

Hält man die spätern bildlichen Darstellungen der Krönung Mariä von Fiesole oder Albrecht Dürer mit dem Stamser Bild zusammen, so weicht dasselbe, ungeachtet des gleichen Gegenstandes, weit mehr in der gesamten Komposition ab und stimmt mit dem Bebenhauser Bild überein, trotz des abweichenden Gegenstandes. Das deutet wohl auf eine Gemeinsamkeit nicht bloß der Zeit, sondern auch der Schule hin, die man mit Grund in Salem annehmen darf. Wiederholt haben Graf Zeppelin (Schriften des Bodenseevereins 1875, S. 14 und 1899, S. 33 und F. X. Kraus, Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden I, S. 246) auf die Bedeutung von Konstanz für die Malerei des 14. Jahrhunderts hingewiesen. Da es sich aber hier um Wandgemälde handelt, so mag es genügen, darauf zu verweisen. Ebenso werden die Glasmalereien außer Betracht gelassen und hier nur die Bemerkung beigefügt, daß im Heiligkreuzthal, Oberamt Riedlingen, einem ehemaligen Cistercienser-Frauenkloster, ein wohl erhaltenes großes bemaltes Chorfenster besteht, das auf die mittlere gotische Periode hinweist.

Faßt man nun die Resultate zusammen, so legt sich als Ort für den Ursprung des Bebenhauser Tafelbildes Salem sehr nahe; für das Stamser Bild ist Name, Alter, Herkunft, Wohnort des Künstlers durch den Annalisten Lebesjorg und Urkunden bestimmt

bezeugt und die Verbindung desselben mit Salem wahrscheinlich. Daß die Inschrift selber nicht mehr nachgewiesen werden kann, ist bedauerlich und für den Fall, daß dieselbe als definitiv fehlend anerkannt werden müsse, könnte die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, es werde vielleicht nur eine Kopie statt des Originals vorhanden sein. Aber selbst in diesem Fall verbleibt den Nachrichten und dem Tafelbild aus Stams noch ein bedeutender kunsthistorischer Wert. Selbst in diesem Fall darf man nicht vergessen, daß über die Zueignung von Werken an die Kölner Meister des 14. Jahrhunderts (Meister Wilhelm und H. Wyrich), sowie an den Meister der Westfälischen Schule (Konrad in Soest) viele Bedenken bestehen, und daß selbst ihre historische Persönlichkeit keineswegs in das wünschenswerte volle Licht gestellt werden konnte, worüber Janitschek: *Geschichte der deutschen Malerei*, S. 209 und 213 zu vergleichen ist. Für Süddeutschland steht fest, daß Salem im 14. Jahrhundert und noch darüber hinaus ein namhafter und beglaubigter Mittelpunkt der Kunstübung, und daß Heinrich Gruffit eine gut beglaubigte Künstlerpersönlichkeit war. Hiemit wäre ein Anfang gemacht, eine schon lang empfundene Lücke in der süddeutschen Kunstgeschichte auszufüllen. Die Anzahl der erhaltenen Werke ist freilich bislang schwach; aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, noch weitere vorzufinden.

Mit dieser Schule von Salem, wie sie kurz benannt werden kann, schließt aber bei uns und anderwärts eine Periode in der Geschichte der Malerei (und Plastik) ab. Die Darstellungsweise der kirchlichen Tradition ist von da weg nicht mehr die allein zur Geltung kommende; die Naturbeobachtung und das Streben, dieselbe in der Malerei zum Ausdruck zu bringen, taucht überall, in Nord und Süd, mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts auf, ohne die althergebrachte kirchliche Tradition verdrängen zu können und zu wollen, und gleichzeitig verlegt sich, dem Zug der Zeit folgend, die Kunstübung von den klösterlichen Genossenschaften weg in die städtischen bürgerlichen Gemeinwesen. Die Frage bleibt offen, wo ist der Ausgangspunkt für diesen Umschwung zu suchen und zu finden?

Es wird verfrüht sein, bei dem großen Umfang und der raschen Ausbreitung dieses Umschwungs, eine bestimmte Antwort zu geben und einen einzigen Ort als den ausschließlichen Ausgangspunkt der Bewegung zu bezeichnen; es ist vielleicht sogar überhaupt unthunlich. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß die Auffassung von Janitschek, (*Geschichte der deutschen Malerei*, S. 219) am meisten den Umständen und Zeitverhältnissen entsprechen werde, wenn er sagt, daß zuerst das Schauspiel, die Lehrdichtung und das Lied sich als Verkündiger der neuern Zeit in Süd und Nord erweisen. Allerdings bemächtigten sich im Norden die Gebrüder Eyck dieser geistigen Strömung (zur Wiedergabe der Natur) mit großer Konsequenz und hervorragendem Talent, unterstützt von ihrer eigentümlichen Technik (Oelmalerei); aber dessenungeachtet ist der erste Impuls auf dem Gebiete der Malerei nicht auf sie zurückzuführen. Nicht bloß die böhmische Schule, sondern auch jene fränkischen Werkstätten, aus denen der Imhoffsche und Deichselsche Altar hervorgiengen, sind früher als die Eyckschen Arbeiten am Genter Altar; aber auch in Schwaben war Lukas Moser ein ungefährer Zeitgenosse derselben, und auch die Mulferscher Werkstätte in Ulm wurde schon 1427 begründet. Selbst die von Gent ausgehende mächtige Förderung der Tafelmalerei bedurfte eben einer nachweisbar längern Zeit, bevor dieselbe über weit ausgedehnte Länder hin ihren direkten Einfluß ausüben konnte! Janitschek (l. c., S. 246) ist deshalb auch geneigt, einen direkten Einfluß



der Eyckschen Malerei auf die Bodenseegegend erst im Jahre 1445 bei einem datierten Gemälde der Gallerie in Donaueschingen anzuerkennen, und Neber (Hans Multscher, S. 62), vermag selbst in dem Sterzinger Werk, das doch erst 1456—1458 in Ulm entstand, noch keine Spur der niederländischen Kunst wahrzunehmen.

Ob nun die Schule von Salem auch an diesem Umschwung der Kunstübung im 15. Jahrhundert noch aktiven Anteil nahm, oder ob sie erlahmte, darüber besteht keine Kunde. Eine umfassende Erneuerung der innern Einrichtung der Kirche daselbst fand erst 1774 durch Johann Georg Dürer aus Weilheim statt. In Bebenhausen wie in Stams befinden sich noch einige andre Wand- und Tafelmalereien, die aber in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fallen und teilweise ins 16. Jahrhundert. Unterdessen hat aber die zünftige Malerei in den Städten eine so bedeutende Ausbreitung gefunden, daß irgend ein Rückschluß auf den Entstehungsort unthunlich ist.



Vom „Laufen“ bezw. „An- und Auslaufen“ d. h. den „Seiches“ und andern Phänomenen am Bodensee.

Von

Dr. Eberhard Graf Zeppelin.

1) Das „An- und Auslaufen“. In einer Vorbemerkung zu meiner Uebersetzung des von Professor Dr. F. A. Forel ursprünglich französisch geschriebenen Berichts über „Die Schwankungen des Bodensees (Les Seiches)“ [Bodenseeforschungen aus Anlaß der Herstellung der neuen Bodenseefarte durch die Regierungen der fünf Uferstaaten, Abschnitt VI, im XXII. Heft dieser Schriften von 1893] habe ich ausgeführt, wie damals alle meine Bemühungen fehlgeschlagen waren, für das bekanntlich dem örtlichen Sprachgebrauch des Lemanees entlehnte französische Wort „Seiches“ eine deutsche, wenn auch etwa gleichfalls nur dem örtlichen Sprachschatz eines, wie der Bodensee, im deutschen Sprachgebiet gelegenen Sees entnommene, aber den Begriff in scharfer, jedes Mißverständnis ausschließenden Weise wiedergebende Benennung der rhythmischen Denivelationen der gesamten Wassermasse der Seen zu finden. Ich sah mich schließlich gezwungen, das auch in andern Sinne gebrauchte und daher mich keineswegs befriedigende Wort „Seeschwankung“ als Uebersetzung für „Seiche“ zu verwenden. Während dann namentlich zunächst die deutsche Uebersetzung der „Limnologie des Plattensees“ von Eugen v. Cholonoff (Resultate der wissenschaftlichen Erforschung des Plattensees, Bd. I, Teil III, Wien, Kommissionsverlag von Ed. Hölzel 1897) sich über die Schwierigkeit damit hinweghalf, daß sie einfach das französische Wort auch für den deutschen Text übernahm, und mittlerweile wohl die Mehrzahl der deutschen Limnologen, wenn auch mit Widerstreben, diesem Beispiel gefolgt ist, gesteht neuerdings auch Prof. Dr. F. A. Forel in seinem soeben erschienenen „Handbuch der Seenkunde. Allgemeine Limnologie“ (in Nagels Bibliothek Geogr. Handbücher, Stuttgart, F. Engelhorn 1901, S. 63), daß es weder ihm noch seinem Uebersetzer gelungen sei, eine einwurfsfreie Verdeutschung für das Wort „Seiche“ zu finden, und deshalb glaubte auch er sich entschließen zu sollen, den französischen Vokal- ausdruck in die deutsche limnologische Terminologie aufzunehmen und sofort denn auch in seinem erwähnten jüngsten Werk die darunter verstandenen „eigentümlichen stehenden

Wellen kurzweg mit dem Namen Seiches (sprich Sääsch) zu bezeichnen.“ Sollte hienach vollends auf Grund der Autorität Forels, dem wir ja auch die erste wissenschaftliche Beobachtung des fraglichen Phänomens an einem deutschen See, und zwar am Bodensee, zu verdanken haben (vgl. die oben erwähnten „Bodenseeforschungen“), der zufällig wirklich unerfreuliche französische Eindringling sich nicht endgültig in unserm deutschen Sprachgebrauch einbürgern, so war es augenscheinlich höchste Zeit, daß der so lange vergeblich gesuchte, durchaus „einwurfsfreie“ deutsche Ersatz dafür sich sozusagen vor Thorschluß doch noch einstellte.

So völlig ergebnislos meine Nachforschungen nach einem solchen schon vor dem Jahre 1893 geblieben waren, so wollte doch die Erklärung, die ich schließlich für das anscheinende gänzliche Fehlen einer örtlichen Benennung für die Erscheinung der in rhythmischer und isochroner Oscillation in der vertikalen Ebene der Seeachse sich bewegenden stehenden Wellen sogar am Bodensee zu geben veranlaßt gewesen war, wo wir das Auftreten der Erscheinung wissenschaftlich zuvor doch auch hatten nachweisen können, — es wollte diese Erklärung, daß nämlich den Bodenseeanwohnern das merkwürdige Phänomen bis dahin wirklich verborgen geblieben sein werde, weil die dadurch bewirkten Unterschiede im Wasserstand hier in der Regel nur kleine seien (a. a. O. Vorbemerkung S. 52), mich auf die Dauer selbst am wenigsten befriedigen. Denn ich mußte mir immer von neuem sagen, daß trotzdem eine solche Erscheinung, die übrigens, wenn auch nur ausnahmsweise, zeitweilig doch auch am Bodensee mit sehr erheblicher Denivellation seines Spiegels aufgetreten sein mußte (vgl. den Bericht des Konstanzer Chronisten Schulthais vom 23. Februar 1549, a. a. O. S. 57 cit.), den Seeanwohnern und namentlich solchen, die berufsmäßig an und auf dem See zu thun und für alle im Bereich ihres Berufes vorkommenden Phänomene zumeist allgemein doch eine natürliche scharfe Beobachtungsgabe haben, unmöglich ganz entgangen sein könne, sowie daß, wenn dem so sei, diese berufsmäßig mit dem See so eng verbundene Klasse der Bevölkerung, also namentlich die Fischer und Schiffer, für die von ihnen somit doch wahrgenommene Erscheinung dann notwendig auch in der ihnen eigentümlichen Berufssprache eine eigene charakteristische Bezeichnung müßten geschöpft haben. Ich setzte daher meine Nachforschungen doch noch weiter fort, aber mit immer nicht besserem Erfolg, bis endlich vor einiger Zeit Herr Medizinalrat Pachmann von Ueberlingen mich auf den Fischer Steinam daselbst aufmerksam zu machen die Gefälligkeit hatte, der von Haus aus intelligent und besser gebildet als die Mehrzahl seiner Berufsgenossen, mit besonderm Interesse und Geschick sich auch mit der Beobachtung von Naturerscheinungen am See beschäftigte und so wohl am besten in der Lage sein werde, mir die gewünschte Auskunft zu geben.

Am 8. November 1900 war es mir endlich möglich, diesen Mann in Ueberlingen aufzusuchen, und auf Grund seiner Mitteilungen bin ich nun in der That mit vollkommen genügender Sicherheit festzustellen in den Stand gesetzt, daß auch am Bodensee den Fischern das Phänomen der „Seiches“ schon von alters her bekannt ist und daß sie dasselbe durchaus zutreffend als das „An- und Auslaufen“ des Sees bezeichnen.

Steinam ist, wie er mir erzählte, schon vor einer langen Reihe von Jahren ganz zufällig auf die Erscheinung dadurch aufmerksam geworden, daß, als er einmal bei ganz ruhigem Wetter und See zum Zwecke irgend einer Besorgung am Land vom See hereingerudert war und wie üblich sein Boot, damit es nicht fortgetrieben würde, genügend weit auf den flach ansteigenden „Hang“ (vgl. meine Hydrographischen Verhältnisse des Bodensees, Bodenseeforschungen Abschnitt III, a. a. O. S. 71 f.) des Ufers

heraufgezogen hatte, er dasselbe bei seiner nach etwa 10 Minuten oder einer Viertelstunde erfolgten Rückkehr, ohne daß es seinen Standort irgendwie verändert gehabt hätte, erheblich, vielleicht um 10—12 cm, tiefer ins Wasser eingetaucht vorgefunden habe, der See also in der Zwischenzeit um so viel gestiegen gewesen sei; sofort sei derselbe auch wieder ohne erkennbare Veranlassung gefallen, um demnächst den tiefern Stand, wie er zur Zeit des Anlandens gewesen, wieder zu erreichen und dann neuerdings zu steigen. Man beachte die auffallende Uebereinstimmung dieser Beobachtung Steinams mit Forels Darstellung der ersten Wahrnehmung der Seiches durch die Anwohner des Lemans, die (a. a. O. S. 53) wörtlich lautet: „Die Anwohner des Lemans kennen die Erscheinung (der Seeschwankungen) seit Jahrhunderten unter dem Namen der „Seiches“ und verstehen unter diesen sogenannten Seiches gewisse eigentümliche Aenderungen im Stande des Seespiegels: sie sehen, wie das Seewasser ohne erkennbare Ursache am Ufer um mehrere Centimeter, ja um mehrere Dezimeter, in langsamer Bewegung, die vielleicht fünf Minuten, eine Viertel- oder eine halbe Stunde währt, sich hebt und sodann mit derselben Langsamkeit unter seinen ursprünglichen Stand zurückfällt, um in gleicher Weise neuerdings zu steigen und wieder zu fallen.“ Verwundert über das ihm bis dahin unbekannt gewesene und unerklärliche Vorkommnis, erzählte mir Steinam weiter, habe er sich bei alten Fischern nach der Sache erkundigt und von ihnen erfahren, es sei das eine altbekannte, öfters vorkommende Erscheinung, die man das „An- und Auslaufen des Sees“ nenne; aus welchen Ursachen aber dieses An- und Auslaufen, also das Steigen und Fallen des Sees, stattfinde, das hätten ihm jene so wenig zu sagen vermocht, als er es bis jetzt selber wisse, obwohl er seitdem ähnliche Wahrnehmungen wohl so ziemlich in jedem Jahr, auch mehrmals in einem und demselben Jahr und in allen Jahreszeiten gemacht habe. Die Zeit, innerhalb deren sich das An- und Auslaufen jeweils vollzogen habe, könne dabei von wenigen Minuten bis zu annähernd einer Stunde gedauert haben, was wieder recht gut übereinstimmt mit der von Forel den Zeichnungen unsres Limnographen entnommenen Dauer der mittelst des letztern gefundenen verschiedenen Arten von Schwankungen, wie sie am Bodensee vorkommen und sich innerhalb des Zeitraums von 4 bis zu 56 Minuten vollziehen. Möglich, daß bei Steinams Wahrnehmungen auch noch eine transversale Schwankung des schmalen Ueberlingersees allein dazu kam. Wenn allerdings der von Steinam beobachtete Höhenunterschied im jeweiligen Stand des Seespiegels, also die Amplitude der Oscillationen, manchmal sogar nicht unerheblich größer gewesen zu sein scheint als diejenige, die Forel und ich mit unsern nur während einiger Monate des einzigen Jahres 1890 gemachten limnographischen Beobachtungen festzustellen vermochten, so ist dadurch doch kein Anlaß gegeben, diese größern Denivellationen etwa nicht auf das Seiche-Phänomen zurückzuführen und demgemäß das „An- und Auslaufen“ mit jenem doch nicht zu identifizieren. Denn es ist ja keineswegs ausgeschlossen, daß die Amplitude der Seiche-Oscillationen im Bodensee unter Umständen, ja vielleicht sogar in der Regel wirklich größer sei, als sie gerade während unsrer Beobachtungen von 1890 sich zeigte. Ich erinnere in dieser Beziehung wiederholt an den Bericht von Schulthais über das von ihm am 23. Februar 1549 beobachtete „Wunder anlossen des Wassers“, bei dem es sich ganz unzweifelhaft doch um „Seiches“ gehandelt, die Denivellation aber nach der Berechnung, die ich unter Berücksichtigung der Lage der von Schulthais als obere und untere Grenze des damaligen Seestandes genannten Konstanzer Vertlichkeiten

angestellt habe, thatsächlich nahezu 1 m betragen hat. Bezeichnend ist es übrigens, daß auch Schulthais schon die von ihm wahrgenommene Erscheinung „An- und Auslaufen des Sees“ nennt, also einen ganz ähnlichen Ausdruck dafür gebraucht wie die Fischer. Es scheint sich demnach der Vorstellung der Bodenseeanwohner weniger unmittelbar das Steigen und Fallen als die mit einem solchen allerdings stets auch verbundene horizontale Vergrößerung und Verminderung des Seespiegels dabei in erster Linie aufgedrängt zu haben, woraus sich ihnen dann die Bezeichnung der Erscheinung als „Laufen“ des Wassers ganz folgerichtig, gewissermaßen von selbst ergeben mußte. Gegen die Annahme, daß es sich bei den Seiches und dem An- und Auslaufen durchaus um die gleiche Erscheinung handle, spricht auch nicht der Umstand, daß Steinam bei seinen jeweiligen Wahrnehmungen den regelmäßigen Eintritt schlechten Wetters an dem auf das Auftreten des An- und Auslaufens folgenden Tag beobachtet haben will, und er dies in ursächlichen Zusammenhang mit dem letztern bringen zu sollen glaubte. Denn wie Steinams Beobachtungen selbst nur durchaus zufällige waren und z. B. ihnen auch nicht im entferntesten zu entnehmen ist, in welchem Stadium einer Reihe (Serie) von Oscillationen er sie jeweils zu machen Gelegenheit fand, so kann ja ebenso zufällig wirklich allemal am folgenden Tag schlechtes Wetter eingetreten sein, als es auch nicht hätte eintreten können. Wohl aber spricht die Thatsache, daß Steinam sich überhaupt gleich auch um die Witterungsverhältnisse zur Zeit der von ihm gemachten Wahrnehmungen, ja selbst noch am folgenden Tag, kümmerte, für das Interesse, womit er Vorgänge in der Natur zu verfolgen gewohnt ist, und damit für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit seiner Beobachtungen. Wenn er daher auch in seiner völligen Unbekanntschaft mit dem Wesen der rhythmischen Seeschwankungen einerseits durch den zufälligen Eintritt schlechten Wetters jeweils am Tag nach seiner Beobachtung des „An- und Auslaufens“ zu einer unzutreffenden Schlussfolgerung gelangte, und andererseits sich bis jetzt auch noch nie die Zeit genommen hat, die Wiederholungen der Denivellationen des Seespiegels oder gar deren Anzahl in einer fortlaufenden Serie abzuwarten, indem er eben jeweils ohne längern Verzug wieder seinem Beruf nachging, so ändert das alles augenscheinlich nichts an der Hauptsache, daß Steinam in der Darstellung der von ihm beobachteten und der im Kreise seiner Berufsgenossen am Bodensee von alters her bestehenden Uebung gemäß als „das An- und Auslaufen des Sees“ bezeichneten Erscheinung wenigstens einen der wesentlich charakteristischen Umstände wiedergegeben hat, welche das Auftreten auch der am Leman „Seiche“ genannten rhythmischen Schwankungen der gesamten Wassermasse unsrer Seen kennzeichnen, nämlich das langsame Steigen und Fallen des Wasserspiegels ohne erkennbare Ursache; daß es sich dabei ausdrücklich erklärtermaßen nicht etwa um die auch Steinam längst wohlbekannte (nicht-rhythmische und temporäre) Schiefstellung des Seespiegels infolge von Wind und das Ansteigen des erstern zu dem vom Wind getroffenen Ufer handelt; daß das von Steinam beobachtete Steigen und Fallen des Sees, nachdem das Auftreten oder doch die Wahrnehmbarkeit eigentlicher Gezeiten an unsern Binnenseen überhaupt ausgeschlossen ist, von etwas andrem somit gar nicht herrühren kann als eben von der Oscillation stehender Wellen, also den „Seiches“, und daß wir daher in dem „An- und Auslaufen des Sees“ die am Bodensee von alters her gebräuchliche und, indem sie zugleich die doppelte Bewegung der fraglichen Oscillationen nach auf- und abwärts zum Ausdruck bringt, auch durchaus bezeichnende und angemessene Benennung des „Seiche“-Phänomens nicht nur erkennen dürfen, sondern geradezu erkennen müssen.

Haben wir in dem „An- und Auslaufen“ nunmehr aber zugleich auch einen recht wohl geeigneten deutschen Ausdruck zum Ersatz des französischen „Seiche“ endlich gewonnen, so wird es einer besondern Empfehlung kaum mehr bedürfen, um ihm auch die allgemeine An- und Aufnahme in unsrer deutschen limnologischen Terminologie überhaupt zu verschaffen, obwohl er seither nur im örtlichen Sprachgebrauch des Bodensees ein obendrein fast verborgenes Dasein fristete. Hat ja doch einesteils Forel mit durchschlagendem Erfolg eine ganze Reihe auch nur dem lokalen Brauch seines heimatlichen Lemanees entnommene Ausdrücke nicht allein in die französische limnologische Sprache eingeführt, sondern es ist ja gerade sein auch nur von dort stammendes „Seiche“ auf dem besten Weg, sich auch bei uns ein wegen der bisherigen Unbekanntheit eines geeigneten deutschen Synonyms schon kaum mehr angefochtenes Heimatsrecht zu verschaffen; und fehlt es andernteils, seitdem sich zuerst in unsrer Bodenseekommission und dann mir persönlich bei der Uebersetzung der Forelschen Berichte (Bodenseeforschungen Abschnitt IV—VI a. a. O.) wie bei der Ausarbeitung meiner eigenen Beiträge zu unsern „Bodenseeforschungen“ (ebenda Abschnitt I—III) der Mangel an passenden, etwa schon allgemein gebräuchlichen deutschen limnologischen Ausdrücken sehr empfindlich fühlbar gemacht hatte, und ich diesem Mangel dann eben auch durch Entlehnung aus dem Besitz des örtlichen Bodensee-Sprachschatzes abzuhelfen versuchte, auch sonst schon jetzt keineswegs an Vorgängen, wonach solche ursprünglich nur unserm Bodensee-Sprachgebrauch angehörige Ausdrücke in der allgemeinen deutschen limnologischen Terminologie festen Fuß gefaßt haben. Ich erlaube mir z. B. nur an die Worte „Schweb“, „Wyße“ und „Halde“ zu erinnern. So durfte denn auch unter diesem Gesichtspunkt das „An- und Auslaufen“ hinreichend „einwurfsfrei“ erscheinen, um ebenso wie jene schon früher recipierten Ausdrücke gleicher Herkunft bei den deutschen Limnologen allgemeine Aufnahme und Verwendung zu finden. Und ist das grundsätzlich nur erst einmal geschehen, so mag sich in der Praxis in einer Art von stillschweigender Uebereinkunft unbeschadet weiter auch die Übung ausbilden, behufs Beseitigung des einzigen der sonst vollkommen befriedigenden neuen Bereicherung unsres deutschen limnologischen Vokabulariums vielleicht als fühlbarer Uebelstand anhaftenden Mangels der Einfachheit auch die vollständige „Periode“ einer „Seiche“ mit dem Ausdruck „Laufen“ kurzweg zu bezeichnen und das „An-“ und „Auslaufen“ nur dann dazuhin auch zu gebrauchen, wenn gerade von demjenigen Teil der ganzen Periode im besondern die Rede ist, während dessen das Steigen oder das Sinken des Wasserpiegels stattfindet.

Gegen die Aufnahme der Benennung „Laufen“ für Seiche in die deutsche limnologische Terminologie könnte vielleicht eingewendet werden, daß „laufen“, wenn dabei von Wasser die Rede ist, das Gleiche bedeutet, als „fließen, strömen, rinnen“ u. s. w., das Wort in dieser Bedeutung aber nicht passe, wenn nicht gerade von derjenigen Form der Gesamterscheinung der Seiches die Rede ist, in der das Wasser des Sees, wie es namentlich bei flachen Ufern der Fall ist, in der Phase des Steigens des Seespiegels sich zugleich in der horizontalen Richtung verbreitet („anläuft“) oder dann namentlich in der Phase des Sinkens von dem zuvor eingenommenen Landgebiet thatsächlich und recht eigentlich zugleich auch wieder zurückfließt, =strömt oder =rinnt („ausläuft“); sondern wenn die Rede ist von allen übrigen Erscheinungsformen, die allerdings dem fließenden, „laufenden“ Wasser nicht eigentümlich sind, wohl aber die Seiche gerade als das kennzeichnen, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich als stehende Welle. Man könnte also

im Hinblick auf den dem Wort „laufen“ innewohnenden Sinn des Fließens oder Strömens etwa sagen, es sei unzulässig von „Knoten“ und „Bäuchen des Laufens“, von „ein- und mehrknötigem“ oder „ein- und mehrbäuchigem“, oder von „longitudinalem“ und „transversalem Laufen“ zu reden. Meines Erachtens aber ist zu einem solchen Einwand durchaus kein Grund vorhanden. Denn sobald feststeht, daß nun einmal am Bodan von alters her der Erscheinung der Seiches der Name „Laufen“ bezw. „An- und Auslaufen“ gegeben worden ist — und darüber kann doch ein Zweifel jetzt nicht wohl mehr bestehen — so darf, ja es muß dieses Wort als ein dem Phänomen überhaupt im Sprachgebrauch des Bodensees zukommender Eigenname gelten und als solcher verwendet werden, auch wenn eine fortgeschrittenere Erkenntnis der wirklichen Natur des Phänomens zeigt, daß dieser Eigenname nicht so glücklich gewählt ist und nicht so vollständig das wahre Wesen der ganzen Erscheinung wiedergibt, als dies bei dem in anderer Bedeutung überhaupt nicht gebrauchten Hauptwort Seiche allerdings der Fall ist. In der Vorstellung derjenigen, welche seiner Zeit der Erscheinung ihren Eigennamen am Bodan gaben, deckte sich eben dieser Name offenbar nicht minder genau mit Begriff und Wesen der Erscheinung, als in der Vorstellung der alten Anwohner des Lemans das Wort Seiche dafür der adäquate Ausdruck zu sein schien, und das ist es, was dem einen wie dem anderen Namen eine vollkommen gleichwertige Existenzberechtigung je für sein Sprachgebiet verleiht, was insbesondere auch die Wörter „An- und Auslaufen“ und „Laufen“ schlechtweg an die durch sie nun einmal bezeichnete Erscheinung bindet und was, wann und wo immer sie nun gerade mit Bezug auf diese Erscheinung gebraucht werden, jedwede anderweitige Bedeutung, die sie in anderem Zusammenhang auch noch haben können, zurücktreten und an nichts anderes mehr, als an die Erscheinung, und zwar an die Erscheinung, wie sie wirklich ist, in allen Einzelheiten ihres Wesens, denken läßt. Denn letzteres war von Ursprung an der Fall, von dem Augenblick an, als die frühern Bodananwohner ihren Namen entsprechend dem Stand ihres Wissens und ihrer Kenntnis vom Wesen der Erscheinung schöpften, und so haftet nun der Name an der Erscheinung auch nachdem jener Wissenstand sich erweitert hat. In der That fehlt es an Beispielen, daß ein für eine Naturerscheinung ursprünglich aus unvollständiger oder unrichtiger Erkenntnis ihres Wesens ein dem heutigen Stand dieser Erkenntnis nicht mehr entsprechender Name geschöpft worden ist, der Name aber trotzdem sich anstandslos forterhält, auch sonst keineswegs. Ich beschränke mich aber dafür auf den auch am Bodensee heimischen Namen „Grundgewell“ zu verweisen: heute ist es allgemein u. zw. auch in den einer höhern Bildung entbehrenden Kreisen der Bodananwohner wohlbekannt, daß das Grundgewell nicht, wie man früher, nicht nur zur Zeit der Schöpfung des Namens, sondern bis tief ins vorige Jahrhundert hinein, ebenso allgemein geglaubt hat, von einer im Grunde des Sees an Ort und Stelle erfolgten Ruhestörung des Wassers herrührt, sondern nichts anderes ist, als die (oberflächliche) Fortpflanzung eines durch das Einfallen eines Sturmes auf ein entferntes Seegebiet auf diesem entstandenen Gewells nach solchen Seegebieten, an welchen die Ursache des Gewells, der Sturm, sich gar nicht oder höchstens in ganz untergeordnetem Maße fühlbar gemacht hat; der Name „Grundgewell“ aber für diese besondere Art des Gewells ist am Bodensee nach wie vor allgemein im Gebrauch geblieben, obwohl es so allgemein bekannt ist, daß er der damit benannten Erscheinung eigentlich gar nicht entspricht, und obwohl es heute auch hier ziemlich allgemein bekannt geworden ist, daß für die gleiche

Erscheinung ein anderer gut deutscher und durchaus unzweideutiger Name besteht, nämlich derjenige der „Dünung.“ Warum sollten wir also Bedenken tragen, es auch bezüglich des für die Erscheinung der Seiches am Bodan schon vor alters geschöpften Namens geradezu zu halten, warum ihn nicht in erster Linie am Bodensee selbst beibehalten, in zweiter Linie aber auch ihn nicht in die allgemeine deutsche limnologische Terminologie übernehmen, nachdem allem Anschein nach ein anderer deutscher Name für die fragliche Erscheinung überhaupt nicht besteht? Und wenn wir uns dabei gegenwärtig halten, daß die ursprünglichen Schöpfer der deutschen Benennung des Seiche-Phänomens hierfür zwar das nur auf eines der Elemente dieser Erscheinung wirklich passende Wort „Laufen“ verwendeten, weil es ihrer noch unvollständigen Erkenntnis aller Elemente derselben zu entsprechen schien, dabei aber immerhin beabsichtigten, der von ihnen beobachteten Erscheinung einen eigenen, sie von anderen teilweise ähnlichen Erscheinungen unterscheidenden Namen zu geben, so widerspricht es dem Geist unserer Sprache weiterhin auch im geringsten nicht, wenn wir das so zum Eigennamen gewordene Wort auch in Verbindungen bringen, die nicht sowohl seiner ursprünglichen Bedeutung entsprechen, wohl aber dem uns jetzt vollständig bekannten Wesen der damit benannten Erscheinung, oder mit andern Worten wir dürfen dann wirklich ohne Anstand und ohne zu befürchten, zu irgend einer Begriffsverwirrung Anlaß zu geben, die oben als vielleicht bedenklich erscheinenden Wortverbindungen mit „Laufen“ gebrauchen und z. B. sagen: „bei einknötigem (uninodalem) Längs- (longitudinalem) Laufen läuft der See am einen Ende seiner Längsachse an und läuft gleichzeitig am entgegengesetzten Ende aus“, an den beiden Enden befinden sich die (Halb-) Bäuche, in der Mitte zwischen beiden der Knoten des Laufens, d. h. also der stehenden Welle“, oder: „bei binodalem (zweiknötigem) Laufen verdoppelt sich die Schwingung der stehenden Welle in der Art, daß ein Bauch in der Mitte des Sees und zwei (Halb-) Bäuche an dessen beiden Enden, die beiden Knoten aber je in der Mitte zwischen der Seemitte und den beiden Seeenden gelegen sind“; oder „diejenigen häufigen Fälle, in denen Laufen verschiedener Art, z. B. Quer- (transversales) und ein-, zwei- oder mehrknötige Laufen interferieren, bezeichnet man als gemischtes oder dikrotes Laufen“ und dergleichen mehr. Man sieht, daß auch solche Zusammenfassungen, in welchen die ursprüngliche und eigentliche Bedeutung von „Laufen“ allerdings gar keine Rolle mehr spielt, für unser Ohr nicht einmal fremdartig und auffallend klingen, indem uns eben unwillkürlich dabei auch zum Bewußtsein kommt, daß das Wort hier in einem abstrakten Sinn lediglich als Eigenname der damit bezeichneten Erscheinung auftritt.

Vorstehendes war längst geschrieben, als Herr k. k. Baurat Krapf von Bregenz mir mitzuteilen die Gefälligkeit hatte, auch im obern Seegebiet sei die Bezeichnung „An- und Auslaufen des Sees“ für die Erscheinung eines ohne an Ort und Stelle erkennbare Ursache eintretenden Steigens und Fallens des Seespiegels gebräuchlich; die dortigen Seeanwohner, insbesondere die Schiffer, erblickten darin auch ein ganz „untrügliches“ Anzeichen für den am nächstfolgenden Tag erfolgenden Eintritt schlechten Wetters (Regen oder Schnee) und glaubten diese Erscheinung ähnlich erklären zu sollen, wie das „Grundgewell“, nämlich als die Folge eines durch im untern (westlichen) Seegebiet allein aufgetretenen Sturm und dergleichen auf den dortigen Seespiegel bewirkten Drucks. Der anscheinend also wirklich mit einer gewissen Regelmäßigkeit am Tag nach der Beobachtung eines An- und Auslaufens erfolgende Eintritt schlechten Wetters gibt

zunächst aufs neue Zeugnis von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Steinamschen Beobachtungen. Im übrigen aber vermag ich darin in der That auch nur eine neue Bestätigung für die Richtigkeit der Annahme zu finden, daß wir es bei dem An- und Auslaufen mit nichts anderm zu thun haben, als mit den rhythmischen Schwingungen der Seiches. Vorbehältlich der vorsichtigen Zurückhaltung nämlich, die gegenüber solchen angeblichen durchaus untrüglichen Wettervorzeichen zu bewahren wohl überhaupt geraten sein dürfte, haben wir in Wirklichkeit nicht einmal nötig, in dem der Wahrnehmung eines Laufens folgenden Eintritt schlechten Wetters nur etwas so Zufälliges zu erblicken, als ich es ursprünglich zu thun geneigt war. Derselbe ist im Gegenteil sogar leicht erklärlich und auch theoretisch betrachtet gar nicht unwahrscheinlich. Denn im Hinblick auf die in der Regel keineswegs erheblichen Unterschiede im Stand des Seespiegels, wie sie gerade im Bodensee durch die „Seiches“ bewirkt werden, spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die letztern, wenn sie hier überhaupt einmal nicht ganz übersehen werden, gerade in ihrem Anfangsstadium werden bemerkt werden, in welchem dieser Höhenunterschied des Wasserstands am größten ist, im Zweifel also am ersten Tage ihres Auftretens. Bekanntlich entstehen aber die Laufen (Seiches) in den Seen „als Folge von atmosphärischen Vorgängen, die eine Störung des Gleichgewichts des Sees verursachen. In Zeiten von plötzlichen sprungweisen Aenderungen des Barometerstandes, bei Sturm, bei Gewittern und bei Böen erscheinen die Seiches ganz plötzlich und oft mit großen Amplitüden. Bei unruhigem Wetter sind sie stärker, als bei ruhigem“. (Dr. F. A. Forel, Handbuch der Seentunde, Stuttgart, Engelhorn 1901, S. 79.) Wenn nun eine Serie von Laufen gerade infolge solcher plötzlicher meteorologischer Vorgänge, die sich an dem einen Ende des Sees abspielen, ihren Anfang genommen hat, in welchem Fall das Laufen vermöge seiner verhältnismäßig größern Amplitüde also auch am ehesten wahrgenommen werden wird, so entspricht es nur der Natur der Sache, daß die fraglichen Vorgänge in der Atmosphäre spätestens am folgenden Tag auch am entgegengesetzten Ende des Sees in die Erscheinung treten und also wirklich, wenn hier zuvor schönes Wetter war, dieses nun von schlechtem Wetter abgelöst wird. Nur darf man hiebei nicht vergessen, daß einesteils, wenn auch wirklich bei den in ihrem Anfangsstadium gerade am Bodensee noch am leichtesten mit bloßem Auge wahrnehmbaren Laufem der Eintritt schlechten Wetters am zweiten Tag nach Beginn einer ganzen Serie etwas Auffallendes nicht hat, dieses schlechte Wetter doch keineswegs etwa eine dauernde Begleiterscheinung des betreffenden bis zum gänzlichen Erlöschen seiner Schwingungen oder bis zum Eintritt eines neuen Anstoßes und damit dem Beginn einer neuen Serie unter Umständen ja wochenlang anhaltenden Laufens ist und sein kann, sowie daß andernteils bei der Mehrzahl der überhaupt am Bodan vorkommenden und wegen ihrer geringen Amplitüde weniger leicht oder überhaupt nicht zur Wahrnehmung gelangenden Laufem ein solcher Witterungswechsel auch bei ihrem Beginn nicht eintreten wird. Daran aber, daß hier An- und Auslaufen bezw. Laufen kurzweg als die althergebrachte Bezeichnung der Seiches zu betrachten ist, wird durch dies alles nichts geändert.

Die Gelegenheit meines Zusammentreffens mit Steinam benützte ich, um ihn auch nach seinen etwaigen Beobachtungen weiterer Naturerscheinungen am See zu fragen. Er bestätigte zunächst in Bezug auf

2) Das „Rinnen“ des Sees, daß die davon in der oben erwähnten Vorbemerkung zu meiner Uebersetzung von Forels Bericht über die „Seiches“, also, wie es richtig

schon damals hätte lauten müssen, über das „An- und Auslaufen“ oder „das Laufen“ kurzweg, gegebene Darstellung dieser wohl in allen größern Seen vorkommenden Erscheinung im wesentlichen richtig sei. Wie Steinam mir aber noch weiter berichtete, ist den Fischern des Ueberlinger Sees besonders das vom obern See herströmende Rinnen willkommen, weil es „weißes Wasser“ mitbringt, in dem sich namentlich die Forellen mit Vorliebe aufhalten. Wenn sie daher erfahren, daß im obern See ein stärkerer Wind oder Sturm geweht hat, in dessen Gefolge ein solches Rinnen von oben her sich vielfach auch entwickelt, obwohl es auch zahlreiche andre, aber nicht mit der gleichen Leichtigkeit wahrnehmbare und deshalb nicht ebenso leicht und schnell auch auf weitere Entfernungen hin jeweils bekannt werdende Ursachen haben kann, so eilen sie, dasselbe in der von mir auch schon angegebenen Weise mit ihren Netzen zu erwarten, ja sogar, wenn die Zeit reicht, ihm ein Stück weit entgegenzufahren, müssen aber gewärtigen, daß ihre Berufsgenossen aus den weiter östlich (zwischen Pangenargen und Meersburg), also dem obern See näher gelegenen Ortschaften die günstige Gelegenheit schon vor ihnen auszubenten bestrebt waren. Das dabei vom östlichen Obersee herkommende „weiße Wasser“ rührt von der Menge der im Wasser der zahlreichen dort einmündenden größern Flüsse, namentlich des Rheins, suspendierten, für gewöhnlich aber infolge des am Bodan vorherrschenden Westwinds daselbst festgehaltenen Schlammteilchen her (vergl. Dr. F. A. Forel, Transparenz und Farbe des Bodenseewassers, Bodenseeforschungen a. a. O. Abschn. V). Auch auf die Wassertemperatur der Seegegend, welcher das Rinnen zufließt, pflegt dieses oft sogar in ganz erheblichem Grad einzuwirken, indem es bald wärmeres, bald kälteres Wasser mitbringt. Bezüglich

3) des „Ruuß“ oder „Ruß“ gab Steinam zwar zu, daß mit diesem Ausdruck auch „ein leichter Wind, eine Brise“ bezeichnet werde, „die“, wie Honsell (Der Bodensee und die Tiefertung seiner Hochwasserstände, Stuttgart, Wittwer 1879, S. 46) den Ausdruck erklärt, „eben nur den Seespiegel kräuselt, rauh — in der Mundart der Seeanwohner „ruuh“ macht, ohne daß oder bevor die schwingende Wellenbewegung eintritt“. Indessen meinte er, daß unter „Ruuß“ weitaus vorwiegend nichts anderes verstanden werde, als unter „Rinnen“ auch, daß also beide Wörter einfach gleichbedeutend seien. Damit hat er auch, zunächst vom sprachlich-etymologischen Standpunkt aus, vollkommen recht, und, insoweit wenigstens das von Honsell auch angeführte Kompositum „Ufiruuß“ in Frage kommt, mit welchem die Widerströmungen im Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen bezeichnet werden, auch vom tatsächlichen Standpunkt des Auftretens dieser Erscheinung in der Natur aus. Denn während mir die Herleitung des Worts „Ruuß“ von „rauh“ bezw. „ruuh“ von jeher mehr als nur bedenklich zu sein schien, ist es, wenigstens nach meinen Beobachtungen, durchaus unzutreffend, daß wie Honsell (a. a. O.) sagt, die Strömung des „Ufiruuß“ sich dem Auge in der Regel ebenfalls durch kräuselnde Bewegung des Wasserspiegels verrate. Tatsächlich unterscheidet sich diese Strömung von derjenigen des normal abwärts fließenden Wassers in keiner Weise und eine Kräuselung, also wie Honsell meint ein Rauwerden, der Wasseroberfläche tritt primär bei der ersteren ebensowenig auf, als bei der letztern, sondern höchstens als eine sekundäre Erscheinung in dem Fall, daß die eine oder andre in ihrem Laufe Hindernisse zu überwinden hat, wie z. B. gerade einen über sie wegwehenden Wind oder Unebenheiten des Bodens, über den sie wegfließen, oder auch Stauungen in sich selbst bei ungleich raschem Fließen, das aber seinerseits auch wieder auf irgend

welchen den normalen Verlauf störenden Ursachen beruht und dergleichen mehr. Obwohl mir nun immer die Annahme widerstrebte, es werde der namensschöpfende Sprachgenius des Volkes die Benennung einer Naturerscheinung gerade von einer nicht ursprünglichen und normalen Form ihres Auftretens hergeholt haben, so glaubte ich der Erklärung Honjells früher doch nicht entgegenzutreten zu sollen, einestheils weil ich von der Voraussetzung ausging, es werde dieser echte „Seehase“ mit den Geheimnissen seiner heimatlichen Mundart zum mindesten ebenso genau vertraut sein, als er es mit der Natur seines heimatlichen Sees ist, und ich mir sagte, daß wir es demnach hier vielleicht doch mit einer die Regel nur bestätigenden Ausnahme zu thun haben könnten, andernteils aber, weil ich nicht sicher war, der Honjellschen Herleitung des Wortes die unbedingt richtige gegenüberstellen zu können. Heute aber bin ich dazu in den Stand gesetzt durch meinen verehrten und gelehrten Freund, Professor Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld, der mir über die vorliegende Frage folgende Auskunft zu geben die Gefälligkeit gehabt hat: „Was die Etymologie des allemannischen Wortes räs betrifft, so gehört es wohl ohne Zweifel zu dem Verbum rinnen (althochdeutsch rinnu rann runnumes kirunnan, also zum dritten oder vierten Verbalstamm); es heißt jetzt auf hochdeutsch die Runs und bedeutet: 1) Die Strömung eines Gewässers oder in einem Gewässer. 2) Das was durch die Strömung hervorgebracht wird, die Schrunde, die Rinne. Die Dehnung des u zu ü in der mundartlichen Form kommt von dem Ausfall des n vor s, wie in manchen andren Wörtern: Sargäs wird im Rheinthal der Name Sargans ausgesprochen, täse für tanse = bücki, mis = meins, dis = deins, sis = seins, Zis = Zins, fister = finster, vergüst = Mißgunst, chäst = kannst, üschling = Unschlitt und andre. In alten Rechtsquellen finden sich die bekannten Wörter Blutruns, blutrünstig, die (mundartlich) jetzt noch bluträs (das Rinnen des Bluts bei Verwundung), blutrünstig lauten. Das Gesetz von der Dehnung des Vokals vor s bei Ausfall des n gilt übrigens auch sonst: altnordisch (und zufällig in diesem Wort auch schweizerisch) gäs = Gans, As ein Gott (ans = der Stock oder Balken); lateinisch insula, italienisch isola, altfranzösisch isle, neufranzösisch ile. Also ist räs ganz sicher = runs = das Rinnen, die Strömung, mithin in der ersten der oben genannten Bedeutungen zu nehmen. Uebrigens ist das Wort nicht nur schweizerisch, sondern oberdeutsch überhaupt, auch schwäbisch und bayerisch und bayerisch-österreichisch; auch ins Hochdeutsche ist es aufgenommen und von Dichtern verwendet worden, z. B. von Schiller.“ Eine bessere Bestätigung der Richtigkeit seiner Behauptung hätte sich auch Freund Steinam nicht wünschen können!

5) Das „Windzeichen“. Wohl hatte ich früher schon von gewissen Zeichen reden hören, aus welchen die Bodenseefischer den bevorstehenden Eintritt von Wind oder Sturm erkennen sollten, aber immer nur im allgemeinen und ohne daß ich hätte in Erfahrung bringen können, worin diese Zeichen eigentlich bestehen sollten, und noch weniger, daß unter diesem Namen eine ganz besondere Himmelserscheinung verstanden werde. Auch darüber erhielt ich von Steinam nähere Auskunft, der mir darüber etwa folgendes sagte: „Das sogenannte Windzeichen ist eine am Bodan nicht ganz seltene Lichterscheinung, welche in ihrer kreisrunden Fläche von mäßigem Durchmesser deutlich die Regenbogenfarben konzentrisch angeordnet zeigt und, in Bezug auf die Zeit anscheinend durchaus regellos, in beliebigen Himmelsgegenden sichtbar wird. Die schöne Erscheinung ist ein untrüglicher Vorbote eines sofort am folgenden Tag aus der Himmelsgegend, in der sie auftrat, herwehenden starken Windes oder Sturmes, so daß die Fischer, wenn sie

dieselbe wahrnehmen, eiligt ihre etwa im See ausgesetzten Netze oder sonstigen Gerätschaften, die vom Sturm beschädigt oder entführt werden könnten, ans Land in Sicherheit zu bringen suchen. Der von dem Windzeichen angekündigte Wind oder Sturm ist höchstens ausnahmsweise auch einmal von Regen begleitet; dasselbe geht eben, wie sein Name besagt, lediglich dem Eintritt von Wind voraus, nicht auch Witterungsänderungen anderer Art. Das letztmal vor unsrer Begegnung hatte Steinam die Erscheinung als den Vorboten des gewaltigen Sturmes beobachtet gehabt, der vom 14. bis 16. Oktober d. J. über dem Bodensee tobte. Außerhalb des Kreises derjenigen, die es sich, wie eben gerade die Fischer, in ihrem Gewerbe zu nutze zu machen wissen, scheint das Phänomen des Windzeichens bis jetzt noch wenig bekannt zu sein. Wenigstens gestanden mir verschiedene Meteorologen von Fach, denen ich von Steinams Mitteilungen Kenntnis gab, davon zuvor noch nie etwas gesehen oder gehört zu haben.



Archäologische Sunde im Bodenseegebiet.

Von

Ch. Lachmann,

Medizinalrat in Ueberlingen.

Alljährlich werden im See zur Zeit des niedersten Wasserstandes — November bis März — Nachforschungen in unsern Pfahlbaustationen unternommen; das geschah auch wieder im verwichenen Winter. Diese Arbeiten werden meist ausgeführt von Fischern, Schiffern und Landleuten der Uferorte, welche, wenn die Station nahe am Ufer und der See zurückgetreten, bequem wie auf dem Felde mit Hacke und Schaufel den Boden umgraben können; liegt jedoch der Pfahlbau in größerer Tiefe und unter Wasser, so fahren sie in einem Schiffchen kreuz und quer darüber hin und holen mittelst einer langgestielten Schapfe die entdeckten Artefakte heraus, oder sie steigen ins Wasser und graben die Kulturschichte auf. Diese Leute arbeiten mitunter bei größter Kälte, bei Schnee und Eis, das sie zuerst aufhacken müssen, und oft sieht man sie stundenlang im Wasser stehen und den Seegrund durchwühlen. In Sipplingen benützen die Pfahlbaugraber bisweilen einen großen Holztrug, den sie an den Pfahlbau stellen, und von dem aus sie trockenen Fußes mitten im Wasser arbeiten. Die ausgehobene Erde häufen sie als Damm gegen eindringendes Wasser um die Fundstelle auf. Alle diese Arbeiter haben schon als Knaben nach Pfahlbausachen gesucht und deshalb eine große Gewandtheit und Sachkenntnis sich erworben, so daß sie jedem Gelehrten Auskunft geben können.

Schon seit vier Jahrzehnten werden Pfahlbauforschungen in unserm See betrieben, und deshalb sind einzelne Stationen heute bereits ausgebeutet und werden nicht mehr durchsucht, so namentlich Rusdorf, welche jetzt brach und öde liegt. Selbstverständlich ist aber auch auf den andern Stationen die Ausbeute nicht mehr sehr ergiebig, da fast Jahr für Jahr gegraben wird. Trotzdem werden doch noch immer da und dort Fundstücke gehoben, und zwar mitunter Gegenstände, die bisher noch nicht gefunden worden, also eigentliche Unikata, so namentlich in den Stationen Sipplingen und Bodman, wo überhaupt am regelmäßigsten gesucht wird. Gefunden wurden in der Station

a) Sipplingen allerei Steinartefakte, namentlich Steinbeile, worunter einige in hübscher Geweihfassung, desgleichen Feuerstein-Pfeile, Sagen und Messer; Geweih-, Knochen- und Zahngegenstände, insbesondere nadel- und dolchförmig zugeschliffene Geweihsprossen und Geweihplättchen, drei Geweihhämmer mit Schaftloch, worunter ein Exemplar

mit artförmigem Fortsatz, ein vollständig erhaltener großer Höhlenbärenzahn, einige durchbohrte Zähne; von Thongeräten einige krugförmige Gefäße verschiedener Größe, Scherben von weitbauchigen Gefäßen mit Randwulst und Fingereindruckverzierungen.

b) Bodman ein fein bearbeitetes Jadeitbeilchen von 6 cm Länge und 3,5 cm Breite, ein Steinbohrer, einige Steinbeile mit Hirschhornfassung, ein unvollendeter Steinhammer, das Schaftloch beiderseits erst angebohrt; desgleichen ein scharf zugespitzter 15 cm langer Geweihsproß mit breiter Basis, ein 17 cm langes dolchartiges Instrument aus Geweihsproß, ein 11 cm langes und 3 cm breites Geweihplättchen mit vier Löchern nebeneinander von je 1 cm Abstand und kreisförmig ausgeschnittenem Rand, ein löffelförmiger Schmuckgegenstand mit Dehr zum Anhängen, ein 7 cm langer walzenförmiger Geweihhammer mit einem Holzstiel, eine längsgespaltene Geweihstange mit zwei durchbohrten Endfortsätzen, die durch eine Schnur verbunden sind; eine große Geweihstange mit Steinbeil; ein 2 cm breites und 3 cm langes, dünnes Eberzahnplättchen mit Dehr, vielleicht ein Schmuckgegenstand, ein Aextchen aus Eberzahn, mehrere Nadeln, Pfriemen, Dolche u. von verschiedener Größe aus Geweihsprossen; aus Thon ein großer vollständig erhaltener Topf, ein kleines Schälchen, ein löffelförmiges Thongerät, Ueberreste eines gewaltigen Topfes mit Fingereindruckverzierungen am Rande; endlich verkohlte Seilreste und andre Gewebsreste, sowie ein viereckiges, 4 cm langes und 3 cm breites Holzplättchen mit vier Reihen von je fünf kleinen Löchern.



III.

Vereinsnachrichten.



Personal des Vereines.

Präsident:

Dr. Eberhard Graf Zeppelin-Ebersberg, königl. württbg. Kammerherr in Konstanz.

Vizepräsident und erster Sekretär:

Heinrich Schüzinger, rechtskundiger Bürgermeister in Lindau i. B.

Zweiter Sekretär:

Vacat.

Kustos und Kassier:

Gustav Breunlin, Kaufmann in Friedrichshafen.

Bibliothekar und Archivar:

Eugen Schobinger, Lehrer in Friedrichshafen.

Ehrenmitglieder des Vereines:

Karl Bayer, k. k. Rittmeister a. D. in Bregenz.

Dr. Dümmler, königlicher preussischer geheimer Regierungsrat in Berlin.

Dr. A. Forel, ordentl. Professor an der Universität Lausanne für Naturgeschichte, in Morges.

Dr. Meyer von Kuonau, ordentl. Professor der Geschichte an der Universität in Zürich.

Dr. rer. nat. Probst, pens. Pfarrer in Biberach.

Dr. Albrecht Penk, k. k. ordentl. Professor für Geschichte an der Universität in Wien.

Auschuß-Mitglieder :

- Für Baden: Dr. Roder, Rektor in Ueberlingen.
 = Baiern: Max Freiherr Lochner von Hüttenbach, königl. bayer. Kammerherr,
 Rittergutsbesitzer, Hauptmann der Landwehr in Lindau.
 = Oesterreich: Dr. Theodor Schmid, prakt. Arzt in Bregenz.
 = die Schweiz: Dr. Johannes Meyer, Professor an der thurgauischen Kantons-
 schule in Frauenfeld.
 = Württemberg: Fr. Kraus, Fabrikant in Ravensburg.

Pfleger des Vereines :

1. Arbon: Bär, J., Major, alt Stadtmann.
2. Bregenz: Dr. med. Huber, Joseph, prakt. Arzt.
3. Friedrichshafen: Breunlin, Gustav, Kaufmann.
4. Konstanz: Leiner, Otto, Apotheker.
5. Lindau i. B.: Stettner, Karl, Buchhändler.
6. Meersburg: Schittenmüller, J., Reallehrer.
7. Meßkirch: Dr. med. Gagg, Rob. Ferd.
8. Radolfzell: Bosh, Moriz, Apotheker.
9. Ravensburg: Maier, Otto, Buchhändler.
10. Rorschach: Hager, Albert, Amtschreiber.
11. Sigmaringen: Liehner, C., Hofbuchhändler.
12. Singen: Fischer, Adolf, Kaufmann.
13. St. Gallen: Dr. Henne am Rhyn, Otto, Staatsarchivar.
14. Stuttgart: Thomann, R., Kaufmann.
15. Tuttlingen: Schad, Oberamtsbaumeister.
16. Ueberlingen: Bachmann, Th., Medizinalrat.



Vierter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

- Herr Fehsenmaier, Bezirks-Tierarzt in Radolfzell.
= Gradmann, Fritz, in Konstanz.
= Kramer, Albert, Direktor der Dampfsiegelei in Konstanz.
= Kinckh, Emil, Gasdirektor in Konstanz.
= Staab, Albert, Apotheker in Ueberlingen.
= Strähl, Alfred, Fabrikant in Bizenhausen.
Ueberlinger Realschule.

In der Schweiz:

- Herr Bär-Keimann, C., Kaufmann in Arbon.
= Buß, C. K., Direktor in Arbon.
= Dätwyler, Hotelier in Arbon.
= Etter, evang. Pfarrer in Arbon.
= Himmel-Mäf, Ernst, in Arbon.
= Günther, Gemeindeammann in Arbon.
= Heidegger, Alfred, Privatier in Arbon.
= Huber-Zollikofer, Fabrikant in Arbon.
= Hummler, Apotheker in Arbon.
= Müller, Anton, Bezirksrichter in Arbon.
= Dr. Nüesch, Reallehrer in Schaffhausen.
= Kaufser, Konrad, Notar in Arbon.
= Steigerwald, Hans, Kaufmann in Arbon.
= Stoffel, Adolf, Seidenbandsfabrikant in Arbon.
= Züllig, Georg, Privatier in Arbon.
= Zürcher, Adolf, Stiefelfabrikant in Arbon.

In Württemberg:

- Herr Böller, Buchdruckereibesitzer in Friedrichshafen.
 = Hauber, Hermann, Hotelier in Friedrichshafen.
 = Dr. Müller, W., prakt. Arzt in Friedrichshafen.
 = Pfeffer, Vikar in Friedrichshafen.
 = Schmidt, Stadtpfarrer in Friedrichshafen.
 = Schumayer, Ferd., Reg.-Bauführer in Friedrichshafen.

2. Ausgetretene Mitglieder,

megen Todesfalles, Wegzugs u. f. w.

In Baden:

- Herr Berndt, fürstl.-fürstent. Garteninspektor in Donaueschingen.
 = Gail, Villa Säntis in Konstanz.
 = Dr. Grabendörfer, Professor in Pforzheim.
 = Groos, geh. Reg.-Rat in Bruchsal.
 = Gutmann, f. f. Hofrat in Emmendingen.
 = Dr. Hafner in Klosterwald.
 = Jack, Privatier, in Konstanz.
 = Ramsperger, Hauptlehrer in Heiligenberg.
 = Reichert, Professor in Karlsruhe.
 = Ruppert, Ph., Professor in Freiburg †.
 = Straß, Ratschreiber in Meersburg †.

In Oesterreich:

- Frau Zehly, Wanda, in Bludenz.
 Herr Dr. Zenny, k. k. Reichs-Rat, Fabrikant in Hardt †.

In Preußen:

- Prinzessin Louise von Preußen in Wiesbaden †.

In der Schweiz:

- Herr Baron Scherer auf Schloß Kastell †.

In Württemberg:

- Herr Henke, Math., Fabrikant in Tuttlingen.
 = Graf Otto von Quadt-Wykradt in Isny †.
 = Freiherr von Tröltzsch, k. w. Major a. D. †.

Stand der Vereinsmitglieder

am 1. Juli 1901.

Baden	240	Mitglieder
Baiern	58	=
Belgien	1	=
Deutsches Reich	16	=
Italien	1	=
Oesterreich	62	=
Rumänien	1	=
Schweiz	72	=
Württemberg	200	=
Zusammen	646	Mitglieder.



Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Rechnungsjahr 1900/1901.

I. Einnahme:

A. Kassabestand am 21. August 1900	Mt. Pfg. 227. 10
--	---------------------

B. Laufendes:

1. Für Aufnahmegebühren		93. —
2. = Vereinszeichen		16. —
3. = ältere Vereinschriften		133. 40
4. = Inkasso des Jahresbeitrages pro 1899 gegen Expedition des 29. Vereinsheftes durch Post-Einzug . . .	Mt. Pfg. 791. 60	
durch die Pflugschaften	1684. 80	2476. 40
5. = Rückzahlungen der Herren Macaire & Co. in Konstanz		414. 44

C. Außerordentliche Einnahmen:

1. Von Seiner Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg für die Miete der Vereinsammlungslokale in Friedrichshafen		378. —
2. Von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden		100. —
3. Von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Louise von Baden		25. —
4. Von Seiner Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50. —	553. —
		3913. 34

II. Ausgabe:

	Mk. Pfg.
1. Kosten der Radolfzeller-Jahresversammlung	62. 50
2. Auslagen für die Bibliothek	20. 65
3. Auslagen für die Sammlung	24. 50
4. Lokalmiete für Sammlung und Bibliothek	500. —
5. Neunundzwanzigstes Vereinsheft	1880. 15
6. Autorenhonore hiefür	280. 25
7. Expeditions-Kosten des 29. Vereinsheftes an die Mitgliedschaft mit Portorückerstattung	134. 33
8. Desgleichen im Schriftenaustausch etc.	41. 90
9. Reisediäten des Delegierten zum allgemeinen deutschen Geschichtsforscher- tag nach Dresden	130. 80
10. Insgemein	189. 28
11. Porti, Frachten	48. 09
12. Remuneration des Kassiers und Kustos	150. —
13. Desgleichen des Bibliothekars	50. —
14. Papieranschaffung für das 30. Vereinsheft	147. 63
15. Zahlung an Herren Macaire & Co. in Konstanz	175. —
	3835. 08

Vergleichung:

	Mk. Pfg.
Einnahmen	3913. 34
Ausgaben	3835. 08
Stand der Kassa am 1. Juli 1901	78. 26
Depositen-Guthaben bei Hrn. Macaire & Co. in Konstanz	187. 50
	265. 76



Verzeichnis

der im Jahre 1901 eingegangenen Wechselschriften.

Allen Behörden und Vereinen stellen wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publicationen unsern verbindlichsten Dank ab mit der Bitte, den Schriften-Austausch auch in Zukunft fortzusetzen. Zugleich ersuchen wir, nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Wir bitten sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse:

„Bodenseegeichts-Verein Friedrichshafen am Bodensee“
nur direkt durch die Post, franko gegen franko, zu senden.

- Aachen. Aachener Geschichtsverein. 22. Band der Zeitschrift.
Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Taschenbuch für 1900.
Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge, neue Folge, Band V, Heft 2 und 3.
Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. „Archiv“, 34. Band.
Berlin. Der „Herold“, Verein für Heraldik und Genealogie. 31. Jahrgang der Zeitschrift, „der deutsche Herold“. 28. Jahrgang der Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde von Professor Hildebrandt.
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. Archiv, 16. Band, 1. Heft.
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher Heft 105, 106.
Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. 38. Jahresbericht.
Breslau. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 77. Jahresbericht mit Ergänzungsheft.
Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. 21. Band. Codex Diplomaticus Silesiae. 34. und 35. Band der Zeitschrift.
Donauessingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und angrenzenden Landesteile. 10. Heft der Schriften.
Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Die Sammlung des königl. sächsischen Altertumsvereins in Dresden in ihren Hauptwerken, Lieferung 4.
Elberfeld. Bergischer Geschichts-Verein. Register zu Band 1—30 der Zeitschrift.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv, 7. Band.
Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. 40. Heft der Beiträge.
Freiberg i. S. Freiburger Altertumsverein. 36. Heft.
Freiburg i. Br. Breisgauverein Schau ins Land. 27. Jahreslauf.
Freiburg i. Br. Kirchlich historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese in Freiburg i. Br. 28. Band des Archivs.
Freiburg i. Br. „Alemannia“ von Dr. Fr. Pfaff. 28. Jahrgang. 1., 2., 3. Heft.

- Genf. Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève. Bulletin Tome 2, Livraison 4.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen: 20. Jahrgang. Zeitschrift: 11. Band, 1. Heft.
- Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1900.
- Heidelberg. Historisch-philosophischer Verein. Jahrgang 10, Heft 1.
- Heilbronn. Historischer Verein. Bericht 1896—1900.
- Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Finskt Museum VII, 1900.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: 29. Band, Heft 3. Jahresbericht 1898/99.
- Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift 44 Heft.
- Jena. Verein für thüringische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift. 12. Band, 1. Heft.
- Karlsruhe. Badische historische Kommissionen. Neujaarsblätter: Baden zwischen Neckar und Main 1803—1806. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, neue Folge, Band 15, Heft 4; Band 16, Heft 1 und 2.
- Karlsruhe. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Niederschlags-Beobachtungen, Jahrgang 1900. Jahresbericht für 1899. Beiträge, 10. Heft.
- Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Mitteilungen: Jahrgang 1899.
- Kassel. Verein für Naturkunde. 45. und 46. Bericht.
- Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. 30. Band des Archivs.
- Kopenhagen. Kongelige danske Videnskabernes Selskabs. Oversigt: Jahrgang, Heft 4, 5 und 6.
- Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Aarboger for Nordisk. 15. Bind, Heft 2, 3 und 4.
- Kaibach. Museal-Verein für Krain. Mitteilungen: 13. Jahrgang. Izuestja, Letnik X Sesitek 1—6.
- Landsküt. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: 36 Band.
- Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde. Levensberichten der afgestorven Medeleden. Jahrgang 1899/1900; Handelingen en Mededeelingen. Jahrgang 1899/1900.
- Luzern. Historischer Verein der fünf Orte. 55. Band des Geschichtsfreundes. Register zu Band 41—50.
- Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstiftes Magdeburg. 35. Jahrgang.
- Mannheim. Mannheimer Altertums-Verein. Mannheimer Geschichtsblätter: 1. Jahrgang 7—12, 2. Jahrgang 1, 3, 5 und 6. Katalog über die in der Sammlung des Vereins befindlichen Münzen und Medaillen.
- München. Historischer Verein für Oberbayern. Altbayrische Monatschrift: 2. Jahrgang 1900: Heft 4, 5 und 6.
- München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt: 31. Jahrgang, Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12. 31. Jahrgang, Nr. 1, 2, 5, 6.
- München. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift: 32. Band.
- Neuburg a. D. Historischer Filial-Verein. 63. Jahrgang des Kollektaneen-Blattes.
- Nürnberg. Germanisches Museum. Anzeiger: Jahrgang 1900, Heft 1—4.

- Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Jahresbericht: 21.
- Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. 15. Jahrgang der Zeitschrift, Heft 1 und 2.
- Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg. 52. Band der Verhandlungen.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 40. Vereinsjahr.
- Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein. Beiträge: 7. Heft.
- Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 65. Jahrgang.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen: 33. Jahrgang.
- Stettin. Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: Neue Folge, Band 4.
- Strasbourg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs. 16. Jahrgang.
- Stuttgart. Württembergischer Altertums-Verein. Württembergische Vierteljahrshefte: 9. Jahrgang, Heft 1, 2.
- Washington. Smithsonian Institution. Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution: Report of the U. S. National-Museum for the Year ending June 30 1898.
- Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: 33. Jahrg.
- Wien. K. k. heraldische Gesellschaft Adler. Jahrbuch 10. Band. Monatsblatt: Nr. 236, 237, 238, 239, 241, 242, 244, 245, 246.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen: 31. Band.
- Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Schwaben. Archiv: 42. Jahrgang.
- Zürich. Antiquarische Gesellschaft. Das Frauenmünster in Zürich. II. Die Beschreibung des Frauenmünsters.
- Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: 25. Band.
- Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen: 35. Jahrgang.
- Zürich. Schweizerisches Landes-Museum. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde; 1900, 2. Band, Nr. 2, 3, 4. Die Wandmalereien in der Waffenhalle des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich.

Friedrichshafen, an Peter und Paul 1901.

Eugen Schöbinger, Bibliothekar.



Verzeichnis der Schenkungen an die Vereins-Bibliothek.

Von Herrn Th. Württenberger in Konstanz:

„Der Ueberlinger Tunnel und seine Bedeutung für die Bodensee-Geologie“, Frauenfeld 1901, Abhandlung, erschienen in den Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, 14. Heft 1900.

Von Herrn Waldemar Sensburg, cand. hist., in Augsburg:

1. „Der Bodensee und seine Umgebung“. Ein Führer für Fremde und Einheimische. Ravensburg 1870. 1 Bändchen.
2. „Der Bodensee und seine Umgebung“. In drei Abteilungen. Stuttgart und Augsburg 1857.

Von Herrn Max Freiherrn Kochner von Hüttenbach in Lindau:

„Zur Geschichte der Lindauer Fischerzunft“ von Max Freiherr Kochner von Hüttenbach. Lindau. Druck von Acherer.

Von Herrn Kaspar Schwärzler in Bregenz:

Verschiedene ältere Urkunden.

Von Herrn Friedrich Freiherrn von Gaisberg-Schöckingen:

„Ueber die im Thurgau vorkommenden zwei Geschlechter Gaisberg“. Von Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen.

Von Herrn Rudolf von Höpfen in Wien:

„Archiv für Brakteatenkunde“, herausgegeben von Rudolf von Höpfen. IV. Band, Bogen 2—8 und 9—14.

Allen Spendern sei herzlich gedankt.

Verzeichnis der für die Bibliothek gekauften Werke.

Prof. Dr. Albert Kuhn O. S. B. Allgemeine Kunstgeschichte. Die Werke der bildenden Künste vom Standpunkt der Geschichte, Technik, Aesthetik. Einsiedeln, Benziger & Co., 1897. Lieferung 1—15. Vereinsgabe des christlichen Kunstvereins der Diözese Rottenburg.

Waibel und Flamm, Badisches Sagenbuch. Sagen des Bodensees, des obern Rheinthals und der Waldstädte. J. Waibels Buchhandlung, Freiburg i. Br.

Verzeichnis der Versammlungen

des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.	Versammlung in Friedrichshafen	am 19. Oktober	1868.
2.	" " Lindau	" 13. September	1869.
(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt).			
3.	Versammlung in Konstanz	am 3. und 4. September	1871.
4.	" " St. Gallen	" 29. " 30. "	1872.
5.	" " Bregenz	" 14. " 15. "	1873.
6.	" " Ravensburg	" 20. " 21. "	1874.
7.	" " Ueberlingen	" 26. " 27. "	1875.
8.	" " Korschach	" 24. " 25. "	1876.
9.	" " Meersburg	" 2. " 3. "	1877.
10.	" " Radolfzell	" 15. " 16. "	1878.
11.	" " Arbon	" 14. " 15. "	1879.
12.	" " Friedrichshafen	" 5. " 6. "	1880.
13.	" " Lindau	" 11. " 12. "	1881.
14.	" " Meersburg	" 3. " 4. "	1882.
15.	" " Stein am Rhein	" 23. " 24. "	1883.
(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arlbergbahn verschoben).			
16.	Versammlung in Bregenz	am 13. und 14. September	1885.
17.	" " Konstanz	" 12. " 13. "	1886.
18.	" " St. Gallen	" 4. " 5. "	1887.
19.	" " Ueberlingen	" 16. " 17. "	1888.
20.	" " Konstanz-Reichenau	" 1. " 2. "	1889.
21.	" " Bodman-Ueberlingen	" 31. August und 1. September	1890.
22.	" " Lindau	" 16. und 17. August	1891.
23.	" " Korschach	" 4. " 5. September	1892.
24.	" " Friedrichshafen	" 15. " 16. Juli	1893.
(Feier des 25. Stiftungsfestes.)			
25.	" " Singen-Hohentwiel	" 5. " 6. August	1894.
26.	" " Konstanz	" 16. September	1895.
27.	" " Bregenz	" 6. und 7. September	1896.
28.	" " St. Gallen	" 18. " 19. Juli	1897.
29.	" " Ravensburg	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	" " Ueberlingen	" 6. und 7. August	1899.
31.	" " Radolfzell	" 19. " 20. "	1900.

Inhalts-Verzeichnis

der

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.—29. Heft.

Von

Vereinsbibliothekar Eugen Schöbinger, Lehrer in Friedrichshafen.

1. Heft. 1869. Statuten des Vereins. — Ordnung für die Pflögschaften des Vereins. — Fragen, betreffend die Kunst- und Altertumsdenkmäler. — Dr. Moll, über den Linzgau und das alte Buchhorn. — Freiherr von Aufseß, Erklärung eines Kupferstichwerks über den Schwabenkrieg von 1499. (1. Teil.) — G. Reinwald, Heiders Tagebuch über den Verlauf der Belagerung Lindaus durch die Schweden 1646—1647. — Dr. Marmor, die Genfer Kolonie in Konstanz. — J. Hafen, über Ortschroniken. — Dr. Barack, Gallus Dheim, der Chronist von Reichenau. — Dr. Fleischmann, über den Fön und das Verschwinden der Eiszeit. — Professor Eytzenbenz, Bruchstücke altdeutscher Gebete. Bunte Steine. (Dies Heft war schon 1873 vergriffen, s. Heft 4, S. 15.) Preis 7 M.

2. Heft. 1870. G. Reinwald, das Barfüßerkloster und die Stadt-Bibliothek in Lindau. — Dr. Hasler, die Freskobilder in der Barfüßerkirche in Lindau. — J. Würdinger, Lindauer Kriegesstaat während der Zunftverfassung. — Dr. Barack, der Minnegefang am Bodensee und der Minnesänger Burkhard von Hohenfels. — Dr. Buch, die Bedeutung der alten Namen des Bodensees. — Schaible, Pegelbeobachtungen (mit 1 Karte). — Freiherr von Aufseß, Erklärung eines Kupferstichwerks über den Schwabenkrieg 1499. (Schluß.) — A. Steudel, erratische Erscheinungen in der Bodenseegegend (mit 1 Karte). — J. B. Hafen, die Einführung des Christentums in der Bodenseegegend. — R. Kaufmann, Klosterbau und Klosterbruch in Norjbach. — J. A. Pupitoser, Freiherr Walter III. von Klingen zu Klingnau, Ritter und Minnesänger. — Eytzenbenz, der Bundesbrief der fünf Städte um den See. — Freiherr von Aufseß, die deutsche Kaiserkrone in Buchhorn. — Eytzenbenz, bunte Steine. — Würdinger, Urkunden-Auszüge zur Geschichte Lindaus, 1240—1348 (1. Reihe). Preis 7.50 M.

3. Heft. 1872. Statuten, neu redigiert. — J. Marmor, das Kaufhaus in Konstanz und die darin abgehaltene Papstwahl. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (1. Folge.) — A. Steudel, die Pfahlbauten (mit 1 Karte). — von Seyffertitz, ein Beitrag zu A. Steudels Studie „erratische Erscheinungen in der Bodenseegegend“ im 2. Heft. — Würdinger, Kämpfe des Patriats und der Zünfte zu Lindau im 14. Jahrhundert. — Dr. Buch, zur Ethnologie der Bodenseegegend. — Dr. Tobler, Die jerusalemitanische Grabkapelle in Konstanz. — von Aufseß, ein alter Holzschnitt mit Volkslied über die Schlacht von Dornach 1499 (mit 1 Bild). — A. Steudel, das Gletscherfeld bei Bregenz. — Werdmüller, Hans Konr. Werdmüller aus Zürich, gewesener Kommandant von Lindau. — Würdinger, Urkunden-Auszüge zur Geschichte von Lindau (2. und 3. Reihe, 1348—1621). Preis 6.50 M.

4. Heft. 1873. A. Näf, die Bündnisse der Stadt St. Gallen mit den deutschen Reichsstädten, namentlich mit denjenigen in Schwaben und am Bodensee. — G. Reinwald, auf welcher Insel des Bodensees landete 15 v. Chr. Tiberius? Wo wurden 355 die lentiensischen Alemannen von den Römern besiegt? Wo liegt das ad Rhenum der Peutingerischen Tafel? Wo am Bodensee ist die römische Flottenstation Confluentes zu suchen? — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (2. Folge). — Dr. Buch, der Ortsname Lindau. — J. Hartmann, Wittenberger Studenten aus dem Bodenseegebiet 1502—1544. — Inhaltsverzeichnis des handschriftlichen Werks: Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehenden Ortschaften im Umfang der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, bestehend aus 5 Bänden Regesten und 2 Bänden Urkundenkopien u. s. w. — Dr. R. Miller, die Schaltiere des Bodensees, mit 2 lithogr. Tafeln. — J. P. Lanz, die Weinjahre am Bodensee von 1473—1872. — J. L. Mooser, Ad Rhenum, lat. Gedicht v. J. 1828. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1155—1406. (1. Reihe), m. eigener Pagination. Preis 5 M.

5. Heft. 1874. J. A. Pupitofor, die Grenze zwischen dem Rheingau, Churrhätien und Thurgau. — A. Steudel, welche wahrscheinliche Ausdehnung hatte der Bodensee in vorgeschichtlicher Zeit? Wann ungefähr gestalteten sich seine jetzigen Ufer? (Mit 2 Karten). — Probst, Topographie der Gletscher-Landschaft im württembergischen Oberschwaben (mit 2 Skizzen und 1 Tafel). — G. Sambeth, Beschreibung des Linggaues. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (3. Folge). — Ley, römische Niederlassung bei Bodman (mit 1 Tafel). — Würdinger, Ritter Hans von Rechberg und der Bund um den See. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Städtekriegs. — Würdinger, Kulturgeschichtliche Miscellen des 15. Jahrhunderts. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1406—1452 (2. Reihe). — G. Sambeth, Beschreibung des Linggaues. Preis 6 M.

6. Heft. 1875. (Mit 1 Titelbild). — Graf Eberh. v. Zeppelin, über das Dominikaner-Kloster in Konstanz. — A. Steudel, das Tiefseeleben der Meere und Seen, mit besonderer Berücksichtigung des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend. — A. Steudel, Rückblick und Auschau von der Reitsburg (mit 1 Plan u. Stammbaum der Welfen). — Dr. R. Miller, das Fischbrot des Bodensees. — Dr. G. Meyer v. Knonau, zur Frage über die Grenze des Thurgaus gegen den Rheingau. — J. L. Mooser, zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus. — J. A. Pupitofor, Erwiderung auf die Kritiken des Professors Dr. Meyer v. Knonau und des Pfarrers Mooser, betreffend die rheinthalische Grenzscheide. — Haager, Sitten und Gebräuche am Bodensee (Schluß). — G. Reinwald, Beschreibung des Argengaus. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1452—1499 (3. Reihe). Preis 5 M.

7. Heft. 1876. Dr. Moll, die Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee (mit 1 Karte und Nachtrag). — J. Marmor, urkundliche Beiträge zu einer Geschichte des Hegaus und seiner Grafen. — N. Kiegel, der Högauer Bauernkrieg 1525. — Haager, die Heidenhöhlen (Heidenlöcher) am Bodensee. — J. L. Mooser, alte Sitten und Gebräuche im Rheinthale. — Primbs, Burgen und Sitze im ehemaligen Gebiete der Stadt Lindau (mit 3 Abbildungen). — A. Weismann, das Tierleben im Bodensee (mit 5 Abbildungen). — E. Frank, die Pfahlbaustation Schuffenried (mit 1 Karte und 1 Ansicht). — Dr. R. Miller, das Molassemeer in der Bodenseegegend (mit Karte, Profilen und Abbildungen). — G. Reinwald, Münster in Ueberlingen, Delberg daselbst, über Ortsnamen am Bodensee. — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz 1500—1808 (4. Reihe). Preis 6 M.

8. Heft. 1877. Dr. A. Moll, Johannes Stöffler von Jütingen, ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen (mit 6 Holzschnitten). Preis 2 M.

9. Heft. 1878. R. Kaufmann-Bayer, Anteil der Fürstabtei und Stadt St. Gallen, sowie der Gotteshausleute am Schwabenkrieg. — A. Näf, historischer Ueberblick über Korschach und Umgebung. — Dr. G. Meyer v. Knonau, der St. Galler Humanist Vadian als Geschichtschreiber. — Dr. Moll, Konradin von Schwaben. — A. Näf, Worte des Andenkens bei der Gedächtnisfeier des Freiherrn Jof. v. Laßberg. — J. Merz, Geschichte der Stadt Meersburg. — Th. Martin, aus den Zeiten der Judenverfolgungen am Bodensee, 1348. — Dr. R. Miller, die geognostischen Verhältnisse von Meersburg und die Entstehung des Bodensees. — Dr. R. Gmelin, Urkundliches über Gallus Dheim. — Fr. A. Ullersberger, Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen (mit 2 artist. Beilagen). — J. Marmor, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 1283—1579 (Nachtrag). Preis 6 M.

10. Heft. 1880. Felix Dahn, Festgruß. — F. Haug, Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führenden Römerstraßen. — Bartholbi, Geschichte Arbons im Mittelalter und in der

neuern Zeit. — Th. Martin, die Reichtümer der Reichenau. — Dr. Löwenstein, aus dem innern Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert. — F. Schöber, zur Baugeschichte des Konstanzer Münsters. — v. Tröltzsch, die prähistorischen Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener des Bodensees und seiner Umgebung (mit 1 Karte). — Züllig, historische Skizze über die Pfarrkirche in Arbon. — L. Allgeyer, Charakteristik des Bürgermeisters Dr. Joh. Heinr. v. Pflummern in Ueberlingen. — Dr. Sauter, adelige Geschlechter und Familien der ehemaligen Grafschaft Montfort. — Primbs, Spuren des Gerichtes auf roter Erde in Lindau. — Dr. Moll, Schloß Argen im Bodensee (mit 2 Abbildungen). — F. Zösmair, die Burgen Alt- und Neu-Montfort in Borarlberg (mit Abbildungen). — Dr. K. Müller, die geologischen Bildungen am Untersee und im Höhgau. — Dr. K. Müller, die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees. — A. Poinignon, Bodmansche Regesten, 839—1271 (1. Reihe), mit eignen Pagination.

Preis 5.50 M.

11. Heft. 1882. (vergriffen). — Dr. Moll, Buchhorn und Hofen (mit 3 Holzschnitten). — A. Steudel, der gefrorene Bodensee 1880. — Dr. K. Müller, altgermanische Ringburgen und römische Niederlassungen nördlich vom Bodensee. — K. Mayer von Mayerfels, die Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen, j. Schloß zu Friedrichshafen. — L. Leiner, die Entwicklung von Konstanz (mit Abbildungen und Stadtplan). — A. Böll, die neuesten Pfahlbauufunde am Ueberlingensee. — A. Böll, die Restauration des Ueberlinger Münsters. — F. Schöber, Mitteilungen über die Restauration des Münsters in Konstanz. — Dr. Buch, der Name Ueberlingen. — Th. Martin, Wappensagen und Kaisersprüche. — A. Böll, die alten Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell-Reichenau. — L. Allgeyer, die Verabundung des Ueberlinger Zeughauses 1800 durch die Franzosen. — A. Poinignon, Bodmansche Regesten 1272—1374 (2. Reihe).

Preis 6 M.

12. Heft. 1883. F. Rziha, technisches Gutachten über die Heidenmauer in Lindau (mit 1 Holzschnitt). — G. Reinwald, der Reichstag in Lindau 1496—1497. — Graf Eberhard v. Zeppelin, der Reichstag in Konstanz 1507. — Th. Martin, Meersburg als Bischofsburg. — Dr. Schedler, das freibergerliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf 1138—1352. — v. Seyffertiz, die Niederschlagsmengen des Bodensee-Beckens und ihre Verteilung (mit 1 Karte). — Th. Martin, Schloß Heiligenberg in Schwaben. — Dr. K. Ehrle, das deutsche Patrizierhaus der Renaissance und seine Zeit in gesundheitlicher Beziehung. — Th. Martin, Schloßkapelle in Heiligenberg. — L. Leiner, Geräte von Kupfer und kupferreicher Bronze aus der Vorzeit der Geschichte unsrer Gegend. — L. Leiner, neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend. — F. Leigl, Studierende aus Konstanz an der Prager Universität. — A. Poinignon, Bodmansche Regesten 1375—1419, Nachträge zu den Jahren 1165—1361 (3. und letzte Reihe).

Preis 4.50 M.

13. Heft. 1884. Dr. Moll, Dr. K. Ritter und Edler Mayer v. Mayerfels. — F. Böschenstein, Uebersicht der Geschichte von Stein und Hohenklingen. — Dr. F. Better, das Sankt Georgenkloster zu Stein a. Rh. (mit 1 artist. Titelblatt). — C. Schent, die römischen Ausgrabungen bei Stein a. Rh. — D. Ammon, das älteste Konstanz (mit 1 Karte). — Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (mit 1 Bild, 1. Teil). — Schneider, wo ist Pacenhoven? — K. Primbs, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau. — G. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau. — H. Fröhlich, die Schifffahrt auf dem Bodensee. — Th. Martin, Referat über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung von Dr. G. Haag“. — F. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadt-Archivs und des Museums zu Bregenz. (1. Reihe), mit eignen Pagination.

Preis 6 M.

14. Heft. 1885. Schneider, Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau (2. Reihe). — Schneider, die Herrschaft Sumerau (mit 3 Holzschnitten). — Graf Eberhard von Zeppelin, Geschichte der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee 1824—1884. — Dr. K. Müller, das untere Argenthal (mit 8 Holzschnitten). — Dr. K. Müller, das römische Straßennetz in Ober-Schwaben (mit 4 Holzschnitten). — Mooser, Mitteilungen aus der Geschichte Steckborns (1. Teil). — G. Reinwald, Ergänzungen zu den Mitteilungen über das Patriziat und Bürgertum in Lindau. — F. G. Hummel, Urkundenverzeichnis des Stadtarchivs und des Museums in Bregenz, 1401—1441 (2. Reihe). — H. Lanz, Katalog der Bibliothek des Vereins.

Preis 6 M.

15. Heft. 1886. Dr. Moll, Hugo VIII. Graf von Montfort. — F. Zösmair, Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lürer angeblich von Rankweil, zwei vorarlberger Chronisten des Mittelalters. — M. Lochner von Hüttenbach, kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. — G. Sambeth, das Landkapitel Milingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der

jetzigen Rottenburger Diözese (1. Teil). — G. Sambeth, *Calendarium et Necrologium Monialium ordinis s. Dominici in Löwenthal*. — Schneider, *Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau* (mit 2 Abbildungen). (Schluß). — Schneider, das Paulinerkloster Argenhart. — Dr. Moll, die neue Beilegung der Ueberreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler. — R. Byr, *Hexenprozesse in Bregenz*. — Mooser, *Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Steckborn* (2. Teil). — Ebelbauer, zur Baubeschreibung der Lindauer Heidenmauer. — J. G. Hummel, *Urkundenverzeichnis des Stadt-Archivs und des Museums in Bregenz 1442—1492* (3. Reihe). Preis 5 M.

16. Heft. 1887. Dr. Moll, *Erinnerungen an J. B. von Scheffel*, gestorben 1886. — L. Leiner, der Rosgarten in Konstanz. — Graf Eberhard von Zeppelin, der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa 1153, nebst Bemerkungen über die Urkunde Barbarossas von 1155. — M. Lochner v. Güttenbach, die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance mit besondrer Berücksichtigung des Plattenharnisches. — Schöber, über die Restauration des Münsters in Konstanz (vergl. 11. Heft). — Schedler, die Schuhmantelbruderschaft in Markdorf und deren Kirche. Die Pest in der Seegegend nebst einer Urkunde über die Zustände am Bodensee zu Anfang des 30jährigen Krieges. — Schneider, ein Hexenprozeß in Tettmang. — R. Primbs, das Lindauer Erbrecht. — G. Straß, Fundstücke von Hattmäu, ein Beitrag zur Geschichte der Pfahlbauten. — E. Engelmann, über Parzival- und Nibelungenlied-Handschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen. — v. Tröltzsch, vergleichende Betrachtung der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Pfahlbauten des Bodensees. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Thueringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettmang der jetzigen Rottenburger Diözese (2. Teil). — J. R. Geering, das Leinwandhäuschen in Rorschach. — G. Reinwald, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau (die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathaus). Preis 6 M.

17. Heft. 1888. A. Hardegger, aus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen (mit 3 lith. Tafeln). — E. Götzinger, Schloß Lurgurg. — Graf Eberhard von Zeppelin, Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. — Graf Eberhard v. Zeppelin, Kaiser Friedrich III. König von Preußen. — G. Straß, die Lateinschule in Mimmenshausen 1736. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Thueringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettmang der jetzigen Rottenburger Diözese (3. Teil). — F. Meß, Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau mit Beigaben. — G. Reinwald, Joh. Thom. Stettner, Nachruf. — Zur Geschichte Ueberlingens. — Ueberlinger Buchdrucker des 17. Jahrhunderts. — Ruppert, *Urkundenbeitrag zur Geschichte der Stadt Ueberlingen 1462—1577*. Preis 4 M.

18. Heft. 1889. Dr. Joh. Meyer, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft. — B. Ziegler, das Schnitzwerk im Rathausjaale zu Ueberlingen und Meister Jak. Ruß, von Ravensburg. — Eijen, die Restauration des Münsters in Ueberlingen (vergl. 11. Heft). — L. Muchow, Geschichte Ueberlingens im Bauernkrieg. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Thueringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettmang der jetzigen Rottenburger Diözese (4. Teil). — Stengle, das ehemalige Franziskaner-Minoritentkloster zu Konstanz. — D. W. Wahl, der große Brachsenfang vom 18. Januar 1889 zu Langenargen. — F. A. Nief, Buchhorner Urkunden und Regesten (mit 4 Kunstbeilagen und 1 Karte), mit eigener Pagination. — Graf Eberhard v. Zeppelin, *Urkunden-Regesten aus dem Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau 1347—1498* (1. Folge). Preis 4.50 M.

19. Heft. 1890. Dr. Moll, *Hermannus Contractus*. — Graf Eberhard v. Zeppelin, die historischen Fresken von Professor K. Häberlin im Kreuzgang des Inselhotels in Konstanz. — Dr. Eckhard, die Anfänge von Reichenau. — Graf Eberhard v. Zeppelin, wer ist der Monachus Sangalensis? — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Thueringen der ehem. Konstanzer- und das Landkapitel Tettmang der jetzigen Rottenburger Diözese (5. Teil). — Dr. Probst, Bemerkungen zu den Bildwerken in der Ratstube zu Ueberlingen. — Dr. Weninger, Geschichte des Lindauer Schulwesens im 16. Jahrhundert. — A. Lungmayr, über Ortsnamen besonders aus der Umgebung von Lindau. — R. Beyerle, Geschichte des römischen Konstanz. — v. Seyffertiz, Wind- und Wetterzeichen am Bodensee. — Graf Eberhard v. Zeppelin, *Urkunden-Regesten aus dem Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau 1466—1599* (2. Folge). Preis 4 M.

20. Heft. 1891. G. v. Bodman, die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman (mit 1 Plan). — Dr. Piper, über die Burgreste im Vereinsgebiet, besonders die Ruine Alt-Bodman (mit 1 Grundriß). — v. Tafel, älteste Geschichte des freiherrlichen Geschlechts von Bodman. — Deßel, alte Glasmalereien am Bodensee und Umgebung. — v. Tröltzsch, Schutz der vorgehichtlichen Altertümer im Bodenseegebiet. — J. Stöckle, die Tettmäu

bei Radolfzell. — Th. Martin, Trachten am Bodensee. — Dr. Probst, über die Bodenseeschule. — G. Sambeth, das Landkapitel Ailingen-Teuringen der ehemaligen Konstanzer- und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese (6. und letzter Teil). — G. Straß, das Rathaus in Meersburg und einiges mehr (mit 1 artist. Beilage). — G. Reinwald, Ed. v. Pfister, Nachruf. — Chronik der Stadt Lindau 1890. Preis 4 M.

21. Heft. 1892. Graf Eberhard v. Zeppelin, Karl I., König von Württemberg (mit 1 Bild). — Dr. Bogt, der Bodensee=Nappertsweiler=Häufen im deutschen Bauernkriege und sein Hauptmann Dietrich Hurschwagen. — A. Lungmayr, die Flurnamen und ihre Bedeutung für die Geschichtswissenschaft. — G. Reinwald, die Reichsstadt Lindau und ihre Nachbarn. — v. Tröltzsch, die archäologische Aufnahme des Bodenseegebietes. — Nachruf an die Königin Olga von Württemberg. — Th. Martin, Fürst Karl Egon III. zu Fürstenberg. — Dr. D. Piper, nochmal die Lindauer Heidenmauer. — Dr. D. Piper, kleine Berichtigungen zur Burgengeschichte. — Fr. A. Nief, die Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn (1. Teil). — Dr. N. Sieger, postglaciale Uferlinien des Bodensees. — P. B. Stengele, das ehemalige Augustinerkloster zu Konstanz. — P. B. Stengele, die Einquartierungen im Singgau von 1792—1800. — Chronik des Jahres 1891: von Boralberg, St. Gallen, Heiligenberg, Konstanz, Lindau, Rorschach, Thurgau, Ueberlingen. Preis 6 M.

22. Heft. 1893. G. Reinwald, die Vorschaffner unseres Vereins. — F. A. Nief, die Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn (2. Teil). — M. Lochner v. Hüttenbach, Lindauer Schützenwesen. — Dr. Probst, Recension über „Bartel Beham und der Meister von Meßkirch, eine kunstgeschichtliche Studie“ von Dr. R. Kötschau. — Chronik des Jahres 1892: von Thurgau, von Friedrichshafen, Konstanz, Lindau, Meersburg, Heiligenberg, Rorschach, Ueberlingen, Boralberg. — Bodensee=For schungen. 1. Abschnitt: Geographische Verhältnisse des Bodensees, von Graf Eberhard v. Zeppelin. 2. Abschnitt: Aeltere und neuere Bodensee=For schungen und =Karten mit Einschluß der Arbeiten der für die Herstellung der neuen Bodenseekarte und die wissenschaftliche Erforschung des Sees von den fünf Ufer=Staaten eingesetzten Kommission von Graf Eberhard v. Zeppelin, nebst 2 Originalberichten: 1. Triangulation für die Bodensee-Karte von Reber (mit 1 Karte), 2. die Tiefenmessungen und das Kartenmaterial für die Herstellung der neuen Bodensee-Karte, von F. Hörnlmann (mit 1 Abbildung). 3. Abschnitt: Die hydrographischen Verhältnisse des Bodensees von Graf Eberhard v. Zeppelin (mit 1 Karte und 1 Tafel). 4. Abschnitt: Die Temperatur-Verhältnisse des Bodensees, von Dr. F. A. Forel (mit 2 Tafeln). 5. Abschnitt: Transparenz und Farbe des Bodensee-Wassers, von Dr. F. A. Forel (mit 1 Tafel). 6. Abschnitt: Die Schwankungen des Bodensees, von Dr. F. A. Forel (mit 1 Tafel). Preis 8.50 M.

23. Heft. 1894. Graf Eberhard v. Zeppelin, über die fernern Aufgaben und Zwecke des Vereines, Jubiläumsrede. — G. Reinwald, Entstehung und Entwicklung des Vereines, Jubiläums-vortrag. — Dr. Meyer v. Knonau, Waffengänge und geistige Kämpfe in der Gegend des Bodensees im Beginne des Investiturstreites. — v. Höpfen, der Brakteaten=Fund bei Rom (mit 1 Tafel). — F. Nef, kriegerische Ereignisse an und auf dem Bodensee während der letzten 10 Jahre des vorigen und am Anfang des jetzigen Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung Lindaus und Boralbergs. — Graf Eberhard v. Zeppelin, geheime Friedensverhandlungen in Steckborn und Dießenhofen 1694. — Dr. Sepp, Name des Bodensees. — Chronik von: Konstanz, Radolfzell, St. Gallen, vom Thurgau, vom württembergischen Oberschwaben, Lindau, Meersburg für das Jahr 1893. — Bodensee=For schungen. 7. Abschnitt: Untersuchung von Wasser- und Grundproben aus dem Bodensee. 1. Mitteilungen über die Untersuchung von Wasser- und Grundproben aus dem Bodensee von Dr. H. Bauer und Dr. H. Vogel. 2. Bericht über die Untersuchung von Bodensee-Grundproben von C. v. John. — Regesten der Freiherren von Bodman 1050—1348. (1. Folge). — Preis 5 M.

24. Heft. 1895. Th. Martin, Eberhard II. in der Geschichte. — Dr. G. Zumbült, die Landgrafschaft Nellenburg. — G. Teufel, die Geschichte des Hohentwils. — F. Hoppe-Seiler, über die Verteilung absorbierter Gase im Wasser des Bodensees und ihre Beziehungen zu den in ihm lebenden Tieren und Pflanzen. — Dr. Kellermann, die Rheinregulierung zwischen Boralberg und der Schweiz und ihr voraussichtlicher Einfluß auf den Fortbestand der Bregenz-Lindauer Bucht (mit 1 Karten-skizze). — F. A. Nief, die Geschichte der königl. Domäne Manzell und im Zusammenhange damit die Geschichte des Klosters Weissenau. — G. Straß, das Stadtgericht von Meersburg. — Jos. Mühsamen, die Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen in den Jahren 1550—1628 von Fr. Schäfer. — G. Reinwald, Dr. A. Moll, Nachruf. — Schrader, zum 50jährigen

Doktor-Jubiläum Dr. A. Molls am 2. Februar 1891. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1352—1433 (2. Folge). Preis 7 M.

25. Heft. 1896. Th. Martin, Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Konstanz. — Dr. G. Meyer v. Knonau, über Bischof Gebhard III. von Konstanz. — v. Seyffertitz, der Fallwind der Bregenzer Bucht. — Graf Eberhard v. Zeppelin, zum sogenannten Seeschießen. — Chronik von Borarlberg 1893, Ueberlingen 1893, vom Thurgau 1894, von Radolfzell 1894, Meersburg 1894, württembergisches Oberschwaben 1894, Ueberlingen 1894, Lindau 1894 und 1895, Radolfzell 1895, Meersburg 1895. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1433—1474 (3. Folge). Preis 5 M.

26. Heft. 1897. J. Bösmair, Schloß Bregenz — Dr. Jenny, Borarlberg vor und unter den Römern (mit 1 Plan). — Dr. K. Beyerle, zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert. Ausblicke und Ziele — Graf Eberhard v. Zeppelin, Begleitworte zur Sektion Konstanz der historisch-statistischen Grundkarte des deutschen Reichs: 1:100000 (mit 1 Karte). — Dögel, die Glasgemälde-Sammlung des Grafen Douglas im Schlosse Langenstein bei Stockach. — G. Reinwald, Erinnerungen an die Drangsale der Stadt Lindau und Umgebung in den Zeiten des ersten Koalitionskriegs 1796/97. — K. Schwärzler, Ordnung und Tag der Handwerker und Tagelöhner in Lindau 1652 — Dr. G. Hafner, Stifter und Gutthäter des ehemaligen Klosters Walb. — Chronik von Konstanz 1894, Radolfzell 1896. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1474—1519 (4. Folge). Preis 5 M.

27. Heft 1898. Dr. J. Häne, zur Geschichte des Schwabentriegs. — Dr. J. Dierauer, die Befreiung des Rheinthales 1798. — Lungmayr, die Orts- und Flurnamen des Amtsgerichts-Bezirks Lindau. — F. Eiselein, die Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Diefenhofen und die Erstürmung der Stadt Konstanz durch die Franzosen 1799. — D. Leiner, die Mitglieder des Konstanzer Rates 1550—1800. — Archäologische Funde im Bodensee-Gebiet. — Regesten der Freiherrn von Bodman 1519—1692 (5. Folge). Preis 5 M.

28. Heft. 1899. Dr. Graf Eberhard v. Zeppelin, Nekrologe über Major a. D. Th. v. Tafel, Pfarrer Dr. Böhrnigk, Pfarrer G. Reinwald (mit Bild). — Fr. Kraus, die heutige Theorie über die Natur des Föhnw. — Dr. Graf Eberhard v. Zeppelin, zur Frage der großen Heidelberger Lieber-Handschrift, fälschlich „Manesse-Kodex“ genannt. — G. Reinwald, Ravensburger Beziehungen zu Lindau. — G. Reinwald, 1799—1803. — G. Straß, Schulwesen und Lehrer vom 14.—19. Jahrhundert in Meersburg. — W. Sensburg, Wasserburg a. B. — Dr. Karo „Sünfzen“. — A. Penck, Thalgeschichte der obersten Donau (mit 2 Skizzen). — Th. Lachmann, archäologische Funde im Bodensee-Gebiet. — Regesten der Freiherrn von Bodmann 1694—1899 (6. Folge). — Bodensee-Forschungen. 10. Abschnitt: Die Verbreitung der Tierwelt im Bodensee nebst vergleichenden Untersuchungen in einigen andern Süßwasserbecken, von Dr. B. Hofer (mit 2 graph. Darstellungen). Preis 6 M.

29. Heft. 1900. Hafner, Zunftwesen, Gewerbe, Gesellschaften und Handel in Ravensburg zu Ende des Mittelalters. — Prof. Dr. Roder, Ueberlingen und der Hegau im Anfange des Schweizerkrieges 1499. — Prof. Dr. A. Rothpletz, über die Entstehung des Rheinthales oberhalb des Bodensees. — Max Medel, das Münster zum hl. Nikolaus in Ueberlingen, eine baugeschichtliche Studie über die Entstehung der fünfgeschossigen Anlage (mit 3 bildl. Beilagen) — Prof. Dr. Roder, Regesten und Akten zur Geschichte des Schweizerkrieges 1499 mit Personen- und Ortsregister. — Dr. Eberhard Graf v. Zeppelin, das lenkbare Luftschiff des Grafen Ferdinand v. Zeppelin. — Prof. Dr. Roder, ein nahezu verschollenes Mittergeschlecht am Ueberlingersee. — Th. Lachmann, archäologische Funde im Bodensee-Gebiet. — Prof. Dr. Schumacher, zur ältesten Besiedelungsgeschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Preis 6 M.

Berichtigungen.

Seite 46,	Zeile 6	von oben	oder Bergen	ist zu streichen.
= 67,	= 19	=	lies:	in Garnison statt in Garnisonen.
= 68,	= 9	=	hinter Wege	Doppelpunkt.
= 93,	= 11 u. 15	=	lies:	Hiltibod statt Hiltibold.
= 94,	= 40	=	=	schroff statt schoff.
= 124,	= 11	= unten	=	Wieserhein statt Meiserhein.
= 127,	= 6	=	=	Romargen statt Romargen.
= 139,	= 4	=	=	abgeflossen statt abgeschlossen.
= 143,	= 5	= oben	=	an der Seelacke statt von der Seelacke.
= 166,	= 9	=	=	samt der Höhenaufnahme des ganzen Thalgrundes.
= 178,	= 4 u. 5	=	=	Gulden statt Fr.
= 178,	= 9	=	=	300,000 Gulden statt 300,000 Fr.
= 184,	= 17	=	=	erreicht statt erreichte.
= 189,	= 15	=	=	wobei man die allfällige spätere Verengung w.
= 190,	= 6	=	=	1839—1840.
= 194,	= 8	=	=	402,000 Gulden statt 402,000 Fr.
= 196,	= 22	=	=	woran statt worin.

Ist zu drucken begonnen worden im April
und beendigt im August MDCCCCJ
in der Offizin von Huber & Co. in Frauenfeld.

Geschichte der Freiherrn von Bodman

— 1367. —

I.

*Urkunden in Abschrift oder Auszug,
sowie sonstige Nachrichten.*



Nachträge:
1270—1901.

1548.

1270. O. T. — O. O.

Ulrich und Konrad von Bodman geben dem Johanniterhause zu Ueberlingen die Eigenschaft des Hofes zu Kirnbach, den Konrad Bodenzapf von ihnen zu Lehen hatte¹⁾.

„In gotis namen amen. Ich **Uolrich** und **Cw̄nrath** von **Bœdemin** tûgent k̄wnt allen den, die disen brief lesint alde horent lesin, dz wir die eiginsapht des hoves ze Kûrenbach, den Cûnrath Bodenzaphe von ûns ze lehin hetti, haben gigegeben dem huse ze Uoberlingen, des ordins der brûder des heiligin spitalis von Jehrusalem, von der betti des vorginantin Cw̄nratis Bodenzaphin, ewiclich und vrilich ze besizzen und ze hanne, daûber wir und alle ûnser reth²⁾ erbin wellen dises vorginanten hoves von Kûrenbach des hûses von Uoberlingen ze rehte³⁾ werne sin, vor ein ledige eigin an allen den stetin dz ez bidarf. Do aber diz gisach, do was d̄vsent und zwein hûndert und s̄binzech iare von ûnsers herren gibûrte. Hie ûber gizûige die diz sahent und hortont, dz sint der marsalch von Liebinstein, der herre Petir von Schonnowe, Friderich von Wachingen, Heinrich von Leimowe, Heinrich von Sanwelshofen, Alber von Spilberch, brûder Bilgri, Herman Div Noth, Rudolf von Trisûn, Heinrich von Rûti, Ulrich von Platton, und bûrgere von Uoberlingen, der herre Uolrich des alten ammans s̄une, Lûitfrid Galsterli, der herre Ber. der Scherar, Heinrich und Cw̄nrat die Zollar, Cwnrat der Knapillar, Albreht Hûrdeli, Uolrich der Vesar, Walther der Kûrenbacher. Dz aber diz nû ganze und state iemmir belibe, so henken wier ich Uolrich und Cw̄nrat ûnser insigel an disen brief.

S: der Aussteller: 1) fehlt. — 2) Dreiecksiegel mit den drei Blättern, L. abgebröckelt. Perg. Orig. G. L. A. Karlsruhe. — Abgedruckt Zeitschr. XXXII, 167.

1549.

1282. April 6. — In castro Sandegge.

Abt Albert von Reichenau verkauft sein Gut in Wolmutingen,⁴⁾ mansum quondam Eberhardi de Wolmutingen, welches der „nobilis vir **Ulricus de Bodemen miles unacum Ulrico fratre suo rectore ecclesie in Velkilch**“ als Lehen hat, an das Kloster St. Peter in Konstanz um 3 Mark Silber. — Dat. VII. Id. April. Ind. X. —

3 S: 1) des Abtes von Reichenau; — 2) des Ritters Ulrich von Bodman. Siehe Tafel II i; — 3) des Rektors Ulrich von Bodman, bekannt s. Reg. Nr. 146. Orig. Perg. unter den Archivalien des Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.

1550.

1282. Juli 24. — Konstanz. In publica strata ante monasterium de Petri domo.

Ulricus, frater **Johannis de Bodemen** militis lâsst das Lehen, mansum Eberhardi de Wolmutingen, welches schon sein Vater **Cunradus de Bodemen miles** von der Abtei Reichenau als Lehen genommen, auf das Kloster St. Peter

¹⁾ Vergl. Regest Nr. 104. Da die Urkunde die nachweisbar erste ist, welche von Gliedern der Familie in deutscher Schrift verfaßt wurde, so erschien die Wiedergabe im Wortlaut von Interesse.

²⁾ reth = rechten.

³⁾ ze rehte werne sin = sie wollen rechte Gewähren (Bürgen) sein.

⁴⁾ Wollmatingen, B. A. Konstanz.

übertragen, gegen eine jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ fl Wachs. — Dat. IX. Kal. August. Ind. X.

3 S: 1) des Abtes von Reichenau; — 2) des Ulrich von Ramschwag, Dreiecksiegel, 2 gekrönte Leoparden. L: SIGILLVM. VLRICI. MILITIS. DE. RAMESWACH.; — 3) des Offizials von Konstanz.

Orig. Perg. Archivalien des Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.

1551.

1283. März 9. — Apud Bodemen.

Cunradus de Bodemen, germanus **Johannis de Bodemen** militis, lässt sein Lehen in Wollmatingen, das schon sein Vater **Cunradus de Bodemen** von der Abtei Reichenau genommen hatte, auf das Kloster St. Peter übertragen. — Dat. VII. Id. marcii Ind. XI.

3 S: 1) des Abtes von Reichenau; — 2) des Offizials von Konstanz; — 3) des Johann von Bodman: Dreiecksiegel mit 3 Blättern. L: S. IOHANIS. DE. BODEMEN.

Perg. Orig. Archivalien des Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.

1552.

1290 – 1291.

In den Kämpfen der beiden Gegenäbte von St. Gallen, Wilhelm von Montfort und Conrad von Gundelfingen, kam der erstere flüchtig mit seiner Begleitung nach der Burg Alt-Toggenburg. Die Burg hatte eine Besatzung von Reisigen, sowohl „edeln als unedeln“. Zwei derselben, der eine hieß **Bodman**, der andere Wagenbuch, boten in Treue dem Abt Unterkunft für ihn und drei Begleiter, zum Verdruss der übrigen, welche den Abt lieber ausgeliefert hätten.

J. Hardeggers Kuchmeister. Histor. Verein St. Gallen. Heft I 38.

1553.

1295. April 20. — Abtei Petershausen.

Zeugen in einer Urkunde Graf Hugos von Werdenberg für Bischof Heinrich von Konstanz:

Bischof Heinrich, Abt Diethelm von Petershausen; die Domherren Ulrich von Richental, Magister C. Pfefferhard und **Ulrich von Bodman**; die Ritter: Edler H. von Güttingen, **Johann von Bodman** und Hermann von Sulzberg, C. von Markdorf u. a. m. — Fer. 4. post dominicam in tua misericordia prox.

S: des Bischofs und aller Zeugen.

Orig. Perg. G. L. A. Karlsruhe.

1554.

1296. Februar 22. — Konstanz.

Zeugen in einer Urkunde des Domkapitels zu Konstanz für Konrad von Markdorf:

Hugo Graf von Werdenberg, Swigger von Teggenhusen, nobilis; Marquard von Schellenberg, Albert von Clingenberg, **Johannes von Bodemen**, Ritter.

Perg. Orig.-Archiv des Klosters Baidt, j. im Schlosse Wolfegg.

1555.

1296. Juni 20. — Konstanz.

Mag. K(onrad) gen. Pfefferhardt, Domherr, schenkt in Gegenwart Bischof Heinrichs, des Domdekans Rudolf, des Propstes von St. Stephan. Albrecht von

Kastell, des Propstes von St Johann, Walther von Laubegg, des Probstes von Bischofszell, Konrad von Klingenberg, der Priester Domherren Ulrich von Richental und mag. Berthold von Litzelstetten, des Domherrn **Ulrich von Bodeman**, dem Domkapitel Güter zu Sattelbach etc. etc. — Dat. 12. Kal. julii, ind. 9.

Orig. Perg. G. L. A. Karlsruhe.

1556.

1303. Januar 16. — (Konstanz).

Ritter Ulrich von Bodemen und sein Sohn **Johannes** übertragen zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil ihren Dienstmann Peter Burst nebst Kindern dem Bischof Heinrich. — Dat. 17. Kal. Febr. ind. 1.

Orig. Perg. Kantonsarchiv Frauenfeld.

1557.

1336. März 4. — Schaffhausen.

Vor Friederich dem Schulthaise, Ritter, und dem Rath von Schaffhausen, welche daselbst zu Gericht sitzen, kommt Cünrat von Riethain, Bürger zu Schaffhausen, „Cünrats seelig Sohn von Riethain“, und erklärt, daß er seinen Zehenten in dem Dorfe „ze Bodemen“, der auch sein Lehen war von **Bodemen**, verkauft habe „den erbaren gaistlichen Leuten, den herren von salmanswiller, die da singent ze vnser frowen kilchen vf dem Berg ze Bodmen“, auch der Leutkirche „ze sant Peter“ in dem Dorfe zu Bodemen um dreizehn \bar{a} guter Pfenning, in der Weise, dass seine Rechte an die Aecker, die er noch zu Bodman liegen hat, nicht beeinträchtigt werden. — An dem nächsten Mäntag vor mitter vasten.

4 S: 1) des Schulthais: dreimal links geschrägt. L: S'FRIDER. SC. EN. MILIT.; 2) der Stadt Schaffhausen, zerbröckelt; 3) des Vogtes Gelfrat: Kessel. L.* . . . L. ILLVM. GELFRADI.; — 4) des Konrad von Riethain: abgebröckelt.

Orig. Perg. Archiv Bodman.

1558.

1342.

Kaufbrief, nach welchem Herr **Johann von Podmen** hat erkaufte den halben Hof zu Rörnang von Burkhart von Mekhingen und Hansen von Mekhingen, Sohn Walthers von Meckhingen seel., um 40 \bar{a} Pfennige, als rechtes Eigentum. Die andere Hälfte besitzt der Studengast.

Verzeichniss der Urkunden, welche in der Streitfrage wegen der Vogtei Liggeringen zwischen der Abtei Reichenau und der Familie von Bodman dem Reichskammergericht und der Universität Ingolstatt vorgelegt worden waren.

Prozeß-Akten im Archiv Bodman; die Urkunde fehlt.

1559.

1346. März.

Die Herren **von Bodman** und von Hohenfels pilgern mit einigen Gefährten nach dem heiligen Lande, wo sie gut aufgenommen wurden. „A quodam rege pagano reverenter tractati sunt et muneribus insignibus honorati sunt.“ Sie trafen schon vor dem 25. Dezember desselben Jahres wieder in der Heimath ein. Joh. von Winterthur 240. — Uhland, Schriften VIII, 432—433. — Röhricht, deutsche Pilgerreisen, S. 105.

1560.

1346. September 7.¹⁾

„Do ward erschlagen der from fürst künig Johannes, des römischen künigs sün Hainrichen von Lützelburg, künig ze Beham in Frankrich von dem von Engelland und mit im 12000 herren, edler, riter und knecht und gewapneter und gewan der künig von Engelland den sig und das veld. Item bey diesem künig Johannes wurden erschlagen und es warend och sine zomführer, wan er was blind, namlich von Schwaben her **Konrad von Bodman**, her Hans von Clingenberg, her Tegenhart von Liebenburg, her Burcard Münch von Basel, alle riter, her Bartlome von Freiberg, und uß der grafschaft von Lützelburg ouch etlich, und von Bodenbach, freyherre, und ander vil und her Walter von Stoffen, dem war ain oug usgestochen und kam davon mit eren.“

Manuskript im Besitze des Baron Mayenfisch in Konstanz. Vergl. die Chroniken der Stadt Konstanz. Herausgegeben von Ph. Ruppert.

1561.²⁾

1348. Oktober 20. — Schaffhausen.

Die Schiedsrichter entscheiden:

1) Die von Bodman als Inhaber der Vogtei und des Gerichts zu Liggeringen sollen nicht befugt sein, über die Leute des Abtes der Reichenau, welche in der Vogtei wohnen, Recht zu sprechen; es soll dies vielmehr dem Abt zustehen.

2) Bezüglich des Gerichts auf dem Langenhofe verzichten weder der Abt noch die von Bodman auf ihr Recht. Stirbt der Abt so soll es seinem Nachfolger wie der Gegenpartei überlassen sein, ihre Rechte zu wahren. Von dem Langenhofe, der Heinrichs von Tengen Pfand ist, müssen den von Bodman jährlich als Vogtrecht zwei Malter Haber entrichtet werden. In den Liggeringer Hölzern dürfen sowohl die Unterthanen der von Bodman als auch jene des Abtes, welche zu Liggeringen sitzen, holzen.

3) Der strittige Teil des Waldes zwischen Markelfingen und Möggingen soll geteilt werden, die Hälfte gegen Markelfingen dem Gotteshause auf der Reichenau, die andere dem von Bodman gehören.

4) Die Aach, die aus dem Mündlisee durch Markelfingen fließet, sollen der Abt und der von Bodman gemeinsam räumen (d. i. fischen) lassen.

5) Bezüglich eines Weges, der von Liggeringen nach Rörnang führen soll, wird vereinbart, dass sowohl der Abt als der von Bodman je sechs „khundige Mann“ bezeichnen sollen, welche dessen Richtung zu bestimmen haben. Er soll nicht breiter als 12 Schuh werden.

6) Wenn die Gotteshausleute und die Bodmanschen Unterthanen in Streit geraten, wenn Todschläge und Verwundungen vorkommen, so senden die beiden Herren ihre Amtleute zur Schlichtung oder Bestrafung. Kommen diese nicht überein, so vereinbaren der Abt und der von Bodman einen Tag um „die sach mit der mynne oder mit dem Rechten zu berichten“, oder aber sie bringen die Angelegenheit vor die vier genannten Schiedsrichter.

¹⁾ Soll heißen: August 26, Tag der Schlacht bei Crecy im ersten englisch-franz. Kriege.

²⁾ Nachtrag zum Regest Nr. 255.

6 S: 1) des Bruders Wolfram von Nellenburg, Meisters des deutschen Ordens in deutschen Landen: Mutter Gottes mit Christuskind (Brustbild), L: EGEPT
 2) Graf Eberhards von Nellenburg: drei Hirschgeweihstangen wagrecht im Dreieckschilde. L: ELLEBURG.; 3) des Johann von Randegg, abgegangen; 4) Heinrichs Schenk von Ittendorf, abgegangen; 5) des Abtes Eberhard von der Aw, abgegangen; 6) des Ritters Johann von Bodman, abgegangen.

Perg. Orig. Archiv Bodman.

1562.

1354. Februar 1.

Befreiungsbrief von Vtold von Markdorf, Ritter, und seiner Schwester Anna, sodann Frau Vrsula Schenkin, Herrn Heinrichs von Ittendorf — Elisabeth Herrn Johans von Hattenberg und Frauen Vrsula Herrn Conrads von Honburg eheliche Frauwe, für die Stadt Markdorf.

Zeugen: **Johann von Bodman** der alt, **Johann** sein Sohn, Walther, Gofwin und Burkart von Hohenfels etc. — Geben an vnser lieben frauen Abend zu Liechtmeß.

Alte Abschr. in einem Pap. Libell im Stadtarchiv Markdorf.

1563.

Aeltester Zinsbrief aus dem Jahr 1360.

„Item das ist der zins brief mines herren her **Hansen von Bodmen** des jüngen der gesriben war anno domini 1360. In nomine domini amen. Item der fronhof gilt XVIII malter vesan. VI malter roggen. VI malter habern. I viertel aier. Der schäffelhof XII malter vesan. VI malter habern. II gâns. I malter ârwis (Erbsen). I viertel aier. Der Hof ze der letz gilt X malter vesan. III malter roggen. VII malter habern. VI hvenr. I viertel aier. Die nider müli ze bodmen gilt da gölli vf sitzet gilt VI malter kernen vnd III malter roggen. II gâns. I viertel aier. Dû Ober müli da Oswalt vf sitzzet gilt IIII malter kernen. IIII malter roggen. VIII hvenr. II gâns. I viertel aier. Des alten cüntzen smalnneppers güt gilt VIII malter vesan. V malter habern. Von des kûnges wingarten der lehen sind sechso (?) gilt ieglichs II malter vesan. Des harthamers güt I malter vesan. Das güt da hans öwer vf sitz gilt V malter vesan vnd II malter habern.

Item dis sind die recht die min herren von Bodmen ze bodmen in dem dorf hant.

Es soll ieder brotbek ze bodmen II scheffel habern beckkermes ver ouch wine da schenket der git ieglicher I malter habern stokkermes er schenke denn wine der im da gewachsen sig, davon git er nütz vnd die hert gilt I malter stokkermes habern vnd II æ pfeffer.

Item dis sind die frischung die min herr ze bodmen het.

Der mesner ainen frischung, Hans stukkis güt bi der smitten ainen frischung, Cüntz der strub ainen frischung, Toellis müli git ain swine vmb XXXI, fronhof gilt ain swine vmb XXXI vnd IIII stadel swine iegliches vmb IIII pfennig. Der hof zem langrain gilt fur flaische II æ vnd von fronkust¹⁾ gilt flaisch VII pfenning vnd sind die ouch gemain.

¹⁾ Kust zu kiesen: Wahl, Prüfung; frön herrschaftlich.

Item man sol wissen dz dis die recht sind die min herren von Bodmen in fronkust hand.

Des ersten nemend min herren von den swinen dz best swine an alle-tail von dem andern tail dz halb teil da von git man den zehenden an den fruegen altar vnd von dem andern tail aber dz balbtail veber al dz flaische pfenning haiffend vnd von den tailen immer der frueg messer das best swine oder des erst swine oder allen tail.

Item ze Aestpsingen das Korngelt.

Item ze Aestpsingen der kelnhof gilt VIII malter vesan, VII malter haber, Das guot da naegelli vf sitz IIII malter vesan, II malter habern, von der vogtig¹⁾ X malter vesan veberlinger mes, III malter habern stokkermes vnd X viertel habern stokkermes, von dem aker zem hackgen bronnen iaerlichs II mvt vesen, Sant martis buchel VIII hvener. Item kuppel git von der vorsterinnen guot III mvt vesan I mvt habern II hvener XI aier.

Item ze buethsperg²⁾ das Korngelt.

Der hof ze buethsperg gilt VI malter vesan, V malter habern, 1 malter aerwes, IIII hvener, I viertel aier. Der horner von der zehermen guot III malter vesan, VI mvt habern, vnd aber der horner I mvt roggen. Der wolfbuehler gilt I malter vesan I mvt habern. Der frig git VII viertel vesan, VI viertel habern. Vnd von der vogtig IIII malter habern stokkermes.

Item ze ainrain³⁾ dz Korngelt.

Item ze ainrain von der vogtig III malter habern stokkermes, XII hvener ain viertal aier.

Item der vorster ze walwis git ain swine in die hynnen⁴⁾ vf sant andres abend oder V pfennig so man dz swine nvet nimet vnd sind die gemain bau herren.

Item ze naentzingen das Korngelt.

Item ze naentzingen von der vogtig VI viertal roggen stokkermes. Der kelnhof git VIII malter kernen, VI malter roggen, VIII malter habern zeller mes. Volrich kellers guot III malter roggen II malter habern zeller mes. Cveni keller git von nvegerveten⁵⁾ III malter roggen, II malter habern stokker mes, I viertal aier, X hvener, Volrich kellers wirten⁶⁾ git von nuwegerueten III malter roggen, II malter habern stokkermes, I viertal aier X hvener. Volrichs keller svne buerkli git III malter roggen, I malter habern stokkermes, VIII hvener, XI aier. Frik der jaegers guot III malter roggen, I malter habern stokkermes, IIII hvener, $\frac{1}{2}$ viertel aier. Von der zvobuol XIII viertal roggen stokkermes so es. Der zeller git zelantgarb⁷⁾ II viertal roggen. Des zellers guot instudach git IIII malter roggen, II malter habern stokkermes. Das frig guot dz vmb den ziler gekoeft wart I malter vesan, I malter roggen, I malter habern stokkermes. Nvomensvnin⁸⁾ git von ainem gerueten aker I malter roggen stokkermes. Der forstenhof ze walwis gilt baiden herren ain swine vf sant andres abend in die hynne oder V pfennig. Ze stalringen⁹⁾. Item ze stalringen von

¹⁾ Vogtei. ²⁾ Spittelsberg, Hof, Gemeinde Espasingen. ³⁾ Ainrain = Airach, Weiler in der Gemeinde Ludwigshafen. ⁴⁾ Die Hunno, das Fischereirecht am Tage vor Andreas (29. November). ⁵⁾ Neue Rodung. ⁶⁾ Hausfrau. ⁷⁾ Landgarbe, Art öffentlicher Steuer. ⁸⁾ die Frau des Numensun. ⁹⁾ Stahringen.

der vogtig VI malter vesan veberlingermes, III malter habern stokermes. Das guot da eberli minstis sune vf sitz gilt IIII malter vesan, II malter habern.

Item das korngelt ze dem langensrain.

Item zem langensrain Der hof II malter vesan, II malter roggen, I malter habern. Dz guot raentzlis gilt III malter roggen, II malter habern. Frechtis guot gilt IIII malter roggen, III malter habern. Buerken barrers guot I malter roggen, II mvt habern. Dz guot ze der lachen git III malter roggen, VI mut habern. Das guot da buerkli herman vf sitz IIII malter roggen VI mvt habern. Bondorf git IIII malter roggen, II malter haber. Hans der vorster git I malter roggen, II mut habern. Vnn von frechtinges guot III malter roggen, VI mut habern. Hans der walk I mvt roggen. Haintz sliffers guot IIII malter roggen, II malter haber. Der gassenbok git III mvt roggen, II mvt habern. Der lewermaiger V malter roggen, III malter habern. Des ochsners guot V malter roggen, II malter habern. Dz guot Clausen billvng git I malter roggen, II mut habern. Der gassenbok von nuewgeruet VIII viertal roggen. Der barter I mut roggen. Der ochsner I mut roggen. Der billung X viertal roggen. Der vorster VI viertal roggen. Hans walk I viertal roggen. Buochenhsen V malter roggen, III malter habern.

Item ze froedental dz korngelt.

Der vorster IIII malter roggen. II malter habern. Des vasers guot III malter roggen, VIII mut habern, III hvener. Der zelles hof git VIII malter roggen, V malter habern, II hvener. Das guot da mertz vf sitz II malter roggen VI mut habern. Der gaißer git von des slegels guot III malter roggen, II malter habern. Nopp git ain malter roggen, X viertal habern, II hvener. Burkart zeller I malter roggen, VI viertel habern. Des holederfers guot II malter roggen, VI mvt haber. Der tainger git von ainem guot II malter roggen I malter habern. Des wolfes guot III malter roggen, II malter habern. Cuni der nuewe git V malter roggen, III malter habern. Des wiser guot II malter roggen, V mut habern. Haintz der nuewe III malter roggen, III malter habern, I hvon. Von des tueßers lehen II viertal roggen

Item das ist der pfenning brief mines herren die man ze geben sol.

Der fronhof git XVI p. Der schaffelhof III lib. VI p. Die mueli Oswaltz I lib. Goellis mueli zewegloesi¹⁾ XXI s. Die smit ze loterspach²⁾ V p. Ruoprechtz hofstat V s. Hans lintzer IIII p. Hans Stucki II p. Cvontz Kuppel von ainem garten XV s. Hainrich Bodenzapf XXVII s. Burkart waibel am horn I lib. Hans vaser von der bund vnd von sinem guot I lib. IIII p. Von der kilchen zehenden I lib. Hans der ivng smalnegger XXXII p. Haintz der weber XVIII p. Burkhart buehler ze wolfhartzbrunnen³⁾ I p. Cvontz der alt smalnegger XXX p. Hans ovwer XVII. Hans smalnegger von sinem hvs ze lewren⁴⁾ III p. Von frovnkust XII p. III s V s. Von ruetz pfenning II p. Der bener von ainer wis ze raechtelbach⁵⁾ III p. Cvontz woelkh V p. Der alt trueschel V p. Die hofstat ze den steiglen III p. Des hotzers guot

¹⁾ unbekannt. ²⁾ unbekannt. ³⁾ unbekannt. ⁴⁾ unbekannt. ⁵⁾ unbekannt.

III p. Sarti hof III p. Die badstub XIII p. Kuppel git von der forsterinen guot VIII p. Hans huetli waibel gagsen I lib. Cvontz in der kuchi III p. Des hinder guot ze gries¹⁾ X p. Der haingarter V p. Item dis sind die zins von rutwisen der sind XIII mansmad von ieglicher X p. vnd II hvenr. Cuentz kuppel von ainer wise VII p. II hvenr. In swendi gorgen VI mansmad gilt je dz mansmad vmb V p. vnd II hvenr. Von ain wis ze marpach X p. Item das var ze bodmen vnd die riser der gilt ieglichs XX Ⓢ vnd der pfragen von ops vnd von korn dz ist gemain, vnd was von der ach gevellet. Item in swendi gorgen II mansmad het der hof ze der letz geltend V p. Item von dem guot in horgassen X Ⓢ . Item die buende ze wiler. Item der hof ze dem langenrain fuer ain swine II lib.

Item ze buetlisperg.

Der hof gilt II lib. Cvontz wolkbuehler V p. Der horner IIII p. Von der zeherinen guot IIII p. Item von der kilchen ze mekingen I lib.

Item ze ainrain.

Item von der vogtig ze ainrain II lib. II p.

Item ze stalringen.

Item zestalringen minstis svne XIII p. Item ze aestpsingen von ainer wise X p.

Item ze naentzingen.

Der kelnhof VI p. IIII Ⓢ vnd der anderhof VI p. Der naentzinger guot gilt ze vogtrecht VIII p IIII Ⓢ . Der frigen guot VIII p. Des iaegers guot V p. Von wintaevern III p. Dz guot dz vmb den ziler kovft wart III p.

Item dis sind die maigen²⁾ zins.

. mvli I lib

Item ze aestpsingen. Der kelnhof XXX p. Das guot da naegelli vf sitzet I lib. V p. Von frischingen XVI p. Item von den risern ze bodmen.

Item ze stalringen.

Item ze stalringen XIII p. IIII Ⓢ . Item ze dem langenrain der maigerhof git V p. Baentzli V p. Frechting X p. Der barrer VIII p. Hans walk III p. Bondorf IIII p. Hans vorster XI p. Hans lew maiger VIII p. Gassenbok XI p. Buerkli herman III p. Der ochsner VIII p. Dz guot ze der brug VI p. Der kaeppler III p. Burkli sliffer VI p. Blueßen guot I lib. Vnd aber der kappeller VIII p. Buochenhus VIII p.

Item ze froedental.

Der foerster IIII p. Des nuwen guot I lib. I p. Der zeller III p. Albrecht gaißer VII p. Burkart hoedorfer VI p. Sertz V p.

Item sernatinger gend baiden herren III lib. VI p. vnd ain rind.

Item der hof ze der lecz VII malter vesen III malter habern XVI p.

Item der win zehend in der lieschen garten der ist gemain baidr herren.

Item hans kellers svn von walwis git iaerlich vf die wihennaechten I lib. $\frac{1}{2}$ β als lang er sin wib nit hernach im gewonnen hat.

1564.

1360. November II.

Her **Johans von Bodmen der Elter** und her **Johanns sin sun**, Ritter, und **Johans von Bodmen** hern **Cunrads** selig sun, empfangen die von hern Berchtold

¹⁾ unbekannt. ²⁾ pfragen = „Handel“, besonders „Klein- und Lebensmittelhandel“. ³⁾ Die Zinsen im Monat Mai.

dem Truchseß von Rordorf selig et ux^r **Elisabeth** (von **Bodman**) heimgefallenen Lehen in Alasbach. (Allensbach, bad. L. A. Konstanz). — S. Martinstag.

G. L. A. Karlsruhe. — Lehenbücher der Reichenau. Kopialbuch 1104, Seite 236.

1565.

1363. April 8. — **Baden im Aargau.**

Haug der Thumb von Neuburg, dann Hans, Frick und Heinrich Gebrüder, seine Vettern, Söhne weilands Herrn Swigkers des Thumben von Neuburg, seines Bruders, deren Vogt er ist, verkaufen, durch Noth getrieben, ihre Feste Neuburg und Zugehörde an die Herzöge von Oesterreich.

An dem negsten Sambstag vor Ausgeender Osterwochen. —

S: Herr Hermann von der Breiten Landenberg, Herr Eckbrecht von Goldenberg, Herr Hanns Hofmeister von Frauenfeld, Herr **Hanns von Bodmen**, Herr Werner von Buttikon, Herr Götz Müller von Zürich, Vogt zu Wesen, und Johann von Langenhart, Vogt zu Rapperswyl. K. k. Staats-Archiv Wien, Vorderösterr. Chartular Nr. 390.

1566.

1367. Juni 28. — **Eigeltingen.**

Graf Wolfram von Nellenburg als Landrichter beurkundet den durch Ritter **Johann von Bodmen**, den Aelteren, als Bevollmächtigten und Vogt der Ursula von Jungingen, geschehenen gerichtlichen Vollzug des Verkaufes der Herrschaft Jungnau, welchen Ritter Wolf von Jungingen, seine Gemahlin, die genannte Ursula, geb. von Hohenfels, und ihr Schwestersohn Burkart von Jungingen mit den Brüdern Ritter Eberhard und Johann von Reischach, gen. Flach, geschlossen haben.

Orig. Perg. Archiv Donaueschingen.

1567.

1371. Februar 23.

Eberhart, Abt und der Convent des Gotteshauses in der Reichenau verkaufen dem Stifte zu Radolfzell den Münchhof, der jährlich gilt 11 Malter Roggen und 5 Malter Haber, Zeller Meß, und den Hof in Mundißhalden, der jährlich gilt 14 Malter Roggen und 14 Schilling Pfenning Konstanzer Meß mit Aeckern, Wiesen, mit Holz und Feld und allen Rechten und Zugehörden „ân (ohne) die zehnden die von den selbñ vorbenemptñ zwain höffen jürlich gevallnt die **Margretñ** her **Johansen von Bodmē** dez jungñ tochter libding vnd die nach der selbñ margretñ tod vnsñ gotzhus ledig sint, die selbñ zwen zehendñ zů dem obgüt kouff nit horent“ — um anderthalb hundert Pfund Pfg. Konstanzer Münze. — An sant mathias abend der zwelffbotten.

2 S: des Abts und Konvents.

Pfarrarchiv Radolfzell. Kopialbuch A, Seite 65.

1568.

1371.

Gedingbrief zwischen Heinrich, Ulrich und Rudolf den Harthern, Gebrüder, an einem, und Herrn **Johansen von Podmen**, dem elteren, Ritter, von wegen der Bezahlung und den Zielen des Kaufschillings (1400 ŕ Heller) von des Zehenden wegen zu Liggeringen, welchen der von Podmen von den Harthern erkaufft hat, am andern Theile.

Verzeichnis der Urkunden, welche in der Streitfrage wegen der Pfandschaft der Vogtei Liggeringen zwischen der Abtei Reichenau und der Familie von Bodman dem Reichskammergericht und der Universität Ingolstadt vorgelegen hatten. — Prozess-Akten im Archiv Bodman; die Urkunde selbst fehlt.

1569

1372. Februar 6. — Lindau.

Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettngang, und Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Bregenz, Gebrüder, stellen Burkart dem Prugger einen Schuldschein aus für 4000 β ungarisch und stellen ihm und seinen Erben 40 Bürgen: 1. Eberhard von Königsegg, Ritter (S: bekannt); 2. Hansen von Bodmen den Jüngeren, Ritter, (S: Taf. III, q.); 3. Ulrich von Hörnlingen, Ritter, (S: aufrechtes, gebandetes Hüfthorn, kein Kleinod); 4. Hansen von Rosengart, Ritter; 5. Junkherrn Eberhard von Lupfen, gesessen zu Sulgen, S: Helmsiegel, Schwanenhals mit Federbart besteckt); 6. Hans den Truchseß von Waldburg (S: Helm mit Pfauenfederbusch, L: unleserlich); 7. Rufen den Vogt vom Lüpoltz, (S: kreisförmig gebogene Kürnstange, L: unleserlich); 8. Utzen von Königsegg von Ebenweiler, (S: Helm mit Busch); 9. Bentz Gremlich gesessen zu Zustorff, (S: im Schild Steinbock); 10. Otto Truchsäß von Waldburg, (S: wie ad 6.) nur kleiner.) L: S. OTTON. IV. JVNIOR; 11. Burkart von Hohenfels (S: bekannt); 12. Walther von Hohenfels (S: quergetheilte Schild ohne Helm); 13. Rudolf von Ebersberg (S: im Schild hauender Eber); 14. Rüdger vom Rosenhart (S: unkenntlich); 15. Wernz von Rosenhart (S: Helm mit Schwanenhals mit Federbart besteckt); 16. Benz von Schellenberg, Herrn Marquart seligen Sohn (S: 4 mal gequert); 17. Klein Marx von Schellenberg; 18. Heinrich vom Raus (S: Helm mit wachsendem Adler); 19. Hans von Laubenberg (S: 3 Laub schräg rechts); 20. Gaudenz von Laubenberg (S: wie ad 19); 21. Heinrich von Laubenberg (S: wie ad 19); 22. Walther von Laubenberg (S: wie ad 19); 23. Rudolf von Horwen den ältern (S: Helmsiegel, Hut zwischen 2 aufrechten Pfeilen); 24. Ulrich von Ebersberg (S: wie ad 13); 25. Dytzen von Horben (S: Schild mit 3 schrägen Pfeilen. L: S'. DIEDRICI . DE . HORWN); 26. Berchtold der Paygerer; 27. Josen von Wiler, gesessen zu Wiler (S: mit Wolken geschrägt. L: unleserlich); 28. Burkarten von Schönstein (S: gequert, oben geschacht); 29. Hansen von Schönau (S: Lilie mit Federn besteckt); 30. Hermann von Schwarzach (S: 3 Fische schräg rechts); 31. Lutzen den Sürgen, gesessen zu Syggen (S: Schrägbalken); 32. Burkart der Nagel, den man nennt Schelle (S: rechter Seitenbalken, Helm mit Büffelhörnern); 33.) Hansen der Nagel, seinen Bruder, gesessen zu der alten Schönstein (S: linker Seitenbalken); 34. Conrad von Berg (S: ein Rad); 35. Hansen Woluolten (S: 3 gestürzte hohe Hüte, 2, 1); 36. Heinrich den Horwer (S: wie ad 25. L: S'. HAINRICI . DE . HORWN); 37. Albrecht Hüpschlin (S: abgekehrte aufrechte Hände); 38. Walther den Ungemut (S: rechts wachsender Adler, links aufrechtes Bandmesser); 39. Heinrich Huntpiß (S: 3 Windhunde übereinander); 40. Ulin Maygenberg Bürger zu Ravensburg (S: gekrönter Leopard). — Fritag nach vnser frowen tag ze der Lyechtmisse.

Perg. Orig. Reichsarchiv München.

1570

1373.

Hans Payer von Hemmenhofen hat von **Johann von Bodman** zu Möckingen und Bodman ein im Liggeringer Bann gelegenes Gut, genannt des Payers Gut, zu Lehen erhalten und solches der Kirche zu Wahlwies für 30 ŕ Pfeninge zu kaufen gegeben. Er kam alsdann nach Möckingen auf die Burg und bat **Johann von Bodman**, dass er solches Geld zu seinen Händen nehme und der gedachten Pfründe zueigne. Dies geschah denn auch durch eine Urkunde mit Wissen und Gunst **Hansen von Bodman**, des Obigen Sohnes, doch mit Vorbehalt der Vogtrechte, Zins und Dienst.

Copia non vidimata in Archiv Bodman.

1571

1375. Februar 27. — Zu Engen in der Stadt.

Johann Herr zu Hewen erklärt den frommen vesten Ritter **Johann von Bodemen** den Jungen schadlos halten zu wollen wegen geleisteter Bürgschaft für Herrn Burkhard Herrn zu Hewen, Domprobst zu Konstanz, den Bruder des Ausstellers, gegen Heinrich den Truchsess von Dießenhofen, Domherrn zu Konstanz. — An dem nächsten Zinstag nach sant walpurg tag.

S: abgegangen.

Orig. Perg. Archiv Bodman.

(Von den zahlreichen Schadlosbriefen, welche das Archiv zu Bodmann enthält, werden nur die allerältesten und solche hier mitgeteilt, aus welchen Anhaltspunkte für die Genealogie der Familie oder verwandter Geschlechter gewonnen werden können.)

1572

1378. Februar 12.

Bei Zuspruch¹⁾ in der oberen Landvogtei und „enund Rines“ werden als Obmänner für ein Schiedsgericht, das in Schaffhausen, Stein, Dießenhofen oder Zell zusammentreten soll, der Landvogt Gottfried der Müller, **Hans von Bodmen** der Alte, Ritter, Hans von Bonstetten oder Heinrich von Randegk bestimmt.

Lichnowsky 4, Nr. 1346, und 5, Nr. 1003. Forschungen zur deutschen Geschichte, Band 2, W. Vischer.

1573

1378. September 28.

„ Anno MCCCLXXVIII vicesima octava mensis septembris **Johannis** et **Johannis** dictorum **de Bodman**, patronorum ecclesiae in Mekingen prope castrum Mekingen existens de patronatu quondam strenui viri **Johannis de Bodman**, militis et nunc **Johannis** militis et **Johannis** filii quondam **Conradi** fratris dicti **Johannis** mititis superstitis“

Aus der Kopie des Stiftungsbriefes der Schlosskaplanei zu Möggingen. Pfarr-Archiv zu Möggingen.

1574

1379. April 24. — Clingen.

Johann von Bodmen, Ritter, bekennt, dass Bischof Heinrich von Konstanz seinen Töchtern **Beatrix** und **Ursula**, Klosterfrauen in Rotenmünster, ein jährliches Leibgeding ausgesetzt habe. Der Bischof nennt sie seine lieben Muhmen.

Geg. am Georgien tag.

G. L. A. Karlsruhe. Konstanzer Kopialbuch 10 A (314).

¹⁾ Zuspruch = Ansprache, rechtliche Forderung oder Klage.

1575.

1379. Juli 4. — Konstanz.

Bischof Heinrich von Konstanz hat Eberhart dem Insigler, Sänger und Chorherr an dem Dom zu Konstanz, für ein Leibgeding von 65 β , welches er ihm jährlich zu zahlen schuldig ist, „Herrn **Johansen** von **Bodmen** Herrn **Cuonratz** saeligen svn Ritter“ zum Bürgen bestellt. Nach dem Hauptbrief sollte dieser einen Eid zu den Heiligen deshalb schwören. Eberhart erlässt dem Bürgen diesen Eid, begnügt sich mit einem einfachen Gelöbniss und bestätigt dieses mit besiegeltem Brief. — An sant Ulrich.

S: des Ausstellers: spitzoval, Madonna mit Kind, darunter Dreiecksiegel mit Steinbockkopf. L: S. I. GIL E . . I. CAN. CONSTAN . . .

Orig. Perg. Archiv Bodman.

1576.

13 . . ?.

. . . . „Wie lang es aber seie, das die edelleut von **Bittelschiess** abgestorben, mag man grundlich diser Zeit nit wissen, wiewol auser allerlai vermuetungen abzunemen, das es weit ob den zwaihundert jharn seie. Aber nach irem absterben ist es (Bittelschieß in Hohenzollern) an die **von Bodman** kommen; welcher gestalt in aber das zu gestanden, in kaufs oder erbs weis, oder auch wie lang sie solche guetern ingehabt und besessen, das ist außer lenge der zeit und unfleiß der alten, die das nit ufgezeichnet, vergessen bliben. Aber von denen von Bodman hat es kaufswais umb ain dodten pfening, wie man spricht an die Gremlichen gelangt. Nun ist aber von alter here ein stiftung zu Buttelschieß gewesen, das etliche priester alda zu auffnung und meerung seiner göttlichen diensten haben erhalten sollen werden; denen sein die zehenden zu Buttelschieß und andere, sich daraus zu erhalten, vor vil jharen geordnet und übergeben worden. Welche Stiftung ob die von den letsten edelleuten von Buttelschieß beschehen, daß ich doch ehe glauben wellte, oder aber von denen von Bodman, das kan man diser zeit auch nit grundtlich wissen.“

Zimmerische Chronik. Bibliothek des litter. Vereins in Stuttgart. II, 202.

1577.

1382. — Stockach.

Wolfram, Eberhard, Friedrich und Konrad von Nellenburg, Gebrüder, Landgrafen im Hegau und Madach, verschreiben sich gegen Elisabeth, Gräfin von Montfort, weiland Grafen Heinrichs von Nellenburg, ihres Veters Tochter, um 1800 \mathcal{z} Heller und geben zu rechten Bürgen Heinrich und Hans von Höwen, Ritter, Wernher von Zimmern, Freiherrn und Ritter, die festen Ritter **Hans von Bodmen** den Aeltesten, und **Hans von Bodmen** seinen Vetter, samt Burkhardt von Hohenfels.

Perg. Orig. mit 10 S: nach Mögginger Repertorium im Archiv Bodman. Urkunde fehlt.

1578.

1383. Juni 30.

Frau Kathin (Katharina) von Kungsegg, weiland Conrads von Wolfurt eheliche Wirtin, auch Thüring von Hallwyl, Ritter, und Frau Katharina von

Wolfurt, der vorgenannten Frau Katharina von Kúngsegg Tochter und seine eheliche Hausfrau geben ihrem lieben Öhan (Oheim) Herrn **Hansen von Bodmen**, zu der neuen Burg gesessen, „zu getrewer gemeiner Hand und Bewahrung“ die sechs nachfolgend bezeichneten Urkunden.

1) „Der erst brieff wiset: wie der würdig Herr Bischoff Heinrich ze Costenz, vnd sin Capitl ze koffenn geben haind dem vorgenampten Herrn Cunraten von Wolfurt die Vesti Gaienhofen, mit lüt vnd gut, den Hof ze Horn vnd die Vogtye ze Öningen umb 8000 *fl.*

2) Wie gemeldter Conrad von Wolfurt von Hainrich, Ulrichen vnd Rudolffen den Härzitin (?) von Costenz mit 1200 *fl.* den Kelnhof zu Bolingen mit andern guettern gelediget hat.

3) Wie mehr gedachter von Wolfurt an die Vesti zu Gaienhofen 300 *fl.* verbawen hat.

4) Wie schon gedachter Bischoff Heinrich vnd sein Capitel dem öftters angezogenen Conraden von Wolfurt jährlich 12 Fueder Wein geben soll.

5) Wie Graff Wolffli von Nellenburg vnd Walther von Hohenfels Bürgen worden seynd an abgangener Bürgen statt.

6) Wie herr Egnolf von Landenberg vnd Burkhardt von Hohenfels an abgangenen bürgen statt ebenmäßig Bürgen worden seynd. Geben am ersten Zünstag nach St. Peter vnd Paulstag der zweyen Zwölf-Botten.

Orig. Perg. mit 2 Sigillen nach dem Mögginger Repertorium im Archiv Bodman. Urkunde fehlt.

1579.

aus dem Register der im Schlosse zu Baden aufbewahrten Urkunden Herzog Leopolds von Oesterreich, d. d. 1384. Fol. 16.

„Ein Kaufbrief von dem von **Bodmen** und Frau Anna seiner Wirtin um Nidberg.

Ein Brief von Frau Ursula (von Windegg), der oben genannten Frau Anna Mutter, mit welchem sie ihre Einwilligung zu dem Verkaufe gab.

Ein Kaufbrief der selben um Windegg und nidern urenen“.

Reichs- und Staats-Archiv Wien.

1580.

1386. Oktober 15.

Walther von der hohen Clingen ob Stain, Freiherr, Herr Ulrichs von Clingen seel. Sohn, stellt seinem Oheim dem vesten Ritter **Johann von Bodmen**, Herrn **Konrad's von Bodmen** seel. Sohn, welcher für des Ausstellers Vater Bürge geworden ist gegen Konrad den Schwarzen, Bürger zu Konstanz, Jakobs des Schwarzen seel. Sohn, sowie gegen des Schwarzen Ehefrau Elisabeth wegen 400 *fl.* Heller Hauptgut und 40 *fl.* Heller Zins daraus einen Schadlosbrief aus. — Gegeben an sant Galli abend des hailigen Abbts.

S: abgegangen.

Orig. Perg. Archiv Bodman.

1581.

1387. Dezember 17.

Burk Keller, Bürger zu Ueberlingen, verkauft seinem Bruder Jakob Keller das Halbtheil der Vogtei des „Mesenlehens“¹⁾ zu Sernatingen, welches ein Lehen derer von Bodmen ist, um 18 β Konstanzer \mathfrak{s} .

S: Andres Kob, Stadtmann von Ueberlingen.

Orig. Perg. Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. XXVII, S. 153.

1582.

1388. Juni 29. — Ulm.

Die Städte, welche den Bund geschlossen haben und zu Ulm beisammen sind, schreiben dem Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, sie sollen dem Herrn Hans von Bodman, Ritter, ihre gewöhnliche Reichssteuer gütlich ausbezahlen.

Geben ze vlme von vnser aller haifent wegen vnder der von vlme vfgedrucktem Insigel an aftermentag vor vnser frowen tag inuisatione.

Orig. Pap. Stadt-Archiv St. Gallen. Tr. V. Nr. 53.

1583.

1388. Dezember 12. — Konstanz.

Johann von Bodmen, Sohn weiland Herrn Cünraz von Bodmen, Ritter, „gesessen ze Bodmen“, leistet Bürgschaft für den edlen Johann, Herrn ze Hewen wegen der 500 Pfund Haller, welche dieser dem Cünrat in der Bund, genannt der Rull von Costencz schuldet und für welche weiland Herr Johann von Rischah, genannt Schnabell, Bürge war. — Dat. an sant Lucjen abend.

S: des Ausstellers s. Tafel III q (beschädigt).

Orig. Perg. im Schatz-Archiv zu Innsbruck II 1176.

1584.

1389. Mai 25.

Ludwig von Stoffeln stellt dem festen Ritter Hansen von Bodmen, gesessen zu der neuen Burg, der für ihn Bürge geworden ist gegen Thüring von Sissach für 190 β einen Schadlosbrief aus. — An St. Urbans tag.

S: des Ausstellers abgegangen.

Orig. Perg. Archiv Bodman.

1585.

1390. April 24. — Konstanz.

„Her Hans von Bodmen dez Eltsten svn von Bodmen“ bescheinigt Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen den Empfang der Reichssteuer auf vergangenen St. Martinstag. — Geben vf sant Järgen tag versigelt mit minem vgetrukten insigel (abgebröckelt).

Orig. Pap. Stadt-Archiv St. Gallen.

1586.

1390. Dezember. o. T.

Brun von Tettikhofen, Stattammann zu Konstanz, attestiert, dass er von Gewaltswegen des Hochwürdigsten Fürsten, Heinrichs, Bischof zu Konstanz und Verwesers des Stiftes zu Chur, zu Gericht gesessen und vor ihn gekommen seien Junker Hans und Frischhans von Bodmen, Gebrüder, und vor Gericht einen Brief öffentlich verlesen liessen, der von Wort zu Wort also lautete:

¹⁾ Das Mesnerlehen war Bodmansches Mannslehen bis Mitte des 19. Jahrhunderts.

„Wir Cuni von Gottes Gnaden Abbt des Gottshus St. Gallen, St. Benedicten Ordens, das ohn alles Mittel zugehört dem Stul ze Rome. Tund Kund und vergehen des öffentlich mit disem Brieff, allen den, die disen ansehend oder hörend lesen, das für uns kam ze Costenz in der Stadt, in Conrads des Schwarzen Hus, Burger ze Costenz, an dem Tag, da disen Brieff geben ist, der from, vöst, Herr **Hans von Bodmen**, Ritter, des alten Hern **Hansen von Bodmen**, Ritters, ehelicher Sohn, und sprach, das er für sich und an Statt des ehegenannten Herrn Hansen von Bodmen, seines Vatters, und seines Brueders **Hans Conraden von Bodmen** die Vösti Möklingen mit allem, was darzugehört, die wyse machen wölt, sinen Lieben Vöttern Hansen von Bodmen, Rittern, Seßhaft ze Bodmen, und Hansen seinem Ehelichen Sohn, und ihr Ehelich Lib-Erben, das Knaben sind, mit der Bescheidenheit: wär, ald (oder) beschähe daß die vorgeannt H. Hans von Bodmen Ritter, der ältist, H. Hans sein Sohn, und Hans Conrad sin Sohn, von Todtes wegen abgiengen, und nit Ehrlich Liberben liesent, das Knaben wärent, das danne die vorgeschribne Vösti mit aller Zugehörde, das von dem vorgeschribnen Gottshus Lehen ist, Ledikhlich gefallen sollt, an den vorgeannten H. Hansen von Bodmen, Ritter, Seßhaft zu Bodmen, Ihro Vötteren, und Hansen sinem Sohn, und an der Selben Ehelich Lib Erben, die Knaben wärent; und batt uns, das wir ihm die gnad thättint, und unseren willen und gunst darzu gebint. Der Selben bet wir von sonder gnaden Sy gewedt habint, und do zemaal fügt, und macht der vorgeannt H. Hans von Bodmen, des alten H. Hansen von Bodmen Ritters Ehelich Sohn, in Namen und an statt des selben H. Hansen sines Vatters, und für sich, und Hans Conraden sinen Brueder, mit unser Hand, getät, guten willen und gunst, und verhengde, die vorgeschriben Vösti Möklingen mit aller Zugehörde, als vorbeschayden ist, dem Ehegenannten H. Hansen von Bodmen, Ritter, Seßhaft zu Bodmen und Hansen, sinem ehelich Sohn, ꝛ. zu einem rechten redlich gemächt, und in recht Gemächts-Wise, mit disem Brieff, mit der Bescheydenheit, als davor an disem Brieff aigenlich mit worten usgeschayden und verschriben ist. Und ist dises alles beschehen und redlich vollfühert, nach unsers Gottshuses gewohnheit und Recht, als es Krafft und Macht haben soll und mag, yez, und hienach. Und des alles ze warem und offenem urkundt haben wir obgenannt Abbt Cun unser Insigel öffentlich gehänkht an disen Brieff. Darnach ze einer mehrer Sicherheit aller obgeschribner Ding und Verzicht, hän ich Hans von Bodmen, Ritter, Hansen von Bodmen, Ritters, des ältisten Sohn, min eigen Insigel och öffentlich gehenkht an disen Brieff. Ich Hans von Bodmen, Ritter, der ältist, vergich öffentlich an disem Brieff, das alles das, so der Ehegenannt Hans von Bodmen, Ritter, mein ehelicher Sohn, von min weg, und an miner und Hans Conrads, meines ehel. Sohns Statt, von des obgeschriben gemächts wegen, gethan und mit des Hochwürdigen Fürsten Cunen, von Gottes Gnaden Abbt des vorgeschriben Gottshaus ze St. Gallen, mines gnädigen Herrn Händen volleführt hät, daß dis alles mit minem wissen, und von minem Heißens wegen beschehen ist. ꝛ.“

Hans der Aelteste hängt für sich und Hans Conrad von Bodmann, seinen Sohn, der kein eigenes Siegel besitzt, das seinige an den Brief.

Perg. Orig. Nach Mögginger Repertorium im Archiv Bodman. Urkunde fehlt.

1587.

1391. Mai 22.

Heinrich Wisheinz, Freilandrichter im Hegau und Madach, sitzt an Statt Eberhards, Grafen von Nellenburg, zu Gericht. Es kommt vor ihn **Johanns von Bodmen** zu Möckingen, **Hansen** des Aeltesten **von Bodmen** Sohn, und erklärt, dass er und sein Bruder **Hans Conrad** entschlossen seien, ihre Vettern zu Bodman, der vielen Liebe wegen, die sie von diesen erfahren hätten, die Feste Möckingen samt den Waldungen, dem Mündlisee etc. erben zu lassen, wenn sie selbst ohne männliche Nachkommen absterben sollten. Doch bedingen sie sich aus, daß, wenn sie oder einer von ihnen Töchter hinterliessen, welche noch nicht verheirathet wären, eine jede 100 Mark Silbers von den Möckinger Gütern als Aussteuer erhalten sollten.

Gegeben an dem nechsten Mentag vor unsers Herrn Fron Leichnambs-Tag.
2 S: 1) des Landgerichts; 2) des Johann von Bodman, des Jüngeren.
Perg. Orig. nach Mögginger Repertorium im Archiv Bodman. Urkunde fehlt.

1588.

1391. Mai 25. — Baden im Aargau.

Fünf Schiedsrichter entscheiden im Streite der edlen vesten Graf Fridrich und graf Eberhart von Nellenburg, Gebrüder, Juncher Wilhelm von End „frye“, Junchar Wolfram von Brandys „frye“, „herre **Johansen von Bodmen** ritter sesshaft ze Bodmen, herr Johans Ulrich vom Hus von Wittenhain ritter, Herman Kremlich seßhaft ze Kattenhorn und Hainrich von Haidegg,“ alle Gläubiger des hern Mangolt selig von Brandys, weilant Bischof zu Konstanz, denen er das Land Sybenthal (Simmenthal) verpfändet hatte, gegenüber „juncher Walther von der Hochen Clingen Frye und herr Hanman Münch von Münchenstain ritter,“ als Erben des gen. Bischofs und gegenüber der Stadt Bern, dass die eine Hälfte des Landes Sybenthal den gen. Gläubigern, die andere den gen. Erben gehören, die letztern aber den erstern noch 1200 Gulden auszahlen sollten. — Geg. am 1. Urbanstag.

3 S: 1) Der Obman Johans Ulrich der elter; 2) Hainrich von Mekingen ritter und 3) Heinrich Münch von Münchenstain.

Orig. Perg. im Fach Obersimmenthal, Staatsarchiv Bern.

1589.

1391. Juli 25.

Bruder Johann der Lützelmann, Guardian der minderen Brüder des Ordens des hl. Franziskus der Barfüßer zu München und der Convent daselbst versprechen „der wohlgeporn frawen frawen **elspetn von podem** Herrn wilhalm dez frawnbergers wirtinn von dem Harz“ an allen Quatembern ein Vigil zu singen und am Pfingsttag eine Seelenmesse auf St. Ludwigs Altar zum Angedenken Herrn Wilhelm des Frauenbergers seelig und Frauen Elspeth von Podem seiner Wirtin sowie aller „Podmen vnd podmerinn und frawnberger und frawnbergerinnen“ zu lesen „die ye verschaiden sind.“ Auch soll sich der Priester, der die Messe singt, nach dem Evangelium umdrehen und der beiden genannten Geschlechter besonders gedenken und ein allgemeines Gebet veranlassen. Zu diesem ewigen Selgerät hat die Stifterin gegeben Kleinodien, welche wohl sechzig Gulden werth waren. — Geg. am nächsten freitag nach Sand Jacobs tag.

2 S: des Guardians und des Convents.

Perg. Orig. Reichsarchiv München.

in der kirche zu Mekkingen bestellt hat, aus dem Meierhof ihrer Mutter zu Liggeringen (Lütgeringen) aus und in ihren eigenen Hof zu Walwis, genannt des Schriers hof, ein. — An dem nachsten donstag nach sant Jacobs tag des hailgen zwelfbotten in dem homanot.

2 S: 1) Elsbeth von Homburg. (Die Beschreibung des Siegels war nicht zu erhalten).

2) Heinrich von Homburg, abgegangen.

Perg. Orig. Stiftsarchiv St. Gallen.

1610.

1416. Oktober 12.

Conrad und Eberhart Grafen von Nellenburg etc. etc., Graf Hans von Lupfen etc. etc., Johan Truchsäß zu Waldburg etc. etc., die Grafen Rudolf und Wilhelm von Montfort etc. etc., Walther und Ulrich Freiherrn zu der Hohenklingen, „**Johans von Bodmen den man nempt frischhans, Hans Cunrat von Bodmen,**“ Lienhart von Jungingen, Hainrich von Randegg geseßen zu Randegg, alle vier Ritter, Caspar von Clingenberg, Heinrich von Randegg zu Stoffeln, Hans der Aeltere und Hans der Jüngere von Homburg zu Stöffen gesessen und Wilhelm und Heinrich von Homburg, Gevettern, gesessen zu Homburg an einem Teile, dann die Bürgermeister, Vögte etc. etc. der Städte Konstanz, Schaffhausen, Ueberlingen, Lindau, Radolfzell, Diessenhofen und Buchhorn der andere Teils beschliessen „des pfragen¹⁾ wegen vnd dero die den pfragen tribent“.

Geg. des nechsten mentags näch sant frantzisten tag.

8 S: 1) Graf Eberhart von Nellenburg, bekannt; 2) Johann Truchsäss zu Waltpurg, Schild mit den drei Leoparden, Helm mit Pfauenfederbusch, L: unleserlich. 3) Graf Wilhelm von Montfort: sehr kleines S.: Kirchenfahne, Helm mit Mitra. L. unleserlich. 4) **Johann Cunrat von Bodmen**, gesessen zu Meckingen: Taf III. s. 5)–8) S.: der Städte Konstanz, Schaffhausen, Ueberlingen und Lindau Perg. Orig. fürstlich Waldburgsches Archiv zu Wolfegg.

1611.

1417. März. 18. — Konstanz.

König Sigmund erkennt in dem Streite des Haupt von Pappenheim, Untermarschalls des Reichs, und des Ulrichs von Heimenhofen mit Marquart von Schellenberg unter Hinzuziehung von Friedrich Burggrafen von Nürnberg, Bischof Georg von Trient, Graf Günther von Schwarzburg-Ranis Hofrichters, Graf Ludwig von Oettingen, Graf Johann von Lupfen, Landvogt zu Stühlingen etc. etc. **Frischhans und Hans Konrad von Bodmen**, dass Marquart von Schellenberg die Anna, die Tochter des verstorbenen Heinrich von Schellenberg, wieder einsetzen soll in die Gewere der Weingärten und des Zehnten zu Wonnenthal, die er „ir abemphanen“ hat zu Lehen von der Aebtissin von Lindau.

Orig. Perg. Reichsarchiv München.

1612.

1417. April 22. — Konstanz.

König Sigmund entscheidet auf Klage des Erzstifts und der Stadt Köln, dass die von Herzog Adolf von Berg errichteten Bollwerke zu Mülheim und Monheim niedergerissen werden sollen. Beisitzer: die Erzbischöfe Johann von Gran u. a.; die Bischöfe Georg von Passau u. s. w.; Herzog Rudolf von Sachsen, Markgraf Friedrich von Brandenburg, die Herzöge Ernst, Wilhelm, Heinrich und Otto von Baiern, Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Friedrich von Meissen,

¹⁾ Pfragen = Handel, besonders Klein- und Lebensmittelhandel.

Markgraf Bernhard von Baden, Markgraf Rudolf von Hachberg, die Grafen Ludwig von Oettingen, Günther von Schwarzburg, Eberhart von Nellenburg, Konrad von Freiburg, Hans von Lupfen, Albrecht von Hohenlohe; die Edlen **Frischhans** und **Hans Konrad von Bodmen**, Haupt von Pappenheim, Wigleis Schenk von Geiern, Kaspar von Klingenberg.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds Nr. 2211.

1613. **1417. Juni 21. — Konstanz. —**

König Sigmund verspricht Lienhard von Jungingen und **Frischhans von Bodmen**, welchen er seinerzeit die Feste und das Städtchen Rheineck, Altstätten, das Rheinthal und den hintern Teil des Bregenzer Waldes um 10295 $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden verschrieben, da die Bewohner dieser Orte denselben nur als Vögten und Pflegern schwören wollen, sie als solche nie zu entsetzen, erklärt alle ihnen etwa schädlichen Urkunden für ungiltig und fordert die Bewohner jener Orte und Gegenden auf den Genannten als ihren Vögten gehorsam zu sein.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 2403.

1614. **1417. Juli 26. Konstanz.**

König Sigmund bestätigt dem Abt Friedrich von Kempten die Urkunde, durch welche seine Bevollmächtigten **Hans Konrad von Bodman** und Haupt von Pappenheim den Streit zwischen der Abtei und der Stadt Kempten beigelegt haben. —

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 2489.

1615. **1418. Januar 19. — Konstanz.**

König Sigmund belehnt **Frischhans** und **Hans Konrad von Bodman** mit der Herrschaft Bodman und Zubehör. An demselben Tage verleiht er den Genannten zwei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt zu Bodman.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 2831 und 2832.

1616. **1418. Februar 14. — Konstanz.**

König Sigmund beauftragt die bisherigen Pfleger des Schlosses Vorderstoffeln, welches Reichslehen von Konrad von Reischach um 2100 Gulden an Hans von Stuben verpfändet war, jetzt aber ledig ist, **Hans Konrad von Bodman**, Kaspar von Klingenberg und Hans von Homburg den Aelteren, das Schloss dem Ruf von Reischach zu überantworten.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 2906.

1617. **1418. Mai 3. — Konstanz.**

König Sigmund verpfändet dem Hans Truchsess von Waldburg, Landvogt von Schwaben, Stadt und Burg Waldsee, Saulgau, Mengen, Riedlingen, Munderkingen u. s. w. mit allen Rechten, die vormals die Herrschaft Oesterreich gehabt, und verspricht ihm die jetzt an Heinrich von Horningen verpfändete Feste Winterstetten zu verschaffen, widrigenfalls er die ihm geliehenen 10400 rhein. Gulden bis 2. Februar 1419 zurückgeben, bezw. auf die Landvogtei Schwaben schlagen soll.

Rudolf von Werdenberg und die Appenzeller am Pfingstabend (10. Mai) zu dem Grafen Friedrich VI. von Toggenburg gegen die Herrschaft von Oesterreich.

Archiv der Stadt Feldkirch. — Sitzungsberichte der phil.-histor. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften. Band IX, S. 4.

1602.

1410. Oktober 28. Mayenfeld.

Lienhart von Jungingen, **Hans von und zu Bodman**, beide Ritter und Vögte zu Feldkirch und Rheinegg, sowie Ulrich von Ems geloben und verpfänden sich gegen Graf Friedrich von Toggenburg, den Schaden, den ihm und den Seinigen Graf Haug von Montfort zu Bregenz und Pfannenbergr zuggefügt hat (wohl durch feindlichen Ueberfall) zu ersetzen und gut dafür zu stehen. — Geben an St. Simon und Judas Abend.

3 S: Orig. Perg. nach Mögginger Repertorium im Archiv Bodman. — Urkunde fehlt.

1603.

1413. März 11.

Walther und Ulrich von der Hohen-Clingen, Gevettern, Freiherrn, stellen Herrn **Frischhans von Bodmen**, Ritter, der für sie Bürge geworden ist gegen den frommen bescheidenen Wernher Truchsässen von Rheinfelden, Wernher Wynharten, Burkart von Closen und den Zybollen, Gebrüder von Basel, einen Schadlosbrief aus. — An sant Gregorien abent An der vasten. —

2 S: der Aussteller: 1) Walters von Hohen-Clingen: Fünfblättriges Eichenlaub (3 oben, 3 unten) an systematisch gebauten Aesten; L: unleserliche. — 2) des Ulrich von der Hohen-Clingen: abgegangen.

Orig. Perg. Archiv Bodman.

1604.

1413. April 25. —

Im Gesellschaftsbrief der drei Parteien im Allgäu, Hegau und an der Donau sind verzeichnet.

Partei im Hegau:

Eberhard Grat zu Nellenburg,

Hans von Thengen, Freiherr, zu Eglisau,

Hans von Bodman, der Alt,

Lienhart von Jungingen,

Frischhans und Hans Conrad, beide von **Bodman**,

Conrad von Lupfen,

Conrad von Schellenberg,

Hans Stuben,

Hans Heinrich Truchseß von Diessenhofen,

Hans Schwartz,

Heinrich Regwyler, } Ritter.

Caspar von Clingenberg,

Heinrich von Randegk, selbhaft zu Stoffeln,

Wolf von Wolfurt,

Hans von Heudorf,

Jäckli Schwartz und

Heinrich Schwartz

} Edelknechte.

Der Bundesbrief wird besiegelt von:

Stephan von Gundelfingen, Freiherr,	}	Ritter und Hauptleute.
Hans Truchseß von Waldburg,		
Heinrich von Randeck,		
Herzog Ulrich zu Teck,	}	Ritter,
Graf Eberhard von Nellenburg,		
Frischhans von Bodman,		
Wolf von Rechtenstein,		
Hermann von Hornstein, und	}	Edelknechte.
Töltzer von Schellenberg		

Gegeben Zünstag nach St. Jergen Tag.

Lünig, Reichsarchiv. — Vergl. das unvollständige Regest Nr. 418.

1605.

1415. — März 18. — Konstanz.

Günther Graf von Svartzporg Herr zu Raniss kais. Hofrichter entscheidet, dass die vom Stift Mainz in Anspruch genommene Kirche Oberrn Ehenheim den Aebtissinnen und Conventen des oberrn und niederrn Klosters zu Hohemburg im Straßburger Bisthum gemäss den von denselben vorgelegten Briefen rechtmässig zugehöre. Mitsiegler: Eberhart Graf zu Nellenburg und **Hans von Bodmen**, Ritter. Am Montag nach Judica.

Freyberg. Regesten. vol. XII. pag. 190.

1606.

1415. Mai 9. — Konstanz.

Herzog ^{*}Friedrich von Oesterreich befiehlt der Stadt Feldkirch dem König Sigismund in die Hand des **Hans von Bodman**, genannt Frisch, (sic!) zu huldigen, und erklärt die Stadt aller Eide gegen ihn los.

Pap. Copie im Magistrats-Archiv zu Feldkirch.

1607.

1415. Juni 1.

Der königliche Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg, der Ritter **Johann von Bodmen**, genannt Frischhans, und der Erbmaschall Haupt zu Pappenheim entscheiden, dass der Wald Swaderloch freies Eigentum des Klosters Löwenthal sei, und dass die Bürger zu Buchhorn weder mit Holzhauen noch mit sonstigen Dienstrechten darauf je ein Recht gehabt haben.

Altmann, die Urkunden König Sigmunds. Nr. 1793.

1608.

1415. Juli 18. — Konstanz.

König Sigismund befiehlt den Städten Altstätten, Bernegg (Bernang) und Marbach den von Jungingen und von **Bodmen** gehorsam zu sein.

Altmann, die Urkunden König Sigmunds. Nr. 1839.

1609.

1416. Juli 30.

Elsbeth von Honburg geborene von **Bodmen** Hainrichs von Honburg eheliche Frau, weist die Einkünfte für das Halten der Jahrzeit, die ihr Vater selig, her **Hans von Bodmen**, für seine und der ausstellerin mutter, seine hausfrau,

Ritter, für den Bischof zu Augsburg, Johann Auer, Doktor, für den Markgrafen Christoph zu Baden, für Graf Eberhard zu Württemberg der Ritter und Doktor Johann von Stadion, Ulrich Graf zu Montfort, Herr zu Tettnang, und Wilhelm Besserer zu Ulm als Hauptleute der Vereinigungen von St. Jergen Schild und der Reichsstädte in Schwaben. Als Anwälte der Vereinigung zum Löwen erschienen: Johann Lupfdich, Licentiat etc., Hans Stauff, Simon Haybeck und Ritter Hans Paulsdorf und Wilhelm sein Sohn.

Eingehender Bericht über die Verhandlungen (Manuskript) im Archiv Bodman. Kasten A, Fach 29.

1596.

Vor 1400. Februar 6.

Auszug aus dem Verzeichniss der Herren, Ritter und Knechte, welche der Herrschaft Rappoltstein in dem Kriege mit dem Grafen Hans von Lupfen Absage geschickt haben:

„Her Johans von Lupffen; item Hans von Klingenberg, ritter; item Caspar von Clyngenberg; item Hans von Homburg der jünger; item Heinrich von Bluemenecke ritter; item Martin, item Dietherich, item Ruedolff, item Otteman von Bluemenecke, gebrüedere: item Hans von Klingenberg, item Caspar von Klyngenberg, gebruedere: item Hans von Homburg der jünger; item Burckart von Ryschach, item Hanneman Trohsesse von Dießenhofen; item Herman Bitterlin vnd Moellin Trohsessen von Dießenhofen, gebruedere: Hans von Homburg der eilter; item Cristoffel von Fryberg; item George Rietheim; item Toltzer von Schellemburg; item Hanneman Trohsesse von Diehssenhofen; item Heinrich von Homburg; item Conratt von Lupfen, ritter; item Hans von Clingenberg; item **Hans Conrat von Bodem**; item Hans von Ryethain;

Gleichzeitige Aufzeichnung auf Papier im kgl. Hausarchiv in München. — Abgedr. Rappoltsteinsches Urkundenbuch II, 493.

1597.

1400.

Hans Truchseß von Dießenhofen, genannt Brack, verspricht, den Ritter **Hans von Bodmen**, der ihm Bürge wurde bei Anna von Nellenburg, geborene von Thierstein, über 900 fl schadlos zu halten.

Orig. Perg. Arch. Bodman.

1598.

1408. Januar 14,

kam die Ritterschaft St. Georgenschild, wohlgerüstet, um Bregenz, das von den Appenzellern belagert war, zu entsetzen. In dem Zug waren folgende Herren:

Herzog Ulrich von Teck,
Hans Graf zu Habsburg,

— — — —
— — — —

Walther von Hohenklingen,
Hans Truchseß von Waldburg,
Eberhard von Freyberg,
Walther von Königsegg,

Caspar von Klingenberg,
die von Randegg,
die von **Bodmen**,

— — — — —
— — — — —
die von Schellenberg,
die von Stadion etc. etc.

Es wurde ihnen die Klause geöffnet, worauf sie die Appenzeller bei starkem Nebel überfielen, „und sie schlugen dermaßen darauf, daß die sonst fliehends nicht gewohnt, jetzt der Flucht froh waren. Die Appenzeller und St. Galler wurden fast übel geschlagen. Die Appenzeller verlohren ihres eigenen Volks 40 Mann; denn der Adel über sie erbittert, schonet ihrer wenig, und verlohren die Appenzeller ir Landpanner. — — Diese Histori ist zu Bregenz in das Jahrbuch der Pfarr verzeichnet.“

Pregizer, Auszug aus ungedruckten Schweizer Chroniken. Manuskript der kgl. Bibliothek zu München.

1599.

1410. Januar 18. — Sargans.

Das Haus Oesterreich hatte sich gegen Graf Friedrich von Toggenburg um 3800 fl verschrieben und die Herrschaft Feldkirch mit Zugehörde als Pfand gesetzt. Da nun aber von dem Schuldner keine Zinsen bezahlt wurden, so wollte Graf Friedrich zu seiner Schadloshaltung das Unterpand angreifen. Es verpflichten sich nun Graf Wilhelm von Montfort zu Bregenz, Lienhardt von Jungingen, Ritter, Pfandherr im Rheinthal, **Hans von und zu Bodman**, Ritter, Vogt zu Feldkirch, Ulrich von Ems, Rudolf von Rorschach und Hans Litscher, Stadtmann zu Feldkirch als Schuldner und Angülten gegen den Grafen von Toggenburg auf fünf Ziele für Kapital, Zins und Schaden 6702 fl zu bezahlen. — Samstag nach St. Hilariustag des hl. Bischofs.

6 S.

Perg. Orig. nach Mögginger Repertorium im Archiv Bodman. — Urkunde fehlt.

1600.

1410. Mai 8.

Vertrag zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und den Appenzellern. Der Graf verbündet sich auf 15 Jahre mit den letztern. Er sichert ihnen Hülfe gegen Oesterreich zu, wenn sie seinetwegen sollten angegriffen werden, und verpflichtet sich, keinen Frieden mit Oesterreich zu schließen, ohne die Appenzeller mit einzubegreifen. Die Appenzeller versprechen dem Grafen, ihm gegen Oesterreich, namentlich gegen die Herrschaften Feldkirch und Rheineck, behülflich zu sein, den Rheinthalern gegen ihn nicht beizustehen und ihm, sobald er sie mahne, zur Eroberung jener beiden Herrschaften, oder zu ihrer Verteidigung gegen die Herren **von Bodmen** und Jungingen, wenn diese mit Gewalt sie an sich bringen wollten, Hülfe zu leisten.

Zellweger, Geschichte des Appenzeller Volkes. Urkunde Nr. 208.

1601.

1410. (Mai.) — Maienfeld.

Nach Bericht der beiden Ritter Leonhard von Jungingen und **Hans von Bodman** an die Stadt Feldkirch zur Mitteilung an Oesterreich schwuren Graf

1590.

13 . .

In den letzten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts verkauften Eberhard von Königsegg, Ritter, dessen Sohn Albrecht und sein Vetter Ulrich von Königsegg „wegen etlich spenn mit den von Raunspurg“ an Ritter **Johann von Bodman**, den Aeltesten, welcher mit Anastasia, weiland Berchtolds von Königsegg Tochter verehelicht war, Burg Königsegg und die „Hofe, die darzu gehören“. Diese Güter wurden aber nicht lange darauf (17. August 1389) von Erhard von Königsegg um 7800 fl Heller wieder zurückgekauft.

Handschriftliches Kirchen-Kalendarium von 1485 im gräflichen Archiv zu Aulendorf.

1591.

Vor 1395.

Herr **Hanns von Bodmen**, Ritter, der Landfahrer, und Frau Anna von Königsegg, seine eheliche Gemahlin, stiften eine Jahrzeit zu Möggingen. Es sollen gegeben werden aus einem Hof zu Liggeringen, genannt der Mayerhof, 4 Malter Fehsan, 2 Malter Roggen, 3 Malter Haber, 1 Malter Erbsen („erbs“) und 5 fl Heller Geld. Die Jahrzeit soll in der Ablaßwochen begangen werden.

Anniversarium der Pfarrei Möggingen.

1592.

1395. April 14.

Elisabeth von Frauenberg vom Haag, geborene von **Bodman**, vergab den Klosterfrauen zu Kirchdorf einen Hof zu Wieden, (A. Ger. Haag in Oberbayern) damit dieselben eine Jahrzeit halten.

Ich Elspett dy frawnberginn, Wilhelmen dez frawnberger vom Hage Hausfraw, vergich offenleichen mit dem Brief daz ich den hof der gelegen ist ze Wieden bey der Chirchen den etwan chunzell (?) der Valken gehabt hat, geschauft han umb mein eigenlech Gut und daz ich dan gegebñ han unß frawn zu chirchdorf in solch weis, daz man mir einen ewigen jartag davon habe und ausrichtñ sol und derselb vorgeannt hof gilt alle jar jürlich 12 schilling Rgsb. Pf. und dieselbe Gelt sullen die zechleut einnemen und sollen all Jar den Jartag davon ausrichten: also dem Pfarrer sollen sie geben 6 Schilling Rgsb. Pf. und der sol mir des Nachts singen ein vigilig und des morgens halten 7 Priester also daz zwey ampt gesungen werden ein seelampt und eins von uns frawn und 5 meß sprechen (?) und sol mir d' Pfarr' an der chanzell ein gemains pet frumen und sol mein mit namen gedenken und sol auch gedenken eins **Hanssen von Bodem** meins vat' und ein' **Annen von Bodem** mein mut' und aller mein vorvordern und sol auch gedenkchen eins Wilhalm dez frawnberg meins wirtz und aller seiner vorfordern und aller der von frawnberg sel. frawn und man, die je verscheiden sind und daz sol der pfarr' also ausrichtñ von den 6 schilling Rgsb. Pf. So solln dy zechleut 60 Rgsb. Pf. geben umb Wagsch (Wachs) zu cherzen auf uns frawen Altar und sollñ gebñ ein halbs pfunt Regensb. umb prott daz sol man teylen auf dem freithof under arm leut, also sol man den jartag begebñ, dieweil ich lebentig pin alle Jar des nechsten Tags nach Allerseelentag an all' seln Tag zu nacht mit d' vigilig und des morgens mit den Messen und wañ ich nymer bin, so sol man den jartag als vorgeschrieben ist ewichlech begebñ an dem Tag als ich verschieden bin. So bechenn ich ob-

genanter Wilhalm frawnberg d' obgenanten Elspetn wirt, daz ich mein gut Willen und Gunst darzu geben han, daz ich noch mein hausfraw und all unser Erben und Nachkomen noch den obgenanten Hof kein Ansprach noch Vordrung nicht m̄ habn̄ noch gewingen solln̄ noch mögñ mit Recht noch on Recht in khein weis und v'zeichen uns des hiefür ewichleich mit diesem gegenwärtigen Brief und des zu Urchund geben wir diesen Brief mit meinem anhangenden Insiegel und zu ein merū pessern Sicherheit mit Partzivaln des Zenger von Swarzenekken uns' lieben Vett' auch anhangendem Insiegel der das an den Brief gelegt hat durch unser fleißig Gepet willen im und seinen Erben on Schaden darunder wir uns v̄erpunden mit unsern Treuen all das stet zu habn̄ das in dem Brief geschriben stet. Das ist geschehen, do man zält n. Chr. G. 1300 Jahr und darnach in dem 95 Jahr des Mittwoch in den Osterfeiertagen.

2 S: 1) der Ausstellerin: einfaches S. mit Pferd. L: unkenntlich.

2) des Parcival des Zenger von Schwarzeneck: quergetheilt, Siegelbilder u. L. unkenntlich.

Orig. Perg. im Reichsarchiv zu München. Grafschaft Hag.

1593.

1396. Januar 27. — Wyl.

Hans Conrad von Bodman zu Möckingen kommt vor Abt Cuno von St. Gallen und erbittet für sich das Lehen der Feste Möckingen mit Zugehörde unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der im Jahre 1390 von seinem seligen Vater **Hans**, dem Aeltesten, und seinem inzwischen ebenfalls verstorbenen Bruder **Hans**, den Vettern zu Bodman gemachten Zusage eventueller Nachfolge. Der Abt stellt den Lehensbrief aus. — An dem nechsten Dornstag vor unser Lieben Frawen tag ze der Liechtmesse.

2 S: 1) des Abtes; — 2) des Hans Conrad von Bodman, siehe Tafel III. s.

Perg. Orig. Archiv Bodman.

1594.

1396. August 9.

Hans von Clingenberg, Ritter, und Caspar von Clingenberg, Gebrüder, stellen „**Hern Hans von Bodmen** ze der nüwen bodmen gesessen, dem elter Ritter,“ der für sie Bürge geworden ist gegen den frommen Cunraten von Hof, Bürger zu Konstanz, um 50 fl Heller jährlichen Zins, und gegen den „frommen Ulrich plarer“, Bürger zu Konstanz, Sohn Heinrichs „plarer ze dem pflug“ um ebenfalls 50 fl Heller jährlichen Zins einen Schadlosbrief aus.

An sant Laurentien abend.

2 S. der Aussteller abgegangen.

Orig. Perg. Archiv Bodman.

1595.

1397.

Johann Jakob von Bodmen, der Aeltere, Ritter, präsidiert als kaiserlicher Kommissär einem Rechtstag zu Ulm in Sachen der Ritterschaft zum Löwen gegen Herzog Albrecht von Niederbayern. Die Ritterschaft hatte sich über verschiedene Eingriffe des Herzogs in ihre Gerechtsame beim Kaiser beschwert. Mitglieder des Schiedsgerichts waren: für den Erzbischof von Mainz der Doktor Wittig, für den Erzbischof von Trier Jakob Offental, Erkinger von Sansheim, Ritter, für den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Hans von Landau,

Für Kempten	225 Pfund Heller 50 Malter,
- Kaufbeuern	200 -
- Leutkirch	100 -
- Buchhorn	60 -
- Memmingen	300 -

Reichs-Registratur-Buch C. Fol. 313 v. Jos. Chmel, Regesta Ruperti Regis.

1644.

1438. Mai 11. —

„Hans Conrat von Bodmen, her von Rechberg zu der hohen Rechberg, vnd Walther von Hürnhain, alle ritter vnd höptlüt vnd gemain ritterschafft in Swäben“ der veraynung mit sand Jeorien schilte schreiben „Dem edeln vnserm lieben oheim vnd herren Smasmann herren zu Rapolstein“ etc. etc. Nachdem sie erwähnt haben, daß „die wolgebornen vnser lieb herren oheim ond mitgesellen gräue Eberhart vnd gräue Hainrich von Lupffen, lantgräuen zu Stülingen vnd herren zu Hohennacke“ etc. etc. gegen die vom Pfalzgrafen Otto am 11. März 1438 in Betreff der Herrschaft Hohenack gefällte Entscheidung appelliert haben, der Adressat dagegen „der appellacy zuvolgen nit, sonnder“ sich an „vnser gnedigen herren hertzog Otten sprüch zu halten“ beabsichtige, sprechen sie die Bitte aus: „bitten wir dich freüntlich vmb vnser willig dienst, sôlicher appellacy gütlich zuvolgen vnd dich von vnserm gesellen (nämlich denen von Lupfen) ains sôlichen vstrags nach innhalt der appellacy zubenügen vnd sych by irem innhabenden güt vngedrengt vff denselben vstrag zobeliben laßen vnd sy wyter nit zuersuchen noch fürzunemmen. — Geben vff sonnentag, als man in der hailigen Kirchen singet Cantate.“

Orig. Pap. Brief mit Spur von 3 grünen Verschlussiegeln. Bez. Arch. Colmar. E. 491. — Rappoltsteinisches Urkundenbuch III, 488.

1645.

1438. September 5.

Truchsess Jakob zu Waldburg, Landvogt in Ober- und Niederschwaben, welcher im Begriffe ist, dem König Albrecht gegen die Hussiten in Böhmen zu Hilfe zu ziehen, trifft vor dem Landgerichte auf Leutkircher Haide und in des Reichs Piers zu Ravensburg eine Verfügung, wie es bei seinem eventuellen Tode zwischen seiner Gemahlin und seinen Söhnen gehalten werden solle. Er verordnet unter anderem, dass seine Räte und Diener, Hans Vogt von Sommerau, Konrad vom Stain, Vogt zu Zell und Albrecht Arnolt, sein Schreiber, über alles Einnehmen und Ausgeben jährlich Rechnung zu stellen haben, wozu u. a. auch „Herr Hans Konrad von Bodman“ beigezogen werden¹⁾ soll. — Nächsten Freitag vor U. L. Frauen, als sie geboren ward.

Orig. Perg. im fürstl. Waldburgschen Archiv zu Zeil.

1646.

1445. Oktober 7.

„Lehen Revers umb die Vesti Meckhingen, sambt ihr zuogehörde, under Abt Caspar.

Ich Hainrich von Elrbach Ritter bekenne und vergich offenlich mit disem brife: als der Hochwirdig, myn gnädiger Herre, Her Caspar, abbt deß

¹⁾ Vergl. Reg. Nr. 1631.

Gotzhus zu Sant Gallen, der Ersamen Frau **Barbaren von Bodmen**, myner elichen Hufsfrowen vnd mir als ainem Trager zuo jiren handen gelihen Vnd mit sinem offen versigelten briefe zu Lechen gesendet hat, die Vestin Megkingen mit jir zuogehörde, die von dem obgenanten gotzhus Lechen ist, Vnnd von Herren **Hansen Conratten** säligen **von Bodmen** an die vorgeannten Barbaren myn Hufsfrowen in Erbswyß gefallen: Da gelobe vnd verhaiß ich mit disem briefe, an ains geschwornen aids statt, so ich darumbe liplich zuo Gott vnnd den Hailigen getan habe, demselben mynem Herrn Abt Caspar und seinem gotzhus, trüwe vnd warhait sin, vnd sins gotzhus nutz zuo fürdern, vnd schaden zu wenden vnd von dem Lechen zutuond, was ain Lechenman sinem Lechenherren schuldig ist zutuond, vnd verschwigne Lechen zumelden, wa ich der jinnen wird, ane geverde. Mit Verkunde ditz briefs, geben vnd besigelt mit mynem anhangen Insigel uff Dornstag nach sant Michels Tag deß hailigen Erzengels, nach Christi unsers lieben Herren gepurt, Tusent, Vier hundert, Viertzig vnnd im Fünften Jaren.

Locus Sigilli pendentis.

Stifts-Archiv St. Gallen. Klosterdruck. Faszikel I Rubr. CLIV.

1647.

1446. Mai 23. — Konstanz.

Nach Absterben der von Bodman zu Möckingen ohne männliche Nachkommenschaft fiel das Lehen Schloss Möckingen etc. etc. an die Linie von Bodman zu Bodman. Als nun Abt Caspar von St. Gallen nach seines Gotteshauses Gewohnheit in dem Prediger-Kloster zu Konstanz offen Pfalzgericht hielt, kamen vor ihn Junker Heinrich und Junker Conrad von Geroldseck, Freiherrn zu Sulz, wie auch Walther von Hirnheim, Ritter, für sich selbst und als Bevollmächtigte ihrer Geschwister, auf der andern Seite aber **Hans** und **Frischhans von Bodman**, Gebrüder. Als Fürsprecher waren zugegen auf Geroldseckscher Seite Rudolf von Blumenberg, auf Bodmanscher Brun von Tetikhofen. Von seiten der von Geroldseck wurde erklärt, dass die von Bodman nach Ableben **Hans Cunrads von Bodman** das Lehen Möckingen widerrechtlich an sich gebracht hätten, da der Nähe der Verwandtschaft nach sie die Erben wären. Der Fürsprech der von Bodman erwidert, letztere wären des gleichen Stammes von Schild und Helm wie der letzt verstorbene Lehensträger, welcher das Lehen von Abt Cuno empfangen habe unter ausdrücklichem Hinweis auf die mit seinen Vettern geschlossene Vereinbarung. Die von Geroldseck: Abt Cuno hätte billigerweise seiner Verwilligung auch den Konsens seines Konventes einholen sollen, so aber hänge sein Siegel allein an der Urkunde (s. Reg. Nr. 365). Auch sei Gewohnheit, dass solche Belehnungen vor Gericht vorgenommen und „etliche aus der Freundschaft“ dazu gezogen würden. Die von Bodman: Es sei Herkommen, dass der Abt allein siegle. Rudolf von Blumenberg, der Kläger Fürsprecher, beantragt Vertagung der Verhandlung bis zum nächsten Gericht, was ihm auch zugestanden und der Montag nächst vor dem Auffahrtstag dazu bestimmt wird. An diesem Tag erschien der Abt mit seinen Mannen und die beiden Parteien wiederum in dem Prediger-Kloster zu Konstanz. Der von Blumenberg gibt seine Meinung dahin ab, der Abt solle bei seinem Eid, in des Gotteshauses Registern, Briefen und Büchern suchen lassen, ob etwa zu

belehnt worden. 1431, den 14. August verkauft Hans von Rietheim „den ehrsamem vnd geistlichen herren, dem lütpriester vnd den Chorherrn der Pfarrkirchen vnd gestift von Markdorf“ den Kirchensatz und das Patronat zu Zogenweiler um 488 ℥ Heller. Hans von Rietheim giebt nun „Werschaft mit Unterpfund“, wobei sich **Hans von Bodmen**, der Aeltere, und **Itelhans von Bodmen** mit einem Hof „ze Buchenhusen gelegen“ (Weiler Buggenhausen, Gemeinde Hasenweiler, W. O A. Ravensburg) mitverpfänden. — Freitag nächst nach des hl. kruztag.

3 S: abgegangen.

Orig. Perg. Urk. Pfarrarchiv Zogenweiler.

1636.

1433. August 8. — Rom.

König Sigmund bestätigt ein Abkommen zwischen Wilhelm von Grünenberg, dem Pfandinhaber des Schlosses Rheinfelden, mit Henman Offenburg, dem Pfandinhaber des Dorfes Augst, betreffend Abmachungen früherer Pfandinhaber, der Herren **von Bodman** und des Hans Reich von Reichenstein.

Reichs-Registr. Bücher in Wien. K 19^r. Altmann. Reg. d. Königs Sigmund.

1637.

1433. Dezember 13. Basel. —

König Sigmund stellt dem Ritter Ulrich Goldast von Helmsdorf, dem er 6000 ℔ rhein. schuldet, als Bürgen: Markgraf Wilhelm von Röteln, Turing von Aarburg Freiherrn von Schenkenberg, Jakob Truchsess von Waldburg, **Hans Konrad und Frischhans von Bodman** sowie Burkart von Homburg.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. No. 9898.

1638.

1434. Mai 7. — Basel.

Ludwig Graf zu Oettingen, des Römischen Kaisers Sigmund Hofmeister, erkennt mit den Gerichtsbeisitzern Ludwig, Patriarchen zu Aglay, Günther, Erzbischof zu Magdeburg, Nicodemen zu Frisingen, Lienharten zu Passau, Johann zu Basel, Alexander zu Trient, Conrad zu Regensburg, Johann zu Chur, Peter zu Augspurg, Johann zu Lübecke, Christoff zu Lubuss Bischöfen, Wilhelm Herzog in Beyern, Eczel zu Orttemberg, Wilhelm dem Aeltern und Jüngern, seinen Söhnen, Grafen zu Montfort, Conraten Schencken zu Limburg, des h. Reichs Erbschenk, Haupten zu Bappenheim des h. Reichs Erbmarschall, Heinrichen Nothafft, Jörigen Frawenberger, Wilhelmen Grünemberger Ritter, und **Hannsen von Bodmen**, des Kaisers Räten in der Klage des Kaisers gegen Herzog Ludwig in Beyern, Grafen zu Mortany, dass dieser gegen ein Urtheil, wonach Hertwig v. Ramingen und Goetz Griess in die Acht erklärt würden, gehandelt und es mit denselben gehalten habe zu Recht: Herzog Ludwig sey in die „Pene geleidigter Majestät,“ genannt crimen majestatis, verfallen. Geben am Frytag nach vnsers Herren Auffahrttage.

Lang-Freyberg, Regesta XIII. 295.

1639.

1434.

„Nota Diß naech geschriben Korn gelt vnd zins sind Junkherr **Hansen** dez eltern zu sinem tail.“

Die Schlussumme der detailliert aufgeführten Einnahmen beträgt:

- „An fesan“ (Dinkel, Spelz) 138 Malter.
- „An haber 63 Malter.
- „An rogggen 40 Malter.
- „An pfzins (Pfenningzins) 90 *æ* Pfenninge.)

Orig. Perg. Archiv Bodman.“

1640.

1434. Juni 25. Ulm. —

König Sigmund fällt ein dilatorisches Urtheil in der Klagesache des Herzog Konrad des Weisen von Oels gegen Herzog Kasimir von Auschwitz wegen Stadt und Land Gleiwitz. Unter den Beisitzern: **Hans und Frischhans von Bodman**. — Freitag nach Johann Baptist.

Reichs-Registratur-Bücher im Hof- und Staats-Archiv in Wien. K. 157

1641.

1435. Mai 12.

„Schadloshaltung Friedrichs von Gottes Gnaden Erwehlten und bestättigten Bischofs zu Constanz, Grafs zu Zollern, gegen Graf Johann von Lupfen, Ittel Fritz Graf zu Zollern, des Bischofs Bruder, Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Dettwang, Graf Johann von Tengen, Herr zu Nellenburg, Rudolf von Ramstein, Freiherr zu Gilgenberg, Caspar von Klingenberg, Heinrich von Randegg, Conrad von Schellenberg, Thüring von Hallweil, **Hans von Bodman**, Albrecht von Homburg und Wilhelm von Fridingen, welche alle Bürgen und Mitgülden für besagten Bischof geworden wegen 1200 *fl* Leibgeding, welche der Bischof dem Ehrwürdigen Herrn Otto, Markgraf von Hochberg, seinem Vorfahren, aus Befehl Papsts Eugenius IV. geben müssen.“

Archiv des Klosters Einsiedeln. — Ex Registratura Imperiali. Lupfische Akten. Tom. V. p. 67.

1642.

1436. Januar 28. —

„**Hanns Podem**, welchem Herzog Ernst in Baiern für sich und seinen Vetter, Herzog Adolf, das Jägermaister-Ampt in obern Baiern und auch die Veste Grunwald auf Widerruf befohlen hat, gelobt Niemand in dessen Landen und Waldbann jagen oder hegken, oder das Wild schiessen und in Sailern fahen zu lassen; desgleichen den kleinen Wildbann, als Marder, Füchse und Anderes, auch Niemand fahen zu lassen, denn mit seiner Gnaden Wollen und Erlaubnis. Geb. am Samstag nach sant Pauls Kerung Tag.“

Lang-Freyberg, Regesta XIII. 366.

1643.

1437. Dezember 5. — Znaim.

Die Reichssteuern der Städte Biberach, Ravensburg, Kaufbeuern, Leutkirch und Buchhorn werden zum letzten Male an die Gebrüder **Hans und Frischhans von Bodman** überwiesen.

Reichs-Registratur-Bücher.

Diese Jahressteuern betragen:

Für Biberach	200 Pfund,
- Ravensburg	180 -

1628.

1427. Februar 24.

Caspar von Clingenberg gibt **Hans von Bodmen** dem Aelteren, seinem Oheim, einen Schadlosbrief, da er Mitgült geworden ist gegen Margarethe von Grünenberg, Herrn Wilhelms von Grünenberg Tochter, die zum Ehegatten hat Albrecht von Clingenberg, Caspars Sohn, um 3000 fl Heimsteuer. — An sant mathistag des hailgen zwelf Botten.

S: des Ausstellers abgegangen. — Orig. Perg. Archiv Bodman.

1629.

1427. März 20. — Kronstadt in Siebenbürgen.

König Sigmund lässt Caspar von Clingenberg und **Hanns Conrad von Bodman**, seinen Räten, schreiben, dass sie, nachdem er Herzog Friedrich von Oesterreich in seine Rechte wieder eingesetzt habe, zu allen Rittersn, Knechten und Städten reiten sollen, welche ehemals unter Herzog Friedrich gestanden, dann aber ihm und dem Reiche gehuldigt hatten. Er beauftragt sie, denselben die Briefe, die er deshalb von ihnen in Händen habe, wieder zurückzugeben, sie ihres Eides quitt und ledig zu erklären und sie zu veranlassen, Herzog Friedrich wieder zu huldigen.

Geben zu Cron in Wurtzland am nechsten Donerstag vor sand Benedicten tag.

Archiv der Stadt Freiburg. — Abgedr. bei Schreiber, Urkundenbuch II, 375.

1630.

1429. April 18. — Pressburg.

König Sigmund beauftragt die Gebrüder **Hans und Frischhans von Bodman**, Pfandinhaber von Rheinfeldern, daselbst erledigte Pfründen und Domherrnstellen ¹⁾ an ihnen passende Personen zu verleihen.

Orig. Urkunde G. L. A. Karlsruhe. — Altmann, Regesta imperii, Nr. 7223.

1631.

1429. August 12.

Jakob, Eberhard und Jörg, die Truchsessen zu Waldburg, Gebrüder nehmen eine Teilung all ihres Erbes und Gutes vor und schliessen zugleich eine Erbeinigung. „Were och ob wir oder vns erbn̄ nv hinnenhin von vns selbs vns erlute oder gütz wegen mit ainander iht zû schaffen hetten oder gewonnen warumb das were. Darûb sôllen wir doch nit zû kriege noch zû vnwillen komen. Deñ wir sôllen das mit ainander gütlich oder rechtlich vstrâgen ob wir vns anders selb darûb nit gainen möchten vff disen nachgeschriben vnsern gemainen frunden mit namen Grauf Rûdolfen von Sultz dem eltñ hñ **Hans Cûnraten von Bodmen** vnd Casparn von klingenberg in der mausse als hernach geschriben staut u. s. w.“

„Darzû haben wir flissig vnd mit ernstt gebetten die wolgebornen vnd edeln vlrichen hertzogen zû Tegk hñ hannsen von zymer den eltern hñ hañs Cûnraten von bodmen vnd Casparn von klingenberg vns er nehten vnd besten frund die och die tailung vnd alle vorgeschriben stugk vnd artigkel zwyschen vns also gemacht vnd betâdingt hând das sy zû warer gezugnusse ire Insigel In selb âne schaden offenlich och gehengkt hând an diesen brieff. Wir vorgñten

¹⁾ Domherrnstellen konnten nur die Domstifter verleihen. Es sollte hier heissen „Canonikale“. In Rheinfeldern befand sich ein St. Martinsstift.

Ulrich hertzog zů Tegk hañs von zymmern der elter frye hañs Cünrat von Bodmen Ritter vnd Caspar von klingenberg Bekennen sunder an disem brieff das wir dis tailunge vnd all vorgeschribē stugk puncten vnd artigkel zwischen den egeschriben Truchsessen vnsern frunden nach lut dis brieffs betādingt habē vñ des ze gůt vrkund So hat vnser yeglicher besunder sin aigen Insigel vns selb āne schaden offenlich och gehengkt an disen brieff Der gebē ist freitag nach St. Oswalds tag.

7 S.: 1) Des Truchsessen Jakob (wohl erhalten); 2) des Truchsessen Eberhard (wohl erhalten); 3) des Truchsessen Jörg (abgefallen); 4) des Herzogs Ulrich von Teck (wohl erhalten); 5) des **Hans Konrad von Bodman** (Tafel III s.); des Hans von Zimmern (etwas abgerieben); 7) des Kaspar von Klingenberg (wohl erhalten).

Perg. Orig. fürstl. Waldburgsches Archiv zu Zeil.

1632. **1430. Dezember 13. — Ueberlingen.**

König Sigmund macht eine Richtung zwischen der Gemeinde und den Geschlechtern der Stadt Konstanz. Unter den Zeugen befinden sich **Hans Conrad von Bodmen**, Ritter, **Hans und Hans von Bodmen**.

Perg. Orig. Stadtarchiv Konstanz.

1633. **1431. Oktober 16. — Tübingen.**

Henrietta, Gräfin zu Württemberg, und ihre Rāthe schlichten gütlich einen Streit zwischen dem Edeln Georius von Ende, Freier, und den Reichsstädten „der vereining am Bodensew ond am Rine“, Konstanz, Schaffhausen, Ueberlingen, Lindau etc. etc. G. von Ende klagt gegen die Städte, dass sie einzelne seiner Leibeigenen zu Bürgern angenommen hätten; ferner hätten einige ihrer Bürger Lehen von ihm, die ihm aber heimgefallen seien. Der Spruch geht dahin, dass die ersteren ihrer Leibeigenschaft des von Ende ledig sein und dass die Bürger ihre Lehen von ihm empfangen sollen. Die Entscheidung über ihre Zugehörigkeit in zweifelhaften Fällen soll dem Grafen Johann von Tengen, Grafen zu Nellenburg, **dem Hans Conrad von Bodmen**, Ritter, und dem Caspar von Klingenberg zustehen. Als Unterhändler sind u. A. zugegen Reinolt, Herzog von Urslingen, Götz von Homburg, Ritter, Heinrich von Tetikhofen etc. etc. — An sant Gallentag.

S.: der Gräfin von Württemberg, des Herzogs Ulrich, des Grafen Eberhard zu Kirchberg, des gräflichen Hofmeisters, und des Hermann von Sachsenheim, Ritters.

Orig. Perg. Stadtarchiv Ueberlingen.

1634. **1432.**

Conrad Schwarz besitzt die Feste Kargegg und versichert hierauf seiner Gemahlin Margaretha von Hohenegg unter Gewährschaft des edeln und vesten **Hans von Bodmen** 2000 fl rheinisch als Widerlegung und Morgengab.

Aufzeichnung im Archiv Bodman. Kasten A, Fach 2.

1635. **1432. September 20. — o. O.¹⁾**

Im Jahre 1382 war ein Hans von Rietheim mit der Pfarrkirche von Zogenweiler (W. O. A. Ravensburg) als einem bischöflich Konstanzischen Lehen

¹⁾ Freundliche Mitteilung des Herrn Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg.

Bürgen: Johann Erzbischof von Riga, Johann Bischof von Chur, Markgraf Friedrich von Brandenburg, Herzog Ludwig von Schlesien-Brieg, Ludwig Graf von Oettingen, Eberhart Graf zu Nellenburg, Hug Graf zu Werdenberg, Hans Graf zu Lupfen, Heinrich und Egon Grafen von Fürstenberg, Graf Hans von Freiburg, **Frischhans von Bodmen**, Haupt von Pappenheim, Wigleis Schenk von Geiern, Hans von Homburg der Aeltere.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 3129.

1618.

1418. Mai 6. — Konstanz.

Pfalzgraf Johann als Vorsitzender eines Fürstengerichts, dem als Beisitzer anwohnen: die Bischöfe Georg von Trient, Johann von Lebus, Friedrich von Augsburg, Herzog Ludwig von Brieg-Liegnitz, Graf Johann von Lupfen, **Frischhans von Bodmen**, Ritter Alban Klosner, Wigleis Schenk von Geiern und Kuno von Scharfenstein, entscheidet, dass trotz der Ansprüche des Claus Zorn von Bulach König Sigmund die Pfandschaft der Dörfer Grafenstaden, Jllkirch und Jllwickersheim an die Stadt Strassburg verleihen dürfe.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 3144 a.

1619.

1418. September 9. — Ulm.

König Sigmund befiehlt der Stadt Nürnberg die auf nächsten Martinstag fällige Reichssteuer seinem Rate **Frischhans von Bodmen** zu entrichten.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 3451.

1620.

1418. Oktober 5. — Wien.

Hans Konrad von Bodman wird zum Prokurator des Kaisers bei den Bischöfen von Chur und von Brixen ernannt.

Aufzeichnung in den Reichs-Registratur-Büchern in Wien.

1621.

1418. — Oktober 5. — Augsburg.

König Sigmund überträgt **Hans Konrad von Bodman** die Einziehung des ihm von Papst Martin V. übertragenen Zehnten in den Bisthümern Chur und Brixen.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds Nr. 3615.

1622.

1419. September 20.

Rechtsspruch des Raths der Stadt Zürich zwischen den Rittern Lienhard von Jungingen und **Frischhans von Bodman**, Vogtherren zu Rheineck, und den Appenzellern, womit die den letztern obliegenden Zins- und Steuerleistungen von den Erstgenannten von des Rheintals wegen ausgemittelt und überbunden werden. — An St. Mathäus Abend.

Archiv Appenzell I.-Rh.

1623.

1420. August 16. — Kuttenberg in Böhmen.

Bei der Vidimirung der päpstlichen Kreuzzugsbulle vom 1. März 1420 durch Bischof Ferdinand von Lucca, den Patriarchen Ludwig von Aquileja und andere Kleriker sind zugegen: die Herzöge Wilhelm von Baiern, Johann von Sagan, Heinrich Rumpold von Glogau, die Grafen Ludwig von Oettingen u. A., die Edeln

Johann und Ulrich von Biberstein, **Johann von Bodman**, Kaspar von Klingenberg a. A. Diese Personen befanden sich in der Umgebung König Sigmunds.

Altmann. Die Urkunden König Sigmunds. Nr. 4233 a.

1624.

1423. Juni 29.

Frischhans von Bodman ersucht die Stadt St. Gallen dem Leonhard von Jungingen gegen die Appenzeller Beistand zu leisten. — Dat. an Peter und Paul. Stadt-Archiv St. Gallen. XXV. 11.

1625.

1424. April 13.

„Graue Johannes von Tengen, Graue zu Nellenburg, Landgraf im Hegeü und im Madach zu den züten Houbtmann, Graue Hug von Werderberg, Herre zu dem Hailigenberg, Graue Hainrich Graue zu Fürstemberg, Lienhardt von Jungingen, Hainrich von Randeckh, **Hanss Conrad von Bodmen**, Hainrich Trochseße von Dießenhouen, Hanß Swarz, alle fünf Ritter, Caspar von Clingenberg, Hans von Roßen Egg, Hanß der alt, Hanß der jung Gevettern, Albrecht vnd Burkard Gebrüeder, alle vier von Homburg, Conrad von Fridingen, **Hanss, Frisch Hanss vnd Brun Hanss** Gebrüedere **von Bodmen**, Burkart zu Stoffeln, Hanß zu der Nüwenhewen Gevettern von Rischach, Hainrich von Rumläng, Hainrich und Hamman Gevettern von Oftringen ¹⁾ Hainrich von Ertzingen, Burkardt von Ellerbach, Rudolph von Blumberg, Hans von Randegg, Hainrich der alt, Hainrich der jung vnd Hanß zu Imentingen alle drey von Almanshouen, Hanß Ulrich von Stoffeln, Hermann zu Waltsperg, Hans von Ewelvingen Gevettern von Hödorff, Hans Trochseße von Dießenhouen, Jörg von Randegg, Wolff von Wolffurth, Hainrich von Wildenuels, Jacob Swarz und Conrad Blarer“ verbünden sich zu Aufrechterhaltung des Landfriedens in ihren Kreisen und Gebieten zur Abwehr von Gewalt und mutwilligem Zugriffe, zur Ehre Gottes und des hlg. Ritters St. Georg, zu Lob der heiligen Kirche und dem hlg. Röm. Reiche zu Würden und zu Ehren zusammen zu einer Einung auf ein Jahr. — Donnerstag nach dem Sonntag Judica.

Beglaubigte Abschrift der Landcomthurei-Kanzlei Altshausen vom 21. Juli 1729 im Archiv des Freiherrn von Hornstein in Binningen.

1626.

1424.

Lienhard von Jungingen und **Frischhans von Bodman** verkaufen alle ihre Rechte auf die Veste und Herrschaft Rheineck den Grafen Friedrich VI. von Toggenburg und Walram von Thierstein, mit Bewilligung König Sigmunds und versetzen den Konrad und Ulrich Payern von Hagenwyl für die den ersteren vorgeschossenen 6000 fl alle Einkünfte der Herrschaft zu Rheineck und im Rheinthal, sowie den Besitz des Schlosses als Burghut.

Aufzeichnung im Stiftsarchiv zu St. Gallen.

1627.

1425. März 22. — Totis.

Kaiser Sigmund befiehlt den Orten Schönau, Todtnau und den Leuten des Schwarzwaldes nicht mehr **Hans von Bodman** sondern dem Herzog Friedrich von Oesterreich, den er wieder in Gnaden annahm, gehorsam zu sein.

Altmann. Regesta imperii II, 13.

¹⁾ Die Handschrift hat: ostringen.

finden, dass die Nächstverwandten solche Lehen empfangen sollten und vormals schon zu ihren Gunsten entschieden worden sei. Finde man das innerhalb sechs Wochen und drei Tagen, so soll das Lehen den Klägern zufallen; finde man das nicht und stünden letztere nicht von ihrer Klage ab, so soll ihnen vergönnt sein ebenfalls in sechs Wochen und drei Tagen mit sechs Lehensmannen des Klosters, die alle einen Eid zu schwören haben, darzuthun, dass des Gotteshauses und des „Krumben stabs herkommen vnd gewohnheit“ wäre, wann ein Lehensmann ohne männliche Erben absterbe, die weiblichen Erben in das Lehen eintreten zu lassen. Könnten sie das innerhalb jener Zeit nicht nachweisen, so sollen die von Bodman ungehindert in dem Lehen verbleiben. Nachdem noch Brun von Tetikhofen für die Bodman gesprochen, wurde abgestimmt und erklärte sich die Mehrzahl der Richter für jene, worauf der Abt entschied, dass sie in dem Lehen verbleiben sollten. — Montag vor dem hl. Uffarts Tag.

Orig. Perg. mit Insiigel der Abtei St. Gallen nach dem Mögginger Repertorium im Archiv Bodman. — Urk. fehlt.

1647.

1446. Mai 28.

Hans der ältere und **Frischhans von Bodmen**, Gebrüder, bekennen ihren lieben Schwägern **Wilhelm, Ulrich, Hans und Wolf**, Gebrüder von **Rechberg** zu **Hohenrechberg** 1500 fl rh. schuldig zu sein und setzen ihren lieben Oheim, **Eberhard Truchsess von Waldburg**, zum Bürger. — Samstag nach Himmelfahrt Christi.

Fürstl. Waldburg'sches Archiv.

1648.

1448. Oktober 23.

„Anno 1448 am 23. tag des wynmonats, umb die nündi stund vor mittag, nam **Hans von Rechperg**, die von **Bodeman**¹⁾ und ander ir geselschaft **Rynfelden** in“

Basler Chroniken, Band V. S. 411.

¹⁾ Der Bearbeiter bemerkt hiezu: „Ueber **Hans von Bodman** den ältern und über seines Bruders **Frischhans** Beziehungen zu **Rheinfeld** s. **Offenburg** S. 229, Anm. 7. Es scheint jedoch keiner von beiden beim Ueberfall persönlich sich betheiltigt zu haben, da die Verzeichnisse von **Rechbergs** Genossen bei dieser That ihre Namen nicht aufweisen.“

Henmann Offenburg schreibt in seiner Chronik: „**Wilhelm von Grünenberg** hatte wegen der Pfandherrschaft über **Rheinfeld** schon seit zwei Jahren einen Streit mit **Frischhans von Bodman**, dem Bruder seines Schwiegersohns **Hans von Bodman** des älteren.“

Nach dem Oeffnungsbuch der Stadt **Basel** im Staatsarchiv des Kantons **Basel-Stadt**, I. Seite 352 waren an dem Ueberfall **Rheinfeldens** u. A. folgende betheiltigt:

Houblüte ze **Rynfelden**:
 Herr **Wilhelm von Grunenberg**.
Hans von **Rechperg**.
Balthasar von **Blumenegk**.
Hanns von **Bolsenheim**.
 Item so sind ouch im schloß:
Thoman von **Valkenstein**
 Herr **Hanns** von **Valkenstein**.
Adelberg von **Berenfels**
 Der jung von **Maszmünster**
Wigelin von **Hattstatt**

Herr **Dietrich** von **Ratsemhusen**.
Hans **Heinrich** von **Oftringen**.
Hans vom **Steyn**.
Walther von **Thân**.
Jergi von **Ertzingen**.
 Herr **Hans** **Oswalt** von **Hatstat**.
 Der zum **Rust** von **Colmer**.
Pentelin von **Pfirt sün**.
Ulrich von **Zessingen**.
 Die drie von **Pforre**.
Andres von **Krotzingen**.

1649.

1448. Dezember 13.

Schuldverschreibung des **Frischhans von Bodman** zu Möggingen gegen Conrad Schwarz von Friedingen über 3900 fl die er demselben von dem Kaufschilling für das Schloss Friedingen im Betrag von 5300 fl noch schuldig ist und jährlich mit 197 fl zu verzinsen verspricht.

G. L. A. Karlsruhe.

1650.

1449.

Hans Jacob von Bodman erklärt den Pflegern der armen Sondersiechen zu Ueberlingen, dass in dem an diese geschehenen Verkauf seines Eigenthums der Dörfer Seelfingen, Mahlspüren, Eggenweiler und Frickenweiler auch Einöde, Suvenburg, Hiltengrund in dem Gericht obiger Dörfer gelegen, mit einbegriffen seien. Er verzichtet daher auf alle diese Güter, die er und sein Bruder **Wolf** verkauft haben.

Geschichte des Heilig-Geistspitals zu Ueberlingen von J. P. Scherer.

1651.

1453. Februar 22.

Die Grafen Heinrich, Sigmund und Johann von Lupfen, Gebrüder, Landgrafen zu Stülingen, als Hauptschuldner, Graf Conrad von Fürstenberg, Graf Conrad zu Tübingen zu Lichteneck, Simon von Stoffeln zu Justingen, Wilhelm von Gundelfingen zu Niefren und Hans von Roseneck, alle drei Freiherrn, Hans von Clingenberg, Burkart von Homburg, **Hans Jacob von Bodman**, alle drei Ritter, Hans von Fridingen, der Jüngere zu Krayen, Hans von Rischach, gesessen zu der Neuen Höwen und Veit von Asch zu Neuenhusen, alle rechte Mitschuldner, geben der Gräfin Kunigunde von Lupfen, geborenen von Nellenburg, Wittwe, nachdem zwischen dieser und den Grafen von Lupfen wegen Morgengabe und Heimsteuer der Gräfin Händel entstanden, eine Versicherung über den Betrag von 4100 fl .

Orig. Vidimus des Hofgerichts zu Rottweil vom 31. März 1478 im fürstl. Oettingenschen Archiv zu Wallerstein.

1652.

1453. September 10.

Anna von Hornstein tritt Burkard von Homburg und **Hans Jacob von Bodman**, Ritter, als den Vögten der Kinder des seel. **Hans von Bodman**, die 2000 fl

Dise nachgeschriben hand uns den von Basell und allen unsern buntgenossen lange zyt, nachdem sy uns und sy geschediget hand widerseit uff hut suntag vor katherine etc. XLVIII. — Oeffnungsbuch I, 397.

Die Hauptleute wie oben.

Walther von Thann.
Merkel von Hoflingen.
Hans von Valkensteyn von Ramsteyn.
Albrecht von Friberg.
Nothart von Hornecke.
Hanns von Rechperg der junger.
Jerge vom Steyne.
Heinrich von Buch.
Oswalt von Hattstatt rittere.
Dietrich von Bolzenhusen zum Steyn.

Wasserinsz von Phorre.
Endreas von Krotzingen von Mulhusen.
Michel Walder.
Cunrat von Halwill.
Hans von Helmstatt.
Diebolt von Brüssel.
Conrat von Bolsenheim.
Wilhelm Tegellyn von Wangen.
Cunrat Tegellyn.
Jerige Vogt von Bodeman.
etc. etc.

ab, die sie laut ihres besiegelten Hauptbriefes auf kommenden 23. April von der Stadt Rottweil zu fordern hat.

2 S: der Ausstellerin und ihres Gemahls. — Perg. Orig. Staatsarchiv Stuttgart.

1653.

1454. Februar 22. — Konstanz.

Bischof Heinrich (IV.) erlässt ein Mandat gegen die Eheleute **Johann Jacob von Bodman**, Ritter, und seine Gemahlin, die in Ehesachen die bischöfliche Jurisdiction beeinträchtigt haben, zum Erscheinen vor seinem Gericht bei Androhung des Kirchenbannes¹⁾.

Liber conceptorum. C. fol. 12^b—13^a. — Erzb. Archiv Freiburg i. B.

1654.

145 . .

Heinrich von Homburg und **Elisabeth von Bodmen**, seine Gemahlin, stiften den Altar zu Ehren Johans des Täufers in der Marien-Kapelle zu Radolfzell. Kalendarium im Pfarrarchiv zu Radolfzell.

1655.

1466.

Hans Jacob von Bodmen, Ritter, und **Itelhans von Bodmen**, Gebrüder, Wolfgang und Burkart von Jungingen Gebrüder und Ulrich, des Burkart von Jungingen Sohn, versprechen den edlen **Hans Jacob von Bodmen**, ihren Vetter und Schwager, der gegen die edle Frau Berblen von Sengen, geborenen von Clingenberg, des vesten Walther von Sengen seelig ehelicher Wittwe um 1500 rhein. Gulden Bürge geworden ist, schadlos zu halten. — Gegeben fritag vor sant tag des hailgen zwelffbotten.

5 S: 1) Hans Jacob von Bodman, s. Taf. III, t (oder IV. v. ?); 2) Itelhans von Bodmen: Steinbock, : L S: Italhans von bodman; 3) Wolfgang von Jungingen: quadrierter Schild, Helm mit Büffelhörnern, L: unkenntlich; 4) Burkart von Jungingen: quadrierter Schild, mit Büffelhörnern und 5) Ulrich von Jungingen: wie 3) und 4).

Orig. Perg. Archiv Bodman.

1656.

1466. Juni 29.

Hans Jacob von Bodmen, Ritter, und **Eitelhans** von Bodmen, Gebrüder, versprechen ihrem Vetter Konrad von Homburg, ihn wegen einer Bürgschaft um 1000 fl Rhein. gegen „ihren Schwäher“ Berthold von Windeck schadlos zu halten. — An St. Peter und Paul.

S. der Aussteller fehlen.

Orig. Perg. im Freiherrl. von Stotzingen'schen Archiv in Steisslingen. Repert. S. 118.

1657.

1467. April 14. — Ueberlingen.

Hans Truchsess von Waldburg schreibt an **Hans Jakob von Bodman** als seinen Hauptmann und bittet ihn um seine Hülfe, Rath und Beistand, da ihm von Leopold von Wolmarshausen Fehde angekündigt worden sei. Truchsess Hans, Schirmherr des Klosters Weingarten, hatte sich des Gotteshauses in einer Streitsache mit dem von Wolmarshausen angenommen.

Orig. Urk. Archiv Schloss Zeil. — S. Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg.

¹⁾ Die Veranlassung zu der bischöflichen Verfügung konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

1658.

1467. Dezember 8.

Hans Jacob von Bodman, Ritter, schreibt an Bilgri von Reischach, er halte sich des „Sterbeth“ (der Epidemie) wegen in Windeck auf, werde an Weihnachten aber wieder an den See zurückkehren.

Freiherrlich von Reischach'sches Archiv zu Diersburg. R. Stoffeln.

1659.

1468. März 4. — Basel.

Thüring von Hallwil, lantvogt im Elsass, Marquart von Baldeck, Heinrich Rich von Richenstein, alle Ritter und Hans von Baldeck bekennen bei ihren Eiden, dass, als Herr **Hanns Conrat von Bodmen** „unser lieber Oheim“, zu einer Domherrenpfrund an dem Stift zu Basel dank päpstlicher Gratien gelangt ist, und da nun gemäss den Stiftsstatuten er vorher mit vier edlen und rittermässigen Mannen vor dem Kapitel zu beweisen hat, „von sinen vier anen zem mindesten von ritterlichem und edlem geschlecht“ geboren zu sein, er ehelicher Sohn des verstorbenen edlen **hans von Bodmen** sei, dass seine grossmutter väterlicherseits eine von Embs, dass seine eigene Mutter eine von Grünenberg, und seine Grossmutter mütterlicherseits eine Frye von Schwartzenberg seien, alle aus edlem ritterlichem Geschlecht.

Fritag vor dem Sonntag, so man singet zu dem ampt der heiligen mess invocavit.

Von den 4 Siegeln der Zeugen hängt nur noch das des Thüring von Hallwil.
Orig. Perg. Domst. VI, 85 im Staatsarchiv Basel Stadt.

1660.

1468. März. 4. — Basel.

Hanns Conrat von Bodmen tumherr der stift Basel bekennt und gelobt, dass, nachdem er von Domprobst, Dekan und Capitel des basler Stifts an die Stelle des verstorbenen Ludwig Bock von Stauffenberg gewählt worden ist, er die obgenannten Domprobst, Dekan und Capitel schadlos halten wolle bis an 100 Mark silber luters und lötiges Basler gewichts, gegen alle Ansprüche, die an seine Domherrenpfründe oder an seine Wähler wegen dieser Pfründe gemacht würden. Ferner gelobt er, seine Wähler zu schützen in seinen Kosten „an allen stetten bede in gericht und usswendig des gerichts“ wegen seiner Pfründe. Er stellt dafür zu bürgen den Herrn Thüring von Hallwil, landvogt im Elsass, Herrn Marquart von Baldeck, Ritters, Hans von Baldeck dessen bruder und Werner von Stouffen, die, falls er oder seine Erben säumig wären, eintreten würden, um allen Schaden zu decken bis an die 100 Mark. Wenn er selbst oder einer seiner Bürgen sterben sollten, so muss innerhalb 14 Tagen ein Stellvertreter für die übernommenen Verpflichtungen beigebracht werden.

Fritag nechst vor dem Sonntag invocavit genant die alte Vastnacht.

5 S: Hans Conrads von Bodman und seiner 4 Bürgen, abgegangen.
Orig. Perg. Domst. VI 86. Staatsarchiv Basel Stadt.

1661.

1472. November 12. — Stockach.

Hanns Jacob von Bodmen, Ritter, Vogt zu Nellenburg, beurkundet, dass vor ihm als durch Herzog Sigmund verordneten Commissär und vor dem Hauptmann Wernher von Schinen, dem Landvogt Dietrich von Rümliang und vor

Billgrin von Reischach zu Stoffeln, der Landvogt von Schwaben Hanns Truchsess von Walpurg und Hanns von Westerstetten versprochen, die Beilegung ihres Streitens wegen der gefangenen Knechte dem Schiedspruch Herzog Sigmunds und dessen Räten anzuvertrauen. — An dem nechsten Donrstag nach sant martins tag.

3 S: 1) der Aussteller (bekannt) 2) Wilhelm von Homburg anstatt des Truchsessens (bekannt) und 3) Hans von Westerstetten, beschädigt.

Orig. Perg. Schatz-Archiv Innsbruck. — Sammlung Parteibriefe Nr. 1054.

1662.

1473.

Auf einem Tage zu Konstanz wird über eine Klage der Stadt Ueberlingen gegen **Hans Jacob von Bodmen** verhandelt, welcher Ueberlinger Bürger, als sie aus dem Gerichtsbezirke von Wahlwies in jenen von Aach gekommen seien, gefangen genommen hätte. Auf Seite Ueberlingens standen und sprachen 8 Städteboten aus Zürich, Konstanz, Schaffhausen, Lindau, (Hans von Brandenburg) Biberach, (Hans von Humpiss) Ravensburg, Wangen und Pfullendorf. Ueber die Entscheidung ist nichts mitgeteilt.

Reutlingers Kollektaneen im Stadt-Archiv zu Ueberlingen. VII, 381.

1663.

1473. (Auf dem Umschlag).

„Thail Rodel Althanssen von Bodman zvo Bodman. Der im Lant zvo Bairn bey Herzog Lüdwig vnnnd Herzog Jörg. Baidler löblicher gedaechnvs vierzig zaway jar gedind hatt. Gott sey siner vnnnd aller miner altvordern Selen gnedig vnnnd barmherzig.

Sriben von mir Johannis gabriel von Bodman anno dom. 1533 jar, Jesus Christus vnd Maria.

Anno dom. 1473 jar Sennhoff tail rodell. Bodmen.

Item der buwhoff im sennhoff ist angeschlagen vmb 23 malter vesa vnd II malter haber vnd der bomgart vnd krutgart by dem sennhoff vnd der bomgart vnderm funkenbüchel vnd der krüt gart vnd der roß gart halb by dem schloß vnd die fischgrub sol gemain sin.

Item die wisa die in den sennhoff gehoerend vnd defß fuchs wiß.

Item der hoff in dem mohs git XVI malter vesa vnd VIII malter haber veberlinger meß vnd II ℥ ſ ¹⁾ zins vnd aber IX β ²⁾ ſ von ainem acker in dem mohs ist des owers zehin vnd git II tagwan³⁾ vom hoff.

Item der hoew zehend in den ruttwisen.

Item der kaer⁴⁾ vnder dem tantzhuß tail.

Item Cuonli faser git von cuontzen owers guot V malter vesa vnd II malter haber vnd 1 ℥ XII β ſ zins vnd VIII β ſ stuer vnd 1 huon vnd IX β ſ von ainer wiß vnd II tagwan vnd git X β ſ von der schur.

Item der jung küppel git von sinem hoff VI malter vesa vnd IV malter haber veberlinger meß vnd III ℥ VII β ſ zins vnd III tagwan vom hoff vnd LX ayger.

1) ſ = Pfening. — 2) β = Schilling. — 3) II tagwan = Frohndienst von zwei Tagen Dauer. — 4) kaer = Keller.

Item welchem der zehend wirt, dem sol der dem der sennhoff wirt den zehenden drue jar nach ain andren legen.

Item Hainrice git von sinem hoff III malter vesa vnd II malter haber vnd III æ ñ vnd git von dem vnder lehen VIII β ñ zinfß vnd git von haintzen aspen lehen V β ñ vnd git IX β ñ von ainer wiß vnd aber IX β ñ von ainer wiß vnd VIII β ñ von ainer wiß vnd IIII β ñ stuer vom aigen vnd II tagwan von woelfflis lehen vnd I tagwan von haintzen aspen lehen vnd I tagwan von dem vndern lehen.

Item Hans schmid am horn git von sinem lehen XV β ñ zinfß vnd vnd II β ñ stuer vnd XIV β ñ von II mansmad wisa vnd X β ñ von spoerlis wiß vnd V β ñ von martis kuppels lehen vnd V β ñ von aim wisli vnd VI β ñ stuer vnd I æ VII β ñ von III mansmad wisen vnd I tagwan vom Huß vnd I huon von aim wisli.

Item Hainrich sticher git von sinem lehen vnd von aegelis lehen I malter vesa vnd II mut¹⁾ haber veberlinger meß vnd IX β ñ vnd VIII β ñ stuer vnd VI β ñ zinfß vnd II β ñ stuer vnd I æ II β ñ vom lehen in armen gassen vnd I tagwang vnd II tagwan.

Item hoewschreibers hoff git V malter vesa vnd III malter haber vnd II æ ñ zinfß von hansen am mas güot vnd V β ñ von Haintzen owers güot vnd V III β ñ von ainer wiß vnd V β ñ von $\frac{1}{2}$ mansmad wiß vnd IX β ñ von ainer wiß vnd III tagwan von Hannsen ammas güot vnd I tagwan von sinem huß.

Item hannsen kellers lehen in küengs wingarten mit siner zugehoerd git II malter vesa vnd V β ñ von ainer wiß vnd aim huon vnd VI β ñ stuer vnd das halbtail von dem wingarten in küengsgs wingarten vnd II tagwan.

Item Hainrich keller in küengs wingarten git von sinem lehen mit siner zuogehoerd II malter vesa vnd V β ñ von ainer wiß vnd I huon vnd XV ñ von ainem gaertli hinder hainrici mosers huß vnd VIII β ñ stuer vnd IIII β ñ von sinem aigen ze stüer vnd IIII β ñ von aim wisli an dem daechtelbach vnd das halb tail vom wingarten in küengswingarten vnd II tagwan.

Item hainrich schreck in küengs wingarten git von sinem lehen II malter vesa vnd V β ñ vnd I huon vnd II β ñ stüer vnd das halbtail vom garten in küngs wingarten vnd git XIII β IIII ñ vom düeren von meckingen wisen vnd II tagwan.

Item Cuonrat amma im wiler git von hueslis lehen II mut vesa vnd IIII viertal haber vnd I æ III β ñ vnd I tagwan.

Item Hanns schwarz zuo grieff git von seinem lehen I malter vesa vnd II mut haber vnd XIX β ñ zinfß vnd das halb tail vom wingarten by dem huß vnd I tagwan.

Item des Handlers lehen by raemifstor git I æ II β ñ zins vnd das halb tail vom wingarten by dem huß vnd II tagwan.

Item die aemmein git von irem lehen I æ IIII β ñ vnd git XII β ñ vom stock vnd des zwickers lehen vnd I tagwan.

¹⁾ mut vom lat. modius, war ein Getreidemass, das bis in die neuere Zeit Geltung hatte. Der Mutt (oder auch Mütt) enthielt später den vierten Teil eines Malters.

Item Burken vettters lehen git X β ſ vnd 1 tagwan.

Item Hans wiest im wiler git von sinem lehen X β ſ vnd 1 tagwan.

Item schiechlis huß git VII β ſ zink vnd git von symon trutzschels guot zu aespsingen VIII β ſ stuer vnd git XIII β ſ von wisen, sind jergen straubachs gesin vnd 1 tagwan von sim huß vnd 1 tagwan von trützschels lehen vnd II huon.

Item Hannsen zedelmanß lehen git II ſ ſ zink vnd git I tagwan.

Item Hainrich pfiffyssens lehen git XI β ſ zink vnd II β ſ stuer vnd V β ſ von ainer wiß vnd I huon vnd I tagwan.

Item Volrich walken lehen git I ſ III β ſ zink vnd 1 tagwan.

Item Peter strigels lehen git XVI β ſ zink vnd V β ſ stuer vnd I tagwan.

Item Hainrich haggen git von des filingers lehen 1 β ſ zink vnd git III β ſ zink vnd II β ſ stuer von staglen lehen, vnd XVIII β ſ von wisen in ruettinen sind hainrich straubachs gesin vnd I tagwan von staglen vnd I tagwan von deß filingers lehen vnd II hüenern.

Item ain pfund pfaeffter vom dorff bodmen.

Item Cuonli scherer git IX β ſ von guegilis wiß vnd I huon.

Item Burck maigerli git II β III ſ von ainer wiß.

Item bluessen husen git I ſ V β ſ zink.

Item Hanns zedelman ven Honburg git I ſ VII β ſ von wisen in ruttwisen vnd III hunern.

Item XXX β ſ riß zink zu bodmen.

Item der lüettwinckel.

Item das frygericht.

Item das vogt recht zu rverlang.

Das ist in span.¹⁾

Item IIII β ſ git cuonli moser an der gassen.

Item der tüeffel git V β ſ von ain garten.

Item Der gemainer²⁾ von golpach git V β ſ .

Item von elsen kupplinen güot I mut vesa.

Item I tagman von ainer hoffstat solt straubach von humpolts güot geben.

Bodmen. Die Hoelzer.

Item Das tal in fraussen.

Item Bluessen halten biß an die stain rissy.

Item Dueffelstal das holz.

Item das holz zu falcken stain was ob den garten hin gaut.

Item das holz in stecken loch gehoert zuo dem sennhoff.

Item das holz im bodenwald sol gemain sin vnd brucht werder zu dem schloß vnd zuo dem buwhoff vff dem bodenwald und im sennhoff vnd ob ainer oder baid im dorff saessind so soellend si das bruchen vnd was dar vß verkofft wirt so gemain sin.

¹⁾ span = Streit. — ²⁾ gemainer ein Bauer, der von einem vertheilten Bauernhof einen Theil im Zinslehen hat; nur einer von den Gemeindern (der Trager) liefert dann den ganzen Grundzins an die Herrschaft ab; alle Theilhaber an dem Hof heissen Gemeinder.

Kernen.

Item mathias garleder git X viertal kernen.

Item hans schmid git III viertal kernen minder I ymi vom acker im moß.

Item der Hailer git III viertal kernen von zedelmans acker.

Item Peter hüessli vnd der dornsperger gend V viertal kernen von aim acker im moß.

Buettelsperg getailt mit lüett vnd güot.

Item der hoff zuo bittelsperg git VIII malter vesa vnd VI malter haber vnd V \bar{u} minder II β \bar{u} vnd III hūenren vnd I viertal ayger vnd III tagwan.

Item Haintz lang git IX β \bar{u} von ainer wiß vnd 1 \bar{u} VII β \bar{u} von wissen vnd I tagwan vnd aber 1 tagwan da hilft ihm Hans asp vnd git III hūenr.

Aespzingen.

Item des Emmingers hoff git II malter vesa veberlinger meß vnd XII viertal haber vogt recht vnd I \bar{u} VIII β \bar{u} stüer vnd 1 \bar{u} VII β \bar{u} von III mansmad wisen vnd III β \bar{u} maigen¹⁾ zinß vnd 1 hūon.

Item Hūerling git III tagwan von sinem huß.

Item Buerck karrer git von huesslis lehen III malter vesa vnd II malter haber vnd IX β \bar{u} zinß vnd III β \bar{u} vom aygen ze stüer vnd X β \bar{u} ze stüer vnd II tagwan.

Item Diethelm git von des oewers lehen II malter vesa vnd I malter haber vnd I \bar{u} \bar{u} zinß vnd VI β \bar{u} stüer vnd git XVIII β \bar{u} von II mansmad wisen git ann ower II vnd II tagwan, da helfend im des emminger erben.

Item Caspar hoelderli git volrichs jaegers huß III β \bar{u} zinß vnd 1 tagwan vnd V β \bar{u} von I mansmad wisen vnd aber X β \bar{u} von I mansmad wisen.

Item Haintzlis lehen git III β \bar{u} zinß.

Item burck cuppel git von spoerlis huß III β \bar{u} zinß vnd I tagwan.

Item die mueli git III malter kernen vnd III malter roggen vnd II \bar{u} \bar{u} .

Item Mathias garleder git VI β \bar{u} von der schibelwiß vnd git IX β \bar{u} von ainer wiß in obren ruettinen.

Item Die wintaeber das halb tail ist tailt zuo dem sennhoff.

Item das schencklehen git III mut vesa vnd I mut haber vnd I \bar{u} \bar{u} vnd II hūenr vnd XV ayger.

Item Die aemmini git I tagwan vom hannf gaerttly.

Item der bw den man nimpt in stain ist gemain vnd welcher tail me hauß der sol dem andren sinen tail erfolgen.

Stain.

Item der stain ist tailt vnd das vordere tail gen aespasingen ist tailt zuo dem sennhoff.

Meckingen.

Item der alt gart zu meckingen ist tailt zuo dem sennhoff.

Item der torgel ist gemain zuo meckingen vnd sol von baiden herren in eren gehept werden gemain vnd sol ainer drucken vnd dar nauch der ander.

¹⁾ Zins im Monat Mai.

Zinß win bodmen.

Item Hanns zedel man git II aymer win vom garten in hagnach zinß.
Item der hoew schriber git II aymer win vom garten in hagnach zinß.
Item Martini git IIII aymer win von dem vndern gartten im stain zinß.
Item hannß schmid am horn git II aymer win vom garten im stain zinß.
Item Hainrice moser git III aymer win vom garten im stain zinß vnd
git III aimer win von deß stettters gartten zinß vnd git IIII aymer win vom
gartten zuo dem falcken stain zinß.

Item Hannß schwarz git II aymer win vom garten im stain zinß.

Item ain pfund pfaeffter von der kin herd.

Item Els waelki git II aimer win vom garten in hagnach vnd II aymer
win vom garten im stain zinß.

Item Hainrich handler zuo raemifstor git I aymer win vom gartten zuo
dem falcken stein zinß.

Item Maerk amma git II aymer win vom garten im stain zinß.

Item Cuonrat schaerer git II aymer win von volrich walken garten
zuo dem falcken stain zinß.

Item Hainrich haggen git I aymer win von ain garten im hagnach.

Item Buerk nuew git I aymer win vom garten im stain zinß.

Item der lueppriester git VI aymer win vom garten im hagnach.

Item Peter mesner git II aymer win vom garten zum falcken stain zinß.

Item Hainrich handler git II aymer win vom garten zuom falckenstain zinß.

Item Hanns schmalnegger im wiler git III aymer win von riethaims
garten im stain zinß.

Item Jos kolb git II aymer win und vom garten im roerental zinß
vnd X Ⓢ vom lueffel.¹⁾

Item Hanns wiest git II aymer win vom garten in Hagnach zinß.

Item Caspar hoelderli git II aymer win von wolffen garten zinß.

Item Cuonrat oewer git II aymer win vnd I viertal vom guesuebel zinß.

Item Der hangg git III aymer win vom garten im stain vnder der
wilffinen garten.

Item Sant nicolaus garten git IIII aymer win zinß.

Item VIII aymer win von mim vettern yttelhanssen zinß.

Zinß von Sennentingen.

Item Hanns rottenburg git II aymer win vom garten im hagnach.

Item die mangolti V aymer win von iosen garten in hagnach.

Item Hanns graeff vnd der fraeffel gend III aymer win vom garten
in hagnach.

Item Hans yll III aymer win vom garten in hagnach.

Item der schnerring git II aymer win.

Item die vorgeschriben vom garten soellend drucken den win woelern
der rodel zuom tail wirt.

Bodmen.

Item Der klain Druck in dem vndern torgel ist tailt zuo dem sennhoff.

¹⁾ lueffel = ?

Item der torgel am horn ist gemain vnd sol ma tuon ain Druck vmb den andern.

Item Cüonrat jaeger git von dem kelnhoff IIII malter kernen vnd VI malter roggen vnd VIII malter haber alles zeller meß vnd I malter roggen stockacher meß vnd VI β minder IIII ñ zink vnd XII β ñ stüer vnd X hüenr vnd I viertal ayger vnd VIII ñ von der fricken güottli vnd II ymmi roggen vnd IIII tagwan, vnd antwürty güot gyt II tagwan.

Item Henni schmid git von dem studach IIII malter roggen vnd I malter haber als stockacher meß vnd V β ñ zink vnd VIII β ñ stüer vnd I ñ ñ von II mansmad wisen vnd I tagwan vnd IIII hüenr.

Item Henni schmid git von büercken owers güott IIII malter roggen vnd II malter haber stockacher meß vnd XL ayger vnd VIII hüenr vnd XI β ñ zink vnd II tagwan.

Item Cüonrat ower git von sinem güot dar er vff sitzt VI malter roggen vnd II malter haber als stockacher meß vnd git IIII malter kernen zeller meß vnd IIII malter haber zeller meß vnd I viertal ayger vnd X hüenr vnd IIII β ñ zink vnd X β ñ stüer vnd IX β ñ von ainer wiß vnd III tagwan vnd I tagwan von lengers güott.

Item Hainrich schmid git von sinem lehen III malter roggen vnd I malter haber als stockacher meß vnd IIII hüener vnd I viertal ayger vnd V β ñ stüer IX β ñ von des irmllers wiß und I hüon.

Item Anttwurtz hoff git VIII β IIII ñ zink vnd XI ymmi roggen.

Item der syechen güottli git XVI ñ zink dar an git cüonrat iaeger VIII ñ .

Item def lengers güot git IIII β ñ zink vnd VI ymmi roggen.

Item die win taerber züo nentzingen git III β ñ zink.

Item wer win schenckt züo nentzingen der git ouch III β ñ .

Item das gericht ir tail zuo nentzingen gehoert dem sennhoff vnd so von baiden tailn luett besetzt werden als von alter her kumen ist vnd sol yeglicher den sinen straffen.

Das holz zuo nentzingen.

Item das holz zuo nentzingen gehoert züo dem sennhoff.

Ainrain.

Item der fritag git VII tagwan vnd aber I tagwan von des müellers güot.

Item Es gaut von ainrain jaerlich XIII ñ haller minder VI haller züo vogtrecht.

Walwiß.

Item Cüonrat riethaim genant schnider git III malter vesa vnd I malter roggen vnd I malter haber alles zeller meß vnd I ñ XVI β ñ vnd II hüenr vnd II tagwan von schüomachers güot.

Item der taegen genant goch git von der vidum XXX β ñ vnd XVII β ñ von II mansmad wisen vnd III tagwan von der widdum vnd IIII hüenr vnd V hüenr vnd die jm helfend.

Item Brungern git von sinem güot VIII β ñ stüer vnd XVIII β ñ von II mansmad wisen vnd II hüenr vnd II β ñ von zedelmanß güot vnd VI viertal vesa veberlinger meß vnd III viertal haber stockacher meß vnd I tagwan. Aber git er vnd der taegen II mut vesa veberlinger meß vnd VI viertal haber

stockacher meß vnd X ſ frischling vnd V β ſ von des schmids güot vnd III β ſ stüer, daran git jm der taegen das drittail vnd II tagwan von siner aygen vnd I tagwan von der hoffstat vnd II tagwan von benzen aulberss güot.

Item der Herren hoff vnder dem berg den der pregenzer búwet git III malter vesa vnd I malter roggen vnd II malter haber alles veberlinger meß vnd V β ſ zinkß vnd VI húenr vnd git von des brúnnerß güot I malter vesa veberlinger meß vnd VIII β ſ zinkß vnd III β ſ von des brúoderß hoffstatt vnd I húon vnd git aber vom búerken schúochmacherß húß III β ſ vnd húon vnd git I ſ VIII β ſ von wisen vnd III húenr vnd git XIII β ſ von II mansmad wisen vnd II húon vnd I tagwan von des brúoders hoffstat vnd aber III tagwan von der herren hoff, vnd git von búerken schúochmachers güott dienst vnd I tagwan vnd git von des húeblers hoff dienst vnd III tagwan.

Item des besrerß hoff jm lankwaid den der stetter búwet git XII β ſ vnd III tagwan.

Item des gaisers hoff jm lankwaid git III β ſ von straubachs acker vnd git I malter Roggen vnd VIII viertal haber als veberlinger meß vnd III húener vnd VII β ſ stüer vnd XI β ſ von ainer wiß vnd II tagwan in lankwaid vnd III húenr.

Item des schliffers lehen das yetz búerk pregentzer búwet git VI mut vesa vnd I malter haber veberlinger meß vnd III húenr vnd VI β ſ stüer vnd VI β ſ zinkß von des schliffers güot vnd II tagwan.

Item der alt stetter git von dem kelnhoff vnd von des spittaúls guot von zell XX viertal vesa veberlinger meß vnd I malter haber zeller meß vnd X β ſ stüer.

Item Der stetter git aber von dem kelnhoff VI viertal kernen zeller meß vnd XXV ayger vnd VII β ſ stüer vnd III tagwan von der schaerrinen güot vnd III tagwan von dem kelnhoff vnd XXV ayger.

Item Hanns Gumpolt git von sim güot vnd von cúnrat zedelmans güot XIII viertal vesa veberlinger meß vnd XIII viertal haber stockacher meß vnd XIII β ſ zinkß vnd stüer vnd II β ſ von ainer wiß. Item aber git er vnd jaeck jrm I mút vesa veberlinger meß vnd III viertal haber stockacher meß vnd V ſ frischling vnd III β minder III ſ git er vnd sin brúoder vnd VIII β ſ minder II ſ von wisen vnd II tagwan von hoewdorff güot.

Item Jerg walk git vom wúrm gelt¹⁾ V mut haber vnd III viertal kernen vnd III viertal roggen als veberlinger meß vnd git von sim lehen I malter vesa veberlinger meß vnd XV β III ſ vogt recht vnd git III mut vesa veberlinger meß vnd II mut haber stockacher meß vnd XV ſ frischling vnd VI β ſ stüer vnd IX β ſ von ainer wiß vnd I húon vnd II tagwan.

Item Cúnli maigerli git X β ſ von ainer rúetti vnd I húon vnd III β ſ ze stüer minder III ſ .

Item der segen git von des spittaúls güot XX viertal vesa veberlinger meß vnd XI viertal haber stockacher meß vnd XI β ſ vnd II tagwan.

Item des tuben lehen das die búggin in haút git V β ſ von ainem

¹⁾ wúrm gelt muss auf einer lokalen Ueberlieferung beruhen; wúrm hiess im MA. der Drache.

halben mansmad wisen vnd IX β v von ^{*}ainer wiß in rüttwisen vnd II hûon vnd I tagwan.

Item Jergen straubachs hûß das straubachs dochterman jn haüt git dienst vnd I hûon von ainer rüettin.

Item Hans cûppel vff dem moß git von des sutters hoffstat III β v vnd I tagwan vnd I hûon von rüettinen.

Item Des winzs gûot git XVIII viertal vesa veberlinger meß vnd VIII viertal haber stockacher meß vnd III β v vnd II tagwan.

Item der hailgen hoff git dienst.

Item Jerg straubach git von des alten straubachs gûot III viertal vesa veberlinger meß vnd II viertal haber stockacher meß vnd XVI β minder III v vnd XI β III v von hannsen straubachs wisen git hauns frech vnd sin brüoder.

Item Ellen raeminen hoffstat in der hûob haüt Jerg maygerli git dienst.

Item die win taeber zûo walwiß git VIII β v stüer vnd II tagwan.

Item Jerg straubach git von des brunners gûot VI β v zinz vnd git von sines vatters gûot III viertal vesa veberlinger meß vnd II viertal haber stockacher meß vnd VII β v von ainer wiß.

Item Flüggruffs gûot git I viertal kernen zeller meß vnd git IX v .

Item die ach zûo walwiß.

Item Her linhart git von sim gûot III viertal vesa veberlinger meß vnd III viertal haber stockacher meß vnd V v frischling vnd III β v minder III v stüer vnd I v VII β v von III mansmad wisen vnd III hûenr vnd VIII β v minder II v vnd I tagwan von sinem aygen.

Schilt garben.¹⁾

Item die schiltgarben sol ietweder nemen naüch den sinen.

Item III schiltgarben von dem zehenden zûo Aespzingen

Item Die büettelgarben nimpt ettwedrer naüch sinen aignen lüetten.

Walwiß Hard roggen zeller meß.

Item Die vier maigerlin gend XII viertal roggen.

Item Bûerk pregenzer git V viertal roggen von des gochs acker.

Item Der stetter git von hansen wirzt acker VIII viertal roggen.

Item Der pregenzer git von der pfannen III viertal roggen.

Item Der stetter git von boners acker X viertal roggen.

Item Cûonli gaiser git III viertal roggen.

Item diß obgeschribener roggen ist als zeller meß vnd lit an dem drittten jar an braüch vnd git nûetz.

Sennhoff. Aygen lüet zûo bodmen.

Item Bûerk cûppel im moß sin wib vnd sin kind. Haus vnd marti sin wib vnd II kind.

Item Cûonrat vaser.

Item der jûng Hans cûppel sin wib vnd V kind.

Item Hainrich moser vnd I kind.

Item Hans schmid am horn sin wib vnd I kind.

Item Hainrich sticher vnd I kind.

¹⁾ Schiltgarben = ?

- Item Hans keller in küengs wingarten vnd sin brüoder lenz.
- Item Hainrich keller genant frickli sin wib vnd IV kind.
- Item Hainrich schreck sin wib vnd II kind.
- Item Die handlar hainrich hans und cūonrat.
- Item Cūonrat amma genant schrottli vnd sin wib.
- Item Hanns schwarz.
- Item Die alt handleri vnd II kind.
- Item die aemmani vnd merk ir sun sin wib vnd I kind.
- Item Burk vetter.
- Item Hansen wiesten kind das er by elsen nūewinen hat.
- Item Hans zedelman sin wib vnd II kind.
- Item Hainrich pfiffyssens wib vnd I kind.
- Item Els waelki vnd II kind.
- Item Peter strigel vnd sin wib.
- Item Hainrich haggen sin wib vnd V kind vnd sin muotter.
- Item Cūonli scherer sin wib vnd I kind.
- Item Hanns schad.
- Item Die alt hoelderlery vnd jr dochter katherina.
- Item II kind von jaecken maigerliß wib hoelderliß dochter gesin.
- Item Hansen buechlers wib vnd II kind.
- Item Buerken nūewen wib vnd jr II sūen.
- Item Volrich renzen wib vnd IIII kind.
- Item Els sribi.
- Item der fligel jm wiler.
- Item Jacob schmids wib vnd II kind.
- Item der hoewschriber sin wib vnd III kind.

Blüessen hūsen.

- Item mathias blüess sin wib vnd III kind.

Nenzingen.

- Item Cuonrat ower sin wib vnd I dochter mit I kind.
- Item Hans ower.
- Item Cūonli jaeger vnd II sūen.
- Item Henni schmid.
- Item Hainrich schmid sin wib vnd III kind.
- Item Els jaegerin vnd IIII kind.
- Item Els schmidi genant bernharti.
- Item Hainz karrer genant jaeger.

Aespzsingen.

- Item Hainz lang vnd I kind.
- Item Des alten hūerlings wib vnd crista ir sun.
- Item zway kind von elsen hūesslinen buerken karrers wib ist gesin.
- Item Diethalms wib vnd III kind.
- Item Ann owerin vnd ir sūn cūonrat.
- Item Caspar hoelderli.
- Item Hannsen kromers wib vnd III kind.

Item Peter hûesli.

Gûettingen vñ lûet.

Item Clauesly frie sin wib jta

Item Cûonrat moser.

Item Katherina jaegerin vnd ir V kind.

Item Die knoblochi vnd IIII kind.

Item Der pur.

Vñ lûet Meckingen.

Item Hanns frie genant notlich.

Item Michel schad sin wib vnd II kind.

Item Cûonli hûerlings wib vnd III kind.

Item Sûnnenbûechel der koch vnd III kind.

Item Hannsen piffers wib vnd I kind.

Item Hanns maiger zuo pffenhoffen.

Item Simon maiger zuo Hedingen.

Item Caspar han sûn der elter zuo hedwang.

Item Gret maigerin mit IIII kinden ze alt hain.

Item Jacob jergen wib genant mûosli ze tettingen.

Item Ann weberin genant moran ze tettingen.

Item Gret weberin vnd V kind zew allenhûssen.

Item Yselin ze wallenhûssen.

Item die bonowerin ze tettingen vnd II kind.

Item Henni haggen zûo wolmatingen.

Item Die haiterin vnd II kind zûo wolmatingen vnd jr schwester.

Item Michel molli zûo goldbach vnd sin wib.

Item Ell schûermaisteri von sûepplingen vnd jr dochter mit II kind.

Item Ann strûebi vnd II kind ze sûepplingen.

Item Hansen ernsten wib vnd III kind ze sernettingen.

Item Jeli kellers sûns wib ist ain jochlini von walwiß.

Item Martisseggen schwester mit II kinder ze sernettingen.

Item Marti schûchzer zûo mûelhain.

Item Cûontz mûensch zûo mûelhain.

Item Els hoelli ze dorenbûeren.

Item Des schiesen II kind ze alenspach.

Walwiß Aygen lûett.

Item Des schniderß wib vnd II kind.

Item Der taegen vnd sin wib vnd II kind.

Item Conûrat brûngern.

Item Des pregenzerß wib und III kind.

Item Der jung stetter sin wib vnd IIII kind.

Item Hans gaiser.

Item Bûerk pregenzer vnd sin wib.

Item der alt stetter sin wib vnd VI kind.

Item Hans humpolt vnd II kind.

Item seppen sin wib vnd II kind.

- Item Gret buggi vnd I kind.
- Item straubachs dochter vnd II kind.
- Item Hansen cùppels saelgen sùn vñ dem moß.
- Item Cüonli jochli.
- Item Hans frech vnd zwen sin brüoder.

Sennhoff.

- Item Der mindliß see ist gemain.
- Item Die gericht züo Bodmen sind gemain vnd strauftt yeder den sinen.
- Item von grienenbergs güot gaüt II malter vesa sind gemain.
- Item Els schuochmacheri ist gemain.
- Item Die schrecky züo duchtlingen ist gemain.
- Item Volrich walk vnd sine brüoder sind gemain.
- Item Oshawald ist gemain.
- Item Was von brot koff ist gemain was dar vñ gaüt.
- Item Die metzig ist gemain was dar vñ gaüt an zinf.
- Item Vnd was sich erfünd das nit tailt ist das sol ouch gemain sin.
- Item Die gericht züo walwiß sind gemain.

Hannsen von bodmen jaerlich zinf züo tailt.

Item dem büendrichen XIII guldin halb vff sant jergen tag vnd das ander tail vff sant martis tag.

Item dem Crüzlinger XXVI guldi halb vff sant walpurgen tag vnd der ander tail vff martini.

Item Hainrich schiltern XXII guldi vff galli halb vnd das ander tail vff walpurgi.

Item Dem harzer oder jergen plarer XVIII güldi vff galli halb vnd das ander tail vff sant jergen tag.

Item der stickliner XXX guldi halb vff Johannis baptiste vnd das ander tail vff Johannis evangeliste.

Item Jergen schwarzach VIII guldi vff jacobi halb vnd das ander tail vff die liechtmiß.

Item dem ackerman XII güldi von johannes ammas wegen.

Item dem bindrichen VII güldi vff johannis baptiste halb vnd das ander tail vff johannis evangeliste.

Item Diethelmen blaurer III guldi von johannes ammas wegen.

Item Dem von buobenhoffen LXXV güldi vff martini.

Item Der schallenmenzinen VIII güldi libding vff martini.

Item maister andref von veberlingen VI guldin vff sant martistag.

Item Herr hanns Cüonrat von Bodmen XXXX guldi.

Item Herr hanns wilhelm von Bodmen XXX guldi.

Item Herr Sigmunden vom stain XX guldi

Item Der brüoder schafft VII β ∞ Cosenzer werung.

Item Dem gaisberg I α I β III ∞.

Kernen.

Item VIII mut kernen costenzer meß maister thoma vff jacobi.

Item VII viertal kernen Diethelmen blaurer von johannes ammas wegen vff johannis evangeliste.

Item IIII malter haber dem roggwiler vff die liechtmiß.

Item I malter II viertal haber dem appt von perterß hüsen.

Item I malter III viertal vesa vff den stöff¹⁾.

Item I malter vesa vnd IIII viertal haber der bruoderschafft.

Item II malter vesa maister andres von veberlingen vff sant martistag.

Ainrain vogt recht.

Item Hanns hagen der elter git von den huben IIII \bar{e} IIII β ss .

Item Der lasser git IIII \bar{e} minder IIII β ss von des stychers güot.

Item pfaff solers güot gyt XI β minder II ss .

Item Hans hagen der Jünger git III \bar{e} VIII ss .

Item Peter grauff gyt XXX II β ss .

Item Haini müeller git VI β ss .

suma XIII \bar{e} V ss .

Vogt recht züo roerlangg.

Item vogt recht züo roerlang gyt I mut rogggen vnd IIII β ss .

Item I \bar{e} haller von frigen gericht, jürlich gyt ain früemeser vnd sind süst andry güeter da von zogen die herren jnn hand.

Item Hanns molly git zü lipstüer vff sant martins tag I guldin.

Item Hans maiger von pfaffenhofen git jarlich X β ss zu libstüer.

Item Das holz zu büochenhüsen ist gemain all die will es nit ain maiger dar vff sitzt vnd hüshablich da ist vnd wenn das geschicht so gehoert daz holz als zum schloß bodmen.

1614.

1476. März 26.

Hans Eitelhans und Hans Thüring von Friedingen, Hans Wilhelms Söhne, verkaufen ihren Anteil an Dorf und Schloß Friedingen an **Eitelhans von Bodman**.

Geschichte der Stadt Radolfzell von Dr. P. Albert.

1615.

1477. Januar 27. — Cannstatt.

Vor dem Notar Hayder von Göppingen verhandelt Graf Ludwig zu Oettingen mit Johann von Sachsenheim, dem Comthur zu Erlingen, wegen dessen Irrungen mit dem **von Bodma** (Hans Wilhelm), welcher Sache sich schon die Herzoge Ludwig und Georg von Bayern angenommen haben, worauf Graf Ludwig dem Comthur seinen Schutz und Schirm anbietet.

Zeugen: Fritz Fuchs genannt Zypplinger, Rudolf Hack von Hohnegck, Vogt zu Neresheim, und Jörg Kemnater von Cannstatt.

Orig. Notariatsinstrument im Oettingenschen Archiv zu Wallerstein.

1616.

1477. Dezember 15.

Huldigungsbrief des Vogtes von Feldkirch, **Hans Jakob von Bodman**.

Orig. Pap. Urk. im Archiv des Magistrats zu Feldkirch.

Von demselben Vogte liegen noch Huldigungsbriefe vor von jedem Jahre bis 1490 (Dezember 10.). Nach ihm folgt als Vogt Hans von Königsegg.

¹⁾ stöff = ?

1617.

1479. Juni 7. — Nördlingen.

Johann Wilhelm von Bodmen wird auf die Kommende Erdlingen eingesetzt. Nachdem der nominierte Kommenthur sich mit der Bulle seines Obern von Rhodis legitimiert hatte, suchte er durch einen in Person mit erschienenen Ordensverwandten, den Kommenthur Rudolf von Baden von Ueberlingen, beim Grafen Ludwig von Oettingen um die Einsetzung in die Kommende nach. Der Abgeordnete des Ordens mußte sich zu dem Akt durch einen Eid legitimieren und der nominierte Kommenthur musste schwören, der Grafen von Oettingen Rat zu sein, das Haus Erdlingen in geistlichen Sachen zu verwalten und die Grafen von Oettingen als Erbschirmherren und Kastenvögte zu erkennen. Gegenwärtig waren als Zeugen: Eberhard von Hünrnheimb, Georg Vetzer, Bartholme von Weyler und Weyprecht von Weimingen.

Notariatsinstrument im Oettingenschen Archiv zu Wallerstein.

1618.

1479. August 27.

Auf dem Turnier zu Würzburg reitet „**Hanns von podman.**“

Turnierbuch Wilhelms von Raidenbuch 1510.

1619.

1481. Februar 2. — Landshut.

Georg, Herzog in Nieder- und Oberbayern, bestimmt die Bezüge des Pflegers von Reichenberg, **Hans von Bodman.**

Der Pfleger erhält:

1) für die Burghut für das Jahr anderthalb hundert Pfund Pfennige in Landeswährung;

2) Der Hofbauer hat mit vier Pferden das Feld zu bebauen;

3) er erhält bei 37 Tagwerk Wiesmad zu nutzen;

4) ferner zwei „Erz“ (?) zu Viehwaide;

5) er hat drei Fischer; ein jeder gibt ihm vier Pfund Pfennig oder Fische dafür. Wenn sie ihm arbeiten, so soll er einem jeden zwei Pfennig oder Brod dafür geben;

6) von den drei Amtleuten zu Pfarrkirchen, Eggenfelden und Morndal (sämtliche Orte in Niederbayern gelegen) hat er von jedem zwei Pfund Pfennige das Pelzgeld genannt, oder ein Winterkleid für seine Gemahlin anzusprechen;

7) dieselben Amtleute geben ihm zu Ostern ein jeder ein Kalb und zu Weihnachten einen „Semlbeckh“;

8) von fünf Häusern, vor dem Thor von Reichenberg gelegen, hat er von jedem einen Semlbeckhen zu erhalten;

9) ferner von vier Häusern zu Tegenbach zwei Pfund und zwölf Pfennige;

10) er hat einen Krautgarten, einen Garten am Berg und einen Garten, den man bei dem Hofbau eingezäunt hat, zu nutzen;

11) hat er das „Vitzdombfuter“ (Futter für die Pferde des Vitzdom = Pfleger) wie das von Alters her gebräuchlich ist;

12) von des Thorwärts Gut bezieht er neun Schilling Pfennig;

13) hat er von den Gefällen, welche in Streitfällen, die der herzogliche Landschreiber schlichtet, entrichtet werden müssen, seinen Anteil;

14) er soll sich von dem Aichperg beholzen dürfen, wie dies sein Vorgänger im Amte that;

15) bis auf Widerruf kann er das Rothwild jagen.

Von den vorangeführten Bezügen hat der Pfleger den Richtern zu Pfarrkirchen und Eggenfelden einem jeden jährlich fünf Pfund Pfennige zu geben.

„Vnd das obgenannt alles auch die Artikel so wir Im in sonnderhait in seinero pflicht eingebunden vnd hiemit vertzaichnet vbergeben haben getrürlich zu hallten vnd in allen sachen hanndlen alls Er vns vnd trüwen zethûn schuldig ist vnd an aidstat gelobt hat. Geben vnnder vnsren Secret vnd Handtzaichen zû landshût an vnser lieben frauën liechtmeß tag Anno M Octuagesimo primo.



Wy got Wyll
H. G.

Das Sekretsiegel unkenntlich. — Papier-Orig. Reichsarchiv München.

1620.

1481. März 13. — Landshut.

Hans von Bodman wird Pfleger zu Reichenberg.

„Wir Georig von gottes gnadn Pfaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd obrn Bairn etc. etc. Bekennen für vns vnd vnnsre erben offenlich mit dem briüe Von der getrüen dinst wegen So vns vnnsrer lieber getrüer **Hanns von Bodman** bisher gethan hat vnd füron thun sol. Haben wir Im, sein ains lebttag, vnd nit lennger, vnnsrer Sloß Reichenberg pfleg weis, lautt ainer bestanndzedl, So wir Im gegeben, verlassen vnd beüolhen, verlassen vnd beüelhen Im aûch die Hiemit wissentlich in krafft des briefs Allso, das er der durch vns und vnnsrer Erben, wieûor stet vnûertriben sein sol, vnd So er mit tod abgaîgen So ist vns vnnsrer pfleg wider frey anhaimb geûallen. Zûo vrkûnd haben wir vnnsrer Innsigl an den Brief thun hennngen vnd dagegen ain Reuersal von genanntem **Bodmer** angenommen. Geben zû Landshût an Erich-tag nach Sonntag Jnûocaûit, Nach Christi vnnsers lieben Hern gebûrde, virtzehn Hundert vnd im einsundachtzigisten Jarn.

S.: des Ausstellers beschâdigt.

Perg. Orig. Reichsarchiv München.

1621.

1481. August 26.

Turnier zu Heidelberg.

„Hernach volgen zwen undrewssig von den vier Lannden die zum taill gebenn sind.“

„Dise acht sind von Swabenn,

Her mang marschalgk von pappenheim,

Her Wilhelm von Rechberg,

Her **Hanns Jacob von Bodman**,

Her Ulrich von westerstetn,

Her Sigmund von freyburg,

Margkwart vom Stain,
Burgkardt von stadion,
Dietterich spett.“

Turnierbuch Wilhelms von Raidenbuch, 1510.

1622.

1482. Oktober 17. — Innsbruck.

Erzherzog Sigmund von Oesterreich erklärt der Stadt Rottweil, dass ihre Leute nur mit ausdrücklicher Erlaubniss seines Hauptmanns, **Hans von Bodman**, in den Forsten zu Oberhohenberg jagen dürfen.

Pap. Orig. Stadtarchiv Rottweil.

1623.

1483. Mai 15. —

Zu Rappolzweiler im Elsass tritt ein Austrägalgericht zusammen, um in der Streitfrage zwischen Erzherzog Sigmund von Oesterreich und dem Ritter Cunz von Aufsess, Landvogt im Breisgau und Hauptmann im Hegau, Entscheidung zu treffen. Dasselbe besteht aus dem Grafen zu Rappolzstein als Vorsitzendem und den Rittern Lutz von Landau, Burkart von Knöringen, **Johann Jacob von Bodemen** und Burkart von Stadion.

Aktenfragment im Reichsarchiv zu München. — Geschichte des Aufsessschen Geschlechts von Otto Freiherrn v. Aufsess, S. 157.

1624.

1484. Januar 11.

Turnier zu Stuttgart.

„Die vier, so vonn den vier Lanndn zw pladt getragen sind,
Hanns Jacob von Bodman als ain swab,
Her Sigmund Layminger als ain Bayr,“

— — —
„Die hernach volgend sind von den vier Lanndn zw der Helmtailung verordennt wordenn,

„Von Swabenn im visch unnd falckenn,
Her **Hanns Jackob von Bodman**,
H margkwart von kungsegk.
H Wilhalm von Züllenhardt,
Caspar von klingenberg.“

Wilhelm von Raidenbuchs Turnierbuch.

1625.

1484. August 25.

Turnier zu Ingolstadt.

Zur Beratung und Festsetzung von Bestimmungen für das Turnier werden beigezogen aus Schwaben, Gesellschaft vom Fisch und Falken:

„Johannes Grave zu Sunnenberg,
Her **Hanns Jacob von Bodman**.“

Ferner waren bei dem Turniere zugegen:

Hanns von podman,
Hanssen von Bodmans haussfr.“

Turnierbuch des Wilhelm von Raidenbuch. 1510.

1626.

1487.

Johann a Bodman receptus fuit in Canonicatum Augustanum Werd. (Donauwörth).

Königl. Bibliothek zu München. — Chronik Karl Schifers von und zu Freyling au Taxberg etc. etc. vollendet 1668. — Band VI, 482.

1627.

1490. März 16.

Hans Jakob von Bodman, königlicher Hauptmann, nimmt als Kommissär König Maximilians, welchem Erzherzog von Herzog Sigmund von Oesterreich alle seine Länder gegen ein Leibgeding überlassen hatte, die Huldigung der Stadt Radolfzell entgegen.

Dr. P. Albert. Gesch. v. Radolfzell, 237.

1628.

1490. April 10. — Innsbruck.

König Maximilian I. bestellt Michael von Freiberg, seinen Rat zu seinem Vogt des Schlosses, der Stadt und der ganzen Herrschaft und Leute des Landes Bregenz, und nachdem Freiberg dem **Hans Jacob von Bodman senior**, Hauptmann des Bundes in Schwaben, als Erben seines Bruders Eitlhans 2000 fl rhein., die auf die Herrschaft und Schloss Bregenz verschrieben waren, bezahlt hat, wird ihm (Freiberg) dieselbe Summe auf die genannte Herrschaft verschrieben.

Dat. an dem heiligen oster abend.

S.: abgefallen.

Orig. Perg. Nr. 520 im Schatz-Archiv zu Innsbruck.

1629.

1492. September 14.

Leo Freiherr von Staufen stellt 2000 fl rhein., welche ihm seine Gattin Elisabeth, Tochter Sigmunds von Fraunberg, Freiherrn zum Hag, als Heiratsgut zubrachte, 2000 fl Widerlegung und 1000 fl Morgengabe auf seine Herrschaft Kastelberg sicher.

Bürgen und Mitsiegler: Wilhelm Graf zu Tierstein, Jakob Graf von Nellenburg, Herr zu Tengen, Heinrich Graf zu Fürtemberg und **Hans Jakob von Bodmen**, Ritter, königlicher Hauptmann, Julius und Christoph Freiherrn zu Stauffen. — Auf des hl. Kreuzerhöhungstag.

Sieben Siegel hängen an.

Orig. Perg. im Reichs-Archiv zu München.

1630.

1495. Januar 23. — o. O.

Der römische König Maximilian I. beauftragt seinen Hauptmann „Im Pund des Landes Schwaben“ **Hans Jacob von Bodmen**, Ritter, wegen „des Gelaites“ Bestimmungen zu treffen.

Nach Auftrag Seiner Majestät traten zu den Verhandlungen unter Hans Jacobs Vorsitz zusammen: Seiner Majestät Statthalter und Räte zu Innsbruck; die Grafen Jerg, Ulrich und Hugo, Gebrüder von Werdenberg wegen ihrer Grafschaft Sigmaringen; Johann Graf zu Sonnenberg, wegen der Landvogtei

in Schwaben; Mathis von Castelwart, Freiherr, als Vogt der Grafschaft Nellenburg und Mitgerhab des minderjährigen Sohns des Grafen Allwig von Sulz. Dabei waren ferner der Vogt von Baden, im Namen der 7 Kantone des Ergaus, und Sendboten der Städte Nürnberg, Biberach, Schaffhausen und Ulm. Es wird vertragsmässig festgesetzt, dass auf der oberen Strasse und durch das Hegau folgendes „Gelaite geworben werden solle“. Es soll anfangen zu Göggingen an der Brücke, dann gegen Biberach gegeben werden, von da nach Ostrach gen Pfullendorf, weiter nach Stockach, durch das Hegau gegen Schaffhausen und über das Raftzerfeld gegen Kaiserstuhl. Ausser dem Falle der Abladung oder des Verkaufs seitwärts der Strasse sollen die Fuhrleute keinen anderen Weg nehmen, bei Strafe des Wagenführers, doch ohne Schaden des Kaufmanns. Wo das Geleite seinen Anfang nimmt, sollen schon „Gelaite“ vorhanden sein, damit die Kaufleute nicht lange aufgehalten seien. In seinem Lande hat jeder Gelaitherr das Recht nach Willkür mit bewaffneter Macht zu begleiten. Die Strassen sollen zum Fahren ausgebessert und die Fahren ausgesteckt werden. Endlich darf der Zoll nicht erhöht werden. — Donnerstag nach St. Sebastian.

Es sigeln Hans Jacob von Bodman, die Grafen von Werdenberg und Sonnenberg und der Freiherr von Castelwart. Es hängen nur noch 2 verbröckelte und unkenntliche Siegel.

Orig. Perg. im Nellenburger Archiv (heute im G. L. A. Karlsruhe). — Abschrift in Raisers Collektaneen. T. 6. Archiv des histor. Vereins in Augsburg.

1631.

1496. September 7. — Speier.

Das zu Speier versammelte Kapitel der deutschen Provinz des Johanniter-Ordens ernennt **Johann Wilhelm von Bodman**, Comthur zu Erningen, zum Procurator und Geschäftsträger durch die deutschen Lande.

Reichs-Archiv in München. — Steichele. Das Bisthum Augsburg. III, 900. —

1632.

1499. Februar 12.

Hans Jacob von Bodman, der Jüngere, Ritter und Hauptmann, schreibt an Paul von Lichtenstein: Die Eidgenossen haben, in Uebermacht, 8000 Mann stark, seine Leute angegriffen. Man möge ihm eilends gegen Feldkirch Verstärkung senden, auch an anderen Orten den Feind angreifen, damit er sich nicht ausschliesslich gegen ihn wende.

Archiv Innsbruck.

1633.

1499. Februar 15. — Feldkirch.

Der Hauptmann, **Hans Jacob von Bodman**, und die Rätthe zu Feldkirch berichten an Statthalter und Regenten zu Innsbruck: Heute haben sich die Eidgenossen zu Vaduz erhoben und werden sich vermutlich auf die Nacht bei Feldkirch am Eschnerberg lagern. Nun sind die „laufenden Knechte“, am 1. vom Bund geschickt, alle davon gegangen; so sind ihm (dem Hauptmann) auch bis jetzt noch nicht über 800 Mann geschickt vom Bund. Auch kann er nicht verstehen, dass fremdes Volk zu Bregenz oder am Rhein heraufliege, und hört auch nicht, dass man ihm zu Hülfe zieht, so oft er auch nach Konstanz den

Räthen um Hilfe geschrieben hat, und wird elendiglich verlassen. Darum wäre Noth, dass sie ihm zuziehen, des Königs Land und Leute helfen zu retten.

K. k. Archiv Innsbruck. — H. Witte. Urkundenauszüge zur Geschichte des Schwabenkriegs.

1634.

1499. Mai 1. — Feldkirch.

Hans Jacob von Bodman, der Jüngere, Feldhauptmann zu Feldkirch, schreibt an Statthalter und Regenten zu Innsbruck, der Feind habe das Lager vor dem Schlosse Guttenberg geräumt, worauf das letztere mit Büchsen, Pulver und Blei wohl versorgt wurde. Da morgen Herr Burckhart von Knöringen und andere Edelleute von Feldkirch weg zum König reiten wollen, so bittet er um Verstärkung der Besatzung.

Witte, Geschichte des Schwabenkriegs.

1635.

1499. Mai 6. — Tettngang.

Wolfgang von Fürstenberg schreibt an ? (nicht genannt) u. a.: Er schicke einen Boten an **Hans Jakob von Bodman**, Hauptmann, dass er dem Adressaten des Reiches Banner überantworten solle. „Dasselb wollest also emphahen vnd solches dem pröder, grafen Hainrichen, pringen.“ — An montag nach Vocem jucundit.

Conzept im Statthaltereii-Archiv Innsbruck.

1636.

1499. Juni 23.

Reinprecht von Ryhemburg, **Hans Jakob von Bodman** und Walther von Andlo berichten an königliche Majestät, dass ein Angriff der Schweizer auf Reichenau abgeschlagen worden sei. — Dat. ylendis an Sontag vor Johanes Bapt.

Statthaltereii-Archiv Innsbruck.

1637.

1499. Juni 24.

Hans von Kungsegg, Ritter, Vogt zu Feldkirch schreibt an König Max, er habe **Hans Jacob von Bodman** eilends nach Lindau reiten lassen, damit er beim Bund, bei dem Grafen von Montfort, den Städten und Edelleuten 2000 Knechte oder so viel er zusammenbringen kann, sammle. Mit diesen will er alsdann ins Prättigau einfallen.

Statthaltereii-Archiv Innsbruck.

1638.

1499. September 13. — Basel.

Bürgermeister und Rath zu Zell schreiben eilends an Ludwig Zäggy, Vogt zu Stockach: „In dieser Stunde ist ihnen „ain geschriff“ von den königl. Räthen von Basel zugekommen, das sie ihm zu wissen thun: Casimir, Markgraf von Brandenburg und andere Römischer Majestät Räte „so jetz zu Basel sind“ an ihren guten Freund **Hans Jacob von Bodman** den jungen Ritter, Hauptmann, Vogt und Rath zu Zell am Untersee: Ihr Schreiben an ihn, in welchem sie „ain bestand¹⁾ bis uf eritag (dienstag) vor Michahelis (Sept. 24) angezeigt haben, ist nicht recht verstanden worden, indem man ihn nicht länger als auf „eritag nach cruc. exalt., der am nächsten Montag zu Nacht, also heute über acht

¹⁾ Waffenstillstand.

Tagen endet, gesetzt hat, es ist daher ihr ernstlicher Befehl im Namen Seiner Majestät an ihn, die Waffenruhe bis auf den gemeldeten Montag zu Nacht zu halten und gegen die Eidgenossen nichts vorzunehmen, zu handeln, noch sie zu beschädigen, doch unterdessen in den „besetzungen“ zu bleiben und getreues Aufsehen und Warnung zu haben und dieses auch „den umsässen“ zu verkünden
Geben montag nach vnser L. frowen tag ir geburd.

Stadt-Archiv Ueberlingen.

1639.

1499.

Johann Jacob von Bodman der Aeltere zu Möckingen, Ritter, belehnt Hans Path mit 6 Mañsmad Wiesen zu Otterswang, Oberamts Wald, gelegen.

Perg. Orig. verloren. Aufzeichnung im Archiv Bodman.

Das Lehen wurde nachweisbar das letzte Mal von **Johann Marquart** Freiherrn von **Bodman** als dem Aeltesten der Familie von Bodman an das Kloster Wald vergeben. Spätere Nachrichten fehlen.

1640.

1510. Juni 15.

Hans Jacob von Bodman, Ritter, bittet Graf Sigmund von Lupfen zum wiederholten Male ihn mit Volkertshausen¹⁾ zu belehnen oder um Festsetzung eines Lehengerichts-Tages, auf welchem er seine Ansprüche vorbringen könne.

Entwurf des Briefes im freiherrl. von Hornsteinschen Archiv in Binningen.

1641.

1513. Juni 8.

Pangraz von Stoffeln schreibt an Graf Sigmund von Lupfen: Vor einigen Jahren ist ein Streit entstanden zwischen Graf Heinrich von Lupfen und seinem Vetter **Hans Jacob von Bodma** wegen des Lehens Volkertshausen, das letzterer sich wiederholt erboten hatte, zu empfangen. Nach seinem Tode fielen dessen Rechte an den Schreiber des Briefes und dessen Vetter **Hans von Bodma**. Sie bitten nun den Grafen ihnen das Lehen zu übertragen oder aber einen Lehengerichtstag anzuberaumen. — Geben vf medardi.

Abschrift oder Entwurf im Archiv zu Binningen.

1642.

1517. Oktober 9. — Mainau.

Friedrich von Heydeck, „Deutschordens-Obercompan“, empfängt als Gesandter des Hochmeisters in die Ballei Elsass und Lothringen eine Deputation von „Freunden“ des Elekten der Ballei, Rudolfs von Fridingen. Die Comparanten sind: Wolfgang von Honburgk, Ritter, Adam von Honburgk, Wolf Dietrich von Honburgk, **Hans und Georg von Bodem**, Martin von Fridingen und Pilgere von Rewschach. Sprecher ist Hans von Bodem. — Freitag nach Francisci.

Bericht des Gesandten über die Unterredung im Deutsch-Ordens-Archiv in Königsberg.

1643.

1521. Oktober 2. —

Bürgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen schreiben an **Hans von Bodman** „zu Hohenn Bodman“ sie hätten wegen des Schlosses Hohentwiel

¹⁾ B. A. Stockach.

an die Ritterschaft von St. Jergen Schild geschrieben, könnten aber keine Antwort erhalten. Sie bitten nun den Adressaten, sich bei den Ständen des Bundes verwenden zu wollen, damit die Eidgenossenschaft eine Antwort erhalte, welche die Wahrung freundschaftlicher Beziehungen ermögliche.¹⁾ — Datum mitwochen nach michahel.

Orig. Papier im Stadt-Archiv Augsburg.

1644.

1521—1524.

Canonikus **Carl von Bodman** in Worms wirkt in Rede und Schrift gegen die Ausbreitung der Reformation.

J. Janssen. Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Band II, S. 129, 156 ff.

1645.

1525. April 26. — Stockach.

Schreiben des Nellenburgschen Amtmanns Peter Offner an Jörg Truchsess von Waldburg. Er habe ihm bereits am Morgen geschrieben, dass die aufrehrerischen Bauern Aach genommen hätten und das Gerücht gehe, dass sie auch Langenstein erobert hätten. Sie sollen dann in der vergangenen Nacht in das Dorf Espasingen gefallen sein und die Bauern daselbst, die an ihrem Herrn, dem von **Bodman**, festgehalten hätten, gefangen und zu ihnen zu stossen genötigt haben. Als ihnen etliche aus dem Dorfe entliefen, so haben sie deren Häuser geplündert und zerstört. Als ein Haufen der Nellenburger Knechte zu Mittag gegen sie gezogen, haben sie sich in Ordnung aufgestellt. Sie wurden auf 3000 Mann geschätzt. Die Ballinger und Bingener sind nicht über 2000 Mann stark, sie haben fünf Fähnlein und 3 Stücklein Feldgeschütz und liegen im Felde zwischen Espasingen und Bodma. Sie versuchen die Bodmaner zu veranlassen, zu ihnen zu stossen. Hans Müller ab dem Wald soll mit 600 Knechten auch bei ihnen sein. Es geht die Rede, dass die Bauern sogleich oder in der nächsten Nacht gegen Stockach und Nellenburg oder aber von Bodman aus vor Meckingen und zwischen die Seen ziehen werden und auch die Reichenau erobern wollen. Schreiber bittet schliesslich den Truchsess um Hülfe bei dem drohenden Angriff.

„In yll (Eile) Stockach den XXVI. Apprilis.

Ewer gnaden vnndertheniger Diener
Peter offner Amptmann
zu Stockach.

Orig. Pap. Stadtarchiv Augsburg.

1646.

1529. Mai 26.

Hans Ulrich von Stoffeln, Comthur des deutschen Ordens, Herr **Hans Gabriel von Bodman**, Herr Wolf von Hürnheim, Herr Rudolf von Ehingen, beide Ritter, **Hans Jörg von Bodman**, alle als Freunde der verlassenen Söhne und Töchter Pangratzen von Stoffeln und Frau Apollonien, geborenen von Hürnheim, beider seelig, stellen mit Einwilligung der Gebrüder Jacob und Pangratz von Stoffeln

¹⁾ Genaueres enthält der Brief nicht.

fest, wie ferner hausgehalten werden soll. Jacob von Stoffeln soll alle Verwaltung und mit seiner Hausfrau die Haushaltung zu Stoffeln versehen, nach Jahresfrist vor Hans Ulrich von Stoffeln, Hans Jörg von Bodman und Heinrich von Stain Rechnung ablegen.

Archiv in Binningen.

1647.

1532.

Katharina von Bodman, Conventfrau zu Lindau, ruft nach dem Ableben der Aebtissin von Reischach die Hülfe des Truchsessen Georg von Waldburg an „damit der christliche Gottesdienst erhalten und das Kloster nit auch lutherisch und gar untertrieben werde, auch nit eine lutherische Aebtissin gesetzt werde.“ Der Truchsess reitet mit 20 Pferden dahin, weil er der Sicherheit nicht traute.

Landvogteirechnung im Archiv zu Wolfegg Nr. 454. — S. Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg.

1648.

(1533?). Januar 20.

Einige Edelleute im Hegau ermahnen Bürgermeister und Rath der Stadt Konstanz den Bischof und das Domkapitel daselbst nicht weiter „mit allerlay Ingriffen, Verhaften, nüwerüngen vnd beswärden täglichen zü belastigen“, sondern „söllichs gwalhätlichen verhaltens güttlich abzüsten.“

Montags nach sanct Hilarentag.

Adam von Hombürg

Bilgri von Rischach zu Stoffel.

Jacob von Stoffel.

Christof von Schina.

Fridrich von Hägkelbach.

Hanns von Schellenberg.

Hanns Jörg von Bodman.

Hanns am stad.

Hanns von Rischach.

Wolff Dietrich von Homburg.

Friedrich von Entzberg.

Stadt-Archiv Konstanz. Ratsprotokolle.

1650.

1539. März.

Bei der katholischen Vereinigung zu Ravensburg erscheinen **Hans Conrad von Bodman** mit 1 Pferd und **Wolf von Bodman** mit 2 Pferden.

Stuttgart, Staatsarchiv. Weingartner Missivbuch.

1649.

154 . .

Nach einem Lehensprotokoll verleiht **Hans Conrad von Bodman** zu Möggingen 14 Jauchert 3 Viertel Wald und Feld, der Kirnberg genannt, zu Zotznegg, und $4\frac{1}{16}$ Mannsmad Wiesen im Madach, Sauldorfer Bann, an Stephan Marquard von Deutwang zu einem rechten Mannlehen.

Aufzeichnung im Archiv Bodman.

1650.

1545. Januar 31. — Ueberlingen.

Hans Conrad von Bodman schickt seinen Bruder **Caspar** zu Abt Gerwig Blaru von Weingarten mit der Bitte, ihm behülflich zu sein, an einen fürstlichen Hof zu kommen, etwa zum Herzog von GÜlich, dessen Hofhaltung vor anderen berühmt sei, und ihn mit sich hinabzunehmen. (Abt Gerwig war auf dem Weg nach Worms zum Reichstage).

Staatsarchiv Stuttgart. Weingartner Missivbuch.

1651.

1546. Oktober 6. — Ueberlingen.

Hans Cünrad von Bodman und Eberhard von Reischach zu Lintz schreiben an die Glieder der Ritterschaft des Viertheils Hegau, Allgäu und am Bodensee, um sie aufzufordern, Sonntag vor Simon und Juda in Ueberlingen zu erscheinen, damit man sich berathe, wie man sich mit den benachbarten Ständen „diser schweren sorglichen kriegslöff halben“ zu gemeinsamer Defension rüste.

Orig. Schreiben im Archiv zu Binningen.

1652.

1549. April 4. — Lindau.

Die Aebbtissin des Stifts u. l. Frau zu Lindau, **Katharina von Bodman**, schreibt an Jacob von Stoffeln, sie habe mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen: Die Lasten, welche dem Stifte aufgebürdet werden, mehren sich, auch sei es ihr noch nicht geglückt, für die Pfarrei zu St. Stefan in Lindau, „deren wir Collatori sein“, einen Pfarrer zu erhalten, „so daß wenn nichts dagegen geschieht, unser Gotteshaus in groß Verderben und Abfall kommen wird, und damit uns nicht zugemessen werde, wir hätten etwas verabsäumt, auch weil unser Gotteshaus ein Gestift gemeines Adels ist und wir bedacht sind, unsere Beschwerden ganzen freundschaft vom Adel vorzutragen und um Hilf, Beistand und Rat anzurufen, so haben wir einen Tag angesetzt, nämlich auf Sontag Quasimodo Nachts hie zu Lindau an der Herberg zu sein und unsere Anliegen samt unsern Comissarien auch andere die wir gleichfalls beschrieben haben zu vernehmen. Darauf ergeht an dich unsere freundliche Bitte, du wollest persönlich allhier erscheinen und keineswegs ausbleiben. — Lindau vff vnser pfaletz.

Orig. Schreiben mit Verschlusssiegel (Bodman) Archiv Binningen.

1653.

1554. Juli 4. — Ensisheim.

Unsern lieben besonders vogt Geschworenen, ganntzer gmaind zü ingen.

Röm. Kay. May. etc. etc. Statthalter, Regent . . wvnd Rätth Inn ober Ellsas.

Unsern grüs zuvor. lieben besonn Diewyl wir vernomen, das **Hanns Wolf von Bodmar** des Herrn von Falckensteins seligen gelassener erb, etliche beuelch haben verordnet, die vch vvvnd andern vormals Herren seligen verlassen In sinem abwesen sachen, regieren, vvvnd verwalten sollend . . . In der pillichait nach zu gehorsamen schuldig sind. Es ist Innamen der höchstgenanten Kay. Maj. vvvnser ernnstlicher beuelch, da . . . In dem obgedachten

von Bodmar. vnnnd sinen nachgesetzten amptlütten one einige vnrechtmeßige verwaigerung. Inn allen zimlich gebotten vnnnd verbotten. bis vff der kay. Maj. oder anstatt Irer Maj. vnnnsern wytern befelch gehorsam syn. vnnnd das leistet. vnnnd erstatet. Das Ir wylant Herrn Johann Christoffen freyher zu Falckennstain seligen bey Zeiten seines lebens gethan haben, vnnnd zethun schuldig gewesen sindt. Vnnnd euch Im gegenual, das Ir euch vngehorsam erzeigen wurden, vor straff. vnnnd einsehung verhüetet. Das wollen anstat der kay. Maj. wir vnns zu euch enttlich verseehen. —

Datum Ennsisheim den IIII. Julj Anno 1554.

Hanns Wylhelm von Lichtenfels.

Johann Fabri.

Stifts-Archiv St. Gallen. Rubr. 151. Fasc. 1.

1654.

1559.

Bericht Jakobs von Stoffeln, was an den Stoffelnschen Gütern Allod und was Lehen seien.

„Item so ist das Dorf Binningen Aigen, denn alle Zins und Gülten so daselbst mir gefallen, hat mein Großmuetter, die von **Bodman** erkhaufft von etlichen Bürgern von Schaffhausen von irem zugebrachten Heuratguett und ererbten Guett von irem Brueder selig.“

Archiv des Freiherrn von Hornstein in Binningen.

1655.

1560. Mai 4. — Ensisheim.

Landvogt, Regenten und Rätthe im Oberrn Elsass ertheilen im Namen Sr. Majestät **Hans Wolff von Bodman** den Befehl, die beiden Dörfer Berghusen und Talhusen, welche neben andern Dörfern laut Lehenbriefs dem Freiherrn Antoni von Stauffen verliehen wurden, wie sie schon seine Vordern von dem löblichen Hause Oesterreichs zu Lehen getragen hatten, nicht anzusprechen.

(gez.) Philipp Graf zu Eberstain.

Landvogt im oberrn Elsass.

Wendelinus Hesus.

Kopie. Stifts-Archiv St. Gallen. Rubr. 154. Fasz. 1.

1656.

1560. Juni 12.

Instruktion Bernharts Klun . . . Obervogts zu Bodman, von wegen der Lehen Talhusen und Berghusen, an den Abt von St. Gallen:

Erstens soll er dem Fürsten und Abt die unterthänigen, gehorsam willigen Dienste seines Herrn, des Junkers **Konrad von Bodman**, ansagen; dann erzählen, dass ein Schreiben von der Regierung im oberrn Elsass an Junker **Hanns Wolff von Bodman** eingelaufen sei, das er, da jener nicht zu Hause, erbrochen habe, wie er beauftragt wurde. Er übersende es nun unverzüglich dem Abte als dem Lehensherrn. Sein Vetter, Hans Wolf von Bodman, sei der natürliche Erbe Johann Christoffs Freiherrn von Falkenstein, welcher die beiden Dörfer als Lehen besessen habe, welche S. Majestät nun aber dem von Stauffen

zuerkannt hätte. Er bitte nun den Abt Schritte zu thun, damit sein Vetter bei seinem Rechte bleiben möchte.

(gez.) Hañs Conrat von Bodman zue Meckhingen.

Orig. im Stifts-Archiv St. Gallen. Rubr. 154. Fasz. 1.

1657.

1560. Juni 14. — Möggingen.

Hans Cunrad von Bodman schreibt in Abwesenheit seines Veters **Hans Wolff von Bodman** an die Regierung in Ensisheim und wahrt die Rechte des letzteren auf die beiden Dörfer Berghusen und Talhusen.

(gez.) Hanns Conradt von Bodma zu Meggkingen.

Orig. Pap. Stifts-Archiv St. Gallen. Rubr. 154. Fasz. 1.

1658.

1561. Dezember 30. — o. O.

Georg Spät von Sulzburg, Sr. Kais. Maj. Rat und Hauptmann zu Konstanz, Pangratz von Stoffel zu Aigeltingen und Simprecht von Freyberg zu Auldingen, Vormünder der Wittve und Söhne ihres verstorbenen Veters und Schwagers, **Hans Wolf von Bodman**, bekennen, dass Abt Diethelm von St. Gallen, nach Absterben Johann Christoffs Freiherrn zu Falckenstein, ihrem Vetter als dessen nächsten Erben, das Schloss Schneeberg im Breisgau mit dem Bauhof samt aller Zugehörde und Gerechtigkeit, dann die Zinsen, Nutzung, Gült, Leute etc. etc. zu Ebringen und Norsingen zu „fryem Lehen“ gnädigst geliehen und dann nach Wolfens von Bodman Tode das genannte Schloss Schneeberg, Ebringen, Talhusen und Berghusen, samt allen anderen obenbeschriebenen Stücken und Gütern dessen Erben wiederum zu verleihen geruhte. Sie beauftragen daher den edlen, vesten **Hans Conrat von Bodman** zu Megkgingen, ihren Schwager und Vetter, als ihren mitverordneten Vormünder, sich bei ehester Gelegenheit zum Abte von St. Gallen zu verfügen und für **Hans Georg** und **Hans Ludwig**, die Söhne des Hans Wolf von Bodman, das Lehen zu empfangen, zu schwören und Revers auszustellen.

3 aufgedruckte S: der Aussteller.

Orig. Pap. Stifts-Archiv St. Gallen Rubr. 154, Fasz.

1659.

1568. Februar 22.

Bei der Hochzeit des Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein mit Renata, Herzogin von Lothringen, zu München ist **Hans Georg von Bodman**.

„Kurze doch gründliche Beschreibuug der Feierlichkeiten etc. etc.“ Gedruckt 1570. Kgl. Bibliothek München.

1660.

1571. Juli 19.

Wegen des Abzugs stauffenscher Unterthanen von der Herrschaft Ebringen haben sich Irrungen ergeben zwischen „Junkher **Hanns Conradt von Bodman** zue Megckhingen, Honburg vnnnd Wiechs, vnnnd Junckher Friedrichen von Nippenburg zuo Nippenburg, Hemmnigen vnnnd Schwibertingen, des Herzogthums württembergs Erbschenken“ als geordnete Vormünder **Hanns Ludwig von Bodmans** zu

Bodman und Ebringen, an einem und Bastian Aeckerlin von Ernschweiler als Anwalt der abgezogenen Unterthanen an dem anderen Theile. Die Angelegenheit gelangt vor die Regierung im oberen Elsass. Da nun aber die Bodmanschen Vormünder die Sache in Güte beizulegen beschlossen, so entsenden sie den hochgelehrten Doktor Jakob Streith und den Bodmanschen Obervogt zu Ebringen, Jacob Kytth, „mit einem Credeuz an den wolgebornen Herrn Geörgen Leon Freyherrn zu Stauffen, Ine gnaden vnderdienstlich zu bitten, derselbigen Vnterthenen dahin zeweisen, damit sy den abzug von allen ererbten guettern bezalen vnnnd entrichten vnnnd als wolgedachter Freyherr, die Partheien zu allen theilen, Inn disem Irem fuer, vnnnd anbringen, gegen, vnnnd widerreden genugsam vernommen, „So haben sich der Freiherr von Stauffen und die Bodmanschen Gesandten dahin verglichen, dass, da die Stauffischen Unterthanen den Abzugseid bereits geschworen haben, sie dem Obervogt den Abzug alsbald bezahlen, doch ohne dass dadurch ein Recht für eine der beiden Grafschaften erwachsen solle. Es wird ein Tag in Aussicht genommen, auf welchem sich die letzteren und ihre Unterthanen darüber vergleichen sollen, wie sich in ähnlichen Fällen künftighin zu verhalten sei.

Der Kontrahenten eigenhändige Unterschriften und 2 aufgedruckte Sigille. 1) Des Freiherrn von Staufen: Gläser. 2) De sHans Konradt von Bodman quadriert 1) und 4) drei Blätter, 2) und 3) Steinböcke, darüber: HCVP. 3) Becher.

Orig. Papier. Stifts-Archiv St. Gallen.

1661.

1571. September 19. — (St. Gallen.)

Othmar, Abt von St. Gallen, gestattet **Hans Conrad von Bodman** zu Möggingen, als verordnetem Vormund seines Vettters **Hans Ludwig von Bodman** zu Bodman, 8000 fl auf das Dorf Singen im Hegau, das mit Gericht, Zwing, Bann und aller Zugehörde von dem Gotteshaus zu Lehen rührt, aufzunehmen. Doch müssen diese 8000 fl binnen zehn Jahren wieder gelöst und das Dorf Singen ledig gemacht werden, wenn die Lehensträger bis dahin nicht die Bewilligung erhalten, jene Summe Geldes auch fernerhin von dem Dorfe zu verzinsen. — Mitwuch vor Sant Mattheus defß Hailigen Zwölfpotten Tag. —

Klosterdruck im Stifts-Archiv St. Gallen. Rubr. 154. Fasz. 1.

1662.

1572. November 12.

Hanns Conrad von Bodman zu Meckhingen, Homburg und Wiechs bekennt, dass ihm der edel und vest Marx von Reischach, wohnhaft zu Radolfzell, sein freundlicher lieber Vetter, die 3100 fl Rheinisch, welche letzterer ihm bei Abkaufung eines Hauses in der Stadt Radolfzell schuldig verblieben, bei Ueberantwortung dieses Briefes ausgerichtet und bezahlt habe.

(Genanntes Haus war ein Eckhaus beim Brunnen sam̄t 2 Häusern dabei und daran gelegen, dazu ein Baumgarten an der Landstrasse, die von Zell gegen Beringen hinausgeht und die Wiese im Prüell genannt, wie solches alles sein (Hans Konrads) Schwäher sel., der edel und vest Wolf von Homburg an sich erkaufft und von diesem an ihn erblich und käufflich gekommen.)

2 S.: Hans Conrad und sein Sohn Hans Kaspar von Bodman;

Umschriften: S. HANNS CONRADT VON BODMAN.

S. HANNS CASPAR VON BODMAN.

Die Siegel sind im allgemeinen ganz gleich, unterscheiden sich nur ein wenig in der Form der Helmdecke und des Wappenschildes. Quadrierter Schild, 1 und 4, die drei Lindenblätter, 2 und 3 der Steinbock;

L.: (siehe oben Umschriften).

Orig. Perg. fürstl. Waldburgsches Archiv Zeil.

1663.

1577. August 13. — Konstanz.

Notar Matthäus Kaimer schreibt im Auftrag des Kardinals Bischof Marx Sittig von Konstanz an **Hans Conrad und Hans Caspar von Bodman**, Vater und Sohn, in der Streitsache wegen Auslösung der ihnen verpfändeten Vogtei Liggeringen: Es sei ihnen den 15. August 1576 die Absicht des Bischofs kundgegeben worden die Vogtei auszulösen, worauf sie ablehnend geantwortet hätten. „Dieweil dann Inn deß Hailigen Reichs Chammergerichtsordnung fürsehen Wir Fürsten unnd fürstenmässige Personen. Die vom Adel so gleicher gestalt dem Reich ohne mittel zuegethan. zue recht vordern unnd bringen. sollen unnd mögen. Hierumben so Requirieren unnd erfordern wir Anstatt unnd Auf beuelch Höchstgesachts vnnsers gnedigisten Fürsten unnd Herres die Edlen, vesten Hanns Connraten Vatter, unnd Hanns Casparn den Son baide von Bodman zue Möckhingen etc. etc. Alls Jezige Innhaber deß Fleckhens unnd Pfandschillings Leuggeringen. Inn Krafft diser Requisitionsschrift dergestalt das yeztgedachte baide von Bodman. Innerhalb vier Wochen nach Insinuierung diser Requisition. Höchstgedachtem vnnserm gnedigisten Fürsten und Herre, drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmässige so vnpartheyisch vnnnd Jr hochfürstlich etc. etc. vnnnd dem Gotzhaus Reichenaw über zwölff Meil nit enttsessen, vermög deß Hailigen Reichs Auftråg benennen. Daraus Ir Hochfürstlich gnaden oder wir an derselbigen statt, Alls die Klagennd Parthey ainen erwöllen, vnnnd volgennds vor deren Fürstlich gnaden. laut angeregter ordnung Rechtlich Paradiieren mögen.

Matheuß Kaimer

von Constanz, Päpstlicher und Kayserlicher
Notarius.

Archiv Bodman.

1664.

1579. Januar 17.

Hans Ludwig von Bodma und die freie Reichs-Ritterschaft S. Jergenschilds im Hegau lassen Junker Jacob von Stoffeln eine „protestation coram notarium testibus insinuieren.“ Hans Ludwig vnd andere aus der Ritterschaft hatten den 8. Mai 1575 ungefähr „70 Personen zu Roß vnd fuß“ bei Nacht an des von Stoffeln Schlössern vorüber nach Duchtlingen, das letzterer vom Hause Oesterreich lehensweise besass, geführt und daselbst vier leibeigene Leute desselben mit Gewalt gefangen genommen und lange „vber vilfeltig anerbietung rechtens“ im Gefängnis gehalten. Jacob von stoffeln, der von der Ritterschaft keinen für ihn günstigen Austrag der Sache erwartet haben mag, hatte im Juni 1575 seinen Austritt aus dem Verein St. Georgenschilds angezeigt, die Ritterschaft aber am 23. Dezember 1577 und 17. Januar 1579 gegen diesen Austritt protestiert, wogegen Stoffeln nun einen Gegenprotest einlegt. Was den von Bodman

zu seinem Vorgehen veranlasste, ist dem Schriftstück nicht zu entnehmen, auch nicht wie die Sache ausging. Stoffeln verstarb noch im selben Jahre.

Concept im Hornsteinschen Archiv in Binningen.

1665.

1579. Juli 11.

Hans Georg von Bodman entsendet seinen Schreiber Ludwig Hayd nach Pfullendorf, damit dieser in seinem Namen die Herberge des Ulrich Degenhart, in der Vorstadt gelegen, mit Ross und Wagen, Schiff und Geschirr, Hausrath, Aecker u. s. w. um 1675 Gulden kaufe. Die Herberge wird dem Hayd für 60 fl jährlichen Pachtzins überlassen und soll er mit seinem Fuhrwerk den Wein in Bodman holen und dann ausschenken, ganz in der Weise und unter den gleichen Bedingungen wie die andern Wirthe Hans Georgs dieses thun. Wenn Hayd Güter kaufen kann, so soll er es im Namen und auf Kosten seines Herrn thun und wird der Kaufschilling an dem Weingeld in Abrechnung gebracht. Von den Gütern zahlt er von hundert Gulden fünf Gulden Pacht.

2 aufgedruckte S: Hans Georgs von Bodman und des Hayd.
Papier-Original Archiv Bodman.

1666.

1580. ¹⁾

Zu der Ueberlingenschen Vogtei Hohen-Bodman gehören:

„Althain mit sambt dem hoff zum Stain.“

„Hohen Bodman das Dorff mit sambt dem Burghoue vnnnd Hofe Ruetzenreutin“ (Urzenreute).

„Zwen höue: Heuser vnnnd Honberg, Hove Niederweyler“. (Die Hofgüter mit geschlossener Gemarkung: Häusern, Homberg und Niederweiler zu Hohen-Bodman gehörig.)

„Ein Flecklin Schwendi genaht“. } Diese gehören Petershausen und ist
„Lautenbach ain Flecklin“. } **Bodmen** Vogtherr.

(Schwende und Lautenbach Nebenorte von Herdwangen im Bezirksamt Pfullendorf.)

Jacob Reutlingers Collectaneen in dem Staatsarchiv zu Ueberlingen. Band III. Blatt 9.

1667.

1582. Mai 8. — Konstanz.

Marx Sittig Bischof von Konstanz und **Hans Conrad von Bodman** haben sich in der Frage wegen der Vogtei Liggeringen auf ein Compromissgericht geeinigt. Es versammeln sich in dem Rathaussaale in Konstanz: Philipp von Freiberg, Domdechant des Stiftes Konstanz, Andreas von Stain Domkustos und Probst zu St. Johann, Junker Marx von Reischach und Walther von Hallweyl zu Salenstein und Blidegg. Sie beschliessen den 17. desselben Monats in Liggeringen wieder zusammen zu kommen, da sie ohne Augenschein genommen zu haben nicht entscheiden können. Die Unterhändler unterzeichnen zwei gleichlautende Briefe und drücken ihre Siegel auf:

S: 1) Philipp von Freiberg: quergeteilter Schild, im untern Felde drei Kugeln, über dem Schilde: P. V. F.; 2) Andreas von Stain: drei mit den Spitzen abwärts gestellte Wolfshaken; 3) und 4) unkenntlich.

Papier-Original Archiv Bodman.

¹⁾ Reutlinger schrieb Band III. im Jahre 1580.

1668.

1584. März 2.

Hans Rudolf Mor, Obervogt der Reichenau, stellt **Hans Conrad von Bodman** zu Möckingen, Homburg und Wiechs, eine Quittung aus über 363 β 8 Kreuzer als den erlegten Pfandschilling für die Vogtei Liggeringen und über 25 Thaler für Botenlohn von Ingolstadt und Ausstellung der Vertrags- und Reversbriefe über zusammen 411 Gulden 7 Bazen, welche ihm der Bodmansche Obervogt Wolf Homburger überbrachte.

Aufgedrücktes Siegel des Ausstellers: Drei Köpfe, Helmzier: wachsender Rumpf und Kopf. Legende: S. h. rüdolf mor.

1669.

1584. November 5. — Reichenau.

Marx Sittig, Bischof von Konstanz, verleiht auf Absterben **Hans Conrads von Bodman**, des Alten, die Vogtei Liggeringen **Hans Conrad von Bodman**, dem Jungen, für sich und als Träger seiner Geschwister.

S: des Ausstellers. — Perg. Orig. Archiv Bodman.

1670.

1587. Dezember 4.

Die freie Ritterschaft im Hegau vereinigt sich auf 21 Jahre zum Schutze ihrer Rechte und Privilegien.

Eingangs des Vertragsbriefes werden die Mitglieder dieser Vereinigung aufgezählt:

Haug Dietrich von Hohenlandenbergr, Deutschordens-Landcomthur der Balley Elsass und Burgund, Commenthur zu Altshausen, als Innhaber der Herrschaft Neuen-Hohenfels; Georg von Gemmingen, Commenthur zur Mainau, als Inhaber der Herrschaft Blumenfeld; Peter, Freiherr zu Mörspurg und Befort, Erzherzog Ferdinands Landvogt in der Ortenau; Marx von Reischach zu Hohenstoffeln; Hans Othmar und Hans Rudolf, beide von Schönau, Gebrüder anstatt und von wegen Frau Anna, weiland Burkhardts von Reischach seel. nachgelassenen Wittib, geb. von Griemenstein, ihrer Schwägerin; Hans von Schellenberg zu Hüfingen, Staufen und Randegg; Balthasar von Hornstein zu Hohenstoffeln, fürstlich Augsburger Pfleger zu Füessen; **Hans Ludwig von Bodman** zu Möckingen, Homburg und Wiex; Eiteleckh und Hans Ernst Gebrüder von Reischach zu Mägdeberg; Hans Jacob Vogt von Summerau zu Prassberg und Aigeltingen; Hans Christoph von Schina zu Schina und Schrozberg; Christoph Clemens Reichlin von Meldegg zu Beuren an der Aach; Eitelpilgrim von Stain zu Waltsperg; Jacob Sigmund von Hallweil zu Worblingen; Kaspar Ludwig von Freyberg zu Auldingen und Steisslingen, für sich selbst und als Vormünder der Jungfrau Euphrosine von Homburg; Martha, weiland Conrads von Stuben Witwe, geborene Furtenbächin zu Dachenberg; Sebastian von Herbstheim, Obervogt zu Bollingen (Balingen?); Hans Conrad von Ulm, wohnhaft zu Radolfzell am Untersee; Veit von Reischach und Wolf Walther von Faulach, beide zu Emmendingen, und Johann von Heckelbach zu Volkertshausen.

Orig. Urk. im vormaligen Nellenburger Archiv. — Von Raiser Collectaneen. T. 6. S 140

1671.

1588. November 10. — Bodman.

Joseph Beuckhelt, Stabhalter des Marktfleckens Bodman, kauft im Namen seines Herrn, **Hans Georgs von und zu Bodman**, Güter zu Bodman, Espasingen

und Wahlwies von a) zu Bodman: Agatha Kaufer, Bastian Schwartz, Conrat Schwartz, Clemens Edel, Christian Rem, Conrat Aman, Conrat Weldenmayer, Gorius Rem, Georg Lang, Georg New, Gorius Hölderli, Georg Edel, Hanns Schwartz dem Alten, Hans Loy, Hans Garleder, Hanns Aicher, dem Schmid, Hanns Stark dem Alten, Hans Müller, Hans Schmäch, Joseph Berkheld, Jacob Heuß, Junghans Schwartz Erben, Joachim Kromer, Jacob Müller dem Altem, Jacob Müller dem Jungen, Mainrat Schwartz, Michel Keller, Martin Helderli, Mainrat New, Peter Scherer, Simon Mesmer, Ulrich Weber, Urban Mesmer, Valentin Stadlers Hausfrau; b) zu Espasingen: Von Anna Garlederin, Kleinhensli Kupel, Franz Tirhamer, Georg Amersen, Georg Oettinger, den Vormündern Martin Kupels seel. Kindern, Hans Starkh, Hans Walckh dem Alten und dem Jungen, Jacob und Joachim Aichmann, Martin Tirhamer, Mathyss Häring, Martin Walkh, Michel Garleder, Peter Yrmensen und Thebuß Kromer; c) Von Marx Gölin von Wahlwies.

Orig. Pergamentheft von 10 Blättern, zusammengefasst von gelb-schwarz und grün-weisser seidener gedrehter Schnur, an der 2 S.: in Kapseln: 1) des Ritters Hans Wernher von Raitenau zu Langenstein: rothes Wachs, zerbröckelt; 2) des Bilgeri von Reischach zu den zwei hohen Stoffeln, braunes Wachs, bekannt. — Archiv Bodman.

1672.

1599. März 5.

Hans Georg von und zu Bodman und Espasingen für sich selbst und von wegen seines Bruders **Hans Ludwig von Bodman** zu Hohenkrähen, verleiht Hans Adelbert Truchsess von Rheinfelden, sowie dessen Vettern Sigmund, Arbogast, Sebastian, Christoff, Jacob Joseph, Philipp, Hans Werner, Konrad Dietrich und Jakob Christoff, sämtliche Truchsesse von Rheinfelden, die folgenden Güter, Zehenden etc. etc.: den halben Zehenden zu Aristorff überall an Wein und Korn, den mehreren und minderen Zehenden daselbst, neun Schupossen zu Aristorff, von welchen eine jede jährlich giltet 8 Viertel Haber, 1 Huhn und 10 Eier. Item den Zehenden zu Buus, Canton Basel Land, Bezirk Sissach, auch den Zehenden zu Hemmiken (Bezirk Sissach), sodann den Zehenden zu Diepfligen (Bezirk Sissach) den Zehenden zu Humbrechtshal (wo?), den Drittheil an dem Zoll auf dem Rhein an der Au zu Rheinfelden, mit allen ihren Rechten und Zugehörden, auch die Stücke und Gülten, so Werner Truchsess, Ritter, Hemmans des Truchsesses seel. Vater zu Aristorff erkaufte, nämlich 1 Pfund und 8¹/₂ Schilling Stebler Gelds, Basler Währung, auch 10 Viertel Korn, Rheinfelder Maass, und 2 Hüner, welche jährlich von Gütern fallen, die in dem Aristorffer Bann gelegen sind.

Beglaubigte Abschrift der Orig. Urkunde im Archiv Bodman.

1673.

1604.

„Verzeychnus deß Ganzen vergulden Silbergeschiers so mier **hanns Wolff vonn Bodman** auff die Hochzeyt so denn 7. November Anno 1604 zu Ronau gehalten worden.¹⁾“

¹⁾ Vermählung Maria Jacobeas von Freyberg mit Hans Wolfgang von und zu Bodman. Diese Werthgegenstände erscheinen in den spätern Verzeichnissen nicht mehr, sind also wohl während des dreissigjährigen Krieges in Verlust gerathen.

- 1) Ein hoch vergoldt Doplett¹⁾;
- 2) Ein hoher Becher mit dem Kempischen vnd Rennerischen waappen auff dem Deckhell;
- 3) Ein hoch Glaß, auff dem Deckhell Freyberg vnnnd Bodman;
- 4) Ein Austribner Becher mit dem waappen des Bistumbs Regenspurg vnnnd hausen;
- 5) Ein getribner becher mit 2 schilttlen laubenberg auff deckhell;
- 6) Ein hertz, auff dem Deckhell Stadion und Homburg;
- 7) Ein Traub, auff dem Deckhell Freyberg vnnnd Schwendi;
- 8) Ein Fuetterall, darinnen ein Schaln, Salzbuchsl, Messer, gabell, 2 loeffell allz verguldt, genandt der Kindtpetzzeug;
- 9) Ein birn, auff dem Fuess hundpiß vnnnd Freyberg;
- 10) Ein Neuw gesetz (?) Becher davon 12, seindt geschwizt (?), sambt einem deckhell;
- 11) und 12) Zwei khändtle, auff dem deckhell hausen vnd Freyberg;
- 13) Ein khleyndtle, auff dem Deckhl Freyberg;
- 14) Zwue vergulden schalen mit Stadion vnnnd Stein;
- 15) Ein Schalen mit Stadion vnnnd Honburg;
- 16) Ein Schalen mit Stadion vnnnd leonrodt;
- 17) Ein Schalen mit Stadion vnnnd Speth;
- 18) Ein Schalen mit Schenckh von Stauffenberg vnnnd Stadion;
- 19) Zwue gleiche Schalen mit wemdingen vnnnd Stadion;
- 20) Drey Gleyche Schalen, mit Riethheim, wemdingen vnnnd Auw;
- 21) Zwue gleyche Schalen mit den waappen vehlin vonn Frickhenhausen, in dessen mitte das waappen Seybolddorff.
- 22) Ein vergoldte geschlagne Schalen mitt dem waappen Landenberg;
- 23) Zehen Löffell mit Neuwhausen vnnnd Freyberg;

Weiß vnnnd zum theyl vergoldt Silbergeschirr.

- 1) Ein Flaschen mit 8 Eckhen, inwendig vergoldt, mitt den waappen Bodman vnnnd Freyberg;
- 2) Ein becher, auff dem Deckhell ein Seeman, vmb den Becher geschriben: Die gemeindt walwis hatt den beckher vererth.
- 3) Zwue Silberne Schalen mit Stotzingen vnnnd Freyberg.
- 4) Ein Kändtle, mit dem waappen Hausen vnnnd Stadion;
- 5) Zwelff Silberne Löffel vnnnd 12 gablen ohne waappen.“

Auf dem Umschlag:

„Verzeichnus des Silber Geschiers so mir Hanns Wolff von Bodma auf die Hochzeit geschickt worden.

1604 den 7. Novem.

(Ohne Unterschrift.)

Archiv Bodman.

1674.

1610. Juli 9. (?)

Hans Wolf von Bodman zu Bodman und Espasingen wird Satzbürger

¹⁾ Tablette.

zu Ueberlingen, auch wird ihm gestattet eine Behausung zu kaufen. Er zahlt jährlich 25 fl Satzgeld.

Reutlingers Collectaneen, XVI, 385.

1675.

1620. März 23.

Zimprecht von Freyberg zu Aulfingen verkauft an seinen Schwager **Hans Georg von Bodman** zu Steisslingen und Wiechs den halben Theil des Dorfes und das Schloss Steisslingen, wie er es von seinem Vater Kaspar Ludwig von Freyberg und seiner Mutter Anna geb. Göder von Zaneck geerbt hat, um 42,000 fl. Vom Verkaufe ausgenommen sind: der Sennhof, die Reben hinter der Kirche und das Begräbnissrecht in der Steisslinger Pfarrkirche für sich, seine Nachkommen, auch die Verwandten: Georg Friedrich von Hallweil, Hans Michael von Dankertsweil, Johann Chrisostom Reichlin von Meldegg. Kinder: Hans Ludwig und Hans Georg.

3 S.: 1) des Ausstellers. 2) des Achilles von Dankersweil zu Worblingen, und 3) des Georg Friedrich von Hallweil, fehlen.

Perg. Urk. Freiherrl. v. Stotzingensches Archiv zu Steisslingen.

1676.

1642. Januar.

„Mense Januario cogebamur ex imperio baronis Spar in obsidione Willensi (Hohentwiel) impiter discedentis, universi discedere de tota parochia et exulare per 4 circiter menses, quo tempore tam ex Bodmensibus quam filiabus ecclesiis aliquot infantes in lucem editi Ueberlingae aut Sipplingae aut in Meckingen baptizati in eorumque libris baptismalibus annotati reperientur. Hoc tempore Stockach a Wiel primo flammis perpefa fuit multis aedibus in cineres redactis; post modum, hac luce Tyrolensibus praefectis incensa, omnes vicini domum permissi sunt redire, cum prius ab iis fuerint inhibiti.“

Taufbuch der Pfarrei Bodman.

1677.

1643. Nach dem 4. Juli.

„Postquam a Gallis militibus Vberlinganis nostra castra praesidiarii impositi fuerunt, ne eis servitia militaria impenderemus, a Caesareanis iussi sumus omnes ex ditione abire; itaque exulavimus in vicinis pagis per aliquot hebdomadas; interea castro maiori comeatur aliunde apportato ac instructo per aliosque (milites Gallos) munito rediimus ad propria.“

Kirchenbuch der Pfarrei Bodman.

1678.

1643. August 5.

„Hoc ipso die castrum pervetustum hic in monte praenobilium de **Bodman** exustum fuit a Comite Gallo de Curuvall, Gubernatore in Vberlinga et exercitus Gallici generali adjunctante, circa horam primam pomeridianam, cum prius prandium sumpsisset in aedibus parochialibus, haud invitatus, cum suis officialibus. Da pacem Domine, quia non est alius, qui pro nobis pugnet!“

Kirchenbuch der Pfarrei Bodman.

1679.

1643. Dezember 24.

„In vigilia nativitatis Domini Bavarici sues irruentes duas portas templi nostri parochialis vi effregerunt, postero die pariter portam ad sacristiam adhibita vi aperuerunt ac inde uti ex omnibus quoque aedibus quid suppelectilis, victualium, vestium etc. etc. deprehendere poterant, abstulerunt; in festo St. Stephani Austriaci Zellenses (von Radolfzell) et aditus ad 3 altaria convulserunt et confregerunt servis his artibus viriles suos animos toti vicinia ac posteritati demonstrantes, qua insania iterum iterumque ab alterutris exercita, nos in fugam ac triste exilium denuo compulerunt, ignominiosa de nobis victoria penes ipsos sacrilegos praedones cum tanta laude remanente, quantam meruit habere Pilatus in symbolo Apostolico.

Da pacem, pacem Domine!“

Eintrag im Pfarrbuch zu Bodman.

1680.

1644.

„Per huius anni hyemem Bavarici in filiali ecclesia Walwisensi munitione et vallo cincta excubias egerunt, non tamen uno e s. s. canonibus exterminato nostro. Vigilias et habuerunt in Espsing. prope fluvium Aach, munitione pariter ibidem erecta, ecclesia tamen intacta.

NB. 11. Maii ann. 1644 recuperata fuit Vberlinga ab exercitu Bavarico, eam prius per 6 priores menses, durante quantumvis hyeme, obsidente duce Generali Francisco libero barone de Mersy in Maudry per accordum permittendo Gallos cum suis armis sine tamen maioribus bellicis tormentis discedere.

An Gallicum semen ibi reliquerint, problema esto.“

Eintrag im Kirchenbuch zu Bodman.

1681.

1646. März 13. — Neyss.¹⁾ (Neisse in Oberschlesien).

Es wird getauft **Johann Sigismund von Bodman** (nachmaliger Abt Rupert von Kempten), Sohn des Johann Sigmund und der Helena, geborenen von Kottwitz.

Pathen: Generalfeldmarschall Konstantinus Altenberger und Maria Klara Fleischmann, Frau von Schneckenhauss.

S.: des Pfarramts.

Orig. Pap. ausgestellt den 26. März 1689, Reichsarchiv München.

1682.

1647.

Johann Franz von Bodman zu Steisslingen und Wiechs „hat sich in dem großen Syntax als gemeiner Reitter in Constanz werben lassen, ist als Cornet ahn der Pest in Eger gestorben. (den 1. Mai.)“

Aufzeichnung im Archiv zu Bodman.

¹⁾ Johann Sigmund von Bodman befand sich als Hauptmann im Heere des Kaisers gegen die Schweden unter Wrangel.

1683.

1662.

Hans Sigmunds von Bodman Beschwerden wegen der von seinen Unterthanen verweigerten Frohndienste, besonders wegen des Schlossbaues zu Wiechs. (Hans Sigmund wurde auf einer Saujagd so übel zugerichtet, dass er sich in obiger Angelegenheit kaum nach Stockach begeben konnte.)

Freiherrl. von Stotzingensches Archiv Steisslingen. Repertorium S. 112.

1684.

166 . . .

Hans Adam von Bodman auf Wahlwies erwirbt den Ort Mahlstetten auf dem Heuberg.

Beschreibung des württ. Oberamtes Spaichingen.

1685.

1679.

Hans Franz von Bodman und seine Gemahlin **Maria Ursula** geb. von Waldkirch verkaufen das Gut Forstneck bei Rheinau, das später dem Kloster Neidingen gehörte, an Graf Johann Ludwig von Sulz um 1000 fl und 30 Speciesthaler Discretion.

Archiv zu Donaueschingen.

1686.

1679. Juni 17. — Schloss Möggingen.

Nach Ableben **Johann Georgs von Bodman** zu Möggingen theilen seine beiden Brüder dessen Güter: **Hans Marquard** nimmt, auf die ihm von seinem Bruder zugestandene freie Wahl, für sich das Reichslehen Güttingen; **Johann Ludwig Ignaz** dagegen das St. Gallen'sche Lehen Möggingen; die Collatur und Caplaneien zu Möggingen und Güttingen soll zwischen beiden Brüdern wechseln, die Pfarr- und Frühmess-Pfründe zu Möggingen aber sowie die Caplanei zu Bodman von dem Besitzer des Schlosses Möggingen verliehen werden. Dem letzteren ist erlaubt den sogen. Krözbronnen nach Möggingen leiten zu lassen.

Nach Mögg. Repertorium im Archiv Bodman.

1687.

1690. Dezember 22. — Warschau.

Lamberta Gräfin von Andrault de Buy, geborene Herrin von Fernemont, stiftet ein Fideicommiss, zu welchem sie ihr ganzes Vermögen bestimmt. Die Renten sollen in erster Linie den nachgeborenen Kindern ihres Veters Hans Wenzel von Barwitz und Fernemont, männlichen und weiblichen Geschlechts, und nach Absterben aller dieser Descendenten den Nachkommen des Grafen Nikolaus von Arberg, aus dessen Ehe mit Olympia Therese Gräfin Gavre, und zwar ebenfalls wieder den Nachgeborenen, zu gleichen Theilen zufallen.

In die zuletzt genannte Kategorie der Berechtigten gehören beide Linien der Familie von **Bodman**.

Beglaubigte Abschrift des Testaments im Archiv Bodman.

1688.

1693. Januar 21. — Kempten.

Ruprecht, Fürstabt von Kempten, verkauft als Obervormünder der vier Söhne seines verstorbenen Bruders **Johann Franz Freiherr von Bodman** auf

Wiex und Steisslingen, seines geheimen Raths u. Pflegers zu Sultz, Wolkhenberg und Thingau, auch der Reichsvogtei Aytrang, das Schloss zum Lentzriedt mit Zugehör für recht eigen um 3500 fl an Johaⁿ Andre von Schönberg, seinen Oberjägermeister.

Orig. Pap. mit S: und Unterschrift, Reichsarchiv München.

1689.

1717. Mai 13. — Stift Kempten.

Die Kapitulare des Stifts Kempten, Maurus von Schönberg und Honorius von Bömmelberg, schreiben als Bevollmächtigte des grösseren Theiles des Kapitels an S. M. den Kaiser, der Kempten'sche Hofmarschall, Baron von Bodman habe sich nicht gescheut, sie beide bei Seiner Majestät als Ungehorsame und Abtrünnige zu bezeichnen und als unwürdig erklärt in Audienz zugelassen zu werden. Nun aber haben sie vor ihrer Abreise dem Fürstabt ein Schreiben des apostolischen Nuntius in der Schweiz vorgelegt, in dem dieser die Reise gutheisst; da aber hierauf trotzdem eine abschlägige Antwort ertheilt wurde, so glaubten sie entnehmen zu müssen, dass man ihnen auf alle Weise den Weg zum Kaiser zu verlegen suche, weshalb sie sich gezwungen gesehen, ihre Reise auch ohne die Erlaubnis des Abtes fortzusetzen. Nun aber wurde Bömmelberg durch einen ihm nachgeschickten Kreis-Obristwachtmeister in Memmingen arretirt. Da sie ein Schreiben des Nuntius in Händen hatten, so hielten sie sich nicht für gehalten die Erlaubnis des Abtes abzuwarten, die doch niemals ertheilt worden wäre. „Weilen wir in hoc negotio partes contravertentes seyndt, so dass kein Theyl Judex sein kan, cum in propria causa Judex esse nemo queat, et Jure statutum sit Religionem gravatum in caeteris quidem subditum manere Domino Superiori, sed in puncto gravaminis secus.“ Sonach treffe sie der Vorwurf der Abtrünnigkeit nicht.

„Also gelangt an seine Kays. Majest. unser allerunterthänigstes anflehen und bitten, dieselbe geruhen dem Kemptischen Hofmarschallen von Bodman in den gleich ohnbegründeten Einstreyungen Kein gehör weither zu geben, Sondern uns ohnschuldige zue Kays. allermildester Audienz hiernächstens zu admittiren und allergnädigst gehör zu geben, vor welche Kays. Gnad Wir Zeit lebens höchst obligirt sein und nit ermangeln werden den Allerhöchsten vor dero Langwährig glorwürttig Regirung eyfrigst anzuflehen.“

Allerunterthänigste

Maurus von Schönberg und Honorius
von Boemelberg, Probst und Capitularn
zu Kempten.

Conzept im Reichs-Archiv zu München, Abtheilung Stift Kempten.

1690.

1717. Mai 13. — Stift Kempten.

Schreiben mehrerer Capitulare des Stifts Kempten an Kaiser Karl VI.

„Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, ohnyberwindtlichster Röm. Kayser, auch in Hispanien, Ungeren undt Böhmen König etc. etc.

Allergnedigster Herr Herr!

Eüer Kayserlich auch Katholisch-Königliche Maiestätt geruhen allergnedigst aus beyläg litt. A. et B. allervnterthänigst referieren zu lassen, was

an Euer Majestätt wür Endtvndterschribene Stüfft-Kemptische Capitulares bereiths voriges Jahr in puncto praetensa Coadiutoria allergehorsambst gelangen lassen. Wan wür aber nach der handt genöthiget wordten, vnseren rechtmässigen Recurs nacher Rom ad Sumam Sedem zunehmen, vndt hierauff Seine Pöpstliche Heyligkeit verordnet haben, das Dero in der Schweiz zu lucern residierende Hr. Nuntius Ehist Eine Visitation in spiritualibus bey allhiesigem Stüfft vornemen solle. Wür aber indessen glaubwürdig vernemen müssen, daß Herr Baron von Bodman allhiesiger Hoffmarschall an Euer Kayserliche Maiestätt hoff dargegen negociere. Also gelanget an Euer Maiestätt vnser allervnderthänigst demüthigstes anflehen denen widrigen einstreyungen kein gehör zu geben, als die Wür so wahrhafft und grundbestandlich getrawen iene also ungegründet zu beweisen, daß Euer Kayserlich Maiestätt welt bekanter Justiz Eyffer nit nur keine Verhinderung, sondern vilmehr der von dem pöpstlichen Stuhl erkantten höchstbenötigsten Visitation (als dem Einigen Mitl, wordurch der gegenwärtig zerrittene standt widerumb kan hergestellt vndt das Vhralt adeliche Stüfft seinen Juribus conservieret werde) seinen ohngehinderten lauff allernedigst zulassen werde, vmb welche allerhögste vnsern betrangter Ellendtsstandt widerherstellendte kayserliche gnad, indem Wür durch vnser Tag und nacht wehrendes gebett zu verdienen beständig suechen werden, vmb fehrneren begleithseeligung und Vermehrung Dero Allerdurchl. Ertzhauß, und wükkhlich kempfendt siegreichste Waffe wider den allgemeinen Erbfeindt von dem allergietigsten himel helffen zu erhalten werden. Zu Eure Kayserl. Majestäts freye Disposition ferner aller vnderthänigst anheimbstellendt, ob Dieselbe vor nothwendig erachten, auch Eine Kayserl. Commission, gleichwie nach anzeig litt. C. de Anno 1666 in simili beschehen ist, auf des H. Bischofs von Constanz hochfürstl. Gnaden als ausschreibendten Fürsten, vndt in dessen Dioeces wür ligen, allernedigst abzugeben. Imittelst zu Allerhögstmiltisten Kayserl. Trohn vns fueßfällig darniderwerffendt verbleiben

Euer Kayserl. vndt Königl. Cathol. Maiestätt

Allervnderthänigst-gehorsambste

Marianus Freyherr von Welden.

Maurus von Schönberg.

Basilius Reichlin, Freiherr von Meldegg.

Entwurf von der Hand des Freiherrn von Welden, mit Zusätzen des Freiherrn Reichlin von Meldegg und den eigenhändigen Unterschriften der drei Gesuchsteller im Reichsarchiv zu München, Abteilung Stift Kempten.

1691.

1717. Juni 19. — Stift Kempten.

Schreiben Fürstabts Rupert von Kempten an einen ungenannten Grafen.

„Hochwürdiger, Hochgebohrner Herr Graff, besonders lieber Herr und hochwehrter Freund!

„Euer Exc. bin unentlich obligiert für den in meiner bewußten anligenheit erweisenden so großen eifer und bemühung, warin bey so guetem anfang ein glückliches Ende ominire, und defßwegen meiner real verbundenheit gewiß ohnvergessen sein werde.

Es ist nit ohne, daß zue evitirung Pöpstlicher offens gegen dem jezigen ohne das alle Civilität gegen mir gebrauchenden Herrn Nuntio Tirao sinceriert habe, seine ankunfft allhier, jedoch nit sowohl als visitatorem, sondern als Commissarium, neben einem Kayserl. Commissario sehr gern zugestehe; wie Ao. 1666 Mons^r. Baldeschi damahliger Nuncius zu Lucern in commissione hier in persona ware, ist damahls Herr Bischof von Konstanz gleichfahls neben dem H. Grafen von Zeyl als Kays. Commissarius auch in persona praesens gewesen. Es hat aber dieser Herr Bischof als ein gar schlechter Freund des Fürsten Romani geschehen lassen, daß Herr Nuncius solche dem fürstlichen Stand unanständige Dispositiones hinderlassen, wider welche hochgedachter Fürst Romanus Ao. sequenti in persona zue Rom geklagt, und in curia die cassation selbiger Decretorum erhalten, darbey aber die victoriam also mißbraucht und exorbitanzien wider sein ganzes Kapitul verübt, daß manchmahl ein Pöpstliche und insimul Kays. Commission per Subdelegatos Ao. 1669 zue Kempten zusammen getreten, die streitigkeit mittelst Einer auf den von der Kayserl. Majestätt dahin recommendierten Herrn Markgrafen von Baden gefallene Coadjutori gehoben worden: wobey aber zuwissen, daß es zwischen dieser damahligen alten Pöpstlichen Commission, und der Jezige eine so weithe Differentz, als zwischen Himmel und Erde ist: da der Fürst Romanus mittels seiner sehr ungeschlachten conduite sich nit nur sein ganzes Capitul, sondern auch alle vicinos Principes, Abbates et totius Imperii Nobilitatem und gleichsamb die ganze Welt zue Feinden gemacht, erat enim unus contra omnes et omnes contra unum, dahero gedachte Nobilität Sciente Caesare Leopoldo glor. Mem^{ae} zue Rom umb Ein Pöpstl. Commission instanter angesucht, aber lang nit als audito prius sufficienter Abbate Romano, qui et ipse pro impetranda commissione Papam rogavit, erhalten hat. In praesenti ist aber nec Caesare sciente, nec Abbate audito, multo minus visitationem expetente, nec aliis Principibus vicinis hanc recommendantibus, nec Nobilitate Imperii rogante, sed tantum minore parti Capituli Campidonensis frivolissime solicitante, et nupero Domino Nuntio Caracciolo ad suggestionem quorundam Abbattum Helvetorum Campidona non bene affectorum, Romae simitive informante, praecipitanter ob — et subjective dermahlige Pöpstliche commission erkennt worden: Demnach Ich und mein Stift mit dieser visitation wohl hette können verschonet bleiben.

Wan aber die Sache auf solche arth, wie Euer Exc. sub 12 currentis an H. Cardinal von Olmiz gar hoch erleucht und zierlich geschrieben kan würrkhlich eingerichtet werden, würde Ihro zum Höchsten obligat sein, Dero mich ganz ergebe. Stift Kempten etc. etc.

Euer Exc.

Ergebenster treuer Freund und Diener
Rupert.

Concept mit eigenhändiger Unterschrift im Reichs-Archiv München.

1692

1717 vor dem 9. Oktober.

Die stiftkemptenschen Capitulare Maurus von Schönberg und Honorius Freiherr von Bömmelberg reichen im Namen aller übrigen missvergnügten Capitulare eine Klageschrift an den Kaiser ein. Albert Freiherr von Falkenstein

sei schon 1697 als der jüngste Priester des Stiftes zum Capitular und Dekan deklariert worden. Bald darauf habe der Bruder des letzteren, Ignaz Freiherr von Falkenstein die Nichte des Fürstbists, **Maria Ursula Freiin von Bodman** geheirathet. Deren Vater habe neben der besten stiftischen Pflugschaft auch das Amt eines Obriststallmeisters erhalten. Im Jahre 1701 sollte der Dekan Baron Falkenstein auch Coadjutor werden, obschon „Seine hochfürstliche Gnaden anoch in sothaner vegetation waren, daß selbige noch vill Jahr nit allein der Kemptischen Regirung, sondern noch mehreren vorstehen kunten, wie solches hernach der effect mit übernehmung der beschwährlichen Commission nach Wezlar gezeigt.“ So scheiterte damals der Plan, welcher jedoch 1715 wiederum durchzuführen versucht wurde. Seine hochfürstliche Gnaden stellten dem Capitel vor, dass „verschiedene Nachstellungen von gebohrenen Prinzen, absonderlich des damahls noch in leben seyenden Prinz Franzen von Lotringen Rathsamb were, aller Gefahr vorzukommen, in curia Romana pro indulto Pontificio eligendi Coadjutorem de Gremio zu Solicitiren?“ Als das Capitel hierauf nicht eingehen wollte, wurde das Indultum Pontificium eligendi Coadjutorem erschlichen, worauf der Fürstbist versuchte, die Stimmen einzelner Capitulare für den Dekan von Falkenstein theils auf gütlichem Wege, theils durch strengen Zuspruch zu erlangen. In einer Sitzung des Capitels wurde alsdann ein Schreiben Kaiser Josephs verlesen, in welchem aber der Empfehlung des Baron Falkenstein die Clausel angehängt war: „Jedoch anderen tauglichen Subjects ohnpraejudicirlich.“ Hierauf drang der Abt in ernstester Weise in die Versammelten, seinen Wunsch zu erfüllen.

Nach diesen Vorgängen sei es nur zu wahrscheinlich, dass der nun nach Wien entsandte Hofmarschall Baron von Bodman die Verhältnisse zu entstellen versuchen dürfte, weshalb die Capitulare sie Sr. Maj. selbst vortragen wollten. Sie hätten keine andere Absicht als die freie Wahl zu sichern.

Concept des Schreibens im Reichs-Archiv zu München. Abtheilung Stift Kempten.

1693.

1717. Oktober 9. — Lucern.

Der apostol. Nuntius in Luzern ertheilt dem P. Anselm Reichlin, Capitular des Stiftes Kempten, da letzterer überzeugt ist von dem Fürstbist **Rupert von Bodman** diese Erlaubnis nicht zu erlangen, die Genehmigung sich auf zwei Monate nach Wien zu verfügen, wohin sich bereits die Capitulare Maurus von Schönberg und Honorius Freiherr von Bömmelberg zur Erledigung von Geschäften begeben haben.

Orig. Schreiben an den Fürstbist von Kempten im Reichs-Archiv München. Abtheilung: Stift Kempten.

1694.

1717. Oktober 25. — Stift Kempten.

Nachfolgende Stift-Kemptensche Capitulare:

Christophorus Giel a Gielsberg, Bernardus Ungelter a Deissenhausen, Corbinianus Speth de Zwiefalten, Basilius Reichlin L. B. de Meldegg, Marianus L. B. de Welden, Anselmus Reichlin L. B. de Meldegg, Alphonsus a Remchingen, Aemilianus de Sirgenstein, Augustinus de et in Bastheim, Benedictus de Rodenhhausen, und Engelbertus de Sirgenstein stellen den beiden Capitularen desselben

Stiftes, den Herren von Schönberg und Bemelberg, welche in der Angelegenheit der Wahl eines Coadjutors an den kaiserlichen Hof nach Wien reisen, eine Vollmacht aus.

Original Urkunde mit dem S.: des Stiftes versehen und den eigenhändigen Unterschriften der Vollmachtgeber im Reichs-Archiv München, Abtheilung Stift Kempten.

1695.

1717. November 17. — Haidenheim.

Bei dem Directorial-Convent der Ritterschaft am Kocher wird beschlossen an S. Maj. den Kaiser eine Vorstellung darüber zu richten, dass der Fürstabt von Kempten, **Freiherr von Bodman**, ohne Berufung des Kapitels und ganz einseitig, einige Capitulare dahin bewogen habe, dass dieselben bei der bevorstehenden Wahl eines Coadjutors cum jure succedendi dem Baron von Falkenstein ihre Stimme geben. Nachdem dieser illegitime Vorgang von einem der Ritterschaft am Kocher angehörigen Capitularen zur Kenntnis des Directoriums gebracht worden, wird S. M. gebeten, Remedur eintreten lassen zu wollen.

Copie im Reichs-Archiv München. Abtheilung Stift Kempten.

1696.

1717. November 27.

Anselm Reichlin Freiherr von Meldegg, Capitar des Stiftes Kempten, bittet den päpstlichen Nuntius in Baiern die den beiden Capitularen Schönberg und Bemmberg für zwei Monate ertheilte Erlaubnis sich in Wien aufzuhalten, bis zur vollständigen Erledigung des Geschäftes zu verlängern.

Es erfolgt die Genehmigung den 12. Dezember.

Reichs-Archiv München.

1697.

1718. Januar 30. — Wien.

Die Capitularen Maurus von Schönberg und Honorius Baron von Bömmelberg erhalten den Befehl des Kaisers sich binnen vier Tagen nach Kempten auf den Weg zu machen. Seine Majestät haben ihre ihm mündlich und schriftlich vorgetragene Beschwerden in reifliche Erwägung, aber auch in Betracht gezogen, wie sie, und namentlich die Capitulare Basilius und Anselm Reichlin, Freiherrn von Meldegg, ihrem vorgesetzten Abte vielfach Unehrebarkeit und Widersetzlichkeit gezeigt haben. Nachdem ihnen durch die Minister zu erkennen gegeben wurde, dass Seine Majestät „ahn derley vngewöhnlichen Tumultuarischen Dingen vndt geistlicher Zerrüttung, auch frembd vnnöthigen ahnlauf, Klagen, und Schmählichen Verunglumpungen ein vngnädigstes müßfallen geschöpfet, endlich aber in der Ihnen den 10. ds. Monats auß sonderbahrer Kayl. Müldigkeit verlyhener Audienz dieselbe allergnädigst Selbst angehört, mithin Dero milifte gemüthsmeinung selbst erklärt, vndt sie zur baldigen vmbkehr nach ihrem Closter des Stiftes zu Kempten zum gehorsamb vnterwürfflichkeit gegen Jhren Herrn Fürsten undt Abbtten gnädigst ermahnet vndt verwiesen“ so erscheine es ungehörig, dass sie noch in Wien verweilen, „vndt ahn Dero Kayl. Hoflager sich öffentlich aufzuführen etc. etc. nit entblödeten.“ Es wird ihnen die Allerhöchste Ungnade zu wissen gethan und der Befehl ertheilt, sich geraden Weges nach Kempten zu verfügen und ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit sich gehorsam zu zeigen, damit nicht weitere

kaiserliche Verfügungen nöthig werden. Sie erhalten die Zusicherung, dass sich der Kaiser für sie verwenden werde, auf dass der Abt „als ein alterlebt berühmter, einer der ältiste undt lobwürdigsten Regenten in Teutschland aus fürstlicher Begabnuß undt großmüthigkeit“ ihnen ihren Fehltritt nicht entgelten lasse. Auch wird ihnen versprochen, dass S. Majestät „die Teutsche Wahlfreyheit, der gebühr nach“ schützen werde.

Copia vidimata im Reichs-Archiv München, Abtheilung Stift Kempten.

1698.

1719. Mai 11. — Stift Kempten.

Rupert, Fürstabt von Kempten, lässt dem Kaiser berichten, dass es dem „wider sein votum, Eydt und regul auch ergangene Kais. allergnädigste Verordnung herumb vagierende und nun zu Rom befindtende P. Anselmus Reichle“ durch allerhand falsche Behauptungen gelungen sei, S. Heiligkeit gegen ihn umzustimmen. Er habe es nun dahin gebracht, dass der hl. Stuhl eine Visitation des Stiftes ohne Zuzug eines kaiserlichen Commissärs beschlossen habe, sogar ohne dass der Abt gehört worden sei. Auch in anderen Fragen versuchte der päpstliche Stuhl gegen bisherige Gepflogenheit Einfluss zu nehmen.

Der Abt richtet daher an S. M. die Bitte, Allerhöchst deren Gesandten in Rom anweisen lassen zu wollen, dahin zu wirken, dass eine Visitation ohne gleichzeitigen Zuzug eines kaiserlichen Kommissärs nicht vorgenommen werden möchte.

Concept im königl. Reichs-Archiv in München.

1699.

1719 vor dem 26. Juni. — Stift Kempten.

Die Capitulare des Stiftes Kempten, welche sich der Wahl des Dekans Freiherrn von Falkenstein widersetzen, richten an S. M. den Kaiser eine Bittschrift, in der sie darlegen, dass der Hofmarschall, Freiherr von **Bodman** durch seine unrichtigen Behauptungen ein scharfes kaiserliches Dekret gegen sie erzielt habe, das nunmehr, durch Druck vervielfältigt zu ihrer Beschimpfung an die Stände des Reiches versandt werde. Seit ihrer Rückkehr in das Stift werden sie nicht mehr wie Mitglieder des Capitels, sondern als Fremdlinge behandelt. Sie bitten S. Majestät ihnen seine Gnade nicht entziehen und ihnen Schutz angedeihen lassen zu wollen.

Concept ohne Unterschriften im Reichs-Archiv zu München. Abtheilung: Stift Kempten.

1700.

1720. August 22. — Wien.

Kaiser Karl VI. schreibt an den Fürstabt von Kempten, er habe zur Beilegung der zwischen ihm und einigen seiner Capitularen obwaltenden Zwistigkeiten wiederholt Ermahnungen ergehen lassen, welche zu seinem grössten Leidwesen vergeblich gewesen seien. Der Streit beginne nun auch in weiteren Kreisen Aergerniss zu erregen. So habe Er denn als Schutzherr des Stiftes beschlossen, in aller Stille den Abt Gottfried des im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns gelegenen Klosters Göttweig nach Kempten zu entsenden, damit dieser einen letzten Versuch mache, die Eintracht wieder herzustellen. Gleiche Mittheilung ergehe an die Capitularen des Stiftes. S. M. vertraue der Einsicht

und dem Pflichtgefühl des Abtes wie seiner Untergebenen, dass sie ihr Ohr den Rathschlägen seines Abgesandten nicht verschliessen und der Friede zustande komme.

Original-Brief im Reichs-Archiv zu München, Abtheilung: Stift Kempten.

1701.

1721. Dezember 30. — Wien.

Nachdem die Mission des Abtes von Göttweig, welcher vom 10. bis 30. September 1720 in Kempten zwischen den Parteien zu vermitteln gesucht hatte, gescheitert war und auch weitere Unterhandlungen zu keinem Ziele führten, schlägt Freiherr von Blümegen¹⁾ dem Fürstabt von Kempten vor, von der Person des Dekans Freiherrn von Falkenstein abzusehen und eine andere Persönlichkeit zum Coadjutor in Vorschlag zu bringen, damit der leidige Streit endlich sein Ende finde.

Orig. Schreiben im Reichs-Archiv zu München.

1702.

1723. April 20. — Stift Kempten.

In Gegenwart des von S. M. dem Kaiser nach Kempten entsandten Commissär, dem kaiserlichen Hofrath Freiherrn von Blümegen, kommt zwischen dem Fürstabt von Kempten (**Sigmund Freiherr von Bodman**) und einem Theile der Capitulare einerseits und einigen Capitularen andererseits bez. der Wahl eines Coadjutors cum jure succedendi folgender Vergleich zu stande:

1) Der Fürstabt verzeihet alle ihm während der langwierigen Differenzen zugefügten Kränkungen, nachdem die betreffenden Capitulare ihn um Verzeihung gebeten haben, „da Ihnen von der hohen person Ihres gnädigsten Fürsten und Herrn nichts anders als was einem geistlichen Reichsfürsten, Abbtin, und rühmblichen Vorsteher wohl anständig seyn mag, wissendt und bekannt ist.“

2) Erkennen sämmtliche Capitulare dankbarst an, „daß Ihre Hochfürstliche gnaden wehrendt Ihrer fünf und vierzigjährigen Lobwürdigen Regierung des Stifts aufnehmen so wohl in honesto et decoro, als in utili Befördert, zumahlen nicht allein den Bey angetretener Regierung Befundenen schwehren Schulden-Last abgetilget, sondern auch des Stifts Einkünften durch nahmhafte acquisitiones ansehtlich melioriret haben, derowegen dan auch Sie mehrgedachte Herren Capitulares dasjenige, so Biß hiehin von Ihrer Hochfürstliche gnaden dero Anverwanten und anderen ex capite Elemosinae, fidelis servitii aut singularis benignitatis zugewendet worden (so zwaren mehrstentheils nicht aus des Stifts mittelen, sondern anderen ohne des Stifts schaden dan und wan sich ereigneten Accidental Zugänge genommen ist) hiermit und dergestalt gutheißin, daß dessentwegen weder anregung, weder praetension zu keiner Zeit gemacht werden solle. Zu deme und zu noch mehrerer Bezeugung der dankmüthigen Erkandtlichkeit, ist auch ex parte Capituli hiermit beliebt und zugesagt, auch von Ihrer hochfürstliche gnaden gutgeheißin und acceptirt worden, daß gleich wie dem Herrn **Rupert Freyherrn von Bodman** von dem Stift bereits Vorsehung geschehen, also auch der Herr **Joseph Leopold Freyherr von Bodman** dermahlen Hofmarschall der fürstlich Kemtischen Diensten in alle weg versichert seyn solle und möge, damit auch in ansehung deren von Ihrer Hochfürstliche gnaden Bey dem Stift Erworbenen vielfältigen Verdiensten, die pronepotes ein

¹⁾ Der nach Kempten entsandte kaiserliche Commissär.

angedenken und guththat haben mögen, so solle für des Herrn Joseph Leopolds Freyherrn von Bodman Kinder aus des Stifts mitteln ein Quantum von fünftausend gulden genommen, darmit vier Jahre lang continuirt, mithin ein Capitale von 20,000 fl constituirt und für gedachte Kinder sicher angelegt werden, auf daß die Freylen zum geistlichen oder weltlichen Standt darauß dotirt, und das übrige sambt angewachsenen interessen denen Beyden Söhnen verbleiben möge. Wie nun auch

3) Einiges mißtrauen zwischen denen Herren Capitularen selbst, nemblich denjenigen, so bey Ihro Hochfürstliche gnaden und dem Herrn Stifts-Decano pendente Lite gestanden und Jenen, so dermahlen majorem partem Capituli ausmachen, eingeschlichen, so solle zu forderist alles, was wehrender dieser Spaltung von einem Theil dem anderen widerwärtiges quocunque modo zugefüget seyn möchte, hiermit todt-, ab und auf ewig vergessen seyn, gestalten auch mit genehmhaltung Ihro Hochfürstlicher gnaden, als Oberhaupts, ex parte Capituli zu allerunterthänigste respect gegen Ihro Kayserliche Majestät, als welche den jetztmahligen Decanum Adalbert Freyherrn von Falkenstein verschiedene mahlen nachdrücklich allergnädigst recommendiret haben, sowohl, als auch in ansehung seiner des Herrn Decani Bey dem fürstlichen Stift habenden aigenen meriten, Beliebet, erkläret und hiermit festgestellet worden ist, daß gemeldtem Herrn Decano, wan bey nächstkünftiger Coadjutorie-wahl die mehrere Vota auf denselben nicht ausfallen solten, die Probstey zu Grönenbach¹⁾ und zwaren wegen deren besonderen darbey dermahlen obwaltenden umbständen, und daß es künftighin nimmer mehr in Consequenz gezogen werden solle ad dies vitae eingeraumbet und überlassen seyn, und wegen des dasigen unterhalts das weitere bey errichtung der künftigen norma Regiminis verabredet und statuiret werden solle.

Und hiermit solle auch

4) Alles mißstrawen zwischen denen Herren Capitularen selbst aufhören, hingegen eine wahre ruhe und einigkeit in aufrichtig geistlich-brüderlicher Liebe wiederhergestellt seyn und bleiben, zu welchem Ende alle Herren Capitulares sich mutuo der christlich Brüderlichen Liebe dergestalt mit mundt und herzen versichern, daß niemand aus Ihnen jetz oder inskünftig von dem successore die geringste verfolg- oder Bezeigung einer passion in worten oder in werken zu befürchten oder zu besorgen haben möge oder solle. Was

5) die dermahlen vorhandene fürstliche Beambde, Rätthe und Bediente betrifft, sollen selbige so viel zu des Stifts diensten erfordert werden, in leydenlichen salariis nach des Stifts Kräften beybehalten und ohne Verschulden nicht verstoßen werden. Jedoch wollen Ihre Hochfürstliche gnaden keine neue ohnnothige Bediente mehr aufnehmen und die vorhandenen überflüssige, Bey sich ereignenden gelegenheiten und vacaturen unterzubringen und in die nach und nach vacirendt werdende Stellen zu besetzen trachten. Hingegen

6) consentiren Ihro Hochfürstliche gnaden, daß eine freye Coadjutoriewahl, wobey dieselbe keine determinirte person denominiren, noch Jemandten Exclusivum geben wollen, vorgenommen werden möge; Jedoch daß es facta

¹⁾ Grönenbach bei Memmingen.

electione, Bey der vorhin in dem Römischen Reich bekanten observanz, daß Ihre Hochfürstliche gnaden an dem gewaldt in spiritualibus et temporalibus nichts benommen werde, sein Verbleiben habe und solle Jez gleich nach gefertigten dießem Receß die Bereinigung dem Päpstlichen Hof von Beyden Theilen zu wissen gethan, mithin bey Ihrer Päpstliche Heyligkeit nach gesucht werden, daß dieselbe geruhen möchte die Suspensionen Brevis hortatorii sowohl als inhibitionem Vestiendi Novitios aufzuheben, zu welchem Ende und damit solches umb so ehender erlanget werden möge, wollen auch beyde Theile Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst erbitten, daß auch dieselbe Ihres allerhöchsten orths vermittelst Kayserlicher interposition solches zu secundiren allergnädigst geruhen möchten.

Wan nun

7) die antworth von Rom zurückerhalten seyn wirdt, so solle vierzehn Tag oder längstens drey wochen darnach zu der würllichen Coadjutorie-wahl geschritten und solches Ihrer Kayserlichen Mayestät geziemend notificirt,

Nach vollbrachter solcher wahl aber

8) ohnverweilet handt angelegt werden, womit eine beständige forma et norma Regiminis tam in spiritualibus quam temporalibus errichtet, und vermittelst derselben in diesem fürstlichen Stift die ruhe, friedt und einigkeit beständig erhalten werde, dessen Confirmation so dan gehörigen orths geziemendt anzusuchen seyn wirdt.

Schließlichen wollen Beyde Theile Ihrer Kayserliche Majestät hiermit allerunterthänigst erbeten haben, daß allerhöchst dieselbe geruhen möchten gegenwärtigen vergleich nicht alleine allergnädigst zu bestättigen, sondern auch auf denselben in allen und jeden punctis die Kayserliche Starke handt zu halten, auch schutz und manutenez darüber zu ertheilen. Zu wessen urkundt von dießem vergleich drey Exemplaria gefertiget, und eines Ihrer Kayserliche Majestät zu allergnädigster Bestättigung allerunterthänigst eingeschicket, das andere Ihrer hochfürstliche gnaden, und das dritte dem hochwürdigem Capitulo eingehändiget worden.

So geschehen Stift Kempten den 21. April 1723.

Es siegeln mit rothem Wachs und unterzeichnen:

Rupert Abt zu Kempten (S.: bekannt), Adalbert Freyherr von Falkenstein und übrige Capitulares. S.: des Capitels. Adalbert Freyherr von Falkenstein, Dechant. (S.: schreitender Hirsch, Blätterkrone.) Epimachus von St. Vincent, Vicedechant und Custos. (S.: dieses wie die Siegel aller folgenden Capitulare unkenntlich). Christoph Giel von Gielsperg Senior. Maurus von Schönberg. Placidus Freyherr von Egloffstein. Bernhardt Ungelter Freyherr von Deissenhausen. Rupert von Horben. Basilius Reichlin Freyherr von Meldegg. Marianus Freyherr von Welden. Honorius Freyherr von Bömmelberg. Anselm Reichlin Freyherr von Meldegg. Alphonsus von Remchingen. Carolus Reich von Reichenstein. Aemilian von Sirgenstein. Augustin von und zu Bastheimb. Benedict von Rodenhausen. Edmundus von Roggenbach. Engelbert von Sirgenstein. Columban Graff von Thurn-Valsassina und Taxis.

Original-Vergleich im kgl. Reichs-Archiv in München.

1703.

1725. März 27. — Kempten.

Rupert, Abt von Kempten, ersucht Kursachsen, dem Freiherrn **Johann Franz Joseph Leopold von Bodman** das durch den Tod des Augsburger Domherrn Johann Bernhard Gustav Renner von Allmadingen, des letzten seines Stammes, erledigte Erbmarschallamt des Stiftes Kempten zu leihen.

Concept-Pap. Reichs-Archiv München.

1704.

1726. Juli 3. — Warschau.

Friedrich August, König in Polen, erklärt dem Abt Rupert von Kempten, das Erbmarschallamt des Stifts dem Freiherrn **Johann Joseph Leopold von Bodman** nach sächsischem Rechte erblich leihen zu wollen.

Orig. Pap. mit Unterschrift und Siegel des Ausstellers im Reichsarchiv München.

1705.

1726. September.

Johann Adam Freiherr von **Bodman** geht als Ablegat aller fünf Cantone der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft an den kaiserlichen Hof nach Wien und überreicht eine Klageschrift wegen des Verhaltens der Nellenburgschen Beamten in Stockach:

„Allerdurchleüchtigster etc. etc.

Ewer Römisch-Kayserlich und Königliche Katholische Mayestät geruhen sich von Vnß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft aller 5 Kantonen in Schwaben allerunterthänigst vortragen zu lassen ist aus Gegenwärtigem allergnädigst zu erschen, welchergestalten das löbliche Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg den unmittelbahren im Hegau situirten Ritterbezirk in ihren mit Darsetzung von gut und blut wohlhergebrachten theuern Privilegien, immedietast, Recht und gerechtigkeiten immerforth auf eine so ungeziemend als recht schimpflichen arth höchst unverantwortlich zu beeinträchtigen in sonderheit aber

1) dieselbe und deren unterthanen gegen alle gewohnheit mit allerhand üngewöhnlichen Mauth-abforderungen und vornhin niemahls üblich gewesten Zollsimporten zu beschwären,

2) der adelichen Ritter Cavallier privat Beambte mit anmaßlich Souverainen befelsertheilung zu beherrschen;

3) der adelichen Ritterschaft tam in corpore quam membris in denen an sie erlassenden schreiben wird die von undenklichen Jahren hergebrachte Observanz sowohl in rubro quam nigro mit Auslassung des Praedikats „frey Reichs“ und „Freiherren“, theils auch sine ullo praedicato nur mit der Anmerkung: „Herr Baron“ ihre gewöhnlich und gebührliche Titulatur zu versagen, ja sogar

4) ganz ungewöhnliche der bekanten Ritterschaftlichen Reichs-immedieté höchst praejudicirliche terminos, benaütlich: Ihro K. M. als Landgrafen zu Nellenburg in dero Territorien geseßene und zugehörige Ritterforum Austriacum, landfürstliche Juribus, Oesterreichisch höchstprivilegirte Ritter und unterthanen etc. etc, vielfältig einfließen zu lassen;

5) die Ritterschaftlichen Unterthanen gleichsam als ihre Landsassios zu tractiren, die bey den Ritterschaftlichen membris abgeurtheilte Causas von

denen unterliegenden theilen angemäße appellationes tanquam Judicium immediate superius anzunehmen;

6) contra omnem Juria ne dicam Jurisdictionis ordinem die Ritterschaftlichen unterthanen sine ulla praevia requisitione durch den amtsboth vor sich zu laden, ja wohl gar verschiedene Decreta befehlsweis affigiren, intimiren, und solche bey hoher obrigkeitlicher Straff zu observiren nicht ohne große befremdung anzubefehlen erfretet.

Die Ritterschaft bittet S. M. den Kaiser Verfügung treffen zu wollen, daß ihre Rechte gewahrt werden.

Concept im G. L. A. Karlsruhe.

1706.

1727. Februar 1. — Wien.

Prinz Eugen von Savoyen schreibt an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, dass ihm der Freiherr von **Bodman**, welcher schwer erkrankt, wohl noch etliche Monate das Haus nicht werde verlassen dürfen, das ihm mitgegebene Schreiben, datiert Hechingen den 14. September 1726, habe übersenden lassen. Da man sich in diesem auf den mündlichen Bericht des Erkrankten beziehe, so sei er nicht in der Lage eingehend zu antworten; er könne den Herren jedoch so viel zu ihrer „consolation“ mittheilen, dass Sr. Majestät die von einer löblichen Ritterschaft Ihm und Ihrem Hause so vielfach geleisteten guten Dienste wohl bekannt seien, Sie für dieselbe auch ganz besondere Zuneigung und Achtung hegen, dabei von solchem Gerechtigkeitsgefühl beseelt seien, dass Sie niemals dulden würden, dass Seitens der Beamten ihre Privilegien angetastet würden. Wenn die angegebenen Beschwerden begründet seien, so würde unzweifelhaft Abhülfe erfolgen. Obschon die Angelegenheit durch des Prinzen „Canal directe nicht gehet“, so wird derselbe dennoch mit S. M. darüber Rücksprache nehmen, sowie Freiherr von Bodman ihm nähere Auskunft gegeben haben werde, letzterem auch gerne an die Hand gehen, damit die Sache baldigst erörtert und nach Billigkeit erledigt werde.

Copie im G. L. A. Karlsruhe. „Hegauer Ritterschaft.“ Fasc. 53.

1707.

1728. Februar 23. — Kempten.

Abt Rupert kündigt den Angehörigen des Stiftes an, dass er in Folge hohen Alters und grosser Gebrechlichkeit, sowie immer mehr abnehmenden Gedächtnisses, seinem Amte nicht mehr vollständig vorstehen könne und daher „die Curam animarum, administrationem et Jurisdictionem in Spiritualibus, wie in temporalibus letst abgewichenen Jahr bereits geschehen“ dem Coadjutor gänzlich auferlege.

Copie im königl. Reichsarchiv zu München.

1708.

1741. Dezember 22. — Stift Kempten.

Anselm Abt und seine Capitularen anerkennen auf Bitte der Wittwe **Claudia Maria von Bodman**, geb. von Plettenberg, die Steuerfreiheit des von ihrem Ehemann **Johann Joseph Leopold von Bodman** auf Wiex, fürstlich Kemptenschem Hofmarschall und Pfleger zu Falckhen, ererbten sogenannten Schloßes „beim Stift Kempten, damit sie solches leichter verkaufen könne.“

Projekt Pap. Reichsarchiv München.

1708.

1741. Dezember 29. — Stift Kempten.

Die vorgenaunte Wittwe, ihr Beistand Franz Anton von Speth auf Schilzburg und der Günzburger Pfleger Veit Sigmund von Reischach, der Vormünder der **bodmanischen** Pupillen, geben dem Stifte Kempten das Recht, das neben ihm gelegene bodmanische Haus, auf dem 2000 fl Kapital für das bodmanische Stipendium versichert sind, an sich zu ziehen, wenn es nicht binnen 4 Jahren verkauft und dadurch nicht dieses Kapital flüssig gemacht werden kann, und gestatten dem Stifte, wenn zu diesem Zwecke die Kaufsumme nicht reichen sollte, an das Gut Wiex sich zu halten.

3 Petschaften.

Orig. Papier. Reichsarchiv München.

1709.

1742.

Johann Anton von Freiberg-Eisenberg, Bischof von Eichstätt (1736 bis 1757) setzt in der Pfarrkirche zu Willishausen im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg seiner Mutter Johanna Adelheid, geb. von Gemmingen, gestorben 1. Juli 1721, und ihrem späteren Gemahle **Johann Marquart von Bodmann**, gestorben 18. April 1719, ein schönes Denkmal.

Steichele, Das Bistum Augsburg II, 107.

1710.

1746. Juli 27. — Wien.

Kaiser Franz belehnte Johann Franz Freiherrn von Ulm und **Johann Joseph Freiherrn von Bodmann** als Vormünder der minderjährigen **Johann Baptist** und **Johann Adam** Freiherrn von **Bodmann**, mit Freigericht zu Bodmann und Wahlwies, dem Stock und Galgen, und dem Bann über das Blut zu richten zu Bodmann, dann wiederum als Vormünder der besagten Minderjährigen, aber auch für sich selbst und als Lehenträger **Johann Leodegars**, **Johann Josephs**, **Johann Pii**, **Johann Gebhards** und **Johann Adalberts** Freiherrn von **Bodmann** mit der Fischenz zu Konstanz in dem Rheine auf St. Andreas Abend, die man nennet die Hunno, so von dem hl. Reiche zu Lehen rühren, und jüngsthin von seinem Vorfahren am Reiche, weiland Kaiser Karl VII. empfangen wurden, als mit einem rechten Mannlehen.

Orig. Perg. Urk. mit anhängendem kaiserlichen Insiegel im Archiv Bodman.

1711.

1782. Juli 9. — Freising.

Auszug aus dem Testamente

des „**Johann Adalbert** Freiherrn von **Bodmann** zu Steisslingen und Wiex, des fürstlichen Hochstifts Freysingen Domdechant und Erzpriester, wie auch Hofstats-Präsident, dann des hohen Domstifts Regensburg Capitular, Sumus Custos und geistlichen Raths Vice-Präsident, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier, dann hochfürstlich Freysingen und Regensburgscher wirklicher geheimer Rath, des Churfürstlich Pfalz-Bayerischen hohen St. Jergen Ritter-Ordens infulierter Probst und Groß Kreuz, sowie auch des Churfürstlichen Collegiat-Stiftes zu St. Martin in Landshut und St. Emmeran in Spalt Probst etc. etc.“

1)

2) Will Testator ohne „all unnützen Funeral-Pomp und just so, wie man es mit seinem im Leben gewesten geliebtesten H. Onkel und Con-Capitularen Graf Max von Trauner gehalten, bey der Nacht begraben, sofort die Ruhestatt in dem Kreuzgange St. Benedictus Kappelle gegenüber vergönnt werden wolle“.

3)

4) Sollen neunzig Gulden unter die Armen verteilt werden.

5) Die ausstehenden Rechnungen werden bezahlt.

6) 4000 fl sind der Domstiftskirche zu Regensburg zu überweisen, damit die von diesem Kapitale fallenden Zinsen jährlich einigen Knaben zur Erlernung eines Handwerkes und zur Reise in die Fremde gegeben werden, ganz so wie es die unter dem 2. April 1781 getroffene und dem hochwürdigen Domkapitel zu Freysing kundgegebene Disposition genauer festsetzt. Zu letzterem Zwecke hatte der Erblasser seine Reichssteuern zu Dinkelsspiel und Weil überwiesen.

7) Die männlichen wie die weiblichen Dienstboten erhalten die Einkünfte des Testators, wie sie binnen drei Monaten flossen, erstere ausserdem die Livrée, wenn sie solche auch nur einen Tag am Leibe gehabt hatten.

8) Der Kammerschreiber Anton Zimmermann erhält 1000 fl und sein Sohn Joseph zur Fortsetzung seiner Studien 500 fl ; die Tochter Josepha 400 fl ; der Kammerdiener Heinrich Gersting 200 fl ; dem Jäger Joseph Gerschner 300 fl ; der Kutscher Josef Kastner 100 fl . — Alles unbeschadet der diesen Legataren zufallenden drei Monatsgelder. Das „Küchelmensch“ Anna Maria Maurin erhält 50 und die Magd Anna Maria Graßmayerin 25 fl , ausserdem noch einen ganzen Jahreslohn.

9) Vermacht der Erblasser seiner Schwester **Maria Katharina**, Klosterfrau zu Augsburg: 50 fl ; dem Kinde seines Neffen Aloys Freiherrn von Hacke, churfürstlichen Oberstjägermeisters in Neuburg, dessen Taufpathe er ist: 1000 fl .

10) Zu Haupterben werden bestimmt: a) Frau Maria Gabriele Freiin von Waldkirch zu München, Tochter der verstorbenen Schwester des Testators, der **Maria Hildegarde**, Freiin von Westernach zu Oettingen. b) **Johann Adam** Freiherr von **Bodmann**, K. K. Kämmerer und Ritterrat des Kantons Allgäu, Hegau und am Bodensee. c) der Sohn der verstorbenen Schwester **Maria Violanta** Freiin von und zu **Bodmann**, nachmals vermählten Freiin von Hacke. Diese sollen zu gleichen Theilen das Baarvermögen erhalten.

Das dem Erblasser gehörige vor dem Veitsthor zu Freising gelegene Haus sammt Garten und der ganzen Einrichtung wird dessen Neffen Max Freiherrn von Waldkirch, Freisingenscher Domicellar, vermacht mit der Bestimmung, dass dieser Besitz nach seinem Ableben in die Hand seines Bruders, des Domicellars Hubert von Waldkirch überzugehen habe. **Johann Adam** Freiherr von **Bodmann** erhält alle Gemälde und sonstigen Bilder in Freising und Landshut sammt allem „Tafelwerk von Helfenbein“.

S.: des Testators.

Pap. Orig. Kreis-Archiv München, Abtheilung Freising. Fasc. 135.

1712.

1787. August 21. — Freising.

Auszug

aus dem Inventarium über die Verlassenschaft des Domdechants Freiherrn **Adalbert von Bodmann**, Excellenz.

An barem Gelde:	13,870 fl 8 kr.
Die Kapitalbriefe weisen Guthaben aus im Gesamtbetrage von	34,600 — — —
Für das Mobiliar, Bettzeug etc. etc. wurden bei der Versteigerung gelöst	8,811 — 9 —
Für das Porzellan:	64 — 34 —

(Hievon kaufte Freiherr **Johann Adam von und zu Bodmann** 17 antike Figuren um 20 fl 31 kr.)

Aus der Gewehrkammer:	243 — 8 —
Für den sonstigen Hausrath, Pelzwerk etc.	1,057 — 15 —
Stall und Remise, Futtervorräthe:	171 — 14 —
3 Stück Kühe:	111 — — —
Garderobe:	519 — 49 —
Weisszeug:	798 — 36 —
Silber:	687 — 16 —
Glas:	45 — — —
Bücher:	78 — — —
Wein:	274 — 6 —
Goldenes Pectorale mit Kette:	188 — — —

Zusammen: 54,543 fl 51 kr.

Freiherr Johann Adam von und zu Bodmann erhält nach der letztwilligen Verfügung an Kunstgegenständen:

- Einen Kreuzweg von Kupfer, 14 Stück.
- 6 Gemälde (Niederländer).
- 2 „Stöckl“ von Elfenbein in silbernen Rahmen.
- 1 do. Zahnarzt vorstellend.
- Oelbild: Die Kreuzigung Christi.
- do. Der heil. Franziskus. (Auf Kupfer.)
- 12 aus Elfenbein geschnittene Figuren.
- 20 Stück verschiedene Gemälde.

Kreis-Archiv München. Abtheil. Freising. Fasc. 135.

1713.

1796. Januar 4. — Bodmann.

„An

den k. k. Minister Grafen von Königsegg-Aulendorf Excellenz
in Aulendorf“.

„Die rastlose und ausharrende Thätigkeit Seiner k. k. Majestät unseres allerhöchsten Monarchen, womit allerhöchstdieselbe mit ungeheurem Kriegsaufwande auch unser liebes deutsches Vaterlande fortan zu erhalten und zu beschützen allergnädigst geruhen, bestimmt mich zu einiger Erleichterung der

fortdauernden Kriegslasten, und zur Bezeugung meiner allerunterthänigsten Devotion gegen Seine k. k. Majestät nach Kräften auch das meinige abermalen beyzutragen:

Mit gegenwärtig 40 Louisd'or per 440 fl wiederhole daher zum 5. male meinen jährlichen Kriegsbeitrag, welchen Euer Excellenz als ein zwar geringes aber freywilliges Opfer am höchsten Orte von mir darzubringen gehorsamst bitte: mit dem innigsten Wunsche, daß doch so viele ruhmvolle Siege den Weg zu einem baldigen Frieden für unser deutsches Vaterland bahnen möchten!

Mit diesem empfehle zugleich mich und die Meinen zu fürwährenden Gnaden und verharre mit vollkommenster Verehrung

Euer Excellenz ganz gehorsamster
gez. Freiherr von Bodmann.

Concept im Archiv zu Bodmann.

1714.

1796. Jänner 19. — Aulendorf.

„Hochwohlgebohrner Freyherr!

Ich habe die Ehre gehabt, Euer Hochwohlgebohrn schätzbarsten Erlaß vom 3. dieses mit dem beygelegten freywilligen Kriegsbeitrage von 440 fl richtig zu erhalten. Ich habe davon ungesäumte Anzeige nach Hof gemacht, und den Betrag selbst mit dem heute abgegangenen Postwagen dahin befördert. Ich bin überzeugt, daß Eure Hochwohlgebohrn in dem Bewußtseyn einer rühmlichen Handlung und des Allerhöchsten Beyfalls Belohnung finden, halte mich aber für verpflichtet, denselben zu eröffnen, daß Sie während des seit 8 Monaten mir allergnädigst anvertrauten Ministerium der einzige oder wenigstens der erste im schwäbischen Kreise sind, der außer der allgemeinen auf den Unterthanen liegenden Anlagen auch seine eigene Kasse geöffnet, und dem sich für das Wohl des Reichs erschöpfenden Allerhöchsten Reichsoberhaupte einen Beitrag zur Erleichterung seiner ungeheuren Lasten aus derselben gebracht hat.

Ich verharre mit schuldiger vollkommner Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren Gehorsamer Diener
gez. Ernst Graf zu Königsegg.

„An

Sr. des Herrn Johann Adam, Freyherrn von und zu Bodmann Hochwohlgebohrn zu Bodmann.“

Orig. im Archiv Bodman.

1715.

1818.

Freiin **Eva von Bodmann** verkauft ihr Haus zum „Schwert“ in Radolfzell für 600 fl.

Tagebuch des Freiherrn Johann Franz von und zu Bodmann im Archiv Bodman.

1716.

1901.

Das 1899 von H. Hirsemenzel erkaufte Schloss Gaienhofen wird von Freiherrn **Franz von und zu Bodmann** wieder übernommen.

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.



Dreißigstes Heft.



Mit Karten und Illustrationen.



Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1901.

Bibliothek der Universität Konstanz



0197 0736 32

W. Parsch

10.3.70

